This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geschichte
der
Stadt Littau
Von
Dr. Johann Kuß

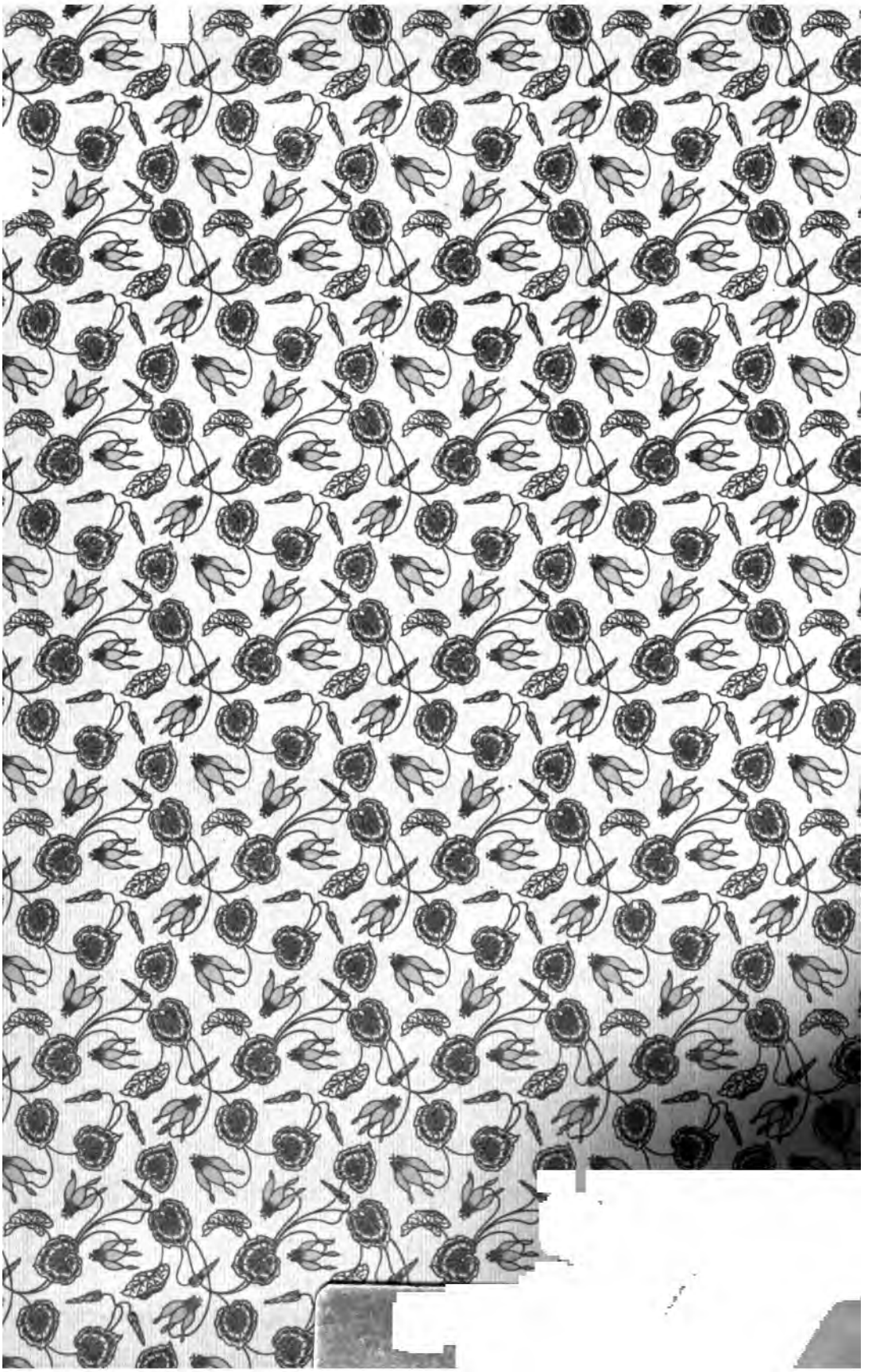

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

46

hrer.

OKRESNÍ VLASTIVĚDNÉ MUZEUM
V BRUNTÁLE
Inv.č. 1545 Katalogizační M - 189

60

Mähr

Geschichte

der

Stadt Littau

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848.

Von

Dr. Johann Knx,
Stadtarzt in Littau.

Preisgekrönte Schrift.

Herausgegeben vom deutschen Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens.

---

5. VI. 1914
Nr. 1040
146

Brünn, 1900.

Verlag des Vereines. — Druck von Rudolf M. Rohrer.

OKRESNÍ VLASTIVĚDNÉ MUZEUM
V BRNĚ
Inv.č. 1545 Signatura: M-189

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort 1
Einleitung 9

I. Littau als landesfürstliche Stadt (ca. 1265—1440).

Die Anfänge der Stadt 11
Die ältesten Urkunden aus den Jahren 1287 und 1291 11
Mährens culturgeschichtliche Zustände zur Zeit der Přemysliden 12
Die Umgebung von Littau um das Jahr 1260 14
Die Stellung der Stadt um das Jahr 1300 15
Aufbau der Stadtmauer (1327) 18
Heinrich Epich der Gründer der Stadt 19
Die ältesten städtischen Urkunden und deren wissenschaftlich-kritische Würdigung 19
Das Hospital zum Heiligen-Geiste (ca. 1265—1385) 22
Die städtischen Privilegien des 14. Jahrhunderts 25
Die Gemeindeverfassung zu Ende des 14. Jahrhunderts auf Grund des Stadtbuches: . 26
der Rath 26
der Stadtvogt 28
das Rechtsverfahren 29
Geld- und Güterwerte 30
Die frommen Stiftungen 31
Topographische Notizen 32
Der landgüterliche Besitz der Gemeinde 32
Die Dörfer der Umgebung 33
Marcus von Littau 33
Die Kämpfe zwischen den Markgrafen Jodok und Prokop 34
Interdict über Prokops Beamte in Littau 35
Die Hussitenkriege 36
Die Ueberrumpelung von Littau durch Pardus von Horka (1437) 37
Verpfändung der Stadt an Herrn Johann von Lomnitz (1438) 39
Bestellung Karls von Wlaschim zum Hauptmanne der Stadt (1440) 39

II. Littau unter den Herren von Wlaschim (1440—1513).

Verlust der landesfürstlichen Stellung 40
Pfandweiser Besitz durch die Wlaschime 40
Karl von Wlaschim 41
Ueberblick über die Zeit Georgs von Poděbrad, Wladislaws und Mathias 41
Culturelle Thätigkeit der Wlaschime auf Aussee 43
Die March-Wassertheilung bei Littau (Rzimnitzer Smlauwa 1474). 44
Die Stiftungen Karls von Wlaschim 45
Die Marien- und Marcusbruderschaft zu Littau 46
Das Heil.-Geisthospital bezüglich seiner materiellen Fundierung 47

Seite
Die Zinsenregister des Geistordens (1490—99) 48
Die Spitalregister und Spitalseinkünfte 48
Geschichtliches über die Stadtkirchen 49
Die Bestiftungen der Marcuskirche 51
Die städtischen Kirchenfonde 53
Güter- und Geldwerte 54
Die Inhaber der Stadtvogtei 56
Ankauf der Vogtei seitens der Gemeinde 57
Mautverhältnisse 57
Der landgüterliche Besitz der Gemeinde 59
Entwickelung der Stadt im 15. Jahrhunderte 60
Culturhistorischer Rückblick 60

III. Littau unter den Herren von Boskowitz (1513—1597).

Uebergabe der Herrschaft Aussee mit Littau an Ladislaus von Boskowitz 64
Inhaber des Gutes Aussee aus dem Hause Boskowitz 64
Arrondierung des Gutes Aussee unter diesem Geschlechte 65
Privilegien- und Confirmationsbuch der Herrschaft Aussee und der Stadt Littau 66
Begabnisse der Stadt unter den Herren von Boskowitz 66
Erwerbung des Rathhauses 67
Aeußeres der Stadt, ihre Ausdehnung und Größe 69
Bauzustand der Stadt 71
Ihre Bewohner 73
Zunftwesen und Innungen 73
Die Zunftarticula der einzelnen Handwerke 77
Die Judenartikel 81
Nationalität der Bürgerschaft; dargestellt auf Grund der 82
Urkunden 83
Haus- und Steininschriften 85
Schützengehänge 86
Stadtrichters- und Grundbücher 88
Hochzeitsgedicht des Gregor Tarco 92
Religionsverhältnisse 93
Johann Schembera von Boskowitz als Grundherr von Littau 99
Die locale Schemberasage 101

IV. Littau unter dem Hause Liechtenstein (1597—1848).

a) Die Stadt im Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges.

Karl von Liechtenstein (1597—1627), ein Lebensbild 105
Stellung der Stadt unter Karl von Liechtenstein, Zeit der Gegenreformation 109
Feuersbrunst des Jahres 1623 114
Die Periode des dreißigjährigen Krieges 114
Die Erstürmung von Littau durch die Schweden am 19. Juni 1643 117
Zustand der Stadt zu Ende des Krieges 121
Neubildung der Stadt nach dem Jahre 1650 124
Politische Verfassung der Gemeinde zur Schwedenzeit 127
Das Rathsmittel 128
Das Stadtschreiberamt 132
Das Fürstenrichteramt 133
Stephan Heinrich Minnich, Fürstenrichter 134
Jacob Stief, Fürstenrichter 134
Das Stadtrichteramt 137
Die Amtmannschaft 146

Seite
Umfang des Gemeindebesitzes um das Jahr 1650 147
Zunft- und Innungswesen (1650—1700) 152
Das Brauurbar 158
Restauration der Marcuskirche 176

b) Der wirtschaftliche Niedergang des Gemeinwesens im 18. Jahrhundert.

Parteiungen in der Gemeinde (1694—1713) 178
Auflassung des Fürstenrichteramtes (1709) 180
Mängel der Gemeindeverfassung 180
Instruction der Fürstin Gabriele von Liechtenstein (1713) 181
Instruction des Fürsten Josef von Liechtenstein (1714) 183
Rathserneuerung vom Jahre 1714 187
Beulenpest des Jahres 1714 188
Brandunglück des Jahres 1724 189
Parteikämpfe unter der Bürgerschaft (1733—43) 189
Sistierung der Amtmannschaft (1743) und obrigkeitl. Untersuchungs-Commission . . . 199
Instruction des Fürsten Wenzel Karl von Liechtenstein (1747) 201
Neuorganisation der Gemeindeämter (1747) 204
Rathserneuerung vom 1. Mai 1747 205
Veräußerung der städtischen Mühlen (1742—60) 206
Militärische Einquartierungen 206
Bau der Kaserne und des gemeinsamen Bräuhauses 207
Verpachtung der Gemeinderealitäten (1756—60) 208
Preußenoccupation des Jahres 1758 208
Ueberblick über die Finanzlage und Wirtschaftsgebahrung der Gemeinde (1760—85) . . 211
Gemeinderechnung vom Jahre 1794 216
Verkauf der städtischen Maierhöfe und Robotabolition (1794—97) 218

c) Die vormärzliche Zeit (1797—1848).

Neuorganisation des Magistrates (1787) 221
Verzeichnis der Bürgermeister (1798—1848) 223
Französische Emigranten in Littau 223
Städtische Gesellschaft der Musikfreunde 224
Notizen aus der Zeit der Franzosenkriege 224
Brand des Jahres 1813 226
Staatsbankerott vom Jahre 1811 227
Gehaltsregulierung der städtischen Beamten (1830) 228
Das Ortstheater und seine Leistungen (1779—1850) 228
Die gesellschaftlichen Zustände der Stadt 229
Erbauung der Schießstätte (1822—24) 229
Die socialen Verhältnisse der Bürgerschaft 230
Ereignisse des Jahres 1848 232

Beilagen.

Verzeichnis der Littauer Stadträthe und Magistrate 235
Chronologischer Schematismus der brauberechtigten Stadthäuser 245
Verzeichnis der benützten Hilfswerke 255

Planskizze der (inneren) Stadt Littau im Jahre 1850.

(Mit Berücksichtigung der brauberechtigten Häuser.)

1. Rathhaus.
2. Altes Bräuhaus.
3. Neues Bräuhaus.
4. Fürstenspital.
5. Böhm. Kapelle.
6. Marcuskirche.
7. Schule.
8. Pfarrhof.
9. Stadtmühle.
10. Schießstätte.
11. Stelle der ehemal. hl. Geistkirche.
12. Stadtmauer.
13. Wallgraben.

Wagrechtschraffiert: Brauberechtigte Bürgerhäuser.

Vorwort.

Der Versuch, eine Geschichte der Stadt Littau in zusammenhängender Form niederzuschreiben, wird in den folgenden Blättern nicht zum erstenmale unternommen; das vorliegende Werk ist vielmehr im Laufe eines Menschenalters der dritte Versuch auf diesem Felde.

In den Jahren 1860—70 hat der Littauer Burggraf Donat Ulrich eine Geschichte der Stadt verfasst, eine Handschrift von 113 Blättern, die aus seinem Nachlasse in fremde Hände übergegangen ist, gegenwärtig in Verwahrung des Littauer Beerdigungsvereines Nikodemus sich befindet und Manuscript geblieben ist. Sie behandelt in Form einer Chronik die Anfänge der Stadt und ruht hier, da sie sich über schriftliche Zeugnisse souverän hinwegsetzt, auf recht wankelmüthigen Grundlagen; auch die jüngsten Partien des Buches (1848—69), in denen die Zeitgenossen eine über alle Maßen leidenschaftliche Beurtheilung seitens des Autors erfahren, sind vielseitig anfechtbar; dagegen sind die Capitel aus dem vorigen und aus dem Beginne des jetzigen Jahrhunderts mit so feinem Verständnis und mit einer so originellen Denkungsart und Darstellung gearbeitet, dass diesen Partien ein bleibender historischer Wert zuerkannt werden muss. Die in dem Werke gesammelten Abschriften der alten Thurmknopfurkunden sowie die von des Autors eigener Hand herrührenden Illustrationen (eine Totalansicht der Stadt, die Bilder der Prangers, der Paulinenkapelle, der drei Kreuze bei Asmeritz, des Pulverthurmes und des Olmützer Thorthurmes vor dem Brande des Jahres 1813) vermögen seinen Wert für die Zukunft nur noch zu erhöhen.

Aus der Feder Johann Wozaks, weiland Postbeamten in Littau, ist im Jahrgange 1882 des „Sternberger Volksblattes" eine „Geschichte der Stadt Littau" erschienen, die den Zeitraum von 1067—1848 umfasst, auf rein urkundlichen Quellen aufgebaut ist und auf eine moderne Geschichtsarbeit vollen Anspruch erheben darf. Wenngleich ihr der Mangel anhaftet, dass dem Autor außer den großen Privilegien kaum die Hälfte des vorhandenen Materiales bekannt war, so wird ihr auf anderer Seite für immer das Verdienst bleiben, den Inhalt mehrerer Documente, die seither verloren gegangen oder unauffindbar sind, vor dem Untergange gerettet zu haben.

Wenn wir neben diesen beiden vollständigen Bearbeitungen noch die in großen Zügen angelegte Schilderung der historischen Hauptphasen der Stadt in Schwoys und Wolnys Topographie erwähnen, so wäre ungefähr Alles aufgezählt, was bisher an zusammenhängenden Arbeiten über die Stadtgeschichte hervorgebracht wurde.

In den letzten 25 Jahren wurden mannigfache schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Stadt in Gestalt von Monographien geliefert: vom Herrn Schulinspector Anton Blaschke in Neutitschein in der „Moravia“ (1878) „Die Belagerung der Stadt Littau durch die Schweden im Jahre 1642“, in den Nummern des „Neutitscheiner Wochenblattes“ vom 22. Mai 1880 „Die Littauer Bier- und Weinordnung im 17. Jahrhundert“ und vom 18. Juni 1881 „Ein mährischer Städtebund, bestehend aus Littau, Olmütz, Mähr.-Neustadt und Sternberg“; vom „Vereine Deutsches Haus in Littau“ am 18. Juni 1893 „Die Erstürmung der Stadt Littau durch die Schweden im Jahre 1643“; von Hans Welzl im Notizenblatt der historisch-statistischen Section vom Jahre 1896 „Notizen zur Chronik der Stadt Littau 1714—1747“; von Dr. Berthold Bretholz in der Zeitschrift des mährischen Geschichtsvereines vom Jahre 1896, Heft I, S. 27—32 eine kritische Würdigung der ältesten Littauer Urkunden in Boczeks Codex diplomaticus Moraviæ; von Dr. Johann Kux in der Zeitschrift des mährischen Geschichtsvereines, Jahrgang 1897 „Die Königs- und Marschallsgehänge der Littauer Schützengesellschaft“ und im Jahrgang 1898 „Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um das Jahr 1600“.

Ortschroniken aus früherer Zeit, die ähnlichen Werken anderer Städte, etwa den Chroniken von Olmütz, Brünn, Iglau, oder Mähr.-Trübau an die Seite gestellt werden könnten, besitzt Littau leider gar keine; ja es lassen sich, so auffallend dies bei einem, seit dem Jahre 1450 nachweislich mit einem hochentwickelten Schulwesen ausgestatteten Orte erscheint, nicht einmal Spuren des einstigen Bestandes derartiger Handschriften entdecken. Als die einzigen Ansätze zu chronikalischen Aufzeichnungen muss man heute vereinzelte Notizen auffassen, die sich zwischen den officiösen Geschäftsstücken im alten Stadtbuche eingestreut finden: die Bemerkungen des Stadtschreibers Paul Rothansel über die Verfertigung des neuen Stadtsiegels (1471), über die Höhe der städtischen Jahreslosungen und über den Stand des Kirchenvermögens (1479), die Beschreibung der Stadtschreiber Peter Zanzinger und Procop Honl über den Aufenthalt der Kaiser Maximilian und Rudolf II. in Littau (1563 u. 1577), sowie über den Einzug des Olmützer Bischofs Wilhelm Prusinowsky in Kremsier (1565), dann später im Minnich'schen Protokoll die Schwedenerstürmung Littaus im J. 1643. Abgesehen aber von diesen Eintragungen, die wenn nicht von Amtswegen, so zumindest über Geheiß oder Einwilligung des Rathes geschahen, sind uns nur drei Arbeiten bekannt, die als schüchterne Anläufe zu Chroniken gedeutet werden könnten: das knappe Memorial der Littauer Bäckerzunft über das Brandunglück des Jahres 1623, eine von einem Anonymus in lateinischen Distichen verfasste „Descriptio poëtica der Littauer Preußenoccupation vom Jahre 1758“ und das in einem alten „Conceptbuch für Criminal- und Processsachen“ enthaltene lückenhafte Diller'sche Tagebuch für den Zeitraum 1775—1823, begonnen von dem aus Bamberg in Oberfranken während des siebenjährigen Krieges hieher zugewanderten Apothekergehilfen Johann Diller und fortgesetzt von seinem Sohne Josef Diller, dem Gastwirt „Zum weißen Rössel“. Anderweitige schriftliche Aufzeichnungen, die als Ausfluss bewusster planmäßiger Geschichtschreibung angesprochen werden könnten, existieren für unsere Stadt nicht.

Die gesammten übrigen Schriften, so viel ihrer aus vergangenen Tagen hinterblieben sind, haben mit historischen Tendenzen nicht das Geringste gemein; denn sie waren bei ihrer Entstehung keineswegs darauf berechnet, die Nachwelt zu belehren oder ihr historischen Stoff zu übermitteln, nein! sie sind auf ganz nüchterne Motive zurückzuführen: die vorhandenen Schriftstücke sind Ueberreste ehemaliger privatrechtlicher Acte, Fragmente von Geschäftsstücken, wie sie heutigen Tages zu Tausenden in den Kanzleien herumliegen, stellen demnach zu vier Fünfteln die vielmals gesichteten, von einer amtlichen Autorität ausgehenden sinnlich wahrnehmbaren Endglieder einer ganzen Kette von zuvor abgelaufenen, heute nicht mehr eruierbaren Verhandlungen dar; das, was einst die Fixierung eines concreten Rechtsverhältnisses bedeutete, was den Vorfahreu Privilegium, Begabnisbrief, Vertrag, Urtheil ꝛc. war, ist heute Gegenstand des Geschichtsstudiums, ist Quellenmaterial. Wer sich über dessen Umfang, Inhalt und Fundort bezüglich unserer Stadt näher unterrichten will, findet Alles vereinigt in dem vom Verfasser herausgegebenen „Urkundenbuche der Stadt Littau bis zum Jahre 1600".

Nach dieser Uebersicht über die bisherigen Arbeiten, die die Vergangenheit der Stadt Littau zum Gegenstande hatten, sei nun über Entstehung, Anlage und Plan der vorliegenden Geschichtsarbeit das Wichtigste vorausgeschickt.

Wer Sinn für Entwickelung hat und in jedem Ding welcher Art immer etwas Gewordenes sieht, der empfängt in den meisten Städten Mährens eine Fülle von Anregungen; denn neben frisch dahinbrausendem Leben guckt in ihnen fast aus jedem Winkel ein Stück Vergangenheit heraus. Die Anlage und Bauart dieser Städte, ihr Entwicklungsgang, ihre Bewohner und deren Mundart haben auf den Verfasser seit jeher eine besondere Anziehung ausgeübt, eine Anziehung, die durch die hochmodernen Contraste, durch Eisenbahnschienen und Telephondrähte, die altersgraues beschauliches Gemäuer keck überspannen, eher gesteigert als vermindert worden ist. Die Stadt Littau insbesondere, interessant schon durch ihre Anlage mitten in der Marchniederung, durch die von allen Seiten rauschenden Wasserwehre, durch die periodisch wiederkehrenden Ueberflutungen und durch den auf dem umgebenden Wiesenboden alljährlich in fabelhafter Ueppigkeit sich entfaltenden Frühlingszauber, dazu noch mit ihrer alten Stadtmauer, mit den bruchstückweise erhaltenen Wällen und Gräben und Teichen wie ein vergessenes Stück Mittelalter in die Neuzeit hereinragend, regt den Besucher unwillkürlich zu historischen Betrachtungen an; mehr noch als die augenfälligen Aeußerlichkeiten sind es die hunderterlei halbverborgenen Kleinigkeiten, die Einem auf Schritt und Tritt als Geschichtsdenkmäler aufstoßen: dem Verfasser wurde am ersten Tage seiner Hieherkunft, als er die ärztliche Leitung des städtischen Spitals übernahm, u. a. mitgetheilt, dass von Seite des fürstl. Liechtensteinschen Gutes Aussee jährlich 11 fl. 4 kr., kein Kreuzer weniger oder mehr! an den Bürgerspitalfond entrichtet würden, dass jeder unter den acht „Haupt"stiftlingen des Spitales $3^1/_2$ Kreuzer täglich zu Recht hätte; die beiden Ziffern, wie ein Petrefact zwischen den neuzeitlichen Aufnahmstaxen und Verpflegsgebüren sich ausnehmend, waren für den Verfasser der Anreiz, ihrem Ausgangspunkte nachzuspüren, sich hiebei in die Geschichte des Spitals zu vertiefen

und auf langen Umwegen dessen genetischen Zusammenhang mit dem eingegangenen Heiligen-Geistspital herzustellen; das Bierbezugsrecht der Ortspfarre von der brauberechtigten Bürgerschaft, die strittige Frage der Auflöslichkeit der Braugesellschaft waren für ihn der Anlass, das überlieferte Brauurbar bis auf seine ältesten Spuren zurückzuverfolgen; der beim Niederreißen der alten Frohnfeste sich erweisende bauliche Zusammenhang zwischen Frohnfeste und Rathhaus führte ihn in das Studium der Häusergeschichte und brachte ihm Aufschluss über die Lage der ehemaligen Vogtei-, Badstuben-, Herrenhof- und Rathhausgebäude. Kurz, der Verfasser hat zu allen noch sichtbaren Fragmenten der Vorzeit die Brücke zwischen Gegenwart und Ursprung zu schlagen sich redlich bemüht, jedoch nicht an der Hand von Hörensagen oder von fremder Meinung, sondern stets an dem Urquell der Wahrheit selbst; in den verstaubten Pergamenten und Codices haben wir manch ein verschlafenes Bacterium aus halbtausendjährigem Traume aufgescheucht, und die an erster Quelle geholten Offenbarungen haben, soweit sie positiver Natur waren und amtlichen Charakter trugen, ein auf Thatsachen fußendes, ganz selbständiges Urtheil über die meisten Fragen der Localgeschichte in uns erzeugt. Die über einen bestimmten Gegenstand gewonnenen Resultate, zu eigenem Gebrauche gewöhnlich wörtlich oder in Stenogramm-Auszug niedergeschrieben, reihten sich dann zwangslos, förmlich von selbst, zu einem abgeschlossenen Bilde aneinander.

So war uns allmählich, unter vielfachen Unterbrechungen, im Laufe der Jahre neben einer intensiven Kenntnis des Quellenmaterials eine stattliche Zahl von Miniaturgemälden aus der Localgeschichte erwachsen, als das Preisausschreiben des mährischen Geschichtsvereines für vollständige Bearbeitungen der Geschichte einzelner deutscher Städte oder Gegenden Mährens (17. Januar 1898) den Entschluss wachrief, mit unbekannten Concurrenten in die Schranken zu treten und auf diesem Wege vielleicht den vielseitig geäußerten Wünschen nach einer Veröffentlichung dieser Arbeiten näher zu rücken. Es handelte sich nur darum, die losen Skizzen zu einem lesbaren organischen Ganzen zusammen zu fügen. Die Grundgedanken, die uns hiebei leiteten, waren beiläufig folgende:

Die Stadtprivilegien, jedes fast eine Etappe in dem Entwicklungsgange des Gemeinwesens bezeichnend, boten das Fundament, auf dem sich die Darstellung aufbaut, das Gerippe, in das die Skizzen verwoben wurden. Aus dem Inhalte der Privilegien ergab sich von selbst die Gliederung des Stoffes, die Eintheilung. Für jeden Abschnitt der Localgeschichte wurden die Wechselbeziehungen der örtlichen Ereignisse mit der Geschichte des Landes, später mit der des Staates klargelegt und durchgehends wurde dem charakteristischen culturellen Moment mehr als dem politischen die Aufmerksamkeit zugewendet. Der Leser wird darum auch wahrnehmen, dass Kriege und Schlachten im Vergleiche zu den Arbeiten des Friedens, zu culturgeschichtlichen Schilderungen, in den Hintergrund treten, und dass das Buch mit Vorliebe bei den socialen Zuständen der Bürgerschaft, bei der volkswirtschaftlichen und Finanzgeschichte der Stadt verweilt. So wie die Stellung der Stadt nach oben hin, den herrschenden Gewalten gegenüber genau begrenzt wurde, so wurde sie auch gegenüber den Nachbarstädten und der ländlichen Umgebung scharf umschrieben, und vornehmlich

das Verhältnis der Gemeinde zu den im Unterthanenverbande stehenden Dörfern wird durch eine Unmasse an noch verborgener Details beleuchtet. Immer und überall jedoch, ob die folgenden Zeilen sich schon auf dem Gebiete der localen oder allgemeinen Geschichte bewegen, werden quellenmäßige Angaben als Folie der Darstellung verwertet.

Viel schwieriger als die Vereinigung, Abrundung und Gliederung des Stoffes erwies sich der Erfüllung einer anderen, von dem Preisausschreiben aufgestellten Bedingung: Knappheit und Kürze. Denn die von Haus aus nur auf persönliche Information berechneten monographischen Einzelnbilder waren so mit Details gespickt und mit Ziffern überladen, dass ihre wahllose Benützung die Arbeit auf den fünffachen Umfang ausgedehnt hätte; hier wurde unbarmherzig gestrichen, denn es galt, alles Nebensächliche auszuscheiden; bei der Auswahl sind wir so vorgegangen, dass wir jenen Daten, in denen sich der Inhalt gleichartiger Stücke am getreuesten wiederspiegelt, bei der Aufnahme den Vorzug gaben. Eine Ausnahme hievon machten wir nur bei den kirchlichen Stiftungen bis zu dem Jahre 1550, die wir sammt und sonders in das Werk herübergenommen haben; in der Erwägung, dass Menschenleben meistens verweht, ohne auch nur einen Hauch seines irdischen Daseins zu hinterlassen, erachteten wir es als unsere Pflicht, aller jener, die ihren religiösen oder humanen Idealen jemals werkthätigen Ausdruck verliehen, zu gedenken und ihre Namen der Vergessenheit zu entreißen; sie verdienen es, denn Alles, was heute noch in unserer Stadt an gemeinnützigen Werken besteht, ist auf solche hochherzige Regungen zurückzuführen.

Nur ein Wort noch zu der von dem Preisausschreiben gestellten Forderung: es soll die Geschichte einer deutschen Stadt sein! Die gegenwärtigen Zustände sind zur Genüge bekannt: Littau zählt 4355 Einwohner, von denen sich nach der letzten amtlichen Volkszählung 2571 zur deutschen, 1784 zur tschechischen Umgangssprache bekannten; die Schülerzahl betrug im abgelaufenen Schuljahre 1897/8 in der deutschen Volks- und Bürgerschule 505 (worunter 101 auswärtige), in der böhmischen Volksschule 351 (46 auswärtige) Schüler; von den 30 Ausschuss-Candidaten, die bei den letzten Gemeindewahlen (1896) jede der beiden nationalen Parteien als ihre besten Männer in Aussicht nahm, waren deutscherseits 21 in Littau geboren und 29 daselbst zuständig, czechischerseits waren 3 in Littau geboren und 7 daselbst zuständig. Für eine weit zurückliegende Vergangenheit ist die Klarlegung der Nationalitätsverhältnisse in gemischtsprachigen Orten weit complicierter als man gemeinhin glaubt. Parteistandpunkt freilich argumentiert sehr durchsichtig: Littau hatte als eine unbestreitbar nach deutschem Rechte angelegte Stadt von allem Anfange an rein deutsche Bevölkerung, und: Nach den im Stadtarchive erliegenden Pergamentprivilegien hatte Littau im 16. Jahrhunderte eine czechische Bevölkerung; wo es doch offenbar ist, dass auf einer Seite deutsches Recht nicht so nothwendig rein deutsche Einwohner als deutsche Einrichtungen zur Voraussetzung hatte und dass auf der anderen Seite die czechische Sprache der Pergamente viel eher ein Kriterium für die Nationalität des Autors, der Behörde, als der Bürgerschaft bedeutet. Wir für unsere Person erachteten das Material zur Klä-

rung dieser Sache erst im 16. Jahrhunderte gegeben und nur an dieser einzigen Stelle haben wir der Frage ein eigenes Capitel gewidmet (Seite 82—92), wo sich jedermann überzeugen kann, welches Maß von Objectivität und was für eine erdrückende Fülle von Daten gegeben sein muss, ehe man sich an die Lösung der Nationalitätenfrage heranwagen darf. Dagegen liegt die Vergangenheit der Sprachenfrage in Littau offen wie ein Buch zu Tage: Von der Gegenwart bis zum dreißigjährigen Kriege zurück ist in den Stadtbüchern die Sprache fast ausschließlich deutsch; im 16. Jahrhunderte selbst, wo unter dem Einflusse eines ausgesprochen czechischen Grundherrn, unter der Herrschaft der Boskowitze, die Rathsstube im Zeichen des Utraquismus stand und alle ihr von oben zugekommenen Documente czechisch sind, amtierte der Stadtrath für das städtische Weichbild zu gewiss 80% deutsch, indes Kirchenmatrik und Innungsbücher auch hier durchaus deutsch abgefasst sind. Das alte Stadtbuch ist von allem Anfange an rein deutsch geführt und es ist charakteristisch, dass die ersten czechischen Eintragungen in ihm (1464 und 1472) von den czechischen Grundherren der Stadt, den Herren von Wlašim, ausgehen. Das Urkundenmaterial für den Zeitraum 1287—1600 ist übrigens in dem Urkundenbuche des Verfassers aufgestapelt und bei der Lectüre des Buches wird jeder, ohne der zufälligen brutalen Ziffer die Kraft eines mathematischen Beweises zuzuschreiben — das Urkundenbuch enthält neben 81 czechischen und 96 lateinischen 215 deutsche Urkunden — den Eindruck gewinnen, dass fast alles, was an Schriftdenkmälern aus Rathsstube und Bürgerschaft hervorgegangen ist, den Stempel deutschen Geistes trägt; ja, der Verfasser, der den culturellen Bestrebungen des czechischen Volksstammes gleich wie denen jeder anderen Nation wohlwollend gegenübersteht, spricht es auf Grund seiner Quellenkenntnis ohne Animosität aus: Es gibt in Mähren kaum eine Stadt, die die Continuität innerer deutscher Amts- und Verwaltungssprache von der Gegenwart bis auf den Ursprung mit solcher Evidenz zurückzuleiten vermag wie gerade die Stadt Littau.

Wollte man zum Schlusse noch die Capitel des Buches aufzählen, die sich über bisher unbearbeitete oder unbekannte Themen der Localgeschichte verbreiten, so wären es beiläufig folgende: Die urkundlich belegte Entstehungsgeschichte der Stadt, der landgüterliche Besitz der Gemeinde, die kirchlichen und frommen Stiftungen, die Lage und Fundierung des Heiligen-Geisthospitals und seine Beziehungen zum jetzigen Bürgerspitale, die culturelle Thätigkeit der Herren von Wlašim auf Aussee, der Rzimnitzer Vertrag, die Marien- und Marcusbruderschaft zu Littau, die ursprüngliche Situierung der Stadtvogtei und des Rathhauses, das einstige Innungswesen auf Grund der lückenlos erhaltenen Littauer Zunftsatzungen, das aus der Stadtphysiognomie, den Innungs-, Nationalitäts- und Religionsverhältnissen sich ergebende culturhistorische Gesammtbild Littaus im 16. Jahrhunderte, die locale Schemberasage, das Lebensbild Herrn Karls von Liechtenstein, die Gemeindeverfassung und Organisation der Gemeindeämter zur Schwedenzeit, die Würdigung der beiden Fürstenrichter Stephan Heinrich Minnich und Jakob Stief, das örtliche Bräuurbar des 17. Jahrhunderts; die Stadtgeschichte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist so gut wie neu. Auch die dem Buche angeschlossenen Beilagen, das

Verzeichnis der Littauer Bürgermeister und Magistrate, die schematische Uebersicht über den örtlichen Häuserbesitz, die Anführung der benützten Hilfswerke — um den fortlaufenden Text nicht durch das Citieren der Quellen in Notenform allzusehr zu beschweren — dürften von manchem als eine willkommene Ergänzung des erzählenden Theiles begrüßt werden.

Im Wesentlichen bietet das vorliegende Werk nur eine wissenschaftliche Verknüpfung von Thatsachen, und zwar in einer solchen Weise, dass jedes Wort urkundlich belegt werden kann, und in einem solchen Umfange, dass die bemerkenswertesten Daten der Stadtgeschichte daselbst zum erstenmale vollständig niedergelegt erscheinen. In formeller Hinsicht wurden weitschweifiger Satzbau und langathmige Perioden thunlichst vermieden, sowie der Gebrauch von Fremdwörtern so viel wie möglich eingeschränkt. Von der ersten bis zur letzten Zeile schwebte uns unverwandt als Ziel vor: die Vereinigung von streng sachlichem Inhalte mit gefälliger, gemeinverständlicher Form; Eigenschaften, denen es wohl zuzuschreiben wäre, wenn diese dritte vollständige Bearbeitung der Geschichte von Littau vielleicht einen oder den anderen Freund gewänne.

Littau am 31. October 1899.

Einleitung.

Im Frühlinge des Jahres 1241 waren die Tataren in Mähren eingebrochen. Ehe noch eine sichere Kunde von dem Herannahen des furchtbaren Feindes an den Grenzen sich verbreitet hatte, waren sie im Lande erschienen, hatten sich einem Heuschreckenschwarm vergleichbar über unser ganzes Heimatland ergossen, Tod und Verderben verbreitend, Städte und Dörfer verwüstend, ob ihrer unerhörten Grausamkeit als Geißel Gottes betrachtet und gefürchtet. Allein mit wie elementarer Schnelligkeit sie gekommen waren, so urplötzlich sind sie verschwunden: vor den Mauern der Stadt Olmütz soll Jaroslav von Sternberg am 24. Juni 1241 in offener Feldschlacht ihrem Siegeslaufe ein jähes Ende bereitet, die Horden geschlagen und in wilder Flucht aus dem Lande vertrieben haben. Die Sage ergänzend melden spärliche, in historisches Gewand gekleidete Nachrichten, dass die Klöster Hradisch, Raigern, Tischnowitz, Doubrawnik von den Tataren zerstört, die Städte Troppau, Freudenthal, Prerau, Gewitsch und Littau verbrannt und vernichtet worden seien. Gar bald jedoch hat König Wenzel, wie die Nachrichten weiter verkünden, den eingegangenen Stätten neues Leben eingehaucht; Littau insbesonders war der erste Ort, der auf Grund des Machtwortes König Wenzels vom Januar 1243 aus den Ruinen wiedererstand.

So müsste die Einleitung zur Geschichte Littaus anheben, wenn — ja wenn es wahr wäre, wenn der Quell, aus dem diese Nachrichten fließen, lauter und ungetrübt wäre. Das ist aber leider nicht der Fall!

Im Jahre 1836 hat Anton Boczek den „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviæ“ begonnen und mit dieser Sammlung des gesammten urkundlichen Geschichtsmateriales ein wahrhaft monumentales Werk geschaffen. Mit der Zeit jedoch hat man erkannt, dass sich in das bewunderungswürdige Werk Mängel und Gebrechen, Irrthümer, ja sogar Fälschungen und Erdichtungen eingeschlichen haben. Jeder Schritt auf diesem Boden muss mit der äußersten Vorsicht geschehen und gar bei den Ueberlieferungen aus der Tatarenzeit und über die Anfänge der Stadt Littau weiß man niemals recht, wo die Wahrheit aufhört und die Dichtung anfängt. Ein ganzer Berg von Streitschriften wird über die Tatarenfälschungen noch emporwachsen, ehe hierüber das letzte Wort gesprochen sein wird; das kann noch Generationen lang dauern, und wir wollen darum die Klärung dieser Frage, wenn sie überhaupt jemals gelingt, den Männern der Zukunft überlassen. In der vorliegenden Arbeit soll, was bestritten ist, beiseite gelassen werden und auf rein quellenmäßiger Wahrheit, von deren

Existenz sich jeder mit eigenen Augen überzeugen kann, soll das Werk aufgebaut werden.

Eine stattliche Reihe von Quellen steht für die Geschichte Littaus zu Gebote; ihr reichster Fundort ist wohl das städtische Archiv. Im Rathhausthurm zu Littau, dem Wahrzeichen der Stadt, dessen Spitze weit ins Land hinaus sichtbar zum Himmel emporragt, ist der reiche Schatz verwahrt. Die Hände der Schreiber, die einst kunstvoll das Pergament bemalt, die Augen der Rathsherren, die sinnend darauf geruht, sind lange vermodert, der Staub der Zeitgenossen längst in alle Winde verweht; das geschriebene Wort nur, dauernder als Erz und Stein, hat die wechselnden Menschengeschlechter überdauert. Die ehrwürdigen Pergamentblätter, die bis auf unsere Tage gekommen sind, sollen unsere Führer sein, wenn wir unverweilt den realen Boden der Geschichte betreten und wenn wir die beiden ältesten städtischen Urkunden in möglichst sinngetreuer Uebersetzung mit ihren eigenen Worten reden lassen.

I. Littau als landesfürstliche Stadt.

ca. 1265—1440.

„Wir Wenzel II., von Gottes Gnaden König von Böhmen und Markgraf von Mähren bezeugen hiemit, daſs der Littauer Stadtvogt Heinrich, der Sohn des ehemaligen Olmützer Stadtvogtes Friedrich, mit klarem Zeugnis seiner Mitbürger dargethan hat, daſs sein Oheim namens Heinrich Epich, einstmals der Gründer und Richter der Stadt Littau, die dortige Stadtvogtei zufolge der ursprünglichen Schenkung König Ottakars, Unseres seligen Vaters, innegehabt und besessen habe. Zu dieser Stadtvogtei haben damals gehört: die dortige Stadtmaut, die Fischer dortselbst, ein Stadthaus, zwei Lahne in Schwarzbach, zwei weitere Lahne außerhalb der Stadt, gekauft auf nicht königlichem Grunde, Gärten auf der Altstadt, eine Badstube, zwei Brot- und Fleischbänke und der Kuttelhof, wo das Vieh geschlachtet wird. Nachdem nun der Oheim seinerzeit von der Stadtvogtei in ihrer anfänglichen Bestiftung einige Güter abverkauft und auf andere Besitzer übertragen hat, wodurch der Vogteibesitz eine gewaltige Einbuße erlitten, so hat der jetzige Richter Heinrich Uns gebeten, Wir möchten die von Unserem Vater seinem Oheim und dem Littauer Stadtgerichte verliehenen Bestiftungen, worüber seine Mitbürger und die Stadtschöppen giltige Beweismittel produciert haben, von neuem bestätigen; dies thuen Wir auch mittelst gegenwärtigen Briefes und verleihen ihm deshalb das Recht, die oben genannten Besitzungen, deren einige sein Oheim seinerzeit abverkauft hat, wieder zu besagter Stadtvogtei zurückzukaufen. Heinrich und seine Erben mögen dann das Gericht sammt allem Zugehör ungehindert besitzen und sollen hiefür einen Jahreszins von einer Mark Goldes oder zehn Mark Silbers an Uns entrichten. Außerdem erlauben Wir dem Richter Heinrich für den Fall, daſs er die vom alten Gerichte abverkaufte Mühle wieder zu erwerben nicht in der Lage wäre, sich eine neue Mühle an einem anderen geeigneten Orte aufzuerbauen. Nach Anhängung des Siegels gegeben zu Olmütz am 12. October 1287."

„Wir Wenzel, König von Böhmen und Markgraf von Mähren ꝛc. ꝛc. gewähren hiemit unseren Littauer Bürgern das Recht, von den Landesbaronen und niederen Land-Edelleuten Grundbesitz käuflich zu erwerben und in ruhigem Besitz zu genießen; hiebei sollen sie sich bezüglich des Lahnmaßes und Lahnzinses ganz nach jenem Recht richten, wie solches in Meedl und Neustadt von altersher gebräuchlich ist, und dürfen unbehindert Gebüsch und Gesträuch innerhalb ihrer Lahne in ackerbares Feld umwandeln; die Steuern von diesen

erkauften Landgütern sollen sie zugleich mit ihren sonstigen städtischen Zahlungen an Unsere Kammer abliefern; zugleich jedoch verfügen Wir, dass Unsere Littauer Bürger rücksichtlich dieser erworbenen Lahne von dem allgemeinen Landrechte und dessen Beamten eximiert und ausgenommen und vor dem eigenen alten Stadtrechte gehört werden. Es darf überhaupt kein Adeliger irgend jemanden verhindern, von Haus und Hof in die genannte Stadt zu übersiedeln, sondern muss ihn unweigerlich dorthin entlassen und wenn er etwas gegen den Betreffenden hat, so darf die Streitsache nirgend anders als vor dem Littauer Stadtgerichte und nach den dortigen Rechtssatzungen ausgetragen werden. Und dass überhaupt im Umkreise einer Meile um die Stadt eine Schänke oder ein Bräuhaus nicht bestehen sowie ein Markt nicht abgehalten werden dürfe, sei hiemit ausdrücklich gnädigst bestätiget auf Grund gegenwärtigen Briefes, der gegeben ist zu Olmütz am 26. Februar des Jahres 1291."

Diese Urkunde enthält die Grundrechte der Stadt, ja mit ihr trat Littau in die Reihe der vornehmsten Städte des Landes ein; in ihr verehrten unsere Vorfahren das kostbarste aller Privilegien, das wertvollste Kleinod ihres ganzen städtischen Archives, und fürwahr! wir begreifen diese Verehrung, wenn wir uns die socialen Verhältnisse jener Zeit vergegenwärtigen, wenn wir einen Blick auf die Culturzustände Mährens zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts werfen.

Unter der Herrschaft der ersten Przemysliden gab es in Mähren eigentlich nur eine einheitliche landwirtschaftliche Bevölkerung, es beruhten alle Existenzen, vom Markgrafen herab bis zum niedrigsten Manne, auf dem Ackerbau und den Erträgnissen des Bodens; es gab wohl außerdem vereinzelte Handwerker, indem sich gewisse mechanische Fertigkeiten in manchen Familien fortpflanzten, allein ein Handwerker- oder Gewerbestand, eine Industrie, existierte nicht. Es gab auch keine Städte im heutigen Sinne, denn was man vor dem dreizehnten Jahrhunderte „Städte" nannte, unterschied sich von den Ansiedlungen des offenen Landes höchstens durch eine dichtere Bevölkerung. So einheitlich in beruflicher Hinsicht die Bevölkerung war, so scharf war sie in Bezug auf die gesellschaftliche Verfassung in zwei grundverschiedene Theile geschieden; der eine an Zahl kleinere Theil, bestehend aus den Baronen und dem niederen Landesadel, der sogenannte Herrenstand, war wirtschaftlich im Besitze des ganzen Grundes und Bodens, während die überwiegende Hauptmasse des Landes aus unterthänigen, hörigen Bauern bestand. Der Bauer hatte kein Erbeigenthum an dem von ihm bebauten Grunde; dieser gehörte unbeschränkt dem Herrn und war jenem nur auf Widerruf zur Selbsterhaltung eingeräumt, damit er so am Leben erhalten dem Herrn die anderweitig geforderten Dienste leisten könnte. Der Bauer stand außerdem unter der patriarchalen Gerichtsbarkeit seines Grundherrn und hatte keine wie immer gearteten Rechte, so dass man bei Betrachtung der socialen Gliederung jener Zeit in Wahrheit sagen kann: Es gab nur Herren und Knechte. Der Herrenstand allein war im Genusse aller politischen Rechte, hatte allein Zutritt zu den höchsten Landesbeamtenstellen und beherrschte auch das Justizwesen; denn wie der einzelne auf seiner privaten Herrschaft die Gerichtsbarkeit ausübte, so verfügte der Herrenstand als Corporation über das Landrecht. In letzter Instanz unterstanden alle Bewohner des Landes, die Hörigen und die

Herren, dem Landrechte, und Ausnahmen davon gehörten zu den unbekannten Dingen.

In diesen Verhältnissen begann nun im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein gewaltiger Umschwung sich zu vollziehen, ein Umschwung, der in erster Linie von dem damaligen Herrscherhause der Przemysliden seinen Ausgangspunkt nahm und der umso bedeutungsvoller wurde, als die Häupter dieses Hauses nicht nur Markgrafen, sondern als Besitzer ausgedehnter Ländereien auch die vornehmsten Barone, die ersten Grundherren des Landes waren. Im Jahre 1214 verleiht Markgraf Wladislaw einem gewissen Theodorich das Recht, den landesfürstlichen Wald um Mähr.-Neustadt zu roden, bestimmt für die dort sich niederlassenden Bewohner genau feststehende finanzielle Leistungen, überlässt der Bürgerschaft die niedere Gerichtsbarkeit und gestattet ihr den „Gebrauch des Magdeburger Rechtes, wie es die Bürger von Freudenthal genießen"; fast zu gleicher Zeit verleiht er Bisenz und der Stadt Olmütz das deutsche, sogenannte Magdeburger Recht[1]); während in der früheren Hörigkeitszeit die Höhe der Abgaben von der Gnade des Grundherrn abhängig gewesen war, begegnen wir hier bestimmt präcisierten Verbindlichkeiten, wo früher das gesammte Volk dem Landrechte unterstanden war, hören wir hier von einem eigenen Richter, von einem besonderen Stadtrechte und von der Befreiung der Stadtbürger von dem allgemeinen Landrechte, ja, wer in die Terminologie der älteren Urkunden sich eingelesen hat, dessen Ohr vernimmt in der Neustädter Urkunde zum erstenmale ganz fremde und ungewohnte Klänge: „Bürger, cives" heißt es hier, während man bisher immer nur von „Menschen, Volk und Hörigen, homines et pauperi" gelesen hat, man glaubt den Flügelschlag einer neuen Zeit zu vernehmen! Und in der That haben die Przemysliden durch ihre culturelle Thätigkeit, durch die sie an Stelle althergebrachter Zustände neue Lebensformen setzten, einen frischen Abschnitt in der Geschichte Mährens eingeleitet, es beginnt der Einzug deutschen Rechtes in Mähren! Wohl hat es schon früher Deutsche im Lande gegeben, ja, soweit die Geschichte zurückreicht, findet sie dieselben im Lande; allein erst mit den außerordentlichen Freiheiten, die den herbeigerufenen Ansiedlern gegenüber der einheimischen Bevölkerung eingeräumt wurden, mit der Verbreitung deutscher Rechtsinstitutionen, wodurch das Band der alten Gupenverfassung gelockert wurde, begann das Deutschthum im Lande in compacten Massen aufzutreten. Die Anfänge dieser Colonisation fallen zeitlich zusammen mit dem durch die Przemysliden eingeleiteten socialen Umsturze. Man kennt zwar nicht genau die inneren Triebfedern dieser ihrer Handlungsweise, man weiß nicht sicher, ob sich die Przemysliden durch Organisierung neuer Gesellschaftsclassen ein Gegengewicht gegen die Oligarchie, gegen die maßlose Macht des Adels schaffen wollten, oder ob sie mehr finanzielle Zwecke verfolgten, etwa durch Hebung des Wohlstandes ihrer Unterthanen sich glänzendere Hauseinkünfte sichern wollten, das Eine aber bleibt unbestritten, dass sie durch ihre Colonisierungsthätigkeit in den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Zuständen Mährens einen unermesslichen Fortschritt angebahnt haben. Wenn

[1]) „Ius Teutonicorum, quod Meidburgense vulgariter nuncupatur." Cod. dipl. Mor. II. 213.

man sich nun vor Augen hält, dass unter den Przemysliden eine Unzahl von Dörfern und Städten neu angelegt, dass zahlreiche vorhandene Orte vergrößert und zu Städten erhoben wurden, dass Bischof Bruno von Olmütz allein bei zweihundert Niederlassungen ins Leben gerufen hat, dass die Johanniter und Prämonstratenser hierin ebenso eifrig wirkten, so gewinnen wir schon einen Einblick über den Umfang der damaligen Colonisierungsthätigkeit; wichtiger aber noch als der Umfang war das Wesen der jungen Colonisation. Die Neugründung von Orten erfolgte im dreizehnten Jahrhunderte immer auf Grund eines Contractes, auf Grund geschlossener Verträge; dem Colonisten wurde grundsätzlich sein Stück Land von der königlichen Kammer verkauft, und zwar so, dass er einen Theil des Kaufschillings sofort bar erlegte, für den anderen schuldig gebliebenen aber das erworbene Grundstück mit einem „Ewigkeitszinse" belastete, für den er Jahr für Jahr aufkommen musste; dafür hatte er sich aber auch in ein Erbeigen an dem betreffenden Grunde „eingekauft", und so entstand das neue Rechtsverhältnis der „Emphyteuten, Erbpächter oder Erbzinspächter". Das Vorgehen des Fürstenhauses bewirkte, dass viele Herrschaften diesem Beispiele folgten und dass sie das Deputatland ihrer bisherigen Knechte in emphyteutischen Besitz derselben übergehen ließen, und so gieng, angeregt durch das Beispiel der Landesfürsten, eine Art Emancipation der einheimischen Bevölkerung vor sich, und es bürgerte sich unter ihr ein Rechtszustand ein, der vordem den armen Hörigen unbekannt gewesen war. Parallel mit diesem Entstehen frischer agrarischer Zustände vollzog sich eine Umordnung des gesellschaftlichen und politischen Lebens durch die Gründung zahlreicher Städte; das Vorbild einer solchen kann man sogleich in der Entstehung Littaus sehen.

Mit wenigen Strichen nur sei zuvor noch das Hinterland gezeichnet, aus welchem die neu gegründete Stadt erwuchs. Wer um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den seitlichen Höhenzügen in das Marchthal nördlich von Olmütz herniederblickte, konnte bereits unzweifelhafte Spuren menschlicher Ansiedelungen wahrnehmen, in der rechten Hälfte des Thales die Dörfer Krönau, Kirwein, Nakl, Namiescht, Senitz, Odrlitz, Rosvadowitz, Köllein, Michlowitz, Hanowitz, Lobetein, in der linken die Orte Stefanau, Zierotein, Kniebitz, Strelitz, Meedl, Aussee, Liebau ꝛc. Wer genauer zusah, der konnte vorschauend aus der Besitzgruppierung zur Przemyslidenzeit sogar schon in groben Umrissen die Gutskörper der späteren Patrimonialzeit erkennen: angrenzend an die Au der Stadt Olmütz das Interessengebiet des Klosterstiftes Hradisch, das rechtsseitige Marchhügelland von Nebotein angefangen bis nach Michlowitz als Machtbereich des Olmützer Domcapitels, die zusammenhängenden Auwaldungen um die Burg Aussee als direct landesfürstlichen Besitz, um den sich bereits die ersten Ansätze der nachherigen bischöflichen Herrschaft Müglitz-Mürau herauszukrystallisieren begannen. Eingesprengt in diese ausgedehnten Ländereien, in die Lücken, die zwischen den Großen der Erde verblieben, befanden sich zahlreiche kleinere Edelsitze, die Freihöfe, Vesten und Rittergüter adeliger Herren zu Kirwein, Namiescht, Senitz, Zierotein, Schönwald. Das beiläufig wäre der quellenmäßig construierbare Hintergrund, von dem sich unser Gemälde abheben wird. Mehr freilich als die bloßen Namen und die Thatsache des Bestandes der genannten Orte

erfährt man aus den zeitgenössischen Zeugnissen nicht, sie melden im besten Falle, dass ein oder der andere Ort verschenkt oder an einen fremden Herrn verkauft wurde, man lernt also die angeführten Orte lediglich als Ware, als Verkaufsobjecte kennen, deren Bewohner aber — mit Ausnahme einer Handvoll Edelinge — durchwegs als dienstbares zinspflichtiges Volk. Selbst in den heutigen oberen Marchstädten, in Müglitz und Hohenstadt, dann weiter in Schönberg und Sternberg, damals noch durchgängig unbedeutenden Orten, lässt sich kaum eine Regung von Selbstbestimmungsrecht entdecken. Was wir oben als für ganz Mähren charakteristisch geschildert haben, finden wir in der oberen Marchebene wieder, den Gegensatz zwischen der Freiheit einiger weniger aristokratischer Familien und zwischen dem tiefsten Grade der Hörigkeit der breiten Volksschichten. Zwei Oasen gleich ragte das freie Bürgerthum von Olmütz und Neustadt aus der umgebenden bäuerlichen, der einfachsten Menschenrechte baren Bevölkerung hervor. Auf dieser Stufe der culturellen Entwickelung befand sich das nördliche Mähren, als unsere Stadt erstand!

Przemysl Ottokar II., seit 1247 Markgraf von Mähren, von 1253—78 König von Böhmen, überließ einem gewissen Heinrich Epich einen Landstrich an der March zur Colonisation; Heinrich Epich gründete auf demselben, in der Nähe einer bereits bestandenen alten Niederlassung, der später sogenannten „Altstadt", die Stadt Littau und erhielt in ihr das Gericht, die Vogtei, zum Eigenthume. Das Gericht hatte eine außerordentliche Größe, indem zu ihm nach der ursprünglichen Bestiftung nicht nur die Stadtmaut, eine Badstube, zwei Fleisch- und Brotbänke und die Marchfischerei, sondern auch ein Haus, ein Schlachthof, eine Mühle, Gärten auf der Altstadt und vier Lahne Feldes, worunter zwei in Schwarzbach, gehörten, und es war die Verleihung der Vogtei wahrscheinlich der Lohn, der Preis für die beim Gründungswerke aufgewendete Mühe. Im Jahre 1287 war Heinrich Epich, den die Urkunde den Gründer und ersten Richter der Stadt nennt, bereits verstorben, und ein Neffe desselben namens Heinrich, der Sohn des einstmaligen Olmützer Stadtvogtes Friedrich, übernahm das Gericht und ließ sich dessen Besitz durch König Wenzel II. bestätigen; hiebei erbrachte er vor dem Könige durch seine Littauer Mitbürger den Beweis, dass die Vogtei anfänglich in der That den oben angegebenen Umfang gehabt hatte; nachdem aber durch den Vorgänger einige ihrer Bestandtheile abgetrennt und in fremde Hände gekommen waren, so erbat sich Heinrich vom Könige die Erlaubnis, die entfremdeten Besitzungen zurückkaufen und mit der Vogtei wieder vereinigen zu dürfen; nach erfolgtem Rückkaufe, zu welchem der König seine präsumptive Zustimmung gab, sollte das Gericht Heinrich und seinen Nachfolgern als unbeschränktes Eigenthum zugehören, wofür die jeweiligen Besitzer einen Jahreszins von zehn Mark Silbers an die königliche Kammer zu entrichten verbunden sein würden.

Alle diese hier angeführten Thatsachen sind in der Urkunde vom Jahre 1287 direct ausgesprochen; außerdem aber werden in ihr noch andere Dinge angedeutet. Es ist in ihr nicht nur die Rede vom Gerichte, vom Richter und von Bürgern, sondern auch von Geschworenen, „Schöppen", „Jurati", ebenso wie in der zweiten Urkunde von „alten Stadtrechten" gesprochen wird, Rede-

wendungen, welche das Bestehen einer geregelten Gemeindeverfassung voraussetzen. Wir müssen darum annehmen, dass schon vor der Vogteiurkunde, vielleicht schon zur Zeit, als Heinrich Epich das Gründungswerk in Angriff nahm, der Stadt eine Reihe von Zugeständnissen, bestimmte Statuten verliehen worden waren; es ist ein diesbezügliches Privileg gegenwärtig nicht bekannt, allein es scheint, dass noch im vorigen Säculum Aufzeichnungen hierüber vorhanden waren: Es ist nämlich, was noch später berührt werden wird, auf der Rückseite der Urkunde vom Jahre 1364 eine Bemerkung niedergeschrieben, wahrscheinlich erst von einer Hand des vorigen Jahrhunderts, die Bemerkung[1]) „Littau ist erst vor kurzem aufgebaut und zur Stadt geworden", was gleichfalls auf die unter Ottokar erfolgte Stadtgründung hinweist. Allein bestimmte Notizen aus dieser Zeit über die alten Stadtrechte sind nicht vorhanden; die Verbriefung der Grundrechte der Stadt geschah erst im Jahre 1291.

In diesem Jahre ertheilte König Wenzel II. den Littauer Bürgern das Recht, von Herrenstandspersonen Grundbesitz zu erblichem Eigenthume zu erkaufen und somit freie Landgüter zu erwerben, dieselben nach Lahnen in der zu Meedl und Neustadt üblichen Form zu vermessen und auch mit dem alldort gebräuchlichen Lahnzinse zu belegen; auch sollten die Bürger in Angelegenheit der erkauften adeligen Landgüter keineswegs vor das Landrecht gehören, sondern sie sollten von der Jurisdiction des Landrechtes und aller wie immer genannten Beamten ausgenommen sein und für alle Zukunft lediglich ihren eigenen alten Stadtrechten unterstehen; darnach darf auch kein Edelmann sich herausnehmen, einen hörigen Menschen oder Unterthanen, wenn er von seinem Grunde in die genannte Stadt übersiedeln will, unbefugter Weise zurückzuhalten, sondern er muss ihn unbehindert ziehen lassen, und falls er gegen ihn gerichtliche Schritte zu unternehmen gedenkt, so ist er mit diesen an das Littauer Stadtgericht verwiesen. Zum Schlusse wird der Stadt ausdrücklich das Meilrecht eingeräumt.

In den Jahren 1291 und 1292 ließen sich auch die Städte Olmütz, Znaim und Brünn die Befreiung vom Landrechte und das Meilrecht bestätigen, die betreffenden Urkunden sind an einzelnen Stellen ganz ähnlich stilisiert, zeigen aber in anderen Punkten wieder bemerkenswerte Unterschiede; der Stadt Brünn zum Beispiel, die ihr altes Stadtrecht schon im Jahre 1243 bekommen hatte, wird nunmehr die freie Wahl der geschworenen Stadtschöppen anheimgestellt, die Stadt Olmütz erhält die Befreiung von der Zollzahlung in Littau; während bei Olmütz und Znaim von adeligen Landgütern gesprochen wird, welche diese Städte bereits in früherer Zeit gekauft und im Besitze haben, wird der Stadt Littau erst die Befugnis zum Ankaufe solcher liegenden Güter zugestanden. Trotz der kleinen Verschiedenheiten jedoch ist allen gemeinsam die Verleihung gewisser Grundrechte: die Befreiung vom Landrechte, die persönliche Freiheit der Bürger, die eigene Gemeindeverwaltung. Bisher waren die Bewohner des Landes ausnahmslos dem allgemeinen Landrechte, dem Wirkungskreise des Adels unterstanden; durch die

[1]) „Confirmatio regis Otocari super hospitale, et Lutovia nuper est constructa et civitas facta" auf der Rückseite der im Stadtarchive befindlichen Urkundencopie ddto. 25. November 1364.

Städtegründungen erfolgte die Befreiung eines Bruchtheils der Bevölkerung, der in den Städten ansässigen Einwohnerschaft, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landrechtes und seiner Beamten, erfolgte das Zugeständnis eigener Gerichtsbarkeit an die Städte. Wohl gehörte im Anfange die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit großentheils zu den Rechten des Stadtvogtes, der hiefür den dritten Theil der Strafgefälle bezog und die übrigen zwei Drittel in die markgräfliche Casse abführte, außerdem den Grundzins von den Bewohnern einzusammeln und an den Grundherrn abzuliefern hatte; allein allmählich wurden die Vögte aus einer Stellung nach der andern verdrängt, bis schließlich die meisten Städte die Erbvogtei selbst durch Kauf an sich brachten. In den neugegründeten Städten bildete sich, im Gegensatz zu dem flachen Lande, dessen Bevölkerung aus unterthänigen, zum Theil noch wie ein Kaufmannsgut verkäuflichen Hörigen bestand, die Wohnstätte eines unabhängigen Bürgerthums; die für das ganze Land giltige politische Verfassung galt hier als aufgehoben, der Handwerker vom Dorfe durfte in die Stadt übersiedeln, ja er ward durch diese Uebersiedelung nach Jahr und Tag ein freier Mann, „die Stadtluft macht frei" galt beim Aufblühen der Städte als Losungswort. Dem Gewerbestande in der Stadt wurde die Existenz durch das Meilrecht gesichert, durch das Zugeständnis, dass auf eine Meile im Umkreise keine Schänke und kein Brauhaus errichtet und kein Markt abgehalten werden durfte, das bewirkte, dass auf dem Lande kein Handel getrieben werden konnte, dass alle Lebensbedürfnisse aus der Stadt herbeigeschafft werden mussten, dass das Handelsmonopol ausschließlich in den Händen der Stadtbürger ruhte. War schon die persönliche Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht ein Antrieb, in die Stadt zu übersiedeln, so war ein noch größerer Anreiz die finanzielle Ordnung der Städte. Während der Landbewohner ganz ungeregelten Zehenten und Zinsungen unterworfen und meistentheils auf die Gnade der grundherrlichen Beamten angewiesen war, fand er in der Stadt geregelte Losungen und genau festgesetzte Abgaben. Die Städtegründungen waren entschieden ein cultureller Fortschritt; wenn heute einem Stande etwas gegeben wird, so wird es gemeinhin einem anderen genommen; damals aber wurden der städtischen Bevölkerung Freiheiten verliehen, welche die Landbevölkerung nicht hatte, ja nicht einmal dem Namen oder Begriffe nach kannte; die frisch aufstrebenden Städte verkündeten in der weiten Umgebung den Anbruch eines neuen Zeitalters. Alle die geschilderten Freiheiten sind in dem Privileg vom 26. Februar 1291 enthalten, und so erscheint Littau schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit einer Fülle von Rechten und Prärogativen ausgestattet, als ein emporstrebendes lebensvolles Städtebild, ein herrliches Gebilde, geschaffen durch Bürgerthatkraft, erblüht unter der Gunst der Przemyslidenfürsten!

Auf diesem Standpunkte der Entwickelung fehlte der Stadt nur noch Eines: das Symbol der Stadt, das äußere Zeichen ihres Ranges, das befestigte Thor; die Bürger der befestigten Städte hatten, wenn sie Landgüter besaßen, neben den Herren und Landesbaronen Sitz und Stimme bei den allgemeinen Landtagen und unterstanden nur dem Landesherrn; nach damaligem Begriffe machten erst die Wälle und Gräben, die Mauern und Thürme einen

Ort zur eigentlichen Stadt. Und in diesem Sinne ist Littau äußerlich auch zur Stadt geworden im Jahre 1327 durch Johann, den ersten König aus dem Hause Luxemburg, den eifrigen Förderer mährischen Städtelebens; in der bezüglichen Urkunde, ausgestellt zu Brünn am 3. Februar 1327, schreibt er: „Damit die Zahl der Städte in unserem Reiche sich mehre und unsere königliche Macht umso heller erstrahle, damit die Bürger derselben sich in Unruhen und zu Kriegeszeiten hinter festen Mauern besser vertheidigen können und auf dass Littau die Bezeichnung Stadt mit Fug und Recht trage, bestätigen wir ihr den Genuss aller Freiheiten und Rechte der Städte Olmütz und Neustadt, gestatten unseren Bürgern von Littau insbesonders, dass die Steuern und Giebigkeiten von den Häusern auf Grundlage der von den dortigen geschworenen Stadtschöppen eidlich vorgenommenen Einschätzung festgesetzt werden, und dass die Bürger nirgend anders als vor das dortige Stadtgericht, unter Beobachtung der bei selbem herkömmlichen Normen und Formalitäten, citiert werden dürfen; wir gewähren der Stadt außerdem eine zwölfjährige Steuerfreiheit, und dies in Anbetracht dessen, auf dass die Bürgerschaft in Stand gesetzt werde, die Stadt mit einer Mauer von 16 Ellen Höhe und 42 Stricken im Umfange zu umgeben; alljährlich soll ein Stück der Stadtmauer, mit deren Bau noch im heurigen Sommer begonnen werden soll, in einer Länge von zwei Stricken vollendet werden, und hiezu bewilligen wir alles Material aus unseren der Stadt benachbarten Wäldern. Das Meilrecht bestätigen wir überdies der Stadt von Neuem".

Auf Grund vorstehenden Privilegs wurde der Bau begonnen und eine die Stadt umschließende Ringmauer im Laufe vieler Jahre aufgeführt; sie hatte eine Dicke von zwei Metern, so dass ein mit Pferden bespannter Lastwagen ganz gut hätte darauf fahren können, erstreckte sich über zwei Meter tief in die Erde hinein und ruhte an den meisten Stellen wegen Untergrundwassers auf Eichenbohlen, hatte über dem Erdboden eine Höhe von fast fünf Metern, und auf dieser Höhe war noch an der äußeren Peripherie eine mannshohe Brustwehr, der Kranz, aufgesetzt; innerhalb der Brustwehr konnte man gemächlich auf der Stadtmauer herumspazieren, war hiebei gegen Außenblicke geschützt, konnte aber vorzüglich durch die Schießscharten des Kranzes den Feind beobachten; die Länge der Stadtmauer, d. h. der Umfang der Ringmauer betrug 1300 Meter. Man kann sich heute bei ihrem Anblicke, gar wenn man an die modernen Kanonen denkt, eines Gefühls des Mitleids nicht erwehren; aber man muss sie mit den Augen der Vergangenheit betrachten; die vollkommen ähnlich gebaute Stadtmauer zu Brünn hat ja noch im Jahre 1645 eine mehrmonatliche regelrechte Schwedenbelagerung in Ehren überstanden. Das ganze Princip der damaligen Angriffskunst war eben, Höhe zu gewinnen, sie war also ihrer einstigen Aufgabe unzweifelhaft gewachsen, wenn der Geist hinter ihr nur darnach war. Die Hälfte der Stadtmauer ist bis auf die Gegenwart erhalten geblieben als das zuverlässlich älteste Bauwerk der ganzen Umgebung; durch Sonne, Regen und Moos ist wohl der Kern des Steines verwittert, aber was Menschenwerk an ihr ist, Mörtel, Cement und Kitt, hat den Stürmen einer bald 600jährigen Vergangenheit getrotzt.

Bis zum Zeitpunkte der Umgürtung mit Mauern war der Entwickelungsgang der mährischen Städte ein nahezu gleichartiger; freilich, die moderne Gleichheit der Einrichtungen kannte das Mittelalter nicht, es bildete fast jede Stadt in ihrem Werden und Wachsen eine Individualität für sich; der Stadt Littau insbesonders drückten von allem Anfange zwei Momente, die anderen Städten fremd waren, ein eigenes Gepräge auf, die Gestalt ihres Begründers und die Heilige-Geiststiftung. Heinrich Epich, der Gründer der Stadt, ein naher Verwandter des Olmützer Stadtvogtes Friedrich, war vielleicht selbst ein Olmützer und hat gewiss zu dem späteren Tochterverhältnis unserer Stadt gegenüber Olmütz den Grund gelegt; er war, wenn nicht ein reicher, zum mindesten ein unternehmender Mann, dessen Vogteibesitz einen für die Gegend ungeheueren Wert repräsentierte, ein Mann, wie schon der Name Epich verräth — das mittelhochdeutsche Wort Epich bedeutet Epheu — und der Worte wie „Schwarzbach" und „Kutelhof" dem Urkundenschreiber in die Feder dictierte, deutscher Abstammung und Sprache. Da übrigens Olmütz Oberhof war und die dortigen Einrichtungen hier als Maßstab galten, so gehen einzelne Autoren auf dem Gebiete der mährischen Geschichtsforschung noch weiter; Dudik[1]) zum Beispiel sagt: „Littau hatte im Jahre 1287 entschieden deutsche Einwohner", und „Brünn, Znaim, Olmütz, Neustadt, Littau 2c. waren im 13. Jahrhunderte Städte mit durchgängig deutschem Charakter und mit deutscher Sprache als Regierungs- und Verwaltungssprache"; auch Brandl[2]) vertritt bezüglich Littaus dieselbe Anschauung. Das zweite Moment, die Heilige-Geiststiftung, erheischt eine eingehende Besprechung; ehe wir auf dieselbe eingehen, müssen wir uns noch mit einer Frage befassen, die bisher absichtlich beiseitegelassen wurde, um die einheitliche Darstellung der Entstehungsgeschichte nicht zu verwirren, die Frage nach dem Alter der Altstadt.

Wenn die Vogtei-Urkunde vom Jahre 1287 den Richter Heinrich als den Gründer von Littau bezeichnet, so bezieht sich das natürlich auf die innerhalb der nachmaligen Ringmauer gelegene innere Stadt, während unter dem dortigen Namen Altstadt der nördlich davon befindliche Stadttheil, die heutige „Neustädter Vorstadt" gemeint ist; die Altstadt trägt also mit Recht ihren Namen, sie hat schon vor der Anlegung der inneren Stadt bestanden, und es ist klar, dass wenn wir dem Namen Littau vor der Zeit des Gründers Heinrich begegnen, dass darunter die Altstadt verstanden werden muss.

Nun wie oft begegnen wir dem Namen Littau vor jener Zeit? Zum allererstenmale in der Geschichte liest man den Namen Littau in einer Urkunde des Klosters Hradisch vom Jahre 1240;[3]) die betreffende Urkunde ist enthalten in den Annalen dieses Klosters aus dem 17. Jahrhunderte, wo übrigens die Urkunde nicht vom Jahre 1240, sondern von 1250 datiert ist. Das Original ist nicht vorhanden, das Privileg erscheint nur eingewoben in eine Bestätigungsurkunde Przemysl Ottokars II. aus dem Jahre 1270, welch letztere selbst wieder, nach dem Ausspruche von Fachmännern, als eine im Kloster entstandene

[1]) Dr. B. Dudiks „Mährens allgemeine Geschichte", VIII. Band, S. 124 und 143.

[2]) Glossar S. 33.

[3]) Cod. dipl. Morav. II, pag. 378.

Fälschung aus dem 14. Jahrhunderte sich erweist. Es ist also diese Nennung Littaus geschichtlich ganz wertlos. Die zweite Nennung Littaus aus dem Jahre 1249[1]) geschieht ebenfalls in einem Kloster Hradischer Privileg, und zwar in einer Urkunde, die wieder nicht im Originale vorliegt, sondern in einem echten Confirmationsprivileg Przemysl Ottokars II. aus dem Jahre 1270 eingeschaltet ist und auch im selben Jahre entstanden sein dürfte; es liefert somit die letztere Erwähnung nur den Beweis für den Bestand von Littau im Jahre 1270, für eine Zeit, wo der Bestand der Altstadt sich ohnehin aus dem Vogteiprivileg erschließen läßt, für eine frühere Zeit aber, für den Bestand der Altstadt in unserem Sinne, ist sie vollständig belanglos. Es wird also Littau vor der Tatarenzeit nicht erwähnt. Wie verhält sich's nun mit dem Locationsbriefe vom Jahre 1243?, mit jener Urkunde im Codex diplomaticus,[2]) vermöge welcher „König Wenzel, betrübt über den traurigen Zustand der Stadt Littau nach der Zerstörung durch die Tataren, dem Olmützer Bürger Heinrich das Recht einräumt, die Stadt von neuem aufzubauen und nach Olmützer Recht anzulegen". Daſs das Original dieser Urkunde nicht vorhanden ist, will nicht viel besagen, merkwürdiger aber ist es schon, wenn auch die Copie, die nach Boczek im Olmützer Stadtarchive erliegen soll, nirgends bekannt und verzeichnet ist; der vorsichtige Wolny, der den Fundort der Urkunden in seiner Topographie so gewissenhaft anführt, nimmt keine Notiz von den in ihr enthaltenen, offenbar ebenso wichtigen als interessanten Angaben, Wozak in seinem Geschichtswerke ist ihr förmlich instinctiv ausgewichen; wenn je eine Gründungsurkunde vorhanden war, warum hat schon der Vogt Heinrich im Jahre 1287, als er vor dem Könige den Connex zwischen dem Status præsens und dem Vogteibesitze seines Vorgängers zur Zeit der Vogtei-Anlage herzustellen bemüht war, kein Schriftstück mehr zu producieren vermocht, sondern zu Zeugnissen von Gedenkmännern seine Zuflucht nehmen müssen? Am auffallendsten aber ist — und darauf hat Bretholz[3]) erst in überaus scharfsinniger Weise die Aufmerksamkeit gelenkt — daſs dem Heinrich Epich im Jahre 1243 hier der Locationsbrief und eine Vogteiurkunde vom König Wenzel ausgestellt wird, während die echte Urkunde vom Jahre 1287 ausdrücklich erklärt, daſs Heinrich Epich das Gericht „aus der ersten Schenkung König Przemysl Ottokars II", der doch erst nach dem Tode seines Vaters Wenzel I. König von Böhmen wurde, empfangen habe. Bei diesem inneren Widerspruche und unter der Wucht solcher Gründe kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daſs der Locationsbrief vom Jahre 1243, so sehr er sich auch sinngemäß mit dem Inhalte der Urkunde von 1287 deckt, eine Erdichtung ist.

Was für eine Bewandtnis es mit den folgenden drei in den Codex aufgenommenen Littauer Urkunden hat, getrauen wir uns nicht recht zu sagen: sie stammen alle aus dem Jahre 1267[4]) und betreffen das Heilige-Geistspital

[1]) Cod. dipl, Morav. III, pag. 112 und IV, pag. 51.

[2]) Cod. dipl. Morav. III, pag. 19.

[3]) Dr. V. Bretholz, „Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung", S. 27—32.

[4]) Cod. dipl. Morav. III, p. 411, 412; in der Boczek'schen Sammlung Nr. 3371, 3372.

in Littau; in der ersten befiehlt König Ottokar den Littauer Bürgern, sie möchten dem Meister des von Ottokar in Littau gegründeten Hospitals bei dem beabsichtigten Kaufe eines Gartens von dem dortigen Bürger Criso keine Hindernisse in den Weg legen; in der zweiten schenkt die Bürgerswitwe Sudehna von Mähr.-Neustadt dem Hospital einen Garten auf der Altstadt und einen Lahn Feldes, im Beisein des Richters und der Schöppen von Littau; in der dritten[1]) befreit Ottokar das in Olmütz befindliche Haus des Littauer Heiligen Geistspitales von gewissen Zahlungen.

Innere Gründe gegen die Wahrhaftigkeit dieser Angaben kann man nicht vorbringen, allein die äußeren Umstände: Die ersten zwei unter ihnen hat Boczek im Codex abgedruckt, die dritte, die unmittelbar neben den beiden Abschriften in der Boczek'schen Sammlung im Landesarchiv aufgehoben ist, hat er in den Codex nicht aufgenommen. Die erste will er einer Copie des hiesigen Pfarrarchives, die zweite einer Copie des hiesigen Stadtarchivs entnommen haben und die dritte soll gar im Original daselbst vorhanden gewesen sein! Gegenwärtig ist in keinem der genannten Fundorte weder eine Copie noch das Original zugegen, ja ich wüsste in dem mir vollkommen vertrauten Schriftenmaterial nicht einen Federstrich aufzufinden, der das einstige Vorhandensein derartiger Documente andeuten würde. Das Kirchenarchiv reicht überhaupt nur bis ins 15. Jahrhundert zurück und barg in seinem mageren Schoße kaum je welche Hospitalsüberreste; zudem lebt noch ein Zeuge, der das Archiv lange unter seiner Obhut hatte und der sich an den seinerzeitigen Besuch Boczeks ganz gut erinnert, der hochbetagte Littauer Dechant Florian Müller, und der versichert mit Bestimmtheit, dass Boczek eine Schrift im Pfarrarchive nicht abgeschrieben habe. Es erscheinen also auch diese drei Boczek'schen Ueberlieferungen äußerst verdächtig!

Urkunden sind zerstörbar und verlierbar, aus den soeben berührten drei Archiven, dem Littauer Kirchenarchiv, dem Olmützer und Littauer Stadtarchive, ist nachweisbar manch schönes Denkmal der Vorzeit in Verlust gerathen; trotzdem aber sind sämmtliche drei Archive dank der ungezählten Hände, die in ihnen gesammelt, gesichtet und Verzeichnisse angelegt haben, in einer derartigen Verfassung, dass, wer sich in deren Material versenkt, heute noch aus den alten Regesten den ehemaligen Bestand bis auf 200 Jahre zurück zuverlässig constatieren kann. Es besteht somit wohl die Möglichkeit, dass ein oder das andere Stück verschwindet, allein es ist so gut wie unmöglich, dass ein innerhalb zweier Jahrhunderte vorhanden gewesenes wichtiges Stück wegescamotiert wird, ohne dass eine Spur davon in den unabhängig von einander verfassten Repertorien hinterbliebe. Und nun stelle man sich vor: Boczek hat vor 70 Jahren in allen drei Archiven gearbeitet und hat in ihnen u. a. vier Stücke gefunden und abgeschrieben, die zufällig von keinem Menschen noch gesehen und wieder zufälligerweise in keinem der pedantisch angelegten Verzeichnisse aufnotiert worden waren; man frage sich, was für eine Coincidenz von blinden Zufällen hätte im Spiele sein müssen, dass aus drei wohlgeordneten und getrennt verwalteten Archiven

[1]) Abschrift in der Boczek'schen Sammlung im Landesarchiv Nr. 3373.

im Laufe von 70 Jahren vier denselben Gegenstand betreffende Urkunden, resp. Copien, verloren gegangen wären, ohne auch nur einen Schatten ihrer einstigen Existenz hinterlassen zu haben? Ein solches Zusammentreffen ist kaum denkbar, die einzige plausible Erklärung ist die, dass die gedachten Urkunden in ihnen niemals vorlagen! Das Eine allerdings muss man anerkennen: Im Falle diese Urkunden, deren einstige Existenz lediglich auf den Angaben des Codex diplomaticus beruht, wirklich im Kopfe Boczeks ersonnen sein sollten, so sind es nicht durchsichtige Fälschungen eines Stümpers, sondern Meisterwerke von Erdichtungen, denen man seine Bewunderung nicht versagen kann. Kein Punkt in ihnen steht mit späteren Zeugnissen im Widerspruche, im Gegentheil ist in denselben künftigen, anderweitig beglaubigten Thatsachen förmlich vorgearbeitet: Gartenschenkungen an das Hospital wiederholen sich später noch dreimal; der Lahn Feld, „gelegen hinter der Altstadt am Wege, wo man nach Neustadt geht", kehrt im Jahre 1373 und fast wörtlich in einer Handschrift von 1490 wieder; nicht einmal die Namen sind schlankweg aus der Luft gegriffen, im Jahre 1370 erscheint ein Cristo oder Crisco als Bauer in Chorzelitz, 1398 eine Subnikin als Bäuerin von Mesitz im Littauer Stadtbuche verzeichnet. Es ist schier unmöglich, einen so tiefen Kenner dieses Gebiets auf einer falschen Fährte zu ertappen. Und doch! So schwer es einem fällt, den Namen Boczeks und ein hochverdientes Leben zu verunglimpfen, man kommt einmal über die Thatsache nicht hinweg, dass nicht nur die Urkunden gegenwärtig fehlen, sondern dass auch der leiseste Anhaltspunkt für ihr einstiges Vorhandensein unauffindbar ist. Wir wollen demnach die besprochenen Urkunden — zum Glück die einzigen in der ganzen Stadtgeschichte, die im Geruche der Fälschung stehen! — nämlich vom Jahre 1243 das eine und von 1267 die drei Stücke vorläufig als zweifelhaft gelten lassen und haben sie darum trotz ihrer anziehenden Details bei der vorausgegangenen Entstehungsgeschichte der Stadt nicht verwertet. Nach diesen durch die Natur des Gegenstandes gebotenen Abschweifungen wollen wir nun den oben abgerissenen Faden der Darstellung wieder aufnehmen.

Das zweite Moment, das außer dem Gründer beim Werden und Wachsen unserer Stadt eine Rolle spielte, war das Hospital zum Heiligen Geist, Hospitale sancti Spiritus de Sassia vel Saxia. Es lag an dem Wege, der die alte mit der neugegründeten Stadt verband, und wurde bei der nachmaligen Anlage der Stadtmauer in deren Ring nicht einbezogen. Es war unter Przemysl Ottokar II., wahrscheinlich gleichzeitig mit der Anlegung der Stadt, begründet worden und hat sicher vor dem Jahre 1300 bereits als fertiges Ordenshaus bestanden. Im Littauer Stadtarchiv findet sich, der Urkundenabschrift von 1364 beiliegend, ein Einzelblatt folgenden Inhaltes: „Bestätigung des Königs Ottokar über das Hospital in Littau, und der Ort ist erst jüngsthin aufgebaut und zur Stadt geworden; seit altersher aber ist die Kirche zur heiligen Maria, die Kirche der Ordensmänner vom Heiligen Geist, Hospital genannt worden"; die Bemerkung entbehrt zwar jeder genaueren Zeitbestimmung, muss aber nach allen Begleitumständen und da ihr die Zahl 48 beigesetzt ist, als Inhaltsvermerk einer ehemals bestandenen, heute jedoch vermissten Urkunde angesehen werden. Eine zweite, die Gründungszeit des Hospitales betreffende Angabe ist erst vor wenigen Jahren

ans Tageslicht gefördert worden; in einem Formelbuche, das im Stiftsarchiv Sct. Paul in Kärnten entdeckt wurde, findet sich eine wohl undatierte, zweifellos aber aus dem dreizehnten Jahrhundert herrührende Urkunde, in welcher Bruder Simon, der Meister, und das Capitel des Heil. Geistspitals der Brüder de Saxis in Littau den König Wenzel II. bitten, um des Seelenheiles seines Vaters willen dieses ihr Hospital mit seiner Gnade zu beglücken. Beide Bemerkungen zusammen, an so weit entfernten Orten aufgefunden, ergänzen sich gegenseitig und sind ein unumstößlicher Beweis für den Bestand des Hospitals im dreizehnten Jahrhunderte.

Aus dem Jahre 1350 besteht eine päpstliche Bulle, die mit den anderen Schriften aus dem einstigen Besitz des Ordenshauses in das Stadtarchiv übergegangen sein dürfte und die uns einen Einblick in die innere Organisation dieses Ordens gewährt. Während die Klöster der früheren Zeit die eigene Vervollkommnung und die Seelsorge zum Hauptzweck gehabt hatten, errichtete Papst Innocenz III. in Rom ein Kloster, das sich die Krankenpflege zur Aufgabe stellte; es war eigentlich angelsächsischen Ursprungs und das Zeichen des Ordens war am schwarzen Kleide ein weißes doppeltes zwölfspitziges Kreuz. Nach dem Beispiele des Mutterhauses war wohl auch die Filiale in Littau eingerichtet: Die Brüder hatten das Recht, Altäre zu weihen und Friedhöfe anzulegen, allein lediglich für sich, für den Orden und seine Schutzbefohlenen; wer sich wegen Krankheit oder Siechthum in das Ordenshaus zu ständiger Unterkunft begeben wollte, sollte durch niemand daran gehindert werden können; alljährlich einmal durften sie in den Kirchen der Diöcese für ihre Zwecke Almosen sammeln, wozu das Volk durch seine Geistlichen ermuntert werden sollte, doch sollten die Kirchenvorsteher darauf achten, dass nicht mehrere Arten von wandernden Bettelbrüdern auf einmal Sammlungen veranstalten und sich so an geweihter Stätte Concurrenz machen; wenn die Brüder in Ausübung des Almosensammelns an einem Orte anlangten, der mit dem Banne belegt war, so durfte einmal im Jahre die Kirche geöffnet und den Excommunicierten eine Messe durch die Brüder gelesen werden. In diesem Sinne war der Orden gewiss eine Zufluchtsstätte der Bedrückten und Beladenen, die Bulle selbst ein Freiheits- und Schutzbrief für den Orden.

Bestimmte Thatsachen über die Entwickelungsstufe der Littauer Filiale vernimmt man freilich aus obigen allgemeinen Grundzügen über die Organisation nicht; dagegen besitzen wir anderweitige zeitgenössische Berichte, die den Aufschwung der Littauer Anstalt bezeugen und darthun, dass die leitenden Ideen des Ordens um diese Zeit in unserer Heimat bereits auf fruchtbaren Boden gefallen und in Wirklichkeit umgesetzt waren, dass das Tochterinstitut in Littau nicht nur ein Ordenshaus und eine Kirche, sondern auch eine Wirkungsstätte für die Krankenpflege, ein Siechenhaus, besaß. Von der Gunst der Bevölkerung getragen konnte der Orden bereits zu einer Zeit, in der kaum die nothdürftigsten Spuren der Existenz einer Pfarrkirche auftauchen, auf eine Reihe frommer Stiftungen sich berufen:

Der Priester Friedrich, Prediger an der Littauer Pfarrkirche, vermachte seinen innerhalb der Grenzen des Hospitals gelegenen Garten, den er vom

Bader Herrmann um fünfthalb Mark gekauft hatte, dem Siechenhause; sofort nach dem Tode Friedrichs und seiner getreuen Haushälterin Helene sollte der Garten in die Hände des Ordens übergehen. Dem Schenkungsacte wohnten neben dem Meister Conrad noch sechs andere Brüder der Filiale als Zeugen bei (24. September 1342). Der Garten dürfte derselbe sein, der später unter dem Namen „Spitalsgarten" erscheint.

Der Littauer Bürger Bartholomäus widmete auf dem Todtenbette seine Fleischbank für die hehren Ideen des Ordens und der Schöppe Jakob Glokuser hat als Testamentsvollstrecker am Frohnleichnamstage des Jahres 1359 vor versammeltem Rathe die Fleischbank dem Leiter des Hospitals überantwortet, mit dem Beisatze, dass alle ihre Erträgnisse durch den jeweiligen Kirchenvater bei der Geistkirche verwaltet und den Siechen des Spitales zu Gute kommen sollten.

Frau Jutka,[1]) die Witwe nach dem verstorbenen Herrn Czenko von Huntschowitz, hat am Kathrinentage des Jahres 1364 in feierlicher Sitzung der Littauer Stadtväter einen hochherzigen Schenkungsact vollzogen; sie schenkte nämlich die Hälfte der auf der Altstadt gelegenen Mühle, welche sie seinerzeit um 30 Mark käuflich erworben hatte, dem Hospitale zum heiligen Geiste und dessen jeweiligen Insassen, „den Kranken und Armen, welche der zeitlichen Freuden des irdischen Lebens entbehren", zum immerwährenden Nutzgenusse und zwar derart, dass die Jahreserträgnisse der Mühle, nach Abzug der Kosten für die nothwendigen Reparaturen und für die Erhaltung der Pferde, an die im Hospitale untergebrachten gebrechlichen, armen, herabgekommenen und lahmen Leute zur Vertheilung gelangen sollten. Indes sich Frau Jutka den Besitz, die Verwaltung der Mühle und die Vertheilung ihres Ertrages auf Lebenszeit vorbehielt, bestimmte sie, dass nach ihrem Tode der Besitz und die Leitung der Mühlenhälfte auf die jeweiligen Richter und Geschworenen von Littau übergehen sollte, welche auch die Vertheilung des Nutzens in Zukunft so vorzunehmen hätten, dass die Kranken an gewöhnlichen Tagen mit Fleisch, an Fasttagen aber im Sinne der kirchlichen Vorschriften mit Milchspeisen oder Fischen beköstiget würden. Außerdem traf sie die Anordnung, dass ihr und ihrer Vorfahren Gedächtnistag zu allen künftigen Zeiten in der Kirche des genannten Hospitals durch Vigilien, Messen und Besuch der Grabstätte gefeiert werde, wofür dem jeweiligen Meister des Hospitals vom Mühlenertrag eigens eine Mark angewiesen werden sollte; im Falle aber der Meister sich in dieser seiner obhabenden Verpflichtung nachlässig erweisen würde, so wäre ihm diese Mark Geldes durch die Bürger abzunehmen und auf die Bedürfnisse der Armen im Hospitale zu verwenden.

Meister Heinrich vom heiligen Geisthause zu Wien, Ordensgebietiger über alle Stiftshäuser in teutschen Landen, ertheilte dem Littauer Rathe die Vollmacht, im Einverständnisse mit Jansen, dem hiesigen Ordensmeister „die Aecker und das Erb unseres Hauses zu der Luttau, die meist wüst und ungebaut liegen,

[1]) Jutka war eine Tochter des Potho und eine Schwester des Herrn Jesco von Wildenberg auf Busau, war verheiratet gewesen mit Czenko de Hunčovic, auch de Slup und Ptáček von Pirkenstein genannt. Landtafel O. C. I. 145, 440. Landtafel B. C 60, 106

auszusetzen und solchen Leuten, die unserem Gotteshaus was nutz und guet sein, um einen ewigen Zins zu überlassen" (1373). Während aus dem Inhalte der vorausgegangenen Stiftung die Spitalmühle hervorschimmert, so sind in diesen Zeilen zweifelsohne die hinter der Altstadt gelegenen und auch später noch erwähnten zwei Lahne gemeint, die gegen einen ständigen Zins an acht Altstädter Hausbesitzer verkauft wurden. Fürwahr ein recht ansehnlicher Grundbesitz, den der Orden sein eigen nannte!

Dass Jungfer Agnete, des reichen Kunrads Tochter, ein Capital von 27 Mark auf ein regelmäßiges Bad für die Siechen stiftete (1385), werden wir an anderer Stelle hören.

Mittelst Begabnisbriefes vom Jahre 1384 hatte der Neustädter Bürger Wenzel von Gewitsch dem Orden einen Jahreszins von acht Mark im Dorfe Pirnik geschenkt und damit den Grund zu dem nachmaligen Landbesitze des Hospitals gelegt.

Mit berechtigtem Selbstgefühle konnte der Orden auf Wohlthäter aus allen Ständen hinweisen; aus ihren Liebesgaben erwuchs neben Ordenshaus und Ordenskirche ein Siechenhaus, die ersten Anfänge des gegenwärtigen Bürgerspitales, sie lassen sich zurückverfolgen bis ins 14. Jahrhundert!

Die Stadt selbst befand sich nach der Umgürtung mit der Ringmauer in einem stetig ansteigenden Entwickelungsgange, der in vieler Beziehung mit Neustadt und Olmütz gleichen Schritt hielt; letzteres insbesondere, ob schon dem Namen nach Landeshauptstadt, dürfen wir uns nicht als allzu erhaben über seine beiden Nachbarstädte vorstellen, denn in schwierigen Fällen erholte sich der Olmützer Rath noch seine Rechtsbelehrungen in Freudenthal und Mähr.-Neustadt, erst um das Jahr 1350 wurde dieses Verhältnis aufgehoben und Olmütz zum Oberhofe für die nach Magdeburger Recht sich richtenden Städte erklärt; dieser Umstand, sowie die Errichtung der Landtafel und der Bischofssitz bewirkten, dass Olmütz von nun an ein rascheres Entwickelungstempo einschlug und mit der Zeit alle anderen Orte überflügelte. Im Jahre 1346 jedoch schlossen Littau, Olmütz und Neustadt noch als gleichwertige Schwesterstädte zu ihrer wechselseitigen Vertheidigung ein Schutz- und Trutzbündnis ab, das sich in den Stürmen der Zukunft oftmals bewährte; im Jahre 1359 erhielten die genannten drei Städte die Befreiung von der Anfallsverbindlichkeit: die Bürger derselben erhielten dadurch freies Testierungsrecht, jeder konnte im Ablebensfalle frei über sein Vermögen verfügen, ja darnach sollte, im Falle selbst jemand ohne Testament verstorben wäre, die hinterlassene Habe von selbst an den nächsten Verwandten fallen. Markgraf Johann verordnete im Jahre 1364, dass alle aus Polen nach Böhmen handelnden Kaufleute die Straße Neustadt—Littau—Olmütz einzuhalten hätten; entband im Jahre 1373 die Kaufleute der drei Städte von der Verpflichtung, bei ihren Fahrten nach Oesterreich die mit beschwerlicher Maut belastete Straße über Mönitz benützen zu müssen; fast gleichzeitig mit Olmütz und Neustadt ertheilte Markgraf Jodok der Stadt Littau die Mautfreiheit für Mähren, befreite dadurch die Bewohner der Stadt und ihre Kaufmannsgüter von der Entrichtung jedweder Mautgebüren durch die ganze Markgrafschaft; alles Begünstigungen, die nicht nur eine finanzielle Errungen-

schaft für die genannten Städte bedeuteten, sondern auch auf ihr Wachsthum, auf die Entfaltung einer regeren Gewerbsthätigkeit, auf das Aufblühen von Handel und Gewerbe in ihnen von wohlthuendem Einflusse waren. Die Privilegien waren mit großen Opfern erkauft und wurden sorgsam behütet; denn wie die Mauern die materiellen Güter der Bürgerschaft, Habe und Gut und Leben beschützten, so sicherten die landesherrlichen Privilegien die ideellen Güter, die Freiheiten derselben. Unter ihren Fittichen entfaltete sich eine hoch ausgebildete Gemeindeverfassung, entwickelte sich die selbständige Stadtgemeinde!

Haben wir bis nun den etappenweisen Aufschwung unseres Gemeinwesens im allgemeinen, aus der Vogelperspective förmlich gezeichnet, so wollen wir jetzt die Einzelnheiten im Inneren betrachten; wir müssen darum aus der Höhe der Privilegien herniedersteigen und in dem Kleinmaterial innerhalb der Stadtmauer selbst Umschau halten. Wohl ist das, was an Aufzeichnungen aus dieser Blütezeit des mährischen Städtewesens auf uns gekommen ist, an und für sich wenig; allein im Vergleich zu den meisten anderen Landesstädten, denen aus dem vierzehnten Jahrhunderte an Detailnachrichten so viel wie nichts hinterblieben ist, besitzen wir noch immer ein übervolles Füllhorn in Form des alten Littauer Stadtbuches. In ihm treten dem Leser die gleichzeitigen städtischen Einrichtungen wie aus einem Spiegel entgegen, und wer die schmucklosen Notizen in ihrer Einfalt auf sich wirken läßt, der wird den lebenswarmen Pulsschlag jener Zeit in genussreicher Unmittelbarkeit verspüren. Natürlich sind welterschütternde Begebenheiten darin nicht niedergelegt, die Urheber des Buches hatten auch gar nicht die Absicht, der Nachwelt historischen Stoff aufzuspeichern, nein! Die alten Stadtschreiber hatten nichts anderes im Sinne, als im Auftrage des Rathes die Acte, wie sie der Tag brachte, der Reihenfolge nach ungeschminkt niederzuschreiben. Schade, dass Einem das den Zeitraum 1359 bis 1577 umfassende Werk gar so unpersönlich entgegentritt, dass es weder die ersten Verfasser noch irgend eine Einleitung an der Stirne trägt; denn in der Anlage der Stadt- und Gerichtsbücher fand die Regelung und Befestigung des Rechtszustandes im städtischen Weichbilde den beredtesten Ausdruck. Fußend auf dem Boden des Stadtbuches soll im Folgenden versucht werden, unter Berücksichtigung der bemerkenswertesten Erscheinungen des städtischen Lebens die Grundzüge der Gemeindeverfassung zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts darzustellen.

An der Spitze des Gemeinwesens steht der Rath; er bildet das Gemeindeamt, die städtische Behörde, ihm obliegt die Stadtverwaltung und Rechtspflege, Administrative und Justiz sind in seinen Händen vereinigt. Die Geschäfte werden in regelmäßigen Sitzungen erledigt, die Entscheidungen und Acte, denen von Seite der Partei oder der Behörde ein Gewicht beigemessen wird, durch den Stadtschreiber im Stadtbuche niedergeschrieben; den Eintragungen selbst kam, gleich wie den Landtafeleinlagen, volle unanfechtbare Beweiskraft zu, denn sie waren der Ausfluss der Willensmeinung der ganzen Körperschaft, es sind Rathsbeschlüsse. Als nächst höhere Instanz in allen fraglichen Gemeindeangelegenheiten und zugleich als Rechtsquelle gilt der Olmützer Stadtrath. Wie jeder Stadtbürger und zugehörige Dorfunterthan dem städtischrn Rechtszustande unterworfen ist, so wird dieser von jedermann bis zum Landesfürsten hinauf

reſpectiert: ſelbſt der für die Stadt beſtellte landesherrliche Vertreter iſt ohne Einfluſs auf das Rechtsleben, ja er beugt ſich davor, wenn der in Littau anſäſſige markgräfliche Hauptmann Přibik von Odlochowitz einmal im eigenen Namen, dann wieder als Mandatar des Markgrafen den Kauf und Verkauf der Stadtvogtei in das Stadtbuch eintragen läſst; auch dem Herrenſtande angehörige Perſonen, wie Herr Johann von Eulenberg, verſchmähen es nicht, vollzogene Stadthauskäufe durch die Einlage in das Stadtbuch verſichern zu laſſen. Der Rath beſtand mit Inbegriff des Vogtes aus zwölf Mitgliedern, ſeine Function erſtreckte ſich gewöhnlich auf 1—2 Jahre. Die näheren Einzelnheiten über die periodiſch wiederkehrenden Rathserneuerungen, die durch den Landesunterkämmerer erfolgten, ſind nicht bekannt, ebenſo wenig wie die Art der Arbeitseintheilung unter den einzelnen Rathsmitgliedern; denn im Anfange tritt immer nur der Rath als Einheit, ſeine Beſchlüſſe als Reſultat des Geſammtwillens auf und es läſst ſich, abgeſehen vom Vogte, eine Unterſcheidung unter ſeinen Mitgliedern nicht wahrnehmen; alle werden unter dem Ausdrucke „jurati“ zuſammengefaſst, ein Begriff, der urkundlich durch die Synonyma „geſchworene Schöppen“, „Rathleute“ wiedergegeben zu werden pflegt. So ſehen wir, wie im Jahre 1287 dem advocatus oder judex die jurati et cives gegenübergeſtellt werden und wie beim Abſchluſſe des Bündniſſes zwiſchen den drei Nachbarſtädten im Jahre 1346 im Namen der Bürgerſchaft der Vogt und die Schöppen intervenieren; auch in den Jahren 1359 und 1364, wo zum erſtenmal die Rathsmitglieder namentlich aufgezählt werden, wird die Geſammtheit derſelben als jurati bezeichnet. Trotzdem die Namen der einzelnen Geſchworenen auf den erſten Blick planlos und zufällig an einander gereiht erſcheinen, ſo waltet doch ſchon in jeder ſolchen Rathsliſte ein ganz beſtimmtes Geſetz: die Perſonen ſind nach Dienſtjahren, nach dem Range geordnet und ſtets bedeutet der an der Spitze ſtehende Name den Rathsälteſten, den amtsführenden Schöppen, den Vorſitzenden des Rathes, für den in unſeren ſchriftlichen Denkmälern zum erſtenmal im Jahre 1394 officiell der Titel „magister civium“ „Bürgermeiſter“ gebraucht wird. Um die Wende des Jahrhunderts macht ſich dann eine weitere Unterſcheidung bemerkbar, indem die drei dem Bürgermeiſter zunächſt folgenden Rathsmänner als „consules“ „Rathmannen“ oder „Schöppen“ (im engeren Sinne) bezeichnet werden; es ſind das außer dem jeweiligen Bürgermeiſter jene drei rangälteſten Rathsmitglieder, die abwechſelnd das Bürgermeiſteramt zu verſehen berufen ſind. Es gibt alſo eigentlich vier Bürgermeiſter, von den abwechſelnd einer nach dem anderen dem Amte vorſtand; am Tage der Ausſtellung einer concreten Urkunde iſt von den vier Bürgermeiſtern natürlich immer nur einer Amtsbürgermeiſter und ſo erklärt ſich der volle Titel in den Urkunden: „Nos magister civium, consules ceterique jurati“, „Wir (Amts)-bürgermeiſter (1), Rathmannen (3) und andere geſchwornen Schöppen (7)“. In den Olmützer Documenten tritt die Bezeichnung Bürgermeiſter ſchon im Jahre 1367 auf, und wenn dasſelbe Wort bei uns erſt zwei Decennien ſpäter nachweisbar iſt, ſo beweist das keineswegs, daſs der Ausdruck erſt gebildet wurde, ſondern er konnte ſchon lange zuvor in aller Munde geweſen ſein, ehe er in einem zufällig überlieferten Schriftſtücke zuerſt vor uns auf der Bildfläche auf-

taucht; ja wir zweifeln nicht im mindesten, dass das in der Urkunde vom 25. November 1364 dem Rathsältesten Mathias beigesetzte Wörtchen „magister" schon denselben Begriff ausdrückt. Für die königlichen Städte Böhmens bestand seit dem 5. Juli 1337 die Verordnung, dass bei den Rathserneuerungen in der Regel die Hälfte der Rathsmitglieder ausgeschieden und durch neue Männer ersetzt werden sollte; nach unseren Schriften scheint, obwohl für die königlichen Städte Mährens kein solches Privileg vorhanden ist, in Littau ein ähnliches Princip in Uebung gewesen zu sein.

Eine eigenartige Stellung neben dem Rathe nahm der Stadtvogt ein, der, wenn er in Urkunden genannt ist, immer vor dem Bürgermeister angeführt erscheint und der auch gewöhnlich, durchaus aber nicht immer, den Rathssitzungen beiwohnend angetroffen wird; sein Amt war mit dem Vogteibesitze verbunden und dadurch gewissermaßen erblich. Seine ursprünglich alles überragende Bedeutung, ein Ausfluss seiner Würde als Vater der Stadt, hatte durch die Verleihung der Stadtrechte und dann durch die Einsetzung eines landesfürstlichen Hauptmannes in der Stadt entschieden eine Einbuße erlitten, allein dessenungeachtet war sein Wirkungskreis immer noch so groß, dass bei der nachherigen Erwerbung der Vogtei seitens der Stadt (1483), wo die Agenden seines Amtes auf den Stadtrichter übergiengen, diese Thätigkeit ein ganzes Amt ausfüllte. Die Stellung der Vögte im Mittelalter ist hochinteressant, ist aber ungemein schwer zu umgrenzen, da nirgends eine haarscharfe Definition derselben vorliegt; mag auch nach örtlichen Verhältnissen verschieden gewesen sein. Unseres Erachtens lässt sich sein Wirkungskreis überhaupt nur begreifen, wenn man sich den Geschäftsumfang seines Amtsnachfolgers, der nachmaligen Stadtrichter, klargelegt und mit der herrschenden Vereinbarlichkeit der Competenzen von Verwaltung und Executive befreundet hat. Wir möchten auf Grundlage der heimischen Quellen seine Stellung zu Ende des 14. Jahrhunderts folgendermaßen formulieren: Der Littauer Vogt war schon vermöge der Größe und Ueberlegenheit seines Besitzes über alle anderen Stadtrealitäten eine der angesehensten Personen in der Stadt. Im Gegensatze zu den übrigen Gemeindegenossen, die der Mehrzahl nach Gewerbetreibende waren (Tuchmacher, Bäcker, Fleischhauer, Schuster ꝛc.), von Gunst oder Ungunst der Parteien ziemlich unabhängig war er für den Landesherrn die geeigneteste Vertrauensperson in der Stadt. Durch den Besitz der Vogtei war er eo ipso Mitglied des Rathes und da er als Erbvogt in der Flucht der Rathserneuerungen zugleich das bleibende Element im Rathe repräsentierte, so konnte er auch dessen versiertestes und mit allen Gemeindeangelegenheiten vertrautestes Mitglied sein. Bei der Gleichwertigkeit der einzelnen Rathsmitglieder hatte seine Stimme bei den Rathssitzungen vielleicht ein größeres moralisches, gewiss aber kein größeres numerisches Gewicht als die jedes anderen Rathsherrn; er durfte ebensowenig wie ein beliebiges anderes einzelnes Rathsglied auf eigene Faust irgend eine Entscheidung in einer verwaltungs- oder civilrechtlichen Angelegenheit treffen, dagegen war der Rath hierin ohne Rücksicht darauf, ob der Vogt der betreffenden Sitzung beiwohnte oder nicht, zur Fassung von Beschlüssen und zu ihrer Verewigung im Stadtbuche berechtiget, kurz der Vogt war als Beisitzer im

Rathe nicht mehr und weniger als jedes andere Glied im Collegium. Seine Hauptfunction jedoch bestand darin, dass er im Rathe der ständige Justizreferent in halsbrüchigen Sachen war, und dass er nach vielen Richtungen hin das hauptsächlichste Executivorgan des Rathes darstellte: er war eine Art Polizeimeister der Stadt, hatte für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Eintreibung der Losungen und Strafgelder, für die Festnahme von Uebelthätern und für den Vollzug von Strafen zu sorgen; intervenierte im Namen des Rathes bei Besitzübertragungen, nahm die Gerichtsexecutionen, Pfändungen und Todesfallsaufnahmen vor; er hatte als Untersuchungsrichter in Straffällen die Erhebungen zu leiten, führte dem Rathe die Inquisiten vor, überwachte und vollzog durch den Schergen die hochnothpeinlichen Proceduren, hatte die Oberaufsicht über die Schergstube und deren Insassen. Mit seinem Amte als Untersuchungsrichter und Gefängnisverwalter waren gewisse Sporteln verbunden: von der Untersuchung bei Körperbeschädigungen, die mit gemeingefährlichen Werkzeugen beigebracht waren, hatte er acht Groschen zurecht, „vom Schwert, vom Spies, Beil, Degen, Brotmesser und Gabel, daraus Blutrunst und Kampfwunden kommen, davon geit man dem Vogt 8 Groschen und fürbass ist der Thäter in der Herren Gnad". In eine ebensolche Strafe verfällt, der vor tagender Gerichtssitzung excediert: „Wann einer frewelt mit den Worten vor dem Rechten, so ist er pusselig dem Vogt acht Groschen; frewelt einer mit Werken vor dem Rechten, so ist er in den Genaden der Herrn (des Rathes)". Gestohlene oder geraubte Gegenstände, die sich bei dem Häftling finden, müssen dem rechtmäßigen Besitzer rückerstattet werden; doch die eigene Habe, die der Dieb bei sich hat, es seien Rosse oder Kleider, fällt dem Vogt anheim. Wenn Vieh wegen eines verübten Schadens eingethan wird, so soll der „Schäder den Schaden bezahlen und soll sich mit dem Vogt wegen des Viehes richten nach frommer Leut Erkenntnus". Wenn Spieler beim Gericht des Spieles wegen klagen, so erhält den dritten Theil des strittigen Spielgeldes der Vogt.

Ueber alle Arten von Rechtsfällen wurde vor vollversammeltem, in „sitzendem" Rathe verhandelt und entschieden. Die Weihe jener Rathssitzungen, in denen sich der Rath als Gerichtshof constituierte, findet ihren Ausdruck in den feierlichen Eröffnungsformeln, mit denen der Schreiber solche Acte im Stadtbuche einleitet: „Es ist vor uns kommen in eine gehegete Bank, dar alle Ding Bund und Kraft und Rechte haben ꝛc.", oder „Beklagter ist getreten in einen vollen Rath eines gehegeten Dings, dar Alles Macht und Kraft hat ꝛc." Ein Rechtsbuch, das heißt eine vollständige Sammlung der Magdeburger Rechtsbestimmungen, wie sie Olmütz besaß, findet sich in Littau nicht vor, auch weisen keinerlei Aufzeichnungen darauf hin; man muss sich vorstellen, dass durch den amtlichen Verkehr zwischen beiden Städten, durch die zahlreichen Beamten, welche nachweislich der praktischen Ausbildung und des Dienstes halber die benachbarten Kanzleien durchliefen, durch fallweise persönliche Nachfragen und durch das „alte Herkommen" die Rechtsgewohnheiten in lebendiger Uebung erhalten wurden. Die Beziehungen Littaus zu Olmütz waren nicht so lose wie die der anderen Stadtgerichte zum dortigen Oberhofe; bei den letzteren beschränkte sich das Verhältnis im wesentlichen auf den Bezug von Rechts-

belehrungen, während Littau bei der Mutterstadt sich in allen möglichen Dingen Raths erholte; wenn es eine Strittsache unter Zunftgenossen zu schlichten galt, ob und welche Zünfte den neuen Stadtgalgen aufzurichten verpflichtet wären, wie hoch sich die Gebüren des Stadtvogtes beliefen, kurzum bei jeder unklaren Frage wendete sich der Littauer Rath um Unterweisung nach Olmütz. Die dortigen Normen waren auch für das hiesige formelle Rechtsverfahren vorbildlich.

Das Gerichtsverfahren war unter allen Umständen mündlich, Kläger und Beklagter mussten persönlich anwesend sein; das Ausbleiben des Klägers von der Verhandlung zog dessen Sachfälligkeit nach sich. Als Gerichtssprache, in der die Urtheile verkündiget wurden, galt ausschließlich die deutsche; außer vereinzelten lateinischen sind sämmtliche Notizen im Stadtbuche vom Jahre 1359 an in deutscher Sprache abgefasst bis zum Jahre 1464, wo man der ersten czechischen Eintragung begegnet. Für Criminalsachen: Totschlag, Verwundung, Raub, Nothzucht, unwürdige Behandlung der Ehefrau finden sich relativ wenige Beispiele; dagegen sind alle nur ersinnbaren Civilangelegenheiten, wie Käufe, Verkäufe, Verzichte, Bürgschaften, Testamente, Vormundschaften, Adoptierungen und sonstige Rechtsacte in überreicher Fülle im Stadtbuche vertreten.

Wer sich in die volkswirtschaftlichen Daten des Buches vertieft, nimmt wahr, dass es eigentlich kleine Beträge sind, um die es sich hier handelt, in modernen Augen winzige Vermögensobjecte; es wird da gerechtet um Pfennige, deren sieben auf einen Groschen gehen, und ein Schock Groschen, eine Mark, sind schon ein leckeres Streitobject. Allein nichts ist ein relativerer Begriff als Geld und Geldeswert; man muss sich da erst einigermaßen mit den Ziffern befreunden: Der Rathsherr Lorenz Zotkitel, unter die ersten Familien der Stadt zählend, konnte auf seinem Sterbebette über ein Gesammtvermögen von 26 Mark Groschen verfügen. Die Buschmühle hatte einen Verkaufswert von 22 Mark, die Stadtmühle wurde einmal um 25, das anderemal um 26 Mark verkauft. Die Stadthäuser hatten einen Durchschnittspreis von 20 Mark. Bei diesen Güterpreisen versteht man, warum der Bürger Kunrad, der zwei Stadthäuser und 27 Mark Bargeld bei seinem Tode hinterließ, im Volksmunde und im Stadtbuche mit dem Beinamen „der reiche" zubenannt erscheint; denn zu allen Zeiten hat man Leute, die in der glücklichen Lage waren, mehrfache Hausbesitzer zu sein, nach bürgerlichem Verstande als wohlhabend angesehen. Die nach dem seligen reichen Kunrad verbliebenen drei Waisen Hannes, Agnethe und Elsbeth übernahm ein gewisser Kristan in seine häusliche Erziehung, wofür er vom Rathe den Zinsengenuss von 27 Mark zugesprochen bekam; bei dem hier üblichen 10% Zinsfuß wurde also ein Betrag von 2·7 Mark als ausreichend angesehen, drei Kinder ein ganzes Jahr lang zu verköstigen und zu bekleiden. Ein Wirtschaftshof auf der Olmützer Vorstadt mit etwa 30 Metzen Acker hatte einen Verkaufspreis von 26 Mark; auf städtischem Gebiete wurde der Metzen Ackerland um circa 2 Mark gekauft. Vergleichen wir hiemit Bodenpreise in der Umgebung: Nikolaus Gestel von Köllein kaufte einen Hof in Hanowitz mit drei Lahn Acker und Weideanger um 50 Mark; von diesem unterthänigen Hofe hatte er alljährlich 2·5 Mark als Zins zu entrichten. Die

unterthänigen Lahne in der Umgebung hatten im Durchschnitte einen Verkaufswert von 15 Mark und zinsten jährlich $1^1/_3$—$1^2/_3$ Mark. Die Minoriten in Neustadt bezogen für die 52 Sonntagsmessen, die sie jahraus jahrein für Herrn Paul von Eulenburg zu lesen hatten, jährlich 52 Groschen. In Brünn war der Preis für ein Paar Niederschuhe auf $1^1/_2$ Groschen festgesetzt. Der Brünner Rath traf im Jahre 1387 über das Einlager folgende Bestimmungen: Der Gastwirt darf dem einlogierten Herrn nicht mehr als 2 Groschen und seinem Knechte nicht mehr als einen Groschen für die täglichen Mahlzeiten aufrechnen und um 3 Groschen muss der Gastgeb sämmtliches Bier, das Herr und Knecht zusammen tagsüber zechen, beistellen, wobei zwölf Maß Bier um einen Groschen gerechnet werden sollen; auf ein Pferd entfällt täglich ein halber Metzen Hafer und die gehörige Portion Heu um einen halben Groschen. Für die standesmäßige Unterkunft und Verköstigung eines Herrn sammt einem Knechte und einem Pferde giengen demnach täglich höchstens 10 Groschen auf, und um 1 Mark konnten alle drei eine Woche hindurch im Gasthofe leben. Solche Vergleichswerte, wie wir ihrer einige in den vorausgegangenen Zeilen aus dem großen Materiale herausgegriffen haben, sind vielleicht der beste Maßstab für damalige Geld- und Güterwerte.

Von diesem Standpunkte und nach solchem Wertmesser muss man auch die frommen Stiftungen betrachten, in denen die religiöse Geistesrichtung jener Zeit sich offenbarte:

Der Priester Petrus, „weiland Heyndels Sohn bei der Mauer", widmete (1379) einen ständigen Jahreszins von 3 Mark 20 Groschen zu einem ewigen Seelgeräthe, von welchem alljährlich drei Frauen mit einem grauen Tuche betheilt werden sollten; die Littauer Bürger Michael Beck, Martin Klug und Hanco Scheider waren Verweser dieses Zinses auf Lebenszeit und beim Ablebensfalle eines unter ihnen hatten die zwei Ueberlebenden die Vollmacht, durch Cooptation eines dritten die entstandene Lücke zu ergänzen.

Der einheimische Bürger Jacobus Sietrer widmete (1382) 3 Mark Groschen zur Markuskirche, 1 Mark zur Jacobuskirche.

Der Rath bestimmte, dass das Erbtheil des nach dem verstorbenen Kunat Metzger hinterbliebenen Waisen von dreizehn Mark an das Gotteshaus St. Marcus fallen sollte (1383); auf gleiche Weise sollten die vier Mark Waisengeld von Harants Enkel, falls er vor erreichter Mündigkeit mit Tod abgienge, der Sanct Jakobskirche auf der Altstadt zufallen (1383).

Frau Zelinka trug vor Antritt ihrer Romfahrt dem bestellten Vormunde auf, im Falle sie nicht mehr wiederkehren sollte, von dem verbleibenden Gute je eine Mark Sancto Jacobo, S. Marco und dem heiligen Geiste zuzuwenden.

Agnete, weiland des reichen Kunrads Tochter, verfügte auf dem Todtenbette, dass ihr Vermögen von 27 Mark dem Siechenspitale zugewendet werden möchte, in der Art, dass der jeweilige Rath das Geld an sichere Schuldner verborgen und von dem Zinsenerträgnisse den Siechen im Spitale alle vierzehn Tage ein Bad und einen guten Trunk verabreichen sollte (1385); die Stiftung trat wirklich in Kraft, denn im Jahre 1390 hatte der Bürger Peter Kranich dieses Geld inne, „die 27 Mark als das Seelgeräthe kegen dem Spitale von

des Bades wegen", und wahrscheinlich auch die zehn Mark, die Stefan Mülthau von Dittersdorf von dem Rathe entlehnt hatte und von denen er als Zins alljährlich ein Gebräu Bier an das Hospital abzuliefern verbunden war, waren diesem Spitalfonde entnommen.

Welko Kaule und seine Ehefrau Jutka verschrieben (1386) ein Capital von vier Mark, Margaretha Prabelin (1394) einen Garten im Werte von sieben Mark zur Stadtkirche.

Das wären die bemerkenswertesten frommen Stiftungen bis zu Ende des 14. Jahrhunderts; während man bis um das Jahr 1385 vorzugsweise von Bewidmungen des Hospitals gelesen hat, treten von da ab der Menge nach die Bestiftungen der Marcuskirche mehr in den Vordergrund.

Das Stadtbuch gewährt auch, allerdings nur in großen Umrissen, einige Aufschlüsse über die Ausbreitung der Stadt, vereinzelt auch schon über local-topographische Daten; das erste Haus, dessen Besitzer sich eruieren lässt, ist das jetzige Ringhaus Nr. 196 (Olmützerstraße Nr. 1 neu): „Adam Schuster sein Haus, gelegen am Ring an dem Ecke, als man zeucht gen Olmütz auf die linke Hand." Außer der gegenwärtig noch bestehenden Stadt-, Spital- und Buschmühle begegnet man im Stadtbereiche der Hendlsmühl und der sogenannten großen Mühl mit einem Hopfengarten. Vor dem Olmützer Thore stehen einige Gebäude und ein Leprosenhaus, die „aussätzige Müll"; noch weiter hinaus tritt schon der Name Vierhöfen auf, wo man ebenfalls einige Gehöfte antrifft. Selbst die Mückengass und zwei Gärten in der Nähe der Buschmühle sind schon besiedelt.

Die Jurisdiction des Littauer Rathes erstreckte sich nicht uur über die Stadt und die Vorstädte, sondern auch über die Dörfer der nächsten Umgebung; Pesco Wurzer und sein Stiefsohn Wenzel, die Brüder Cristo und Budislaus, sämmtliche als Lahn- und Hofbesitzer von Chorzelitz, die Grundbesitzer Cristan, Steffel und Wernuksch von Asmeritz, die Bauern Wanko Zdich, Jesco Prawlesch und Michal Pytak von Mesitz finden sich in allen Arten von Rechtsangelegenheiten im Stadtbuche verzeichnet, sie unterstanden der Gerichtsbarkeit des Rathes und es gehörten somit Antheile der Dörfer Chorzelitz, Asmeritz und Mesitz zuverlässig zu Littau. Wann und wie diese Antheile an die Stadt gediehen, sucht man im Buche vergebens; die meisten wohl durch Kauf, einige gewiss durch Schenkung. Im Jahre 1367 zum Beispiel hat eine gewisse Myluschin den Zinsenertrag auf ihrem Asmeritzer Besitze zu einer immerwährenden Stiftung gewidmet; zeitlicher Nutznießer des Zinses sollte der Priester Nikolaus sein, nach dessen Tode aber sollte das Lehn des Zinses, also der Besitz selbst, an Bürger und Rath von Littau fallen. Dass Antheile der genannten Dörfer zur Stadt gehörten, geht auch daraus hervor, dass bei der Anlage des Stadtbuches im Jahre 1359 den Stadtgütern eine eigene Rubrik mit der Ueberschrift „Nota über Besitzübertragungen in den Dörfern" gegenüber gestellt wurde. Bezüglich des Dorfes Mesitz übrigens liegt ein directes Erkenntnis des Landrechts vor, das zwar aus dem Jahre 1448 stammt, jedoch auf das Ende des vorhergehenden Jahrhunderts sich bezieht: „Wie Herr Slawko von Dobrewody die Stadt Littau angesprochen hat als von der guten Leut und Gebauern wegen, die die Stadt

heldet und inne hat zu Mesitz, darum er uns geladen hat zum Landrechten; da haben altgesessene Leute von 60, 70 und 80 Jahren aus vier oder fünf Eigen mit guten Treuen an Eidesstatt bekannt, dass dieselben Leut also lang sie gedenken unser gewest sein und uns die Herrschaft angehört hat, und wer da wollt ziehen auf das selbig Gut unter uns, der hat müssen Urlab (Zustimmung) nehmen von der Stadt Littau von uns und unter uns. Nach solcher guter Ausweisung haben die Herren des Landes ausgesprochen und erkannt, dass wir die selbigen Leut sollen halten, als wir es denn von Alters gehalten haben, von Herrn Slawken fürbass ungehindert. Und der Ausspruch ist geschrieben worden in die Landtafel zu Brünne anno 1448 in quadragesima". Außer den aufgezählten drei Dorfantheilen gehörten noch auf der Nordseite zwei ganze Dörfer zur Stadt, Dreihöfen und Dobra; ersteres hatte bereits damals seinen Namen überflügelt, es lassen sich schon im Jahre 1393 vier Gehöfte in ihm aufzählen. Wo das Dorf „auf der Dobra" mit seinen fünf Häusern lag, lässt sich genau nicht sagen; es dürfte in der Nähe des heutigen Klein-Schwarzbach gelegen gewesen sein, da man das Dorf Schwarzbach selbst, das ehedem doch augenscheinlich ein Bestandtheil der Littauer Vogtei war, vor dem Jahre 1434 im Stadtbuche nicht antrifft und nachdem die Einother Ortsinsassen ihren Dorfried gegen Schwarzbach zu heute noch „auf der Dobra" nennen.

Während man in den drei Dörfern am Südrande des Stadtgebietes lauter ausgesprochen slavischen Eigennamen begegnet, vernimmt man in den Bewohnern der letzten zwei Orte durchwegs Namen deutschen Klanges, in Dreihöfen der Bauer Seidl mit seinen Töchtern Elisabeth und Kunigunde, Jakob Arnolt, Michel und „Hannus pey dem prunnen"; in der Dobra Martin Luker, Hickelmann, Wenzel Schützenhelm, Hermann Eckart und Johann Endlich.

Doch auch außerhalb des Kreises, über den die Gerichtsbarkeit der Stadt sich ausdehnte, tauchen Worte ungewohnten Klanges auf: in Lautsch die Namen Peter Dreyling und Vogt Wicker, in Köllein der Freihofbesitzer Martin Resing — auf Männer seines Blutes mögen die in dem derzeit vollkommen slavischen Dorfe Köllein heute noch gebräuchlichen Flurnamen Krummwegle, Leuttle, Höchen, Sautach den Ursprung zurückleiten — in Birkersdorf (Bilsko) die Bauern Merten Leschinger und Jörg Huppauf, bei Michlowitz die Flurnamen Rampach und Dürrenbach. Sonder Zweifel, dass an Heinrich Epichs einstiger Pflanzung und rund um sie herum manch ein lebensfrohes Reis deutschen Stammes zu erblühen begann.

Aus den reichlichen Einzelnheiten, die wir im Vorausgegangenen entwickelt haben, dürfte in genügend scharfen Conturen das Gesammtbild der Stadt hervortreten; unser Gemeinwesen hatte, wie das mährische Städtewesen überhaupt, gegen Ende des 14. Jahrhunderts seine Blütezeit erreicht. Abgeschlossen durch eine feste Mauer gegen die äußeren Feinde, geschützt durch die Privilegien in seinem inneren Rechtszustande, ausgestattet mit einer hochausgebildeten Gemeindeverfassung und im stolzen Genusse der persönlichen Freiheit stand das Bürgerthum jener Tage da; vielfache Fäden gesicherter Handelsbeziehungen verknüpften es mit der Nähe und mit der Ferne und selbst Regungen geistigen Lebens sind in ihm wahrnehmbar: Michael von Littau und Marcus von Littau

repräsentieren die Ersten geistiges Streben unserer Stadt als Studiosi an der Prager Hochschule (1393—99), und insbesondere Marcus von Littau, der nachmals so berühmte Arzt und Professor dieser Kunst an der Wiener Universität (1426), war es, der zuerst den Namen und den Ruhm seiner Vaterstadt vor aller Welt verkündete. Auf diese, in solchen Blüten sich entfaltende und herrlich aufkeimende Saat fielen wie ein giftiger Reif die kriegerischen Erschütterungen des kommenden Jahrhunderts, die mit den Hussitenkriegen verbundenen Ereignisse und deren zeitliche Vorboten, die Kämpfe im Hause Luxemburg.

Die Wirkungen gewaltsamer Störungen auf das bürgerliche Leben sind handgreiflich! Unser Stadtbuch, das in den Zeiten des Friedens ununterbrochen in regelmäßiger Verwendung gestanden, beginnt vom Jahre 1394 an auffällige Lücken aufzuweisen. Während es für den 18jährigen Zeitraum 1377—1394 im ganzen 114 Eintragungen zählt, ist für das Jahr 1395 gar keine, für die beiden folgenden Jahre nur drei und für das Jahr 1399 wieder gar keine Eintragung vorhanden. Der Grund, warum keine Rechtsgeschäfte eingezeichnet wurden, ist im Buche selbst nirgends vertragen, allein als nächste Ursache des Stillstandes, des Stockens des städtischen Verwaltungskörpers, darf man wohl die politischen Zustände dieser Periode annehmen; denn die gleichzeitigen Unruhen und Wirren waren derart, daſs sie bis in das Weichbild unserer Stadt ihre Kreise zogen!

Als Markgraf Johann am 12. November 1375 gestorben war, war die Markgrafschaft dem Testamente gemäß an seinen ältesten Sohn Jost gefallen; die beiden jüngeren Brüder Johann und Prokop hatten mit dem Titel Markgraf einzelne Gebiete des Landes als Apanagen zugewiesen bekommen. Prokop insbesondere hatte hiebei die Herrschaft Aussee, die Städte Littau, Neustadt und Prerau erhalten. Allein die Eintracht unter den Brüdern, welche dem Markgrafen Johann in väterlicher Fürsorge als Endziel bei Abfassung seiner Testamente vorgeschwebt hatte, war von keinem langen Bestande. Jodok, ein glänzend begabter und ideal veranlagter Fürst, strebte in unverhülltem Ehrgeiz nicht nur nach Erweiterung seiner landesfürstlichen Oberhoheitsrechte, sondern auch zielbewuſst nach Vergrößerung seiner Hausmacht; Prokop, von Haus aus gutmüthig, war eine mistrauische und über alle Maßen leidenschaftliche Natur. Die Verschiedenheit der Charaktere ließ niemals ein rechtes Vertrauen unter ihnen aufkommen, es entwickelte sich ein dauerndes Feindschaftsverhältnis, das zeitweise in förmliche Bruderkriege ausartete. Die Jahre 1381 und 1392 sind solche Kriegsjahre — „Stoße, Brande und Kriege, dorynnen viel frummer lewt vorgangen und umb ihr narung kummen sein", wie der Olmützer Stadtschreiber treuherzig bemerkt — worauf regelmäßig eine kurze Spanne leidlichen Einvernehmens folgte. Allein schon im Jahre 1394 bemerkt man neuerliche Merkmale der alten Feindschaft; in den kriegerischen Unternehmungen zwischen dem König Wenzel und dem Markgrafen Jost, wobei zuerst der König und dann wieder der Markgraf hinterlistiger Weise von einander gefangen genommen wurden, bethätigte sich Prokop als Anhänger Wenzels und brandschatzte die Olmützer Kirchengüter auf eine wahrhaft greuliche Weise, und erst zu Ende des Jahres 1395 fanden diese Fehden einen vorläufigen Abschluſs. Das erste äußerliche Merkmal der vollzogenen Aussöhnung zwischen beiden Brüdern betrifft die

Stadt Littau: Markgraf Jost entband am 6. Februar 1396 die genannte Stadt der ihm geleisteten Huldigung und überließ sie dem Markgrafen Prokop; fast gleichzeitig erließ er den stricten Befehl, dass die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Olmützer Kirche nimmer wieder gefährdet werden dürfte. In einer Zeit, wo zwei Gegenpäpste feurige Bannstrahlen auf einander schleuderten und die Sitten- und Zuchtlosigkeit des höheren Clerus die kirchliche Autorität in den Augen der Laien auf das Schädlichste herabzusetzen begann, war eine solche Verordnung sehr von Nöthen. Allein landesherrliche Verwarnungen verfiengen nicht viel bei dem unruhigen Blute Prokops; schon im zeitlichen Frühjahre 1399 begegnen wir ihm als Helden eines keck angelegten Abenteuers, das zum Theile in unserer Stadt sich abspielte und das in der feierlichen Achtserklärung des Wiener Schottenabtes folgendermaßen dargestellt wird.

Prokops Hauptleute in Littau und Prerau hatten am 16. Februar 1399 an die umliegenden Dörfer des Olmützer Domcapitels durch geflissene Boten den schriftlichen Befehl ergehen lassen, es möchte sich aus jedem Dorfe der Richter mit zwei Geschworenen sofort in Littau, respective Prerau, einfinden und den obigen Hauptleuten unverweilt den Unterthänigkeitseid leisten, nachdem die gedachten Hauptleute selbst von den betreffenden Dörfern Besitz zu ergreifen gesonnen wären; im Falle sich die Richter weigern sollten, würde man den Ortsbewohnern alle ihre Habe gewaltsam nehmen und ihnen den rothen Hahn aufs Dach setzen. Der Drohung folgte die That; die Dörfer wurden überfallen, Hab und Gut aus ihnen weggeschleppt, die Gegenwehr leistenden Bewohner niedergemetzelt oder in Gefangenschaft gebracht, die Güter selbst unter mannigfachen Erpressungen im Besitz gehalten und deren Einwohner zum Eid der Treue gegenüber dem neuen Herrn, dem Markgrafen Prokop, gezwungen. Der Vertreter des Capitels, der über diesen Streich und seine Folgen beim Schottenabte Heinrich in Wien bittere Beschwerde führte, erwirkte die sofortige Excommunication und das Interdict, welches mittelst Urkunde vom 4. März 1399 über Prokop und nahezu vierhundert seiner Anhänger ausgesprochen wurde und thatsächlich auch von dem erwünschten Erfolge begleitet war. Unter den Geächteten befanden sich auch der Aufseer Burggraf Johannes Pyttfass und aus Littau der markgräfliche Stadthauptmann Přibik von Odlochowitz, der Burggraf Haschko, dann Dobesch von Oderlitz, Sobehyrd und Wlassak von Daubrawitz, letztere drei wahrscheinlich Dienstmannen der hiesigen markgräflichen Beamten, denen man in den städtischen Aufzeichnungen sonst nirgends begegnet. Dagegen wird der Hauptmann Přibik mehrmals im Stadtbuche erwähnt; im Jahre 1398 erkaufte er für seinen Herrn die Littauer Vogtei und die Stadtmühle, und es ist möglich, dass dem Mühlenkaufe von vornherein die Absicht zu Grunde lag, sich in diesem Objecte eine vom Bürgerwillen unabhängige, stets offene Ein- und Ausfallspforte für künftige Unternehmungen zu sichern. Er verkaufte im Namen seines Herrn die Mühle wieder im Jahre 1400, als Prokop die Früchte seines Streifzuges verloren sah und sich wieder anderwärts, in Südmähren in neuerliche Abenteuer eingelassen hatte.

Nach dem geheimnisvollen Tode Prokops (1405) beherrschte Jodok unbestritten die ganze Markgrafschaft. Später erbte er von seinem Oheim die Lausitz

und ward kurz vor seinem Tode (1411) zum deutschen Kaiser gewählt. Nach seinem Ableben gieng Mähren als böhmisches Kronlehen an König Wenzel IV. und nach dessen kinderlosem Ableben an seinen Bruder Sigmund, König von Ungarn, über, der es im Jahre 1423 seinem Schwiegersohne Albrecht von Oesterreich überließ. Mit den beiden letztgenannten Herrschern stehen wir auch schon mitten in der Hussitenzeit.

Die Lehren des genialen Predigers in der Bethlehemskirche hatten sich von Prag aus mit elementarer Gewalt in den böhmischen Ländern verbreitet; Hussens Idee einer böhmischen Kirche, in welcher die socialen Missverhältnisse und Auswüchse durch die Wiedereinführung einer reinen, evangelischen Moral gehoben und die deutsche Autorität in Glaubenssachen gestürzt werden sollte, hatte die Herzen des Volkes in Begeisterung entflammt. Nach dem Beispiele des böhmischen Adels verpflichteten sich auch, schon kurze Zeit nach der Verbrennung Hussens, die mährischen Barone, auf allen ihren Gütern die Freiheit des Predigens zu schirmen, der ordentlichen bischöflichen Gewalt nur da Folge zu leisten, wo sie der heiligen Schrift gemäß verfährt, ungerechten Bannsprüchen sich zu widersetzen u. s. w. Im Gegensatze zu dem seit langem bestehenden Bunde der Städte, um ihre politische Existenz und municipale Freiheit zu schützen, ergriff der Adel in seiner Mehrheit die nationale, die Reformpartei, und indem er sich an die Spitze der Bewegung stellte, riss er die Masse der unterthänigen Landbevölkerung mit sich. Der Städte waren deutsch und katholisch und so ergab sich von selbst die Stellungnahme der Parteien: das Bündnis der Städte mit dem Katholicismus auf einer, die hussitische Reformpartei mit dem Herrenbunde an der Spitze auf der anderen Seite.

Die Versuche der damaligen katholischen Welt mit Kaiser Sigismund an der Spitze, Böhmen und Mähren gewaltsam von der neuen Lehre zu säubern, führten zu den sechszehnjährigen Hussitenkriegen, welche, die Schrecken eines inneren Bürgerkrieges mit den Gefahren eines nationalen Vertilgungskampfes vereinigend, alle socialen Zustände lockerten und das alte Staatsgebäude in Trümmer warfen. So verlockend es dünkt, diese großartigen Kämpfe, denen an Bedeutung nichts in der Geschichte dieser Länder gleichkommt, in ihren Wechselwirkungen auf ein räumlich beschränktes Feld, auf das nördliche Mähren insbesondere, zu verfolgen, so müssen wir doch gestehen, dass die einschlägigen Quellen noch viel zu wenig erschlossen zu sein scheinen; wir müssen uns damit begnügen, die Ereignisse in ihrem äußerlichen Ablaufe zu kennzeichnen.

Während in Böhmen die Hussiten unter dem Commando Žižkas den Reichsheeren Sigismunds organisierte Truppenmassen entgegenstellten, traten sie in Mähren mehr in Form bald größerer, bald kleinerer Heerhaufen auf, die rasch auftauchend und wieder verschwindend das ganze Land durchstreiften und alles, was ihnen eben in die Hände fiel, erbeuteten und raubten. Nur die Mauern der Städte geboten ihnen Halt und in den Bürgern derselben fanden sie ihre ebenbürtigen Gegner. Allen anderen Städten voran haben Brünn und Olmütz, durch zwanzig Jahre fast ununterbrochen von dem eisernen Ringe der Fanatiker umgeben, sich siegreich gegen die Feinde behauptet und manch stolzes Ruhmesblatt in ihre Geschichte geschrieben. Vereint mit dem Olmützer Bischofe

Johann „dem Eisernen", der mit dem Schwerte so gut wie mit dem Brevier umzugehen verstand, haben die katholisch gebliebenen deutschen Städte Mährens ihre angestammte Erde heldenmüthig vertheidigt, und wenn sie auch nicht verhindern konnten, dass die Mehrzahl der Bevölkerung utraquistisch wurde, so haben sie doch in ihren Gebieten die Continuität der landesfürstlichen Herrschaft und des katholischen Glaubens aufrecht erhalten.

Am 30. März 1421, als bereits der Hussitenbrand hellauf loderte, übergab Kaiser Sigismund dem Olmützer Bischof die Städte Olmütz, Littau und Neustadt, sowie Kloster Hradisch mit allen dem Landesherrn zustehenden Machtbefugnissen in die Verwaltung, und von hier ab datiert die neuerliche Waffenbruderschaft. Im Jahre 1422 retteten die verbündeten Olmützer und Littauer das von den Hussiten eingeschlossene Neustadt; im selben Jahre entsetzten sie das hart bedrängte Kremsier, zu welch letzterem Zuge Littau allein fünfhundert waffenfähige Bürger beistellte. Freilich konnten sie nicht verhindern, dass Žižka nach der bei Kremsier erlittenen Schlappe auf seinem Rückzuge nach Böhmen die Stadt Müglitz niederbrannte und unter ihren Bewohnern ein entsetzliches Blutbad anrichtete. Im Jahre 1425, als die Hussiten das Kloster Dollein vom Grund aus zerstörten, war selbst unsere Stadt in Gefahr, von ihnen eingenommen und besetzt zu werden; es scheint aber, dass sie sich der Feinde erwehrte. Die Stadt leistete überdies Kundschafterdienste, indem sie den Markgrafen über die Stellung und Absichten des Feindes zeitweise unterrichtete; vom November 1429 existiert ein Dankschreiben des Herzogs Albrecht über diesbezüglich erwiesene Dienste. Am Josefitage 1432 nahmen die vereinigten Mannen der Olmützer, Littauer und Neustädter den Taboriten die seit zwei Jahren in ihren Händen befindliche Stadt Sternberg ab. Und ein eigenes Verhängnis fügte es, dass Littau selbst, als schon Ruhe und Friede im Lande eingekehrt zu sein schien, ganz unversehens in die Gewalt der Hussiten gerieth; der Stadtschreiber **Wenzel von** Iglau gibt in dem Olmützer Stadtbuche folgende Darstellung dieses Handstreiches:

Merket die große Gnad und Ehre, die Gott unserer Stadt Olmütz am aller lieben Seelentage, am Sonnabend des Jahres 1437, angethan und bewiesen hat. Der berüchtigte Hussitenführer Pardus hatte in Böhmen einen Trupp gesammelt, sich mit des Pfaffen Bedrzichen und des Krtkes Gesinde vereinigt, war mit dreihundert Pferden und tüchtigem gereisigen Volk in aller Stille, so dass Niemand dessen gewahr ward, von Böhmen nach Mähren herabgeritten und gelangte mit seiner ganzen Schaar in der Nacht nach Allerheiligen vor die Stadt Littau. Mit Leitern, deren man eine in die andere schiebt, überstiegen sie des Nachts geräuschlos die Mauern und ließen, im Innern angekommen, um Furcht und Schrecken unter den Schläfern zu verbreiten, zwei Trompeter unter ihnen gehörig schmetternd aufposaunen, worauf das durch den plötzlichen Ueberfall überraschte Volk zum Theil über die Mauern, znm Theil durch die Thore, aus der Stadt mit Weib und Kind entfloh. Mit Ausnahme eines Thürmls bei der Kuttelmühl, wo einige zurückgebliebene Bürger sich wacker vertheidigten, bemächtigten sie sich im Nu der ganzen Stadt, stürmten die Kirche, zertrümmerten die Bilder, raubten dort die Kelche und alles Kirchengeräthe und gedachten sich

in der Stadt festzusetzen, um im Einverständnis mit anderen Banden von diesem festen Platze aus die Umgebung zu unterwerfen und auszuplündern. Allein flüchtende Littauer brachten die Botschaft über das Geschehene nach Olmütz; in aller Morgenfrühe ließ der Rath Sturm läuten, versammelte Mitbürger, Inwohner und Handwerker, so viel er deren vermochte, und diese zogen im Eilmarsch gegen Littau, wo sie bereits die Neustädter, die vor dem oberen Thore beim Wald versammelt lagen, in ein Handgemenge mit den ausgefallenen Hussiten verwickelt antrafen. Beim Erscheinen der Olmützer zog sich der Schwarm augenblicklich durch die Stadtthore zurück, so dass die verbündeten Olmützer und Neustädter nur bis an die Zugbrücken folgen konnten. Indessen waren bereits einige der Angreifer durch das Wasser gewaten und, durch die Armbrüste und Steinwürfe der im Thurm verschanzten Bürger geschirmt, über die Parkmauer gestiegen, und diesen gelang es, die Thorhüter niederzuhauen und die Thore zu öffnen. In großer Zahl drangen nunmehr die Verbündeten in die Stadt, rannten mit Wucht auf die am Ring in bedeutender Stärke zu Roß haltenden Feinde und überwanden sie nach hartem Kampfe; viele wurden dabei erschlagen, die andern nahm man gefangen. Pardus selbst aber war mit einigen Spießgesellen eiligst entflohen; es gelang jedoch Bischof Pauls Gesinde, das der Entsatztruppe zu Hilfe heranrückte, noch eine erkleckliche Zahl der Entwichenen festzunehmen. „Man brachte die Gefangenen her gen Olmütz und ließ ihrer vierundsechzig an einen neuen Galgen hengen. Darumb, dass uns Gott also gnädiglich behüt und sieghaftig gemacht hat über unsere Feinde, der vermelte Herr Paul Bischof in allen Kirchen und Klöstern allhie zu Olmütz Gott dem Allmächtigen mit Lobsängen und gesungenen Messen danken ließ und hat geboten, dass man alle Jahr ewiglich am aller lieben Seelentag nach dem Seelenamt in allen Kirchen und Klöstern das Te deum laudamus und eine Messe von unserer lieben Frauen Himmelfuhrt loblichen singen soll, auf dass Gott uns und unsere Nachkommen hinfür vor Schaden und Schanden behüte und bewahre. Unser Herr aber, Markgraf Albrecht, als wir dieselb Stadt Luthaw, die wir also wiedergewunnen, unseres Herrn Markgrafen Gnaden wieder übergaben mit einem guten Pferde, einem Panzer und einer Hauskappen, hat diese Stadt Olmütz sonderlich begnad und seiner rechten Kammerrent alle Jahr ewiglich fünfzig Schock erlassen und Brief und Mageſtat darauf geben".

Nach anderweitigen Berichten sollen die plündernden Hussiten unter anderen Kostbarkeiten auch eine große Menge Weines erbeutet und sich im ersten Siegestaumel toll und voll getrunken haben, so dass es den anrückenden Olmützern ein Leichtes gewesen wäre, die Berauschten zu überraschen und zu überwältigen. Mag sein, dass der Stadtschreiber Wenzel die Waffenthat seiner Mitbürger zu licht malt und übertreibt; so viel jedoch ist gewiss, dass Littau am 2. November 1437 von den Hussiten überfallen und nach wenigen Stunden von den Olmützern entsetzt wurde, sowie dass Markgraf Albrecht noch im Laufe desselben Monats der Stadt Olmütz als Belohnung für den unverweilten Entsatz der Nachbarstadt einen jährlichen Steuernachlass von fünfzig Schock Groschen gewährte.

Noch in einer anderen Angabe Wenzels birgt sich ein Kern von Wahrheit,

in der Angabe nämlich über den verübten Kirchenraub. Dieser bezieht sich aber durchaus nicht auf die heil. Geistkirche, denn deren Kapelle war bereits im August desselben Jahres ihrer Altäre beraubt, sondern auf die Marcuskirche. Fast gleichzeitige Zeugnisse besagen, dass selbe viele Jahre hindurch verwaist und geschlossen war, dass die Pfarre einer eigenen Seelsorge entbehrte und dass letztere von Meedl aus besorgt werden musste, und diese unbestimmten Nachrichten ergänzt zweihundert Jahre später der hiesige Pfarrer Clar dahin, dass das Gotteshaus S. Marcus „durch Frevelthaten Ungläubiger seinerzeit entweiht" und erst im Jahre 1444 wieder consecriert wurde. Man liest sonst nirgends über die Natur und das Datum dieser Frevelthaten; wer aber das wenige Bekannte sich zusammenreimt, der wird, so lange nicht ein neuer Strahl dieses Dunkel erhellt, die stattgefundene Kirchenschändung ganz getrost in jene Schreckensnacht verlegen können.

Mit der geschilderten Waffenthat fanden die kriegerischen Ereignisse dieses Zeitraumes ihren Abschluss. Indem wir die Würdigung der weittragenden socialen Umwälzungen dieser Kämpfe einem späteren Abschnitte vorbehalten, sollen hier nur die nächstliegenden örtlichen Folgen hervorgehoben werden. Die Stadt war, abgesehen von dem letzten Handstreich, nach außen hin ziemlich glimpflich weggekommen; allein die ständige Kriegsbereitschaft, der Umstand, dass so lange Jahre keine Handelskarawane zwei Schritte vor den Thoren vor räuberischen Ueberfällen sicher gewesen, der andauernde Stillstand aller Handels- und Erwerbsthätigkeit hatten die Stadt bis in das Mark erschöpft. In der Hoffnung, dass nunmehr wieder ruhige Zeitläufte eintreten würden, hatte sich Littau unter schweren Opfern aus der vorübergehenden Verpfändung an Herrn Johann von Lomnitz ausgelöst (1438); allein kaum war dies geschehen, starb Markgraf Albrecht, und unter seinem nachgeborenen Sohne Ladislaus und einer schwachen Regierungsgewalt gestaltete sich die Aussicht in die politische Zukunft von Neuem trübe und trostlos. Verarmt am Vermögen, lahm gelegt im bürgerlichen Erwerbe, eines Gotteshauses beraubt, war Littau aus den Hussitenkriegen hervorgegangen; jedes Selbstvertrauens bar, das drohende Gespenst einer ungewissen Zukunft vor Augen und unter dem frischen Eindrucke der jüngsten Allerseelennacht that es, aus eigenem Antrieb wahrscheinlich, den Schritt, der in seinen weiteren Consequenzen für immer das Grab der Sebstständigkeit der Stadt werden sollte; der Rath bat um Beistellung eines ausgiebigen Schutzes für die Stadt und ihre verzagte Bevölkerung und trat der diesfälligen Entschließung des Landrechtes zustimmend bei:

„Wir Paul Bischof von Olmütz, Johann von Cymburg Landeshauptmann, Benesch von Boskowitz Landesunterkämmerer von Mähren ꝛc. bezeugen, dass wir im Namen der mährischen Herren, Edelleute und Städte die Stadt Littau nach des Königs Tode dem Herrn Karl von Wlaschim und Aussee übergeben haben, damit er die Stadt pflege und beschütze, gleichwie andere Hauptleute vor ihm sie gepflegt haben. Die Einkünfte aus dem Dobrauwalde, welche zur Stadt gehören, möge er einheben und auf die Bedürfnisse der Stadt verwenden, so wie dieses in den eigens hierüber ausgestellten zwei Briefen ausführlich beschrieben ist. Sollten ihm die Einkünfte auf die Bedürfnisse der

Stadt nicht ausreichen, so haben Herr Karl und die Bürger von Littau uns gebeten, wir möchten dafür sorgen, dass er das erforderliche Geld hätte und auf dass die Stadt deswegen nicht verloren wäre, da sie ohne Hauptmann nicht bleiben kann; und in dieser Erwägung haben wir den Bürgern den Auftrag ertheilt, Herrn Karl ihrem Hauptmann für die städtischen Bedürfnisse Geld bis zur Höhe von fünfzig Schock Groschen jährlich beizusteuern, welcher Betrag ihnen bei den jeweiligen Losungen in Abzug gebracht werden soll. Gegeben und geschrieben am 12. September 1440."

II. Littau unter den Herren von Wlaschim.

1440—1513.

Mit vorstehender Urkunde wurde Herr Karl von Wlaschim zum Hauptmann der Stadt bestellt und seitdem erscheint Littau des Ranges und der Bedeutung einer königlichen Stadt entkleidet. Während es früher, eine der acht königlichen Städte im Lande und als solche zum letztenmale auf dem Brünner Landtage des Jahres 1440 vertreten, einem landesfürstlichen Beamten, dem Landes-Unterkämmerer, unterstanden war, durch den die Rathserneuerungen vorgenommen und die städtischen Auflagen bestimmt wurden, bekam es jetzt einen unmittelbaren Vorgesetzten in der Person Karls. Dieser wurde durch obigen Brief noch keineswegs Grundherr oder Eigenthümer der Stadt, nein! Littau blieb ein Bestandtheil der landesfürstlichen Kammer, ein derselben zeitweise entfremdetes Gut, dem Karl als Schutzherr vorstand; ausgehend von diesem Gedanken sind auch alle örtlichen Urkunden vom Landesfürsten mit dem Beisatze ausgestellt, dass sie über Bericht oder über Fürsprache Karls ertheilt wurden. Aus diesem Verhältnis der Schutzherrschaft ist aber gewiss später ein pfandweiser Besitz geworden; der bezügliche Vertrag ist wohl nicht bekannt, allein vom Jahre 1472 an spricht der Rath stets von Karl als „unserem allergnädigsten Herrn", und in den jüngeren Privilegien kehrt dann oftmals die Wendung wieder: „Wenn der König die Stadt wieder Herrn Karl ausbezahlen sollte". Immerhin aber wurde während der 74-jährigen Wlaschimzeit die Fiction aufrecht erhalten, dass die Stadt ein nur vorübergehend verpfändetes landesherrliches Gut sei. Da die Wlaschime jedoch gleichzeitig im pfandweisen Besitze der benachbarten Herrschaft Aussee sich befanden und ihr Ziel unverrückbar auf die Erwerbung des ganzen Gutskörpers gerichtet war, da ferner die Landesherrscher ebenso rasch wie die Ziele ihrer Politik wechselten, so ist unschwer zu begreifen, wie sich während dieses Zeitraumes die endgiltige Lostrennung von der königlichen Kammer und die Verschmelzung von Littau mit der Herrschaft Aussee langsam vorbereitete.

Die Herren von Wlaschim, ein aus dem Kaurimer Kreise stammendes böhmisches Adelsgeschlecht, trifft man zuerst auf Aussee um das Jahr 1440; Wenzel von Wlaschim erscheint seit dem Jahre 1447, sein Bruder Karl seit 1464, Georg von 1492 an im Besitze der Herrschaft, alle jedoch nur im

pfandweisen Besitze derselben, da immer die Möglichkeit des Rückkaufes für den Landesherrn offen blieb. Späterhin jedoch wurden aus dem bisher einheitlichen Gutsverbande einzelne Stücke herausgerissen. Im Jahre 1494 wurden von König Ladislaus dem Georg von Wlaschim die Dörfer Meedl und Treublitz, 1504 der Ort Lautsch, 1514 außerdem die Anhöhen bei Meedl und Storzendorf, mit der Befugnis, dortselbst Bergwerke auf Eisen und Edelmetalle anlegen zu dürfen, zu persönlichem Erbeigenthum übertragen; nach dem Tode Georgs übernahm Barbara von Wlaschim Meedl, Johann Treublitz, Katharina Antheile von Grätz, Weleborz und Steinmetz. Es scheint, dass in Bezug auf die Verwaltung und den Nutzgenuß der Herrschaft unter den Geschwistern eine Art Gütergemeinschaft bestand; sicher aber ist, dass stets einige Familienmitglieder auf der Burg Aussee ihren ständigen Wohnsitz hatten, so Wenzel im Jahre 1447 („residens in Vsow"), Georg in der Zeit von 1494—1514, Barbara im Jahre 1526.

Karl von Wlaschim, der uns vom Jahre 1440 an als Hauptmann („capitaneus civitatis"), entgegentritt, bezeichnet sich in einem Briefe vom 5. April 1465 als „sitzhaft zu Littaw" (sedienim w Litowli), urkundet hier zu wiederholtenmalen, besaß daselbst zwei Stadthäuser, nennt sich im Jahre 1497 nach Littau, und es ist demnach wohl zweifellos, dass Karl in dem gegenwärtigen Rathhause, an dessen Hinterwand noch heute das Familienwappen der Wlaschime mit der Jahreszahl 1489 sichtbar ist, seine ständige Residenz hatte, und dass er einen bedeutungsvollen Abschnitt seines Lebens — er war Jahre hindurch Landes-Unterkämmerer und besaß die nachherige Herrschaft Weiß-Oelhütten — in den Mauern unserer Stadt verbrachte. Uebrigens war er gerade zu dieser Zeit Zeuge eines Stückes Weltgeschichte, das sich zum großen Theile in der Nähe von Littau abspielte.

Ladislaus, der Nachgeborene, war im jugendlichen Alter von siebzehn Jahren von einer pestartigen Krankheit dahingerafft worden (1457); die Krone Böhmens übergieng nun an Georg von Kunstat und Podiebrad, „einen Mann des Kelches und des Schwertes, kühn aufstrebend, tapfer und klug, die Personification des böhmischen Geistes", der sofort mit starker Hand die Zügel der Regierung ergriff und die schönsten Früchte für die Wohlfahrt Mährens erhoffen ließ; allein so vielversprechend und glänzend seine Regierungszeit begonnen hatte, so unglücklich und unselig war sie in ihrem Ausgange. Papst Pius II. hatte, um die durch Hussens Lehre in den böhmischen Ländern verbreitete Kirchenspaltung zu beheben, den Basler Compactaten seine Anerkennung versagt und das Gebot erlassen, sich des Genusses des heil. Abendmahles unter beiden Gestalten zu enthalten; da König Georg auf der Aufrechterhaltung der feierlich ertheilten Compactaten beharrte und sich weigerte, vor dem apostolischen Richterstuhle zu erscheinen, überdies sogar die päpstlichen Abgesandten ins Gefängnis warf, wurde vom Papst der Kirchenbann über ihn ausgesprochen, hiemit seine Unterthanen des Eides der Treue entbunden und zum bewaffneten Widerstande gegen ihn angeeifert. Sofort setzte ein Theil des Adels und der Städte im Bunde mit dem Clerus den päpstlichen Bannfluch in Thaten um und schloss sich dem ungarischen König Mathias Corvinus an, als dieser, vom

Papste zum künftigen König von Böhmen ausersehen, mit seinem Heere in Mähren einbrach und sich vorerst dieses Landes zu bemächtigen suchte (1468). Nach dem feierlichen Empfange in Olmütz machte er sich unverweilt an die Belagerung von Neustadt, um diesen dem König Georg treu gebliebenen Platz zu erobern. „Als König Mathias mit seinen Hunnen nach Neustadt kam und die Stadt weder mit List noch Gewalt einnehmen konnte, wurde sofort aus Ungeduld die Vorstadt auf vier Seiten in Flammen gesetzt. Während des Brandes erblickte eine fromme Littauer Bürgersfrau vom Pinker Berge aus, über welchen sie gerade Geschäfte halber reiste, eine große weibliche Gestalt auf der Stadtmauer stehen, die mit ihrem großen blauen Mantel die ganze Stadt bedeckte, so dass das Feuer der Stadt nicht schaden konnte. Darüber erstaunt, Marie die seligste Jungfrau als Schutzfrau erkennend, fiel sie auf die Knie nieder und gelobte, zu Ehren Gottes und der heiligen Jungfrau einen Wachsstock mit eigenen Händen zu machen und alle Jahre bis in ihren Tod auf ihren Achseln in die Neustädter Pfarrkirche zu tragen, welches sie durch volle sechzehn Jahre that. Als endlich die Zeit ihres Hinscheidens anrückte, ließ sie einige Neustädter Frauen zu sich einladen, stellte ihnen rührend die Gnadenbezeugungen Mariens vor und ersuchte sie, ihrem Beispiele zu folgen und alljährlich einen Wachsstock zu verfertigen, damit die Andachtsfeier gegen Maria und die Danksagung für eine so vorzügliche Rettung aus Feindeshänden niemals erlösche. Dieses Ansuchen der frommen Cordula wirkte schnell, so dass sich die Neustädter Frauen einmüthig verbanden, dies zu immerwährenden Zeiten zu befolgen." (Neustädter Wachsstockfest nach Dechant Eugl). Die Friedensverhandlungen zwischen Mathias und Georg im folgenden Jahre spielten sich zwischen Olmütz, Sternberg und Littau ab, hatten aber keine Versöhnung zur Folge; ja sogar nach Georgs Tode (22. März 1471) dauerte der Bürgerkrieg unaufhörlich fort, da Böhmen den von Georg empfohlenen Wladislaus zum Könige gewählt hatte und die blutigen Kämpfe um den Besitz Böhmens zwischen Mathias und Wladislaus vorzugsweise auf mährischem Boden ausgefochten wurden. Der furchtbare, mit dreizehnjährigen Bürgerkriegen verbundene Thronstreit endigte erst im Juli 1479, als die beiden Könige auf der Ebene zwischen Olmütz und Neustadt, nach Wolnys Vermuthung in Dittersdorf, Frieden schlossen. Vermöge desselben sollten beide auf Lebenszeit den vollen böhmischen Königstitel führen, Mathias sollte Mähren, Schlesien und die Lausitz, Wladislaus Böhmen besitzen; nach dem Tode des einen der beiden Herrscher hätte der Ueberlebende das Recht, dem anderen in der Regierung nachzufolgen. Dem Vertrage gemäß fiel nach Mathias' Ableben die Markgrafschaft im Jahre 1490 Wladislaw und nach diesem Ludwig zu, mit dessen Tode bei Mohacs am 29. August 1526 für Mähren die Periode der wechselnden Herrscherdynastien endigte.

Die stürmischen Ereignisse in den Jahren 1466—79 sind auch die Ursache, dass in diesem Zeitabschnitte weder ein Landtag, noch eine Landrechtssitzung abgehalten, noch eine Eintragung in die Landtafel vorgenommen wurde. Es ist hier in der Geschichte Mährens eine gewaltige Lücke, und dieser entspricht auch unsere mangelhafte Kenntnis der Geschichte des Gutes Aussee; für Littau selbst ist in diesem Zeitraume keine einzige Urkunde politischen Inhaltes erhalten.

Wollte man den Versuch machen, die Bedeutung der Wlaschime auf Aussee nach der culturellen Seite hin zu würdigen, so müsste man die Herren dieses Geschlechtes als die Pionniere des Dobrauwaldes bezeichnen. Dieser ausgebreitete Wald, seit jeher das Rückgrat des Gutes Aussee, hatte um das Jahr 1440 noch eine ungeheuere Ausdehnung: zu beiden Ufern der March, in ihren Auen sich herabziehend, dehnte er sich bis in die Nähe von Aussee, unmittelbar bis an die Dörfer Hliewitz, Königlosen und Strelitz aus und reichte bis an die Mauern von Littau heran; von seinen Wällen stromaufwärts sah man geradeaus in dichte Forste hinein, das eine Stadtthor hieß noch „das obere Thor beim Walde"; das Städtchen selbst mit seinen Aeckern und Gärten bildete nur eine Lichtung im Auwald. An diesen zusammenhängenden Waldcomplex ward nun die Axt gelegt und ringsum an seinen Rändern wurde aus Waldgrund Wiesenboden, wie in Steinmetz und Rzimnitz, so in Aussee und Hliewitz; auf Pinker und Strelitzer Territorium wurde an der Gehölzgrenze sogar ein Teich angelegt (1465 „Pinker Teich" mit seinem heute noch erhaltenen Damme) und am meisten wurde gearbeitet um Littau.

König Georg schenkte über Bericht Karls von Wlaschim dem Littauer Heger Peter für seine Mühe, die er auf die Ausrodung des Dobrauwaldes bei Littau zwischen der March und Neczize verwendet hatte, den urbar gemachten Boden, sammt dem Bezuge des Brennholzes und der Hutweide in der benachbarten Dobrau, zu lebenslänglichem freien Nutzgenuße (1458); gestattete über Fürbitte Karls der Bürgerschaft, den markgräflichen Wald zu roden, dort Wiesen und Dörfer anzulegen und den für das zugemessene Land entfallenden Zins mit den Losungen zugleich an die königliche Kammer abzuführen (1461); stellte Karl'n schließlich die Auftheilung der Grundstücke und die Festsetzung des Jahreszinses anheim (1464). Herr Karl widmete hiebei dem Geisthospitale eine Wiese, und da mit dem Namen Neczize der die Stadt durchfließende Marcharm gemeint ist, so sind durch diese Culturarbeit die an der Stadtmarch oberhalb der Stadt liegenden Wiesen geschaffen worden; ob aus dem gewonnenen Neuland auch Dörfer erwuchsen, wie die Fassung des einen Privilegs anzudeuten scheint, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Wenn Wozak meint, dass Schwarzbach auf diese Weise entstanden sei, so ist dies wohl unrichtig und nur dadurch zu erklären, dass ihm die Urkunde vom Jahre 1287 nicht recht bekannt war; wenn schon wirklich Dörfer darunter gemeint sein sollten, so könnte da wohl nur die Mückengass oder Mühldörfl in Betracht kommen, in welch letzterem Orte gerade um diese Zeit (1497) ein neuer Zuleitungsgraben auf die Mühle hergestellt wurde; allein die Mückengass bestand schon im 14. Jahrhunderte, und da auch die Anfänge von Mühldörfl bis 1429 sich zurückverfolgen lassen, so dürfte unter dem dědina dieser Urkunden nur Ackerboden zu verstehen sein. Als nach dem Tode Karls in die von ihm innegehabte Stellung sein Bruder Georg getreten war, setzte dieser die Thätigkeit in demselben Sinne fort, indem er zufolge erhaltener Bewilligung des Königs Ladislaus an dreizehn Littauer Ansassen Wiesen und Gärten mit der Verbindlichkeit überließ, den davon entfallenden Zins alljährlich an die Stadt abzutragen (1506); man weiß nicht, auf welcher Seite sie gelegen waren, da

es nur heißt „um und bey der Dubrey", allein nach der Höhe des Jahreszinses muſs es eine bedeutende Fläche geweſen ſein.

Sieht man in all dieſen Arbeiten ein ſyſtematiſches Vordringen menſchlicher Cultur an der Peripherie der Waldwildnis, ſo griffen andere Maßnahmen tief in das Herz des Dobrauwaldes ein: der Ort Pinke erhielt die Erlaubnis zur Viehhutung in der Dobrau (1460), das Dorf Hliewitz freie Hutweide im Königslosner Revier, die königliche Stadt Mähr.-Neuſtadt das Bezugsrecht des nöthigen Bauholzes (1469), welche unbeſtimmte Menge ſpäter auf jährlich ſiebzig Stück Eichen abgerundet wurde. Der in ſeinen Folgen jedoch bedeutungsvollſte Act für die Dobrau war die Rzimnitzer Smlauwa, der Vertrag über das Rzimnitzer Wehr.

Die March vor ihrem Eintritte in das Littauer Gebiet ſetzt ſich aus vier Flüſſen zuſammen, aus den Wäſſern der Teſs, March, Sazawa und Trzebowka, und begreift demnach das Niederſchlagsgebiet faſt ganz Nordmährens in ſich. Von der Einmündungsſtelle des Trübauer Waſſers ab, in der Nähe von Loſchitz, iſt die geſammte Waſſermenge in einem einzigen Fluſsbette vereinigt; dieſes theilt ſich nun in der Dobrau gerade unter dem romantiſch gelegenen Freundſchaftstempel in zwei Arme, in einen linken breiten, den Hauptſtrom, und in einen rechten ſchmalen, den Mühlgraben. An letzterem liegen, dem Waſſer nach, die Mühlen zu Lautſch, Sobatſch, Babaken, Mühldörfl, Vordermühl, Tuchwalk, Schargaun, Brzeze, Oehlhütten, an erſterem die Stadt-, Spital- und Buſchmühle; beide Arme vereinigen ſich wieder vor Olmütz, unterhalb Oehlhütten. An der oberen Waſſertheilungsſtelle nun, in der Dobrau am Kalkſteinfelſen, liegt das Rzimnitzer Wehr; die Lage, Breite und Höhe ſeines Schwellers, die Beſtimmung ſeines Hamms iſt ſeit Menſchengedenken eine Exiſtenzfrage für die hieſigen Marchmühlen, und ſo iſt das große Intereſſe verſtändlich, das dieſer Gegenſtand unverändert bis auf unſere Tage gefunden hat. Bis in die Zeiten der Wlaſchime zurück ſtand als unverrückbares Princip feſt, daſs an der Theilungsſtelle zwei Drittel der Waſſermenge in den Hauptſtrom, ein Drittel in den Mühlgraben ſich ergieße; der Satz galt als Heiligthum, an dem niemand rühren durfte. Zur Aufrechterhaltung desſelben haben an der Waſſertheilung ſchon viele hunderte officieller Beſichtigungen ſtattgefunden und man müſste ein ganzes Buch ſchreiben, wollte man nur die bekannten Commiſſions-Protokolle hierüber abſchreiben. Die Grundlage aller dieſer Verhältniſſe jedoch, man könnte ſagen das alte Waſſergeſetz, iſt niedergelegt in der nun folgenden Rzimnitzer Smlauwa.

Im Jahre 1474, anläſslich der Legung einer neuen Holzſchwelle an der alten Waſſertheilung, traten die Grundobrigkeiten der genannten Mühlen, der Convent des Kloſters Hradiſch, das Olmützer Domcapitel, die Herrſchaften Auſſee und Chudwein ſowie die Städte Olmütz und Littau, am Rzimnitzer Wehr zuſammen und ſtellten zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten bei nothwendigen Reparaturen als Grundſätze auf: Außer den bereits beſtehenden darf keine neue Mühle am Fluſslaufe errichtet werden; wer ein neues Werk erbaut, verfällt in eine Strafe von zweitauſend Schock Groſchen. Kein Müller darf in ſeiner Mühle, am Wehr oder an den Fludern auf eigene Fauſt Veränderungen vornehmen; dies kann ſtets nur mit Wiſſen und Willen der betheiligten Müller

und Grundherren geschehen, denn jeder Müller muss das Wasser so abfließen lassen, als er es selbst von oben empfangen hat. Die Erhaltung des Rzimnitzer Wehrs ist Sache der rechtsseitigen Besitzer; wenn also der Lautscher Müller als der nächste am Wehr eine Ausbesserung für nothwendig erachtet, so hat er dies den übrigen bekannt zu geben und sie zur Vornahme der Reparatur zu erfordern. Hiebei hat er die gemeine hölzerne Hacke auszuschicken, und zwar zunächst zum ersten Nachbar am Wasser, der hat sie binnen einer Stunde dem nächsten zu übersenden, und so immer einer dem andern, so dass sie noch im Laufe desselben Tages beim Oehlhüttener Müller anlangt. Dieser muss sich dann am folgenden Tage zeitig morgens mit seinem Knechte oder Jungmüller aufmachen auf das Rzimnitzer Wehr, muss sich auf seinem Wege stromaufwärts überall aufhalten und alle Müller sammt tauglichem Gesinde mitnehmen. Längstens zwei Stunden nach Tagesanbruch muss die Arbeit begonnen und erst zum Sonnenuntergange darf Feierabend gemacht werden. Tag für Tag muss dann jeder Mann zur Stelle sein, bis zur Vollendung des Werkes. Der Lautscher und der Oehlhüttener als die Hauptleute der Müller werden über alle diese Anordnungen wachen, werden die Arbeiten am Rzimnitzer Wehr leiten und können im Bedarfsfalle Unfolgsame vor den Littauer Richter laden und aburtheilen lassen; sollte einer dort sachfällig werden und die auferlegte Strafe nicht gutwillig begleichen, so soll man ihn mit Hilfe des Chudweiner Herrn in die Littauer Schergstube stecken und so lange darin behalten, bis er seiner Pflicht nachkommt. Die Strafgelder sollen von den obigen beiden Hauptleuten gesammelt, dem Littauer Richter zur Verwahrung eingehändigt und ausschließlich zu Reparaturzwecken am Hauptwehr verwendet werden. Endlich gelobten die einzelnen Gutsvertreter feierlich, über vorstehende Bestimmungen Hand zu halten, und übergaben je ein Exemplar dieses Beredniſses dem Oehlhüttener Müller und der Chudweiner Herrschaft.

Als Anhang zu dieser, zwischen den interessierten Dominien getroffenen Vereinbarung hat Karl von Wlaschim als Inhaber des Gutes Aussee einen ergänzenden Vertrag mit den rechtsseitigen Müllern geschlossen, vermöge dessen das zum jeweiligen Rzimnitzer Wehrbau erforderliche Holz für alle Zukunft aus der Dobrau bei Littau, an der vom Waldheger angewiesenen Stelle zur Verfügung gestellt werden solle; hiefür hatten die Mühlen am Mühlgraben einen immerwährenden Jahreszins von sechs Mark und fünfzehn Groschen zu entrichten. Dieser Vergleich wurde von König Wladislaus mit dem Zusatze, dass der vorstehende Ewigkeitszins den Müllern nicht erhöht werden dürfte, auch wenn der Landesfürst von den Wlaschims die Stadt Littau wieder einlösen sollte, genehmigt (1497), und bildete im Verein mit obigem obrigkeitlichen Berednis das Gesetz über die Wassertheilung, die Rzimnitzer Smlouwa.

Karl von Wlaschim hat als Herr von Littau Werke geschaffen, geeignet, ihm ein dauerndes Andenken zu sichern; nicht nur, dass er den Dominikanern zu Olmütz ein bedeutendes Legat vermachte, dass er dem Heiligen-Geisthospital eine Wiese verehrte, hat er bei der Littauer Marcuskirche mehrfache Stiftungen errichtet. Im Jahre 1464 übergab er dem Rathe einen Betrag von zehn Mark, dessen Jahreserträgnis, der „Communicantenzins", für die Schüler

bestimmt war, die den Priester mit dem Leibe des Herrn zum Kranken begleiten; im selben Jahre schenkte er der Stadt ein Capital von vierundfünfzig Gulden; der Rath als bezüglicher Stiftungsverweser war verbunden, von dem empfangenen Gelde jährlich zwei Mark Zins zu beschaffen und denselben unter den Pfarrer, unter die Capläne, Schulmeister, Glöckner und Kirchenväter zu vertheilen. Im Jahre 1472 stiftete er für sein und seiner Ahnen Seelenheil ein Jahresgedächtnis, demzufolge regelmäßig in der Frohnleichnams-Octav ein Gottesdienst abgehalten, von sämmtlichen Geistlichen die Vigil gesungen und eine stille Messe gelesen werden sollte; als Fundation übermittelte er dem Rathe vierzig Schock Groschen, mit der Directive, das Geld gegen einen Ewigkeitszins von dritthalb Schock anzulegen; von dem stets zu Pfingsten fälligen Zinse sollte der Pfarrer zwanzig, jeder Caplan und Altarist zehn Groschen beziehen; als Vollzieher dieses seines Willens bestellte der Stifter den jeweiligen Vogt, Bürgermeister und Rath der Stadt. Auch bei der Gründung eines frommen Vereines ist er zu Gevatter gestanden, bei der „Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria und des Evangelisten Marcus in Littau", gegründet im Jahre 1496. Aus ihren Statuten wären als wesentliche Punkte hervorzuheben: Der Eintritt in die Bruderschaft steht jedem Christgläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes offen; der Mitgliedsbeitrag von einem Groschen ist am alljährlichen Gedächtnistage für die Todten zu entrichten. Aus den Vereinsmitteln wird die Beleuchtung in der Kirche und bei Begräbnissen besorgt; an Freitagen, an Sonn- und Feiertagen soll das ganze Jahr hindurch von den der Bruderschaft angehörenden Geistlichen eine Frühmesse in der Pfarrkirche gelesen werden. Jeden Quatembermittwoch wird eine heil. Geistmesse celebriert, zum Wohle der Lebenden und zum Heile der Abgestorbenen; hiebei wird der deutsche Prediger immer die Mitgliederliste verlesen. Jeden Sonntag soll das allgemeine Gebet durch den deutschen und czechischen Caplan verrichtet werden. Im Ablebensfalle eines Mitgliedes müssen die übrigen am Begräbnis und an der Leichenfeier theilnehmen. Alle Mitglieder sollen übrigens einander so achten und lieben wie sich selbst und eines gottergebenen Lebenswandels sich befleißigen, auf dass sie in der Stunde des Absterbens der Freuden des ewigen Lebens theilhaftig werden. Mit diesem Statutenentwurfe ist der damalige Pfarrer Wolfgang Holander an die Obrigkeit mit der Bitte um Genehmigung herangetreten, und diese hat mit folgenden Worten den Bestand der Bruderschaft bestätiget: „Ich Karl von Wlaschim und Aussee, als eines von den Mitgliedern der Bruderschaft, als das erste derselben, und wir Bürgermeister und Rath der Stadt Littau, wir beide haben in Erwägung des gottgefälligen Zweckes der Bruderschaft und des Seelenheiles ihrer Mitglieder, und in der Voraussicht, dass die neue Bruderschaft den bestehenden Zunftvereinigungen weder zum Schaden noch zur Schande gereichen werde, zur Gründung unsere Zustimmung ertheilt und versprechen als ihre Protectoren, derselben jeden Schutz und Unterstützung gegenüber unseren Unterthanen angedeihen zu lassen, und in diesem Geiste haben wir unsere Siegel an den Stiftsbrief angehängt, welcher gegeben und geschrieben ist zu Littau am 1. Januar 1497". Der Olmützer Bischof Stanislaus hat unterm 15. Juni

1498 Approbation und Segen ertheilt; die Bruderschaft hat aus ihrem Kreise heraus zur Vergrößerung und Verschönerung des Gotteshauses St. Marcus manchen Impuls gegeben und hat — wie die auf dem bischöflichen Original von fremder Hand angemerkten Worte bezeugen: „Anno 1655 am 1. August, von welcher Zeit diese hochlöbliche Brüderschaft ist unterlassen worden 158 Jahr" — einer für einen Verein selten langen Bestandesdauer sich erfreut.

Die beiden eben erwähnten Briefe sind so ziemlich der ganze Schatz an Urkunden, den das hiesige Pfarrarchiv aus der Zeit vor 1500 verwahrt; sie geben uns Kunde von dem religiösen oder sagen wir ideellen Sinne unter der damaligen Bürgerschaft. In einem eigenen Contrast zu diesen Urkunden steht der Inhalt eines Buches, welches aus derselben Zeit von einer anderen Bruderschaft herrührt und das uns einen Einblick in die weltliche, materielle Seite einer geistlichen Verbrüderung gewährt, wir meinen das vom Beerdigungsvereine Nicodemus verwahrte Buch mit dem Titel: „Zinsenregister des Hauses zum heiligen Geiste in Littau". Es stammt aus dem Jahre 1490, ist angelegt und begonnen am 16. Jänner jenes Jahres von dem seinerzeitigen Prior der hiesigen Heiligen-Geistfiliale, von dem Bruder Valentin von Krakau, der in der Art eines sorgsamen, ordnungsliebenden Hausvaters die irdischen Güter, die materiellen Erträgnisse der ihm anvertrauten Anstalt darin niedergeschrieben hat. Das Buch ist ein Zinsenregister, zusammengestellt auf Grund älterer Aufzeichnungen und enthält im wesentlichen ein Verzeichnis der regelmäßigen, ordinären Jahreseinnahmen; über die außerordentlichen Einnahmen und über die Jahresausgaben kommt darin nichts vor. Worin bestanden nun die Einnahmen und wie groß waren sie? Auf diese Frage gibt das Buch klaren Bescheid; die Einkünfte setzen sich in erster Linie zusammen aus den Jahreszinsen für entlehnte Capitalien: Die Brüder hatten ihr Geld unter den Leuten, zum Theil gegen Hypothekarvorschreibung, zum Theil gegen sichere Bürgschaft, und zwar hatten sie dem Richter von Köllein fünfzehn Mark, dem Mathes Slegel von Asmeritz, dem Kristinus von Chorzelitz, dann den Littauern Johannes Pader, Rospach, Wenzel Per, den Fleischhauern Nicolaus und Klucker je fünf Mark geborgt und bezogen von diesen entlehnten fünfzig Mark bei dem zehnpercentigen Zinsfuß jährlich fünf Mark Interessen. Wenn einer den Zins zahlte, so vermerkte dies der Prior im Buche; stattete einer der Schuldner das Darlehen ab, so geschah die Löschung sehr einfach, indem Bruder Valentin den betreffenden Schuldschein im Buche kreuz und quer durchstrich und gleich darunter den nächsten Schuldner eintrug; denn die Gelder des Hauses fanden stets Abnehmer. Eine zweite Quelle, aus der dem Hospital regelmäßige Jahreseinnahmen zuflossen, waren die sogenannten ständigen, auf Grund und Boden haftenden Zinsen: Das Hospital hatte in längst vergangenen Zeiten die Aecker zwischen Littau und Schwarzbach besessen und hatte, vermuthlich schon im Jahre 1373, diese „aus der Dobrau gemachten Aecker im Ausmaße von zwei Lahnen, welche hinter der Altstadt liegen, am Wege, wo man nach Neustadt geht", einigen Schwarzbacher und Littauer Ansassen unter der Bedingung verkauft, dass die jeweiligen Besitzer von jedem Viertellahn jährlich zwanzig Groschen Zins an die Brüder zu entrichten für immerwährende

Zeiten verbunden waren. Auf ähnliche Weise hatte sich das Hospital auch auf anderen Realitäten einen bleibenden Nutzgenuß gesichert und bezog unter diesem Titel einen ständigen Jahreszins von beiläufig vier Mark (einhundert und sechzig Groschen von obigen zwei Lahnen, achtzehn Groschen vom Dorfe Pirnik, fünf und zwanzig Groschen auf verschiedenen Häusern in Littau, zwei und dreißig Groschen von der Spitalmühle und sechzehn Groschen von der Karlschen Wiese). Die dritte Einnahmsquelle waren Naturalleistungen, deren Bezug sich auf alte Verträge gründete: Das Dorf Pirnik hatte zu Weihnachten fünf Hühner, zu Pfingsten ein Schock Eier und ein ganzes Schulterstück, ein Garten in Asmeritz in der Advent ein Viertel Hanf an die Kreuzträger abzuführen; der Spitalverwalter war gehalten, zur Fastenzeit ein Fass Bier und täglich vier Fischspeisen, für die Festtafeln beim Heiligengeist-, beim Martini- und Elisabethfeste den dritten Theil, von jedwedem geschlachteten Rinde einen Pflichttheil, bei jedem Sautanz „eyn brot-, eyn leber- und eyn swesworst", dreimal wöchentlich einen Topf guter Milch mit Schmetten an den Prior abzuliefern; außerdem sollte der Verwalter, wenn er während der Predigt in der Geistkirche mit dem Klingelbeutel herumgeht, den dritten Theil des gesammelten Geldes, und wenn ein Insasse des Spitales stirbt, das Drittel seiner hinterlassenen Habe dem Prior getreulich übergeben. Das Buch enthält in dieser Weise eine Uebersicht über den finanziellen Stand des Hospitals im Jahre 1490 und im Anschlusse daran das Verzeichnis der zu den einzelnen Georgi- und Michaeliterminen geleisteten Zahlungen, ein namentliches Verzeichnis, das vom Bruder Valentin bis zum Jahre 1498 fortgeführt ist; von 1499 ab erscheint dann Johann von Olsnitz als Prior, es beschränkt sich seine Handschrift aber nur auf das einzige letzte Blatt, und damit bricht unser Werkchen ohne jede weitere Bemerkung ab. Es erstreckt sich demnach sein Inhalt nur über eine Spanne von zehn Jahren; trotzdem aber bleibt es, insolange eine wertvollere Quelle nicht erschlossen ist, das reichhaltigste Document über dieses, längst der Vergessenheit anheimgefallene Hospital.

Aus dem ganzen Gedankengange des Documentes ist zu entnehmen, dass der Spitalverwalter, der „Spittelmeister", in einem gewissen Pflichtverhältnisse zu dem Orden stand. Nichtsdestoweniger war aber das Spital, wie sich aus dem handschriftlichen „Spittlregister" vom Jahre 1548 ergibt, ein ausgesprochenes Gemeindeinstitut, und zwar mit einem hinlänglich fundierten Vermögen: Es hatte einen bestimmten Percentsatz von dem Ertrage der Erzschächte des Meedler Eisenstollens zurecht, erhielt beispielsweise im Jahre 1548 davon 32, im folgenden Jahre sogar 67 Gulden, bekam von dem Dorfe Pirnik zu Micheli einen ständigen Jahreszins von acht Gulden, zu Weihnachten acht Hühner, zu Ostern vier Schock Eier und zwei Schultern, bezog von einzelnen Chorzelitzer Bauern jährlich 83 Groschen, 12 Hühner und vierthalb Schock Eier, von den Spitalwiesen 33 Groschen Zinsgeld. Allein das Spital stand nicht nur in Verwaltung der Stadt, sondern war sicherlich Gemeindeeigenthum, denn der Rath hat es mit einem Aufwande von 53 Gulden im Jahre 1548 fast vom Grund aus wie einen förmlichen Wirtschaftshof mit Schoppen und Stallungen neu aufgebaut. Auch das Recht der Aufnahme

von erwerbsunfähigen Ortsarmen und von auswärtigen Personen stand dem Rathe zu, er hat z. B. im Jahre 1552 Klukers Tochter und dem Paul Kelner von Strzelitz die Unterkunft im Spitale gegen Erlag eines Capitales bewilligt.

Ueber die Geschicke des Ordens im 16. Jahrhunderte schweigen die Quellen; nur die eine Nachricht tritt mit ziemlicher Bestimmtheit auf, dass vom Jahre 1530 angefangen stark besuchte Wallfahrten zur Littauer Geistkirche in Schwung kamen und über die ganze folgende lutherische Zeit in Uebung blieben, und dass diese Pilgerfahrten den Anstoß zur Einbürgerung des nachmaligen Pfingstjahrmarktes, für den keine Urkunde vorliegt und für den als eine althergebrachte Gewohnheit ein Privileg vom Rathe erst im Jahre 1652 eigens fabriciert wurde, gegeben hätten.

Die Zukunft wird voraussichtlich noch manches zu Tage fördern und es wäre demnach verfrüht, ein abschließendes Urtheil über die innere Organisation und die Schicksale der Littauer Geistfiliale abzugeben. Hier sei nur noch so viel erwähnt, dass das Hospital vor dem Neustädter Thor auf der Altstadt sich befand, dass es im wesentlichen aus drei Räumlichkeiten bestand, welche das Register als domus, ecclesia und hospitale unterscheidet, und worunter das Ordenshaus für die Brüder, die Kirche und das Spital gemeint ist; alle drei Baulichkeiten lagen ziemlich nahe beieinander, das Wohnhaus und die Kirche im jetzigen Pfarrgarten, das Spital in der Nähe und gegenüber der Spitalmühle an Stelle des gegenwärtigen Bürgerspitals. Die fixen Bareinkünfte der ganzen Anstalt betrugen nach obigem Zinsenregister jährlich gegen zehn Mark. Welchen Wert dieses Geld nach modernem Maßstabe repräsentiert, darüber kann man sich die beste Meinung bilden, wenn man andere gleichzeitige kirchliche Stiftungen zum Vergleich heranzieht, und dazu dürfte sich in dem nun folgenden Capitel über die hiesige Hauptkirche Gelegenheit ergeben.

Die Gründung der St. Marcuskirche und ihre ursprüngliche Bestiftung ist in ein tiefes Dunkel gehüllt. Von vornherein ist man geneigt zu vermuthen, dass ein geschlossener Ort wie Littau, geschützt gegen feindliche Ueberfälle, im ganzen Umkreise der geeignetste Ort zur Anlage einer Friedhofskirche gewesen sein musste, und bei der musterhaften Ordnung der städtischen Registratur wird jedermann eine Fülle von Material im Stadtarchive erwarten. Allein hier ist über die anfängliche Gründung ebensowenig als in der Pfarre aufzufinden. Nur so im Vorübergehen erfahren wir aus einer durch einen glücklichen Zufall geretteten Abschrift, dass im Jahre 1342 die Pfarrkirche schon bestand; im Jahre 1383 wird, ebenfalls nur so nebenbei, die Jacobskirche auf der Altstadt zum erstenmale erwähnt. Man muss lange suchen, ehe dann aus dem Dunkel der Vergangenheit über unsere Kirche die ersten Nachrichten auftauchen, und die sind außer allem Zusammenhang mit unseren sonstigen Kenntnissen und so frappant, dass sie darnach angethan sind, das Geheimnis in dieser Sache eher zu verschleiern als zu lüften!

Vom August 1448 datiert erliegen im Stadtarchive zwei Briefe, der eine ausgestellt von der Aebtissin, Priorin und dem ganzen Convent des Königinklosters bei Brünn, der andere vom Meedler Pfarrer Albert; die Verfasser beider Briefe bringen übereinstimmend dem Olmützer bischöflichen Stuhle zur

Kenntnis, dass an sie von Seite des Rathes und der Angehörigen der Pfarrkirche St. Marcus in Littau zu wiederholtenmalen das flehentliche Ansuchen gestellt worden sei, zur Lostrennung der Littauer Marcuskirche von der Meedler Peter- und Paulskirche die Zustimmung zu ertheilen. Bisher wäre nämlich vom Pfarrer Albert und seinen Vorgängern die mit der Meedler vereinigte Littauer Pfarre wie eine Tochter der Meedler Kirche geleitet worden „und zwar darum, weil bei der Marcuskirche in jenen Zeiten leider Gott kein Priester und überhaupt kein Kleriker hat sein und bestellt werden können." Nachdem nun aber diese Leitung der Littauer Pfarre von Meedl aus mit vielfachen Missverständnissen und unausweichlichen Streitigkeiten verbunden gewesen wäre, so hätte der Littauer Rath unter der Voraussetzung, dass der Meedler Pfarrer als bisheriger Seelsorger und der Convent des Brünner Königinklosters als rechtmäßiger Patron der Meedler Pfarre ihre Einwilligung dazu geben, beschlossen, wieder einen eigenen Pfarrer in Littau einzusetzen und für eine entsprechende Dotierung desselben Vorsorge zu treffen. Nach Darlegung dieser Verhältnisse und mit Bedacht auf die inständigen Bitten der Littauer Pfarrkinder theilen also Pfarrer Albert und das Königinkloster dem Bischofe Paul ihren Entschluss mit, dass sie einmüthig in die angestrebte Lostrennung beider Kirchen und in die Constituierung einer selbständigen Pfarre zu Littau, jedoch mit Vorbehalt ihres theilweisen Präsentationsrechtes für den Klosterconvent, mittelst vorliegenden Briefes einwilligen.

Der bischöfliche Bescheid auf die beiden Briefe ist nicht erhalten geblieben; es ist aber diesbezüglich erwähnenswert, dass auf einem kirchlichen Stiftsbriefe vom 18. März 1450 der Name des Meedler Pfarrers, der auf eine gleiche Urkunde vom 8. Februar 1434 schon sein Siegel angehängt hatte, nicht mehr vorkommt. Auch über den Anlass, der zu dem Tochterverhältnis der Littauer Pfarre geführt hatte, ist direct nichts bekannt; und doch lässt die ganze Fassung beider Briefe etwas Geheimnisartiges, irgend welch bedeutungsvolles Ereignis durchschimmern, das die Marcuskirche in den vorhergegangenen Jahren betroffen haben muss und dessen Schauplatz die Kirche vermuthlich selbst war. Es scheint, dass einschlägige zeitgenössische Nachrichten dem hiesigen Pfarrer Alexander Clar noch vorlagen, als er im Jahre 1669 an seine vorgesetzte Kirchenbehörde einen Bericht des Inhalts niederschrieb: Was die unter dem Patronat des heiligen Marcus stehende Pfarrkirche betrifft, über deren primäre Einweihung übrigens dem Autor nicht das mindeste bewusst wäre, so ist dieselbe dereinst durch unfläthige Handlungen Ungläubiger geschändet und entweiht worden; sie wurde dann sammt dem benachbarten Friedhofe am 15. October 1444 durch den Vertreter des Olmützer Bischofs Paul von neuem geweiht und hiebei wurden in ihr drei Altäre (zur Heimsuchung Mariens, zur heil. Dreifaltigkeit und zu Ehren des heil. Bartholomäus und Johannes Ev.) consecriert. So weit der Bericht; auch er schweigt über die Einzelnheiten, über Natur und Datum der Frevelthaten gründlich und eröffnet damit der Phantasie einen weiten Spielraum. Aus der Hülle langathmiger Berichte ausgeschält ergibt sich demnach der Kern: Die Kirche St. Marcus war wegen eines Frevels mit dem Interdict belegt und im Jahre 1444 von neuem geweiht worden; sie stand noch im August 1448

im Verhältnis einer Tochterkirche zur Meedler Pfarre, wurde aber von dieser mit Zustimmung des dortigen Pfarrers und Kirchenpatrons losgetrennt und um das Jahr 1450 wieder zu einer selbständigen Pfarre erhoben; das Besetzungsrecht derselben sollte zwischen dem Königinkloster bei Brünn und dem Littauer Rathe getheilt sein, letzterem übrigens allein die standesgemäße Bestallung des Stadtpfarrers obliegen. Zum Andenken an die ehemals bestandene Vereinigung wurde ein immerwährender Zins von jährlich einer Mark festgesetzt, den die Littauer Bürgerschaft an die Meedler Kirche zu entrichten hatte und der nach anderen Quellen auch thatsächlich noch im Jahre 1510 geleistet zu werden pflegte.

Die Bestiftungen der Marcuskirche reichen noch über diese kritische Zeit zurück. Der Littauer Bürger Nicolaus Schön, im Volke „der Schönnikl" genannt, hatte schon vor dem Jahre 1421 die erste größere Schenkung gemacht und den Altar der Heimsuchung Mariens und der heil. Jungfrauen Barbara und Katharina in der Pfarrkirche mit einem jährlichen Zinsenertrag von eilf und ein halb Mark Geldes, wovon ein größerer Theil über der Stadtgemeinde Mähr.-Neustadt, kleinere Theile über privaten Haus- und Grundbesitz sichergestellt waren, bestiftet; als ersten Nutznießer dieses Altars bestellte er den Priester Nicolaus von Neustadt, das Präsentationsrecht für dessen Nachfolger übertrug er für alle Zeiten dem Littauer Rathe, mit dem Zusatze, bei der künftigen Besetzung des Altars womöglich auf Stadtkinder, die sich dem Priesterstande geweiht hätten, Rücksicht zu nehmen. Der jeweilige Nutznießer sollte vermöge städträthlichen Stiftsbriefes vom Jahre 1434 wöchentlich vier Messen lesen und außerdem in der Art der anderen bei der Kirche angestellten Altaristen (das ist ein Kaplan, der bei einem bestimmten Altar den Dienst versieht) zur Theilnahme an den Processionen und kirchlichen Officien verpflichtet sein.

Der Decan bei der Olmützer Domkirche namens Peter von Raczitz widmete im Jahre 1450 dem Littauer Rathe zehn Mark Prager Groschen mit dem Bedingnis, dass der Rath das jährliche Zinsenerträgnis hievon in der Höhe von einer Mark unter die bei der Frühmesse Beschäftigten vertheile, und zwar so, dass von dieser Mark vier und zwanzig Groschen auf den Kaplan, zwölf auf den Schulmeister und acht und zwanzig Groschen auf die bei der Frühmesse singenden Schüler entfallen.

Der Bürger Michel Gewitscher spendete der Fleischhauerzeche dreißig Goldgulden (1460), wofür die Zunft verbunden sein sollte, das Wachs zum ewigen Licht beim Allerheiligsten in der Kirche für immerdar beizustellen.

An früherer Stelle ist bereits erwähnt worden, dass Karl von Wlaschim in den Jahren 1464—72 mehrere Stiftungen errichtete, aus welchen alljährlich ein Gesammtbetrag von fünf und einer halben Mark zu bestimmten Terminen an die Priester und sonstigen Kirchenfunctionäre einschließlich der Ministranten zur Vertheilung kommen sollte.

Streng genommen wohl nicht hieher, sondern nur im allgemeinen in die Kategorie der frommen Schenkungen gehörig, soll an dieser Stelle die Erwerbung der Spitalwiese angedeutet werden: Als Vermächtnis des verblichenen Schneiders Jacob für das städtische Spital übernahm der Rath im Jahre 1486 eine hinter

der Rückengasse gelegene Wiese in sein Eigenthum: die Uebernahme war nur an die Bedingung geknüpft, dass der noch lebende Schwager des Erblassers im Nothfalle ins Spital aufgenommen und mit den Benefícien der sonstigen Insassen dortselbst bedacht werden müsste.

Im selben Jahre verehrte Frau Katharina, die nach dem verstorbenen Rathsmitgliede Peter Czendl hinterbliebene Witwe, für Kirchenzwecke einhundert Gulden, um durch das Zinsenerträgnis dieses Capitals es dem Ortspfarrer zu ermöglichen, zu seinem und der Gemeinde Bedarfe einen böhmischen Kaplan bei der Kirche zu bestellen und zu unterhalten.

Eine weitere Stiftung rührt her aus dem Jahre 1503, bei welcher wir zugleich die näheren hiebei üblichen Vorgänge kennen lernen. Der Littauer Tuchmacher Thomas Wallhar erschien in feierlicher Rathssitzung und brachte daselbst vor, dass er den Entschluss gefasst hätte, zu seinem, seiner Gattin und seines ganzen Stammes ewigem Gedächtnis bei der Stadtkirche eine fromme Stiftung zu gründen: hiebei zählte er ein bares Capital von sechzig Mark, jede zu vierundsechzig Groschen gerechnet, vor und stellte die Bitte, der Rath möchte um dieses Capital einen Jahreszins von drei Mark für die Pfarrkirche kaufen, oder mit anderen Worten, der Rath möchte das Geld übernehmen, es fruchtbringend anlegen und von seinem Zinsenertrage jährlich drei Mark zur Kirche widmen; zugleich sprach er den Wunsch aus, es möchten diese drei Mark auf sechs gleiche Theile getheilt und für alle Zukunft jedem der sechs Altaristen, nämlich bei den Altären zur heiligen Dreifaltigkeit, zur Heimsuchung und zur Himmelfahrt Mariens, zu den Heiligen Nicolaus und Bartholomäus, sämmtliche fünf Altäre in der Marcuskirche, dann zum Altar des heil. Michael in der Friedhofskapelle bei der Marcuskirche, ein gleicher Theil ausbezahlt werden, wofür jeder Altarist zu des Stifters Seelenheil vier Messen jährlich zu lesen haben wird. Auf diese Bitte hin berief der Rath die Altaristen, und erst, nachdem sich diese mit der Stiftung sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch der Messenzahl einverstanden erklärt hatten, übernahm der Rath die vorgezählte Summe mit der Verpflichtung, die auf die einzelnen Altaristen entfallenden Zinsgelder aus der Stadtcassa, nachdem die Collatur der genannten Altäre der Stadt rechtmäßig zustünde, jederzeit flüssig zu machen; im Falle selbst das Stammcapital durch Rückkauf auf andere Güter übertragen werden sollte, das heißt wenn der Rath das Capital an dritte Personen wegborgen würde, haftet die Stadt immer für die pünktliche Einhaltung der Terminzahlungen. Der Stiftsbrief, vom Bürgermeister und Rath zu Littau am 2. October 1503 ausgestellt, wurde am 8. December 1503 vom Vicar der Olmützer Domkirche noch mit der Bestätigungsclausel versehen.

Ein schönes Denkmal in Form einer kirchlichen Stiftung setzte sich der Tuchmachermeister Lorenz Lang, der eifrige Förderer der Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria und des Evangelisten Marcus, indem er den von der Bruderschaft einige Jahre zuvor errichteten Anna-Altar mit reichlichen Einkünften ausstattete und mit dem wahrhaft fürstlichen Jahreszinse von vierzehn Mark und eilf Groschen fundierte. Der Altarist zu St. Anna war verbunden, wöchentlich drei Messen zu lesen und sich persönlich an allen Aufzügen und

Feierlichkeiten des Kirchenjahres zu betheiligen. Das Recht der Besetzung dieses Altars behielt sich der Gründer selbst auf Lebenszeit vor, nach seinem oder seiner Kinder Tode sollte es an seine Brüder, an den Schmied Mathäus zu Kornitz und an den hiesigen Tuchmacher Jacob Maschko, und nach deren Absterben sollte das Patronats- und Präsentationsrecht an den Stadtrath übergehen. In der Person dieses Lorenz Lang verweben sich auch die Nachrichten des Stadtarchives mit den an der Sacristei sichtbar angebrachten Jahreszahlen 1529 und 1532, und insbesonderm bei der Betrachtung der herrlichen Sacristei-Eingangsthüre steigt noch heute vor dem Beschauer die Erinnerung an ihren Schöpfer auf, die Gestalt Lorenz Langs.

Aus den angeführten Stiftungsbriefen ist zu entnehmen, dass um das Jahr 1500 in der Marcuskirche außer dem Hauptaltar fünf Nebenaltare bestanden, und dass der sechste, der heiligen Anna geweihte, zur Zeit der Erbauung der Sacristei errichtet wurde, dass also die Kirche in ihrer Grundform und besonders in ihrer östlichen Hälfte zuverlässig über vierhundert Jahre alt ist. Auf dem die Marcuskirche umgebenden Friedhofe befand sich überdies eine dem Erzengel Michael geweihte Kapelle; dem Namen der Georgskapelle begegnet man in dieser Zeit nicht.

Durch die wiederholten Schenkungen gelangte die Gemeinde in die Verwaltung eines ansehnlichen Kirchenvermögens; da dieses den Grundstock eines immerwährenden Zinsenerträgnisses bilden sollte, ruhendes Capital aber keine Zinsen trug, so war der Rath gewiss auf eine nutzbringende Anlage dieser Gelder bedacht. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade in die Zeit der regen Kirchenstiftungen die Erwerbung der Vogtei, des Oberwaldes, der Antheile von Mesitz und Asmeritz fällt, Käufe, bei denen der Gedanke nahe lag, die steigenden kirchlichen Lasten durch die Vermehrung des Landbesitzes und damit des städtischen Einkommens auszugleichen. Der weitaus überwiegende Theil des Kirchenvermögens aber wurde durch Uebertragung und Entlehnung auf privaten Haus- und Grundbesitz zur Quelle eines unversieglichen Zinseneinkommens: es liegen hiefür zahlreiche directe Belege vor, indem der Rath übernommene Kirchengelder sofort an sichere Geldwerber gegen Schuldschein und Bürgschaft vergab; zahlreicher jedoch sind noch die indirecten Belege, und als solche muss man wohl jene lange Reihe gleichartiger Urkunden, gegen dreißig an der Zahl, auffassen, welche im Stadtarchive, unter dem Titel „Schenkungsbriefe" fälschlicherweise von späterer Hand vertragen, sich über die Zeit 1500—44 erstrecken. Sie sind alle nach dem gleichen Leisten gearbeitet, bis auf die Eigennamen sind sogar die Worte identisch und der Inhalt von sämmtlichen ist aus einem einzigen folgenden Beispiele zu ersehen:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Littau bekennen kraft gegenwärtigen Briefes, dass der ehrbare Valentin Pilat unser Mitbürger dem hochwürdigen Herrn Pater Johannes, Altaristen des Nicolaialtars in der Marcuskirche, und seinen Nachfolgern eine halbe Mark jährlichen Zinses verkauft und auf seinem erbeigenthümlichen Garten verschrieben hat, und zwar gegen fünf Mark gangbaftiger Münz, welche Summe er von uns bezahlt bar erhalten hat, und dass er zur Sicherheit des Darlehens und der Zinsen zwei Bürgen

gestellt hat, welche beide mit Handschlag die Bürde des Gelübdes, gegen Verschreibung obigen Gartens als Pfand, auf sich nahmen. Diesen jährlichen Zins von einer halben Mark wird der genannte Valentin und seine Erben dem Herrn Pater Johannes und seinen Nachfolgern pünktlich entrichten, die eine Hälfte des Zinses zu Georgi, die andere zu Wenceslai, und im Falle der Nichteinhaltung der Termine sind die Bürgen zur Zahlung verpflichtet; falls dann besagter Valentin oder seine Rechtsnachfolger den Zins von dem obbeschriebenen Garten zurück- und loskaufen wollten, so sollen sie dies dem jeweiligen Altaristen des Nicolaialtars ansagen, und wenn sie dann zu dem von ihnen selbst bestimmten Termine die entlehnten fünf Mark sammt etwa rückständigen Interessen erlegt haben, so wird der Garten dieser Verschreibung ledig und frei sein. Zu Urkund dessen ist unser Stadtinsiegel diesem Briefe angehängt, welcher gegeben ist zu Littau am 9. August 1529." Aus vorstehendem Wortlaute geht klar hervor, dass alle die erwähnten gleichartigen Urkunden nach modernen Begriffen als Schuldscheine angesehen werden müssen, als Schuldscheine über Capitalien, welche Haus- und Grundbesitzer aus der Stadtcassa resp. aus einem von der Stadt verwalteten kirchlichen Fonde entlehnt hatten und wofür die entfallenden zehnpercentigen Zinsen zu Handen der betreffenden Altarverweser zu erlegen waren. Auf diese Art erfolgte nicht nur die fruchtbringende Anlage des Kirchenvermögens, sondern war auch für die geistlichen Functionäre der Zinsengenuss der Stiftungscapitalien und der geregelte Bezug einer fixen Besoldung gesichert.

Es wäre ein vergebliches Bemühen, aus den vorhandenen Schuldscheinen die Fundierung der einzelnen Altäre herausrechnen zu wollen, es hieße dies ein Kartenhaus aufstellen; denn einerseits entnimmt man aus den Schuldscheinen nicht, ob und wann sie durch Rückzahlung des Darlehens ihre Giltigkeit verloren, wie oft die entlehnten Gelder ihre Nutznießer wechselten, und schließlich besteht keine Garantie, dass in den obigen dreißig Stücken alle überhaupt jemals vorhandenen vorliegen. Ist es ja für den Kenner des Materiales gewiss, dass nicht einmal die Reihe der Stiftbriefe vollzählig ist, um wie viel weniger erst die Gruppe der Schuldscheine! Auch sind die sonstigen Aufzeichnungen zu lückenhaft, als dass sie einen Einblick in die Finanzgebarung mit dem Gemeinde- und Kirchenvermögen gestatten würden. Eher ließe sich rechnungsmäßig feststellen, dass das Lesen einer Messe dem Altaristen zu St. Anna mit circa drei Groschen, zur Heimsuchung Mariens mit beiläufig vier, zu St. Nicolaus genau mit acht — er bekam von jährlich vier Messen eine halbe Mark oder zweiunddreißig Groschen — von der Karl Wlaschim'schen Stiftung mit zehn Groschen vergolten wurde, dass die ersteren vermöge der fixen Anstellung bei den Altären niedriger bemessen waren, während die letztere aristokratische Stiftung, nur einmal im Jahre gelesen, höher entlohnt war. Es tritt da an den Leser dieser Ziffern zwingend die Frage nach dem Werte solcher Groschen heran, weil erst dadurch die Einsicht in den Wert der besprochenen Legate vermittelt würde; allein so einfach und natürlich die Frage erscheint, so schwer ist ihre stricte Beantwortung, denn das schwierigste Thema in der Culturgeschichte Mährens ist das Münzwesen und die Finanzwirtschaft des Mittelalters; es fehlt in dieser Wissenschaft

noch ein einheitlicher Maßstab zur Beurtheilung des Geldwertes. Wir wollen uns daher darauf beschränken, aus der Legion verfügbarer Zahlen zwei Vergleichswerte um das Jahr 1500 anzuführen: Ein halber Lahn in Chudwein zinste jährlich 36 Groschen, die dem Littauer Geisthospitale gehörigen Aecker zinsten vom Viertel 20, also von der Einheit 80 Groschen, die Meedler Lahne 90 Groschen jährlich, im Durchschnitte wurden also in der Umgebung von Littau von einem unterthänigen Lahne 80 Groschen oder rund $1^1/_4$ Mark gezinst. Ein eigenberechtigter Mann verschaffte sich demnach durch Ankauf eines Lahnes den Bezug einer Jahresrente von $1^1/_4$ Mark. Es ist hier nicht die Rede vom Bauer, denn der unterthänige Bauer war nichts anderes als der mit dem Genusse seines Hofes entlohnte Arbeiter des Grundherrn, er konnte sich von seinem Lahne ersparen so viel er wollte, er musste aber davon seinem Grundherrn jährlich $1^1/_4$ Mark als Zins entrichten. In allen obigen Schuldscheinen begegnen wir einem zehnpercentigen Zinsfuße als hier zu Lande gang und gäbe; es wurden natürlich Gelder auch zu anderen Percenten aufgenommen, der Wallhar'schen Kirchenstiftung zum Beispiel liegt ein fünfpercentiger Zinsfuß zu Grunde, was aber niemand Wunder nehmen wird; denn die an und für sich vermögende Stadt wird doch nicht theures Geld übernommen haben, sondern hat vermuthlich eben nur des niedrigen Zinsfußes wegen das Stiftungscapital acceptiert! Für gewöhnliche geldbedürftige Grundbesitzer aber erscheint ein zehnpercentiger Zinsfuß als Norm. Aus diesen beiden bekannten Daten — ein Lahn wirft jährlich ein und ein Viertel Mark Zins ab, geltender zehnpercentiger Zinsfuß — stellt sich der rechnungsmäßige Wert eines unterthänigen Lahnes auf zwölf und eine halbe Mark, denn gerade so wie ein Lahn dem Grundherrn achtzig Groschen Zins abwarf, so lieferte ein Darlehen von dreizehnthalb Mark jährlich achtzig Groschen Zins. Thatsächlich stehen mit diesem theoretisch ermittelten Lahnwert concrete Zahlen im Einklange; die Kaufsummen der hiesigen Lahne bewegen sich zwischen zehn und fünfundzwanzig Mark. Nun war aber ein Lahn zu jeder Zeit der Geschichte eine wirtschaftliche Größe, die ihren Mann redlich nährte, die den Landmann sammt seiner Familie erhielt; mochten auf einem solchen unterthänigen Zinslahn auch Roboten, Steuern und sonstige Lasten haften, er blieb immer eine Größe, deren Besitz selbst den Nebeninhaber, den unterthänigen Bauer, über den Staub des Lebens, über Nahrungssorgen emporhob. Heute kostet dieser Lahn fünfundzwanzigtausend Gulden; wir wollen aber seinen Wert geringer anschlagen, wir wollen annehmen, dass durch wirtschaftliche oder politische Krisen, ferner durch Wiedereinführung der Patrimonialzeit mit der Robot der Preis eines solchen Lahnes auf den fünfzigsten Theil herabgienge, wir wollen also den Wert eines schönen Bauerngrundes auf fünfhundert Gulden ansetzen! Wenn nun im Jahre 1500 ein solcher Lahn nur dreizehnthalb, oder sagen wir selbst zwanzig Mark kostete, so gewinnt man von dem Kaufwerte einer damaligen Mark eine ganz andere Vorstellung, man lernt in ihr eine wirtschaftliche Macht kennen, vor der man den Hut abnehmen muss. Das Geld jener Zeit hatte, ob man ihm schon einen größeren oder geringeren Feingehalt an Silber zuschreibt, einen ganz anderen Kaufwert und wir dürfen demnach die Groschen jener Zeit nicht mit der, einem modernen Heller gegenüber

üblichen Geringschätzung ansehen, sondern können ganz gut das Gefühl der Hochachtung, mit welcher wir heute etwa einen halben Silbergulden oder eine Krone empfangen, auf einen Groschen des Jahres 1500 übertragen. Von diesem Standpunkte aus wird wohl auch Größe und Wert der obigen kirchlichen Stiftungen zu beurtheilen sein.

Durch das Anwachsen des der Gemeinde zur Verwaltung anvertrauten Vermögens sah sich die Bürgerschaft in die Lage versetzt, die städtischen Einnahmsquellen zu vertiefen und den von den Voreltern überkommenen Landbesitz fortschreitend zu vergrößern. Die bedeutungsvollste That in dieser Richtung bleibt für immer die Erwerbung der Vogtei (1483); in ihr erstand der Rath den größten städtischen Realbesitz, jenen Besitz, mit dessen erstem Inhaber die Entstehung der Stadt und eines der wichtigsten Aemter, das Vogteiamt, so innig verknüpft war. Nach jenem jüngeren Heinrich im Jahre 1287 versiegt auf eine geraume Weile des Besitzes Schicksalslauf; erst in den Jahren 1359 tritt ein Jacobus, 1376 Andreas von Kornitz, 1382 Mixo von Zerotein, 1387 Hans Glauer, 1397 ein gewisser Jidik als Littauer Stadtvogt auf. Nach Jidiken hebt eine neue Liste an, Träger stolzer Namen sind es, die über das Stadtrichteramt geboten; der mährische Markgraf Prokop erwarb am 24. Juni 1398, der markgräfliche Burggraf Suliko von Turowitz im September 1402 die Vogtei, es folgte Johann Hussiwitz (circa 1414—25), hierauf Nicolaus Fenix der ehemalige Olmützer Stadtschreiber, der als Lohn für ein mühevolles Lebenswerk — er hatte das eine von den beiden großen Olmützer Rechtsbüchern redigiert und abgeschrieben — einen ansehnlichen Ruhegenuss bezog. Unter Hussiwitz noch hatte die Vogtei fast den ursprünglichen Umfang, von Fenix ab läuft eine eingreifende Verkleinerung des Besitzes; er verkaufte nämlich einen integrierenden Bestandtheil desselben im September 1429 an den Olmützer Hauptmann Johann aus dem Herrengeschlechte derer von Eulenberg und Kniebitz, behielt sich aber die Uebertragung der mit dem Vogteiamte verbundenen Zins- und Losungsfreiheit auf ein anderweitig zu erkaufendes städtisches Gut vor. Er verkaufte dem Eulenberger um zweiundfünfzig Mark das „aus Stein gebaute, am Flussufer, wenn man gegen das obere Bad geht, linker Hand gelegene Vogteigebäude", offenbar also das jetzige Rathhausgebäude, das sonach bisher das Vogteihaus gebildet hatte, von da ab jedoch als selbständiges von dem übrigen Vogteibesitze losgelöstes Haus erscheint und im weiteren Verlaufe an Karl von Wlaschim und die Boskowitze gedieh. Es sind zwar die näheren Wege, auf denen dieser Wandel vor sich gieng, nicht recht klar, allein nach der ganzen Sachlage muss man doch für wahrscheinlich halten, dass es das jetzige Rathhaus war, welches bis auf die Tage Dietrichs von Boskowitz den ständigen Herrensitz abgab. Allerdings darf hiebei nicht unterlassen werden darauf hinzuweisen, dass das Stadtbuch in den Jahren 1475—1550 continuierlich von einem Rathhause spricht, worin die Rathssitzungen stattfanden und welches entschieden der Gemeinde gehörte; unter Voraussetzung der Richtigkeit des früheren Satzes kann dasselbe natürlich nicht mit dem gegenwärtigen Rathhause identisch sein; zur Eruierung seiner Lage jedoch besitzen wir vorläufig keinen Anhaltspunkt. Nach all dem scheint deshalb nur festzustehen, dass das jetzige

Rathhaus bis auf Fenix' Zeit das Vogteigebäude war, dass es aber von 1429 an als für sich bestehendes Gebilde von der Stadtvogtei dauernd getrennt blieb. Der übrige, nunmehr verkleinerte Vogteibesitz übergieng dann von Fenix im Jahre 1431 an Peter Gewitscher und verblieb in den Händen seiner Familie sechzig Jahre hindurch. Der Nachfolger Sigmund Gewitschers, Martin Tepfer, verkaufte schließlich die Vogtei, nach Abschlag eines mit ihr vereinigt gewesenen Häuschens, der Bürgerschaft im Jahre 1483 um 290 Schock Groschen; die Kaufsumme wurde ratenweise bis zu Martini 1493 erlegt und hierauf bestätigte König Wladislaw über Fürsprache Karls von Wlaschim am 19. Jänner 1502 den erfolgten Kauf und die Einverleibung des gesammten Vogteibesitzes unter das sonstige Stadtvermögen.

Mit der Vogtei gelangte die Bürgerschaft in den alleinigen Genuss einer einträglichen Einkommensquelle, der Maut, deren Einkünfte bisher zu zwei Drittheilen dem Vogte (Mautgeld), zu einem Drittel der Bürgerschaft (Brückengeld) zugeflossen waren. Das hiemit erworbene Recht des Mautbezuges musste aber bald darauf angefochten oder bestritten worden sein, weil Littau sich in der Zeit 1492—96 von den Städteu Olmütz, Brünn, Sternberg, Freudenthal und Müglitz formelle Bestätigungen über die Art der früheren Mauteinhebung ertheilen ließ; zu diesem Zwecke machte der Littauer Rath in den genannten Städten Personen ausfindig, Gedenkmänner, die entweder selbst mit der örtlichen Mauteinhebung seinerzeit betraut gewesen waren, oder hier ihren Wohnsitz gehabt oder Geschäfte halber die bezüglichen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten, ließ dieselben an ihren Wohnorten nach Stadtrecht verhören und hierüber amtliche Zeugenprotokolle ausfertigen. Es wird zwar nur in dem Brünner Verhör ausdrücklich gesagt, „dass der Lüttawer Rath zu seiner und gemeiner Stadt Gerechtigkeit wissentlicher Kundschaft wegen der Maut und Bruckgeld zu der Lüttaw nothdürftig wär," allein nach dem ganzen Briefstyl wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, durch Gedenkmänner festzustellen: dass bis auf sechzig Jahre zurück jeder fremde Fußgänger und jedes Fuhrwerk beim Passieren des Stadtgebietes die althergebrachten Mautgebüren erlegen musste, und zwar ist von jedem Stück Vieh ein Heller, von jedem leeren oder Holzwagen drei Heller, von einem voll geladenen Wagen ein halber Groschen und drei Heller, von einem verbundenen Wagen zwölf Groschen tarifmäßig eingehoben worden. Auf vorsätzliche Umgehung der Maut war eine harte Strafe gesetzt, denn „wann Jemands die Mauth verfahren von allen Enden der Stadt, als das Stadtguet wendt die Leng und die Breith, die hot der Erbfoit losen jagen und auffheben, vnd hot yn(en) die gueter losen nehmen ohn alle gnad." Dieses ausgiebige Strafrecht übergieng dann auf die Stadt, allein die Bürger scheinen es mildherziger gehandhabt zu haben, wie aus einer späteren eidlichen Aussage eines Zöllners hervorgeht: „Es ist ihm bewust, obschon bisweilen die Mauth ist verfahren worden, so were doch denselben, die soliches gethan, nichts daraus entstanden; denn die Herren von der Littaw weren zu guet und hetten derentwegen Niemanden aufgehalden." Aus einem der obigen Zeugenverhöre geht noch als interessante Thatsache hervor, dass die Bürgerschaft die Maut nicht nur vor den städtischen Mautschranken, sondern auch auf der Olmütz-Müglitzer Landstraße

eingehoben hat „zu der hohen ſtroſz, die do geet von Olmütz zwiſchen den Dörfern Nasmeritz und Hanowitz und untz (bis) zu dem Pachl, das do fleust zwiſchen den bemelten zwei Dörfeln, do etwan des Hörunſes Kretſcham geſtanden iſt"; da nun die alte Straße von Olmütz über Roswadowitz, Asmeritz, Sobatſch, Lautſch, Minken führte, ſo iſt dieſer zweite Mautſchranken bei dem Wirtshaus poſtiert geweſen, welches bei der Brücke in Asmeritz, wo die gegenwärtige Bezirksſtraße im Orte den Bach überſetzt, ſtand. Wer die Bodenverhältniſſe kennt, wird es ſelbſtverſtändlich finden, daſs die aus Olmütz nach Böhmen reiſenden Fuhrleute der Stadt Littau und dem damit verbundenen zweimaligen Ueberſetzen des Marchinundationsgebietes, einmal bei Littau und das zweitemal vor Müglitz, bei ſchlechtem Wetter gerne auswichen und lieber die trockene hohe Landſtraße wählten, wo freilich wieder der Hohlweg Hunčowitz-Haniowitz eine verlockende Route zum Mautumfahren bot. Das wuſsten die Zöllner damals beſſer wie heute, und man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daſs zur Verhütung des Mautumfahrens ſchon in fernab liegenden Zeiten die Vögte mit dem einſtigen Hanowitzer Gutsherrn ein Uebereinkommen getroffen hatten, vermöge deſſen der Hanowitzer gegen ein mäßiges Entgelt die dort paſſierenden Fuhrleute gelegentlich zu überwachen hatte. Nur ſo wird der Streit verſtändlich, der um dieſe Zeit zwiſchen Littau und dem Hanowitzer Gutsherrn über die Mauteinkünfte entbrannte, und daſs Johann Zubek von Zdietin auf Hanowitz einen beſtimmten Theil des Asmeritzer Mauterträgniſſes für ſich beanſpruchte, ja ſogar eine diesbezügliche Klage beim Landrechte vorbrachte. Die daraus erwachſenen Verdrießlichkeiten wurden durch Schiedsrichter am 8. Februar 1519 dahin beigelegt, daſs die Stadt ſich verpflichtete, Herrn Zubek und ſeinen Nachfolgern alljährlich am Wenzelstage ein Schock breiter Groſchen einzuhändigen, wogegen der jeweilige Gutsherr verhalten ſein ſollte, die Asmeritzer Maut zu überwachen. Die regelmäßigen Wenzelszahlungen blieben Jahrhunderte lang in Kraft, der Anlaſs dazu und die Bedeutung des Schiedsſpruches iſt aber ſpäter in Vergeſſenheit gerathen, die Stadtväter des vorigen Jahrhunderts kannten nicht mehr den Sinn des Beredniſſes vom Jahre 1519, oder ſtellten ſich mindeſtens ſo; wie in ſo vielen Fällen iſt eine Gewohnheit beſtehen geblieben, deren Entſtehung längſt dem Bewuſstſein entſchwunden war. Allein der Hanowitzer Amtmann war, als die Stadt die Zahlung dieſer Jahresgebür verweigerte, in der Lage, dem Gedächtnis des widerſpenſtigen Rathes nachzuhelfen, er producierte ſeine alten Protokollbücher, wo an mehreren Stellen Folgendes eingetragen war: „Notandum. Der Stadt Littau muß wegen der jährlichen bei Termin S. Wenceslai erlegenden Mautgelder als 2 fl. 20 kr. folgender maßen quittiert werden: Daſs die Stadt Littau den gewöhnlichen Mautzins pro termino S. Michaelis in das domcapitulariſche Rentamt nacher Hanowitz, da vor dieſes Dorf die von der Littawer Asmeritzer Mauth ausſchleichenden Fuhren auf die Maut nacher itzgenantem Asmeritz zu leiten ſchuldig, mit zwei Thaler mähr. entrichtet, beſcheinigt hiemit Hanowitz den 3. October 1713. L. S. Nomen." Dieſe Notiz iſt zugleich ein Beweis, daſs der oben angeführte Schiedsſpruch im gedeuteten Sinne aufgefaſst werden muſs.

Der Beſtand einer ſtädtiſchen Zollſtätte in Asmeritz leitet unſere Gedanken

noch auf eine ganz andere Bahn! Mauten durfte ja nicht jedermann nach eigenem Belieben errichten, sie waren ein fürstliches Regale, unter Ctibor von Cimburg (1475) mußte jeder sein Recht zur Maut erweisen; dies vermochte Littau spielend für die Stadtmaut, wie aber für seinen Zollschranken in Asmeritz? Der dortige Gutsherr wird doch nicht auf seinem Grund und Boden fremde Leute einen Schranken aufstellen und die Maut haben einheben lassen! Man wird da zwingend zu dem Schlusse gedrängt, dass die Stadt selbst Grundherr von Asmeritz im Jahre 1492 war. Im Stadtarchive findet sich aber der Kaufbrief, kraft dessen Littau von den Wlaschim'schen Schwestern Asmeritz um achtzig Goldgulden erkaufte, vom 9. Jänner 1527 datiert. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Nur durch die Annahme, dass Asmeritz überhaupt kein einheitlicher Gutskörper war, sondern zumindest aus zwei Theilen bestand. Wir wissen nun aus dem Stadtbuche, dass Littau einzelne Bauerngründe von Asmeritz bereis im Jahre 1359 besaß; ebensogut ist aus der Landtafel bekannt, dass ein Antheil von Asmeritz, bestehend aus einem Hofe, einem Fischteiche und vier Gärtnerstellen im Besitze der Chudweiner Gutsherren von 1385—1447 sich verfolgen lässt. Der Kaufbrief vom Jahre 1527 muss also diesen letzteren Antheil betreffen, worunter wieder nach dem Andres'schen Amtmannschaftsbuch der obere Dorftheil westlich vom Bache, die Gegend der heutigen Stadtziegelei gemeint ist; und gerade die verzwickten Mautverhältnisse mögen für die Stadt der Antrieb gewesen sein, das Dorf, das sie seit allem Anfange schon größtentheils besessen hatte, jetzt im vollen Umfange zu erwerben.

Mit dem letzten Kaufe war der Ring der Unterthänigkeit, den die Bürgerschaft um die Stadt herum geschaffen hatte, abgeschlossen; denn das nördliche Anhängsel von Asmeritz, das Kothdörfl, war nachweisbar seit 1473, der größte Theil von Mühldörfl seit 1429 städtisches Eigenthum, und wenngleich in letzterem noch ein Hof einem gewissen Pekl und seit 1497 Karln von Wlaschim gehörte, so war die Angliederung desselben nur eine Frage kurzer Zeit; der Rath nannte in einem amtlichen Schriftstücke vom 30. August 1500 den ganzen Ort Mühldörfl sein eigen. Dass Schwarzbach, Dreihöfen und Chokelitz seit Jahrhunderten, vermuthlich sogar seit ihrer Gründung, unaufhörlich Stadtgut waren, lässt sich durch zahlreiche Belegstellen erweisen. Auch den städtischen Besitz in Mösitz hat die Bürgerschaft abgerundet, indem sie von Wenzel von Daubrawitz dessen noch auf dem Dorfe Mösitz haftende Zinsungen im Jahre 1517 ablöste. Selbst auf weiter ausgreifende Unternehmungen hat sich der Rath eingelassen, als er am 5. Juli 1521 von Thomas Kluker den weitab von der Stadtgrenze am Rampach gelegenen Kluker- oder Oberwald um achtzig Mark erkaufte. Die Aufzeichnungen des Rathes thuen dar, dass er in diesem Zeitpunkte schon die Erwerbung der städtischen, im Privatbesitze befindlichen Mühlen im Auge hatte oder mindestens vorschauend die Angliederung der erwähnten Industriewerke vorbereitete, ein Project, das allerdings erst in der Folgezeit — die Stadtmühle ward im Jahre 1541, die Spitalmühle 1543, die Buschmühle 1562, die Mühldörfler Mühle 1574 von der Gemeinde erkauft — zur That wurde.

Am Ende dieser Periode angelangt, lassen sich die Hauptmomente der

Entwicklung Littaus unter der Wlaschim'schen Zeit kurz zusammenfassen: König Ladislaus hat der Stadt den ersten Jahrmarkt verliehen (1455), den fünfzehntägigen sogenannten Jacobijahrmarkt mit der Freiung sieben Tage vor und nach Jacobi; den zweiten Jahrmarkt am St. Nicolaitage jedes Jahres in der Dauer von acht Tagen erhielt die Stadt über Fürbitte Georgs von Wlaschim (1502). König Georg hat der Stadt das Recht eingeräumt, alle Schriftstücke mit grünem Wachse siegeln zu dürfen; dieses im Jahre 1461 verliehene Siegel trat erst zehn Jahre nachher unter dem Bürgermeister Wenzel Weis und dem Stadtschreiber Paul Rothansel in Wirksamkeit; König Wladislaw hat den Gebrauch des rothen Wachssiegels gestattet (1502). Das Gemeindegebiet hat auf Kosten des umgebenden Dobrauwaldes eine bedeutende Vergrößerung erfahren; zahlreiche Stiftungen beweisen, dass einzelne Bürger eines ziemlichen Wohlstandes sich erfreuten. Sicher ist ferner, dass nach den erschöpfenden Kriegen des fünfzehnten Jahrhunderts die Finanzen der Stadt gegen das Ende der Wlaschimzeit im Aufschwunge begriffen waren; gerade in dieser Epoche hat die Stadt Güter erworben, an denen viele spätere Generationen zehrten, die Stadtvogtei ist erkauft, der Landbesitz in Mühldörfl und Mösitz vergrößert, die schließliche Erwerbung von Ober-Asmeritz, des Oberwaldes und der städtischen Mühlen angebahnt worden.

Ehe wir die Zeit der Wlaschime verlassen, ist es nothwendig, noch einen Rückblick auf die allgemeine Geschichte Mährens zu werfen, um die Landesverfassung um das Jahr 1500 kennen und verstehen zu lernen. Die Hussitenkriege hatten das mährische Bürgerthum in seinem innersten Lebensnerv getroffen; es hatte sich wohl innerhalb seiner Mauern siegreich behauptet, allein die endlosen Kriege, die damit verbundene öffentliche Unsicherheit hatten Handel und Gewerbe zum Stillstande, die Quellen des Reichthums zum Versiegen gebracht, und so war mit der Macht auch die Zahl der königlichen Städte geschmolzen: während man ihrer vor dem Ausbruche der Hussitenkriege noch über dreißig gezählt hatte, war nach denselben ihre Zahl auf sechs zusammengeschrumpft; die übrigen waren theils durch gewaltsame Besitzergreifungen, theils durch Verpfändungen unterthänig geworden, oder befanden sich auf dem besten Wege dazu. Die Krone hatte sich dadurch eines gewaltigen Machtfactors beraubt. Noch verhängnisvoller jedoch als für die Städte waren die Hussitenkriege in ihren Folgen für den einheimischen niederen Adel! Vor diesen Kriegen waren die Wohnstätten dieses kleinen landsässigen Adels, die Vesten dieser freien Grundbesitzer in überreicher Zahl im Lande zerstreut gewesen, man hätte fast sagen können: „So viele Dörfer, so viele kleine Adelige!", da an einem einzigen Dorfe oft mehrere Antheil hatten. Diese kleinen Landedelleute waren ein Mittelding zwischen Bauer und Adel gewesen: Der Bauer konnte durch Ankauf eines zinsherrlichen Gutes aus seiner Classe treten, konnte sich in die Reihe dieser freien Grundbesitzer und des kleinen Adels aufschwingen, aus dem niederen war der Aufstieg in den höheren möglich, es war also dieser ländliche Mittelstand in dem Organismus der mittelalterlichen Gesellschaft ein wichtiges Bindeglied gewesen. Die jahrelangen Bürgerkriege des 15. Jahrhunderts nun hatten einen großen Theil dieses niederen Adels zu einem wilden

Kriegsleben, zum Verlassen ihres Berufes verleitet, die meisten aber ihres Besitzthumes beraubt; verarmt suchte der Mann, welcher dereinst ein kleiner, aber unabhängiger Herr in seiner Veste gewesen, im Gefolge des Hochadels als Beamte Dienste, dadurch ist dieser Mittelstand von der Bildfläche des damaligen Lebens verschwunden und damit ein wichtiges Glied der socialen Organisation vernichtet worden. Die Ereignisse und Umwälzungen des 15. Jahrhunderts hatten demnach eine Schwächung jener Schichten der Bevölkerung, welche man als Mittelstand bezeichnen konnte, zur Folge, und was die Städte und der niedere Adel an wirtschaftlicher Kraft und gesellschaftlicher Macht einbüßten, fiel der Aristokratie, dem Herrenstande, als Frucht in den Schoß; auf Kosten des Mittelstandes wuchs der Hochadel. Die Errungenschaften dieses Zeitalters, seine Siege, ließ der Herrenstand in einem Buche niederschreiben, und auf diese Art entstand das nach dem Schlosse seines Verfassers benannte Tobitschauer Buch (kniha tovačovská 1480); es war das erste geschriebene Landrecht der Markgrafschaft, enthielt aber, um genauer zu sprechen, eigentlich nur die Privilegien des mährischen Adels. Die Landesverfassung trägt von da ab das Gepräge der reinen Adelsherrschaft an sich bis zum dreißigjährigen Kriege, und es ist im Interesse des Verständnisses der späteren Geschichte geboten, auf das Wesen dieser Verfassung etwas näher einzugehen.

Im Tobitschauer Buche werden jene fünfzehn Geschlechter aufgezählt, die den alten Herrenstand bilden, es sind dies die Herren von Cimburg, Lipa, Lomnitz, Neuhaus, Pernstein, Sternberg, Liechtenstein, Boskowitz, Kunstadt, Lichtenburg, Waldstein, Pösing, Wlaschim, Eulenberg und Kragirz. Alle diese Familien ragten durch das Alter ihres Adels und großen Grundbesitz über die anderen hervor, und man kann sie mit Recht die „regierenden Familien" nennen, da die obersten Landesämter (Landeshauptmann, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter) nur durch Mitglieder derselben besetzt werden durften. Im Princip bildeten diese Geschlechter eine in sich abgeschlossene Adelsgemeinde, denn die Aufnahme einer Familie in den Herrenstand konnte nur wieder durch den Herrenstand erfolgen; selbst die Institutionen des Ritterstandes und des sogenannten „neuen Herrenstandes", aus acht Familien bestehend, waren dem alten angegliedert. Nicht einmal der Landesfürst hatte auf die Ergänzung des alten Herrenstandes Einfluss; er hatte wohl das Recht, verdiente Personen in den Ritterstand zu erheben, allein das Vorrecht, würdige Ritterstandsmitglieder mit der Erhebung in den Herrenstand zu belohnen, stand ihm nicht zu, das war ein ausschließliches Recht der Adelsgemeinde bis zum Jahre 1628, wo erst in der verneuerten Landesordnung die Verleihung des Hochadels als eine Prärogative der Krone usurpiert wurde.

Eine andere Veränderung betraf die Landtafel. Zur Zeit der Errichtung derselben (1348) war jedermann, auch dem Nichtadeligen, die Einlage seines zinsfreien Grund und Bodens gestattet gewesen; später wurde die Landtafel auf die vier politischen Stände: Herren, Ritter, Prälaten und königliche Städte beschränkt. Um das Jahr 1480 wurden sowohl die Städte als auch der Clerus in der Erwerbung landtäflicher Güter an die landesherrliche Bewilligung gebunden und jedem anderen als dem ritterlichen Edelmann das Einlegen eines

zinsherrlichen Gutes in die Landtafel, die Erwerbung landtäflicher Güter, verboten. Dadurch wurde der Kreis der Käufer auf eine bestimmte Zahl von Familien beschränkt, in deren Händen sich aller Grundbesitz ansammelte, damit hörte die frühere Güterzersplitterung auf; in der ersten Landtafelperiode hatten die Einlagen kleine Güter, bis auf Lahngröße herab, zum Gegenstande gehabt, vom Tobitschauer Buche angefangen begegnet man als den geringsten Landtafeleinlagen Dorfantheilen und Dörfern, gewöhnlich aber umfangreichen Gutscomplexen; die wenigen landtafelberechtigten Familien arrondierten allmählich ihren großen Grundbesitz, Gütergemeinschaften sicherten den besitzenden Familien die ungeschmälerte Erhaltung der Gutskörper, und so bildeten sich vom Tobitschauer Buche an die späteren Latifundien, die heutigen großen Landtafelgüter. Die Bildung dieser Güterterritorien hatte aber außer der wirtschaftlichen Bedeutung noch eine ganz andere Seite: So lange mehrere Familien, sagen wir fünf, Antheile an einem einzigen Dorfe gehabt hatten, war der Dorfrichter nur einer derselben unterstanden, die vier anderen Familien hatten auf das Gericht keinen Einfluss gehabt; als nun ein ganzes Dorf in einer einzigen Hand sich vereinigte, erwarb der Käufer mit dem Obereigenthum des Gutes zugleich das Recht der Gerichtsbarkeit, es wurde also der Grundherr immer auch Gerichtsherr: mit dem Besitz des landtäflichen Gutes errang der Adel nicht nur das persönliche, sondern auch das erbliche Amt der Patrimonialgerichtsbarkeit, und so war nach unten hin die absolute Herrschaft des Adels befestigt.

Die Hauptmacht des Adels aber lag im Justizwesen und in der Legislative, im Landrecht und Landtag. Um das Jahr 1480 bestand das Landrecht nur aus Herrenstandspersonen, erst von 1492 ab auch aus Ritterstandsmitgliedern, die Wahl der Beisitzer erfolgte durch den Herrenstand selbst. Aller landtafelfähige Grund und Boden, alles was darauf lebte, gehörte vor das Forum des Landrechtes, seine Competenz endigte beim Stadtrechte innerhalb des Weichbildes der königlichen Städte; die Hauptmasse der Bevölkerung gehörte vor's Landrecht. Fühlte sich ein Dorfunterthan gedrückt und durch seine Patrimonialgerichtsbarkeit geschädigt, so konnte er an das Landrecht recurrieren, in welcher Körperschaft die Schwäger und Vettern des Bedrückers saßen; entstanden zwischen Landrecht und Stadtgericht Conflicte, so war ersteres immer begünstigt, weil der Landeshauptmann Competenzstreitigkeiten entschied. Bei Besetzung des Landeshauptmannes wieder war der Landesherr an den Vorschlag des Landrechtes gebunden; hatte ihn der König ohne diesen Beirath ernannt, so wurde die Ernennung vom Landrechte als ungiltig erklärt und der neu Berufene musste die Stelle ablehnen. Vor das Landrecht konnte sogar der König belangt werden, und seine Aussprüche waren inappellabel.

Die höchste Fülle politischer Macht lag im Landtage; in ihm waren wohl auch der Prälaten- und Bürgerstand durch einige Mitglieder repräsentiert, allein die überwiegende Stimmenmehrheit besaß der Adel. Der Landtag sollte zwar nur mit königlicher Bewilligung abgehalten werden, allein diese brauchte zu gewöhnlichen Ständeversammlungen nicht eingeholt zu werden, die Beschlüsse dieser Versammlungen waren aber nicht weit entfernt von dem Willen des Landtages. Der Landtag hatte das alleinige Recht der Steuerbewilligung, er

gab unter dem Titel von Landesartikeln Normen, welche keiner höheren Sanction unterzogen werden mussten. Der Markgraf hatte ein gewisses Recht, Steuern zu beziehen und Kriegsmittel zu begehren, doch durfte er von diesen Rechten keinen Gebrauch machen, so lange ihm nicht gehuldigt war, und die Landherren huldigten nicht, bevor der Landesfürst den Verfassungseid geleistet hatte. Auf dem Wege moderner Pairsschübe konnte sich der König keinen Anhang verschaffen, da die Landtagsfähigkeit und die Ausübung ständischer Rechte an den Besitz von Gütern geknüpft war, und niemand Güter kaufen durfte, ohne in die Genossenschaft der Stände aufgenommen zu sein; die Aufnahme aber war lediglich ein Recht der Stände. Wie also durch die Patrimonialgerichtsbarkeit nach unten, so war in Landrecht und Landtag die Gewalt des Adels nach oben gesichert. Der Markgraf war wohl durch ein reiches Ceremoniell ausgezeichnet, allein schon unter gewöhnlichen Verhältnissen war die politische Macht des Herrenstandes eine so große, dass Mähren nach den ständischen Privilegien zu den beschränktesten Monarchien gezählt werden musste, die Verfassung des Landes fast der einer aristokratischen Republik glich. Dazu kam noch, dass der Markgraf im Lande nicht seinen ständigen Wohnsitz hatte, dass das Land dem unmittelbaren Eingreifen der königlichen Regierung entrückt war, es musste oft genug der Adel resp. das Haupt des Herrenstandes, der Landeshauptmann, die oberste Regierungsgewalt in die Hand nehmen, und bei dem oftmaligen Eintritte solcher, eigentlich ausnahmsweiser Zustände hat der Adel seine geschriebenen und verbrieften ständischen Freiheiten durch eine Fülle ungeschriebener Prärogativen und Gewohnheiten vermehrt. „Die Stände hielten sich für berechtigt, die höchsten Functionäre anzuklagen, zu richten und zu stürzen, wenn sie ihr Amt nicht nach der Landesverfassung verwalteten; unter dem Walten solcher Zustände entwickelte sich in der mährischan Aristokratie ein Geist unbeugsamer Indepenbenz, wofür in der Geschichte der Schwesterländer kein Beispiel aufzufinden ist und der uns die Behauptung glaubwürdig macht, dass jeder Grundherr in Mähren auf seinem Territorium sich als Souverän benahm. Im Bannkreise seiner Burg fühlte er sich als König, jeder Grundherr glaubte sich befugt, seine persönliche Ueberzeugung als Staatsreligion unter seinen Unterthanen zu verbreiten, das gesammte wirtschaftliche Leben seiner Arbeiter, der Bauern, durch feste Ordnungen zu organisieren, sein Erbgut wie ein unabhängiges Königreich zu verwalten, Dorf und Stadt, Handwerk und Zünfte nach seinem Zuschnitte zu regieren: Das sechzehnte Jahrhundert war die wahre Zeit der gegebenen Statuten!"

Auf diesem Punkte der Entwicklung befand sich der aristokratisch-ständische Staat, als Erzherzog Ferdinand als erster Habsburger an der Hand seiner Gemahlin Anna den alten Thron der Přemysliden bestieg; er fand in Mähren im Principe wohl vier Stände vor, allein in Wirklichkeit ruhte der politische Einfluss in der Landstube, die absolute Herrschaft über die Hauptmasse der Bevölkerung fast ausschließlich in den Händen des Adels; die gutsherrliche Macht als von Gott eingesetzte Obrigkeit war von keiner Seite bestritten. Die Städte insbesondere hatten keinen entscheidenden Einfluss auf die Landesangelegenheiten, die Stellung der königlichen Städte war eine rein wirtschaftliche,

fußend auf ihrem Gewerbefleiße; das bürgerliche Element, in beständiger Furcht, unter die Oberherrschaft der Landesherren zu gerathen, beschränkte sich darauf, das kleine Gebiet seiner autonomen Rechte nach oben hin zu vertheidigen. Ferdinand I. nahm die königlichen Städte gegen die Uebergriffe der Stände kräftig in Schutz und suchte sich durch Vermehrung ihrer Zahl neue Stützen zu verschaffen, unter ihm treten Gaya und Neutitschein in die Reihe derselben, weitere Versuche, ehemalige königliche Städte loszukaufen, wie dies auch bei Littau unternommen wurde, schlugen fehl. Auch sonst gelang es Ferdinand nicht, wiewohl er gar bald des kläglichen Zustandes der verkümmerten landesherrlichen Gewalt inne ward, den Gegensatz zwischen Krone und Ständen zu lösen, diese radicale Aufgabe blieb erst einem seiner energischen Nachfolger vorbehalten; allein dennoch hat Ferdinand durch ein consequentes und maßvolles Ausüben seiner Gewalt die Autorität der Krone außerordentlich gehoben und dadurch auf unblutigem Wege den Uebergang zur modernen Staatsidee vorbereitet.

So viel musste über die Blüte des aristokratisch-ständischen Staates vorausgeschickt werden, wenn man die Geschichte unseres Landes und die Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges mit Verständnis verfolgen will; in der geschilderten Landesverfassung liegt auch der Schlüssel für den nunmehrigen Entwicklungsgang unserer Stadt.

III. Littau unter den Herren von Boskowitz.

1513—1597.

Mittels Majestätsbriefes vom 17. August 1513 übergab König Ladislaus Herrn Ladislaus von Boskowitz auf Trübau „in Ansehung vieler geleisteten treuen Dienste das Schloss Aussee und die Stadt Littau sammt allen ihren Appertinentien, gleichwie selbe Herr Georg von Wlaschim verbriefermaßen innen gehabt hatte, zum erblichen Eigenthum" und ertheilte zugleich den Landesbeamten den Auftrag, das geschenkte Gut sammt Zugehör Herrn Ladislaus in die mährische Landtafel einzulegen. Von diesem seinem ersten Grundherrn aus dem Hause Boskowitz besitzt weder Littau noch ein anderer Ort des Gutes Aussee irgend ein Andenken oder eine Urkunde, wo sein Name genannt würde. Ladislaus, verheiratet mit Kunigunde von Kravař, war einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, er ist einer jener Wenigen, deren Todestag in der Landtafel pietätvoll verzeichnet ist. Von seinem Sohne und Nachfolger Christoph (1520—1547) besitzt die Stadt die erste Privilegienbestätigung, die nicht vom Landesfürsten als Grundherrn ertheilt ist, die erste Urkunde, in welcher die nachher so oft wiederkehrende Redewendung gebraucht wird: „Als Herr der Herrschaft Aussee und Littau bestätige ich auf Bitten des Rathes alle Privilegien und Freiheiten, welche von Kaisern, Königen, Markgrafen und anderen meinen Vorgängern, den Herren und Inhabern der Stadt Littau verliehen wurden." Christoph, der am Ostermontag 1549 starb, übertrug schon zwei Jahre vor seinem Tode die Herrschaft Aussee mit Littau an seinen Vetter Johann Dietrich, einen Sohn

Artlebs von Boskowitz; in dessen Gewalt blieb das Gut bis zum Jahre 1561, wo es an eine Seitenlinie des Geschlechts gelangte, und zwar zuerst an Albrecht (1561—70) und hierauf an dessen Bruder Johann Schembera (1570—1597), mit welch letzterem die Reihe der Boskowitze auf Aussee endigt und der Namen überhaupt in männlicher Linie ausstarb.

Zur Zeit, als Ladislaus von Boskowitz das Gut Aussee aus den Händen des Königs empfieng, hatte dasselbe aber keineswegs jenen Umfang, wie ihn die nachmalige fürstlich Liechtenstein'sche Herrschaft Aussee mit ihren 34 Dörfern, dem Städtchen Aussee und der Stadt Littau aufwies. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die einstmals landesfürstliche Herrschaft laut Testament des Markgrafen Johann vom Jahre 1371 nur 23 Orte ursprünglich umfasst hatte, und dass davon um das Jahr 1500 überdies noch ein gutes Drittel aus dem Gutsverbande abgetrennt und an einzelne Zweige der Wlaschim'schen Familie abverkauft worden war; es besaß demnach zur Zeit der Uebernahme durch die Boskowitze das Gut nur etwa die Hälfte des nachherigen Umfanges. Die Boskowitze haben nun nicht nur die entfremdeten Antheile wieder zurückerworben, sondern auch das Gutsgebiet durch Neuankäufe wesentlich vergrößert; Christoph hat insbesonders von den letzten Wlaschim'schen Familiengliedern die Antheile von Treublitz, Grätz, Welleborz, Lepinke, Steinmetz, Meierhof Königlosen, Eisenwerk Meedl und Lautsch wieder rückgekauft und hat außerdem von den Miličzin'schen Erben die Dörfer Schönwald, Trübenz, Merotein und Böhm.-Liebau dem Herrschaftsverbande dauernd einverleibt; Johann Dietrich erwarb dann Deutschlosen und Minken, Albrecht die letzten Reste von Schönwald, so dass also zu Ende der Boskowitzzeit das Gut arrondiert war und die Krystallisation der späteren Herrschaft Aussee als abgeschlossen angesehen werden kann. Von hier ab bildet sie eine abgerundete Einheit, den fertigen Gutskörper Aussee, bis zum Jahre 1848.

Der Mittelpunkt des Gutes war die Burg Aussee, von wo aus auch die ganze Herrschaft in administrativer, judicieller und wirtschaftlicher Beziehung geleitet wurde und wo bei dem Umstande, als die Gutsherren meist anderwärts residierten, die obersten Gutsbeamten ihren Sitz hatten. Als ersten dortigen Amtmann lernen wir Georg Panwitz von Wieżna kennen (1544), später die Amtleute Joachim Skalyczky (1580) und Johann Litomierziczky (1590), die Rentschreiber Lukas Heldt und Jacob Engler (1593). Mit Hilfe eines organisierten Beamtenkörpers hat Albrecht von Boskowitz als mährischer Oberstlandrichter die ersten „Urbarien der Herrschaft Aussee" angelegt (1564) und darin sowohl die Unterthansleistungen der Gesammtdörfer als auch die Zins- und Robotschuldigkeiten jedes einzelnen namentlich angegebenen Unterthans aufzeichnen lassen; während bei jedem Dorfunterthan der Grundzins generell angeführt wird, ist bei Littau nur die Gesammtsumme der „Jahreslosung" vertragen; für das Jahr 1588 betrug dieselbe 327 Gulden 29 Groschen. Die genannten Verwaltungsregister, dann das Urbarium von 1588 und die Grundbücher der Dörfer Königlosen, Hliewitz und Mnienik, beginnend mit dem Jahre 1589, sind im gegenwärtigen herrschaftlichen Archive zu Aussee die ältesten handschriftlichen Aufzeichnungen; für die vor dem Jahre 1564 liegende Zeit existieren

dort keine Originalurkunden. Es ist dessen ungeachtet selbstverständlich, dass von den vorhergehenden Herren von Boskowitz und Wlaschim mannigfache Begabnisbriefe erflossen, allein es ist kein Federstrich davon erhalten geblieben. Die Kenntnis und der Inhalt derselben ist uns lediglich durch eine Privilegienabschrift vermittelt worden, die zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts abgefasst wurde und worin der unbekannte Schreiber die damals noch im herrschaftlichen Archive vorhandenen Originalien niederschrieb. Die Abschrift ist im heutigen Aussee Schlossarchive in Form eines Buches verwahrt, trägt den Titel „Privilegien- und Confirmationsbuch der Herrschaft Aussee und dann der Stadt Littau von 1291—1609" und enthält die wörtliche Wiedergabe von insgesammt 77 Urkunden. Mit Rücksicht auf die Grenzen der vorliegenden Arbeit müssen wir darauf verzichten, das Confirmationsbuch geschichtlich auszubeuten und die daraus sich ergebenden politischen und nationalökonomischen Geschicke des Gutes darzustellen; wir wollen nur die Thätigkeit der Boskowitze in Bezug auf Littau, soweit sie sich aus dem Buche ergibt und sonstige documentarische Spuren hinterlassen hat, hervorheben.

Unter Christoph von Boskowitz machte Kaiser Ferdinand den Versuch, Littau noch einmal für sich als königliche Stadt zu beanspruchen, und ließ durch seinen Secretär Georg Zabka von Limburg Herrn Christoph wegen vermeintlich eigenmächtiger Eintragung der Stadt in die Landtafel vors Landrecht laden; hier aber wurde er mit seiner Klage abgewiesen, wodurch der Verlust der landesfürstlichen Stellung für Littau endgiltig besiegelt war. Christoph verlieh der Stadt die seither üblichen Wochenmärkte (1537) und gestattete, nachdem die einheimischen Bäcker und Fleischhauer die Versorgung der zusehends wachsenden Stadt mit Lebensmitteln nicht bestreiten konnten, der umgebenden Bevölkerung, ihre Producte auf den regelmäßigen, jeden Montag und Freitag stattfindenden Wochenmärkten feil zu halten. Im Jahre 1545 bestätigte er der Stadt alle hergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten. Johann Dietrich verkaufte der Bürgerschaft das Rathhaus (1557); Albrecht ertheilte der Mehrzahl der städtischen Innungen in Form der „Zunftarticula" feste Handwerksordnungen, Johann Schembera ergänzte diese Satzungen und überhäufte die Gemeinde hinsichtlich der Jagdgerechtigkeit, der Waisenstellung, des Pfarrpatronates und des Judenhandels mit wertvollen Zugeständnissen. Kaiser Rudolf, der am 2. und 3. Juli 1577 in Littau verweilte — er hatte gelegentlich seines Aufenthaltes in Olmütz in Begleitung zweier Erzherzoge einen Jagdausflug in die Königlosner Dobrau unternommen, hiebei am ersten Jagdtage sechzehn Wildschweine, drei Böcke und einen Wolf erlegt, dann im hiesigen Rathhause übernachtet, am anderen Tage in der Marchau ein „Pibergejaidt" gehalten und drei Biber geschossen — verlieh der Stadt den dritten und vierten Jahrmarkt und erneuerte in umfangreichen Begabnisbriefen alle ihre alten Gerechtsame.

In den vorstehenden Zeilen sind die markantesten Thatsachen aus der Zeit der Boskowitze angedeutet. Damit sind aber unsere Kenntnisse über diesen Zeitraum bei weitem nicht erschöpft! Verfügen wir doch für die Zeit von 1513—1600 nicht nur über mehr als dreihundert Urkunden, sondern außerdem

noch über vier gewichtige Folianten mit tausenden von zeitgenössischen Notizen und Bemerkungen, Bücher, die von einer ausnehmend historischen Wichtigkeit sind. Während die ehrwürdigen Pergamenturkunden gemeinhin auf einen bestimmten Gegenstand sich beschränken, wie ein Blitzstrahl flüchtig oft nur eine einzige Seite desselben beleuchtend, verbreitet sich der Inhalt der erwähnten Bücher über das gesammte städtische Leben, dringt tief in die kleinsten Einzelnheiten desselben ein, so dass nicht nur eine Fülle allgemein geschichtlicher Daten, sondern auch eine intensive Kenntnis der local- und culturgeschichtlichen Zustände der Stadt vermittelt wird. Auf Grund so reichhaltiger Quellen ist es ein Leichtes, ein Bild der Stadt zur Zeit der Boskowitze, vornehmlich zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts zu entwerfen, und zu diesem Bilde sollen im folgenden die Grundrisse gezeichnet werden, wenn wir nun im Zusammenhange schildern: Die Erwerbung des Rathhauses, das Zunftwesen in Littau, das äußere Aussehen der Stadt und die socialen Verhältnisse ihrer Bewohner.

Am Neujahrstage des Jahres 1557 verkaufte Johann Dietrich von Boskowitz seinen Herrensitz in Littau der hiesigen Bürgerschaft, und zwar verkaufte er, um mit den Worten des Kaufvertrages zu sprechen, „sein ererbtes und freies in der Stadt am Ring neben dem Wasser gelegenes und bis zur oberen Badstube reichendes Haus der Bürgerschaft um fünfhundert Schock Groschen, mit der Bedingnis, dass die Gemeinde dasselbe nicht verkaufen und zu nichts anderem verwenden dürfe als zu einem Rathhause, wo die Sitzungen abgehalten und alle Amtshandlungen der Gemeinde vorgenommen werden sollten.“ Seit jener Zeit ist das Rathhaus städtischer Besitz, dieser stattlichste Bau am ganzen Ringplatz, mit dem zugleich die Geschichte unserer Stadt und alle örtlichen bedeutungtungsvollen Acte der letzten drei Jahrhunderte verknüpft sind; wer dieses harmonische Bauwerk betrachtet, das von außen wie aus einem Guss als eine organische Einheit sich darstellt, kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass alle seine verschiedenen Theile seit jeher vereinigt zu einem organischen Ganzen verbunden sind; jeder unbefangene Beschauer neigt zu der Annahme, dass mittels obiger Urkunde die damalige Bürgerschaft das Rathhaus in seiner jetzigen Ausdehnung käuflich erworben habe. Diese allgemeine, auf den ersten Eindruck sich stützende Ansicht hat vor etwa zwanzig Jahren eine innere Begründung noch dadurch erhalten, dass Wozak in seine Littauer Geschichte die Notiz einstreute, die obere Badstube wäre an Stelle der jetzigen Mälzerei gelegen gewesen und dem zufolge wäre das daran anstoßende Rathhaus in seiner ganzen Breite angekauft worden. Wer aber gründlich zu denken gewohnt ist, wird in diesem ganzen Raisonnement gewiss zwei logische Haken entdecken; erstens, woher weiß denn jemand etwas über die Situierung der Stadthäuser ums Jahr 1557, und woher weiß Wozak, dass die fragliche Badstube an Stelle der Mälzerei gelegen gewesen sei? Und zweitens, angenommen selbst, diese Behauptung über die Lage der Badstube wäre eine erwiesene Sache, so sind immer noch zwei Möglichkeiten: es kann wohl die Bürgerschaft das Rathhaus in seiner gegenwärtigen Ausdehnung stromaufwärts beiderseits bis in die Gegend der Mälzerei reichend gekauft haben, aber eben so gut wäre es denkbar, dass dieselbe nur den unmittelbar an die Badstube angrenzenden Theil, und das

wäre die jetzige Bezirkshauptmannschaft, erworben hat. Im ersten Momente dünkt einem diese ganze Schlussfolgerung als eitel Haarspalterei; allein man sieht gar bald seine Zweifel bestärkt, wenn man beim Weiterblättern in der Geschichte liest, dass die Gemeinde am 4. September 1654 von Frau von Zastrzizl den „Herrenhof, welcher allhie am Ring, einerseits neben dem Rathhaus- oder Zeigerthurm und andererseiten neben Tobias Kalaus' Haus gelegen" um viertausend Thaler erkaufte. Die Bezeichnung Herrenhof würde, da derselbe lange Zeit hindurch im Besitze der Familie Zastrzizl, der Grundherren von Hanowitz, sich befand, hinlänglich begreiflich erscheinen; da dieser Besitz jedoch neben dem Zeigerthurm und demnach knapp am Wasser gelegen, andererseits aber auch das früher erworbene Rathhaus neben dem Wasser situiert war, so treten uns mit einem Schlage aus dem symmetrischen Bilde des heutigen Rathhauses zwei grundverschiedene Gebilde entgegen, von denen im Jahre 1654 das eine das Rathhaus, das andere der Herrenhof war. Mit der Feststellung dieser Thatsache nimmt der nur theoretisch geäußerte Zweifel greifbare Gestalt an: Denn wenn die Badstube wirklich an Stelle der Mälzerei stand, dann müssten wir in der nördlichen Hälfte des heutigen Rathhauses, wo derzeit die Bezirkshauptmannschaft untergebracht ist, das ursprüngliche Rathhaus sehen und in der südlichen Hälfte müssten wir den einstigen Herrenhof suchen. Es beruht nun aber die ganze hier entwickelte Gedankenreihe nur auf einer Behauptung, die mit der supponierten Lage der Badstube steht und fällt; versuchen wir des Räthsels Lösung!

Im ersten Augenblick hofft man die Frage kurzerhand dadurch zu erledigen, dass man den Spuren des genannten Kalaus'schen Hauses nachgeht; denn es entspricht sicher dem rechten oder linken Nachbar des Rathhauses, und mit seiner Lage wäre das Dunkel über den Herrenhof aufgehellt. Allein trotzdem man dem Namen dieses Kalaus mehrmals begegnet, lässt sich seine Wohnstätte doch nicht eruieren, da die betreffenden Grundbücher fehlen. Viel mehr Erfolg verheißend scheint es, den Vorbesitzern der jetzigen Mälzerei nachzugehen; dieses am Marcharm gelegene Stadthaus war nämlich seinerzeit ein Schankhaus, gerade so, wie die anderen schank- und brauberechtigten Häuser, und wurde von der letzten Privatbesitzerin, Frau Veronica Kießlich, am 10. December 1750 durch die brauberechtigte Bürgerschaft angekauft, es wurde dann als gemeinsames Bräuhaus derselben benutzt und steht seit der Erbauung des gegenwärtigen bürgerlichen Bräuhauses als Mälzerei in Verwendung; seit dem Jahre 1750 beträgt die Zahl der brauberechtigten Häuser 56, während früher nach allen schriftlichen Belegen mit Einschluss dieses Hauses ihrer 57 gezählt worden waren. Die Vorbesitzer der Frau Kießlich waren der Reihe nach Johann Heinrich Zandil (1745), Anna Andres (1728), Anna Andresin (1720), Johann Franz Andres (1676), dann Tobias Lang, einer der Bürgermeister während der Schwedenoccupation, der in dem Hause ein privates Bräuhaus, „das Bräuhaus im Schergengässel", besaß. Daneben ist nun außerdem die ganze Reihe der oberen Badstubenbesitzer bis zum Jahre 1625 zurück bekannt, und niemals finden wir in den alten Käufen, wo doch stets die Namen der Hausnachbarn angeführt werden, die Badstubenbesitzer dem

Schankhaus im Schergengaſſel auch nur benachbart; daraus geht unumſtößlich hervor, daſs die obere Badſtube bis zum dreißigjährigen Kriege zurück niemals an Stelle der Mälzerei ſituiert war, womit auch alle obigen Vermuthungen erſchüttert ſind. Allein weiter hinaus, über dieſes negative Ergebnis zurück, kommt man mit der krebsgangartigen Methode mangels der zugehörigen Grundbücher auch nicht, des Räthſels Löſung ſucht man auf dieſer Bahn vergebens. Wer die localgeſchichtlich ſo intereſſante Frage genau beantwortet haben will, der muſs ſich unverzagt in das Specialſtudium der gleichzeitigen Häuſerchronik vertiefen, und dieſe erſt erbringt den zweifelloſen Beweis, daſs die obere Badſtube im Schergengaſſel an Stelle der heutigen bezirksgerichtlichen Frohnfeſte ſtets gelegen war, und daſs die Gemeinde am 1. Jänner 1557 den ſüdlichen Tract des nunmehr einheitlichen Gebäudes als urſprüngliches Rathhaus erkaufte, während ſie deſſen nördlichen Tract, den einſtigen Herrenhof, erſt beiläufig einhundert Jahre ſpäter erwarb.

Ein verläſslicher Wegweiſer auf dem Gebiete der Häuſerchronik ſind die Stadtrichtersbücher des ſechzehnten Jahrhunderts eine wahre Fundgrube von Material über jeden beliebigen Gegenſtand der Localgeſchichte, und aus der Unmaſſe von topograpiſchen Details erſteht vor den Augen des Leſers in klaren Linien die Phyſiognomie der Stadt.

Innerhalb ihrer Ringmauer war Anordnung und Verlauf der Straßenzüge im großen wie heute; die Hauptſtraße hieß auch damals in ihrer ſüdlichen Hälfte „Olmützer", in ihrer nördlichen „Neuſtädter Straße", war in ihrem centralen Antheile ziemlich geradlinig, wies jedoch an ihren Enden durch Einſchiebung der Stadtthore ſo viele Knixe und Windungen auf, daſs es rein unmöglich war, von den Brückenköpfen vor den Thoren in die Stadt hinein oder vom Ringe aus auf die Vorſtädte hinaus zu blicken; beide Seiten derſelben waren mit Gebäuden, und zwar durchwegs mit brauberechtigten Häuſern beſetzt; die ſechs derzeit in den Straßenzug eingefügten *nicht* brauberechtigten Realitäten ſind Bauwerke jüngeren Datums. Außer der Hauptſtraße werden noch das Enten- und Schergengaſſel, letzteres auch Badergaſſel genannt, die Holz- und Kirchengaſſe namentlich angeführt; die Nieder-, Hadern-, Leder- und Schulgaſſe werden nicht ausdrücklich genannt, eine entworfene Planſkizze lehrt jedoch, daſs dieſelben in ihrem jetzigen Verlaufe und in ihrer Breite gerade ſo auch zu jener Zeit ſchon beſtanden, nur daſs ſie ſtellenweiſe mit Gärten anſtatt mit Häuſern eingeſäumt waren. Was ſeinerzeit Kreuzgaſſe bezeichnet wurde, entſpricht der heutigen Nieder-, reſp. Herbſtgaſſe; die nunmehrige Liechtenſteingaſſe trug den Namen Tuchmachergaſſe. Der Stadtplatz, damals ausnahmslos „Ring" genannt, hatte dieſelbe Lage, wie heute, war nicht gepflaſtert und ſtieg zu beiden Ufern der Stadtmarch langſam gegen Süd und Nord auf, ſo daſs das ganze Fuhrwerk das offen liegende Gerinne der Stadtmarch ſtets paſſieren und überfahren muſste; der Ring hatte auch dieſelbe Größe und Ausdehnung, wie heutzutage, ob er aber auch in ſeinem Südweſteck dieſelbe Form beſaß, iſt nicht ſo zweifellos, da in allen Käufen, ſelbſt noch bis ins vorige Jahrhundert hinein, das jetzige Sanetrnik'ſche Haus in der Poſtgaſſe als „auf dem Ring gelegen" bezeichnet wird; dies wäre nur wieder der Fall, wenn wir uns die

Linie der Harbich-Schnor'schen Häuserfront- zurückgerückt oder die Stirnseite dieser Häuser mit Lauben versehen denken. Für letztere Annahme ließe sich als gewichtiger Grund die Steininschrift in der jetzigen Weinstube des Harbich'schen Hauses ins Treffen führen; denn da alle derartigen Steine die ehemaligen Stirnfronten der Häuser zierten, so müsste eben die mit der Inschrift versehene Wand als die primäre Frontmauer dieser Häusergruppe aufgefasst werden. Mit dieser Annahme stünden die beiden Thatsachen, dass die Häuserlinie Freiberger-Schnor stets eine einzige Gerade bildete, und dass dabei das Sanetrnik'sche Haus doch auf dem Ring lag, in vollem Einklang.

Die aus der inneren Stadt nach Norden führende Straße ist, bis auf die Ausgleichung stärkerer Winkelzüge, ihrem alten Verlaufe treu geblieben; der an ihren beiden Flanken gelegene gassenartige Stadttheil erscheint stets unter dem Namen „die Vorstadt vor'm Neustädter Thor", oder „die Vorstadt an der Gaismohr". Diese Hauptstraße gieng dann über eine bereits damals bestandene „stanerne Brucken" auf die eigentliche Altstadt, und unter einem nach links offenen rechten Winkel, an der Jacobskirche vorbei, nach Mähr.-Neustadt. Es wird aber auf der Altstadt nur eine einzige Gasse mit einem besonderen Namen benannt, die Königsgasse; einigemale findet sich die Stelle: „Es wird das Haus erfreymarket, wo man in's Kinigs gesslein gehet". Die unteren Theile der Altstadt hießen „kegen die Neustädter Stege", bezw. „kegen die Dreihöfner Stege", weil an den Stellen, wo die Sternberger Straße den Schwarzbach überschreitet, hölzerne Stege sich befanden, welche zur Hochwasserzeit den Uebergang für Fußgänger ermöglichten; an zwei Stellen wird dieser Stadtheil auch „pey der hohen Tann" bezeichnet, wahrscheinlich mit Bezug auf eine dort gestandene alte Tanne. Das Areal selbst, über das sich die damalige Altstadt erstreckte, war, abgesehen von der Zucker-, Malzfabrik und dem Localbahnhof, gewiss so groß wie heute, die Dichtigkeit allerdings geringer.

Der Stadttheil auf der entgegengesetzten Seite der Stadt hieß „die Vorstadt vor'm Olmützer Thor" und bildete bis zur Vordermühle eine einfache Gasse; dahinter kam dann die Insel zwischen den beiden rechten Marcharmen, allen Ernstes „die Arche Noe", oder die Vorstadt „beim weißen Türmdl" zubenannt, und schließlich am rechten Marchufer das „Engerle". Alles was peripheriewärts von der ledernen Brücke lag, wurde zusammengefasst unter dem Flurnamen „Vierhöfen", und enthielt nicht nur Aecker und Obstgärten, sondern auch einige bewohnte Häuschen und nachweisbar drei Wirtschaftshöfe von zusammen circa fünfzig Joch, von denen einer in der Gegend der heutigen Johannes-Statue, der andere neben dem Winterwirtshause und der dritte an Stelle der jetzigen Motka'schen Tischlerei lag. Der Stadttheil „auf der Mückengass" zählte mindestens sieben Häuser, auch die „Neustift", die Gegend um die heutige „heil. Pauline", war mit sieben Häusern bebaut, selbst am oberen Rande des Mitterwaldes, entsprechend der jetzigen Hegerei, gab es schon ein Häuschen.

Nachdem vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges 430 „Würthe", selbstständige Häuser, angeführt werden, die gegenwärtige Hausnummerzahl nur 502 beträgt, so ist das eigentlich eine minimale Differenz, und man kann mit

Beruhigung den Satz aussprechen, dass sich in den letzten drei Jahrhunderten das Bild unserer Stadt inbezug auf Anlage der Gassen und Plätze fast gar nicht, inbezug auf seine Ausdehnung und Größe nur sehr wenig geändert hat.

Ein schwierigeres Capitel ist schon die Frage über den Zustand der Häuser und Wohnungen, mit anderen Worten, der Bauzustand der Stadt. Die meisten Autoren, die sich mit der Geschichte der kleineren mährischen Städte befasst haben, vertreten den Standpunkt, dass die Häuser derselben noch um das Jahr 1600 fast durchwegs aus Holz aufgebaut gewesen seien; diese allgemeine Regel gilt auch für die damaligen Vorstädte von Littau, da wir bei allen Neubauten derselben als Material nur Holz verwendet sahen. Man wird sich über diese Thatsache nicht wundern, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das reiche Olmützer Domcapitel noch im Jahre 1675 ein „standhaftes" Wirtshaus an der Senitzer Landstraße aus purem Lehm aufführte, dass dasselbe alle bis dahin aus Holz bestandenen Wirtschaftsgebäude seines Hanowitzer Meierhofes erst um das Jahr 1685 durch die jetzt noch bestehenden, aus solidem Material gebauten Ubicationen ersetzte. Wenngleich demnach auch unsere Vorstädte aus Holzgebäuden bestanden, darf man sich dieselben doch keineswegs wie die heutigen Dörfer im Riesengebirge oder wie die Scheuern in Schwarzbach vorstellen. Das jetzige Häuschen Nr. 6 in der Epichgasse präsentiert sich sicherlich dem Beschauer recht schmuck und weiß getüncht, und nur wenige Eingeweihte, die einen tieferen Blick in seine Anatomie gethan, werden wissen, dass sein Knochengerüste aus schäbigem Holzwerk besteht; und auf gleiche Art verstanden es auch unsere Vorfahren, ihren Holzgebäuden innen und außen mit Hilfe von Mörtel und Kalk ein freundliches Gesicht zu verleihen. Auch manche Häuser innerhalb der Stadtmauern unterschieden sich nicht sonderlich von dem Bauzustande der Vorstadtwohnungen, für den größten Theil der Stadthäuser jedoch ist die obige allgemeine Regel nicht mehr zutreffend! Einmal wissen wir, dass Littau bereits im Jahre 1550 eine Ziegelscheune in Asmeritz besaß, und dass ihr stärkster Abnehmer die Stadtbevölkerung selbst war, und zum anderen tragen ja einzelne städtische Gebäude bis auf den heutigen Tag ihren Geburtsschein an der Stirne. Wenn wir von den öffentlichen Gebäuden, von Kirche und Rathhaus, absehen, das Kaffeehaus, von Lorenz Lang im Jahre 1542 vollendet, das Harbich'sche und Schipek'sche Haus sind sicher Bauwerke des 16. Jahrhunderts; außer diesen, in ihrem Grundbau zur Gänze aus der Boskowitzperiode herrührenden Baulichkeiten sind noch zahlreiche Bruchstücke aus jener Zeit vorhanden: das ebenerdige Gelass des alten Tuchmacher-Zechhauses, die steinernen Thürpfosten in beiden Spurny'schen Häusern, das Erdgeschoss des Krczek'schen Hauses, die demolierte ehemalige Frohnveste, dann unzählige, derzeit zu Treppenstufen degradierte und kaum beachtete, einstens als Steinmetzkunststücke vielbewunderte Bestandtheile von Thürfuttern und Fensterauskleidungen. Aus dieser Aufzählung ersieht man, dass eine stattliche Reihe von Bürgerhäusern aus solidem Material aufgebaut war; es will damit nicht behauptet sein, dass die genannten Gebäude heute das ehemalige Aussehen darbieten, dass sie in ihrem äußeren etwa unverändert geblieben sind; im Gegentheile, sie haben sich gründlich verändert: das Rathhaus war vermuthlich nur einstöckig,

die gewöhnlichen Häuser durchwegs nur „einen Garn hoch“ (ebenerdig), die meisten unter den Bürgerhäusern wiesen nur zwei Stuben und eine Kammer auf neben dem geräumigen Vorhause, welches zur Durchfahrt der Wagen und Ackergeräthe, zum Durchtrieb des Nutzviehes für viele, neben ihrem Gewerbe etwas Ackerbau treibende Bürger diente; ich wüsste mir für jene Zeit nur zwei Bürgerhäuser von Stockhöhe aufzuzählen, das jetzige Kaffeehaus, dessen ornamentaler Schmuck seiner ganzen Höhe nach unleugbar aus einer einzigen Künstlerhand hervorgegangen ist, und das jetzige Adlerwirtshaus, von dem es zum Jahre 1592 heißt: „dass des Verkäufers Mutter in dem untern Stübel wie auch in einem Gemach oben auf freie Herberg haben soll auf ihr Lebtag“. Und trotz dieser Einfachheit brauchten sich die Bürgerhäuser vor den benachbarten historischen Stammsitzen alter Adelsgeschlechter nicht zu schämen; wenn man das alte Schloss Hanowitz, das von Herrn Proczko und Frau Alsbeth von Zastrzizl im Jahre 1581 erbaut und in höchst eigener Person bewohnt wurde, mit dem Ringhause des Tuchmachers Lorenz Lang vom Jahre 1542 vergleicht, so werden die meisten das Bürgerhaus dem Herrenhause vorziehen. Ueber Geschmack und Baustil lässt sich zwar nicht streiten, die Begriffe über Zweckmäßigkeit und Behaglichkeit sind eben auch der Mode unterworfen; allein immerhin kann man so viel sagen, dass inbezug auf den Bauzustand die Physiognomie der heutigen Stadt im Vergleich zu dem Littau des sechzehnten Jahrhunderts als gänzlich und wesentlich verändert bezeichnet werden muss.

Die Bürger und Hausbesitzer jener Zeit waren der Mehrzahl nach Handwerker; heute stellt die Mehrzahl der Handwerker Inleute dar, so dass sich dieses Verhältnis geradezu umgekehrt hat; wer damals in der Stadt ein Handwerk ausüben wollte, musste nach dem Stadtrechte Bürger, und jeder Bürger „possessioniert“ sein. In diesem Umstande ist zugleich die Erklärung zu suchen, warum die Zahl der Wohnräume in den Häusern eine so geringe war, nachdem die Hausbesitzer in der Regel allein, höchstens noch mit den Ausgedingern, ihre Häuser bewohnten; denn wer ein Handwerk trieb, musste sich auch um ein Haus dazu umschauen. Es blieben demnach als Inleute nur verarmte Bürger, abgedankte Soldaten übrig, denen mehr aus Barmherzigkeit als gegen bare Bezahlung eben leer stehende Räumlichkeiten vermietet wurden, für welche eigene Zinshäuser zu bauen, nicht der geringste Anreiz vorhanden war. Neben der Masse des Handwerkerstandes gab es jedoch auch einzelne Stadtbürger, die sich ausschließlich mit Ackerbau beschäftigten und ernährten: Der Rathsherr Mathes Keil besaß in dem gegenwärtigen Schuster'schen, der Bürgermeister Franz Renner, der dem Kaiser Rudolf beim hiesigen Aufenthalte an der Spitze des Rathes die Aufwartung machte, in dem Sanetrnik'schen Stadthause förmliche Bauernwirtschaften, bei denen laut aufgenommener Inventuren reichliches Bauerngerät mit Pflug, Wagen und Eggen eine große Rolle spielte; die dazu gehörigen Pferde, Ställe und Scheuern wurden im Weichbilde der Stadt wegen Feuersgefahr nicht geduldet, sondern mussten auf den Vorstädten untergebracht sein. Hierin liegt zugleich der Schlüssel dafür, dass die ackerbautreibenden Bürger ausnahmslos bedeutenden Grundbesitz auf den Vorstädten hatten. Man konnte nämlich damals zwei Kategorien von

Vorstadthäusern unterscheiden: die kleineren Häuser, nur aus einem Garten mit 1—2 Metzen Feld bestehend, und die Nahrungsgründe, größere Besitzungen, welche wie die selbstständigen Bauernwirtschaften der Dörfer als „Nahrungen oder Höfe" bezeichnet wurden; während die ersteren um eine Kaufsumme von 100—300 Mark zu haben und von der ärmeren Handwerkerclasse bewohnt waren, befanden sich diese Nahrungsgründe, deren Zahl auf allen Vorstädten zusammen gewiss zwanzig betrug und deren jede einen Kaufwert von 1000 bis 1600 Mark repräsentierte, fast sämmtliche in den Händen der vermögenderen Stadtbürger.

Nachdem wir so über das Aeußere der Stadt genügend unterrichtet sind und die Wohnstätten des Bürgerthums kennen gelernt haben, wollen wir die Bewohner selbst ins Auge fassen. Es ist wohl eine heikle Aufgabe, die vielgestaltigen Regungen eines lebensfrohen Organismus treffend zu schildern; wir maßen uns auch nicht an, all die Symptome, in denen sich frisch pulsierendes Leben äußert, zu überschauen; allein ein Zeitalter, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung einem einzigen Stande, dem Gewerbestande angehörte, verträgt füglich von diesem Standpunkte aus eine einheitliche Besprechung. Die vielbesungene Zeit, wo noch das Sprichwort galt „Handwerk hat goldenen Boden!" und wo in biederer Väterweise der Bursche noch sein Ränzlein schnürte und mit leerer Tasche von dannen zog, um in der Welt etwas zu werden, die Blütezeit des Zunftwesens entfaltete sich in unserer Stadt unter der Herrschaft der Boskowitze. Ein gutes Geschick hat es gefügt, dass die für unsere städtischen Zünfte des 16. Jahrhunderts geltenden Satzungen vollinhaltlich auf uns gekommen sind. Wir verdanken ihre vollständige Erhaltung und Ueberlieferung dem ungenannten Schreiber des Aussseer Confirmationsbuches und müssen uns bei ihrer Besprechung nur das eine gegenwärtig halten, dass diese „Zunftarticula" in der Form, wie sie in dem Buche niedergeschrieben sind, wohl Generationen hindurch in den Zunftladen verwahrt und als Heiligthum verehrt wurden, dass sie aber keineswegs als fertige Schöpfungen aus irgend eines Autors Haupte entsprungen sind, sondern dass sie das Endergebnis eines jahrhundertelangen Werdeprocesses darstellen. Ein concreter Streitfall unter Berufsgenossen war irgend einmal auf eine bestimmte Weise entschieden worden, sofort wurde er als principieller Punkt in die bereits entwickelten Satzungen eingefügt: jede Zunftordnung war ein Sammelwerk der Weisheit vergangener Geschlechter! Die Anfänge des Zunftwesens in Littau, die ersten Nachrichten über die Bäcker (1380) und über die Tuchmacher (1429), wollen wir hier außer Acht lassen; nur die Zunftstube auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung, die Gewerbsverhältnisse, wie sie sich in den zehn vorhandenen Zunftartikeln wiederspiegeln, sollen im Folgenden einheitlich und sinngetreu, stellenweise sogar wortgetreu geschildert werden.

Jeder Handwerker in der Stadt musste einer Zunft angehören, alle Angehörige eines bestimmten Handwerkes zusammen bildeten die Zunft (das Mittel, die Zeche oder Bruderschaft); darnach gliederte sich jede Zunft in die Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Wer als Lehrling in ein Handwerk eintreten wollte, hatte sich mit einem rechten Geburtsbrief auszuweisen, und musste sofort von seinem Lehrherrn beim Zunftvorstande angemeldet werden; wofern er die vierwöchentliche Probezeit bestand, sollte er von seinem Meister auf dem nächsten Zechtage den Zunftmeistern vorgestellt und in die Bruderschaft aufgenommen werden. Beim Eintritte musste der Lehrling zwei Bürgen stellen, welche ein Pfand zu erlegen hatten, für den Fall, als der Knabe muthwillig seinen Dienstgeber verließe. Die Lehrzeit betrug bei den Kürschnern vier, sonst im Durchschnitte drei Jahre; die Aufnahmsgebür war festgesetzt auf zwei bis vier Groschen und ein Pfund Wachs, nur bei den Schneidern belief sie sich auf zwei, bei den Fleischerlehrlingen auf vier Gulden, und musste gleich beim Antritt der Lehrjahre entrichtet werden. Bei den Bäckern durfte die Aufnahme der Lehrknechte nur zur Weihnachtszeit stattfinden, bei den übrigen Zechen war hiefür keine bestimmte Frist fixiert. Die Tuchmacherlehrlinge erhielten zu Ende der Lehrzeit beim Freispruch zwei Stück Tuch, ein Hemd und einen Anzug. Im allgemeinen hatte der Lehrling dem Meister und der Meisterin treu und gehorsam zu sein, durfte weder Wirtshäuser besuchen, noch der Nachtstreicherei oder dem Spiele (Kegel-, Würfel- und Kartenspiel) huldigen.

Wenn die Lehrzeit um war oder wenn ein zugewanderter Lehrling durch ein Zeugnis den Beweis erbrachte, dass er anderswo in einer ordentlichen Zeche ausgelernt hatte, so wurde er unter die Gesellen (Knappenschaft) aufgenommen und erlegte hiebei nach alter Gewohnheit den Knappen einen Heller auf den Tisch. Die Gehilfen hatten den Meistern und Zechmeistern Gehorsam zu erweisen und durften ihren Meister weder bezüglich der Kost noch der Liegerstatt bereden, widrigenfalls er vom Rathe mit der Stadtzucht bestraft wurde. Sie hatten die ganze Woche hindurch unverdrossen in der Werkstätte zu arbeiten; wer ohne Grund feierte oder blauen Montag hielt, sollte einfach, der betreffende Meister, der den Feiernden nicht anzeigte, doppelt bestraft werden. Der Geselle, der von einem Meister Angeld nahm, musste bei demselben die Arbeit auch wirklich antreten; that er's nicht, so durfte er bei keinem anderen hiesigen Meister eintreten, sondern musste sich weg von der Stadt auf die Wanderschaft begeben. Wollte ein Geselle heiraten, so musste er ein Jahr gewandert sein, und zum mindesten ein volles Jahr bei ein und demselben Meister in Arbeit gestanden sein. Ohne Kündigung, auf Knall und Fall, durfte kein Geselle seine Werkstätte verlassen; die Kündigungsfrist schwankte zwischen zwei und vier Wochen. Bei den Tuchmachern durften verheiratete Knappen überhaupt nur zu Georgi und Wenzeslai die Werkstätte wechseln, und durften überdies eine begonnene Arbeit nicht unvollendet auf dem Webstuhle lassen. Der wandernde Geselle durfte nicht im Werktagskleide, sondern musste im Festgewande von seinem Meister Abschied nehmen; Wohlverhaltungsbrief oder Zeugnis sollte nach seinem Charakter unter dem Zechsiegel ausgestellt werden.

Die Aufnahme unter die Meisterschaft geschah auf zweierlei Art; die eine, wie sie bei den Fleischern, Webern, Bäckern und Tuchmachern üblich war, und wie sie am treffendsten in den Schneiderartikeln beschrieben ist, war folgende: Wer in die Zeche aufgenommen werden wollte, sollte sich vierzehn

Tage zuvor bei den geschwornen Zechmeistern anmelden; diese wieder sollten es sogleich den übrigen Mitmeistern zu wissen thun und hiebei den Aufnahmstag festsetzen; an dem bestimmten Tage nun mussten alle Meister in der Zeche erscheinen, und wenn alle beisammen waren, sollte der Aufnahmswerber mit guten Leuten vortreten und in gehöriger Art um Zeche bitten. Nach Vortrag seiner Bitte trat er mit seinen Freunden wieder ab. Die Meister aber sollten unter einander ausforschen und erwägen, „ob er aufrichtige, redliche, untadelhafte Kundschaft gebracht, von wannen er sei, ob er von Vater und Mutter ehrlich geboren, wo, von wem und wie lange er sein Handwerk gelernet, ob er sich frumlich und ehrbarlich verhalten; da er sich darüber gehörig ausweiset und von Bürgermeister und Rath der Stadt zu einem Underthanen aufgenommen wird, mögen sie ihm das Handwerk vergunnen und ihn in ihre Zech aufnehmen". Bei wem diese Bedingungen nicht als erfüllt angesehen wurden, der musste noch eine gewisse Zeit bei einem Meister in der Stadt arbeiten; auf jeden Fall wurde dem jungen Meister gleich das Resultat bekannt gegeben.

Bei den übrigen Zechen musste der Aufnahmswerber den Beweis, dass er technisch sein Handwerk beherrschte, erst erbringen durch die Ablegung des Meisterstückes: „Ein jeglicher, der da der Schuechmacher Zech gewinnen will, soll das Handwerk beweisen und selbst mit eigener Hand machen, wie es breuchlich ist: aus einem Kalbfell, welches ohne Schaden und als tüchtig von den Meistern erkannt wird, soll er schneiden ein Paar Kniestiefel und ein Paar Jungfernschuch; ein Paar Fürbiss sollen ihm überbleiben, und dieselben soll er mit sich in die Zech bringen und die Meisterstück sollen auf zwo Sohlen gemacht sein; bei seinem Schnitt mag er zween Beyständer haben und seinen Meister, der ihm zum Handtwerch hülfe. Wo er den Schnitt thuet, wie sich's gebührt, soll er aufgenommen werden, wo er aber dem Handtwerk nicht ein Genüegen thuet, soll er bass wandern".

Jeder Kürschner muss als Meisterstück mit eigener Hand verfertigen: einen französischen Pelz aus drei Schafsfellen, einen viereckigen Weiberpelz aus vierzehn Lammsfellen, so dass er einer mittleren Frauensperson passt, eine ganze Tafel aus hundert Kaninchenhäuten, und eine Priesterkappe aus Eichhörnchenfell.

Die Hafnerstücke sind ein hoher Schmettentopf, ein großer irdener Krug, und ein Blumentiegel von der Breite einer Töpferscheibe.

Das Meisterstück der Schmiede besteht im Beschlagen eines Rosses und eines Wagens, der Schlosser in der Herstellung eines Riegelschlosses; die Wagner müssen Räder, die Nadler Nadeln, die Binder Badewannen vorschriftsmäßig auf Termin erzeugen. „Was aber die Wittfrauen, die Söhne und Töchter unter den fünf letztgenannten Handwerken betrifft, die sollen allenthalben der Meisterstück frei sein, denn sie haben halbes Meisterrecht bevor!"

Sofort nach Erwerbung des Meisterrechtes hat der neu aufgenommene die Aufnahmstaxe, das Meistergeld, zu entrichten, in einigen Zechen muss er außerdem den Mitmeistern einen Festtrunk „den Willkomm" verehren. Der neu eingetretene bleibt „junger Meister", bis ein folgender eintritt; als solcher muss er bei den Fleischern und Schustern, einem Boten vergleichbar, „in die

Zech umbiagen", bei den Töpfern und Schustern jeden Jahrmarkt im Harnisch stehen, um dem Stadtrichter bei Aufrechthaltung der Ordnung behilflich zu sein, bei den Fischern muss er das Anzünden der Zechleuchter in der Kirche besorgen. Verweibt er sich nicht, so muss er alle Jahre in die Zeche einen Thaler erlegen.

Bei der Aufnahme in den Zunftverband muss der Meister geloben, der Zunftordnung sich zu fügen, den Weisungen der Zechmeister zu gehorchen und ihnen mit Ehrerbietigkeit zu begegnen. Die Meister sollen sich eines christlichen Lebenswandels befleißigen und darin den jungen Meistern mit gutem Beispiele vorangehen, am Sonntag Vormittag besonders soll jeder mit seinem Gesinde dem Worte Gottes beiwohnen. Beruft Gott einen Meister oder eines seiner Familienglieder mit dem zeitlichen Tode ab, so haben alle Zechgenossen beim Begräbnis im Festgewande zu erscheinen und den Todten bis zum Grabe zu geleiten; wenn einer von den jüngeren aufgefordert wird, beim Tragen des Sarges behilflich zu sein, so möge sich keiner dessen weigern. Kein Meister darf dem anderen das Gesinde oder die Gesellen aus der Werkstätte weglocken, es soll auch keiner den anderen bereden oder ihn in seinem Erwerbe schädigen; allfällige Streitigkeiten unter ihnen dürfen nicht auf der Gasse oder in den Schenkhäusern durch Schelten und Schimpfen ausgetragen werden, sondern wenn jemand etwas wider einen Genossen hat, soll er sein Anliegen dem Zechmeister vorbringen, damit dasselbe in Güte auf dem Zechtage geschlichtet werde.

An der Spitze jeder Zunft stehen als Vorstände die Zechmeister Altgeschworene, Aelteste, Vorgeher), deren Zahl nach der Stärke der einzelnen Zechen zwei bis vier beträgt. Alljährlich um Laurenzi, wenn der Rath erneuert wird, werden sie neubestellt. Die Meister der einzelnen Zechen treten unter dem Vorsitze ihrer ältesten zusammen und wählen die neuen Zechmeister diese werden vom Rathe in ihr Amt eingesetzt und leisten den Eidschwur, dass sie auf Grund ihrer Artikel jedem ohne Unterschied der Person werden Gerechtigkeit walten lassen. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen; weigert sich einer, so muss er ein Pfund Wachs als Strafe erlegen und dennoch die Wahl annehmen. Bei der Amtsübergabe müssen die Altgeschworenen den neuen vor der ganzen Zeche Rechnung legen, die ausständigen Gelder eincassieren und die Säumigen dem Rathe anzeigen, und der Stadtrath wird die schlechten Zahler erbarmungslos in die Schergstube stecken und sie nicht früher herauslassen, als bis sich taugliche Bürgen stellen; für jede Nacht im Arrest ist übrigens vom Meister wie vom Gesellen ein halber Groschen zu bezahlen. Die Zechmeister müssen demnach über alle Mitglieder ein genaues Verzeichnis führen, sie sind die Verwalter des Vereinsvermögens, haben die Meister- und Monatsgelder, die Beschau-, Mahn- und Strafgelder einzunehmen und zu verrechnen; die Gelder dürfen nur zu Zunftzwecken verwendet werden, Ueberschüsse müssen aufgehoben werden, für den Fall, als Gott über einen Gesellen oder armen Mitmeister eine Krankheit verhieng.

Die Zechtage sind die Versammlungen der der Zunft angehörigen Meister und werden regelmäßig abgehalten, bei den meisten Zechen allmonatlich, bei einigen vierteljährig. Die Zechmeister bestimmen nach eigenem Ermessen den

Tag der Zusammenkunft, doch müssen sie auch über Geheiß des Rathes Zechtage einberufen. Die Einladung zur Versammlung, das Umsagen des Zechtages, geschieht durch einen eigenen Boten oder durch die jungen Meister. Die angesagte Stunde soll pünktlich eingehalten werden; erscheint ein Mitglied nicht zur bestimmten Stunde, so wird es bestraft. Die Zechartikel der Fischer sagen: Wenn die beiden Vorgeher und ein Fischer zur angesetzten Frist erschienen sind, so mögen sie ein Kerzchen um einen Heller anzünden, und so lange das Kerzchen brennt, sollen alle Fischer beisammen sein; wer erst kommt, wenn es erloschen ist, zahlt einen halben Groschen, wer unentschuldigt oder aus Eigensinn wegbleibt, verfällt in eine härtere Strafe. Die Zechmeister führen den Vorsitz und die Leitung in den Versammlungen; die übrigen Meister sollen dabei ruhig um den Tisch herum sitzen, jeder seinen Hut bei sich, sollen aufmerksam den vortragenden Zechmeistern zuhören und alle ungehörigen Reden bei Seite lassen; wer sich unterstünde, durch Späße oder Muthwillen die Verhandlungen zu stören, wird bestraft; wer etwas vorbringen will, muss zuvor artig ums Wort bitten. An den Zechtagen werden alle die Zunft berührenden Angelegenheiten, die Aufnahme von Lehrknechten, Knappen und Meistern, besprochen und beschlossen; wer mit einem Zunftbruder einen Streit hat, soll sein Anliegen in anständiger Form, ohne zu beleidigen, vorbringen; die Zechmeister werden alle Meister der Reihe nach vom jüngsten bis zum ältesten über den Fall gleich auf dem Zechtage ausforschen, und worauf die Mehrheit der Anwesenden beharrt, das soll als Beschluss verkündigt und auch ausgeführt werden. Sollte sich dann einer, er sei Meister oder Aeltester, wider den gefassten Beschluss auflehnen, so wird man ihn dem Rathe zur Strafe anzeigen, beziehungsweise übergeben.

Bis hieher sind die Grundzüge der einzelnen Zunftartikel ziemlich gleichartig, sie enthalten die allgemeinen Grundsätze der Gewerbegesetzgebung; die nunmehr folgenden besonderen Vorschriften weichen von einander ab, denn die Bestimmungen, welche die Erhaltung der Handwerkerstandes, den Schutz der gewerblichen Arbeit und die Verhütung unlauteren Wettbewerbes zum Gegenstande haben, richten sich nach der Natur der einzelnen Gewerbszweige; der Geist, von dem das Gewerbegesetz erfüllt ist, geht am klarsten aus den concreten Bestimmungen selbst hervor.

Die Fleischhauer sollen durchwegs gesundes Vieh kaufen und nur taugliches Fleisch aushacken; wer schlechtes Fleisch in seinem Laden feil hält, dem soll es durch die Zechmeister genommen und den Spitalleuten gegeben werden. Die Ware in den Fleischbänken soll pfund- oder stückweise, nach Wunsch der Kunde, und zwar in jenem Preise, zu dem sie von den durchs Gemeindeamt eingesetzten geschworenen Beschaumeistern taxiert wird, verkauft werden. Wenn einem Meister seitens des Rathes anbefohlen wird, zu schlachten, es sei zur Freiung oder zur Nothdurft der Gemeinde, so muss er sich unweigerlich mit Ware versorgen; nur im Falle er hiezu kein Vieh mehr auftreiben könnte, müsste er's zur rechten Zeit den Zechmeistern melden, damit sie sich anderweitig behelfen, und es an Vieh nicht gebräche. Nur Fleischhauer gehören in die Zeche als Mitglieder, nicht aber Vieh- und Fleischhändler; diese dürfen ihr Geschäft an

gewöhnlichen Tagen in der Stadt nicht betreiben, sondern nur an den montägigen und freitägigen Markttagen ist es ihnen, wie überhaupt jedermann, gestattet, lebendes Vieh und Fleisch in die Stadt hereinzuführen und es auf freiem Markte zu verkaufen. Durch die amtlichen Beschauer wird hier alles Fleisch beschaut, finniges oder minderwertiges confisciert und unter die Spitäler vertheilt, total verdorbenes aber wird dem Verkäufer abgenommen, öffentlich vom Schergen in Stücke gehackt und den Hunden vorgeworfen, die Person selbst, die solchen Schund zu Markte gebracht, auf frischer That mit Gefängnis bestraft. Die Beschautaxe ist für jede Art von Fleisch festgesetzt. Als Marktstunde gilt, wie in Olmütz, in der Zeit von Ostern bis Michaeli die Stunde bis sechs Uhr morgens, im Winter bis zehn Uhr vormittags, und in dieser Zeit kann alles Fleisch verkauft sein. Kein Verkäufer darf vor Beendigung der Marktstunde seine etwa unverkaufte Ware vom Markte fortschaffen, mit Schluss der Marktstunde aber wird jeder Verkauf eingestellt. An Markttagen darf ferner kein Verkäufer mit seiner Ware in den Schänken oder anderen Häusern herumhausieren, nachdem der Handel lediglich während der Marktstunden auf freiem Markte gestattet ist. Wenn ein Fleischhauer bei seinem Gang ins Gäu einen Kauf abschließt und Angeld gegeben hat, so darf das erhandelte Stück niemand anderem mehr zugelassen werden; es ist keinem Fleischhauer erlaubt, gekaufte Kälber einem andern Kameraden stückweise zu verkaufen. Endlich ist die Fleischhauerzunft verbunden, zehn Pfund Rindfleisch wöchentlich an die Armut im Spitale zu verabreichen; das Fleisch, das während der Fastenzeit den Spitälern vorenthalten wird, muss die Zunft zu den heiligen drei Zeiten des Jahres ersetzen und nachholen.

Die Tuchmacher müssen alle nach ein und derselben Schablone arbeiten, auf einer Werfte, deren Länge und Breite von der Zeche bestimmt ist. Die geschworenen Beschaumeister gehen alle vier Wochen die einzelnen Werkstätten ab, besichtigen die Werften und das Gewirke sowie das auf den Rähmen aufgespannte Tuch, ob es von der gehörigen Länge, Breite und Dicke, von echter Farbe und rechtem Strich ist, alles tauglich befundene Tuch schlagen sie mit dem Sondiereisen durch und merken es so zum Siegeln vor; das Siegel selbst dürfen nur die Zechmeister auf solches Tuch aufdrücken, welches von den Beschaumeistern vorschriftmäßig vorgemerkt ist. Ergäbe sich bei der Beschau ein Anstand, so kann der Befund der Beschaumeister durch ein aus den Knappen gebildetes Schiedsgericht überprüft werden, und wenn auch dieses den Fehler constatiert, so wird der Erzeuger bestraft. Wer den Beschauern übel nachredet, wird unnachsichtlich mit der Stadtcustodie belegt; die höchste Strafe aber trifft den, der sein eigenes Tuch etwa selbst mit der Beschaumarke versieht oder ungesiegeltes Tuch aus seiner Werkstätte verkauft. Auswärtige Tuchmacher dürfen in Littau, ausgenommen die Freiungszeiten, ihre Waren weder verkaufen noch scheren, das ist lediglich ein Recht der in der Stadt Ansässigen. Ein Fremder, der in ihre Zeche sich einwerben will, muss mindestens zwei Jahre unter ihnen gearbeitet haben und sein vollständiges Handwerksgeräth besitzen.

Kein Webermeister darf auf mehr als vier Stühlen arbeiten. Jede Arbeit muss nach dem gleichen Leisten gearbeitet sein, so dass 24 Faden ein Gebind,

20 Gebinde eine Zospel und drei Zospeln einen Strähn bilden, und geweift wird es auf einer Weife von drei und ein halb Viertel Länge; jedes andere Gespinst gilt als falsch und wird weggenommen, wo immer es angetroffen wird. Die Zechmeister halten alle Vierteljahre in den Weberstuben Nachschau, ob die Leinwand auch von der rechten Breite gewoben wird; die Beschaumeister besichtigen die Marktware, stempeln taugliches Product, untaugliches belegen sie rücksichtslos mit Beschlag. Kein Meister darf vom Dorfe Gespinst heimtragen oder es den Leuten auf den Vorstädten abkaufen, sondern er darf seine Einkäufe an Gespinst nur in der Stadt, auf freiem Markte, am Montag und Freitag vormittags vornehmen, damit jeder seinen Bedarf decken und der Arme neben dem Reichen bestehen könne. Auf freiem Markte darf niemand Garn aufkaufen und damit auf Gewinst handeln; denn Garn dürfen auf dem Markte nur jene kaufen, die es zu ihrem Handwerk verarbeiten, wie die Weber und Tuchmacher, oder wer fürs Haus Leinwand benöthiget; kein auswärtiger, ob Christ oder Jude, darf an anderen als den genannten Markttagen oder Jahrmärkten mit Garn oder Leinwand in der Stadt und den unterthänigen Dörfern hausieren, sonst wird ihm sein Zeug ohne Gnade confisciert. Der Wochenlohn für die Knappen ist ganz präcis nach dem Maße der geleisteten Arbeit festgesetzt und beträgt im Durchschnitte wöchentlich acht bis zehn Groschen, wovon der Meister auf die Kost drei Groschen abziehen kann; sogar der Preis für die Landarbeit ist dem Meister vorgeschrieben, indes der Preis der Marktarbeit seinem Ermessen anheimgestellt bleibt.

Die Schneiderzeche ist die einzige, deren Umfang nicht auf die Stadt beschränkt ist, sie erstreckt sich auf das Gebiet der gesammten Herrschaft Aussee. Es musste sich demnach jeder Schneider auf dem ganzen Gute der Littauer Zunft incorporieren lassen, widrigenfalls ihm jederzeit sein Handwerkszeug abgenommen werden konnte. Für die darin ausgesprochene Concession hatte Herr Albrecht von Boskowitz sich vorbehalten, dass, wenn jemals sein Leibschneider auf der Burg Aussee einer dringenden Aushilfe bedürfte, die Littauer Zeche ungesäumt die geforderte Zahl von Gesellen oder Meistern gegen entsprechende Entlohnung zur Verfügung stellen müsste. Ein Schneidermeister, der eine Arbeit übernimmt, von der er weiß, dass sie bereits bei einem andern in der Werkstätte war, oder der einem Kameraden Arbeit und Kundschaft entzieht, wird bestraft. Keiner darf eine übernommene Arbeit vernachlässigen oder abliegen lassen; wenn ein Meister zu einem Gewande schlechtes Tuch verwendet, so wird ihm das erstemal das Handwerk auf zwei Wochen gelegt und strenger Arrest über ihn verhängt, im Wiederbetretungsfalle wird ihm überhaupt die Werkstätte gesperrt. Auch ist es den Meistern verboten, um einen höheren Einsatz als um einen Heller zu spielen.

Die Kürschnerzeche zahlt alljährlich in das hiesige Spital einen Gulden. Wenn ein Kürschnermeister in eine andere Stadt übersiedelt und dort Jahr und Tag verbleibt, so muss er bei etwaiger Rückkehr alle Bedingungen wie ein neu eintretender junger Meister erfüllen. Wandert ein Gesell von einem Meister zum andern, so muss der zweite nachforschen, ob der Gehilfe seinen ersten Arbeitsort auch ordnungsgemäß verlassen hat und bei allfälligen Anständen vorerst auf deren Beseitigung dringen. Wenn ein Händler mit Kürschnerrohstoffen in die

Stadt kommt, so darf er sein Material nicht einzelnweise unter die Leute verkaufen, da dies dem Kürschnerhandwerk zu merklichem Schaden gereichen würde, sondern er soll es zuerst den Zechmeistern zum Verkaufe anbieten, ob sie die ganze Ware für die Zeche übernehmen wollen, und erst dann, wenn die Vorsteher hiezu keine Lust hätten, steht es jedem Meister frei, das Material wo möglich im großen dem Verkäufer abzunehmen. In neue Ware darf kein Meister ein altes Stück, oder in Ziegen-, Schaf- oder Lammfell einen falschen Fleck einnähen, er darf im Nothfalle höchstens mit echtem Schaffelle nachhelfen, und gleichwie die Erzeugung, so ist der Verkauf jedweder Schwindelware untersagt.

Jeder Töpfer, der nach Ablegung seines Meisterstückes selbständig werden will und vom Bürgermeisteramte in den städtischen Unterthanenverband aufgenommen wurde, muss sich sofort in der Stadt einen Grund kaufen und sich dortselbst ansässig machen, denn einem Miet- oder Inmann ist es nicht gestattet, die Töpferei als Meister zu betreiben. Zur Erzeugung des Thons besitzt jeder seine eigene Thongrube. Stirbt ein Meister, so ist es Pflicht der Zechmeister, der hinterbliebenen Witwe zur Fortführung des Geschäftes einen geeigneten Gesellen zu verschaffen. Ein Töpfergehilfe bekommt für ein Tagewerk, also als Tagesverdienst ein bis zwei Groschen, kein Meister darf mehr oder weniger geben. Fremde Töpfer dürfen in der Stadt keine Niederlagen besitzen, nur zur Jahrmarktszeit können sie ihr Geschirr hier verschleißen und verkaufen. Andererseits ist den hiesigen Töpfern das Hausieren mit ihren Waren auf den Dörfern mittelst gedungener Verkäuferinnen strengstens untersagt, „denn die Städte sind dazu da, auf dass jeder seine Bedürfnisse in ihnen decke; und nicht aus der Stadt ein Dorf machen!"

Wer in die Fischerzeche sich einwerben will, der mag jedes andere Gewerbe beiseite lassen und sich ganz der Fischerei widmen. Gleich am „Jahrtage", bei Erneuerung der Zechen, sollen die Flusssläufe abgesteckt und jeglichem sein Antheil angewiesen werden, auf dem er dann die Fischerei entweder allein oder mit seinen Gesellen oder Söhnen betreiben mag. Wer als Geselle eintritt, muss bei dem betreffenden Meister unbedingt ein Jahr lang aushalten, es dürfen aber mehr als vier Gesellen gleichzeitig bei der Zunft nicht dienen. Was die Erzeugung der Fischerkörbe anbelangt — die Fischerkörbe oder Kumulzen (Wršy) waren aus Ruthen geflochten, während sie heute aus Zwirn gewebt sind — so dürfen die Fischer die erforderlichen Ruthen und Schwippen nur an jenen Orten schneiden, die ihnen der Stadtheger angibt. Die Kumulzen sollen in einer Entfernung von wenigstens einer halben Nachenlänge vom nächsten Nachbar aufgestellt werden, und wer sie gelegt hat, hat das alleinige Recht auf den Fang, auf die Beute. Mehr als fünfundvierzig Kumulzen darf kein Fischer aufstellen. Raubfischerei wird strenge geahndet, insbesondere das Jagen der Fische auf offenem Gerinne, wodurch die Flüsse am ehesten verarmen, das Treiben derselben auf strömendem Wasser mittelst Stangen wird hart bestraft. Den Bürgern ist es seit jeher erlaubt, Mittwoch und Freitag vormittags mit Angel und Tauper Großfische zu fischen, nur müssen sie hiebei den Berufsfischern ihr Zeug in Ruhe lassen; allen sonstigen Personen, Fremdlingen und Wanderern ist die Flussfischerei innerhalb des Stadtgebietes untersagt.

„Ein jeglicher Schuechmachermeister soll rechte guette Waar machen, darüber sollen gesetzt sein die Geschwornen des Handtwerchs, zu beschauen alle vier Wochen dahaim im Haus und auf dem Markte, und wer nicht rechte guette Waar machte, so nicht Landswährung war, die sollen ihm die Geschwornen zerschneiden oder einem armen Menschen geben. Alle Schuester unsers Mittels mögen frei Leder würgen oder gerben, und die rauhen Leder auf freiem Markte soll Niemand kaufen, er sey denn aus unserm Mittel, oder die Mitwohner, die solches zu ihrem Handtwerch bedürfen; es darf aber kein Meister dem andern beim Ledereinkauf in den Kauf fallen und so 's Leder in die Höh treiben; beynebens sein aber ernennte Schuechmacher dahin befreiet, dass alle Fleischhacker, so da überfeldt Fleisch nach der Litta führen, zuesambt dem Fleisch auch die Haitt immer dahin zu bringen und auf freiem Markt zue verkaufen schuldig sein. Ob ein Meister anderswo Schuech kaufte, die hat er nit Recht, neben andern Meistern auszutragen oder in seinem Laden neben seine eigene Waar zu setzen; ob einer auf die Dörfer Arbeit trüege und dinget dabei Kunden, den wird man strafen. Ausgenommen die Freyung darf kein fremder Schuester und kein Kramer Schuech in der Stadt verkaufen. Die Meister mögen sich huetten, aus Tuch oder Krämplleder, aus Ross- oder Sauleder Schuech oder Stiefel zu machen, sonst wird einer gestraft um einen Stein Wachs. Auch soll kein Meister mehr denn drei Schemel besetzen, nemblich zweenn Schueknecht und einen Buben; zum Wochenlohn soll der Meister einem Schueknecht nicht mehr geben als drey Groschen, über das von jedem Paar Stiefel zween, von jeglichem Paar Niederschuh ein Pfennig, wann sie verkauft werden."

„Was das Schmiedthandwerch betrifft, so soll kein Schmied über zweitausend Sicheln im Jahr schmieden, es sei denn, dass er sie aus dem Lande führete; dann mag er ihrer mehr schmieden, doch mit Wissen ihrer geschwornen Meister, auf dass der arme Meister neben dem reichen sich ernähren könne. Da einer erfunden und drüber begriffen würd, der da fremde Arbeit über die eigene, so sie selber machen können, in die Stadt Lytta führet oder trüge, dem mögen sie solche Arbeit mit Willen des Rathes nehmen, zu Geld machen und den armen Leuten ins Spital geben. Und nachdem es sich begibt, dass etliche Personen: als Geistliche, Bürger, Fuhrleut und Bauern, zu einem Meister sich ziehen und bei ihm arbeiten lassen, dann aber, wenn man ihnen ihre Arbeit verrichtet, dieselbe ohne Bezahlung hinausbringen, und derselbe Meister kann von ihnen seinen verdienten Lidlohn nicht bekommen, aus derer Ursachen, dass sie ihnen bei einem andern Meister arbeiten lassen; derowegen soll dem anderen Meister dieselbige Arbeit verboten sein, so lang bis dem ersten sein ausständiger Lohn vom Schuldigen bezahlt wurde; nachmalen mag ihm ein jeder arbeiten, was er begehret."

Der vorausgegangenen erschöpfenden Besprechung des Zunftwesens wären nur noch, freilich weniger formell als inhaltlich, die „Judenartikel" vom Jahre 1590 anzureihen; in ihnen hatte Johann Schembera über Bitte der Bürgerschaft festgesetzt, dass Juden in Littau keine Geschäfte, keinen „Handel" treiben dürften außer an Jahr- und Wochenmarktstagen, widrigenfalls ihnen alles betretene Gut vom Rathe abgenommen werden konnte, dass sie in der Stadt keine Nieder-

lagen errichten dürfen und dass ihnen nur in Ausnahmsfällen, wenn nämlich von ihnen zu Markt gebrachte Waare nachweisbar nicht baar verkauft werden können, die vorübergehende Aufbewahrung des Warenlagers gegen Lagerzins gestattet war. Thatsache ist ferner, dass ungefähr neben dem Olmützer Bürger Simon Hannichild die Augsburger Juden zu den gesuchtesten Gläubigern der damaligen Bürgerhäuser zählten, in den älteren zwei Stadtbüchern kein Jude in Littau ansässig erscheint, dass dieselben überhaupt nicht in der Stadt übernachten durften und dass ihnen hiezu die am Mühldörfer Fußsteig gelegene Wiese, bis auf den heutigen Tag „Judenwinkel" genannt, zur Verfügung stand. Noch im Jahre 1701 wurde der Bürger Martin Zaudil mit einmäßiger Scherzstubenhaft bestraft, weil er einen Juden bei sich über Nacht gehalten hatte, doch findet sich hiebei schon die einschränkende Bemerkung, „dass Juden nach Wochenmärkten in kurzen Tagen die Uebernachtung in Clemens Hertls Schankhaus auf der Altstadt unverwehrt sei." Man kann die Bestimmungen in den Judenartikeln von verschiedenen Gesichtspunkten ansehen, allein bei objectiver Beurtheilung wird man sich sagen: Nachdem vermöge der hier zu Recht bestehenden Gewerbegesetze die Abwickelung von Geschäften nur an Markttagen erlaubt war, nachdem vermöge derselben nur der Verkäufer der Ware, nicht aber der Zwischenhändler, zu ihrem Verkaufe berechtigt war, so muss man die Einschränkung des Handels der Juden, die ja keine Erzeuger, sondern eben Händler waren, auf bestimmte Tage als im Sinne der damaligen Gewerbegesetze begründete, ergänzende Verordnungen zu den geltenden Zunftvorschriften auffassen.

Damit ist das Zunftwesen Littaus unter den Boskowitzen vor unserem Auge entrollt, und ziemlich unverhüllt tritt das Leitmotiv der Gewerbegesetzgebung zu Tage: im Zusammenwirken zweier Factoren liegt das Heil des Gewerbestandes, seitens der Obrigkeit in dem Schutze vor unlauterer Concurrenz, seitens des Handwerkes in Pflege des Corpsgeistes und in reeller solider Thätigkeit: ehrliche und emsige Arbeit galt nicht nur als des Bürgers Zierde, sondern auch als die Grundlage des bürgerlichen und städtischen Wohlstandes!

Bei der Betrachtung des damaligen Littau von der culturellen Seite aus empfindet man sicher den verzeihlichen Wunsch, über seine Bewohner noch Näheres zu erfahren, über herrschende Sitte und Brauch, über den in unseren Vorvorderen wohnenden Geist, über ihre Nationalität und Religion. Das zur Beantwortung dieser Fragen zu Gebote stehende Material ist in Bezug auf die ideellen Bestrebungen jenes Zeitalters recht spärlich, in Bezug auf die Nationalität jedoch in solcher Ueberfülle vorhanden, dass jeder Bearbeiter dieses Capitels mehr über Selbstbeschränkung als über Stoffmangel sich beklagen muss. Freilich, die Worte deutsch und böhmisch selbst sind in dem Wortschatze der vorhandenen Acten eine Rarität! Zum erstenmale hört man sie unseres Wissens im Jahre 1464, wo Karl von Wlaschim in seiner Kirchenstiftung von einem deutschen und böhmischen Prediger spricht, welche beide bei der Marcuskirche neben dem Pfarrer in Thätigkeit sein sollen. Die Stelle eines böhmischen Caplans bei der Pfarrkirche fundierte dann eigentlich im Jahre 1486 Frau Katharina Czendl. In den Statuten der Marienbruderschaft vom J. 1497 wird

ausgesprochen, dass immer nach der großen Todtengedächtnisfeier des Vereines die Predigt und Verlesung des Mitgliederverzeichnisses durch den deutschen Prediger erfolgen solle; ferner war es Aufgabe des Vereines, dafür zu sorgen, dass das allgemeine Gebet am Sonntage sowohl durch den deutschen als auch durch den böhmischen Prediger gebetet werde. Fast gleichzeitig liest man von einem circulus Bohemorum in der Stadt, von einem „böhmischen Winkel", welcher Ausdruck nur als Hinweis auf die heute noch so genannte „böhmische Kirche" gedeutet werden kann. Diese wenigen Bemerkungen gestatten im Zusammenhalte mit der Thatsache, dass das Stadtbuch von allem Anbeginne an durchwegs deutsch geführt ist und dass die Karl Wlaschim'sche Eintragung vom J. 1464 die erste in tschechischer Sprache abgefasste erscheint, nur den Schluss, dass die Verwaltungssprache des Rathes vom Anfange an ausschließlich die deutsche war, dass aber von den Wlaschims an nicht nur im Stadtbuche, sondern auch in der Kirchenleitung der Charakter der Zweisprachigkeit sich geltend zu machen begann. Allein mit so mageren Brocken und ihrem bescheidenen Nährwerte wollen wir uns nicht befassen, nicht über die Nationalität zur Wlaschimzeit, sondern über die Nationalität zu Ende der Boskowitzzeit wollen wir uns verbreiten. Selbst hier noch ist nirgends in den erhaltenen Documenten eine directe Angabe über eine bestimmte Person zu finden, dass sie als einer oder der andern Nation zugehörig bezeichnet wäre; man muss sich da vor Augen halten, dass die Frage der Nationalität in jenem Zeitalter keine brennende war, dass bei der Biederkeit der damaligen Menschen der Wert der Person mehr nach moralischen Eigenschaften, nach Bildung, Charakter und Wohlhabenheit, als nach der Zugehörigkeit zu irgend einem Stamme beurtheilt wurde; darnach ist das vorhandene Material auch nicht Tendenzwerk, nicht der Ausfluss von Gunst oder Hass leidenschaftlicher Parteien, sondern es stellt lediglich Geschäftsstücke über seinerzeitige Rechtsfragen, über concrete Streitfälle ohne eine Spur nationaler Färbung vor. Gerade dadurch aber wird dem Bearbeiter dieses Feldes, auf dem jeder selber Nachschau halten kann, die Aufgabe wesentlich erleichtert und es lässt sich aus der Masse und Mannigfaltigkeit der hinterlassenen Denkmale die Frage der Nationalität mit einer an Gewissheit grenzenden Sicherheit beantworten.

Die historischen Ueberbleibsel aus dem sechzehnten Jahrhundert, welche zur Lösung der Frage beigezogen werden können, sind schriftliche Denkmäler dreierlei Natur: Urkunden in Form des geschriebenen Wortes, Inschriften auf Baulichkeiten in Form des in Stein gehauenen, Inschriften auf Münzen in Form des geprägten Wortes. Druckwerke aus jener Zeit sind nicht bekannt.

Wenn wir von der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit seinen vorwiegend lateinischen Urkunden absehen, beträgt die Zahl der geschriebenen Urkunden für den Zeitraum 1550—1600 nach dem Urkundenbuche 60, wovon 32 slavisch und 28 deutsch sind. Wer heißblütigen Temperaments ist, dürfte hiemit die ganze Sache als abgethan betrachten; wer aber genauer zusieht, wird aus der ferneren Betrachtung zunächst einige, für die Lösung unserer Frage vollkommen irrelevante Schriftstücke ausscheiden: die deutschen seitens der Städte Olmütz und Schönberg sind wie die tschechischen kaiserlichen Privilegien-Bestätigungen in dieser Hinsicht gleich belanglos; auch den zahlreichen Geschäftsstücken

und Verträgen, wo die Stadt Littau als die eine, ausgesprochene Anhänger der deutschen oder der böhmischen Zunge als die andere Partei erscheinen, kann man eine für unsere locale Frage entscheidende Bedeutung nicht beimessen. Nach Ausscheidung aller dieser Stücke bleiben im Urkundenbuch nurmehr zweiundbreißig Documente übrig, die sich ihrer Provenienz nach zwanglos in zwei Hauptgruppen eintheilen lassen, die eine umfassend die seitens der Grundobrigkeit für die Stadt erflossenen Privilegien und Verordnungen, die andere Gruppe, welche die von der Stadt selbst ausgegangenen Monumenta scripta in sich begreift. In letzterer halten sich die deutschen und tschechischen Documente an Zahl so ziemlich die Wagschale (6 tschechische und 9 deutsche), und man wäre nach dem Urkundenbuche höchstens zu dem Ausspruche berechtigt, dass der Rath sowohl deutsch als tschechisch amtierte, dass er wie andere mährische Städte, wie zum Beispiel Iglau, eine deutsche und böhmische Conceptskraft in der Rathsstube zu halten bemüssiget war. Die von den Grundherren herrührenden städtischen Privilegien hingegen sind vollständig tschechisch, nur Herr Johann Schembera ist in zwei deutschen Littauer Zunftbriefen der Regel, wornach die Boskowitze und ihre Beamten der ganzen Herrschaft Aussee sämmtliche Briefe in tschechischer Sprache abgefasst zukommen ließen, untreu geworden; sonst besitzen alle Orte des Gutes, ob sie nun Meedl, Bladensdorf oder Littau heißen, aus der Kanzlei der Boskowitze ausnahmslos slavische Urkunden. Es war landesüblicher, nirgends den geringsten Anstoss erregender Gebrauch, dass die Grundobrigkeit in ihrer Sprache die Decrete an die Unterthanen herabgelangen ließ. Voraus liegt ein Huntschowitzer Grundbuch aus dieser Zeit, von A bis Z deutsch, und doch wird niemand behaupten, dass dieses Dorf jemals deutsch war; der Grundherr, die Stadt Olmütz, amtierte eben mit seinem Dorfe deutsch. Auf gleiche Weise erhärten die entsprechenden Littauer Urkunden nur die Thatsache, dass die Familie der Boskowitze ein böhmisches Herrengeschlecht war und dass auch die Aussee Gutsbeamten der slavischen Nationalität zugehörten. Allerdings ist da der Einwand naheliegend: Wenn die Obrigkeit den Littauer Zünften tschechische Artikelbriefe gab, so werden die ehrsamen Meister und Knappen wohl auch tschechisch verstanden haben? Richtig! Aber es muthet einen gar wunderlich an, wenn man hört, dass zur Zeit des Erscheinens der tschechischen Schneider- und Tuchmacher-Zechartikel Albrechts die Zechmeister des Schneiderhandwerks Hans Reindl Rathsfreund und Hans Braunstein sich nannten, die Aeltesten der Tuchmacherzunft Paul Lang, Franz Iglauer, Wenzel Klus und Simon Schaffer hießen, wenn man sieht, dass den tschechischen Zunftartikeln der hiesigen Weber die fast gleichzeitig anhebenden „Register der Littauer Weberinnung" gegenüberstehen, eigenhändige Aufzeichnungen des Zunftvorstandes, die von der ersten bis zur letzten Zeile deutsch geschrieben sind; die Zunft hat von der Obrigkeit tschechische Statuten, bedient sich aber im Innern der deutschen Sprache! Aus der kurzen Spanne von 1558—1562, wo die tschechischen Urkunden seitens der Boskowitze am dichtesten auf die Stadt herniederzuregnen begannen, ist ein Fragment der Olmützer Schöffensprüche erhalten; darnach sind während dieses vierjährigen Zeitraumes sechsundzwanzig Rechtsbelehrungen an den Littauer Rath ergangen und hievon sind einundzwanzig

deutsch und, die Dörfer noch mit inbegriffen! nur fünf tschechisch. Von der städtischen Pfarrmatrik mit ihrer rein deutschen Sprache wollen wir gar nicht reden. Wie vorschnell und übereilt es wäre, aus den tschechischen Privilegien der Boskowitzperiode auf den slavischen Charakter von Littau zu schließen, leuchtet am klarsten aus den mit dem Jahre 1566 beginnenden „Registern der Stadt Litta", aus den amtlichen Grund- und Gerichtsbüchern hervor; aus der Zahl ihrer, achthundert weit übersteigenden Eintragungen sind keine hundert tschechisch, über siebenhundert deutsch, und es steht so die deutsche Sprache in den von Stadtkindern geschriebenen Büchern in reinstem Gegensatze zu den tschechischen Privilegien seitens der Grundobrigkeit. Mit diesen Enthüllungen marschieren imponierende Zahlen vor uns auf, ganz andere Ziffern, als wir sie an die Spitze dieser Erwägungen gestellt haben. Das oben erwähnte Urkundenbuch, der Ausgangspunkt unserer Untersuchung, ist in dieser Periode schon lückenhaft; es bietet wohl die Prachtstücke fürs Auge, die Pergamenturkunden vollzählig, allein über die Tausende von Miniaturgemälden, die an den verschiedensten Orten zerstreut und zu mindestens neunzig Procent deutsch sind, geht es stillschweigend hinweg; von 1550 ab ist es nicht mehr vollständig, kann es aus Raumrücksichten nicht sein! Seine Kenntnis allein vermittelt nicht mehr den Ueberblick über alle Zweige des nationalen Lebens, mit seiner Unzulänglichkeit wird uns bewusst, dass erst die Beherrschung des außer seinem Bereiche liegenden wahrhaft ungeheueren Stoffes zu einem Urtheile über die so verwickelte und heikle Sprachenfrage befähigt. Wenn wir schon in Würdigung aller uns bekannten schriftlichen Denkmäler einen vorsichtigen und objectiven, die örtlichen Sprachenverhältnisse charakterisierenden allgemeinen Satz abstrahieren sollten, könnte er nur folgendermaßen lauten: In einer Zeit, wo die tschechische Sprache die Alleinherrschaft in den landtäflichen Büchern behauptete, erließen auch die Herren von Boskowitz als Inhaber von Aussee alle ihre Privilegien und verkehrten mit allen Orten des Gutes einschließlich Littau in tschechischer Sprache. In Littau selbst führten einzelne Zünfte ihre Innungsbücher, sowie das Pfarramt die städtischen Kirchenmatriken ausschließlich in deutscher Sprache. Der Littauer Rath amtierte utraquistisch, und zwar, soweit sich aus den noch vorhandenen Correspondenzen, Schöppensprüchen und Stadtbüchern ersehen läßt, nach außen annähernd paritätisch, im Weichbilde der Stadt vorwiegend deutsch; politische Angelegenheiten erledigte er in der Sprache des Einlaufes, judicielle in der Sprache der Parteien. Sonach muss jedes einzelne Schriftstück jenes Zeitraumes hinsichtlich seiner Sprache nach den speciellen Umständen des Falles beurtheilt werden, und wer gewissenhaft ist, wird bei den complicierten Sprachenverhältnissen auf dem formellen Moment der Urkundensprache allein den Schluss auf die Nationalität der Gesammtbevölkerung nicht aufbauen.

Von den steinernen Zeugen jenes Zeitalters sind einzelne ganz stumm wie die Fensterparamente der Sakristei, die Mariensäule auf der Olmützer Vorstadt — deren Erbauer, ein Webermeister soll die Statue aus Dankbarkeit errichtet haben, weil die greuliche Pest im Jahre 1564 gerade vor seinem Hause Halt machte — und wissen uns über unser Anliegen nichts zu künden; einzelne unter ihnen sprechen mit beredtem Munde; die Steintafel im jetzigen

Kaffeehause, seinerzeit auf der Gassenfront im Südeck, gegenwärtig im Hofe eingemauert:

„Nach Christi gepurth 1542 Jar. Das Haus steth in Gottes hant,
der wirth, der das haus gebauet, war Lorenz Lang
tuchmacher ist sein name genant. Esaye 40. Capitel.
Des herren gott bleibt in Ewikeit, Gott sey Lob gesagt"

Die Inschrift an der Vorderfront des Harbich'schen Hauses:

„Es kommt alles von Got, gelück und ungelück, leben und tod."

Der Grabstein an der Nordseite der Marcuskirche:

„Anno domini 1567 in dem Mittwoch nach Simon Jude ist der her
Paule Haunschyldt in gott selig entschlafen, der ewige gott
woll sich aller armen sünder erbarme und annehmen."

Die Steintafel im Rathause:

„Verbum domini manet in eternum.
Hodie mihi, cras tibi. Letha panie 1572."

Gewiss sind noch manche solcher in Stein gegrabener Inschriften unter Mörtel und Kalk verborgen und werden allmählig ans Tageslicht kommen; noch vor sechzig Jahren war, nach Bericht von Augenzeugen, die Zahl derartiger Inschriften eine weit größere, es hat sich aber niemand die Mühe genommen, sie oder ihren Inhalt vorm Untergange zu bewahren.

Ein historisches Ueberbleibsel ganz eigener Art verwahrt in ihrem Besitze die hiesige Schützengesellschaft: die „Königs- und Marschallsgehänge"; wenn bei den alljährlichen Königschießen der letzte Schuss verhallt ist und dann bei der Siegesfeier, der Königstafel, die Preise zuerkannt werden, so wird der König nebst seinen beiden Marschällen heute noch mit diesen Silbergehängen geziert, die in der Art einer Bürgermeisterkette, um Hals und Brust gelegt, getragen werden. Den feierlichen Act der Preisvertheilung begleiteten ehedem Böllerschüsse, Tusch und Trommelwirbel, und der darauf folgende Umzug durch die Stadt war ein Volksfest im wahren Sinne des Wortes. Das ganze Jahr über ruhen die Gehänge, wie ein Kleinod behütet, in den Schützentruhen; nur an diesem einzigen Tage des Jahres werden sie aus dem Versteck hervorgeholt, um die Brust der Sieger zu schmücken. Manch jungem Schützenkönig, an dem das Gehänge funkelnd ruht, mischt sich in den Hochgemuth wohlverdienter Siegesfreude das Gefühl eines eigenen Stolzes: er ist für den Augenblick der Träger einer Krone, deren Glieder von dem Zauber einer vielhundertjährigen Romantik umflossen sind! Die ältesten ihrer Glieder, die in Form wappenförmiger Silberstücke an der Silberkette der Gehänge befestigt sind, reichen sicher bis zum Jahre 1500 zurück; die späteren Münzen besitzen Aufschriften, die in unsere Betrachtung einschlagen und deshalb der Reihe nach hergezählt werden sollen:

„1581. Do ich zu andermol Kinig wor,
Het ich af mir 22 Jhor. Girg Peril."
„Matias Tzwitter hab den Vogel abgeschossen,
Das hat ir viel verdrossen. 1582."
„Als man zelt 1598 Jar
Die Stat Rab wieder eingenumen war,
Durch Gottes Hilf und der Christen Gewalt,

Wart das Thor geöfnet halt. Veit Zwitter."
„1600. Michel Haman von Wolckersdorf
Do ich zu andermol Kinig wor,
Sos ich den Vogel ab gor."
„Botzkay mit Mort und Brand
Verwüstet das Merer Land.
Vor diesem Aufrur gros
Den Vogel ich abschos. Wenzel Stenzel 1605."

Ohne Jahreszahl ist die Spende des Grundherrn mit der Umschrift: „Vrozenecho Pana Pana Jana Ssemberi Cziernohorskiho z Boskowitz a na Buczowicich", nicht nur das größte und auffallendste, sondern auch das kostbarste unter allen Stücken, seit jeher pietätvoll als Schlusssstein das Königsgehänge zierend und im Zusammenhalte mit den übrigen Münzen bezeugend, dass, trotzdem sonst keine schriftlichen Aufzeichnungen hierüber auf uns gekommen sind, das Vogel- und Königschießen den Hauptbestandtheil dieser ehemaligen Schützenfeierlichkeiten bildete.

Die Stein- und Münzinschriften sind hiemit vollständig aufgezählt. Aus diesen beiden großen Gruppen von historischen Denkmälern der Boskowitzperiode erfahren wir, dass, was von oben kam, tschechisch war, dass die zwei tschechischen von der Grundobrigkeit gewidmet sind, während die acht deutschen von hier ansässigen Bürgern herstammen; es ist eine Thatsache, dass aus jener Zeit nur deutsche Bürger ein bleibendes Denkmal aus Erz und Stein hinterlassen haben. Wer aber vorsichtig zu denken gewohnt ist, wird hieraus einen weitergehenden Schluss auf die Nationalität der gesammten Bewohnerschaft noch nicht ziehen, weil ja eine größere Zahl ehemals bestandener, anderweitiger Zeugnisse zufälligerweise eingegangen sein kann. Das Problem der Nationalität der Bevölkerung ist daher noch immer nicht gelöst! Wer aber dem Gange der bisherigen Erörterungen gefolgt ist und die Dignität der einzelnen Gründe erwogen hat, wird den endgiltigen beweiskräftigen Aufschluss über unsere Frage in einer anderen Richtung vermuthen, und das ist in der nationalen Art und Natur, in der Klangfarbe der unter der Bürgerschaft vertretenen Eigennamen. Hier liegt der Angelpunkt der ganzen Frage, wir müssen darum über die Colonnen der seinerzeitigen Bürgernamen eine Weile Heerschau halten.

Dass aus der Art des Eigennamens ein Rückschluss auf die Nationalität seines Trägers gestattet ist, dass slavischen Leuten slavische und deutschen Leuten deutsche Eigennamen zukamen und beigelegt wurden, ist ein für jene Zeit allgemein giltiger, von allen gewiegten Forschern auf diesem Gebiete uneingeschränkt anerkannter Satz. Was also heutzutage in gemischtsprachigen Ländern nicht mehr so ausnahmslos zutrifft, kann für jene Zeit als Regel gelten. Wie richtig dieser Ausgangspunkt ist, wie sehr die allgemeine Regel auf die hiesigen Localverhältnisse anwendbar und ihnen förmlich auf den Leib geschnitten war, wird aus dem Folgenden mit überwältigender Klarheit erhellen; im Falle selbst einzelne Ausnahmen vorkämen, so dürften sie sich beiderseits gegenseitig ausgleichen und vermögen das Gesammtresultat nicht zu beeinflussen! Die Namen der Bürger aus jener Zeit sind nun bekannt: in dem bereits mehrmals erwähnten Register der Stadt Littau liegt ein Werk vor, in dem beinahe alle damals in

der Stadt vertretenen Namen genannt werden. Es erscheint dies auf den ersten Blick auffallend bei einem Buche, das nur über acht Jahre sich erstreckt; wenn man sich aber vergegenwärtigt, dass es seinerzeit keine Hausnummern gab und dass bei jedem einzelnen Besitzernamen immer auch die Namen der beiden Nachbarn zur Rechten und Linken angeführt wurden, so wird man es bei einer Zahl von über achthundert nur die Stadt betreffenden Geschäftsstücken gar nicht unbegreiflich finden, dass beinahe sämmtliche Namen der hiesigen Realitätenbesitzer aus jener Zeit uns erhalten geblieben sind. Ein peinlich genau angelegtes Namensverzeichnis weiset nun unter circa fünfhundert Namen 84% deutsche, 13% slavische und 3% indifferente Namen auf, was für diesen Zeitraum ein entschiedenes Uebergewicht der deutschen Bevölkerung über die slavische beweist. Aus den Zahlen direct ein percentuelles Verhältnis der Bewohner herausrechnen zu wollen, wäre aber, um der Wahrheit die Ehre zu geben, ein vorschnelles zu Ungunsten der Stärke der slavischen Bevölkerung führendes Beginnen, und zwar aus folgender Erwägung.

Das „Register der Stadt Litta von 1586—1593", das hier als Wegweiser dient, ist angelegt, verfasst und geschrieben von den jeweiligen Beamten des Stadtrichteramtes; die Stadtrichter dieses Zeitraumes waren durchgängig Deutsche, sie hießen der Reihe nach Bernhard Schram, Nicolaus Reselroth, Jakob Mikische, Thomas Braunstein, Hans Kranich, Hans Pilatus, Veit Zwitter; auch die zwei bekannten, ihnen als Hilfskräfte zur Seite stehenden Unterschreiber Lukas Heldt von Olmütz und Martin Hannings von Friedeberg am Queis waren Deutsche. Doch nicht nur die Namen zeugen für ihre Nationalität, mehr noch der souveräne Gebrauch der deutschen Sprache: die schwierigen Geschlechts- und Declinationsformen von zwi, zwu, zwo sind ihnen geläufig wie einem Zünftigen, wie einem Professor, sie stecken ihnen im Fleisch und Blut; ihre Acte strotzen förmlich von Germanismen: „Der Käufer erschien vor Gerichten mit der gesippten Freundschaft und hat bei der Taidigung den Grund erfreymarket von Herrn Bernhard Schrammen, geschworenen Fogten in Regierung Jane Schemberes Czernohorskes von Boskowitz" oder „Dorothea Hegsmannin, des Niclassen hinterlassene Wittib, vermorgengabet ihrem Ehnenkel all ihr Gütlich, Leinet und Inlet"; einer unter ihnen schreibt den Flurnamen bratke consequent wratrsche ꝛc. Ueber die Erziehung und nationale Zugehörigkeit solcher Männer kann kein Zweifel sein.

Wer besorgte unter diesen Umständen dem Rathe die gemischtsprachige und tschechische Correspondenz, den Verkehr nach außen und mit der Grundherrschaft? Die in der Rathskanzlei amtierenden Stadtschreiber. Diese waren entweder wie Prokop Honl gewandte Utraquisten, oder sie waren wie Victorin Klatowsky und Jirik Praziak aus Beneschau geborene Böhmen, mit der ihrem Stamme innewohnenden Begabung für Zweisprachigkeit ausgestattet. Es wirft gewiss ein bezeichnendes Licht auf die nationalen Zustände der Stadt, wenn die Stadtväter für das eine tadellose Beherrschung beider Landessprachen erforderliche Stadtschreiberamt, das ja mit seinen unterschiedlichen Sporteln stets als ein begehrenswerter Posten erschien, keinen Einheimischen befähigt fanden, sondern die dem Amte gewachsenen Männer aus der Fremde bezogen. Zu Ende der

Boskowitzzeit waren also die Stadtschreiber, die Urheber der leider nur in verschwindender Zahl erhaltenen zweisprachigen Urkunden, Böhmen, die Stadtrichter waren geborene Stadtkinder und Deutsche.

Die Verfasser unseres Registers waren demnach sämmtlich Deutsche, und darauf muss man bei allen einschlägigen Untersuchungen Bedacht nehmen. Die für die einzelnen Eintragungen gewählte Sprache, ob deutsch oder slavisch, war allerdings nicht von ihm, sondern von der Partei abhängig, allein die Physiognomie der Eigennamen formte sich immerhin in gewissem Sinne erst unter der Feder des Schreibers. Es hatten nämlich zu jener Zeit wohl schon alle unsere Stadtbewohner Eigennamen, im täglichen Verkehr jedoch wurden sie gewöhnlich, wie es heute noch auf dem Dorfe üblich ist, mit dem Taufnamen angesprochen, und diesem patriarchalischen Gebrauche sind die Stadtrichter hie und da gefolgt. So wird, des Beispiels halber, zweimal von einem „Herrn Franz" als Gläubiger eines großen Darlehens gesprochen, auf einmal stellt sich heraus, dass sich hinter dem unfreiwilligen Incognito der Bürgermeister Franz Renner verbirgt. Anderemale ist dem Stadtrichter statt des Eigennamens der Berufsname aus der Feder geflossen, er hat bei seiner amtlichen Eintragung dem Taufnamen einen selbst gebildeten Eigennamen nach dem Berufe des Betreffenden beigesetzt; so wird der damalige Besitzer des Eckhauses bei der böhmischen Kirche Georg Binder genannt, gelegentlich eines Streitfalles macht man dann die Entdeckung, dass derselbe eigentlich Gregor Fuczik hieß und seines Zeichens ein Binder war; auch Jokl Schneider hieß mit seinem bürgerlichen Namen eigentlich Jakob Scholz und war Schneidermeister. Man darf dieses Namensspiel aber nicht als Ausfluss bewusster nationaler Gesinnung seitens der Stadtrichter ansehen, keineswegs! Der damalige Stadtschreiber Victorin Klatowsky, ein Böhme, hat manchen städtischen Parteien die Urkäufe geschrieben, darunter auch einen slavischen einem Wawrzinec Hrozny, als dessen Nachbar ein gewisser Jirzik Sladek angegeben wird; der Stadtrichter hat diesen tschechischen Kauf, der auf einem Einzelnblatte niedergeschrieben war, nach mehreren Jahren dem Gerichtsbuche einverleibt, natürlich tschechisch und in vollem Wortlaute; daneben existiert nun noch eine zweite, gleichfalls von Klatowsky herrührende tschechische Urkunde, worin er diesen selben Nachbar Girzig Melczer nennt. Bei solchen Befunden wird man gegenüber den Eigennamen, die einen Beruf bedeuten, misstrauisch gestimmt! Wenngleich aber dem Stadtrichter darin ein gewisser Spielraum bei der Niederschrift des Eigennamens blieb, so hat er sich doch bei seiner Schreibweise in der Regel an jenen Namen gehalten, den er gewöhnlich hörte, der ihm im Ohre lag und mundgerecht war; es wird zum Beispiel der damalige Besitzer des jetzigen Kaffeehauses immer Jakub Sladek geschrieben, der Bürger Sykora wird stets, auch in den deutschen Acten, mit dem Taufnamen Jan bezeichnet, während der Schneidermeister Scholz den Taufnamen Jokl, mit dem er sicherlich angesprochen und gerufen wurde, auch in den tschechischen Urkunden beibehielt. Die Hauptmasse der Namen ist unwandelbar, im ganzen großen sind die Eigennamen des Registers verlässlich und als Grundlage einer nationalen Differenzierung prächtig geeignet; man hat es bald weg, dass man nur gegenüber den Berufseigennamen auf der Hut sein muss,

dass hier der wunde Punkt der oben ermittelten nationalen Verhältniszahlen liegt; hier muss die Correctur in einer für den deutschen Percentsatz ungünstigen Richtung einsetzen. Die Gruppe der Berufseigennamen ist vermöge des deutschen Charakters der Stadtrichter vorzugsweise deutsch, ihre Streichung aus der Proportion bedeutet eine beträchtliche Verminderung der deutschen Verhältniszahl, allein die Gruppe lässt sich beim Streben nach Wahrheit als beweiskräftiges Material nicht benützen. Wenn man in dem Sinne, vollkommen objectiv, alle modulations- und übersetzungsfähigen Eigennamen aus dem Register ausscheidet und insbesondere die Eigennamen, die einen Beruf bedeuten können, außer Betracht lässt, so gewinnt man als unanfechtbares Endergebnis: Das Verhältnis der deutschen Eigennamen zu den tschechischen und indifferenten stellt sich wie 79 : 15 : 6, ein Resultat, das bei jeder anderen Untersuchungsmethode oder gar, wenn man die Kirchenmatrik als Basis nimmt, in einem für das deutsche Bevölkerungscontingent günstigerem Sinne sich gestaltet. Es ist damit eine erwiesene Sache, dass die Bevölkerung Littaus zu Ende der Boskowitzzeit zu mindestens vier Fünfteln deutsch, zu höchstens einem Fünftel slavisch war.

Bezeichnend für Sprache und Charakter des Volkes ist jederzeit die Klangfarbe der Spitznamen; die zur Zeit des Registers am häufigsten wiederkehrenden waren: ein wohlhabender Ringbürger trug den Spitznamen „Gimpel", Jakob Tiuk den Namen „Khueschädel", Hans Haslinger wurde gemeiniglich „der Hofschuster", Jakob Procurator „der Spei-Jokl", Jan Jandeis „der alte Tropper", Alexander Freisinger „der Kirchenvater", Jakob Bliskowsky „der neue Wirt", Daniel Renner „der Födermüller", der Bäcker Andres, dessen Vater Mathes und dessen Großvater Wolfgang geheißen hatte, „Wolf Thesen Andres" genannt. Nicht vom Stadtrichter erdacht, sondern aus des Volkes Seele hervorgegangen athmen die Spitznamen den Hauch der die Stadt erfüllenden nationalen Atmosphäre!

Nach der ziffermäßigen Feststellung der Nationalität würde nunmehr noch erübrigen, den zugewanderten Theil der Bevölkerung von der einheimischen zu scheiden. Dass von dem Rechte der Freizügigkeit seitens der städtischen Bevölkerung ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, dass sich auch für jene Zeit von einer fluctuierenden Schichte sprechen lässt, erhellet aus den Urkunden, betreffend die locale Mautgerechtigkeit, wohl zur Genüge; es werden sich heute kaum so viele geborene Littauer in Brünn und Olmütz ansässig befinden lassen, als ihrer damals dort ständigen Aufenthalt und Wohnsitz genommen hatten. Umgekehrt wies auch Littau einen ziemlichen Percentsatz dieser fluctuierenden Bevölkerung auf, und es lässt sich aus dem Umstande, dass solchen zugewanderten und eingekauften Personen zur näheren Bezeichnung noch der Geburts- oder Heimatsort beigelegt zu werden pflegte, eine stattliche Reihe solcher eingekauften Personen anführen: auf deutscher Seite Georg Effenberger, gewester Richter zu Schönau, Lorenz Flederwisch von der mährischen Triebe, Michel Haman von Wolkersdorf, Anton Kleimann von Tirnant aus Brabant, Jirg Ramersteter; auf böhmischer Seite Niclas Bechinsky, gewesener Verwalter zu Kniebitz, der Stadtschreiber Victorin Klatowsky, Martin Niemcziczky, Rentschreiber zu Aussee, Jacob Bliskowsky, polesny aus Leitomischl und Peter

Studniczky von Bereschau, beide letztere pensionierte herrschaftliche Förster. Außer der näheren Bezeichnung des Abstammungsortes gibt es noch ein zweites Merkmal, das alle die Genannten als Zugewanderte erkennen läßt, der Umstand, daß keiner der Genannten während dieses Zeitraums als Rathsverwandter fungierte. Es ergibt sich nämlich aus der über hundert Jahre sich erstreckenden Reihe von Gemeinde-Amtspersonen und Bürgermeistern das Gesetz, oder sagen wir, weil es ungeschrieben war, die Gewohnheit: daß alle in den Rath und in das Bürgermeisteramt aufsteigenden Männer in ihrer Carrière eine bestimmt eingehaltene Bahn durchliefen, sie mußten zuerst Geschworene in den Zechen, Zechmeister, Jüngste des Rathes, Schöppen gewesen sein, ehe sie zum Stadtrichter, Amtmann, Bürgermeister und Primator aufstiegen, wer also eines dieser höchsten Gemeindeämter erklomm, mußte schon ein hübsche paar Jahre hier ansässig, eigenberechtigt gewesen sein und in irgend einer niederen Stellung der Gemeinde als Functionär gedient haben; man muß demnach in den Inhabern der höchsten Stellen, in den Herren des Stadtrichter- und Bürgermeisteramtes, wenn schon nicht gerade in der Stadt geborene, doch zum mindesten jahrelange Ansässige anerkennen. Außer den oben erwähnten Jacub Sladek und Jan Sykora sind nun in den, allerdings nur bruchstückweise erhaltenen Aufzeichnungen die Stadtrichter und Bürgermeister alle deutsch, so daß sich auch hier unter der ansässigen Bürgerschaft zwischen Deutschen und Slaven das Verhältnis wie siebzehn zu zwei stellt. Ja, es lassen sich aus dem numerischen Uebergewicht gewisser Sorten von Eigennamen noch weitergehende Schlüsse ziehen! Wenn heute zum Beispiel zur Ermittelung der Ansässigkeitsdauer gewisser Familien keine anderen Daten zur Verfügung stünden als die bloßen Eigennamen, so könnte man aus der relativen Verbreitung der Namen Fremder, Dokoupil, Sanetrnik, Ulrich ꝛc. und im Hinblick auf die Thatsache, daß Zugewanderte oder „Hergelaufene" alle nur in ein oder zwei Exemplaren vertreten sind, mit logischer Schärfe folgern, daß die erstbezogenen Familien seit mindestens ein oder zwei Generationen hier ihre Heimat haben; dieser Schluß gewänne für jene Zeit noch an Sicherheit, wenn es gelänge, den Nachweis zu erbringen, daß gewisse Namen nicht nur relativ häufiger, sondern daß die Träger derselben auch eigenberechtigte, der besitzenden Classe angehörende Bürger gewesen sind. Ein genaues Studium des Stadtbuches lehrt nun, daß die Zahl der eigenberechtigten possessionierten Bürger in den einzelnen Familien folgende war: 4 Biersakh — die Zahl vier bedeutet, daß wir für jene Zeit vier Hausbesitzer des Namens Biersakh kennen — 6 Kranich, 4 Lang, 3 Renner, 3 Scheberle, 4 Scholz, 5 Sperling, 4 Tropper, 7 Zwitter (die gleichfalls oft vertretenen Namen Fischer, Bäcker, Schuster, Weißgärber bleiben aus obigen Gründen vorsichtshalber außer Betracht), denen sich auf tschechischer Seite nur 3 Sladeks, als Berufsname vielleicht sogar anfechtbarer Natur, gegenüberstellen und auffinden lassen.

Nach all dem läßt sich der Schlußsatz über die Nationalität der Bewohnerschaft nur folgendermaßen formulieren: Die Stadt Littau besaß unter der Herrschaft eines ausgesprochen böhmischen Adelsgeschlechtes, der Herren von Boskowitz, keine vollkommen einheitliche nationale Bevölkerung; es waren in den

städtischen Aemtern beide Landessprachen in Geltung und Uebung, und es waren in der Stadt, trotzdem nur von deutschen Bürgern sichtbare bleibende Denkmale ihrer Existenz auf die Nachwelt gekommen sind, beide Nationalitäten vertreten; die deutsche Bürgerschaft jedoch war der slavischen an Zahl, Stärke und Einfluss auf die Stadtverwaltung vielmals überlegen und es bildeten, auf Grund der vorhandenen geschichtlichen Zeugnisse, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts den Grundstock der sesshaften einheimischen Bevölkerung die Deutschen.

Hier dürfte auch der rechte Ort sein, des poetischen Erzeugnisses eines Stadtkindes zu gedenken, des Gelegenheitsgedichtes, das der geborene Littauer Gregor Tarco anlässlich der Vermählungsfeier des Olmützer Rathsherrn Thomas Altmann mit Barbara Kellner am 3. Mai 1592 verfasste. Es beginnt, wie folgt:

„Wann ich betracht mit allem Fleiß
Des Ehstands Lob, Ehr und Preiß,
Und will des selben Nutzbarkeit
Kürzlich erzehlen allbereit,
Kann ich's mit kurzen Worten nicht
Entwerfen in ein klein Gedicht.
Gleich als wenn ich den Thurmen groß,
Der zu Babel gebauet was,
Auf ein klein Täflein wollte zwingen,
Förcht ich, es möcht mir nit gelingen.
Doch will ich es nicht unterlan
Und darvon etwas Meldung thun
Dem Breutigam und Braut zu Ehr'n,
Gott wöll in(en) Glück und Heil beschern:
Herr Thoma Aldtmann sampt der Braut,
Die ihm von Gott wird heut vertraut,
Sie solln in großen Freuden schweben
Und Gott Dank sagen auch darneben,
Der sie in diesen seligen Stand
Geführet hat mit seiner Hand.
Darin sie Zucht und Ehrbarkeit,
Auch Glück solln spüren allezeit.
Fürnehmlich soll die Jungfrau zart
Sich freuen, dass sie Gott erhört
Und ihr ein solchen Mann hat geben,
Mit dem sie freundlich könne leben,
Der da bei dieser Gemein und Stadt
Guts Lob und ehrlich Ansehn hat,
Auch mit Verstand und Tugend ihr
Beiwohnen wisse für und für.
Ach selig ist eine solche Braut,
Der Gott einen weisen Mann hat traut.
Auch soll Herr Breutgam fröhlich sein,
Dass ihm Gott so ein Jungfrau fein
Zu einem Weib verordnet hat,
Die ihn erfreue früh und spat
Wegen ihr Tugend und Gestalt
Und guter Sitten mannichfalt,
Die er bei ihr wird allzeit spüren,

Mit ihr ein lieblich Leben führen;
Solch Gab, sag ich zu jeder Frist,
Nicht jedermann gegeben ist.
Hernach der Jungfrau Vater gut
Georg Kelner, soll sein wohlgemut,
Dass er ein solchen Tochtermann
Bekommen hat zu seinem Sohn.
Denn man liest in eines Weisen Buch
Von dieser Sach einen solchen Spruch:
Wer sein Kind gibt eim frommen Eyden,
Der ehrsam ist und auch bescheiden,
Der hat fürwahr die selbig Stunden
Zur Tochter auch ein Sohn gefunden,
Wer aber sein Kind gibt eim Thorn,
Der hat die Tochter auch verlorn.
Nun soll ich auch den Nutz und Frumm
Des Ehestands in einer Summ
Erzehlen, welchs wie obgemeldt
Mir mühsam und gar schwer fürfällt;
Denn dieses ist ein solches Leben,
Dem man nit g'nugsam Preis kann geben.
Ich will geschweign, dass dieser Stand
Geehret wird durch alle Land,
Dass Gott in dieser weiten Welt
Für andern dieser Stand gefällt,
Den er gestifft im Paradeiß;
Auch Christus kommen ist mit Fleiß
Mit seinen Jüngern auf der Fahrt
Und seiner werten Mutter zart
Zur Hochzeit, und dem Breutigam fein
Aus Wasser hat gemachet Wein."

Nachdem unser Dichter noch die Patriarchen und Propheten zum Preise des Ehestandes angerufen und den Hochzeitsgästen die Geschichte von den Weibern von Weinsberg erzählt hat, schließt er mit dem Wunsche:

„Dass sie ausleben viel gute Jahr
Und sich der Segen bei ihn find,
Dass sie erleben Kindes Kind
Und letztlich gar ohn alles Leid
Kommen zur Ruh und ewigen Freud. Amen."

Ungleich interessanter als die Frage der Nationalität wäre es, das Werden und Wachsen der lutherischen Lehre in Littau verfolgen zu können, aber gerade hierüber fehlt jeder Anhaltspunkt; im den Jahren 1568 und 1582 tritt uns die lutherische Lehre bereits als fertiges Gebilde, der Protestantismus als in der Stadt zu Recht bestehende, von der Grundobrigkeit nicht nur anerkannte, sondern sogar absichtlich geförderte Confession entgegen, wenn Albrecht von Boskowitz zwischen dem Littauer evangelischen Pfarrer und seiner Kirchengemeinde einen Vergleich über die normalmäßige Pfarrers-Bestallung trifft (1568) und wenn es in Johann Schemberas Privileg heißt: „Nachdem unter meinen Vorfahren das Bekenntnis des wahren christlichen Glaubens, das Evangelium Augsburger Confession, in der Stadt Littau seinen Anfang genommen und Eingang gefunden

hat, also habe ich über vielfältiges Bitten der dortigen Bevölkerung dem Littauer Rathe das Patronatsrecht über alle dortigen Kirchen verliehen, so dass sich die Bürger selbst einen der deutschen und böhmischen Sprache mächtigen Pfarrer Augsburger Bekenntnisses auf ihre Pfarre erwählen und einsetzen können; diese Pfarrerswahl soll, solange mein Stamm der Boskowitze in einem männlichen Sprossen noch blühet, an dessen Zustimmung gebunden sein, im Falle seines Erlöschens aber völlig und uneingeschränkt der Stadt verbleiben." Der Historiker Wolny fasst in seiner Topographie von Mähren das gesammte bekannte Material in folgenden Worten zusammen: „Die lutherische Lehre hatte seit etwa 1550 in Littau Eingang gefunden und dergestalt schnell sich verbreitet, dass bereits 1560 auch die hiesige Pfarre im Besitz ihrer Pastoren war und es bis 1624 verblieb. Folgende Pastoren nennen die hiesigen Kirchenbücher: 25. September 1561 Magister Andreas Handels, in Ratibor geboren, starb 1573; Magister Erasmus Melczer, starb 1581; Magister Ambros Oswald, geboren in Prag, starb 1590; Doctor Philipp Barbatus, geboren in Badenheim in der Unterpfalz, starb 1599; Magister Jeremias Getter, geboren zu Neustadtl in Böhmen, starb 1606; Doctor Peter Calamini, zu Teschen in Schlesien geboren, ward Superintendent in Teschen 1610; Magister Daniel Kranich, geboren in Kralitz, kam als Pastor nach Passek 1618; Magister Daniel Benischy, geboren in Pösing in Ungarn, starb 1624. Der erste katholische Pfarrer war 1625 der aus Olmütz gebürtige Wenzel Josef Berger."

Diese Worte Wolnys enthalten so ziemlich das Ganze, was man bisher über das Thema wusste; die Liste insbesondere gibt in ihrer Vollständigkeit fast ein abgerundetes Bild über die Väter des Protestantismus in Littau und hat unter den Fittigen Wolnys allgemeine Geltung erlangt. Allein so schön und vollständig sie erscheint, so unwahr ist sie! Man weiß zwar nicht recht, aus welchen Aufzeichnungen die ganze Zusammenstellung geschöpft ist, allein im hiesigen Pfarrarchiv erliegt unter dem Titel: „Verzeichnus oder Register derer, so bey dieser Gemein und Kirchen getauft, getreuet und verstorben sind, von 1592—1610"[1]) eine alte protestantische Kirchenmatrik, und diese widerlegt die vorstehende Pastorenliste augenfällig und gründlich. Die Matrik enthält außer den pflichtgemäßen Eintragungen der Pfarrkinder auch die wichtigsten Daten aus dem Leben der hier wirkenden Geistlichen, sie verzeichnet getreulich, wann einer unter ihnen in den Ehestand trat, wann ihm Vaterfreuden beschert wurden, wann einer oder der andere hienieden abberufen ward, kurz sie enthält alle bedeutungsvollen Lebensmomente derselben, soweit sie sich im Bereiche des Kirchsprengels abspielten. Auf Grund der Matrik und mit Benützung der gleichzeitigen Stadtbücher stellt sich die Reihenfolge der protestantischen Geistlichen folgendermaßen: Als Pastoren wirkten in Littau der Pfarrer Georg 1567, Hans Figauschke 1569—1574, die Herren Elias Horny, Michael Fussel und Ambros Oswald in der Zeit zwischen 1575—1590, Andreas Handels 1594 bis 1595, Philipp Barbatus 1597—1598, Magister Daniel Berisch 1602—1610;

[1]) Siehe Dr. Kux: „Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um das Jahr 1600" in der „Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", Jahrgang 1898, I. Heft, Seite 161 ff.

als Kapläne (Diacone oder Prediger) waren hier angestellt Paulus Lang von Münsterberg 1589—1593, Erasmus Melzer von Olmütz 1593—1594, Johannes Labe von Gerensdorf bei Münsterberg 1594; Martin Oswald 1595 bis 1599, Franciscus Mynieri 1599 und Daniel Kranich 1600—1610, als nachmaliger Pfarrer in Passek am 20. März 1613 gestorben und begraben.

Die Liste zeigt in dieser Form offenbar manche Lücke, erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie stammt jedoch aus der Matrik selbst, welche wieder nach dem klaren Wortlaute vieler Stellen von der Hand der seinerzeitigen Kapläne in ihrer Eigenschaft als Matrikenführer niedergeschrieben ist, und beruht daher auf einer authentischen Quelle. Zur Blütezeit des Protestantismus entstanden, bietet die Matrik mit ihren zahllosen Daten ungemein vielseitige Perspectiven und wir möchten, unsere culturgeschichtliche Darstellung ergänzend, nur die hauptsächlichsten derselben eröffnen.

Nachdem die lutherische Lehre als in Littau zu Recht bestehende und herrschende Religion sich erweist, so ist die nächste Frage, wie intensiv denn der Protestantismus unter der Bevölkerung verbreitet war und ob es auch Katholiken in der Stadt gegeben haben mag? Auch auf diese Frage gibt die Matrik Antwort; indirect dadurch, dass die Kirche ganz in Händen protestantischer Geistlichen war und dass zum Kirchendienst außer dem jeweiligen Pfarrer stets zwei Kapläne bei der Kirche bestellt waren, dass also für die religiösen Bedürfnisse der Kirchengemeinde derselbe Status geistlicher Personen organisiert war wie heute; besser aber als viele Worte beantworten unsere Frage die einschlägigen Notizen aus dem Todtenbuche der Matrik: „Den 13. Feber 1606 ist ein Weib, so des Merten Grebmüllners Schwester und bapstisch gewesen, zu Sanct Jacob mit wenig Schülern ohne das Ministerium zu Grab beleittet worden.“ „Am 13. Januar 1609 ist Martin Nemazal, ein alter Schuster, welcher über die vierzig Jahr den Chor in der böhmischen Kirchen helfen versorgen und sich gut evangelisch erzeiget — aber vor fünf Jahren hat er einen Pock gestürzt, da er vermeinete, es würde allhier alles bapstisch werden und er nacher hoch in's Brett kommen und hat sich zu Colein sub una specie communicieren lassen — und also entlich verstorben. Weil er sich denn Unsers Amptes und Kirchen selbst begeben und ein Glied der Coleiner Kirchen worden, also ist er auf einem Bretterwagen gegen Abend still gen Collein geführet und dortselbst begraben worden.“ „Den 26. März 1609 ist auch die Kuna auf der Vorstadt zu St. Jacob ohne Läuten noch Klang, ohne die Schul noch Gesang stillschweigend begraben worden, weil sie allbereit alt und bey unserer Kirchen nicht comuniciret, sondern sich unserer Gemeinschaft enthalten.“ In der ganzen Matrik sind das die einzigen drei in Littau verstorbenen Personen, die als bapstisch (katholisch) angeführt werden, und gerade diese Ausnahmen beweisen, dass die Stadt eines einheitlichen protestantischen Glaubens war. Auch die eingepfarrten Dörfer Dreihöfen, Schwarzbach, Kotdörfl, Mühldörfl und Sobatisch (Chorzelitz war hieher nicht eingepfarrt) waren lutherischen Glaubens, ja selbst aus entfernten Orten, aus Schrein und Brzeze, aus Dittersdorf und Einoth, aus Rzimnitz und Rothöhlhütten gravitierten vereinzelte Familien, zweifellos die eingesprengten Protestanten, zur Littauer Kirche, ließen in ihr

wieder ein poetischer Hauch, wenn z. B. bei der Trauung des Cantors Johannes Oswald am Rande der Notiz ein kunstgerechter Rosenzweig, eine wilde Rosenblüte sammt Blättern, abgebildet ist. Allein das Buch hat auch traurige Zeiten gesehen: Im September 1598 brach die Pest in Littau aus und dauerte bis 1. Feber 1599; nach einer nur achtmonatlichen Pause erschien sie wieder und wüthete bis in den Februar 1600, es herrschte ein Sterben so entsetzlich und groß, dass es uns heute wie ein Märchen anmuthet, im Kalenderjahre 1598 sind 291 (davon 204 an der Pest), im Jahre 1599 sind 320 Personen, im Monat November 1599 allein die unerhörte Zahl von 100 Personen gestorben; (im Cholerajahre 1866 sind hier im ganzen 201 Personen, in den ärgsten Monaten August und September zusammen 103 Personen an der Cholera gestorben!). Man versteht diese Zahlen erst, wenn man die normale Sterblichkeitsziffer kennt, und diese soll nunmehr absichtlich angegeben werden, weil sie für jenes Zeitalter die einzige verlässliche Grundlage zur Ermittelung der Einwohnerzahl bildet. In dem zehnjährigen Zeitraume von 1880—1890 sind in Littau 1350 Personen gestorben, jährlich also durchschnittlich 135 Personen, was bei einer Bevölkerungszahl von 4300 Einwohnern einer Sterblichkeit von 30 per Mille entspricht. Nach dem Todtenbuche der alten Kirchenmatrik sind in dem neunjährigen Zeitraume von 1600—1608 incl. im ganzen 1117 Personen auf den hiesigen Friedhöfen begraben worden, und zwar sind, um die auswärtigen nicht einzubeziehen, in der Stadt Littau während dieser neun Jahre 962 Personen verstorben, also im jährlichen Durchschnitt 107 Personen. Da auch in den einzelnen Jahren die Todesziffern von der Mittelzahl 107 nicht sonderlich abwichen, und da ferner in keinem der genannten Jahre außerordentliche Sterbefälle angemerkt sind, so spricht dies für das Herrschen normaler Sterblichkeitsverhältnisse in jenem neunjährigen Zeitraum, man kann demnach mit gutem Gewissen die Mittelzahl als Basis der Berechnung annehmen; unter der Voraussetzung nun, dass das menschliche Leben und seine Dauer in der Vergangenheit den gleichen unwandelbaren Naturgesetzen unterworfen war, ergibt sich bei der Annahme einer Sterblichkeit von 30 per Mille für Littau im Jahre 1600 eine Bevölkerung von 3566 Einwohnern, nach dem gleichen Schlüssel berechnet außerdem für Schwarzbach 225, Dreihöfen 183 Einwohner. Diesen 107 Todesfällen in der Stadt standen 112 jährliche Geburtsfälle (ohne Einschluss der Todtgeborenen) gegenüber, es bestand also annähernd ein ähnliches Verhältnis wie heute. Dagegen war die Zahl der Trauungen (damals jährlich 32, heute 25) bedeutend höher, und da im allgemeinen nur die hiesigen Trauungen vertragen sind, dem zufolge die Zahl 32 die in Littau ansässigen Bräute angeht, so ist das ein Beweis, wie weit mehr und flotter geheiratet wurde als heutzutage, dass die Heiratsaussichten für das damalige weibliche Geschlecht weitaus günstiger waren. Im Laufe der obigen zwanzig Jahre haben sieben Bürgerstöchter sich an evangelische Geistliche verheiratet, die Beamten der umliegenden Herrschaften suchten sich mit Vorliebe ihre Bräute unter den Littauer Mädchen aus, die zugewanderten Handwerksgesellen aus der Fremde, die Tuchknappen aus Schlesien, die Weber aus dem Gebirge heirateten sich hier ein und verjüngten erbgesessenes Patricierblut mit dem Samen ihrer fernen

Heimat. Die Heiratsluſt war viel verbreiteter, es wurden nach der Matrik ſehr wenig alte Junggeſellen und alte Jungfern zu Grabe getragen, Witwer und Witwen wuſsten ſich raſch zu tröſten, wenige Monate nach dem Verluſt einer Ehehälfte verehelichte man ſich von neuem; nach dem großen Sterben im Winter 1599 gab es in der Faſching eine Unzahl von Hochzeiten, das Trauungsbuch verzeichnet für das Jahr 1600 nicht weniger als 56 Trauungen; ja es iſt ſicher, daſs von amtswegen der Eintritt in den Eheſtand gefördert wurde, beſonders mit Liebesleuten, welche die Flitterwochen vor der Zeit genoſſen, verſtand der Rath keinen Spaſs und blieb fertigen Thatſachen oder Verführungen gegenüber nicht unthätiger Zuſchauer: er griff in den Gang ſtadtbekannter Liebesverhältniſſe im Nothfalle activ ein, ließ zaghafte oder widerhaarige Freier ſogar durch den Schergen zur Kirche führen und trauen!

Im Vorausgehenden ſind die Religions- und Nationalitätsverhältniſſe, die ſocialen Zuſtände, das äußere Ausſehen der Stadt und das Leben der Bewoher in ihren Mauern geſchildert worden, und es iſt ſo vor unſerem geiſtigen Auge das Bild Littaus und ſeiner Bürgerſchaft zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts erſtanden; in den letzten drei Jahrzehnten desſelben thronte als Grundherr über dieſer Stadt der letzte männliche Sproſs aus dem Hauſe Boskowitz, und man würde in dem Rahmen des obigen Bildes etwas vermiſſen, wenn wir es nicht ergänzen wollten durch die Schilderung dieſer markanten Perſönlichkeit.

Johann Schembera oder, wie er ſich in unſeren Zechbriefen ſelber nennt, Herr Hans Schembera von Boskowitz, war, nachdem er von ſeinem im Jahre 1571 geſtorbenen Bruder Albrecht alles Geſchmeide, Silber und liegendes Geld ſowie den geſammten Beſitz des Stammhauſes geerbt hatte, Beſitzer der Herrſchaften Butſchowitz, Czernahora, Auſſee mit Littau, Poſoritz mit Nowyhrad und zählte ſo unter die reichſtbegüterten Herren Mährens. Ganz abweichend von dem Lebensgange ſeines Bruders, der die bei dem damaligen mähriſchen Hochadel übliche Laufbahn in den höchſten Landesämtern durchmeſſen hatte, zog ſich Schembera vollkommen von dem Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit zurück und lebte, von einem kleinen Freundeskreiſe umgeben, ſeinen Liebhabereien und perſönlichem Vergnügen. Seine Leibreſidenz war Butſchowitz, allein er beſuchte auch alle ſeine übrigen Güter, namentlich auf der Burg Auſſee weilte er gerne, und auch in Littau hielt er ſich zu wiederholtenmalen — nachweisbar wenigſtens am Nicolotage 1580, und am 29. März 1581 — auf. Zur Zeit der Eröffnung des Landrechtes erſchien er zuweilen in Olmütz und Brünn, und in letzterer Stadt geſchah es, daſs er am 12. April 1581 in ſeinem eigenen Hauſe während eines Gaſtmahles Herrn Sigmund von Zaſtrzizl im Zweikampfe erſtach. Seine erſte Ehe mit Sidonie Gräfin Schlick war kinderlos, und auch in zweiter Ehe mit Anna von Kragirz blieb er ohne männliche Leibeserben ſondern beſaß nur zwei Töchter, die beide mit zwei Brüdern aus dem Hauſe Liechtenſtein vermählt waren.

Johann Schembera hat als Beſitzer von Auſſee einen wahren Füllregen von Urkunden über das Gut ausgegoſſen, für Littau allein rühren drei Zunft-

artikel, drei Privilegien und zwei Begabnisbriefe von ihm her; der Inhalt der letzteren, dem Alter nach geordnet, ist kurz folgender: Im Jahre 1581 wurde auf dem Schlosse zu Hohenstadt zwischen dem Littauer Rathe und Herrn Schembera ein Vergleich über zwei bisherige Streitpunkte getroffen; vermöge des einen ertheilte Schembera den Littauern das Zugeständnis, an der Grenze des Stadtgutes und der obrigkeitlichen Dobrau zweimal im Jahre eine Hasenjagd veranstalten zu dürfen, während ihnen die Jagdgerechtigkeit auf dem sonstigen Stadtgute, besonders in den Auen gegen den Huntschowitzer und Kniebitzer Wald, auch fernerhin ungeschmälert freistehen sollte; dagegen gab in dem zweiten Punkte der Littauer Rath, nachdem er sich bisher mit Händen und Füßen dawider gesträubt hatte, die Einwilligung, dass die städtischen Waisen Herrn Schembera für seine Person zu Diensten zugelassen werden könnten; und zwar sollten an einem bestimmten Tage des Jahres alle städtischen Waisen auf dem Rathhause gestellt werden, und hier sollte sich Schembera, entweder in eigener Person oder in seiner Vertretung ein Beamte, nach Belieben die über dreizehn Jahre alten aussuchen, mit dem Beding, dass die ausgewählten Waisen hernach nur zu einem schicksamen Dienste verwendet werden dürften. Im Jahre 1582 übertrug Schembera, für den Fall des Erlöschens seines Geschlechtes im Mannesstamme, der Bürgerschaft die Collatur über die hiesigen Kirchen. Im Jahre 1590 bestätigte er der Stadt alle früheren Privilegien und erließ außerdem die sogenannten Judenartikel; im Jahre 1596 schlichtete er einen langen Streit zwischen der Stadt und der Tuchmacherzeche in Angelegenheit der Tuchwalke. Neben dieser seiner, wir möchten sagen, officiellen Wirksamkeit als Grundherr war er ein hoher Freund und Gönner des städt. Gewerbes: sein Kanzleipapier und seine Bauziegel, Lastwagen und Bretter für den Gutsbedarf, seine persönlichen Einrichtungs- und Kleidungsstücke, kurz alles pflegte er aus Littau zu beziehen; selbst sein Ofensetzer, sein Leibschneider und seine Küchenmeister stammten von hier; wenn er zahlreichere Gäste auf Burg Aussee beherbergte, borgte er sich von den Littauer Bürgersfrauen sogar die Federbetten und Leibwäsche aus. Im Anfange führte er ein ziemlich mildes Regiment, zumindest beruft sich sowohl er als seine Hauptleute in einem Athem auf die „väterliche Huld Seiner Gnaden"; allein in seinen späteren Regierungstagen wuchs er sich zu einem streitbaren Manne aus, der mit der ganzen Welt auf Kriegsfuße stand, zu einem verbitterten Selbstherrscher und förmlichen Tyrannen; erlaubte sich Eingriffe in das Rechtsleben der Gemeinde, befahl, wenn es ihm einfiel, die hiesigen Schneider zu Hofarbeit auf Butschowitz, trug den städtischen Bewohnern den Holzbezug aus dem herrschaftlichen Walde auf, erließ eigenmächtig Stadtordnungen, ja decretierte sogar, dass das Bier aus seinem Aussee Bräuhause viel besser und schmackhafter wäre als das seinerzeit viel gerühmte Tryber Bier, und in den Briefen seiner letzten Lebensjahre kehrt die stereotype Drohung wieder: Falls alle seine Befehle nicht haarklein befolgt würden, ließe er Bürgermeister und Rath ohneweiteres köpfen oder hängen. Es war vielleicht nicht so arg gemeint, es ist auch kein derartiger Fall bekannt; thatsächlich aber hatte ein jeder einen heillosen Respect vor seinen Launen und alle Rathscorrespondenzen sind erfüllt von allerunterthänigster Ehrfurcht gegen-

über „Seiner Gnaden“. Außer den bezogenen zahlreichen Schriftstücken sind noch zwei Dinge von ihm vorhanden, die mehr als alles andere sein Andenken lebendig erhielten: Die Steintafel über dem Eingangsthore des Rathhauses mit seinem Familien- und dem Stadtwappen aus dem Jahre 1572 und jenes bei den Schützengehängen aufbewahrte Geschenk, das wahrscheinlich gelegentlich eines Vogelschießens von ihm gespendet wurde. Von keinem anderen Grundherrn besitzt Littau so viele Erinnerungen, sie alle gehören der Geschichte an!

Es sind aber außerdem in Littau noch eine Menge von Erzählungen über Herrn Schembera verbreitet, die man durch geschichtliche Daten nicht erhärten kann, Erzählungen so wunderlicher Natur, dass sich der Zuhörer bei ihnen in ein Märchenreich versetzt fühlt. Ueber keine Gestalt der Vorzeit sind hier so merkwürdige Geschichten im Schwunge wie gerade über ihn, ja man kann getrost sagen, dass alles, was in Littau unter dem Volke in der Erinnerung haftet und was unter ihm an Sage noch lebt, auf Schembera bezogen und zurückgeführt wird. Wir verlassen für einen Augenblick den festen Boden der Geschichte, wenn wir dem fabulierenden Volksgeiste auf sein ureigenstes Gebiet folgen und den Volksmund selbst sprechen lassen: Herr Schembera soll das hiesige Ruthhaus sammt dem Thurme erbaut und die Familienwappen an diesen Gebäuden angebracht haben; alljährlich zur Sommerszeit soll er sich des Waidwerks halber hier aufgehalten und mehrere Wochen im Rathhause, seinem Herrensitze, zugebracht haben, wo er ein ungebunden ausgelassenes Leben führte, Volksfeste und Vogelschießen veranstaltete, ganze Nächte im Kreise fröhlicher Kumpane durchzechte und zügellos den Leidenschaften der Liebe fröhnte. Alle diese Mären spinnt Donat Ulrich weiter aus: Fünf Stadthäuser mit gleicher Bauart und die Frontseite mit gleicher Stuccatur reichlich verziert, sollen sämmtlich von ihm erbaut und seinen Geliebten als Aussteuer geschenkt worden sein. Auch zwei Thürreliefs: Diana im Bade von Aktaeon belauscht, das andere die schöne Susanna im Bade, von ihren Buhlen belauscht, darstellend, sowie einzelne Bildereyen über dem Eingange des Rathhausthores, werden von Ulrich als Wahrzeichen seiner Ausschweifungen herangezogen. Nach anderen Versionen soll auch der Jäger, der die drei badenden Jungfrauen nach der Bründlsage überraschte und zur Strafe auf der Stelle in einen Hirsch verwandelt wurde, niemand anderer sein, als Schembera.

Ein Ueberreichthum an Sagen, der sich da in einer einzigen Person vereinigt und ihr den Typus eines Wüstlings verleiht. Unwillkürlich wandelt einen die Lust an, diesen Erzählungen nachzuspüren, die Wahrheit zu erforschen und das Gewebe, das der Volksgeist vor und um das Bild Schemberas gewoben, zu lüften. Allein man merkt bei diesem Unternehmen gar bald, dass man sich auf unsicherem Boden befindet: örtliche Aufzeichnungen von Zeitgenossen sind nicht bekannt, Ulrich war der erste (1840), der Gehörtes niedergeschrieben; beim Weiterverfolgen der mündlichen Ueberlieferung wird es klar, dass im Volksbewusstsein weder in der nächsten Umgebung des Bründels, in Schwarzbach, noch überhaupt im Bereiche der einstigen Herrschaft Aussee Anklänge an eine Schembera-artige Natur aufzufinden sind; sein Bild als das eines Wüstlings ist nur auf die Stadt Littau beschränkt.

Auch in anderen Gegenden Mährens ist Schembera der Held sagenhafter Begebenheiten, allein in diesen trägt der Held ein grundverschiedenes Colorit, dort spielen fremde Seiten seines Charakters eine Hauptrolle. Am verbreitetsten ist wohl die Sage in der Brünner Gegend, welche erzählt, dass ein Ahnherr der Boskowitze das Minoritenkloster zu Brünn zum Erben eingesetzt hätte, für den Fall, als das Geschlecht jemals im Mannesstamme erlöschen sollte; Herr Schembera nun, als der letzte seines Geschlechtes, habe kurz vor seinem Tode den Guardian des Klosters zu sich geladen, habe ihm listiger Weise die bezüglichen Papiere entlockt und sie vor seinen Augen ins Feuer geworfen. Der reiche Schembera sei wegen dieser Unthat vom Bösen geholt und sammt seiner ruchlosen Seele durch die Obkaner Höhle, seither Schemberaloch genannt, in die Hölle geschleppt worden, aber jede Mitternacht reite er auf einem schwarzen Rosse an der Minoritenkirche vorüber, um durch ihren Anblick sein Verschulden abzubüßen. Es scheint dies aber nur eine reine Spukgeschichte zu sein, ohne jeden Hintergrund, denn die Hauschronik des Klosters, das unlängst veröffentlichte Epicedium, erwähnt davon nichts; sie gedenkt sogar der Tochter Schemberas als einer besonderen Wohlthäterin des Klosters. Sein seltener Taufname wurde manchmal in das spottweise „Wssembera" verdreht, was etwa mit „Ansichreißer" übersetzt werden kann; allein nach einer Note in der fürstlichen Registratur zu Butschowitz, wo er auf dem Grunde einer alten Kirche zwischen 1567—1581 das Schloss erbaut und damit eines der herrlichsten Baudenkmale des sechzehnten Jahrhunderts geschaffen hat, bedeutet Schembera soviel als Sebaldus. Schon ein Zeitgenosse von ihm sagte, dass man über seinen Lebenswandel ganz merkwürdige Dinge gesprochen habe; alles Momente, welche bezeugen, dass Schembera nicht nur eine markante Persönlichkeit war, sondern dass auch gewisse Eigenschaften an ihm das Interesse und die Kritik seiner Mitwelt herausforderten, und das sind seit Beginn aller Zeiten die rechten sagenbildenden Gestalten.

Ob und wie weit wohl die Littauer Schemberasage begründet sein mag? Darüber müssen Thatsachen belehren; sie sind oben im geschichtlichen Theile zusammengestellt, was Hörensagen ist, wurde davon gesondert und ist in einem eigenen sagenhaften Theile zusammengefasst. Vergleicht man beide, so findet man, dass Geschichte und Sage an vielen Stellen nichts Gemeinsames haben, an einzelnen Punkten aber wieder in einander greifen; wir wollen die gemeinsamen Berührungspunkte hervorheben. Da ist gleich in erster Linie das Boskowitzwappen im Rathhause, die viereckige Steintafel im Vorhause desselben, die zuverlässig von Schembera herrührt (1572). Sie enthält in der Mitte oben den siebenzinkigen Kamm der Boskowitze, getragen von zwei goldbeflügelten Engeln und daneben den Spruch: „Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit!" Unter dem goldigen Kamme sind zwei Fische, das Stadtwappen, welches rechts von einem beflügelten Engel gehalten wird, links davon ist ein Knabe, ebenso nackt, wie die drei Engel, gestützt auf einen Todtenkopf mit den nebenstehenden Worten: „Heute mir, morgen dir". Die Sprüche könnten ebenso gut in einer Kirche stehen, und doch war diese Tafel sicherlich der Hauptnährboden für die heimische Sage. Trotz der Frömmigkeit der lateinischen Sprüche frappiert einen

die Tafel beim ersten Anblick durch die Nacktheit der Engel; es ist dies aber keine gewöhnliche Nacktheit, die der Kunstkenner mit Wohlgefallen betrachtet, es ist das eine entschiedene absichtlich pointierte Nacktheit; wenn nun schon der Anatom die Engel etwas zu nackt, zu realistisch findet, so wird man begreifen, dass die Tafel, auf öffentlichem Platze seit jeher sichtbar angebracht, geeignet war, unter dem Volke nicht nur die Erinnerung an ihren Urheber wach zu erhalten, sondern den Urheber selber mit dem Nimbus der Sinnlichkeit zu umkleiden. Ein zweiter Berührungspunkt zwischen Geschichte und Sage waren die Thüren im ersten Stock des Rathhauses; sie bestehen heute nicht mehr, aber es sollen massive Thüren aus Eichenholz gewesen sein, Meisterwerke von Tischlerhand, Diana und Susanna mit stark forcierten Körperformen darstellend. Da Eichenholz Generationen überdauert, wie man an unseren Kirchenstühlen sieht, so können die Thüren ganz gut aus Schemberas Zeit hergestammt haben; der betreffende Tract im ersten Stock diente bis zum Jahre 1848 als Fest- und Rathssaal, die Thüren waren also jederzeit den Blicken der Menge zugänglich.

Man versteht nun, wie sich die Vorstellung von der Sinnlichkeit des ehemaligen Grundherrn mit dem Rathhause verwob, es ist naheliegend, den Schauplatz seiner Handlungen in die oberen Gemächer zu verlegen; in der Volksseele gehört nur noch ein kleiner Sprung, ein Schritt dazu, den Schöpfer von Thür und Tafel als Erbauer des Rathhauses hinzustellen. Man kann diesen Schritt der Sage nicht verargen, wenngleich in Wirklichkeit Schembera das Rathhaus, das ja bereits seit Dietrich der Gemeinde gehörte, nicht erbaut haben kann, aber möglich ist es immerhin, dass er in dem von der Bürgerschaft hergestellten städtischen Amtshause einige Räumlichkeiten für sich herrichtete und hiebei sein Geschlechtswappen an dem Hause anbringen ließ; auf jeden Fall hat das Rathhaus mit Wappen, Tafel und Thür zur Entstehung und Erhaltung der Schemberasage einen guten Theil mit beigetragen. Allein die Sage bleibt auf das Rathhaus nicht beschränkt; einem Schlinggewächs vergleichbar, das Mutterstamm und Krone umrankt und dann auf den Nachbarbaum übergreift, wächst auch die Sage: die Stadthäuser, welche allegorische Figuren an ihrer Stirne tragen und eine oberflächliche Aehnlichkeit mit den Engeln der Wappentafel zeigen, sollen gleichfalls von ihm erbaut und als Minnesold verschenkt worden sein! Die Phantasie lässt sich da aus äußeren Gründen zu einem gewaltigen Sprunge verleiten, der mit den Thatsachen in offenbarem Widerspruche steht: einige dieser Häuser sind erst im vorigen Jahrhundert neu erbaut worden, und aus dem alten Stadtbuche kann man sich überzeugen, dass Schembera überhaupt kein Haus in Littau besessen hat; zwei Stadthäuser waren wohl im Besitze seiner Beamten, das Založna- und Adlerwirtshaus, aber gerade diese waren niemals mit äußerlichen Zierraten versehen; in dieser Richtung ertappt man die Sage auf einer Uebertreibung. Als dritter Punkt, in dem Geschichte und Sage ineinander greifen, darf wohl das Privilegium vom Jahre 1581 mit seinem oben mitgetheilten Inhalte aufgefasst werden, welcher durch seinen Wortlaut der bereits vorhandenen Sage neue Nahrung zuführte. Der letzte Berührungspunkt endlich, die Vogelschützen-Medaille, ist frei von Anzüglichkeiten, nur an einer

Stelle weist sie einen Männerkopf mit einem wahren Falstafgesicht auf, hoffentlich nicht das Portrait des hochgeborenen Spenders!

In den genannten Berührungspunkten erkennen wir das Material, aus dem die Sage erwuchs, den Boden, aus dem sie fortwährend frische Nahrung sog und stets sich verjüngte; allerdings muss man die geschichtlichen Worte und Thaten etwas accentuieren und in das Unklare ein bischen Tendenz hinein legen, um in all dem eine genügende Grundlage für die innere Berechtigung der Sage zu entdecken. Wie belehrend wäre es daher, Thatsachen ans Tageslicht zu bringen, die der Allgemeinheit verborgen, dem Volksbewusstsein entrückt waren! An ihnen, die auf Wesen und Entwickelung der Sage ohne Einfluss geblieben, ließe sich die innere Berechtigung derselben, die objective Wahrheit, prüfen. Und solche Thatsachen, die sicher im Volke nicht bekannt waren, sind vorhanden, sind, wenn auch spärlich, enthalten in der alten Kirchenmatrik. Auf ihrem ersten Blatte gleich, zuerst lateinisch, dann deutsch, steht: „Im Jahre nach Christi Geburt 1597 den 1. Tag des Meyens ist gestorben der hoch- und wohlgeborene Herr Johann Schembera von Boskowitz ꝛc. Herr dieses Orts und der letzte seines Stammes, liegt zu Brünn bey St. Johann begraben"; der protestantische Matrikenführer brauchte den Todten, als nicht im Orte verstorben, nicht einzutragen; wenn er's aber schon that, erwartet man, dass der Geistliche seinem Glaubensgenossen und Patronatsherrn ein Wort des Lobes, des Gedenkens weihen, oder zumindestens mit der trockenen Aufzeichnung des Todesfalles sich begnügen werde; statt dessen fügt er der Todesnachricht die Sentenz hinzu: „Wer wohl will sterben, der lerne wohl leben!" oder: „Wenn du glücklich von hinnen scheiden willst, so missfalle der Welt und lebe Gott!" Statt eines Lobeswortes bietet ihm der Tod des Grundherrn nur den Anlass zu einer allgemeinen weisen Lebensregel! Im Todtenbuche schreibt der geistliche Herr: „Am 3. December 1599 ist bey dem Peipert ein Kostgänger des weiland Herr Jan Ssemberas aus dem Beyschluf Trupp (Sipp?) gestorben." Wenn man im Taufbuch die ledigen Kinder durchgeht, so finden sich in den Jahren 1593, 1598 und 1600 vier Neugeborene mit gekreuzten Besenstielen vertragen, als deren Vater beim ersten der Burggraf, bei den drei letzten der Hauptmann des Gutes Aussee angegeben ist. Es wäre vermessen, aus so spärlichen Daten über die Menschen zu richten, das liegt uns fern; wenn aber das Haupt der Herrschaft Aussee solche Streiche begieng, der erste Gutsbeamte und Vertrauensmann seines Herrn durch sein Treiben Anstoß erregte, wenn die obigen kurzen Notizen die Auffassung gleichzeitiger sittlich gereifter Männer wiederspiegeln, und an der subjectiven Wahrheit derselben ist bei der Schreibweise der Matrik nicht zu zweifeln, so ist wohl so viel erlaubt, mit Sicherheit zu sagen: Schembera hat als Grundherr von Littau keinen einwandfreien Lebenswandel geführt, auch seine Umgebung steht nicht makellos da, schon in den Augen seiner Zeitgenossen in Littau haftete an seinem Wesen das Gepräge einer ungezügelten Sinnlichkeit. Die Nachwelt hat die Sage nicht geschaffen und nicht erdichtet, sie hat nur den Aufputz geliefert, das anekdotenhafte Ornament, das sich um alles Geschichtliche rankt, manchmal übertrieben ist, meistens aber in der Wahrheit wurzelt. Und mit dem Helden,

in dem sich alles vereinigt, was unter unserem Volke heute noch an Sage und Erinnerung lebt, mit der Zeichnung dieses eigenartigen Charakters schließen wir das Bild Littaus zur Boskowitzzeit.

IV. Littau unter dem Hause Liechtenstein.

1597—1848.

a) Das Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges (1600—1700).

Nach dem Tode Johann Schemberas von Boskowitz fiel die Herrschaft Aussee sammt der Stadt Littau seiner Tochter Anna zu, welche mit Herrn Karl von Liechtenstein vermählt war — (die Schwester Annas, namens Katharina, war mit Karls Bruder Maximilian verheiratet) — und dadurch kam Littau an das Haus Liechtenstein. Die Persönlichkeit Karls ist so interessant, sein Lebenslauf so lehrreich, dass es sich wohl verlohnt, seine Gestalt auf dem Hintergrunde der Zeitgeschichte etwas näher zu betrachten.

Im Jahre 1569 geboren, im lutherischen Glauben aufgezogen und in der berühmten Schule zu Eibenschitz gebildet, unternahm Karl von Liechtenstein nach Vollendung seiner Studien Reisen ins Ausland; im Jahre 1587 weilte er in Genf, 1588 in Frankreich, 1589 in Wien, wurde 1594 als Beisitzer in das mährische Landrecht aufgenommen. „Hier[1]), unter die Partei der jungen und ehrgeizigen Glieder des Landrechts gesellte sich Herr Karl, ein junger Mann von höchst vornehmer Abkunft und großem Vermögen, das er noch durch die Heirat mit der Erbtochter Schemberas vermehrt hatte; seine Pläne waren hochfliegend: Noch war er dem Glauben seiner Väter treu, aber sein Sinn war schon im katholischen Lager, er hatte den Weg kennen gelernt, den er betreten musste, um zu steigen. In seinen Jünglingsjahren war er Kriegshauptmann des Hradischer Kreises gewesen; kaum waren zwei Jahre nach dieser Ernennung abgelaufen, als er Oberstlandrichter von Mähren wurde. Endlich thut Liechtenstein den entscheidenden Schritt, er wird Katholik. Welcher Triumph für die katholische Partei! Abkömmlinge starrsinniger Sectierer, Herren ausgedehnter Ländereien, die vornehmsten Geschlechter treten zum alten Glauben zurück!“ Kurze Zeit nach diesem Ereignis erlangt er die so sehr gesuchte und selten ertheilte Würde und das Amt eines Geheimen Rathes; als solcher wird er im Jahre 1600 an den kaiserlichen Hof nach Prag berufen, wo er bei der krankhaften Geistesbeschaffenheit Kaiser Rudolfs mit den anderen „Geheimen“ Hornstein und Barvitius eine weit über die Rolle eines Rathgebers der Krone erhabene Rolle spielte und auf die Regierungsgeschäfte einen bestimmenden Einfluss nahm; dabei lebte er auf wahrhaft fürstlichem Fuße, sein Haushalt zu Prag erforderte jährlich über dreißig Tausend Thaler, Kaiser Rudolf schuldete ihm zweimal Hunderttausend Thaler, der Cardinal Dietrichstein siebenzig Tausend Gulden; als eifriger Convertit trug er sich sogar mit dem Gedanken, ein Collegium der Jesuiten in Oesterreich zu gründen. Im Jahre 1604 wurde

[1]) Siehe Chlumetzky Peter R. v. „Karl von Zierotin und seine Zeit“.

er Landeshauptmann von Mähren und erhielt damit die Stelle eines Statthalters des Kaisers; als solcher führte er in den kriegerischen Unternehmungen gegen Ungarn das Commando über eine eigene Truppenabtheilung und betheiligte sich an der Belagerung der ungarischen Stadt Skalitz. Schon in dieser Zeit, wo er in des Kaisers Gunst stand, wo er Obersthofmeister wurde und den Palatinalbrief bekam, trat er mit Erzherzog Mathias in nähere Verbindung: die Unfähigkeit Kaiser Rudolfs, die Regierung weiter zu führen, war ihm ebensowenig wie den Erzherzogen entgangen, welche zu Wien (1606) Vereinbarungen getroffen hatten, vermöge deren Erzherzog Mathias als Haupt des Hauses formell aufgestellt und als Nachfolger im Reiche bezeichnet wurde; in all diese Pläne Mathias' war Liechtenstein eingeweiht. „Da, mit einemmale, im September 1607, fällt er bei Kaiser Rudolf in Ungnade; ein Mann voll Ehrgeiz und Stolz, der schon einmal den Beweis von der Versabilität seines Charakters geliefert hatte, ein Mann mit der seltenen Begabung, die Aenderungen der politischen Situation voraus zu empfinden, und der das trübe Ende des Prager Regierungssystems kommen sah, mochte sich, als er noch von Rudolf mit Gnaden überhäuft war, mit Mathias tiefer eingelassen haben, als es dem Kaiser angenehm war. Gerüchte über solche Umtriebe waren gegen Liechtenstein im Umlauf. Ladislaus von Berka, dessen Neigung zu Intriguen bekannt war, hatte das doppelte Spiel seines Nebenbuhlers wahrscheinlich zu machen gewusst und es bei Hofe rechtzeitig vorgebracht. Bei dem tiefen Hasse des Kaisers gegen Mathias musste eine solche Aufklärung den unvermeidlichen Sturz Liechtensteins zur Folge haben. Dieser ließ es nicht dazu kommen, sondern reichte selbst im November 1607 seine Entlassung ein. Die Stelle eines mährischen Landeshauptmannes war ohne Zweifel der Preis jenes wichtigen Dienstes, den Herr Berka geleistet; dafür drohte ihm die gefährliche Feindschaft des mächtigen Carl von Liechtenstein."

Durch die Feindschaft der kaiserlichen Brüder Rudolf und Mathias war das Land in einen heillosen Zustand der Anarchie gerathen: vaterländische Soldaten, die in Ermangelung regelmäßigen Soldes sich denselben durch Plündern verschafften, versetzten ganze Landesstrecken in einen Zustand, der ärger war als der Krieg; die Finanzen des Landes waren in der traurigsten Verfassung, durch die Langsamkeit und Unentschlossenheit des Prager Hofes — zweitausend Schriftstücke harrten oft der kaiserlichen Unterschrift, Rudolf war bei seiner Gemüthsstimmung nicht zur Unterzeichnung zu bewegen, obwohl sie vor seinen Augen auf dem Schreibtische lagen — war ein vollständiger Justizstillstand hervorgerufen, kein Wunder, dass die mährischen Stände verbittert gegen das herrschende System die Gewalt in die Hände zu nehmen und durch die Wahl Mathias' zum Markgrafen von Mähren Ordnung zu schaffen sich entschlossen. „Freitag am 7. März 1608 wurde eine Landrechtssitzung zu Brünn abgehalten; als die Beisitzer und die obersten Landesofficiere im Sitzungssaale sich versammelt hatten, trat plötzlich Karl von Liechtenstein an der Spitze von sechzig Bewaffneten — (die Landstube bewaffnet zu betreten war verboten!) — lärmend in den Saal, ergriff, an Berka sich wendend, das Wort und erklärte namens und mit Zustimmung aller Anwesenden: dass die Landherren es für nothwendig erachten, in dieser höchsten Gefahr für das Land, für Gut und Blut,

die Lage Mährens zu erwägen, und forderte die Herren vom Landrecht auf, die Schranken zu öffnen, damit sie mit den Landrechtsbeisitzern vereint die nöthigen Maßregeln treffen könnten. Als Berka, nach langen Berathungen mit den Landesofficieren, diese Fragen auf die morgige Sitzung vertagte, protestierten die Stände feierlich, öffneten gewaltsam die Schranken, stießen Schimpf- und Drohworte gegen Berka aus, während Liechtenstein ihm zurief: „Du sollst Landeshauptmann sein, Du bist aber ein Landesverräther und ein loser ehrvergessener Bösewicht, der nicht wert ist, neben einem ehrlichen Landherrn zu sitzen!" Die ganze folgende Nacht pflogen die Landherren in einem Gasthause zu Brünn Berathungen und am kommenden Morgen, als alle Herren in der Landstube versammelt waren, hielt Liechtenstein sämmtliche Klagepunkte dem Landeshauptmann vor und schloss mit der Erklärung, dass Berka nicht länger im Amte bleiben könne; seinem Rufe „Wer das Vaterland liebt, folge mir!" schlossen sich alle Anwesenden — zwei Personen ausgenommen — an; es gab in Mähren nur mehr eine Partei, die ungeheuere Partei der Ordnung und des Friedens gegen die der Willkür und Anarchie!"

Gegen das ausdrückliche kaiserliche Verbot versammelte sich jetzt der Landtag im Eibenschitzer Rathhause und fasste hier drei folgenschwere Entschlüsse: die Absetzung des Landeshauptmannes Berka, den Abschluss eines Bundes mit Erzherzog Mathias und die Ernennung einer provisorischen Regierung für Mähren, zu deren Director Karl, Herr und Regierer des Hauses Liechtenstein auf Nikolsburg, Eisgrub, Burg Plumenau, Aussee und Czernahora, einstimmig gewählt wurde. Die provisorische Regierung trat sofort in Wirksamkeit und eilte dem heranrückenden Erzherzog Mathias entgegen; auf dem Felde vor Znaim (23. April 1608) begrüßten ihn Karl von Liechtenstein und Karl von Zierotin an der Spitze der Landesbarone als künftigen Markgrafen von Mähren und zogen mit seinem Heere gegen Prag, um von Kaiser Rudolf, dessen Regierungsunfähigkeit täglich offenbarer ward, so dass selbst die besten Anhänger Habsburgs ihn der Attribute seiner Macht langsam zu entkleiden bedacht sein mussten, um von Rudolf mit Waffengewalt, nachdem alle anderen Mittel dies nicht vermocht hatten, einen bestimmten Entschluss über die zukünftige Regierungsform zu erzwingen. Nach wochenlangen Unterhandlungen vor Prag kam es zum Vertrag von Lieben (25. Juni 1608), vermöge dessen Kaiser Rudolf dem Erzherzog Mathias Ungarn, Oesterreich und Mähren abtrat und Mathias zugleich zum künftigen König von Böhmen designiert wurde. Am 25. August 1608 empfieng Mathias zu Brünn unter unbeschreiblichem Jubel der Bevölkerung die Huldigung der mährischen Stände. Beide obengenannten Cavaliere, die seit den Tagen von Znaim in der Umgebung Mathias' geblieben, auf den Gang der Unterhandlungen vor Prag und auf das Zustandekommen des Liebener Vertrags den größten Einfluss genommen hatten, stehen von nun an im Vordergrunde der Ereignisse: Karl von Zierotin als Landeshauptmann, Karl von Liechtenstein als Geheimer Rath Mathias' und dessen unmittelbarer vertrautester Rathgeber. Als solcher hat er in dieser für das Haus Habsburg so kritischen Zeit — als die Trübung der Seelenkräfte Rudolfs und damit der Hass gegen seine Brüder, besonders gegen Mathias, unaufhörlich zunahm, bis

Rudolf endlich durch seine Abdankung Mathias den Weg zum böhmischen Königsthron, durch seinen unvermuthet plötzlichen Tod die Bahn zur Kaiserwürde eröffnete (Mai 1612) — in dieser ganzen Zeit hat Carl von Liechtenstein seinen Einfluss als einer der vornehmsten Barone Mährens, seine reichen Geschäftserfahrungen und seine Gewandtheit Mathias zur Verfügung gestellt und hat durch eine wahrhaft aufreibende persönliche Thätigkeit der herrschenden Dynastie große und außerordentliche Dienste geleistet.

Nach Mathias' Tode folgte der von ihm adoptierte Ferdinand II; er wurde als König von Böhmen anerkannt, nachdem er die bisherigen Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände feierlich beschworen hatte. Unter Ferdinand I. und Maximilian II. hatte ein Zustand thatsächlicher Toleranz in Glaubenssachen geherrscht, Rudolf II. hatte zwar bei seinem unsteten Regierungssystem die Religionsfreiheit zu beschränken versucht, musste sich aber in der Stunde der Gefahr von den protestantischen Ständen den Majestätsbrief mit seinen Zugeständnissen, die übrigens noch gar nicht der wirklichen Ueberlegenheit der böhmischen Protestanten entsprachen, ertrotzen lassen. Mit Ferdinand II. trat nun ein eifriger Katholik auf den Plan, ein Mann mit eiserner Energie, der den kühnen und stolzen Cavalieren kühn und stolz entgegentrat. Die beständige Zurückweisung aller ständischen und protestantischen Beschwerden seitens der kaiserlichen Statthalterschaft führte die Stände zur Anwendung von Gewalt, zum Prager Fenstersturz, zur Vertreibung der kaiserlichen Regierung, zur Verbindung mit den protestantischen Ständen Mährens und Schlesiens, zur Wahl Friedrichs von der Pfalz zum König von Böhmen. Durch die Schlacht am Weißen Berge (8. November 1620) zertrümmerte Ferdinand die ständische Gewalt und wurde Herr von Böhmen und Mähren, wo er auf schonungslose Weise durch Confiscationen, Verbrennung und Hinrichtung gegen die Protestanten einschritt, den Majestätsbrief vernichtete und den Katholicismus zur ausschließlichen Geltung brachte. In der verneuerten Landesordnung, gegeben zu Znaim 1. Juli 1628, worin die Grundzüge der neuen Verfassung enthalten sind, sagt er ausdrücklich: „Wir Ferdinand II. fügen hiemit männiglich zu wissen, nachdem wir durch Hilf und Beistand der göttlichen Allmacht unser Erbmarkgrafthum Mähren wiederum mit dem Schwert unter unsere Gewalt und Gehorsam gebracht, so haben Wir uns nichts höheres angelegen sein lassen, als dass die Ehre Gottes fortgepflanzt und die Justiz administrieret werde wider die, so sich gegen die vorgesetzte Obrigkeit aufgelehnt und sich der vergangenen hochabscheulichen Rebellion theilhaftig gemacht haben; hingegen sollen die Personen, die sich in Treu und Beständigkeit bewähret haben, an Ehren, Würden und Gütern belohnt werden!"

Wer sich die Gesinnungen Karls von Liechtenstein, seine Stellung zu den herrschenden Gewalten vergegenwärtigt, wird das jähe Wachsthum der Liechtenstein'schen Hausmacht unter seiner Politik verstehen: Karl wurde, nachdem ihm bereits die Stände Mährens den ersten Platz im Landtag und Landrecht vor allen Herrenstandspersonen eingeräumt hatten, in den Fürstenstand erhoben (1608), erwarb das Fürstenthum Troppau (1614) und Jägerndorf (1623), erhielt nach der Schlacht am Weißen Berge von Ferdinand die Herrschaften Eisenberg,

Hohenstadt, Mähr.-Trübau mit den Städten Schildberg, Hohenstadt und Mähr.-Neustadt, welchen Gütercomplex er noch durch Ankauf von Türnau und Goldenstein abrundete. Wie Ferdinand beispiellos strafen konnte, wusste er Anhänger kaiserlich zu belohnen; an Stelle zahlloser selbständiger kleiner protestantischer Edelleute im nördlichen Mähren war ein mächtiger katholischer Herr getreten, das Haus Liechtenstein. Als Karl von Liechtenstein am 12. Februar 1627 starb, konnte er auf ein an Erfolgen überreiches, auf ein seltenes Leben zurückblicken!

Einem so hochmögenden Herrn wie Karl gegenüber veränderte sich von selbst die Stellung Littaus: War es unter den Wlaschims die einzige, unter den Boskowitzen die vornehmste ihrer Städte gewesen, so sank es zu einem einfachen Glied herab in der städtereichen Krone des Hauses Liechtenstein. Wie Karl in der hohen Politik sich groß erwiesen hat, so lässt sich auch in keiner seiner anderweitigen Unternehmungen der Zug des Großen verkennen, die gleichzeitige Geschichte seiner mährischen Städte bezeugt dies. Der Bürgerschaft der ihm verpfändeten Stadt Auspitz bestätigte und vermehrte er ihre Privilegien im J. 1600 für die Summe von 36 tausend Gulden; im selben Jahre musste sich Prossnitz für Karl, behufs Ankaufes der Herrschaft Plumenau, um 27 tausend Gulden verpfänden; der Rath von Littau hat am 20. November 1600 zu seinen Handen zehntausend Thaler erlegt, das war der Preis, um den die Bestätigung der alten Stadtprivilegien erfolgte. Die Summen sind in unseren Augen nicht klein, nach den Begriffen jener Zeit waren es unerschwingliche Vermögen. Der Rath hat sich zu dem Opfer auch nicht leichten Herzens entschlossen, er hat bald nach Schemberas Tode die bezüglichen Schritte eingeleitet und im Jänner, also zehn Monate vor dem Abschluss, sind wir über einen Moment der Unterhandlungen durch zwei Briefe von Karls eigener Hand unterrichtet; die Briefe lauten:

„Dem weisen und fürsichtigen Bürgermeister und Rath der Stadt Littau, meinen lieben Getreuen, zuvörderst alles Gute! Nachdem ihr euch verbindlich gemacht habet, nicht aus Pflicht, sondern aus unterthäniger Liebe an meiner Stelle meinen Gläubigern eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten, so gebe ich Euch hiemit bekannt, welche Gläubiger Ihr an meinerstatt befriedigen sollet; zugleich versichere ich Euch unserer Verabredung gemäß, dass ich den betreffenden Gläubigern ans Herz gelegt habe, Euch bei Bezahlung der diesbezüglichen Schuld nicht zu drängen, worauf Ihr euch auch verlassen könnet. Was dann Euer weiteres Ansuchen puncto Bestätigung einiger Euerer Privilegien betrifft, so diene Euch zur Wissenschaft, dass wenn Ihr mir die von Euch bezeichneten Artikel und Punkte zur Confirmation einschicken werdet, ich Euerer Bitte meiner Zusage gemäß willfahren werde; was ich Euch hiemit eröffne, dem Schutze Gottes uns empfehlend. Gegeben zu Feldsberg am 9. Januar 1600."

„An Herrn Simon Haunschyld, Bürger zu Olmütz, meinem lieben Freund! Indem ich Euch, mein lieber Freund, vom Herzen feste Gesundheit und alles Gute wünsche, benachrichtige ich Euch mit diesem Briefe, dass meine Littauer Unterthanen aus freiem Willen die Bezahlung etwelcher meiner Schulden auf sich genommen haben, worunter auch Euer Darlehen per dreitausend Gulden

mit inbegriffen ist; hoffentlich werdet Ihr mit dem Wechsel des Schuldners Vorlieb nehmen und mit den Littauern so umgehen, wie Ihr es mit mir thun würdet. Indem ich dies auf Grund unserer innigen alten Freundschaft wohl annehmen darf, wünsche ich nochmals alles Gute und bin, Feldsberg, am 9. Januar 1600, Euer Karl von Liechtenstein m. p."

Unter dem Datum Prosnitz 20. November 1600 hat Herr Karl die Quittung über den Empfang von zehntausend Thalern ausgestellt, welcher Betrag für die Bestätigung einiger Artikel zwischen ihm und dem Littauer Rathe vereinbart worden war, und hiebei versichert, „dass um solcher ihm abgeführten Summe willen weder er noch sonst jemand sich in Zukunft weiter beziehen oder berufen werde". Die betreffenden fünf Artikel sind in dem von Karl zu Aussee am 21. Juli 1600 ausgestellten Privileg enthalten und besagen im wesentlichen Folgendes:

1. Nachdem Littau eine von meinem Vorgänger Johann Schembera erlassene Verordnung besitzt, zufolge deren das städtische Amt gleich den Nachbarstädten Olmütz, Neustadt und Schönberg alljährlich zu bestimmten Zeiten frisch besetzt werden soll, und nachdem diese Vorschrift bei ihnen außeracht gelassen wurde — wodurch mancherlei Zerwürfnisse entstanden und worüber sich eben die Bürgerschaft beschwert hat — so ordne ich hiemit an, dass der Rath alljährlich um Laurenzi erneuert und mit geeigneten Männern besetzt werde.

2. Bestimme ich, dass das sogenannte neue Wirtshaus, das oberhalb des Dobrauwaldes in der Nähe von Littau liegt und dem städtischen Gewerbe zu großem Schaden gereichte, aufgelassen und den Bürgern überantwortet werde, welche das Gebäude entweder einreißen oder nach selbsteigenem Belieben verwenden mögen; übrigens sollen nie wieder auf dem Grunde meiner Herrschaft Aussee innerhalb Meilweges von Littau Schänken oder Gebäude errichtet werden, die ihren verbrieften Gerechtsamen zum Schaden gereichen könnten.

3. Die althergebrachte Losung der Stadt, welche zu bestimmten Terminen ins Aussseer Rentamt abgeführt wird, soll in der bisherigen Höhe auch fernerhin verbleiben, trotzdem die Bürgerschaft ohne mein Wissen und Willen viele Häuschen auf der Vorstadt hinzugebaut hat und ich davon als Grundherr vermöge Landtagsbeschlusses seit einigen Jahren aus eigenem Säckel, von jedem jährlich einen Gulden, zur kaiserlichen Contribution beisteuern musste, was ich als sehr lästig, „obtižně", empfunden habe; allein mit Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, mit der sie auf meine Wünsche eingegangen sind, will ich es bei der alten Losung bewenden lassen.

4. Auf die Bitte der Bürgerschaft habe ich die Bewilligung ertheilt, dass für alle Zukunft zur Reparatur des Dobrauwehres (welches Wehr sie aus dem Grunde in Stand halten müssen, weil sie von ihm das Wasser durch ihre Stadt führen), das Holz aus meinem herrschaftlichen Dobrauwalde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

5. Schließlich bestätige ich sämmtliche Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten, wie sie von meinen Vorfahren ertheilt und soweit sie seit alten Zeiten von der Bürgerschaft benützt und genossen wurden.

Nach dem inneren Gehalte des mitgetheilten Privilegs wird wohl mancher

den seinerzeitigen Stadtvätern den Vorwurf nicht ersparen, dass sie es entschieden zu theuer erkauften, dass das ganze Privileg eine Summe nicht wert war, deren Höhe man am besten durch die Anführung der Thatsache ermisst, dass die Stadt Olmütz wenige Jahrzehnte vorher ihren im Littauer Bezirke gelegenen Landbesitz, bestehend aus den Dörfern Huntschowitz, Köllein, Dubtschan, Brzeze und Antheil Mösitz um 8500 Schock Groschen, also nahezu um dasselbe Geld erkauft hatte. Es wird mancher der Meinung huldigen, dass es viel klüger gewesen wäre, wenn die Stadt um obige Summe sich lieber vom Liechtensteinschen Hause losgekauft und wieder unter landesfürstlichen Schutz begeben hätte; allein abgesehen davon, dass bei der Stellung Karls am Prager Hofe die größten Hindernisse zu überwinden gewesen wären, war der Verbleib der kleineren königlichen Städte unter landesfürstlichem Schutze keineswegs eine so garantiert sichere Sache, wie man glauben sollte; es gab Beispiele, wo trotz der heiligsten Versprechungen so kleine Städte über Nacht ihrer königlichen Stellung verlustig gegangen waren. Unter solchen Umständen darf man es dem Stadtrath nicht verargen, wenn er sich das Wohlwollen Karls nicht verscherzen wollte und anstatt zweifelhafter künftiger Vortheile sich mit wenigen gegenwärtigen Zugeständnissen begnügte. Wenn man die letzteren der Reihe nach durchgeht, so ist der erste Punkt eine rein ideelle Errungenschaft, der zweite und vierte bedeuten wohl für die bürgerliche Schankgerechtigkeit und die städtischen Finanzen einen Erfolg, der aber im Grunde genommen schon in den alten Privilegien inbegriffen war und jetzt nur wieder aufgefrischt wurde; der hauptsächlichste greifbare materielle Vortheil ist der dritte Punkt, vermöge dessen die städtischen Jahreslosungen trotz der Zunahme der Häuserzahl in der bisherigen Höhe, wahrscheinlich 327 fl. 29 Gr. wie im J. 1588, belassen wurden. Auf den ersten Blick erscheint diese Nichterhöhung wohl nur negativer Natur; nachdem aber der Nachfolger Karl Eusebius im J. 1633 die Privilegienbestätigung nur unter der Bedingung ertheilte, dass die Stadt die bisherigen Losungen auf jährlich 800 fl. erhöhte, so muss man in der Beibehaltung der alten Losungen das einigermaßen reelle Aequivalent des großen Geldopfers ansehen.

Der oben mitgetheilte, der Erlangung des Privilegs vorausgegangene Briefwechsel ist noch in anderer Richtung recht lehrreich; er macht uns einerseits die Verehrung verständlich, welche die Voreltern diesen vergilbten, ehemals mit so großen Opfern erworbenen Pergamentblättern erwiesen, und andererseits gestattet er uns ausnahmsweise einen Blick hinter den Vorhang; so wie das gegenwärtige waren auch die anderen Privilegien um hohe Summen erkauft, um Gelder, welche der Hauptmasse nach wohl in die unterzeichnenden Hände flossen, außerdem aber noch auf mannigfachen Seitenwegen in die lüsternen Taschen von Mittels- und Zwischenpersonen sich ergossen. So ist z. B. der Privilegienbestätigung durch den Fürsten Johann Adam Andres im März 1685 ebenfalls ein Douceur, eine „Erkenntlichkeit" in der Höhe von 500 fl. vorausgegangen.

In Karls Privileg ist übrigens der vierte Artikel etwas unklar; nach dem Wortlaute der alten Smlauva war die Erhaltung und Reparierung des Rzimnitzer Wehres eine Aufgabe der rechtsseitigen Müller, die Beistellung des dazu nöthigen

Holzes eine Sorge des Aufseer Grundherrn, wofür ihm von den Müllern ein Anerkennungszins gezahlt wurde; aus amtlichen Aussagen von Gedenkmännern aus den Jahren 1529 und 1595 kennen wir das Gesetz der Wassertheilung, die Bestimmung insbesonders, dass bei niederem Wasserstande zwei Theile auf die Stadt, ein Theil gegen Lautsch zu fließen solle, dass mit anderen Worten bei Wassermangel die Stadt $^2/_3$, die rechtsseitigen Müller $^1/_3$ von der Gesammtwassermenge zurecht hätten. Aus der Zeit Johann Dietrichs besteht ein Nalez, ein Erkenntnis des königlichen Landrechts, kraft dessen der jeweilige Aufseer Herrschaftsbesitzer verbunden ist, alle zur Erhaltung des Rzimnitzer Wehres nothwendigen Materialien an Holz, Steinen und Erdreich aus seinen Dobraurevieren anweisen zu lassen. Nun liest man in Karls Privileg, dass er aus seinem Dobrauwalde das Holz, dessen die Stadt zur Instandhaltung ihres Dobrauwehres bedarf, unentgeltlich beistellen will. Hier liegt eben die Unklarheit: vermuthlich ist unter dem „Dobrauwehr" das sogenannte „untere Theilungswehr bei Neuschloss" verstanden, es könnte damit aber auch das Rzimnitzer Wehr gemeint sein. Es sei dem nun, wie es wolle, ob schon das obere oder untere gemeint ist, auf jeden Fall möchte man wenigstens die Holzgeschichte als abgethan, die Beistellung des Holzes zum Rzimnitzer Wehr seitens der Aufseer Obrigkeit als eine definitiv entschiedene Sache erachten. Allein weit gefehlt! Im Littauer Pfarrarchiv liegt ein Bündel von fünf umfangreichen Briefen aus der Zeit von 1611—1618, überfließend von unterthänigen Bitten an Herrn Karl, er möchte auf Grund der alten Begabnisse das zur Reparatur des durch Hochwasser ruinierten Rzimnitzer Wehres nothwendige Holz aus seinem Aufseer Walde zur Verfügung stellen; sechs Jahre hindurch mussten ihm sämmtliche Obrigkeiten der interessierten zehn Mühlen vorjammern, ehe sich Herr Karl zur Erfüllung seiner Obliegenheit herbeiließ. Uebrigens ist der erwähnte vierte Artikel schon von Haus aus unklar stylisiert und mit den vielgesuchten juristischen Hinterthürchen von vornherein genügend ausgestattet; Herr Karl liebte als klarer Kopf gewiss klare Worte und fand sie auch zur rechten Zeit; die Diction seiner Urkunde vom Jahre 1600 selbst, ganz abweichend von der landläufigen Urkundensprache, zeigt den Meister des geschriebenen Wortes; allein gerade die einzelnen Unklarheiten in derselben erwecken in manchem Leser den Eindruck, als ob die hinterhältigen Gedanken mehr absichtlich als zufällig hineingerathen wären.

Von Karl direct rühren außer dem besprochenen Privileg nur zwei Urkunden her; die eine, gegeben zu Eisgrub am Pfingstdienstag 1613, gegenwärtig nur mehr in einem knappen Inhaltsauszuge bekannt, enthält einen Revers, vermöge dessen Karl die Zusicherung ertheilt, dass, nachdem die 56 Littauer Weinschänken sich verwilliget, sechs Jahre hindurch jeder jährlich ein Fass aus den fürstlichen Kellern zu beziehen, dieser Weinbezug den städtischen Freiheiten unschädlich sein solle; die zweite, ausgestellt zu Trübau am 11. Feber 1626, enthält eine neue Mautsatzung für die Stadt mit einem erhöhten Detailtarif. Dagegen erliegen im Stadtarchiv zwei andere Documente, welche Littau mit dem Fürsten Karl indirect in Beziehung brachten: der Exemptionsbrief ddo. Wien, 15. März 1622, „wonach Kaiser Ferdinand II. in Ansehung der

treuen und ersprießlichen Dienste, so Fürst Karl von Lichtenstein dem ganzen Hause von Oesterreich unverdrossenen Fleißes, insonderheit aber bei der jüngst entstandenen böheimbischen Unruhe in Instandsetz-, Erhalt- und Regierung besagten Königreichs erwiesen hat, die Exemption der in Mähren gelegenen Liechtenstein'schen Güter und Unterthanen vom mährischen Landrecht, welches Privileg schon vor Jahrhunderten ertheilt, aber wieder in Vergessenheit gerathen war, wieder erneuerte; im Falle Jemand einen Streit wider das fürstliche Haus hätte, derselbe soll solches vor dem Troppawischen Landrecht, welches ohnedies mit den mährischen Rechten und Gebräuchen wie auch der Sprache halber übereinstimmt und davon nicht weit entlegen ist, vorbringen; doch soll in solchen Fällen, weil sonst vor den Troppauischen Landrechten keine Appellation statt hat, dem beschwerten Theil die Berufung an uns freistehen." Eine Folge des Exemptionsbriefes, zugleich eines Beweisstückes für die außerordentliche Gunst, deren Karl sich am kaiserlichen Hofe erfreute, war die fürstliche Verordnung, dass von nun an für die Stadt Littau Jägerndorf als Oberhof in Rechtsangelegenheiten zu gelten hätte; ob und auf wie lange dies thatsächlich erfolgte, wissen wir nicht, sicher aber ist, dass nach Erhalt des Patents der Littauer Rath sofort in dieser Sache eine Deputation an den Olmützer Rath abfertigte und dass dieser den schriftlichen Bescheid gab: die Stadt Littau muss vorläufig dem jüngst erflossenen Befehle nachleben, im Falle hierin aber eine Veränderung eintreten würde, so sollte die Stadt Littau wieder beim Oberrechte zu Olmütz wie von alten Zeiten her ihre Rechtsbelehrungen einholen können. Noch zwei andere Schriftstücke, bezeichnend für den Geist ihres Urhebers, sind von Karl vorhanden; in dem einen trägt er dem Littauer Rathe auf, behufs Erzielung eines besseren Gesundheitszustandes anlässlich der Pest Vorsorge zu treffen, auf dass allwöchentlich jede Art von Unrath vom Ringe und aus den Gassen auf einen Ort außerhalb der Stadt entfernt werde; in dem andern befiehlt er auf die Beschwerde des Friedrich Metzger, seines „Steinschneiders" hin, dem Rathe, dem Littauer Ansassen Paul Markart die bisher betriebene Beschäftigung mit Alchemie und Goldmachen einzustellen.

Im ganzen genommen sind demnach die Ueberbleibsel aus der Zeit Karls sehr spärlich, trotzdem er auf seinen vielen Reisen zu wiederholtenmalen sich hier aufgehalten hat. Seine Gemahlin Anna ist zweimal in unserem alten Taufbuche als Pathin vertragen, es wurde dem Förster Peter Studniczky (am Pfingstmontage des Jahres 1600) und dem Hausbesitzer Georg Biersack (am 9. October 1606) die Ehre zutheil, dass bei deren Kindern Frau Anna als Taufpathin fungierte. Die Erzieherin von Karls Kindern, Barbara Thonerin, war eine Littauerin und ist hier auch beerdiget worden.

Das spärliche Fließen der gleichzeitigen Quellen ist aber in anderer Hinsicht am meisten bedauerlich. Karls Regierung ist ja gerade jene Zeit, die für das innere Leben der Stadt mit den größten Umwälzungen verbunden war; die alten erbgesessenen Familien, die Renner, Kranich, Stöhr und Zwitter sind von der Bildfläche verschwunden und neue Geschlechter und Namen haben sich heimisch gemacht; die bisher herrschend gewesene protestantische Lehre ist ausgerottet, die Gegenreformation unter den städtischen Bewohnern gewaltsam

durchgeführt worden, und über alle diese Kämpfe ist kein einziges Zeugnis auf die Nachwelt gekommen! So gründlich war die Reformation, dass der Olmützer Wenzel Berger im Jahre 1625 wieder als der erste katholische Pfarrer bei Sanct Marcus seinen Einzug hielt, dass derselbe geistliche Oberhirt, der nach den selbst eigenen Worten bei seiner Ankunft kaum achtzehn Anhänger des katholischen Bekenntnisses hier vorgefunden hatte, mit berechtigtem Stolze sich rühmen durfte, nach achtjähriger hiesiger Wirksamkeit hätte er mit Ausnahme von drei Evangelischen (Apollonia, die Witwe nach dem seligen Herrn Zastrzizl, die Gattin des städtischen Schöppen Elias Zwitter und eine junge Bürgerin) die ganze Pfarrgemeinde dem katholischen Glauben wiedergewonnen; dass Karl Eusebius im Privileg vom Jahre 1633 der Stadt das Besetzungsrecht der Pfarre entziehen und sogar verordnen konnte, dass fortan lediglich das Bekenntnis der allein seligmachenden katholischen Religion in der Stadt geduldet werden dürfte. Ein frischer Geist weht durch die Gassen der Stadt, eine neue Zeit bricht an für ihre Bewohner, dem Lauschenden vernehmbar pocht an die Pforten der Stadt die Furie des dreißigjährigen Krieges! Noch wüthet sie weit draußen im Reiche, aber langsam und mit der Gewissheit des Zeigers auf der Uhr rückt sie dem Vaterlande immer näher und näher, um auch über Littau ihre Bitternisse alle zu ergießen. Und gleichsam, als wollte das Geschick den Sturz aus Blüte in Verderben den Betroffenen erträglicher und minder empfindlich gestalten, loderte über die Mauern der Stadt ein Flammenschein empor, der sie in Schutt und Asche legte, ehe noch der Feind seinen Fuß in die Stadt gesetzt hatte: dem Schwedeneinfall gieng voran der große Brand des Jahres 1623.

Am 25. April desselben Jahres kam in dem Quartier eines Hauptmannes namens Presinger ein Feuer zum Ausbruche, welches sich derart rapid verbreitete, dass binnen kurzem nicht nur die Nachbarhäuser, sondern große Theile der Stadt in Flammen standen. Mehrere Gassen der inneren Stadt, der Neustädter Thorthurm mit der Bastei, die Kirche zum Heiligen Geist, das Spital, sowie die ganze Neustädter Vorstadt, zusammen 135 Häuser, brannten an jenem Tage ab. Bei dem Brande wurden auch die bei dem Rathsverwandten und ältesten Geschwornen Christoph Zehetner im Keller aufbewahrt gewesenen Privilegien der Bäckerzunft sammt dem Artikelbriefe und dem Leichentuche dieser Zunft und andere Kleinodien ein Raub der Flammen. Von der inneren Stadt war es hauptsächlich das nordöstliche Viertel, das in Rauch aufgieng; einzelne dieser Brandstätten blieben jahrelang wüst liegen, noch siebzehn Jahre nachher werden mehrere „leere Brandstellen" in der inneren Stadt angetroffen; die Heilige Geist-Kirche erhob sich überhaupt nimmer wieder aus ihren Trümmern. In diesem Zustande befand sich die Stadt, als die schwedischen Kriegsvölker sieghaft durch ihre Thore einzogen.

Durch die Schlacht am Weißen Berge (8. November 1620) war der Krieg eigentlich für das Erzhaus beendigt, die religiöse Frage in Oesterreich zur Entscheidung gebracht worden; es bedurfte kaum der Arbeit eines Jahrzehents, um in diesen Gebieten den Entwickelungsgang eines Jahrhunderts zu

vernichten. Daſs nun aber dieſer urſprünglich auf Böhmen beſchränkte Krieg zu einem allgemein europäiſchen Kriege wurde, hatte ſeinen Grund darin, daſs Kaiſer Ferdinand mit der Unterwerfung ſeiner Erblande ſich nicht begnügte, ſondern auch die Wiederherſtellung des Katholicismus in Deutſchland und die Errichtung einer ſtarken habsburgiſchen Kaiſergewalt als letztes Ziel der Waffen ins Auge faſste; dieſe Ideen führten immer neue Streitkräfte ins Feld, aus ſolchen Motiven entſtand der langwierige dreißigjährige Krieg. Mit einer nur Religionskriegen eigenen Erbitterung ward in der Pfalz und in Niederſachſen, in Nord- und Süddeutſchland gekämpft, der Krieg artete allmählich in einen wüſten Kampf verwildeter Söldnerſcharen aus, in welchem die Feldherren zwar glänzende ſtrategiſche Thaten vollbrachten und die Soldaten unerſchütterliche Tapferkeit bewährten, in dem aber das Land auf das furchtbarſte verheert wurde und die Erſchöpfung aller Hilfsmittel die Heere ſelbſt an der Ausbeutung ihrer Siege verhinderte. Zahllos waren die blutigen Schlachten, in denen die ſtreitenden Parteien um die Palme des Sieges rangen, allein das ſchließliche Ergebnis entſprach den kriegeriſchen Anſtrengungen und Erfolgen nicht. In dieſem wechſelnden Schlachtenglück trat im Jahre 1641 an die Spitze der ſchwediſchen Armee Linnard Torſtenſon, der durch die Kühnheit und Schnelligkeit ſeiner Operationen alle ſeine Vorgänger übertraf und von dem Grundſatze ausgehend, daſs der Krieg den Krieg ernähren müſſe, den Kriegsſchauplatz von der Elbe und dem Rhein in die kaiſerlichen Erbländer verlegte, um auf deren Boden die Entſcheidung herbeizuführen. Er eroberte nach dem Siege bei Schweidnitz im Frühjahre 1642 Schleſien, überſchritt die mähriſche Grenze, und ſchon am 8. Juni, einem Pfingſtſonntage, war ganz Nordmähren von ſchwediſchen Truppen erfüllt; am 10. ſchloſs Torſtenſon Olmütz ein, bereits am 14. Juni capitulierte es. Faſt gleichzeitig mit dem Falle von Olmütz erfolgte die Einnahme von Proſsnitz, Littau und Neuſtadt. Olmütz verblieb von da an ununterbrochen durch acht Jahre in feindlichen Händen als ein wichtiger Stützpunkt für alle weiteren Unternehmungen der Schweden; den zweiten Hauptpoſten der Feinde im Lande bildete Mähriſch-Neuſtadt, und in allen Wechſelfällen der nächſten Jahre ſehen wir die Schweden beſtrebt, dieſe ihre beiden Hauptpunkte um jeden Preis zu halten. Schon wenige Tage nach der Einnahme von Olmütz eilte Torſtenſon mit dem Hauptheere nach Schleſien und Sachſen zurück zu neuen kriegeriſchen Unternehmungen, in den eroberten Städten überall nur eine geringe Beſatzung hinterlaſſend. Die in Littau zurückgebliebene Beſatzung, das Reiterregiment Birkenfeld, hatte die Ordre, im Falle des Anrückens einer feindlichen Uebermacht die Stadt ſofort zu räumen und ſich nach Neuſtadt zurückzuziehen; ſie blieb auch nicht lange, denn der kaiſerliche Oberſt La Coronna vertrieb die Schweden aus Littau (6. Juli) und beſetzte es ſelbſt mit kaiſerlichen Truppen; dieſelben wurden dann am 18. Juli durch das Herniſche (?), am 7. Jänner 1643 durch das Ribeckiſche Regiment abgelöst, ſo daſs ſich alſo Littau fortwährend bis zum 18. Juni 1643 in der Gewalt der Kaiſerlichen befand. Wiewohl dieſe demnach hier und anderwärts vereinzelte Vortheile errangen und zahlreichere kleine Poſten zurückgewannen, gelang es ihnen doch nicht, die Schweden aus Neuſtadt oder Olmütz zu vertreiben. Inzwiſchen hatte

Torstenson im Winter wieder einen glänzenden Sieg errungen (2. November 1642, Schlacht von Breitenfeld bei Leipzig) und drang nun in langsamen Zügen von neuem, diesmal über Böhmen kommend, in Mähren ein; der größte Theil des Heeres überschritt bei Mähr.-Trübau die Grenze, und dieser letztere war es, welcher auf seinem Marsche die Kaiserlichen nach kurzem Widerstande aus Littau vertrieb und die Stadt am 19. Juni 1643 einnahm. Die Schweden gelangten während dieses Feldzuges, in welchen auch die heldenmüthige Vertheidigung der Burg Eulenberg fällt, in den Besitz sämmtlicher befestigten Orte Mährens, Brünn ausgenommen. Allein nach einem knappen Vierteljahre erhielt Torstenson von seiner Regierung die Weisung, Mähren augenblicklich zu verlassen und mit seiner Heeresmacht einen Angriff auf das mit dem Kaiser verbündete Dänemark zu unternehmen; in Eilmärschen setzte er sich mit seinem Heere gegen Norden, nach Holstein, in Bewegung und dadurch ward Mähren im September 1643 von den Schweden abermals geräumt, nur in Olmütz, Tobitschau, Sternberg und Neustadt waren stärkere schwedische Besatzungen zurückgeblieben. Die Abwesenheit des schwedischen Hauptheeres benützten nun die Kaiserlichen, um zuerst von den verlassenen Orten Besitz zu ergreifen — (das von den Schweden geräumte Littau wurde am 19. September wieder von den Kaiserlichen occupiert) — und dann die noch in schwedischen Händen verbliebenen Posten zurückzuerobern; insbesondere bildete Olmütz das Hauptangriffsobject, das die Kaiserlichen durch eine regelrechte Belagerung in ihre Gewalt zu bekommen suchten; allein trotz der größten Anstrengungen gelang es ihnen weder Olmütz noch Neustadt den Schweden zu entreißen. Ja im Gegentheil, als Torstenson im März 1644 die in Olmütz eingeschlossene Besatzung durch einen starken Truppennachschub verstärkt hatte, richteten die Schweden durch Ausfälle von Olmütz und Neustadt aus unermesslichen Schaden in der ganzen Umgebung an, und dabei wurde Littau, das durch diese Streifzüge immer zwischen zwei Feuer gerieth, stets hart mitgenommen. Unterdessen war Torstenson abermals in Böhmen eingedrungen (Jänner 1645) und führte einen Hauptschlag, indem er in der Schlacht bei Jankau (6. März 1645) das kaiserliche Heer nahezu aufrieb; Mähren stand ihm widerstandslos offen und fiel beim ersten Anmarsch vollständig in die Gewalt der Schweden; das einzige Brünn setzte sich verzweifelt zur Wehre und bot einer mehrmonatlichen Belagerung (3. Mai bis 23. August) Trotz, allein das übrige Land blieb von nun an im unbestrittenen Besitze der Feinde bis zur Beendigung des Krieges. Die schwedische Armee marschierte im Herbste wieder nach Böhmen, und unter fortwährenden Vor- und Rückmärschen, Belagerungen, Plünderungen und zahllosen Gefechten ward der Kriegsschauplatz wieder nach Prag verlegt; da, als auf der Kleinseite und auf dem Hradschin die Kanonen donnerten, erscholl auf einmal die Kunde von dem am 24. October 1648 erfolgten Abschluss des westfälischen Friedens und machte dem langen Kampfe in derselben Stadt, in welcher er vor dreißig Jahren begonnen, das von allen Theilen heiß ersehnte Ende. So traurig der Krieg gewesen war, ebenso kläglich war sein Ergebnis, der Friede: die politischen und religiösen Gegensätze in Deutschland, die ursächlichen Streitfragen waren nicht beseitigt worden, in den österreichischen Erblanden war der

Enderfolg die Einführung des Katholicismus und des Absolutismus. Der endgiltige Abzug der Schweden aus Mähren erfolgte im Sommer des Jahres 1650.

Nachdem so in großen Zügen der Verlauf des Krieges geschildert worden, kann man sich in seinen einzelnen Episoden wohl zurechtfinden und auch die Ereignisse, soweit sie sich auf einem örtlich beschränkten Raume abspielten, leicht verstehen. In unserem ältesten, sogenannten Minnich'schen Rathsprotokoll ist von einem unbekannten Verfasser ein Bericht über diese kritische Zeit niedergeschrieben, der lebendig und anschaulich die Ereignisse der Schwedenzeit in Littau schildert und in vollem Inhalte lautet:

„Anno 1642, nachdem die fliegende schwedische Armada, so General-Feldleutnambt Königsmark commandirte, dieser Stadt zuvor zweimal hart zugesetzet, doch allemal mit starker Widerwehr aus Stucken, Musqueten und Röhren mannlich abgetrieben worden, ist Litta zum erstenmal durch Accorda der schwedischen Gewalt übergeben worden; welcher Accord derentwegen geschehen: Eines, dieweil das Regiment kaiserlicher Soldaten, so darinne gelegen, meuterirt und mit dem Feind correspondirt, anders, dieweil Olmütz, darin damals das kaiserliche Zeughaus gewesen, in welchem der Feind an Stucken, Musqueten, Pulver, Kugel, Blei, Lunten, Proviant, Geld und allerhand Notdurft überhäufig bekommen, ohn einzigen Widerstand sich dem Schweden übergeben hatte. Nachdem nun aber die Übergab hiesiger Stadt geschehen, ist kein Parol von dem Feind gehalten (worden), sondern es hat der Rath nach vielfältigem Weinen und Bitten acht tausend Gulden rhein. Brandschatzung in baarem Gelde und Silbergeschmeide, davon das Loth, so in- und außerhalb ganz wohl vergoldet und gearbeitet, nicht höher denn per dreißig Kreuzer angenommen worden, hergeben müssen und etliche Rathsherren und Bürger ein ganzes Jahr lang wegen der übrigen eintausend Gulden, so der Feind begehret, zum Pfandschilling unter ihm dem Feind in der Neustadt gesessen. Anno eodem den 6. Juli ist durch einen kaiserlichen Obersten namens Lacron[1]) mit einem ansehnlichen Comitat von Reitern und Dragonern hiesige Stadt wiederum erobert, die darinnen gelegenen Schweden getrennet, deren vornehmste Officiere gefangen und viel niedergehauen worden. Diese Lacronische Besatzung hat allhie continuiret bis den 18. Juli, wo dann das hernische Regiment, zu Ross fünf starke

[1]) In der Chronik der Stadt Mähr.-Trübau, verfasst von dem damaligen Stadtschreiber Weidlich, wird erzählt, dass Abgeordnete von Trübau mit dem Commandanten der schwedischen Besatzung in Littau betreffs der Trübauer Brandschatzung unterhandeln sollten und dass die Abgeordneten Weidlich und ein gewisser Jenisch bei ihrem Eintreffen in Littau hier von den Schweden als Geiseln zurückbehalten wurden. Während Weidlich zu Littau im Arrest blieb, wurde Jenisch von dem in Littau liegenden schwedischen Rittmeister Immes nächtlicher Weile (4. Juli) nach Neustadt gebracht. „Am 6. Juli, als der Commandant Immes mit etlichen Officirern und gemeinen Reitern in zimblich starker Zahl wiederumb von Newstadt auf Litta komben und abends ihren Weg zuruck auf Newstadt genomben haben, sind sie Schwedischen von dem Obristen de Lacrone mit dessen Regiment bei der Duberey im Marchiren überfallen, der Commendant Immes nebst anderen Officirern und gemeinen Reitern gefangen und theils niedergehawen worden; durch dies Mittel hat der kaiserliche Obriste die Stadt Litta einbekomben und die darin gelegene schwedische Völker gefangen genomben, selbige auf den andern Tag mit sich gefenglich nach Proßnitz geführet; mit diesem kaiserlichen Regiment ist auch der Stadtschreiber Weidlich nach Proßnitz marchiret und von dannen nacher Triebau gereiset".

Compagnien mit dem Stab, eine frei Compania zu Fuß und andere viel beycommandirte Völker die Stadt besetzet, welchen wegen besserer Sicherheit des Feinds anno 1643 den 7. Januari noch sieben Companien zu Fuß neben dem Stab von dem Oberst Ribekischen Regiment sein zugegeben worden; welche alle allhie continue losirt und mehrentheils von der Bürgerschaft, sonderlich die Officier, so alle bei den Bürgermeistern und Rathsherrn einquartirt, sein proviantirt worden bis anno 1643 den 18. Juni, dar die schwedische Hauptarmada von der Tryba herunter marschiret, bei welchem unversehenen Marsch die allhie obernennte losirende kaiserlichen Völker allereilfertigst aufgebrochen und uns allhie nur einen obersten Leutnambt zu Fuß, so drei Companien neu geworbene Bauersknecht gehabt — (so allhie sonderlich nichts gedenkwürdig verrichtet, nur blos dass sie die Neustift samt dem Spital wie auch auf dem Gabel und an der Neustedter Seit alle Häuser außerhalb der Stadt abgebrennt) — in der Besatzung hinterlassen, worauf dann die Avantquarda von der schwedischen Armada, so General Wrangel geführt, alsobald anhero geeilet, die Stadt aufgefordert und, ob wir Gnad oder Ungnad begehret, ein Gegenantwort eilfertigst erforschet. Als man nun aber in der Meinung, dass die zu Brünn beigewesene kaiserliche Hauptarmada uns secundiren würde, sich cathegorice resolviret, dass wir uns bis auf den letzten Mann zu wehren gesonnen seien, ist von obernenntem General Wrangel eine starke Partei der schwedischen anmarschirenden Hauptarmada, so ohn die Feuermörsel auf die siebenzig Stuck bei sich gehabt, mit unserer Resolution zurückgesandt worden, worauf bis die Artoleria angekommen, an Musquetiren und Dragonern eine große Anzahl in die Olmützer Vorstadt gefallen (welche Vorstadt zu unserm großen Unglück damals nicht abgebrennt war), durch das Wasser geschwommen und geritten, sich mit Macht der letzten Brucken und Häuser bemächtiget, und obwohl mit Schießen ein starker Widerstand von den Bürgern und Soldaten geschehen, ist doch letztlich von dem Feind eine solche Impressa geschehen, dass wir die Vorstadt noch des Nachts verlassen und die daraus gebliebene Soldaten und Nachbarschaft salviren müssen; worauf der Feind anmarschirt und noch denselben Tag sein Lager, von dem Mühldörfel anfahend bis auf Roswadowitz, geschlagen, die Stucke durch das Wasser geführet, in der Olmützer Vorstadt in den nächsten Häusern des Stadtthores (sintemal aus Mangel hiesiger Stuck, so der Feind zuvor weggenommen hatte, wir ihm das selbe nicht wehren konnten) gepflanzet und der Mauren neben dem Thor mit unaufhörlichem Schießen bei Tag und Nacht allerheftigst zugesetzet, in welcher feindlichen Attentirung ebenfalls die Bürger nicht gefeiert, sondern wie ehrliche Ihrer röm. kaiserl. Majestät und Ihrer fürstlichen Gnaden getreue Vasallen und Unterthanen an Officieren und Soldaten viele Feinde, so sich zu weit blicken lassen oder der Fortuna zu viel vertrauet, niedergemacht und zwar also, dass mannicher allhie schlafen gangen, welcher vor diesem Mährerland niemals gesehen hatte. Interim unterließ der Feind nicht, alle Gewaltthätigkeit zu erweisen, und obwohl die Bürger ohne Beihilf der Soldaten in die Spitalmühl ausgefallen, den Feind herausgeschlagen und mit Verlust einer einzigen Person, so durchschossen worden, triumphirend wiederum in die Stadt gekommen, man auch schon in der Hoffnung einer kaiserlichen

Entsatzung willens gewesen, herauszufallen, den Feind zurückzutreiben und die Stück zu vernageln, so hat man doch gewisse Kundschaft überkommen, dass der Entsatzung halben keine Hoffnung wäre, inmaßen sich dann solches auch in der That befunden; dahero man in der Stadt alle Gegenwehr auf das allereilfertigste gemacht, aber mit schlechtem Nutz: Denn nachdem der Feind die Pressa bei dem Olmützer Thor bis auf den Grund geschossen, ist den Soldaten das Herz entfallen,[1]) haben mit den Bürgern die Mauer verlassen und sich mit ihren Ranzen, Sack und Pack auf den Ring verfügt; in welchem allem der Feind stürmend angesetzet, und nachdem er schlechten Widerstand gefunden, hat er die Stadt erobert. Wie er nun damals gehauset und was in Häusern und Gassen vor ein Schießen, Hauen und Stechen, ja auch sogar auf dem Ring unter dem Gewölb in dem Wasser unter denen dahin entwichenen Personen vorgangen, solches ist nicht möglich kürzlich zu beschreiben. Nachdem nun aber solche Furia vorüber und den Übrigen von dem feindlichen General Quartier (sic) versprochen, ist das Volk (so nicht in der Kirchen gewesen, wohin sich viele allda zu sterben verfüget, auch zu diesem Ende von Herrn Patre Elia Reymann die Generalabsolution öffentlich empfangen) theils bis auf das Hemd, theils auch bis auf den bloßen Leib, also dass sie ihre Scham mit den Händen zudecken müssen, ausgezogen und wohl erbarmlich noch dazu geschlagen worden.

In dieser und dergleichen Tyrannei wird stark der Bürgermeister, welcher zur selben Zeit war Stephan Heinrich Minnich, der Philosophiae Magister und beider Rechte Candidat, ein Westpheliger, nachgefragt, den man dann auch aller Orten in der Stadt und sogar oben auf der Spitz des Raththurmes gesucht hat. Als er nun aber selber sich gestellet, ist er nach viel ausgestandener feindlichen Plag, so ihm des Nachts begegnet, des Morgens dessentwegen, dass er sich mit der Bürgerschaft der Kron Schweden also gewaltig widersetzet, zu Spießen heraus auf den Anger zum Galgen geführt worden. Als er aber in solchem Actu befraget worden, warum er sich mit seiner untergehabten Bürgerschaft einer so ansehnlichen Armada widersetzet und warumb er das gethan, hat er geantwortet, darum, damit sie ihrem Herrn, dem sie geschworen, getreu wären, wollten auch solches gethan haben, wenn gleich kein einziger Soldat in der Stadt gewesen wäre. Als diese seine Beständigkeit und unterthänige Treu vor die Generalität gebracht, haben die Generalspersonen dem Bürgermeister wegen solcher unerschrockenen öffentlichen Bekanntnus das Leben geschenkt und ihn unverletzet wiederum in die Stadt zurückgelassen. Wie dies mit dem Bürgermeister vorgeht, wird in der Stadt in allen Häusern geplündert und nicht allein, was damals vergraben, sondern auch was lange viel Jahr in

[1]) Das amtliche Zeugnis, das der Rath dem kaiserlichen Lieutenant Caspar Lackner über sein Verhalten bei der Schwedenerstürmung am 19. Juni 1643 nachträglich ausstellte, hatte nach Stiefs Copeybuch (de dato Littau 3. Juni 1648) folgenden Wortlaut: „Wir können nichts mehr bekennen, denn dass wir mit Auge gesehen, dass vom Anfang, als obberührte Armada anhero gekommen, bis zum End, da die Preß geschossen und die Stadt mit Sturmb erobert worden, der Herr Leutnambt Lacner, was seine Person betrifft, mit allen Defensionsmitteln — in so vielem wir solches verstehen — sich also, bis er unter seinen Wagen gefangen worden, verhalten, wie es einem ehrlichen Officier, so seinem Herre getreu dienet, allermaßen gebühret und wohl anstehet".

der Erden und Mauren von den Vorwirthen verborgen gewesen und hierüber vielleicht in der Pest oder gewesenem Krieg vergessen worden, gefunden; in maßen dann die Rathstube und Kanzlei, so allhie damals in einer wohlformirten Registratur bestand und wo alle uralte Schriften, Privilegia und Freiheiten, Freilassungen, Geburtsbriefe ꝛc. absonderlich in Almern und Kasten verwahrt gewesen, Alles verworfen, vertragen und zerrissen worden, daher was hinfüro an allerhand Schriften bei unseren Nachkömmlingen und der Posterität ermangeln wird, wollen sie solches nicht dem damals gewesenen Rath, sondern vielmehr dem allgemeinen Landunglück, so wir absonderlich unter den feindlichen Garnisonen Olmütz und Newstadt ausstehen und ertragen müssen, hochvernünftig attribuiren und zumessen. Bevor aber die schwedische Hauptarmada von hinnen abgezogen, haben sie die Vestung an Wall, Mauern, Basteien und Brustwehren alle eingehaut und ruinirt, die Thore und drei hohe stark und fest gemauerte Thürme, als den Olmützer, Neustädter und Pulverthurm zersprengen lassen und die arme ausgeplünderte Stadt, so nach diesem Abzug fünf Tage ohne einzig Salz und Brod gewesen, unbesetzet elendiglich verlassen. In welchem hochbetrübten Stand wir dann unter dem schwedischen Joch abermals beinahend ein Vierl Jahr verblieben. Nochmals kombt die kaiserliche Hauptarmada, welche sich zu Asmeritz losirt und daselbst bis in den fünften Tag still gelegen; als aber der schwedische Commandant in der Neustadt dero Ankunft vermerket, schicket er gleich den ersten Tag, als die kaiserliche Hauptarmada anzieht, anhero eine Partei, so unsere Buschmühl, welche erst wiederum von Neuem aufgebaut gewesen und sieben Gänge gehabt, wie auch die wohlgebaute Spittlmühl, so eben sieben Gänge gehabt, im Angesichte der kaiserlichen Avantgarda abgebrennt. Als aber die kaiserliche Hauptarmada zu Asmeritz und in den umliegenden Dörfern vier Tage losirt, ist sie den fünften Tag abmarschirt, und wird hiesige Stadt abermals mit einem Regiment zu Pferd und zwei Regimentern zu Fuß neben den drei Stäben besetzet. Was nun zur selben Zeit in diesem ganz ruinirten und ausgeplünderten Ort vor Jammer gewesen und wie viel Soldaten auch in dem allerkleinsten Häusel losiret, ist aus Beschaffenheit der Stadt ganz leichtlich zu erachten; diese Besetzung von den kaiserlichen Völkern geschah anno 1643 den 19. Septembris und hat gewährt, jedoch mit unterschiedlicher Erlinderung, bis zum 8. Martii 1645, als die kaiserliche Hauptarmada im Böhmerland vor Jankau geschlagen worden, da wir dann alle (aus Furcht vor dem Feind, sintemal wir denen vor Olmütz und Neustadt gestandenen zwei kaiserlichen Bloquaden zu Nutz dem Feind viel widriges erwiesen), von hinnen, theils nach Ungarn, theils nach Goldenstein und andere abgelegene Örter in Schlesien und Österreich nächtlicherweis mit Hinterlassung alles dessen, was ihm ein jedweder widerum auf's Neue geschafft hatte, entlaufen, also dass kaum sechs Mannspersonen anfänglich in der Stadt geblieben. Zur selben Zeit ist die Stadt von den Schweden zum viertenmal ganz ausgeplündert worden und nachdem die entwichene Bürgerschaft mehrentheils bemählig wieder auf versprochenen Pardon in ihre leere Behausung kommen, haben wir dem Feind — unter dessen Herrschaft nun auch anno 1647 den 13. August um die ganze Stadt herum, damit sich allhie keine kaiserliche Besatzung mehr halten könnte, die Brustmauer oder

der sogenannte Kranz auf der Stadtmauer, völlig ruinirt und abgeworfen worden — nach seinem selbst eigenen Belieben an Geld und Getraid bis zum Jahre 1648, da der allgemein hochgewünschte Fried beschlossen ward, hoch contribuiren müssen; in maßen wir denn auch unter diesem währenden Krieg allemal, wenn wir gleich mit schwedischen Völkern besetzt waren, zu Erweisung unserer unterthänigen Treu ingeheimb und verdeckter Weise zugleich auch auf die kaiserliche Soldateska contribuirt haben; welches bei dieser armen Stadt dann auch noch nicht genug gewesen, sondern nach beschlossenem Fried hat der Schwed abermal mit seinem Volk zu mehrer seiner Sicherheit die Stadt besetzet, auf welche wir ferner contribuiren und bis zu dem völligen Landsabzug, welcher am 8. Juli 1650 erfolgte, auf die zweitausend Gulden belaufend, dessen doch andere Landsgesessene befreit gewesen, hergeben müssen. Dies ist der compendiosische Verlauf, so die Stadt Littau in währendem schwedischen Krieg ausgestanden, wobei aber zu beobachten, dass von dem, was damals ohne Unterschied der Rath und förderlich die Bürgermeister ausgestanden und gelitten, auch was sonst an mannigfachen Bedrängnussen mit der armen Bürgerschaft an Geld, Pressuren und allerhand zuvor unerhörten feindlichen Plagen vorgegangen, in diesem nicht das zehende Theil gemeldet worden."

Das ereignisreichste aller dieser Jahre war wohl das Jahr 1643, insbesondere bildete jener 19. Juni in dem Herzen unserer Vorfahren eine der größten Erinnerungen. So schrieb bei Neuausfertigung der zu Grunde gegangenen Weberzuft-Privilegien der Rath in der betreffenden Einleitung: „Als hiesige Stadt von der schwedischen Hauptarmada beschossen, den 19. Juni 1643 mit Sturmb erobert und nachmals nach feindlichem Belieben äußerst spoliiert geplündert und Alles, was an Waisen- und anderen Gemein- und Zechzugehörigen Sachen auf dem Rathhaus gewesen, zerschlagen, verworfen und zu nicht gemacht worden, ist ebenfalls das bei den Zunftartikeln angehängte fürstliche Insigil entrissen und die Schrift durch feindlicher Soldaten roheloses Verwerfen übel zugerichtet worden". Auch durch die nachherige Belagerung von Olmütz seitens der kaiserlichen Truppen wurde Littau indirect in Mitleidenschaft gezogen, indem „anno 1643 bei der kaiserlichen Bloquada von Olmütz die Mohr (March) hart am Rzimnitzer Wehr abgeschlagen und der völlige Strom, so auf hiesige Stadt und nacher auf Olmütz seinen Abfall hat, in den Graben gegen Lautsch und dessen unterliegende Mühlen geleitet wurde, bei welchem Abschlagen und Verschützen damals viele eichene Dielen, Steine ꝛc. eingetragen wurden, so dass in Littau die größte Wasserarmuth herrschte". Die Erstürmung der Stadt, die hiebei gefallenen Opfer, das Auftreten von pestartigen Krankheiten, alle diese unglücklichen Umstände zusammen bewirkten eine so unerhörte Sterblichkeit unter der Bevölkerung, dass im Jahre 1643 nicht weniger als 271 mal die städtischen Kirchenglocken ihr trauriges Todtenlied sangen. Vom folgenden Jahre ab hatten dann noch Auswanderung und Flucht die Einwohnerzahl so herabgesetzt, dass nur mehr 37 Personen ausgeläutet wurde; es starben in den Jahren 1644—49 jährlich 28, beziehungsweise 30, 38, 25, 48, 33 Personen; die Bevölkerungsziffer war mit dem Ausgange des Jahres 1643 auf kaum tausend Seelen herabgesunken!

Die eindrucksvollen Begebenheiten der Schwedenzeit haben sich allmählich in den Herzen der Nachkommen zur Erinnerung des Jahres 1643 verdichtet, besonders seitdem aus berufenem Munde der Haltung der Littauer Bürgerschaft das ehrenvollste Zeugnis ausgestellt wurde, seitdem Kaiser Leopold in der Privilegien-Bestätigung vom Jahre 1676 die feierlichen Lobesworte niedergeschrieben: „Wann Wir betrachtet, was maßen die Stadt Littaw bei denen vor Jahren vorbeigegangenen beschwerlichen schwedischen Kriegsleufften mit Darsetzung Guets und Bluets sich jederzeit treu beständigst erwiesen und, als anno 1643 der Torstensohn mit der schwedischen Hauptarmee darvor gelegen, sich tapfer gewehret, endlichen, da sie mit stürmender Hand eingenommen, neun Tage lang unaufhörlich geplündert und völlig ruinirt worden, also haben Wir ꝛc. die alten Freiheiten der Stadt wieder bestätiget". Durch diese Kaiserworte wurde der 19. Juni 1643 zu einem stolzen Gedenktage der Stadt, der unzähligemale von den Altvordern gefeiert wurde; zum letztenmale hat an der historisch geweihten Stätte des Olmützer Thorthurmes am 18. Juni 1893, am Vorabende jenes denkwürdigen Tages, da vor einem Vierteljahrtausend die Stadt vom Feind erstiegen und mit Gewalt genommen ward, das lebende Geschlecht diesen Erinnerungstag festlich begangen!

Bei der Erstürmung im Jahre 1643 ist auch das alte Stadtsiegel für immer in Verlust gerathen; desgleichen ist das geringe Bargeld, das in der Gemeindetruhe verblieben war, durch die Schweden „weggeraumbt" worden. Dagegen müssen die alten Urkunden und Bücher, denen ein Wert beigelegt wurde, in einem sicheren Versteck verborgen gewesen sein, weil sowohl diese wie auch die wertvolleren Urbarien, welche der Aufseer Rentmeister hier hinterlegt hatte, erhalten geblieben sind; es muss sogar aus dem Umstande, dass in allen vorhandenen Rathsprotokollen jedwede Eintragung für den Zeitraum vom 6. Juni 1643 bis 6. Februar 1644 fehlt, geschlossen werden, dass man auf eine gründliche Sicherung derselben bei Zeiten bedacht war; erst im Hornung 1644 wurden dieselben wieder hervorgesucht und regelmäßig, bis auf wenige kurze Unterbrechungen, zur Aufzeichnung der Rathsbeschlüsse und wichtigeren Rechtsgeschäfte verwendet, doch finden sich auf jedem Blatte dieser Bücher Beweise, wie das bürgerliche Leben in der Stadt nahezu erstorben war, wie Handel und Wandel vollends darniederlag: Während der ganzen Occupationszeit, durch volle sieben Jahre, fand kein einziger Jahrmarkt statt; der erste wurde zu Nicolai 1648 abgehalten.

Die vor dem Kriege (1641) eingegangene städt. Papiermühle hinter Mühldörfl, die Babakhermühle, wurde überhaupt nimmer wieder aufgebaut; die Busch- und Spitalmühle waren vollständig demoliert, die Bretmühle war abgebrannt, der Tuchmacherwalkstampf größtentheils eingefallen, und da von allen städtischen Werken nur die Stadtmühle und Vordermühle zur Noth im Gange erhalten waren, so wurden dadurch die städtischen Einnahmsquellen auf das empfindlichste geschädigt. In der Stadt sowohl wie auf den unterthänigen Dörfern entflohen die Leute von Haus und Hof, so dass sich die Stadt auch hier aller Einnahmen entblößt sah und auf keiner Seite ihren Verpflichtungen nachkommen konnte: Der Stadtpfarrer Elias Reymann hatte im Jahre 1650 bei seiner

Ueberſiedlung nach Hotzenplotz noch ſein mehrjähriges Solar rückſtändig und ſah ſich gezwungen, beim Conſiſtorium gegen die Gemeinde klagbar aufzutreten; beim Sternberger Rathsbürger Andreas Hahn war die Gemeinde 3132 fl. ſchuldig; die Schulden der Gemeinde bei ſonſtigen Privaten, ziffermäßig wohl nicht bekannt, erreichten nach einzelnen bruchſtückweiſe noch vorhandenen Schuldſcheinen gewiſs eine außerordentliche Höhe; die Schulden in die fürſtliche Kammer waren allein während der acht Jahre auf 6400 fl. angewachſen! Und wie die fürſtliche Caſſa auf Einlieferung dieſes rückſtändigen Zinſes, ſo drängte der Kreishauptmann unaufhörlich auf Bezahlung der Landescontribution und der Accisgefälle; die durchmarſchierenden Kriegsvölker, gleichgiltig ob ſchwediſch ob kaiſerlich, waren unerſättlich in Proviant-, Robot- und Geldforderungen. Mochten auch die Bürgermeiſter gegenüber ſolchen Anſprüchen noch ſo ſehr deren Unerſchwinglichkeit und ihre Armut betheuern, der Oberſt Winter aus Olmütz ließ ganz einfach einige von den Rathsverwandten feſtnehmen und zu ſich in Haft bringen und ſtellte es dadurch dem weinenden Wehe-klagen der zurückgebliebenen Strohwitwen anheim, die Herzen der Bürgermeiſter für die neuen Auslagen zu erweichen. Zu Laurenzi 1647 bat der Stadtſchreiber um baldige Rathserneuerung: „Die Bürgermeiſter ſtehen in Leibes- und Lebensgefahr, die anderen müſſen in Abſendung mit Verarreſtierung viel und unmenſchliches erdulden, Niemand will dies Amt mehr auf ſich nehmen!“ Die hieſige Salva Guardia, ein ſtändig hier lagernder kleiner ſchwediſcher Trupp, im Grunde genommen zum Schutze der Stadt beſtimmt, leiſtete in ſolchen Verhaftnahmen ſowie im Erpreſſen von Geld und Geldeswert die vorzüglichſten Dienſte. Zu dieſer materiellen Noth geſellte ſich noch die allgemeine Unſicherheit; durch die theilweiſe Demolierung der Stadtmauer war man im Winter 1647/48 kaum ſeines Lebens, geſchweige ſeines Eigenthums ſicher, „ſo daſs ſich allerhand Schnapphahne in die Stadt ſchlichen und daſs vom Ringplatze bei Nacht Schweine und Hunde von Wölfen (!?) weggenommen wurden“. „Am Abend des Neujahrstages 1648, als der kaiſerliche Kriegscommiſſarius hierdurch nach Olmütz verreiſet, ſind deſſen hinterbliebene Reiter gewaltſamerweis in Chorzelitz eingefallen, haben allen Pauers Rat und fünf Pferde geraubt, eine Weibsperſon geſchändet und den Bauer Sanetrnik mit ſich geſchleppt.“ Als im Frühjahre 1648 zwei Fuhren nach Bärn ausgefertigt werden ſollten, um von dort Mühlſteine nach Littau herabzuführen, berieth der Rath, ob es nicht angezeigter wäre, anſtatt des Reiſepaſſes den Fuhrleuten eine Schar Bewaffneter zum Schutze mitzugeben. Solche Einzelheiten, die Zeitverhältniſſe grell beleuchtend, ließen ſich noch in Hülle und Fülle erzählen, man brauchte nur des damaligen Stadtſchreibers Jacob Stieff amtliche Aufzeichnungen von Wort zu Wort abzuſchreiben. An einer Stelle derſelben, in einem Briefe an das fürſtliche Rentamt, heißt es: „Alſo leider, Gott erbarms! iſt es unmöglich wegen unbeſchreiblicher Bedrengnus, mit welcher wir von Tag zu Tag mehr und höher beleget werden, unſere Schuldigkeit zu vollziehen; denn mit unſerer Seel und Gewiſſen können wir es ja beteuern, daſs allhie bei der Stadt von 420 würklichen Wirthen, ſo vor dieſem Krieg ſich allhie befunden und auf Loſunggelder, Contribution und andere gemeine Stadtanlagen ihre Hilf und Steuer gereicht, anitzo nicht

mehr dann 131 vorhanden sein, unter welchen 39 Wittiben und über vierzig, so sich mit Radwerfuhren ernähren oder ihr Brod vor der Kirchen und in den umliegenden Örtern bettelnd ersuchen. Von fünf unseren gehabten Mühlen sein noch zwei, so kaum aneinanderhenken, vorhanden. Unsere zur Stadt gehörigen Höfe sein alle der Erd gleich, die Ziegelscheun bei Asmeritz ist von der kaiserlichen Armada abgerissen. Unsere zu der Stadt vor Zeiten erkaufte Dörfer, davon wir in Friedenszeiten auf unsere Anlagen eine hübsche Beisteuer gehabt, liegen theils in der Aschen, die anderen sind verfallen und also verwüstet, dass sich daselbsten kaum Leute aufhalten, und die bisher noch verblieben, indem sie so hart mit unerträglicher Robott geplaget und wohl gar zum Kriege gezwungen werden, verlaufen sich täglich. Item kein Kalbel, gemein Vieh noch Ross ist mehr übrig, und alle Mittel (außerhalb des leeren Grunds), von welchen wir vordem unsere Schuldigkeit entrichtet, sein dahin. So müssen wir auch auf Olmütz mit Feuers-Bedreuung und schon zuvor erfahrener Gefängnus unsere monatliche Schuldigkeit an Geld, Robot und Getraid abführen, sollten wir es alle zugleich, wie dies von Vielen wirklich geschieht, von Haus zu Haus erbetteln. Hier können wir auch nicht genug über die vielfältige Anlag berichten, so dies Jahr mehr als vormals auf Ihrer kaiserlichen Majestät Soldateska ausgegeben worden, und wiewohl man uns bis auf den heutigen Tag mit Arrest beleget und wir auch stündlich der militärischen Execution erwarten, so ist es doch nicht möglich — es gehe nun, wie Gott immer will! — dass wir die großen schon versessenen und täglich noch neu angehenden Contributiones weiter erlegen oder erzwingen können wegen des täglichen, ja zuweilen stündlichen Durchzuges des Feinds, so selten ohne Auflag geschieht (so wir dergleichen Beschwer der Weitläufigkeit halber lieber umgehen). Wir sind so elend und schwer mitgenommen, dass uns in ganz Mähren kein Ort zu vergleichen, und müssen Gott danken, dass uns in unseren wüsten und öden Häuseln das blutarme Leben verblieben; bitten dahero Euere fürstliche Gnaden ꝛc. um Geduld". Und so behandelt in tausend Variationen das ganze Stieff'sche Copeybuch nur das e i n e Thema: die Noth der Schwedenzeit!

Es ist ungemein interessant, das Wiedererstehen, die Neubildung der Stadt aus tiefstem Verfalle, an der Hand von Thatsachen zu verfolgen. Im Jahre 1650 wurde die Tuchmacher-Walkstampfe repariert und wieder in Betrieb gesetzt, die mit ihr verbundene Weißgärber-Stampfe (1637 neu errichtet) war ununterbrochen in Thätigkeit gewesen. Am Olmützer und Neustädter Thor wurden die Schildmauern oberhalb der Schlagbrücke neu aufgeführt und mit dem vergoldeten fürstlichen und städtischen Wappen versehen. Der Ziegelofen in Asmeritz wurde mit einem festen Dache eingedeckt, die dortige Ziegelscheune vom Grund aus aufgebaut. Der im October 1650 erneute Rath machte es sich zur Hauptaufgabe, die verbliebenen Gemeindeschulden zusammenzustellen und die Tilgung derselben planmäßig durchzuführen; hiebei hat sich der Rath mit den auswärtigen Gläubigern auf gewisse Termine abgefunden, während die einheimischen unterdessen mit einer vierpercentigen Verzinsung des Capitals sich begnügen mussten. Das ganze Jahr 1651 ist mit solchen Finanzoperationen

ausgefüllt, und es verdient bemerkt zu werden, daſs die Abzahlungen recht flott vonstatten giengen, und daſs insbesondere beim Hauptconto: rückständige Kammerzinsgelder an das fürstliche Rentamt, die Termine so pünktlich eingehalten wurden, daſs der Stadtschreiber Jacob Stieff am 1. October 1659 die letzte Rate abführen und den Schuldschein dem Bürgermeister wieder einhändigen konnte.

Im Sommer 1652 wurde das Wehr oberhalb der Stadtmühle beim sogenannten Knappenbad vom Grund aus aufgebaut; bei dem dadurch bedingten Wasserabschlag wurden die „Stufen und Waschbänk am Ring derseit des Rathhauses aus eichenem Holz verfertiget, auch in dem Schergengaſſel zwischen der Rathhauskuchel und dem Zeigerthurm an dem Bräuhaus neue eichene Pfähl geschlagen, am Wasser mit eichenen Diehlen ausgelegt und mit Erden erschüttet". Die durch den Krieg eingewüsteten Fischhälter bei der Stadtmühle sind von den Nachbarn vollends ersetzt worden. Der Wallgraben vom Knappenbad bis zum Neustädterthor und in den Teich hinab wurde ausgeführt und mit dem ausgeworfenen Erdreich der Damm zwischen der heiligen Geistmohr erhöhet. Desgleichen wurde die Brücke vor dem Neustädterthor über die Geistmarch von eichenem Holze neu erbaut und mit eichenen Schwarten zwiefach belegt. Die bis in den Grund verfallene Brettmühle ist frisch aufgerichtet und durch Wenzel Weinet wieder zu Gang gebracht worden. Der Maurermeister Mathes Volkmann hat beim Olmützer Thor die Stadtmauer fertiggestellt und zugleich die Brustwehr zu beiden Seiten aufgemauert, wobei auch die „Schwedentafel" in die Stadtmauer eingesetzt wurde. Eine eingehende Beschreibung ist dem Glockenguſse gewidmet, den in diesem Jahre der Lothringer Glockengieſser Stephan Molloth in der Stadt ausführte und durch welche die 26 Centner schwere Glocke Susanne gegossen wurde. Im Jahre 1653 ist die abgebrannte Gemeinscheuer, an dem Weg gegen die Schargaunmühl auf der Himmeltagin Garten gelegen (jetziger Gemeindeschoppen, Teichgaſſe Nr. 6), wieder aus der Asche erstanden; das hiesige Spital, vordem mit Ställen und einer großen Scheuer versehen, während des schwedischen Krieges abgebrannt, ist von Grund aus aufgebaut worden; die lange Brücke auf der Olmützer Vorstadt wurde von neuem hergestellt, und es gieng während des Baues die Fuhrt neben der Brücke durch das Wasser, in welchem aus Püschen und Schwarten eine künstliche Auffuhrt, eine Nothbrücke, gemacht worden war; das große Wehr oberhalb der steinernen Brücke, das Spitalwehr oberhalb der Johannesbrücke, wurde gebessert und vorläufig nur mit Pfählen verwahrt, „weil wegen allerhand vieler nothwendiger Gebäude dasselbe heuer neu zu bauen keine Zeit und Möglichkeit vorhanden"; durch die unausgesetzten Bemühungen des Fürstenrichters Minnich kam es am 20. August l. J. zu einer Commission am Rzimnitzer Wehr, wobei mit Rücksicht auf den Wassermangel in Littau der Beschluſs gefaſst wurde, die im Strome vorgefundenen Materialien, die anlässlich der seinerzeitigen Blockade von Olmütz in das Flusbett eingetragen waren und das Wasser auf die rechtsseitigen Mühlen abgelenkt hatten, zu entfernen, wodurch eine merkliche Erhöhung des Wasserstandes in der Stadt erzeugt wurde. Im Jahre 1654 wurde der gesprengte Pulverthum hinter dem Leinweber-

Zechhaus neu hergestellt und die anstoßende Brustwehr aufgesetzt, die Vordermühle repariert und die Pfarrkirche mit solidem Material, mit Schiefern und Ziegeln eingedeckt. Nachdem bereits im verwichenen Jahre, mit Zuziehung der Zechmeister im Namen der ganzen Gemeinde, der Beschluss gefasst worden war, das Haus nach dem seligen Herrn Bohuslaw Zelezsky, welcher am Jacobi-Jahrmarkt von seinem Knechte in seinem eigenen Hause erschlagen worden war, zu erkaufen, wurde der Kauf am 7. September 1654 abgeschlossen und „das ganz ruinierte Haus allhier am Ring, einerseits neben dem Rathhaus oder Zeigerthurm und andererseits neben Tobias Kalaus gelegen, sammt Aeckern, Wiesen und Scheungärtl in seiner ganzen Gerecht- und Herrlichkeit, wie solches Frau Verkäuferin Anna Zelezskyn geborene Zastrzizlin und ihre in Gott ruhenden adeligen Eltern besessen und genossen, in der vorigen Summa per viertausend Thaler mähr. erkauft"; das Haus war ganz verschuldet und in einem so elenden Bauzustande übernommen worden, dass der Rath noch im selben Jahre die größten Reparaturen an ihm vornehmen musste. Im Jahre 1655 ist dem Tobias Knopf von Reichenstein das Pflaster in der Olmützer und Neustädtergasse auszubessern verdingt worden, wozu die nöthigen Bausteine hinter Lautsch gebrochen wurden; es ist ein Gemeinbullen angekauft und im Spital eingestellt worden; die große lange Brücke auf dem Kuhanger ist neu aufgebaut und der wilde Marcharm, der sich auf dem dortigen Anger durch Ausriss gebildet hatte, durch Verdämmung der Marchufer in den Mühlgraben wieder zurückgeleitet worden; durch die systemastische Anlage von Dämmen ist ein großer Theil des Inundationsgebietes gegen Ueberschwemmungen geschützt und so durch Menschenfleiß eine große Fläche der Cultur wiedergewonnen worden; die Orgel in der Marcuskirche ist völlig neu verfertiget, der Kranz auf die Stadtmauer an ihrer Südostseite aufgesetzt worden. Auch der Asmeritzer Hof war zu Weihnachten so weit fertiggestellt, dass in demselben hundert Stück Schafe untergebracht werden konnten. Der Brettschneider Georg Pohl hatte die der Stadt zugehörige, im Kriege abgebrannte Buschmühle, auf eigene Faust und ohne jemanden um Erlaubnis zu fragen, in Betrieb gesetzt; der Rath hat ihm deshalb wohl eine Verwarnung zukommen lassen, hat ihm aber, nachdem er am 2. Juni 1656 das Werk in Augenschein genommen und untadelhaft befunden hatte, die Mühle in Anbetracht der aufgewandten Kosten auf vier Jahre zur unentgeltlichen Benützung überlassen, mit der Bedingung, dass nach Ablauf dieser Zeit die Mühle wie ehedem alljährlich verpachtet werden sollte. Ferner wurden im letztgenannten Jahre sowohl die „Brücke beim Spital an der Straße" als auch die drei Wehre bei der Spitalmühle — das Steinmateriale dazu wurde von dem gesprengten Neustädter Thurm genommen — ganz von neuem auferbaut, sowie der im Vorjahre begonnene Bau der Spitalmühle selbst vollendet. Im Jahr 1657 wurden alle unumgänglich nothwendigen Uferbauten durchgeführt, außerdem wurde das Rathhaus mit einem neuen Dache versehen, wozu unter anderen auch vierzehntausend Schindeln und 56 Paar Spornhölzer aufgebraucht wurden; es ist hiebei jedoch nicht gelungen, „auf dem Zeigerthurm die Spitz, so aller krump, sammt dem Knopf abzunehmen, trotzdem allerhand Mittel angewendet wurden; sondern man hat nur den Knopf oben, wo

die eiserne Spitze drauf ruhet, mit einem zu Fleiß zugerichten Deckel, damit der Regen nicht einschmeißen kann, auf's Beste verwahret und die Spitze wie zu sehen krump stehen lassen müssen; nach welcher Verrichtung man das Thurmdach allerorten, wo etwan in dem vergangenen Krieg welcher Schuss hineingefahren oder das Blech bös sein möchte, ausgebessert hat." Desgleichen hat man nicht unterlassen, „auf dem Neustädter gesprengten halben Thurm ein neues Rad aufzuziehen und zu legen, denen Storchen darauf zu nisten"!

Aus all dieser Thätigkeit erhellet, wie der Rath sowohl in den kleinsten Dingen als auch in seinen großen Unternehmungen auf die Hebung des gemeinsamen Wohles bedacht war und wie derselbe auf das Wiederaufleben eines bürgerlichen Gemeinsinnes hinarbeitete. Das Beispiel des Rathes wirkte ermunternd und befeuernd auf die Bevölkerung, seine Thatkraft erweckte in allen Kreisen, in Stadt und Land, Schaffenslust und das sichere Gefühl, dass nach langen Jahren unsäglichen Elends Friede und Ordnung wiedergekehrt und im Vaterlande eine bleibende Stätte gefunden hatten. Dieses Gefühl musste vorhanden sein, wenn der Rath als Herrschaft, als Dominium seiner hohen Aufgabe gerecht werden wollte; man darf nicht vergessen, dass sowohl in der Stadt wie auf den unterthänigen Dörfern über die Hälfte aller Gründe vernichtet und verlassen war, dass beim Verkaufe solcher wüsten Gründe die Hälfte des Grundgeldes nachgelassen, dass bei Besiedlung derselben das Interresse des Gemeindesäckels in jedem einzelnen Falle mit der Existenzmöglichkeit des Neuangesiedelten in Einklang gebracht werden musste. Auf diesem Gebiete eröffnete sich eigemtlich das größte Arbeitsfeld für den Rath, und wer die Bücher dieser Zeit durchliest, muss staunen über die Fülle der hier geleisteten Arbeit; über die große Zahl der Neubesiedlungen, über die klare Ordnung der durch den Krieg verwickelten Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Unterthanen, über die zunehmende Einwohnerzahl und über die Zunahme des Volkswohlstandes: allenthalben blüht ein junges Geschlecht empor, und neues Leben sprießt aus den Ruinen!

Es dürfte nun der richtige Ort sein, auf die politische Verfassung der Gemeinde etwas näher einzugehen und dieselbe in jenen Formen, wie sie noch vor und während des dreißigjährigen Krieges bestand, zu beschreiben. Vorweg müssen wir jedoch bemerken, dass über die damalige Municipalverfassung eine etwa gleichzeitig geschriebene systematische Darstellung nirgends besteht und dass auch die einschlägigen später so beliebten obrigkeitlichen Instructionen jener Zeit noch fremd waren, dass ferner kein einziges der zahlreichen Privilegien über dieses Thema sich näher verbreitet; es sind vielmehr die inneren Einrichtungen des Gemeinwesens inbegriffen unter den „löblichen Gewohnheiten, Gebräuchen und Freiheiten", welche allgemeine Formel in den alten Privilegien so oft wiederkehrt und eine umständliche Beschreibung von in lebendiger Uebung bestehenden Gebräuchen überflüssig machte. Trotzdem aber die bezüglichen Gewohnheiten in keinem planmäßig angelegten Buche verzeichnet sind, ist es doch nicht allzuschwer, aus einer großen Menge von Acten und einer Summe von einzelnen Thatsachen ein bestimmtes Gesetz herauszufinden und auf Grund dieser Quellenkenntnis ein Bild über die Gemeindeverfassung zu entwerfen. Die Aufgabe

wird nur etwas verwickelter durch den Umstand, dass die Stadt eine eigenthümliche Doppelstellung einnahm, indem sie nach einer Seite hin Obrigkeit, nach der anderen aber selbst unterthänig war, eine Doppelstellung, die eben in dem Entwicklungsgange der Stadt begründet war.

Die Stadt Littau, ursprüglich als landesfürstliche Stadt begründet, im Jahre 1440 den Herren von Wlašim als Schutzstadt übergeben, im Jahre 1513 den Herren von Boskowitz zum erblichen Eigenthum übertragen, ist seit dem 17. Jahrhunderte eine fürstlich Liechtenstein'sche Municipalstadt. Als solche steht sie zur Obrigkeit, zum fürstlichen Hause, in einem Abhängigkeitsverhältnisse, das seinen Ausdruck findet: 1. in dem, jedem neu antretenden fürstlichen Oberhaupte zu leistenden Huldigungsacte, 2. in den jährlichen Zahlungen der Stadt an die fürstliche Cassa, 3. in der Bestellung eines ständig in der Stadt ansässigen Vertreters des Fürsten zur Wahrung seiner Interressen, des Fürstenrichters, 4. in der durch den Fürsten respective durch seinen Abgeordneten erfolgenden periodischen Ernennung des Stadtvorstandes, des Rathes.

Der feierliche Huldigungsact wurde beim jeweiligen Antritt eines neuen Oberhauptes aus dem fürstlichen Hause, wenn der neue Regent die Immission und Einantwortung seiner Güter vornahm, geleistet, indem der Amtsbürgermeister auf dem Rathause im Namen der versammelten Gemeinde dem neuen Fürsten oder dessen Stellvertreter durch Handschlag das Gelöbnis der Treue erneuerte, „dieses jedoch mit der expressen feierlichen Verwahrung, damit sothane Huldigung zu keinem Nachtheil und Präjudiz der hierstädtischen Privilegien, Immunitäten und Gewohnheiten gereichen sollte", worauf Seine Durchlaucht erwiderte, „dass selbe Huldigung den städtischen Privilegien, soweit die Gemeinde in deren usu ist, zu keinem Präjudiz gelangen werde". Die Vollziehung des Actes an einem anderen Orte, etwa auf der Burg Aussee, oder auf andere Weise, z. B. durch Jurament, wurde unter Vorweis der Stadtbücher stets mit Erfolg durch die Gemeinde verweigert.

Die Jahreszahlung, worunter die gewöhnlichen Losunggelder und der fürstliche Kammerzins inbegriffen waren, belief sich seit dem Jahre 1633 auf 800 fl., wowon eine Hälfte zu Georgi, die andere zu Michaeli in das Rentamt Aussee abgeführt wurde; diese Zahlung hatte die Stadt als ideelle Person zu leisten, auf die Einhebung dieser Gelder hatte das Rentamt keinen wie immer gearteten Einfluss.

Der Rath („das Rathsmittel", „die Rathsverwandten") sollte alljährlich um Laurenzi erneuert werden; in Wirklichkeit geschah dessen Erneuerung nur selten alljährlich, gewöhnlich vergiengen zwei, ausnahmsweise sogar drei bis vier Jahre, ehe dieselbe vorgenommen wurde, so dass die Mandatsdauer des Rathes zuweilen sich ebenfalls auf drei, vier Jahre erstreckte. Die Rathserneuerung erfolgte stets durch einen eigens hiezu Deputierten auf ausdrücklich ergangenen fürstlichen Befehl; zu dem Zwecke hatte der im Amte befindliche Rath schon einige Zeit zuvor „seine Vota vorzuschlagen", d. h. eine Liste an den Fürsten einzuschicken, worin die Namen der zu Rathsmitgliedern geeigneten, mit Angabe der durch einzelne bereits bekleideten Aemter, bezeichnet waren; es stand also dem Rathe das jus denominandi in Rücksicht auf die künftige

Rathswahl zu, ein Recht, das der Rath jederzeit eifersüchtig wahrte. Nach geraumer Zeit erfloss dann die fürstliche Entschließung: ein Bescheid ergieng an den Rath, worin der Tag der nächsten Rathserneuerung festgesetzt und der Abgeordnete angegeben war, durch den der Act vollzogen werden sollte; ein zweiter Bescheid ergieng an den Abgeordneten, worin der Befehl zur Vornahme der Rathserneuerung und zugleich die geschlossene und versiegelte Rathsliste enthalten war. Als Deputierten begegnen wir in dieser Zeit gewöhnlich dem Hauptmann der Herrschaft Aussee, einmal (1639) intervenierten gleichzeitig die Hauptleute der Herrschaften Aussee, Hohenstadt und Eisenberg, zweimal fungierten gemeinschaftlich der Pfarrer Elias Reymann und Stephan Minnich, in späterer Zeit am häufigsten der Fürstenrichter. Es war das ein begehrtes Amt, da dem Deputierten von dem neuen Rathe eine Erkenntlichkeit, ein „Gratiale", verabreicht zu werden pflegte.

Der Tag der Rathserneuerung war ein Festtag für die Stadt. Der fürstliche Deputierte wurde schon bei seinem Eintreffen in die Stadt von der auf dem Ring zu Gewehr gestandenen Bürgerschaft begrüßt, stieg im Rathause ab und verfügte sich an der Spitze des alten Raths und der Zechmeister in die Stadtkirche, wo ein feierliches Hochamt celebriert wurde; nach demselben begab sich die versammelte Gemeinde aufs Rathhaus, wo der fürstliche Vertreter die bisher gesessenen Rathsverwandten, nach vorgenommener Raittung, ihrer Pflichten entließ, das fürstliche Schreiben erbrach und die Liste der neu ernannten zur Verlesung brachte. Unmittelbar darauf wurde das neue Rathsmittel vereidiget, und während der Eidabnahme wurde die große Glocke zu Sct. Marcus geläutet, die Stücke (Kanonen) auf den Wällen gelöset und das Kleingewehr abgefeuert. Im Anschluss an den Eid hat der Deputierte „den neuen Rath zur unparteiischen Administrierung der Justiz, zu Beförderung gemeiner Stadt Nutzens und Frombens und zu fleißiger Frequentierung der Sessiones, die Gemeinde aber zu schuldigem Amtsrespekt nachdrücklich ermahnt; et populus ad Te Deum in ecclesiam versus est, quo peracto tractatio habita"; und nach dem Te Deum bildete das Rathsmahl den Schlusspunkt des festlichen Tages.

Durch den Act der Rathserneuerung wurden vier Personen zu Bürgermeistern, vier zu „Schöppen" oder „alten Herren", vier zu „jungen Herren" und einer zum Stadtrichter ernannt; die erstgenannten zwölf Personen zusammen bildeten das Rathsmittel, die gemeinschaftlichen Berathungen dieser zwölf Herren wurden als „der ganze sitzende Rath" oder „alle Herren der drei Räthe" bezeichnet und die Beschlüsse derselben promulgiert unter der Formel: „Wir Bürgermeister und Rath im Namen und anstatt unserer ganzen Gemeinde". Gemeinsame Sitzungen aller drei Räthe wurden nur selten abgehalten und besonders dann, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten der ganzen Gemeinde handelte oder wenn persönliche Interressen (Gehaltsfragen) der im Bürgermeisteramt Vertretenen im Spiele waren. Nur bei außerordentlich wichtigen Anlässen wurden diesen gemeinsamen Rathssitzungen auch die Mitglieder des abgetretenen Rathes, „der alte Rath", beigezogen. Die sogenannten jungen Herren hatten außer dem Stimmrechte bei den allgemeinen Rathssitzungen kein besonderes Amt, die Schöppen hingegen fungierten, je zwei, bei den Amtshandlungen des Stadtrichters als

Beisitzer. Die gewöhnlichen laufenden Gemeindegeschäfte wurden erledigt in den regelmäßigen Sitzungen der vier Bürgermeister, und diese vier Herren in ihrer amtlichen Thätigkeit sind „der ehrsame wohlweise Rath, der E. W. Rath". Wenn demnach kurzweg gesagt wird „der Rath", so sind darunter gemeint die 4 Bürgermeister. Jeder derselben wird auch angesprochen mit dem Titel „Bürgermeister"; alternierend führen sie, einer nach dem andern, den Vorsitz in den Sitzungen dieses engeren Rathes (in den Jahren 1646—50 jeder genau vier Wochen), und der Vorsitzende wird genannt der „Amtsbürgermeister"; dieser übernimmt die einlangenden Schriftstücke, zeichnet alle Acte und verwahrt das Siegel der Stadt. Die Bezeichnung „Primator" für den rangsältesten Bürgermeister tritt erst gegen Ende dieses Jahrhundertes auf.

Der Rath ist die gesetzmäßige Vertretung der Stadt sowohl nach oben wie nach unten; wenn der Fürst, seine Kanzlei oder der Kreishauptmann an die Stadt einen Befehl gelangen läßt, so hat das Decret immer die Aufschrift: „An den E. W. Rath", desgleichen ist jede Eingabe eines Stadtbürgers oder Dorfunterthanen, jedes Schriftstück einer auswärtigen Herrschaft gerichtet an den E. W. Rath. In den Händen des Rathes lag die höchste städtische Gewalt. Wie ihm die Ernennung der Zechmeister, die Besetzung der unterthänigen Dorfgerichte, so stand ihm das Recht der Besetzung aller Stellen in seinem Gebiete zu, vom Stadtschreiber und Schulmeister bis zum Thorwächter und Viehhirten hinab hieng die Anstellung und Vereidigung, die Entlohnung und Entlassung vom Rathe ab; von ihm und in seinem Namen wurden die städtischen Mühlen verpachtet, durch ihn wurde die Bewirtschaftung der Meierhöfe bestimmt. Er führte die Aufsicht über die Waisen und ihre Vermögensverhältnisse, nahm die Aufnahme in die Stadtunterthänigkeit vor, nur mit seiner Zustimmung durfte jemand fremder Leute Kind adoptieren oder aus der Stadtunterthänigkeit auf eine fremde Herrschaft heiraten. Jede Realbesitz-Veränderung mußte dem Rathe angezeigt werden, auf der Vorstadt und den unterthänigen Dörfern durfte eine solche nur mit Bewilligung des Rathes vorgenommen werden; die Testamentsvollstreckungen gehören vor seine Competenz. Jede Klage muss vor ihm eingebracht werden, er entscheidet alle Arten von Streitigkeiten und Processen unter seinen Unterthanen. Ebenso wie über geringfügige Polizeiübertretungen, über Verhaftnahme in Stadtzucht und Schergstube, entscheidet er über die größten Verbrechen und Missethaten, über Leben und Tod, kurz im Weichbilde der Stadt gab es keinen höheren Herrn als den Rath. Es gab natürlich über ihn eine höhere Instanz, den Fürsten und den Kreishauptmann, allein in einem Zeitalter, wo die erste Instanz mit ausgiebigen Machtmitteln, mit Haslinger und Daumenschrauben ausgestattet war, verdarb sichs niemand gern mit einem solchen Machtfactor. Für die städtischen Bewohner und für die unterthänigen Dörfer war die erste Instanz in politischen, judiciellen und Zunftangelegenheiten der E. W. Rath.

Wenn man die Verzeichnisse der Rathsverwandten in der Zeit von 1639—59 durchgeht, so findet man, dass niemals auf der Vorstadt Ansässige, sondern immer nur Stadtbürger in das Rathsmittel hineinkamen, und dass in der Stadt nicht Bürger ohne Unterschied, sondern ausschließlich Besitzer brau-

und schankberechtigter Häuser in den Rath gewählt wurden; woraus hervorgeht, dass erst der Besitz eines schankberechtigten Hauses die Vollbürtigkeit als Stadtbürger begründete. Wer sich noch weiter in die Namen dieser Verzeichnisse vertieft, dem wird nicht entgehen, dass man unter den Bürgermeistern und Stadtrichtern niemals unbekannten Namen, neuen Männern begegnet, sondern dass man immer nur solche Männer unter ihnen findet, die in einer der vorangehenden Rathsperioden ein niedrigeres Gemeindeamt bekleidet haben; neue Namen tauchen durchwegs nur in der Gruppe der jungen Herren auf. Es lässt sich unschwer aus den Rathsverzeichnissen der Satz abstrahieren: In den Rath neu berufene Mitglieder wurden unter die jungen Herren eingereiht, erst in den nächsten Perioden gelangten die jungen Rathsverwandten in die Zahl der Schöppen, und erst allmählig stiegen einzelne derselben zu Stadtrichtern und in die Gruppe der Bürgermeister empor. Es repräsentiert demnach jede vollständige Rathsliste eine Rangsordnung der activen städtischen Amts- und Würdenträger; je höher einer in der Liste oben steht, desto mehr Dienstjahre hat er aufzuweisen, darum stehen in der Rathsliste zuerst die Bürgermeister und der Stadtrichter, dann die Schöppen und zuletzt die jungen Herren, und in diesem Sinne wird der an der Spitze obenanstehende Bürgermeister als „Rathsälteste", später als „Primator" bezeichnet. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Aemter erblich waren; im Gegentheil bestand eine gewisse Alternierung, indem der jeweilig neu ernannte Rath kaum die Hälfte der Mitglieder des eben abgetretenen aufwies. Es ist auf der Leiter auch nicht jeder junge Herr bis zur Spitze emporgeklommen, es findet sich unter den Rathsverwandten eine beschränkte Zahl derer, die ins Bürgermeisteramt aufstiegen; man macht z. B. unter den eilf Rathserneuerungen dieser zwanzig Jahre die Beobachtung, dass die Herren Andreas Gilfner, Tobias Lang, Thomas Gundelsheimer und Tobias Engelmann jeder sechsmal im Bürgermeisteramte saßen; es scheinen bei der Auswahl der Bügermeister außer der Qualität als vollwertige Bürger noch Alter und Charakter, vielleicht auch Reichthum und Bildung maßgebend gewesen zu sein. Die Angehörigen dieses engern Rathes hatten außer ihrem Gehalte noch Holz- und Getreidedeputat und waren von der Landescontribution befreit, die Witwen derselben hatten das Anrecht auf alle Bezüge des Verstorbenen so lange, als derselbe im Amte gewesen war. Nur den Angehörigen des Rathsmittels, sowohl den gegenwärtigen wie den gewesenen, kommt im mündlichen und schriftlichen Verkehr der Titel „Herr" zu, gleichwie auch nur die Gemahlinnen dieser mit dem Titel „Frau" geehrt werden. Diese Formsache, der Gebrauch dieses Titels, geht so weit, dass sogar in den Stadtbüchern im Index den Namen der Rathsverwandten consequent das Wort „Herr" vorangesetzt wird. Die sonstigen Stadtbürger haben auf diesen Titel keinen Anspruch, wie überhaupt auf die Regierung und Verwaltung keinen Einfluss, und es sind die Beschlüsse des Rathes keineswegs der Ausfluss des bürgerlichen Willens, sondern es sind die Rathsbeschlüsse Decrete einer hohen Obrigkeit, welche nur Unterthanen vor sich sieht.

Die hier beschriebene Organisation des Rathes war zur Schwedenzeit in Geltung, allein es ist kein Zweifel, dass dieselbe in eine weit ältere Vergangenheit zurückreicht. Im Tuchmacherbriefe vom Jahre 1600 werden schon

die vier Bürgermeister und die drei Räthe ausdrücklich genannt; die Stadtrichter lassen sich namentlich bis zum Jahre 1566 zurückverfolgen, und hier kann man schon wahrnehmen, dass immer erst einige Jahre später einzelne derselben im E. W. Rath erscheinen; dass zu diesen Jahren gewöhnlich nur ein Bürgermeister angeführt wird, darf einen nicht beirren, denn wir besitzen keine so alten vollständigen Rathslisten, es sind die Namen nur gleichzeitigen Geschäftsstücken entnommen, wo der Genannte gerade als Amtsbürgermeister fungierte. Ja es ist gewiss kein Zufall, dass schon in den Jahren 1434 und 1450, sogar bereits 1364, als consules et jurati geradeaus zwölf Namen aufgezählt sind. So zeigt sich selbst in der Beibehaltung der Formen der historisch beharrende Geist des alten Bürgerthums.

Dem Stadtrathe zur Seite stand als wichtiges Organ der geschworene Stadtschreiber, notarius civitatis. Man darf sich darunter aber keineswegs eine rein mechanische Schreibkraft, etwa einen untergeordneten Diurnisten vorstellen. Die Rathsherren jener Zeit, der überwiegenden Mehrzahl nach geborene Stadtkinder, hatten wohl Unterricht in der hiesigen Schule genossen und waren dadurch in elementarer Schulbildung den Bewohnern der Umgebung weit voraus, einzelne unter ihnen hatten gewiss in den Wanderjahren, durch Selbststudium und durch vieljährige amtliche Bethätigung eine große Erfahrung gesammelt; allein eine gründliche theoretische Vorbildung wird man bei den Herren, die von der Pike auf gedient und aus der Werkstätte bis in den Rath sich emporgearbeitet hatten, als Regel kaum voraussetzen dürfen. Da war denn der mit theoretischen Vorkenntnissen ausgerüstete Stadtschreiber von Haus aus den Stadtvätern doch weit überlegen; sein Amt, die gefassten Rathsbeschlüsse zu formulieren, niederzuschreiben und die Rathscorrespondenz zu besorgen, erforderte eine gewandte Feder; hatte er sich in sein Amt eingearbeitet und mehrere „Regierungen", einige periodische Rathserneuerungen überdauert, so war er in die laufenden Gemeindegeschäfte und deren Gang viel gründlicher als die jeweiligen Bürgermeister eingeweiht. Nimmt man noch hinzu, dass er bei den Amtshandlungen des Stadtrichters als ständiger Gerichtsschreiber fungierte, dass er bei dem damaligen Mangel an Advocaten der notorische Rechtsfreund und juristische Berather eines ganzen Bezirkes war, so kann man denselben füglich als den gewiegtesten Kenner des gesammten städtischen Lebens ansehen. Wer die Werke dieser erfahrenen Männer liest, ist wirklich im Zweifel, ob er mehr die Formengewandtheit ihrer Sprache, oder die eminente Gründlichkeit ihrer Kenntnisse, oder den weiten Blick einzelner dieser Stadtschreiber bewundern soll.

Von den ersten unter ihnen kennen wir freilich kaum mehr als ihre Namen — der erste bekannte ist Paul Rothansel (1471), später ein Michel und Martin, dann Peter Zanzinger, Prokop Honl, Paul Fischer, Victorin Klatowsky, Paul Soër und Daniel Scherffer von Scherffenstein 1563—1618 — allein die späteren erschließen uns in ihren Schriften nicht nur die Geschichte ihrer Zeit, sondern haben sich selbst in ihren Werken das schönste Denkmal gesetzt. Der Philosophie Doctor Stephan Heinrich Minnich, Stadtschreiber in den Jahren 1632—41, hat das erste, derzeit bekannte systematische Rathsprotokoll angelegt, in diesem sogenannten „Minnich'schen Protokoll" sowohl die Rathsbeschlüsse wie

auch alle sonstigen bedeutungsvollen Documente und Ereignisse seiner Zeit niedergeschrieben und damit die Reihe der historisch so wichtigen fortlaufenden Rathsprotokolle eröffnet. Sein Nachfolger im Amte, Jacob Stieff vom Jahre 1646—68, war das Musterbild eines rechten und echten Stadtschreibers, hat uns aus der Schwedenzeit sein „Missionsregister" und sein „Copeybuch" hinterlassen, hat das Minnich'sche Protokoll fortgesetzt, später die Urbarien und das Amtmannschaftsbuch der untergebenen Dörfer nach ganz neuen Principien angelegt und muss so als der eigentliche Schöpfer der umfangreichen Rathsregistratur bezeichnet werden. Es gibt in der Rathskanzlei aus dem 17. Jahrhunderte kein Buch, in dem nicht die markanten Züge der Handschrift dieses fleißigen Mannes aufzufinden wären; ja man kann ruhig sagen, dass in der ganzen Vergangenheit kein Mann existiert, der so zahlreiche Spuren seines Wirkens hinterlassen hätte! Mochten trotzdem die Stadtschreiber auch nur Organe des Rathes sein, so war gerade die geistige Bedeutung dieser Persönlichkeiten geeignet, in den Augen der Bevölkerung mehr als alles andere die Autorität der Obrigkeit, des Rathes, zu erhöhen.

Es gab außer dem Rathe in der Stadt nur eine einzige Persönlichkeit, die ihm an Ehre und Bedeutung gleichkam, und das war der „Fürstenrichter" (in königlichen Städten wie Olmütz seit 1620 der „Königs-" oder „Kaiserrichter"), ein Organ des Fürsten, welches mit der Beaufsichtigung und Controle des Rathes betraut war und das wahrscheinlich ums Jahr 1625 ins Leben gerufen wurde. Während früher bei wichtigen, das fürstliche Interesse berührenden Angelegenheiten der Aufseer Hauptmann zugegen sein musste, entfiel von nun an diese Nothwendigkeit, da ihn der Fürstenrichter vertrat. Er wurde vom Fürsten ernannt, der neu ernannte durch den Aufseer Hauptmann auf kräftiger Rathsstelle allen Herren der drei Räthe und den versammelten Zechmeistern als Fürstenrichter vorgestellt. Er war mit einer ausführlichen Amtsinstruction ddto. 3. März 1631 ausgestattet, doch konnte bisher deren Abschrift nicht aufgefunden werden; nur gelegentlich eines späteren Streites lernt man Punkt 4 derselben kennen: „In Justizsachen und bei den Stadtämtern soll sich der Fürstenrichter also verhalten, dass er keine absonderliche über des Raths Jurisdiction constituire, Niemand Recht spreche, Niemand in sein Amt grieffe, sondern soll ihrer aller der Beamten Generalinspector sein, damit von einem Jeden sein ihm anvertrautes Officium gebührlich vollführet werde; derowegen in bürgerlichen Streitigkeiten die Memorialia gar keineswegs bei ihm angebracht oder von ihm abgenommen, sondern alsobald vor den Bürgermeister gewiesen werden sollen." Als erstem Fürstenrichter begegnen wir Herrn Jacob Tropper (1629), dem dann Johann Pilatus († 1. October 1638) und Tobias Richter folgte; im Jahre 1647 wurde St. H. Minnich, nach seinem Tode Jacob Stieff zum Fürstenrichter berufen. Alle die Genannten waren hier ansässige Bürger, ausgezeichnet durch Wohlhabenheit und Gelehrsamkeit, die schon vordem ihre Kräfte im Rathe bewährt hatten. Soweit wir die Wirksamkeit dieser fünf Herren kennen, ist es niemals mit dem Rathe zu einem Conflicte gekommen, ja sie lebten mit demselben sogar im besten Einvernehmen.

Die beiden letztgenannten waren entschieden zugleich die bedeutendsten

Persönlichkeiten Littaus im 17. Jahrhundert, und wir müssten fürchten, uns einer groben Unterlassung schuldig zu machen, wenn wir an dieser Stelle ihrem Leben und ihrer Laufbahn nicht einige Worte widmen würden. Minnich war ein gebürtiger Westphale, hatte akademische Bildung in seiner Jugend genossen und war Magister der Philosophie, sowie beider Rechte Candidat; von wo er eigentlich hieher kam, ist unbekannt, sicher aber ist, dass er bereits im Jahre 1632 als Stadtschreiber hier wirkte, dass er am 12. Jänner 1637 das Schwarz'sche Eck- und Schenkhaus auf dem Ring (jetzt Werner'sches Haus, Stadtplatz Nr. 196) kaufte, dass er im Jahre 1640 in den Rath berufen wurde und am kritischen Erstürmungstage der Stadt durch die Schweden als Amtsbürgermeister fungierte, dass er schon 1646 beim Fürsten in hohem Ansehen stand und, ohne noch Fürstenrichter zu sein, mit der Rathserneuerung betraut wurde; nach dem Tode Richters wurde er am 13. November 1647 zum Fürstenrichter ernannt und starb, nachdem er in den ärgsten Tagen der Stadt eine führende Rolle gespielt hatte, im Genusse dieser Würde. Das Todtenbuch bemerkt bei seinem Todesfalle: „Am 2. Januar 1661 ist um die dritte Morgenstunde der vieledle und wohlgelehrte (praenobilis ac doctissimus) Stephan Heinrich Minnich, Magister der Philosophie und Fürstenrichter zu Littau, im Alter von 59 Jahren im eigenen Hause verschieden und am 4. Januar auf dem Friedhofe bei Sanct Marcus unter einem Gedenkstein begraben worden".

Jakob Stieff war wahrscheinlich ein geborener Littauer und stammte vielleicht von jenem Franz Stieff ab, der im Jahre 1625 als Schmiedmeister auf der Olmützer Vorstadt ansässig war; er dürfte auch um das genannte Jahr geboren worden sein. Mit Sicherheit lässt sich aber all das nicht behaupten, weil unsere gegenwärtigen Kirchenbücher erst mit dem Jahre 1657 beginnen. Thatsache aber ist, dass er seinen Dienst als Stadtschreiber am 25. Juni 1646 antrat und dass er zum definitiven Stadtschreiber bestellt wurde am 28. Jänner 1648, „weil ihm wegen seiner Jugend der Aydt ist nicht ehender zugemuthet worden". Er erwarb sich bald das Vertrauen des Rathes und wird bereits am 28. Jänner 1651 auf einer vertraulichen Sendung in Feldsberg angetroffen, „wo er bei Seiner fürstlichen Gnaden des fürstlichen verseßenen Kammerzinses halber sollicitirte". Bis zum Jahre 1666 war er fortwährend als Stadtschreiber thätig und scheint im Jahre 1668 ins Bürgermeisteramt berufen worden zu sein, da er im Herbst 1670 zum städtischen Amtmann ernannt wurde. In dieser Eigenschaft unterzog er sich sofort einer mühevollen Aufgabe: Seine Vorgänger im Amte hatten sich damit begnügt, die vorgekommenen amtlichen Acte in zeitlicher Reihenfolge ins Amtmannschaftsbuch einzutragen, ein Vorgang, der etwaige Nachforschungen sehr beschwerlich gestaltete; mit der ihm eigenen Energie machte er sich gleich an die Anlage eines regelrechten Urbariums und sagte hiezu in der Einleitung: „Nachdem ich von einem E. W. Rath über dero zugehörige Landgüter zu einem Amtmann verordnet worden, habe ich bei der Uebergabe vier Protokollbücher, darin allerlei Grundkäufe, Contracte und Eheberednusse eingeschrieben, seider 1604 laufend, befunden, also hab ich mir vorgenommen, über sämmtliche Dorfschaftsunterthane ein rechtes Haupt-Grundbuch aufzurichten, in welchem jedes Unterthans Kauf (sammt Jahreszahlung, Grund-

geldern, Zins und sonstigen Schuldigkeiten) einverleibet ist; sollte ein oder der andere Grund diesem meinem begierlichen Vorhaben nach aus den alten Büchern nicht erforscht werden können, bitte mir solches keinem üblen zuzumessen, sondern dieses mein wohlmeinendes Vorhaben zum Besten erwägen und einzig und allein Schuld geben, dass es die Unmöglichkeit an sich selbst verhindert". Im Laufe dreier Jahre hat er das Werk angelegt, das in seiner Gänze heute noch als Muster dienen kann. Im Grundbuche erliegt ein Brief von seiner Hand, ddto. 29. November 1672, adressiert an den Hauptmann der klösterlichen Herrschaft Hradisch, worin er ihm auf sein Ansuchen einen officiellen Grundbuchsauszug über eine klösterliche Unterthanin mittheilt; er schreibt, dass die betreffende Unterthanin schon mehrmals in seiner Kanzlei war, dass sie aber dem Auszug keinen Glauben schenke, „welches Weib vor solch meine treue Bemühung in Gegenwart mehrerer anderer Leute gegen mich ungescheut diese leichtsinnigen Worte ausgestoßen: sie glaubete mir nicht, und ich möchte sagen, was ich wollte, so glaube sie dennoch nicht; welche Unbescheidenheit ich ihr gar nicht zugetrauet, da ich doch so gutwillig an ihrer Stelle selbst Nachforschung gepflogen, wie sie denn auch nicht sagen kann, dass ich zu dato einzige Gebühr weder gefodert noch empfangen, sondern aus nachbarlicher Liebe ihr lieber geholfen sehen thäte. Sie drohte, dass sie ihr Anliegen nicht mehr bei mir, sondern bei einem E. W. Rath zu suchen wissen werde. Ich verkünde Euch also, dass ich ohne Beisein eines ihr vorgesetzten Officiers ihr hinführo keine Ausrichtung weiter thun werde". Aus anderen Documenten gewinnt man die Ueberzeugung, dass er von da ab privatim als Rechtsfreund wirkte und dass er Rang und Befugnisse eines öffentlichen Notars erworben hatte, zumal er sich auf einem seiner Briefe selbst als Notarius publicus unterfertigt, was wieder voraussetzt, dass er gründliche Rechtsstudien getrieben hatte. Im Jahre 1673 war er ältester Bürgermeister, als solcher ist er der erste, bei dem der Titel Primator officiell gebraucht wird; bei der am 20. November 1674 vorgenommenen Rathserneuerung wurde er mittelst obrigkeitlichen Decrets zum Fürstenrichter ernannt, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete.

Es gibt Autoren, welche in den Inhabern der Fürstenrichterstellen vornehmlich obrigkeitliche Creaturen, mit dem Hintergedanken einer nicht immer vornehmen Gesinnung, zu sehen geneigt sind. Ohne einer solchen allgemeinen Behauptung jedwede Berechtigung absprechen zu wollen, muss man sich doch gegenwärtig halten, dass ja auch der Rath vom Fürsten ernannt war, und dass man füglich auf die Rathsherren denselben Satz anwenden könnte. Es dürfte überhaupt schwer fallen, in der Leitung des mährischen Städtewesens, auch in früheren Zeiten, den Volkswillen als Souveränität anzuerkennen, da selbst in den königlichen Städten die landesherrliche Genehmigung, beziehungsweise der Einfluss des Landesunterkämmerers auf die Rathswahlen wahrnehmbar ist; dass seit den Tagen Ferdinands die Selbständigkeit der Vertretungskörper geschwunden und die Bedeutung derselben herabgedrückt war, ist allgemein bekannt. Wir müssen demnach in dem Vorschlagsrecht des Rathes den letzten Rest eines ausschlaggebenden Volkswillens bei der Rathswahl ansehen; da ist es nun bemerkenswert, dass dem Littauer Rathe auch das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Besetzung

des Fürstenrichters zustand; es heißt im Rathsprotokoll, dass nach Jakob Stieffs Tode die erledigte Fürstenrichterstelle am 24. Mai 1689 dem Primator Johann Lang „auf der Gemeinde einhelliges Verlangen" verliehen worden ist, und bei der nachherigen Wahl des Fürstenrichters Franz Stieff hat der Fürst dem Rathe das jus determinandi abgesprochen, dagegen das jus denominandi ausdrücklich zuerkannt. Um nun im concreten Falle die Stellung Jakob Stieffs gegenüber der Bürgerschaft beurtheilen zu können, seien hier nur drei Thatsachen hervorgehoben. Am 24. September 1675 ist der ganze alte und neue Rath, sowie die Zechmeister aufs Rathhaus berufen worden, „allwo ihnen vom Herrn Fürstenrichter Jacob Stieff die nothwendige kaiserliche Confirmation hiesiger Stadt-Privilegia zu Gemüth geführet und von ihnen ihre Meinung und Gutachten hierüber eingeholet worden, worauf sich diese einhellig erkläret: Ein E. W. Rath geruhe sich auf's Kräftigste einzusetzen und keine Mühe noch Kosten zu sparen, auf dass die alten Stadtprivilegia wieder confirmiret werden". Es spricht aus dieser Aeußerung mehr der Localpatriot als der Fürstenrichter Jakob Stieff, und bei der Conception der für die Stadt so schmeichelhaften Stelle in Kaiser Leopolds Privileg hat gewiss die Feder Jakob Stieffs mitgewirkt, der überdies in seinem Schwager, dem fürstlichen Hofreferendarius Georg Zoffel, hoch hinaufreichende Verbindungen besaß. In der Sterbematrik steht geschrieben: „Am 15. April 1689 ist Herr Jacobus Stief, gewester Fürstenrichter allhier, in die Kirchen Sanct Marco begraben"; er wurde in der Kirche bestattet, man ehrte also den Todten, wie es dem Geiste des Zeitalters gemäß war. Im Rathsprotokolle findet sich im Mai 1689 eine Bemerkung, die in der an Lobesworten so kargen Zeit am meisten ins Gewicht fällt: „Der Frau Magdalena Stiefin ist von den schankberechtigten Bürgern außer der Reihenfolge auf der Pfingstfreiung zu schänken ausnahmsweise erlaubet worden, in Erwägung und zu Ehren ihres seligen Eheherrn Jacob Stieff, welcher der Stadt viel gedienet". In der ganzen Stadtgeschichte steht ein solches Wort des Nachrufes für einen verblichenen Zeitgenossen geradezu einzig da, umso höher ist der Wert einer solchen Aeußerung anzuschlagen; die hiemit ausgesprochene Anerkennung seiner Verdienste durch die Mitwelt tritt umso prägnanter hervor, wenn wir noch anführen, dass der Verstorbene seine Witwe in glänzenden Vermögensverhältnissen zurückließ!

Herr Jakob Stieff, der als Witwer im Jahre 1686 die verwitwete Maria Magdalena Mohlerin geehelicht hatte, hinterließ bei seinem Tode: das Schenkhaus auf dem Ring (Janda'sches Haus, Stadtplatz Nr. 197), worin er wohnte und auch gestorben ist, dieses Haus übernahm seine Witwe; das mit seiner Frau erheiratete Schenkhaus in der Olmützer-Straße Nr. 3, welches sein Sohn Franz übernahm; ein in der Stadt gelegenes kleineres Haus „von H. Jacob Stieff völlig neu erbauet" kaufte von den Erben Caspar Örtl; eine „Nahrung auf Vierhöfen" mit 32 Metzen Feld, die Gegend der Knappischen Häuser resp. jetziges Actienbräuhaus, übernahmen die vier unmündigen Kinder Anna Maria, Ignaz, Gabriel und Maria Barbara. Franz Stieff verkaufte bald das Schenkhaus in der Olmützer-Straße und erkaufte das jetzige Smitalische Erkerhaus, das auch von ihm erbaut ist und in welchem er starb. August

Stieff besaß gleichfalls schon im Jahre 1687 ein Schenkhaus in der Olmützer-Straße (jetziges Hübl'sches Haus) und erwarb im Jahre 1716 das heutige Sanetrnik'sche Haus neben der Post sammt einem Hofe auf der Olmützer Vorstadt; sein ganzer Besitz übergieng im Jahre 1729 an seinen Sohn Johann Martin.

Bei Jakob Stieffs Tode waren seine beiden ältesten Söhne Franz und August bereits eigenberechtigte Stadtbürger; Franz machte eine seinem Vater ähnliche Carrière durch, war Stadtrichter (1688) und Bürgermeister (1690), wurde 1692 zum Fürstenrichter ernannt, hatte als solcher (1706) die leidige Affaire mit dem Kreishauptmann, und bekleidete das Amt bis zum October 1708, wo er freiwillig resignierte; unter fortwährenden Beweisen fürstlicher Huld wurde er sofort nach seiner Resignation zum Primator ernannt und starb als solcher im Jahre 1709 an einem „Fußleiden". August wird 1689 als Schöppe, 1696 als vierter Bürgermeister, 1714 als Primator von Littau genannt und starb 1719. Augusts Sohn, Namens Johann Martin Stieff, erscheint 1719 als Stadtrichter, vom Jahre 1729 an durch viele Jahre als Primator von Littau. Er war der Besitzer einer umfangreichen Bibliothek, aus der noch vereinzelte Bücher mit dem handschriftlichen Vermerk: „Ex libris Joannis Martini Stieff Moravici Luthoviensis"[1]) erhalten sind.

Mit Johann Martin Stieff, der auch nach anderweitigen Zeugnissen ein akademisch hochgebildeter Mann war, endete im Jahre 1739 die Blütezeit seines Stammes. Es war demnach Jakob Stieff nicht nur seinerzeit die bedeutendste Persönlichkeit Littaus, sondern auch der Vater einer Patricierfamilie, die durch mehr als ein volles Jahrhundert die hervorragendste Rolle in der Stadt spielte.

Nach dieser Abschweifung auf die Spitzen der Gesellschaft und die „Honoratioren" der Stadt kehren wir wieder zur Organisation des Rathes zurück und müssen Gliederung und Aufbau der städtischen Gewalten noch ergänzen durch zwei wichtige Aemter, den Stadtrichter und Amtmann, welche beide eine ihrer Wichtigkeit entsprechende umständliche Schilderung erfordern.

Das Stadtrichteramt wurde bei der periodischen Rathserneuerung neu besetzt; in der aus der fürstlichen Kanzlei herabgelangten Rathsliste war der Name des zum Stadtrichter (Stadtvogt, judex civitatis) ernannten immer eigens angeführt; er stand im Range zwischen den Schöppen und Bürgermeistern, war also in einer Periode vor seiner Ernennung Schöppe gewesen und hatte nach Ablauf seines Mandats die Aussicht, ins Bürgermeisteramt berufen zu werden. Noch am Tage seiner Ernennung trat er den Dienst an und wurde

---

[1]) Die Titel der fünf Bücher lauten: 1. Philosophia universa peripathetica in alma cœs. reg. universitate Olomucensi societatis Jesu de anno 1732.

2. De logica naturali et artificiali.

3. Die vernewerte Landesordnung Ferdinands II. für Mähren de anno 1628 mit dem Vermerk: „Ex libris J. M. St. anno 1705 die 8. Decembris."

4. Practica criminalis seu processualis judiciarius ad usum judiciorum in Germania de anno 1679.

5. Metempsychosis Viennensis (Predigtbuch) gedruckt zu Wien im J. 1717.

nach folgender für den Stadtrichter vorgeschriebenen Eidesformel beeidigt: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, allen lieben Heiligen, dem Fürsten (folgt dessen Name) nachmals Herrn Fürstenrichter und dem ganzen E. W. Rath: dass ich woll und soll in diesem meinen richterlichen Amt, zu dem ich jetzt berufen worden, aufrichtig handeln, dem Reichen als dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen die Gerechtigkeit verhelfen, Wittwen und Waisen beschützen und beschirmen, soweit sich mein Vermögen erstrecket und mein richterliches Amt erfordert, auf die Wacht und täglichen Umgänge, zumahl nach dem Vorläuthen, übrige Schwärmerei, Spielen, Tanzen und andere Ergötzlichkeiten, so in und außerhalb der Schänkhäuser geschehen und wider die Gebote Gottes sein, Obacht zu geben, besonders aber den Freyledigen durchaus nicht gestatten noch zulassen, sondern mit dem Ernst bestrafen, auch die Wacht bei den Thoren fleißig beobachten; und in dem allen nicht ansehen Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Gaben oder Geschenke, sondern einem jeden Gerechtigkeit durch ein gewissenhaftes Urtheil ordentlich mittheilen; so wahr mir Gott helfe Amen." Aus diesem Wortlaut ersieht man schon, dass er kein ausschließlich richterliches Organ war, sondern dass auch die Ortspolizei in seinen Händen sich befand und dass der Umfang seines Amtes nicht mit wenigen Worten erschöpft ist: Als Polizeicommissär hat er die Aufsicht über die Wochen- und Jahrmärkte, entscheidet Streitigkeiten an Markttagen, Händel zwischen den Parteien und sonstige „brennende Tagesfragen" durch sein Machtwort, überwacht die Geschäftsleute, damit z. B. die Bäcken an Markttagen kein schwarzes Mehl verkaufen oder die Fleischhauer das Fleisch nicht zu theuer hacken; er hat nächtliche Tumultuanten, Musikanten und vacierende Handwerksburschen ohne viel Federlesen einzusperren und das Volk, das während des sonntägigen Gottesdienstes in den Schänken angetroffen wird, ohneweiters in Gewahrsam zu setzen; er treibt die rückständigen Losungsgelder unter der Bürgerschaft ein, besorgt die Ueberwachung der Thorhüter und Nachtwächter und direct untersteht ihm der Gerichtsdiener (Polizeimann); dieser, mit einer Uniform bekleidet und mit einem Seitengewehr versehen, hat instructionsgemäß täglich zweimal dem Stadtrichter Rapport zu erstatten, hat zu Beginn der Freiung das Glöckel auf dem Zeigerthurm zur bestimmten Stunde zu läuten und durch das Ausstecken des Gerichtsschwertes den Anfang des Marktes anzuzeigen. Ferner hat er unter Controle des Stadtrichters die Aufsicht über die Stadtcustodie und deren Insassen; doch darf er niemand in die Schergstube einsitzen, als wer ihm vom Stadtrichter, Fürstenrichter, Amtsbürgermeister oder Amtmann übergeben oder anbefohlen wird; er verwahrt das Schergstuben-Inventar: eine hölzerne Fiedel, einen eisernen Kragen, Ketten, Schellen, zwei Paar Springer und drei Daumenstöck; auch seinen Gehalt, jährlich 20 Groschen + 48 kr., also wöchentlich 24 kr., und sechs Klaftern Brennholz, sowie die Verpflegsgebüren der Häftlinge: pro Tag 3 kr. und pro Nacht 3 kr. per Person, bekommt der Gerichtsdiener vom Stadtrichter ausbezahlt. Dem Stadtrichter obliegt weiters die Aufnahme und Abhandlung der Todesfalls-Verlassenschaften in der Stadt und die Führung des „Stadtbuches" recte Stadtrichtersbuches, in welchem alle Realbesitzveränderungen und Hypotheken dem Datum nach eingetragen werden; diese Stadtbücher führen, wie

bereits oben gesagt, in einem continuo bis auf kleine Lücken zu dem Jahre 1566 zurück und enthalten unschätzbares localgeschichtliches Material. Die bedeutungsvollste Seite seiner Thätigkeit jedoch, von der auch das Amt den Namen trug, war seine Function als Richter: In allen Streitigkeiten, Straf- und Processsachen war er der Untersuchungsrichter, die Vorladung der Parteien, die nöthige Correspondenz wurde durch ihn besorgt, jedes Verhör eines Geklagten, jede Einvernahme eines Betheiligten, eines Zeugen oder Sachverständigen wurde im Rathhause durch den Stadtrichter in Gegenwart zweier geschworner Schöppen und eines Gerichtsschreibers vorgenommen, die Schöpfung des Urtheils erfolgte in der Regel durch den Rath.

Die damals in Uebung bestandene Justizpflege, die derselben zugrunde liegenden Rechtsquellen und Anschauungen wahrheitsgetreu zu schildern, dürfte selbst einem Fachmanne als schwierige Aufgabe erscheinen, liegt auch nicht im Rahmen dieser Arbeit; allein soviel geht wohl aus den vorhandenen Rechtsdenkmälern hervor, dass in Littau noch zur Zeit des Schwedenkrieges das sogenannte „Sachsenrecht" eine große Rolle spielte; an den verschiedensten Stellen des ältesten Rathsprotokolls, z. B. gleich Seite 9 b anno 1637 heißt es, dass der Littauer Rath in einer Erbschaftssache erkannt habe „nach unserem gewonlichen und üblichen Sachsenrecht", auch ein Originalurtheil aus dem Jahre 1650 besagt: „das Urtheil wurde geschöpft laut unseres üblichen Sachsenrechts".

Da aber gerade in diesen Jahren Minnich in dem hiesigen Rechtsleben eine tonangebende Stellung innehatte, so liegt der Gedanke nahe, dass der Gebrauch des Sachsenspiegels im Zusammenhang stünde mit ihm, der doch vermuthlich in Sachsen aufgewachsen war und dort sein jus gehört hatte; dem gegenüber lässt sich jedoch wieder verweisen auf ältere Stadtrichtersbücher, wo an vielen Orten auf das hier geltende Sachsenrecht sich bezogen wird, siehe unter anderem S. 296 ad annum 1592: „Mathes Liebinger verspricht die im Stadtbuche eingetragene Schuld dem Handelsmann Paul Lackner zu bezahlen nach Versitzung der drei gewöhnlichen zue Recht ausgemessenen sächsischen Fristen", und in einem Urtheil vom Jahre 1681 puncto Aberglauben ist folgende wörtliche Formel verwendet: „Als erkennen wir Bürgermeister und Rath der fürstl. Liechtenstein'schen Stadt Littau nach unseren allhier üblichen und privilegirten alt Magdeburgisch sächsischen Rechtssatzungen vor Recht".

Wenn übrigens selbst diese wörtlichen Formeln verloren gegangen wären, würde eine andere Thatsache auf das hier in Kraft stehende Sachsenrecht hinweisen, die Thatsache nämlich, dass in schwierigen Fällen der Littauer Rath an das Olmützer „Ueberrecht", an den dortigen „Oberhof", an den Olmützer Rath als höhere Instanz um Belehrung sich wendete. In dieser Gepflogenheit trat, soweit bekannt, nur ein einzigesmal eine Unterbrechung ein, im Jahre 1625 nämlich, als Fürst Karl die Unterthanen seiner mährischen Güter an Jägerndorf als höhere Rechtsinstanz verwies, ein Erlass, der in Parallele gestellt zu dem kaiserlichen Exemptionsbrief wohl kaum durch örtliche Rücksichten dictiert, sondern vielmehr der Ausfluss der seinerzeitigen Liechtenstein'schen Hauspolitik gewesen zu sein scheint. Sofort nach Veröffentlichung des betreffenden Patents erwirkten

übrigens die hiesigen Rathsbürger Jakob Tropper und Tobias Richter von Seiten des Olmützer Rathes die Erklärung, dass derselbe in Zukunft wieder rechtlicher Oberhof für Littau sein werde, und in der That rühren alle Rechtsbelehrungen, die man heute noch im Stadtarchiv vorfindet, vom Olmützer Rathe her. Wie hier Littau in einem Tochterverhältnis zu Olmütz steht, so erscheint andererseits der Littauer Rath gleichzeitig als Rechtsquelle für einen beschränkteren Kreis: im ältesten Rathsprotokoll wird zum Jahre 1637 erwähnt, dass der Fürst dem Bürgermeister ein Decret eingehändigt habe, vermöge dessen „der Littauer Rath in Rechtssachen tam in criminalibus quam civilibus, welche der Herrschaft Aussee zu decidiren und sprechen schwer vorfallen thuen, entlich und definitive sprechen solle, die Appellation aber gehöre an die fürstliche Hofkanzlei", und im unmittelbaren Anschluss darau kommt eine Ehrenbeleidigung zwischen dem Markersdorfer Pfarrer und den Treublitzer Bauern vor dem hiesigen Rathe zum Austrag. Im Jahre 1650 schreibt Fürst Karl Eusebius an seinen Aussеer Hauptmann: „Auf Euern Bericht, den Nikl Veit aus dem Dorf Böhmisch-Liebau betreffend, befehlen wir Euch, denselben in unserer Stadt Litta gerichtlich mit allen Umständen examiniren und drüber ein Urtheil verfassen zu lassen, was Ihr uns alsdann zu unserer Resolution mittheilen werdet"; das Endurtheil — Veit soll wegen Todschlag seines Weibes auf sein Leben lang in Eisen geschmiedet unter Verpflegung von Wasser und Brod verurtheilt sein — wurde vom Fürsten ratificiert; die Untersuchung war vom Stadtrichter gepflogen, das Urtheil vom hiesigen Rathe gefällt worden. Es drängt sich da von selbst die Frage auf, ob denn die Stadtrichter diesem verantwortungsvollen Amte gewachsen waren? Das Studium der Rechtswissenschaft füllt heute ein halbes Menschenleben aus, wie sollten denn die Stadtrichter, Männer aus dem Volke, in die verwickelten Gebiete des ethischen und formellen Rechts sich einarbeiten in der kurzen Zeit ihrer Amtsdauer? Den ehrwürdig dicken Sachsenspiegel, der im Grundbuche als Andenken bis auf unsere Tage liegen geblieben ist, getraue ich mir während eines Jahres nicht einmal durchzulesen, geschweige denselben zu studieren oder zu erfassen! Nun diese dicken Codices musste er auch nicht beherrschen, die wurden nur von den wenigen Gelehrten im Amt oder vom Stadtschreiber, vielleicht weniger consilii als honoris causa hervorgeholt; für den Stadtrichter war alles für sein Amt Wissenswerte und Nothwendige zusammengetragen in einem 104 Quartblätter starken Buche: „Artikel in Form eines rechtlichen Processes, wie solche (Artikel) von alters her bei der königlichen Stadt Olmütz bei Gericht und vor gehegter Bank in Uebung gehalten werden", welches Buch einer seiner Vorgänger (vielleicht Lukas Heldt von Olmütz anno 1580) abgeschrieben und dem Inventar des Littauer Stadtrichteramtes einverleibt hatte; es ist im wesentlichen ein kurzer Auszug aus dem sächsischen Recht, vielfach ergänzt durch Beschlüsse des Olmützer Raths und des Leipziger Schöppenstuhls (sententia Lipsensium) über unvorhergesehene Fälle in der Zeit von 1547—83; dieses Buch ist ein für jeden Laien verständliches Werk und diente dem Neuling im Amte als Leitfaden für die „Practica der Gerichtsläuffte", für die Untersuchungsmethode und die Processordnung. Dieses Werk, die allfällige Berathung mit seinen

Amtsvorgängern, die jetzt im Bürgermeisteramte saßen oder als Fürstenrichter und Amtmann thätig waren, das Studium ähnlicher Rechtsfälle in dem umfangreichen Amtsarchiv, all das zusammen war für den Stadtrichter die Richtschnur seiner amtlichen Thätigkeit, und nur so kann man es begreiflich finden, daſs einfache Männer aus dem Bürgerstande ohne sachliche Vorbildung ihrer Aufgabe als Richter genügen konnten. Hienach seien nun für das damalige formelle Gerichtsverfahren einige Beispiele angeführt:

„Im Jahre 1566 am Dienstag vor Mariae gepurt ist der ersam weise herr Paul Hauschilt (derselbe, dessen Grabdenkmal an der Nordseite der Pfarrkirche sichtbar ist) vor gericht erschienen und legt verpott wie recht auf des Paul Schwindlauff hab und guet, es sey lygendt oder farend nichts ausgeschlossen, darumb daſs er ihm schuldig sey ein tuech; des Herrn sein verpot ist in das glaubwürdige Stadtbuch eingeschrieben worden." „Im Jahr 1566 am Freitag nach Erhebung des heiligen Kreuzes seind obgedachte Personen vor gericht erschienen aldo vermeldend, daß sie sich haben gütlich mit einander verglichen, nemblich also, daß Paul Schwindlauf dem Herrn Paul Hawschilt aufrichtig schuldig ist 3 gemain tuech, auch ein mittertuech; die verspricht er ihm auf diese nachfolgende Termin zue entrichten, nemblich den Montag vor Galli ein gemeintuech, nachmals auf Katerine auch ein gemaines Tuech, auf Nikolai mehr ein gemaines Tuech und auf den Faschung nächstkhünftig das mittere tuch; dem allem setzt er ihm zur Vollziehung sein haus und hof zu einem pfand."

„Anno 1611 am 15. October; Nachdem Merten Fryderich, Leinweber zu Schömberg, sammt seiner damals fahrenden waar am 19. September allhier zur Litta von denen verordneten Personen auf Anordnung des Landesunterkämmerers, wegen restirender fürstlicher Schuld per 7934 fl., aufgehalten und in gefängliche Haft zur Litta eingezogen worden; also ist er heute auf Interceſsion eines E. W. Rathes der Stadt Schömberg durch fünf hiesige ehrbare Personen als Bürgen aus der gefängnus ausgebürgt worden, dieser Condition und gestalt, daß der ausgebürgte Frydrich nach Erheischen des Zustandes aus der Ringmauer der Stadt Litta mit Betretung des Thors keinen Fuß setzen soll." Bezüglich des „Aufhaltens" schreibt das oben erwähnte Olmützer Artikelbuch: „So sich ein Schuldner verpflichtet hätte, seinem Gläubiger an einem bestimmten Ort zu bezahlen und derselben Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, so mag der Gläubiger seinen Schuldner nachmals, an welchem Ort oder Ende er ihn betritt, für Gerichte fürfordern, fürbringen und wohl beklagen. Das ist allhie zu Olmütz dieser Zeit gar ein gemeiner Fall, daß von fremden und einhamischen Leythen die Aufhaltungen sehr begehret werden; dem aber vorzukommen, damit viel übrige Sorge dem ehrbaren Rath und dem Stadtgerichte und desgleichen den Partten viel Unkosten vermieden blieben, soll sich der Herr Vogt wohl fürsehen und so eylendt gar keine Aufhaltung gestatten, sondern soll sich zuvörderst über den Stritt und den Vermögensstand der Parten erkundigen und dann einem ehrbaren Rathe der Sache klaren Bericht thuen, und wo sie darin bewilligen, so mag er die Aufhaltung gestatten und eher nitt." Das Stadtbuch fährt dann bei obigem Falle fort: „Anno 1612 am 11. Feber

ist Merten Frydrich auf Interceſſion ꝛc. und Reſolution des Fürſten aus der Aufhaltung zur Litta frey ledig und losgezehlet und derſelben befreyet worden, dieſer Condition und geſtalt, wofern Ihro fürſtliche Gnaden wegen obiger Schuld und verloffenem Intereſſe und Unkoſten zwiſchen ytz und künftigem Georgi 1612 gänzlich nicht vergnüget und zufrieden geſtellt würde, daſs alſobald ſolcher itz caſſirter Arreſt auf gnädigſten Befellich widerumb für die Hand genommen und angeſtellt werden ſoll. Actum tempore judicis etc.“

An Herrn Hauptmann zu Auſſee! Demnach Euer Geſtrengen von uns, in Sachen Eliä Kolmanns von der Medel mit Barbara Geblin begangenen Ehebruchs, begehret belernet zu werden, was deſſentwegen einem jeden zuer Bueſs und Straf rechtens gebühre, als befinden wir Bürgermeiſter und Rath der fürſtlichen Stadt Littau nach Ausſatz der uralten privilegierten Magdeburgiſchen ſächſiſchen als diesorts üblichen Rechten: daſs, dieweil obbemelter Kolmann gegen die heiligen zehn Gebote höchlich ſündigend ſich alſo in den Ehebruch (deſſen er ſelbſt bekenntlich) eingelaſſen hat, derentwegen — doch auf gnädigſte Ratification unſeres Fürſten und Herrn — mit dem Schwert vom Leben zum Tod ſoll gerichtet, Barbara die Wittib aber, mit der er die Sünde begangen, zur der Staupen gehauen und von Ihrer fürſtlichen Gnaden Grund und Boden verwieſen werden. Von Rechtswegen. Actum et decisum in consilio senatus civitatis Luthoviensis 25. die Augusti 1637“.

„Im Jahre 1641 am 7. Februari ſein die fünf Bürgen auf kräftiger Rathsſtell erſchienen und haben den hieſigen Mitbürger Hans Mauerer aus der Stadtcuſtodie wegen begangenen Frewels am nächſt vorgangenen Jahrmarkt Pauli Bekehrung gegen den Herrn Stadtrichter und ſeinen beigehabten Schöppen ausgebürgt, derogeſtalt, daſs er Freweler den Weg vom Neuſtädterthor bis an das Spital pflaſtern und auszubeſſern verbunden ſein, und von heute über acht Tage dem Herrn Stadtrichter auf kräftiger Rathsſtelle im Beiſein aller Zechen auf die Knie fallend dreimal umb Gottes willen abbitten wird; dafür ſein Bürgen mit unzertheilter Hand die fünf namentlich angeführten Bürgen.“ Ehrenbeleidigungen gehörten zu den häufigſten Amtshandlungen bei den Stadtgerichten und pflegten nach dem Wortlaute der verneuerten Landesordnung Ferdinands II. vom Jahre 1628 ausgetragen zu werden; hier heißt es bezüglich der Ehrenhändel: „Wenn einer mit Injurien oder Schmähworten den andern an ſeinen Ehren angetaſtet, dieſelben aber auf ihn nicht erwieſen, ſo ſoll derſelbe es dem Injurirten um Gottes und ſeiner lieben Mutter willen abbitten, daſs er ihm alſo Unrecht gethan, zudem 14 Tag auf dem Rathaus ſitzen und außerdem alle Schäden und Köſten bezahlen, ſo wegen derſelben Aktion aufgangen und erwieſen werden möchten.“

Im Jahre 1673 hat ſich der Littauer Rath an den Olmützer um eine Rechtsbelehrung gewendet; der hieſige Neuſtädter Thurm-Thorhüter Stefan Berg, 58 Jahre alt, hatte durch dreimalige fleiſchliche Vermiſchung mit dem Eheweibe des Polaſchke von der Altſtadt einen Ehebruch, und weil beide verheiratet waren, ein doppeltes Adulterium begangen; auf ein ſolches Verbrechen war die Todesſtrafe durch das Schwert geſetzt. Da aber ſehr eigenthümliche Umſtände in dieſem Falle vorhanden waren: Berg war ſchon vierzig Jahre hier anſäſſig geweſen,

hatte sich wegen tadelloſen Lebenswandels und Berufseifers allſeitiger Beliebtheit erfreut und hatte die That in halbtrunkenem Zuſtande begangen, die Polaſchkin wieder hatte einen mit Fraiſen behafteten Mann, der ſonſt keine Freundſchaft hatte und auf die Pflege ſeines Weibes angewieſen war; außerdem hatten beide unbetheiligten Ehehälften verziehen und Fürſprache eingelegt; da der Rath alſo ohneweiters das Urtheil auf Tod durchs Schwert auszuſprechen ſich ſcheute, ſo wandte er ſich an den Olmützer Rath um Belehrung, welche folgendermaßen ausfiel: „An den ehrenveſten weiſen Bürgermeiſter und Rath der fürſtl. Liecht. Stadt Littau freundnachbarlich, unſern freundlichen Grueß und alles Guets anvor! Nachdem Ihr uns unterm 30. Mai 1673 in Sachen über den von beiden beehelichten Perſonen Stefan Bergk und Dorothea Adam Polaſchkes doppelt begangenen Ehebruchs, über die vorherig eingeſchickte Examina der verlangten Umſtände halber Bericht gethan, und nun beiderſeits das Delictum confrontirtermaßen bekennet und bekanntlichen verharren; derowegen nach allhie Stadt üblichen Rechten erkennen wir Bürgermeiſter und Rathmannen dieſer k. u. k. Hauptſtadt Olmütz vor recht und billich, daß wiewohlen obige beede Delinquenten nach Schärfe des ordinarii ausgeſetzten Rechtens das Schwerdt verdienet; nichtsdeſtoweniger weillen der Bericht und die Umſtände gleichwohl die Milderung meritiren; zumahlen ſie das Verbrechen an einander freiwillig verziehen und weiter ehelich beizuwohnen geſonnen, ſich auch vorhero in allewege, ſo viel uns beibracht worden, ehrlichen verhalten; als könnten ſelbige beiderſeits mit nachmahliger einvierteljähriger ſcharpfer Gefenknus ihnen zur wohlverdienten Straf und andern zum Exempel annoch angehalten werden, und ſolches von Rechtswegen. Decisum in consilio Senatus regiae et metropol. urbis Olomucensis die 12. Junii anni 1673 Bürgermeiſter und Rath der kön. Hauptſtadt Olmütz.“ Und ſo iſt auch das Urtheil in Littau geſprochen worden; Berg ſaß hier im Gefängnis bis zum 31. Auguſt, an welchem Tage er mit Bewilligung des Raths und unter Vorſtellung gerichtlicher Bürgſchaft eine Wallfahrt nach Nikolsburg zur Sühne angetreten hat.

Als Beiſpiel folgt nun die wörtliche Abſchrift eines Todesurtheils: „Sentenz des Mathes Kreuzers. In peinlichen Sachen eines mit gewaltſamer Erbrechung ſeitens des Mathes Kreuzer ſchon zum drittenmal begangenen Diebſtahls, nach reiflicher Erwägung aller diesfalls obhandenen und aufgebrachten Inquiſitionsakten und aller darbey vermerkten Umſtände, thuen wir Bürgermeiſter und Rath der hochfürſtl. L. Stadt Littau im Markgrafthum Mähren vor und zu Recht erkennen: Demnach der Mathes Kreuzer von Kniebitz vermöge gerichtlicher Examen gutwillig bekennt, auch ein ſolches durch Compaßſchreiben beſtätiget worden iſt, daſs er in der kgl. Stadt Olmütz wegen begangenen Diebſtahl anno 1719 durch den Frohnboten mit 15 Karabatſch-Streichen abgebilliget und von der Stadt abgeſchaffet; bald darauf aber wiederum zwiſchen Wiſchau und Preglitz auf der Straße einem Fuhrmann ein Trügel mit 40 fl. Geld abgeſchnitten; ferners aber in der kgl. Stadt Brünn ebenfalls wegen Diebſtahls in die Frohnfeſte eingezogen, allda jedoch ſich durch ein Gewölb durchgebrochen und nacher Olmütz die Flucht genommen, allwo er auf Requirirung des Brünner Magiſtrats eingezogen und wiederum nach Brünn ausgeliefert worden, allda er

Der Gang der Justiz war ein äußerst schleppender; gar wenn sich ein Häftling aufs Leugnen verlegte, zog sich die Dauer eines Einzelnfalles ungemein in die Länge, denn das Stadtgericht sah sich genöthigt, bei den Gerichten der Umgebung Erkundigungen über das Vorleben oder die Vorstrafen desselben einzuziehen oder durch die Anwendung von Torturmitteln ein Geständnis zu erpressen. Wofern sich demnach Verwandte oder Bekannte des Inhaftierten nicht annahmen, so konnte er sich von vornherein auf eine mehrmonatliche Haftdauer gefasst machen. Es darf dies jedoch nicht so verstanden werden, als ob die Stadtgerichte die Absicht gehabt hätten, jeden Proceſs recht in die Länge zu ziehen; im Gegentheil lag es im Interesse der Städte, die Haftdauer thunlichst abzukürzen, denn wenn es nachträglich galt, die Verpflegskosten der Häftlinge hereinzubringen, fanden die diesbezüglichen Bittgesuche überall taube Ohren. So war z. B. am 24. September 1732 in der Hvozder Mühle (Jalovči) ein von mehreren Personen ausgeführter Raubanfall geschehen, wobei einige der Thäter von der Müllerin erkannt worden waren; über kreisämtlichen Auftrag wurden sieben derselben ergriffen und zum Halsgericht nach Littau zur Inquisition eingeliefert, wo dieselben bis 24. November 1733, also durch volle vierzehn Monate, verblieben; die für die Verpflegung aufgelaufenen Kosten per 356 fl. 19 kr. wollte aber niemand bezahlen, trotzdem die Zahlung dieses Betrages sowohl beim Hvozder Müller, wie auch beim Appellations-Collegium in Prag und bei dem Landeshauptmannschaftsamt in Olmütz mehrfach urgiert wurde; nach mehr als einjähriger Correspondenz, am 27. December 1734, erließ endlich das Olmützer Kreisamt den Befehl, dass die aufgelaufenen Gerichtsunkosten bis zu 324 fl. 09 kr. der Stadt Littau vom Brünner königlichen Tribunal ersetzt würden. Bei Verfolgung dieser Angelegenheit stößt man auch auf eine „Consignation der zum Stadt Littauer Halsgericht gehörigen Oerther vom Jahre 1733", aus welcher zu entnehmen ist, dass aus dem Sprengel des gegenwärtigen Littauer k. k. Bezirksgerichtes 42 Orte, des Konitzer Gerichtsbezirkes 14 und des Neustädter Gerichtsbezirkes die Dörfer Einoth, Dittersdorf, Zielchowitz und Kniebitz, insgesammt demnach 60 Orte der Umgebung zur Littauer Halsgerichtsbarkeit gehörten.

Der Amtmann wurde von dem jeweilig neu eingesetzten Rathe in der Regel an demselben Tage wie die Zechmeister und Dorfrichter ernannt, und zwar wurde zu diesem Amte der Rathsälteste in dem eben abgetretenen Rathe, demnach der gewesene erste Bürgermeister, der letzte Primator berufen; seine Function dauerte im Princip wohl nur solange, wie die des Rathes, da aber in Wirklichkeit ein neuer Rath sehr oft den alten Amtmann beibehielt, so konnte dieser mehrere Raths- bezw. Verwaltungsperioden, manchmal sogar 6—10 Jahre unausgesetzt im Amte verbleiben. Beim Antritt desselben wurde er unter Eid gestellt, beim Scheiden aus ihm musste er Rechnung legen und erhielt hiebei über seinen Wunsch einen Raitschein, ein schriftliches Absolutorium. Er führte den Titel „der Gemein Wirthschaftsverwaltung und der Stadtgüter wohlverordneter Amtmann", worin zugleich seine zwiefache Stellung ausgedrückt ist; auf der einen Seite unterstand ihm die Bewirtschaftung des gesammten Gemeindebesitzes, der Meierhöfe und Waldungen, der Wiesen-, Hutweiden- und Teich-

nutzung, und er war hier der Verwaltungsbeamte über die städtische Land- und Waldwirtschaft; auf der andern Seite war, geradeso wie sein Amtsgenosse, der vom Fürsten Liechtenstein eingesetzte Aufseer Amt- oder Hauptmann die erste und zumeist auch die letzte Instanz für die Unterthanen der Herrschaft Aussee war, der Littauer Amtmann der vom Rathe eingesetzte unmittelbare Vorgesetzte über die unterthänigen städtischen Dörfer; alle Anliegen der Unterthanen: Kaufverträge, Heiratsbewilligungen, Eheberedniſſe, Testamentserrichtungen und Vollstreckungen, Privatstreitigkeiten, Unterstützungsgesuche, die Loslösung aus dem Unterthanenverbande und Waisenangelegenheiten wurden bei der Amtmannschaft vorgebracht, das schimmelmäßige dieser Geschäfte wurde kurzer Hand vom Amtmann erledigt, während er für wichtigere Acte erst die Directive des Rathes einholen mußte, kurz ein Amt, welches das heutige Grundbuchsamt völlig, die Agenden eines Notars, des Bezirksrichters und Bezirkshauptmannes theilweise in sich begriff und dessen Bedeutung durch das alte Sprichwort: „Der Amtmann ist für die Unterthanen der Herrgott auf Erden!“ nicht ganz so unrichtig präcisiert war. In diesem Amte fand die Thätigkeit im Rathe ergrauter Männer ihren Abschluſs, und es dürfte die Größe dieses Wirkungskreises am besten hervorgehen aus der Betrachtung der Besitzverhältnisse der Gemeinde um das Jahr 1650.

Das „Stadtgut“, der landtäfliche Besitz Littaus, umfaſste außer den beiden Vorstädten die ganzen Dörfer Schwarzbach, Dreihöfen, Mühldörfl, Asmeritz, Chokelitz und die Dorfantheile von Pirnik und Mesitz. Die Zahl der in ihnen ansässigen Grundbesitzer betrug 140, wovon 89 Bauern und 51 Gärtner, mit einer Bevölkerung von beiläufig 1000 Seelen; das Areal an Ackerland in diesen unterthänigen Dörfern belief sich auf 30 Rustical-Lahn, von denen unter dem Namen „Obrigkeitlicher Kammerzins oder Losung“ alljährlich 130 Mark und unter dem Namen „Anfallsgerechtigkeit“ alljährlich 35 Mark + 19 wohlgemästete Gänse + 97 Hühner in die städtischen Renten entrichtet wurden; die Einhebung dieser eben genannten, direct der Stadt zugute kommenden Gelder, die Einhebung der anderen indirecten Steuern, der Kamin-, Contributions- und Grundgelder, sowie die Entrichtung der Naturalleistungen und Robotschuldigkeiten gehörte in das Referat des Amtmannes.

An Wäldern besaß die Stadt den ober Michlowitz gelegenen „Ober- oder Kieferwald“ (47 Joch) und den unterhalb der Stadt gelegenen Auwald mit drei Abtheilungen, Karlauer-, Mitter- und Niederwald (20 + 114 + 350 = 484 Joch).

Die Zahl der städtischen Meierhöfe betrug drei: der Asmeritzer Meierhof enthielt inmitten eines umfriedeten Obstgartens ein Wohngebäude mit Schoppen und Scheuer und begriff in sich 5 Ackerstücke mit 167 Metzen Acker und 30 Metzen Wiese; die Aecker bildeten, trotzdem sie in mehrere Parcellen getheilt waren, einen zusammenhängenden Complex zu beiden Seiten der obern alten Landstraße, worunter jener gegenwärtige Feldweg gemeint ist, der von der Asmeritzer Ziegelhütte in der Richtung gegen Sobatsch verläuft und an der derzeitigen Ursprungsstelle der Chudwein-Konitzer Bezirksstraße von der Kaiserstraße endigt; die Wiese führte den Namen „Die dürre Wies“ und wurde im

Jahre 1677 wegen Näſſe und geringen Ertrages unter die acht Klein-Asmeritzer Gärtler vertheilt; ſie zog ſich vom Kothdörfl zur Rechten der jetzigen Kaiſerſtraße nach aufwärts bis zum Chudweiner Bachdamme. Das Meierhofgebäude ſtand an Stelle des jetzigen Hrabal'ſchen Häuschens (Haus Nr. 18 der Asmeritzulice), und es ſollen nach dem Lang'ſchen Amtmannſchaftsbuch „allda vorhero zwei Bauernhöf gewest ſein, die vor undenklichen Jahren von einem E. W. Rath allhier erkauft und zur Gemein beſſerem Nutz in einen Meierhof oder auch „Fuhrwerk" genannt eingericht worden ſein".

Der ſtädtiſche Meierhof in Mühldörfl lag an dem von Littau nach Lautſch ziehenden Fußſteige an Stelle des jetzigen Hauſes Nr. 2 in Mühldörfl und umfaſste in 7 Parcellen 110 Metzen Ackerland; ein Stück hievon wurde beim Asmeritzer Hofe bewirtſchaftet und nach dem Andres'ſchen Amtmannſchaftsbuch „betrifft der aus dem Jahre 1598 herrührende und im Stadtarchiv sub Nr. 51 verwahrte Tauſchbrief dieſes Stück Acker, welches durch einen ehemaligen Mühldörfler Müller von der Herrſchaft Chudwein ausgetauſcht wurde, weswegen auch von dieſem Stück kein Zehent zur Pfarre Köllein entrichtet werden ſolle"; zu dieſem Hofe gehörte überdies die oberhalb der Sobatſcher Mühle gelegene Sattlerwies und der „Papiermühlgarten, dahero ſo genannt, weil allda vorher eine der Stadt Littau zugehörige, in Kriegszeiten aber eingewüſtete Papiermühl geſtanden; er grenzt mit der Auſſeer Herrſchaftswies, mit Chudweiner und andern Bauerngründen und wird allein zu rauhem Futter genutzet". Das in unſeren älteſten Stadtrichtersbüchern in Verwendung ſtehende Papier, gewiſs hieſiges Product mit dem Fiſchwappen, dürfte nebſt dem Namen „Papierwieſen" wohl das einzige bis auf unſere Tage gekommene Ueberbleibſel dieſer eingegangenen Mühle ſein.[1])

Der Karlauer Meierhof, auch „Karlauer Garten" oder „Herrengarten" genannt (weil die dortige Obſt- und Grasnutzung den „Herren", dem Fürſtenrichter, dem Amtmann und den Bürgermeiſtern als Deputat zugewieſen war), enthielt ein Wohnhaus, Scheuer und Schoppen und reichte vom Vogelſtang-Anger bis zum Karlauer Wald; er war von drei Seiten von einem Zaune umgeben, während er mit der vierten an die Stadtmohr und das Walkſtampfwaſſer grenzte; die ſieben Aecker desſelben hatten ein Ausmaß von 120 Metzen.

Außer den drei in eigener Regie bewirtſchafteten Meierhöfen gehörte der Stadt der bei den Schwarzbacher Stegen gelegene Seletzkiſche Acker mit 20 Metzen, der zugleich mit dem Herrenhofe ſeinerzeit erworben worden war; von der daneben gelegenen „Stegwies", dann von der Bründl-, Buſchmühl- und Niederwaldwies, die gleichfalls Eigenthum der Gemeinde waren, ſind die Maße nicht genannt. Es belief ſich demnach der Flächeninhalt der drei Meierhöfe

[1]) Die Mühle hatte ſchon vor dem J. 1474 beſtanden; auf ſie beziehen ſich im alten Stadtrichtersbuch S. 258 die Worte: „anno 1574 hat Mataus Babaken von Wawra Holer von Neuſtadt und Jörg Förtnern mit Wiſſen eines E. W. Rathes um 1700 Mark die Müel gekauft, welche gelegen iſt zwiſchen dem Mühldörfl und kegen den Sowatz"; im großen Pergamentbuch der Kölleiner Pfarre heißt es zum J. 1589 puncto Zehent: „Mleyn u lesa slowe Wawaku przi swatym Martynie má kazdeho roku korecz mauky režne na míru staru na faru dati."

auf 397 Metzen Ackerland; alle die angeführten Maßangaben über die Gemeindeäcker beruhen auf der amtlichen Lahnvisitation vom Jahre 1676, die Ziffern sind also authentisch, dessenungeachtet aber nach heutigen Maßeinheiten nicht richtig; da die Lahne einmal nach dem Flächeninhalte angenommen wurden (1 Lahn = 108 Metzen), das anderemal wieder nach der Bonität bemessen wurden, da beispielsweise die städtischen Privatäcker, das Privateigenthum der Littauer Bürger, auf Grund der Lahnvisitation vom Jahre 1676 mit 562 Metzen Ausmaß angegeben wurden, die Lahnvisitation vom Jahre 1749 aber dieses selbe Ausmaß auf 973 Metzen rectificierte, so werden auch die Gemeindeäcker[1]) an wirklichem Ausmaß weit größer gewesen sein.

An Industriewerken gehörte der Stadt: das Ziegelwerk in Asmeritz, seinerzeit knapp neben dem Klein-Asmeritzer Meierhofe gelegen, der Tuchmacher- und Weißgärber-Walkstampf (wo heute die Knapp'sche Parquetenfabrik liegt), dann die Stadt-, Spital-, Busch- und Vordermühle und die sogenannte Brettmühle (unbekannt wo gelegen). Ueber die Erträgnisse des Ziegelwerks sind keine Aufzeichnungen vorhanden; von den vier Getreidemühlen und dem Walkstampf, die jährlich um Laurenzi auf ein Jahr verdingt wurden, wissen wir, dass dieselben auch in den schlechten Jahren nach der Schwedenoccupation jährlich mindestens 200 fl. Pachtzins lieferten, dass dieselben jedoch in besseren Jahren (1670) über 400 fl. jährlichen Pachtschilling abwarfen.

An Realitäten in der Stadt besaß die Gemeinde: das Rathhaus, den Herrenhof oder das Gemeinhaus, die Stadtcustodie, den „Gemeinhof" bei der Stadtmühle (wo gegenwärtig noch die städtischen Pferde untergebracht sind), die untere Badstube, das „weiße Thürmel" auf der Olmützer Vorstadt, den Gemeinschoppen unterhalb der Stadt, das „Gemeinhäusel" (unbekannt wo) und das Spital. Von all den genannten Gebäuden sind nur zwei, deren Aussehen Interesse erwecken dürfte, das Rathhaus und das Spital.

Von letzterem erzählt das Minnich'sche Protokoll: „Nachdem im verwichenen schwedischen Krieg das hiesige Spital, so vordem mit Ställen und einer großen Scheun wohl erbaut gewesen, sammt dem davor gestandenen Crucifix abgebrennt und bis in den Grund eingewüst worden, also hat sich (1653) ein E. W. Rath im Bedenken, daß viel arme Seelen hiezu aus Andacht etwas verehret, allermöglichst bemühet, solches itzigem Vermögen nach, zumal auch das Dorf Pirnik ganz abgebrannt, wieder aufzuerbauen; und ist auch statt des abgebrennten ein neues Crucifix, vom hiesigen Meister Tischler Hans Distler geschnitzt, mit drei altgeschnitzten Bildnissen als Johannes Maria und Magdalena, so vorhin ins Kirchel bei Asmeritz auf dem Anger gehörig, geziert und wieder vor das Spital den vorbeigehenden Leuten zur Andacht aufgericht worden." Der Bau des ganzen sammt zugehörigen Ställen und Scheuern wurde innerhalb zweier Sommer vollendet; das Spital trug an seiner der Straße zugewendeten Vorderfront die Aufschrift Hospitium Lutoviense und

[1]) Nach der officiellen Vermessung anlässlich der Robotabolition im Jahre 1794 enthielten der Asmeritzer, Mühldörfler und Karlauer Hof zusammen 657 Metzen (1 Metzen = 533 1/3 Quadratklafter) Flächeninhalt.

diente als solches bis zum Jahre 1854, wo es wegen Baufälligkeit demoliert und vom Baumeister Vincenz Zerha in der gegenwärtigen vergrößerten Form hergestellt wurde; es trägt jetzt auf der Straßenseite die Inschrift Bürgerspital, ist im wesentlichen ein städtisches Bürgerversorgungshaus und liegt am rechten Ufer des Spitalmarcharmes auf der Altstadt. Es darf jedoch nicht unterlassen werden, hier noch einmal ausdrücklich und mit Absicht hervorzuheben, dass aus dem Context aller darauf bezüglichen Stellen hervorgeht: dass das im Jahre 1653 erbaute Spital an der Stelle des abgebrannten errichtet wurde und dass das Spital demnach seit jeher auf demselben Platze sich befand. Dass die Kapelle, das Spitalskirchel, bereits im Jahre 1671 neben dem Spitale stand, erhellet unzweideutig aus den unten folgenden Zeilen, allein sonst ist über dasselbe an keiner Stelle der Vergangenheit auch nur ein Wort aufzufinden.

Es darf aber das Spital sammt seiner Kapelle nicht verwechselt werden mit der heiligen Geistkirche, welche im Jahre 1623 abgebrannt war und überhaupt nimmer wieder aus ihren Trümmern sich erhob; sie soll nach der mündlichen Tradition in der Nähe des Spitals neben der „Gasmohr" (Geistmorch) gestanden sein. Der stricte Beweis hiefür findet sich eigentlich erst im Stadtrichtersbuch Nr. VII, wo es an einer Stelle heißt: „Des Herrn Pfarrers Garten liegt auf der Altstadt einerseits links von der Gaistmohr und andererseits neben Hans Patermans Haus 1709" und an einer andern Stelle zum Jahre 1717: „Hans Patermanns Haus lieget auf der Neustädter Vorstadt einerseits neben Wenzel Rohms Haus und andererseits neben der abgebrannten Heiligen Geistfilialkirchen, allwo vor Jahren die Rudera besagter heil. Geistkirchen vornen an in des Herrn Pfarrers Garten noch zu sehen gewesen, anjetzo aber vollends ruiniret und abgetragen worden." Heute ist keine Spur davon mehr sichtbar, Nachgrabungen fördern aber allerorten im Pfarrgarten menschliche Gebeine zutage; nach dem aus dem Jahre ca. 1630 stammenden Stadtbilde dürfte beiläufig das inmitten des Gartens gelegene trauliche Buschwerk, in dem heute in süßer Maiennacht so wonnesam die Nachtigall schlägt, die einstige Andachtsstätte der frommen Brüder bezeichnen.

Das Spital und dessen zugehörige Grundstücke wurden nicht wie die anderen Stadtgüter vom Amtmanne verwaltet, sondern von eigens dazu bestimmten Spitalverwaltern, selbst die Robot des Dorfes Pirnik unterstand deren Aufsicht. Das Dorf Pirnik wieder, oder richtiger gesagt, der „Antheil Pirnik", da nur 9 Bauern und 5 Gärten zu Littau, die anderen Bewohner dieses Dorfes zur Herrschaft Sternberg gehörten, stand in einem ganz eigenartigen, vom sonstigen Unterthanenverband abweichenden Verhältnis zur Stadt Littau: Der Antheil Pirnik entrichtete wohl, wie die übrigen Dörfer, einen Betrag von acht Mark unter dem Titel obrigkeitlicher Zins direct in das städtische Rentamt, allein abgesehen davon, erstreckten sich alle sonstigen Schuldigkeiten desselben nur auf das Spital; der Antheil Pirnik hatte die zum Spital gehörigen Grundstücke zu beroboten, hatte also auf ihnen alle Feldarbeiten vom Ackern und Säen bis zum Ausdreschen und Düngen, auf dessen Wiesen bis zum Einfechsen alle Arbeiten zu besorgen, musste selbst das Häcksel- und Siedschneiden fürs Spitalvieh verrichten, das zum Hausbedarf des Spitals benöthigte

Holz zuführen und spalten, und das Allermerkwürdigste dabei war, dass die Pirniker für diese Robotleistungen mit einem allerdings bescheidenen Entgelt entlohnt wurden. (Siehe Minnichs Protokoll, S. 178.) Es fehlt uns für dieses eigenartige Verhältnis jedes Verständnis; wir wissen wohl, dass der Antheil Pirnik schon im Jahre 1582, als zum Littauer Spital gehörig bezeichnet wird, ja es lassen sich diese Naturalleistungen bis zum Jahre 1496 zurückverfolgen, allein eine Erklärung dieses Verhältnisses ist mangels Urkunden nicht möglich. Den besten Einblick in das Spitalsvermögen gewährt ein vom Littauer Rath ausgestellter (1671) „Vermerk des allhiesigen in der Neustädter Vorstadt am Eck des Wasserstroms gelegenen gemeinen Spitals wissentlicher Beschaffenheit. Es ist dieses Spitals Stifter unbekannt, es ist aber stadtkundig, dass solches von undenklichen Jahren her jederzeit auf Anordnung des Rathes durch zwei wohlverhaltene, unter Eid gestellte Männer, die Spitalväter, verwaltet und die Einkommnisse jährlich verrechnet werden, darinnen aber nach altem Herkommen 4—8 Personen gehalten werden. Der Rath lässt zwei Stückel in der Nieder und in großer Nässe gelegene, daher ziemlich unfruchtbare Aecker im Ausmaße von circa zwanzig Metzen sammt einer Wiesen von zwei Fuder Heu durch die Pirniger Unterthanen bebauen. Die Einkommnisse bestehen: Aus dem Rentamt der Herrschaft Aussee werden auf jede Person in diesem Spital, auf jedesmaliges Ansuchen des Rathes, wöchentlich gegeben ein weißer Groschen à 7 Denare; werden von der hiesigen Fleischhackerzech wöchentlich, ausgenommen die Fastenzeit, ohne Entgelt zehn Pfund Fleisch für die armen Leut drinnen zu genießen gegeben; zahlen die hiesigen Zechen der Kürschner, Bäcker, Schuster und Schneider zusammen jährlich ins Spital einen gewissen Betrag; entrichten fünf hiesige Einwohner ins Spital jährlich 50 Groschen Zins zu Michaeli; die unterthänige Gemeinde Pirnik gibt jährlich an Geld zu Michaeli acht Gulden mähr., zu Weihnachten 17 Stück Hühner, zu Ostern zwei Rindschultern und 262 Stück Eier; 9 Gründe aus dem Dorf Chokelitz geben zusammen zu Michaeli jährlich 3 fl. 86 gr., 16 Hühner und 195 Eier; Philipp Hekerle von Asmeritz (auf dem jetzigen Nedopil'schen Grunde) gibt jährlich zu Weihnachten einen Metzen Hanfsamen (Nota bene sind die hier angeführten Schuldigkeiten von Pirnik und Chokelitz in dem jährlichen Kammerzins nicht inbegriffen); was von gutherzigen Christen in das Almosenkastel vor dem Spital bei der Capell oder Crucifix eingelegt wird, kommt den Spitälern zu gleicher Theilung, wovon sie sich sammt den Almosen aus der hiesigen Kirche bekleiden; überdies werden etliche Nutzkühe und ein Viehbullen in diesem Spital gehalten und vom Spitalschaffer, seinem Weib und einer Kuhmagd versehen, und was hievon an Nutzung abgeworfen wird, kommt den armen Leuten zur Vertheilung oder werden die Einkünfte hievon von den Verwaltern verrechnet; das gleiche geschieht zum Besten des Spitales bezüglich der ausständigen Schulden; am heiligen Christabend wird diesen Personen ein Christstritzl und drei Karpfen, am Charfreitag drei Karpfen erkauft und gegeben". Eine ergänzende Bemerkung aus dem Jahre 1716 besagt noch: „Man weiß von keinem Fundator des Spitals; es sind darinnen 14 alte Personen und 5 Kinder, welche von den Einkünften genugsam miserabel leben, und sie müssten wohl öfter große Noth

leiden, wenn nicht manchmal treuherzige Chriſten etwas in das Almoſenkaſtel vor dem Spital einlegen wollten!“

Das in der Stadt beim alten Friedhofe gelegene „Fürſtenſpital“ hat mit der Gemeinde nichts zu thun; es iſt dies das einſtige Tuchmacherzechhaus, das die Fürſtin Johanna Beatrix im Jahre 1668 von der Zunft erkaufte und zu einem Spitale für fürſtliche Diener umgeſtaltete.

Als Rathhaus diente ſeit jeher der ſüdlich vom Thurme gelegene Tract, während der nördliche unter dem Namen „Herrenhof“ erkaufte als „Gemeinhaus“ bezeichnet wurde und im Jahre 1684 reconſtruiert worden war. Im zweiten Stock des Rathhauſes muſste ſich ein ausgedehnter Feſtſaal befunden haben, der für den Fürſten als allfälliges Abſteigequartier reſerviert war; es wird nämlich im alten Rathsprotokoll erzählt, daſs der Olmützer Biſchof Erzherzog Leopold Wilhelm bei ſeiner Durchreiſe von Neiſſe nach Olmütz ſich am 30. October 1656 in Littau aufhielt, daſs er um 11 Uhr vormittags mit hochanſehnlicher Reiterei hier einzog, daſs er bei der Spitalsbrücke von der ganzen Bürgerſchaft empfangen und daſelbſt vom Fürſtenrichter Stephan Minnich mit einer Gratulation in lateiniſcher Sprache bewillkommnet wurde; „der Biſchof hoch zu Roſſe reitend, ſolches alſobald anſtehend, haben dieſes Poëm nach aller Länge angehöret, ſich deſſen in freundlicher Geſtalt bedanket und haben dann das Mittagmahl auff'm Rathhaus in denen obern Ihrer fürſtlichen Gnaden Zimmern genoſſen; nach der Abſpeiſung ſeint dieſelben um ein Uhr wieder aufgebrochen, und iſt das Mittagmahl auf dem Rathaus ſowie die Verköſtigung des Gefolges aus den erzh. Kuchelwagen dargegeben worden, alſo daſs dieſer Durchzug die Stadt gar wenig gekoſtet“. Im zweiten Stock des Rathhauſes befand ſich auch des Unterſchreibers Stübel; die Wohnung auf dem Stadtthurm hatte der jeweilige Thürmer — auch „Stadtpfeifer“, „Kunſtpfeifer“ genannt, weil er bei feſtlichen Anläſſen als Stadtmuſikant fungierte — inne, welcher mit zwei Geſellen und einem Jungen den Dienſt, wie der Thürmer zu Olmütz, verſah; des Kunſtpfeifers Inventar, vom Rathe beigeſtellt, beſtand aus drei Feldtrompeten, zwei Poſaunen, einer Primgeige und einer Baſsgeige.

Im erſten Stocke des Rathhauſes befand ſich die große „Rathſtube“, das Amtslocale des E. W. Raths und neben ihr ein verborgenes Kämmerlein zur Aufbewahrung der Geldtruhen und der Documente; es muſste ſich letzteres in weiter Runde eines guten Renommees erfreuen, da die Roswadowitzer hier ihre Privilegien aufzubewahren pflegten, da hier auch das Rentamt Auſſee zu wiederholtenmalen größere Gelddepots hinterlegte, und es iſt ferner Thatſache, daſs der Auſſeer Rentmeiſter Zillich am 15. Juli 1650 die vornehmſten Urbarialbücher, die vom Beginn bis zum Ende der Schwedenoccupation in demſelben eingelegt geweſen waren, hier vollzählig wieder erhob. Auch die übrigen ſtädt. Aemter waren im Rathhauſe untergebracht, doch ſind wir über ihre Situierung nicht näher unterrichtet.

Wer aber die im Vorſtehenden geſchilderte Gemeindeverfaſſung verfolgt hat, wird über die ſtädtiſchen Aemter, über deren bureaukratiſche Organiſation und über die Anzahl der Kanzleien hinlänglich orientiert ſein und wird auch mit Leichtigkeit alle Schriften und Bücher, die uns aus dem 17. Jahrhundert ver-

blieben sind, ihrer Entstehung nach in eine derselben einreihen können: Der Stadtrichter als Untersuchungsrichter, Grundbuchsführer und Polizeicommissär über alle städtischen Ereignisse hatte eine eigene Kanzlei und schrieb seine Amtshandlungen in dem Stadt-, resp. Stadtrichterbuch, später Grundbuch genannt, nieder; der Amtmann als Referent für das städtische Wirtschaftswesen und als erster Beamter der unterthänigen Dörfer hatte sein eigenes Amtslocale und hat uns als Ergebnis seiner Amtsthätigkeit die Amtmannschaftsbücher und Waisenregister hinterlassen; die Centrale der städtischen Verwaltung war die Rathskanzlei, der Vorstand derselben der jeweilige Amtsbürgermeister, die Organe der Verwaltung waren die Stadtschreiber, deren Werke die Rathsprotokolle; der Fürstenrichter amtierte, wie wir aus dem Umstande, dass er alle Deputationen in seinem Wohnhause empfieng und abfertigte, schließen müssen, in seiner Privatwohnstube, und es sind von keinem derselben — ausgenommen die Stieff'sche Correspondenz bezüglich der fürstlichen Privilegienbestätigung vom Jahre 1684 — amtliche Aufzeichnungen erhalten geblieben.

Es erübrigt nur mehr noch, die Elemente kennen zu lernen, auf denen sich die damalige gesellschaftliche Ordnung der Städte aufbaute; heute bildet die Grundlage der staatlichen Aemter die Gemeinde; die staatliche Autorität des 17. Jahrhunderts setzte in gewisser Beziehung um eine Stufe tiefer ein, bei den Zünften. Jeder Gewerbetreibende und Handwerker musste in dem Zeitalter des Zunftzwanges einer Zeche incorporiert sein und unterstand in erster Linie der Aufsicht und Disciplinargewalt des Zunftvorstandes nicht nur in seinen Lern- und Wanderjahren, sondern auch darüber hinaus in der Zeit seiner Selbständigkeit, und mochte einer noch so vermögend sein, so war er davon nicht befreit. Der Eintritt unter die Meisterschaft, das Eingehen des Ehestandes, der Umfang des Geschäftsbetriebes war an gewisse Bedingungen geknüpft, deren Vorhandensein festzustellen dem Zunftvorstande oblag; dieser war auch befugt, alle das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten zu berathen, die Löhne zu regeln und die im Standesinteresse gefassten Beschlüsse, nach eingeholter Zustimmung der nächsthöheren Instanzen, des Rathes und des Fürsten, durchzuführen; es war demnach der Zunftvorstand die erste Gewerbebehörde, die Zunft selbst trug öffentlich rechtlichen Charakter.

Das Zunftwesen und der Handwerkerstand in den fürstlichen Städten erfreute sich vonseiten der Grundobrigkeit einer großen Fürsorge; schon im Jahre 1626 hatte Fürst Karl von Mähr.-Trübau aus einen Erlass an seine mährischen Städte gerichtet, vermöge dessen in jeder derselben ein genaues Verzeichnis der Handwerker, sowohl der Meister als auch der Gesellen und Lehrlinge, angelegt und jeder Handwerker in eines der 78 Gewerbe, die in dem Decrete namentlich aufgezählt erscheinen, eingereiht werden sollte; im Falle die Zahl der Mitglieder in einem bestimmten Gewerbe eine zu geringe wäre, bliebe es dem Stadtrathe vorbehalten, mehrere dieser gleichartigen Gewerbe zu einer einzigen Zeche zu vereinigen. Alle herrschaftlichen Unterthanen sollten verhalten sein, nirgends anders als in den fürstlichen Städten ihre Bedürfnisse zu erkaufen; den fürstlichen Beamten war der strenge Auftrag ertheilt, nur bei Zechmitgliedern

in den unterthänigen Städten alle Einkäufe für die Wirtschaft zu besorgen. In Littau betrug die Zahl dieser Zechen zehn: Fleischhauer, Tuchmacher, Leinenweber, Schuster, Schneider, Bäcker, Kürschner, Töpfer, Fischer und die „vereinigte Zech", doch war die Zahl der in der Stadt vertretenen Gewerbe eine weit größere, da z. B. in der Leinenweberzech auch die Zichner und Barchner, in der vereinigten Zech die Seiler, Riemer, Müller ꝛc. mit inbegriffen waren. An der Spitze einer jeden Zeche stand ein eigener Vorstand, die geschworenen Zechmeister; kurze Zeit nach erfolgter Rathserneuerung pflegte der neue Rath sämmtliche Zechen aufs Rathhaus zu bescheiden und in Gegenwart der Zunftgenossen die Ernennung und feierliche Beeidigung der Zechmeister vorzunehmen, deren Amt solange dauerte als das des jeweiligen Rathes. Sie hatten die Beschaumeister für ihr Handwerk zu ernennen, über den ganzen Kreis ihrer Zunftangehörigen Vormerkungen zu führen und das Zunftvermögen zu verwalten; die Einberufung der Zechtage, die Leitung der Versammlungen war der Zechmeister ausschließliches Recht bis zum Jahre 1637, in welchem von dem Fürstenrichter und Rath verordnet wurde, dass jene Zechtage, wo die Zechmeister ihre Jahresrechnung legen, nur im Beisein zweier Herren des Rathes abgehalten werden dürften. Eine weitere Einbuße erlitt der Wirkungskreis der Zechmeister, als vom Fürstenrichter und Rath der einhellige Beschluss gefasst wurde (1655), dass in Hinkunft niemals mehr, wie bisher, die Zechtage nach der Zechmeister eigenem Belieben einberufen, sondern dass dieselben nur mit Vorwissen und Zustimmung des Fürstenrichters oder des Amtsbürgermeisters abgehalten werden dürften; sollten die Zechmeister auf eigene Faust fürderhin einen Zechtag einberufen, so würden sie in eine Strafe von zehn Schock Groschen in die Gemeindecasse verfallen. Auch wurde den Zechgeschwornen zur Pflicht gemacht, alljährlich einmal die Artikel den jungen Meistern vor der versammelten Zeche durch Vorlesung und Erläuterung zur Kenntnis zu bringen und sie dadurch mit den Handwerksgewohnheiten vertraut zu machen.

Geschichtliches Material über die Entwickelung der Zünfte in diesem Zeitabschnitte ist in Fülle vorhanden, so dass sich die Darstellung desselben hier auf wenige Hauptmomente beschränken muss.

Der Leinenweberzunft war im Jahre 1633 das Beschausiegel vom Rathe confisciert worden, weil sie ohne dessen Wissen und Willen das Siegel hatte verkleinern und die Fische darauf verkehren lassen; am 17. März 1639 erschienen die Zechmeister und gesammten Meister der Zunft auf kräftiger Rathsstelle und brachten die Bitte vor, es möchte der Zeche der Gebrauch des Beschausiegels, mittelst dessen sie früher Kaufmannsware von Fuscherarbeit zu sondern pflegten, wieder gestattet werden; darauf haben alle Herren der drei Räthe in Würdigung des Umstandes, dass die jetzigen Meister an dem mit dem Siegel seinerzeit getriebenen Missbrauche unschuldig wären, die alte Gerechtigkeit wieder eingeräumt, mit dem Zusatze jedoch, dass die Verfertigung des Siegels noch verschoben werden sollte, insolange, bis der beim Fürsten anhängige langwährende Streit zwischen den Tuchmachern und Leinenwebern, welche beide für ihre Zunft das Mesulanhandwerk in Anspruch nahmen, entschieden sein würde. Im Juni 1640 langte nun die fürstliche Entscheidung herab, zufolge welcher

die Zugehörigkeit der Mesulanmacher zur Leinenweberzunft anerkannt wu und infolge dessen deren Handwerksware auch durch die Leinenweberze approbiert werden sollte; es wurde demnach im August vom Rathe den Leine webern die Ermächtigung ertheilt, das neue Beschausiegel, das auf einer Se zwei zugleich (parallel) stehende Fische, auf der andern den Buchstaben L trag sollte, anzuschaffen und mit demselben in Zukunft alle approbierte Stadtwar als Leinwand, Barchent, Zichen und Mesulanarbeit zu siegeln. Dieses Beschau siegel ist nicht mehr vorhanden, wohl aber jenes des Zunftvorstandes mit de Aufschrift: „Der Leineweber Insiegel in Litta 1651".

Zugleich beharrten im August 1640 die Leinenweber auf ihrem Verlangen, dass die Tuchmacher, welche die Weber während des obschwebenden Streites am 5. Mai 1637 „auf kräftiger Rathsstelle für Einschleicher und Fuscher gescholten hatten, für diese angethane Beleidigung gestraft werden; und da die Leinweber hiebei ein Privileg von König Ladislaus vorwiesen, vermöge dessen jeder in eine hohe Strafe verfällt, der das ehrbare Handwerk der Weber ungebührlich antastet oder sie in ihren Ehren verkürzt, so wurden die Tuchmacher vom Rathe dazu verurtheilt, die angethane Beschmähung den Webern auf kräftiger Rathsstelle dreimal um Gottes willen abzubitten"; nachdem dies geschehen war, wurde beiden Zechen unter Androhung einer hohen Strafe anbefohlen, sich nachbarlich miteinander zu vertragen.

In der Weberzunft ist im Wandel der Zeiten das Interesse fürs eigene Handwerk, der Corpsgeist, stets lebendig geblieben; die Zunft begnügte sich nicht mit der geleisteten Abbitte, sie erwirkte sich die officielle Eintragung dieser Thatsache ins glaubwürdige Stadtbuch, ließ sich über die beiden letzten Rathsbeschlüsse amtliche Abschriften ertheilen, bestand auf der Ausfolgung des fürstlichen Decrets hinsichtlich der Mesulanmacher so lange, bis ihr das Original vom Rathe eingehändigt wurde; die alten Zechartikel Albrechts, die neu bestätigten von Karl Eusebius (1641), die vom Jahre 1581 an laufenden Innungsregister, eine Sammlung obrigkeitlicher Entscheidungen über Gewerbsngelegenheiten, alles das (bis auf den heutigen Tag erhalten) verwahrte die unft auf das sorgfältigste in ihrem Archiv: Die Zunftlade der Weber war ne förmliche Rüstkammer der Innungsprivilegien.

Im Winter 1657 wurde der Weberzunft hinterbracht, dass einige Behner der Altstadt unerlaubt heimlichen Garnhandel betreiben; von den Zechistern wurde sofort, mit Beihilfe des Altstädter Richters, bei den Beschuldigten unvermuthete Hausdurchsuchung vorgenommen und das hier thatsächlich gefundene Garn confisciert, dieses rasche Urtheil aber vom Rathe dahin umdert, dass den Betretenen $^5/_6$ des Garnes wieder rückerstattet und nur $^1/_6$ genommen und nach Inhalt der Zechartikel ins Spital abgeliefert wurde. Entscheidung des Rathes, die wohl im Princip, keineswegs aber im Strafaße im Sinne der Zechmeister ausfiel, war der Anlass, dass die Zechr den Rath zu strengeren Maßnahmen gegenüber dem heimlichen Garn zu provocieren beschlossen, hiebei aber einen sehr zweideutigen Weg einn. Sie beriefen nämlich einen Zechtag ein und baten den Fürstenrichter, hte diesmal von der üblichen Entsendung eines Rathsverwandten Abstand

nehmen, da nur nebenſächliche Dinge zur Verhandlung kämen und der Zunft dadurch nur unnöthige Auslagen erwachſen würden; bei dieſem Zechtage nun wurde von den Zechmeiſtern und den Altgeſchwornen, den geweſenen Zechmeiſtern, der Beſchluſs gefaſst, zwei Perſonen auf Rechnung der Zunft mit Garnhandel zu betrauen, und zwar durchgängig mit dem auf der kurzen Weiſe geweiften Garne. Dieſer Beſchluſs, gegen den Willen der Meiſter gefaſst und offenbar gegen die Zechartikel verſtoßend, kam binnen weniger Tage zur Kenntnis des Gemeindeamtes und dieſes verſtand keinen Spaſs: „Es iſt von einem E. W. Rath mit Conſens des Fürſtenrichters nach durchgeführter Unterſuchung erkennet und geſprochen worden, daſs ſowohl die Zechmeiſter wie die Altgeſchwornen wegen ihres ſo kühnen und unverantwortlichen Vornehmens und Hinterliſtung des Rathes nach ausgeſtandener zweitägiger Haft zur Gemeinkaſſe fünfzehn Schock Groſchen Straf — ohne Entgelt der Zeche — zu erlegen haben. Und weil die Leinweber nun einmal ſchon alſo hinterliſtigerweiſe gehandelt, muß allemal ein Herr des Rathes zu jeder ihrer Zuſammenkünfte verordnet werden und darf hinführo in dieſer Zech nichts Wichtiges vorgenommen werden, es ſei denn zuvor das Gutachten der Meiſterſchaft hierüber erforſcht worden; und ſollen die Zechmeiſter dieſer Aktion Rache gegen die Meiſterſchaft keinesfalls gedenken, auch wird den Meiſtern anbefohlen, ihre Zechmeiſter in allen billigen Begebenheiten ihrer Schuldigkeit nach zu reſpectiren. Und es ſoll einer dem andern dieſer bereits erledigten Sache Verlauf niemals vorwerfen, ſollte aber ſolches von wem immer geſchehen, ſo ſoll der peccirende zwei Schock Groſchen Straf dem Rathe verfallen ſein."

Einen ähnlichen Uebermuth begiengen zu gleicher Zeit die hieſigen Seiler, muſsten denſelben aber noch ſchwerer büßen; das Seilerhandwerk hatte nämlich ſeinen Mitmeiſter Tobias Scheibapfel ohne erhebliche Urſache um 21 Thaler geſtraft und ihm das Handwerk geſperrt; der ließ aber die Sache nicht auf ſich beruhen, ſondern brachte den ganzen Handel beſchwerdeweiſe vor die Oberzech der Seiler zu Olmütz, welch letztere mit Beiſtimmung des Olmützer und Littauer Rathes die Seilerzech nicht nur zur Rückerſtattung des Strafgeldes, ſondern noch außerdem zum Erſatze der aufgelaufenen hohen Koſten verurtheilte.

Daſs der beſtehende abſolute Zunftzwang auch mancherlei merkwürdige Blüten und Auswüchſe trieb, iſt aus zwei kurzen Beiſpielen zu erſehen: die beiden hieſigen Riemer ſtellten an den Rath das ſchriftliche Erſuchen, er möchte jedermann ausnahmslos verbieten, Riemen und Lederwaren feilzuhalten; nachdem der Rath in Olmütz über die dortigen Gewohnheiten ſich erkundigt hatte, hat er in Littau jedermann mit Ausnahme der Krämersleute den Verſchleiß von Riemerwaren unterſagt.

„Im May 1657 iſt denen Zechen vorgetragen worden, weil ſich laut eingegebener Supplication der hieſigen Bader viele befinden, ſo einander den Bart ſcheren und dadurch den Badern ihr dabei habendes Einkommen merklich ſchmälern, daſs ſie ſolches in ihren Zechen ernſtlich einſtellen; wenn widrigenfalls einer von den Meiſtern ſelbſt erfunden würde, ſo ſoll er zur Straf ein ganzes Jahr von ſeinem Handwerk verſtoßen werden, die freiledigen aber ſollen einer gewiſſen unausbleiblichen Straf nicht entgehen."

Eine Specialität des alten Littau bildete die „Fiſcherzech", welcher das Fiſchereirecht in den Marchgewäſſern innerhalb des Stadtgebietes zuſtand; das Recht erſtreckte ſich über Mühldörfl hinauf und, um dasſelbe immerdar lebendig zu erhalten, haben die Littauer Fiſcher beim alljährlichen Waſſerabſchlag im rechten Marcharm bei Mühldörfl den erſten Zug gethan; ſie muſsten geloben, nur Karpfen, Kräßling, Pfleckh, Grundeln und andere kleine Fiſche auszufiſchen, dagegen die Brut von Hechten, Parmen und den Samen von Großfiſchen wieder ins Waſſer zurückzuwerfen. Die Verpachtung der Stadtfiſcherei erfolgte ſtets für den Zeitraum eines Jahres, von Laurenzi bis wieder zum Laurenzitage, und zwar an einige freiwillige Bewerber, die dann in ihrer Geſammtheit die Fiſcherzeche bildeten und deren Zechmeiſter der Rath ernannte; in den Rathsprotokollen iſt immer die Formel in Verwendung: „Von einem E. W. Rath iſt das Gemeinwaſſer, der Stadt gehörig, um 10—12 Reichsthaler (folgen die Pächter) angedinget worden; hiebei ſoll aber der hieſigen Nachbarſchaft am Mittwoch und Freitag mit Tauper und Angel zu fiſchen die alte Gerechtigkeit nicht eingeſtellt ſein." Da aus anderen gleichzeitigen Quellen bekannt iſt, daſs die hieſigen Fleiſchhacker aus dem fürſtlichen Pinker Teiche jährlich hundert Schock Karpfen beziehen muſsten, und daſs auch die hieſigen Gaſthäuſer zur Abnahme von fürſtlichen Fiſchen verhalten waren, müſſen Fiſche in jeder Form als ein Leibgericht der Alten angeſehen werden. Jedenfalls wurde hier ein Ueberfluſs von Fiſchen zu Markte gebracht; im Jahre 1661 ſtellte die Fleiſchhauerzech an den Rath die Bitte, er möchte der Bürgerſchaft den Bezug von Fiſchen ſeitens anderer Herrſchaften verbieten, was trotz des Sträubens der übrigen Zechen auch inſoweit bewilligt wurde, als der Handel mit fremden Fiſchen (außer der Jahrmarktszeit) nicht eher geſtattet ſein ſollte, bevor nicht der Vorrath an einheimiſchen und fürſtlichen Karpfen aufgegangen und ausverkauft ſein würde.

Wenngleich um jene Zeit ſtets 3—4 Wundärzte hier anſäſſig waren, ſo war dieſe Zahl doch zu gering, als daſs dieſelben eine eigene Zeche hätten bilden können, ſie waren demnach incorporiert dem „Badermittel des Olmützer Kreiſes", das ſeinen Sitz zu Olmütz hatte und deſſen Vorſtand als „Oberälteſter" auch „Landälteſter" bezeichnet wurde; alljährlich fanden die Zechverſammlungen zu Olmütz um den Johannijahrmarkt ſtatt. Zwei der hieſigen Wundärzte hatten ſeit jeher ihren ſtändigen Wohnſitz in den ſtädtiſchen Badſtuben, von denen die eine die „obere" (an Stelle des jetzigen bezirksgerichtlichen Gefangenhauſes), die andere die „untere" Badſtube (jetzt Teichgaſſe Nr. 1) genannt wurde; die obere war wahrſcheinlich ſo alt wie die Stadt ſelbſt, da ſie doch ſchon einen Beſtandtheil des alten Gerichtes ausgemacht hatte, die untere läſst ſich nachweisbar bis zum Jahre 1494 zurückverfolgen; um das Jahr 1650 war erſtere Privatbeſitz des Baders Wolf Balzer Frankh und durfte vermöge des Kaufbriefes bedingungslos wieder nur an Berufsgenoſſen verkauft werden, letztere war Eigenthum der Gemeinde, welche dieſe Badſtube neu, zum größten Theile in der heutigen Form hergeſtellt und mit einigem Baderinventar (kupferne Keſſel, Badewanne, Badeſchaff ꝛc., alles mit dem Auslaufe in die Stadtmarch) ausgerüſtet hatte. Jeder Wundarzt, der in einer dieſer beiden Bad-

stuben seine Praxis aufnahm, musste nach abgelegtem bürgerlichen Einwerbungseide treulich versprechen, „die hiesigen Bürger und die angehörigen Dorfschafts-Unterthanen wie bei gefährlichen contagiösen Zufällen als auch zu allen andern Zeiten, den Armen und den Reichen ohne Unterschied der Person, bei Tag und Nacht, auf jedes Begehren, ohne allen Widerwillen umb einen erträg- und leidentlichen Preis seiner Kunst nach unverdrossen zu bedienen, wofür ihm auch der Rath zu einer Gegenerkenntnis, so lang er diesem seinem Versprechen nachkommen würd, von aller militärischen Einquartierung, Wachen, Contribution und dergleichen Landesanlagen völlige Freiheit ertheilet hat".

Im Anschlusse an die gegebene Darstellung des Zunftwesens dürfte es am Platze sein, etwas näher einzugehen auf die hiesige „brauberechtigte Bürgerschaft" oder, um in der Terminologie des 17. Jahrhunderts zu sprechen, auf die „schanks- und brauberechtigte Bürgerschaft", auf die „Schenkhäuser". Vorausgeschickt aber sei zuerst, dass die Besitzer der Schenkhäuser keineswegs, wie man bei der zünftigen Organisation jenes Zeitalters vermuthen möchte, eine eigene Zeche bildeten wie die Zünfte, welche ihres Handwerks Angelegenheiten auf den Zechtagen unter Leitung der Zechmeister zur Sprache brachten, sondern dass alle Angelegenheiten der Schenkhäuser immer auf kräftiger Rathstelle, demnach im Rathhause in der Rathstube, unter dem Vorsitze des Rathes verhandelt und entschieden wurden.

Man versteht heute unter der Littauer brauberechtigten Bürgerschaft die Gesammtheit jener 57 in der inneren Stadt gelegenen Häuser, die gegenwärtig das bürgerliche Bräuhaus besitzen und betreiben, welche demnach eine Gesellschaft bilden, bei der jedes Haus den ganz gleichen Antheil am Bräuhause, an seinem Vermögen und an seinem wirtschaftlichen Erträgnisse besitzt. „Das Bräuhausvermögen ist ein Eigenthum der brauberechtigten Stadthäuser zu gleichen Theilen in der Weise, dass auf jedes derselben $^1/_{57}$ Antheil des Vermögens entfällt; die Eigenthumsantheile am Bräuhausvermögen sind bei den betreffenden Stadthäusern grundbücherlich ausgezeichnet und bleiben als ein untrennbarer Bestandtheil dieser Häuser, daher das Eigenthum eines solchen $^1/_{57}$ Antheils an eine andere Person nur mit der Eigenthumsübertragung eines brauberechtigten Stadthauses übergehen kann" (Statut vom Jahre 1871). Die Theilhaberschaft gründet sich jedoch nicht auf das fertig aufgebaute Haus, indem selbst in dem Falle, als ein solches Haus durch Feuer zerstört wird oder aus einer anderen Ursache eingeht, der wüsten Stelle der Charakter der Schankgerechtigkeit erhalten bleibt, sondern haftet am Grund und Boden, am Besitze. Dieselben 57 Häuser nun, die heute die brauberechtigte Bürgerschaft bilden, genossen seit jeher das Vorrecht der Brau- und Schankberechtigung: Auf der Gründungstafel im jetzigen Bräuhause sind zum Jahre 1814 dieselben 57 Hausnummern aufgezählt; als im Jahre 1750 Andres Müller und Gottfried Mydlarz das seinerzeitige Kießlich'sche Privat-Schenk- und Bräuhaus im Schergengassel zum gemeinsamen Bräuhause (jetzige Mälzerei) erkauften, geschah dies im Namen der 57 Schanksbürger; im Minnich'schen Protokoll werden zum Jahre 1652 dieselben 57 Häuser namentlich angeführt, ja selbst um das Jahr 1570 findet

man das Braurecht auf dieselben Häuser beschränkt, und es ist kein Zweifel, dass wenn ältere detaillierte Nachrichten vorliegen würden — was aber, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, nicht der Fall ist — die Brau- und Schankberechtigung dieser 57 Häuser bis auf die Zeit der Verleihung des Brauurbars sich zurückführen ließe. Wenn übrigens die ursprünglich der Stadt verliehene Schankgerechtigkeit durch einen nachträglichen Act, durch ein besonderes Privileg auf die bestimmte Häuserzahl eingeschränkt worden wäre, so wäre dieser Thatsache in den Augen der Vergangenheit eine solche Bedeutung beigemessen worden, dass gewiss das ganze Stadtarchiv eher in Verlust gerathen wäre, als gerade dieses Privileg; das Nichtvorhandensein eines solchen zwingt uns gleichfalls zur Annahme, dass das Brauurbar von vornherein, von allem Anfange an diese 57 Realitäten verliehen wurde.

Es drängt sich da unwillkürlich die Frage auf, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser Unterschied zwischen den Schankhäusern und den anderen Häusern erwachsen sein mag? Als zunächst liegende Ursache möchte wohl die erscheinen, dass vielleicht im Jahre 1291, als König Wenzel II. der Stadt das Privileg des Brauurbars ertheilte, zur Verwirklichung dieses der Stadt eingeräumten Rechtes sich die Besitzer obiger 57 Häuser zusammenthaten und die Geldmittel zur Erbauung eines Bräuhauses zur Verfügung stellten; gegen diese Annahme spricht aber der Umstand, dass durch nichts erhärtet werden kann, es habe die schankberechtigte Bürgerschaft je einmal vorm Jahre 1750 ein gemeinsames Bräu- oder Malzhaus besessen; im Gegentheil ist es Thatsache, dass sowohl im Jahre 1652 als auch 1570 die drei in der Stadt vorhandenen Bräuhäuser durchwegs Eigenthum Privater gewesen sind. Ein zweiter Gedanke, der Erwägung wert wäre der, dass das die ideellen Grundrechte der Stadt enthaltende Privileg vom Jahre 1291, wie ja jedes durch Fürstengunst verliehene Privileg mit großen materiellen Opfern der Interessenten erkauft werden musste, ebenfalls durch die Geldbeiträge dieser 57 seinerzeitigen Hausbesitzer erworben wurde und dass als Ausfluss dieser einmaligen Besteuerung die immerwährende Schankberechtigung resultierte. Bei dieser Annahme jedoch spielt schon mehr als das Reale das Persönliche mit hinein, und es wäre unverständlich, warum die einmalige Leistung der Person ein dem Besitze ewig innewohnendes Recht nach sich ziehen sollte. Abgesehen jedoch von all dem gehen beide diese Annahmen von der Voraussetzung aus, dass zur Zeit der Verleihuug des Brauurbars jene 57 Hausbesitzer einer größeren Geldkraft, eines ziemlichen Wohlstandes oder zum mindesten eines gewissen Unternehmungsgeistes[1]) sich

---

[1]) Für Olmütz z. B. lässt sich die derartige Entstehung der privaten Weinschankberechtigung genau fixieren; es heißt in dem Stadtbuche zum Jahre 1490 (siehe Saliger S. 40 „Ueber das Olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau"): „Ueber Bitte der Weinherren hat der Rath beschlossen: Wer in Zukunft in Olmütz Wein schenken wollt, der sullt sich zu der selbigen Zeit ansagen und sein Haus für zehn Mark in die Losung zu ewigen Zeiten legen. Wer dann solliches zu der selbigen Zeit nicht thuen wollt, der sullt hinfür zu ewigen Zeiten des Weinschenkens entrathen. Darauf haben sich bey 61 mit ihren Häusern angesagt und in die Losung für zehn Mark gelegt. Demnach hat der Rath beschlossen: dass alle die Häuser, die jetzt solche Gerechtigkeit gebrauchen und redlich hergebracht haben, zu ewigen Zeiten darin bleiben sollen nach Inhalt der Losungsbücher; und kein Anderer kann sein Haus zum Weinhaus machen."

erfreuten, der ihren Kameraden abgieng. Wenn man ſich nun die Mühe nimmt, einen Stadtplan in ſeinen gröbſten Umriſſen entwirft und die Bauſtellen dieſer 57 Häuſer hineinzeichnet, ſo ſpringt auf den erſten Blick eine gewiſſe Regelmäßigkeit in der Vertheilung dieſer Häuſer in die Augen, man gewinnt ſofort den Eindruck, daſs etwas Gewolltes, etwas Planmäßiges vorliegt, ein Werk, an dem Meſsſchnur und Zirkel mitgeholfen: Alle Häuſer um den Marktplatz herum, zwei Paar förmlich quadratförmige Viertel um den Ring, alle Häuſer in den Hauptſtraßen ſind ausnahmslos Schenkhäuſer; dafür gibt es ganze Gaſſen, wo kein einziges Schenkhaus aufzufinden iſt. Soll man dieſe Geſetzmäßigkeit dem Walten eines blinden Zufalls zuſchreiben, hat man jemals gehört, daſs menſchliche Vorzüge, daſs Wohlhabenheit und Lebensenergie nach Gaſſen und Plätzen angeordnet, nach den Regeln der Geometrie vertheilt ſind? So ſehr dieſe Ueberlegung die beiden voranſtehenden Annahmen erſchüttert, ſo zwingend führt ſie zu einer dritten Idee: Die gegenwärtige Häuſerzahl innerhalb der alten Stadtmauer beträgt 205, und es iſt zweifellos, daſs mit der Zunahme der Bevölkerung in Zukunft noch neue Gebäude auf jetzt leeren Stellen emporwachſen werden; wer die Grundbücher der letzten drei Jahrhunderte zurückverfolgt, nimmt wahr, daſs dieſer Wachsthumsproceſs auch in der Vergangenheit thätig war, daſs alſo durch Neubauten auf einſtens leeren Stellen gegenwärtig beſtehende Häuſer entſtanden ſind; insbeſondere waren die an der Peripherie der innern Stadt gelegenen Häuschen vom Anfang an nicht vorhanden, ſie ſind erſt an die Stadtmauer angelehnt und angeklebt worden; wenn man ſo rückſchauend ſeine Gedanken weiterſpinnt, kommt man ohne viel Phantaſie zur Vorſtellung, daſs zur Zeit der Stadtgründung die Häuſerzahl im Stadtrayon keine beſonders große geweſen ſein kann, daſs vielleicht im Jahre 1291, als ja kaum ein Menſchenalter ſeit der Neuanlage verfloſſen war, überhaupt nur dieſe 57 Areae mit Häuſern bebaut waren und daſs die ganze ſonſtige Fläche in Form von zugehörigen Gärten aufgetheilt war. Wer ſich an dieſer Zahl 57 ſtößt, dem diene zur Beruhigung, daſs außerdem noch drei Realitäten vorhanden waren, die Stadtvogtei, der Kuttelhof und die Stadt- reſp. Vogteimühle, daſs demnach die ganze Stadtfläche auf ſechzig Einheiten aufgetheilt war; die Zahl 60 lag dem ganzen damaligen Zahlen- und Maßſyſtem zu Grunde, und wer mathematiſche reſp. planimetriſche Räthſel liebt, der ergänze ſich nun ſeine obige Skizze der Schenkhäuſer durch Einzeichnung dieſer drei Gebäude auf die Zahl 60, und da wird er ſeine Wunder ſehen! Mit Dienſtbarmachung der Bodenverhältniſſe iſt da ein planimetriſches Problem, dem die Grundzahlen von 60 in den verſchiedenſten Combinationen als Leitmotiv dienen, in Wirklichkeit übertragen; niemand kann ſich der Ueberzeugung verſchließen: es liegt ein vorbedachtes Werk vor uns! Ein ſolches iſt wieder nur durchführbar, ſo lange eine Neuanlage im Werden begriffen iſt, mit fertigen Gebilden läſst ſich ein ſolches Spiel nicht treiben. Der Geiſt des Gründers der Stadt, Heinrich Epichs Genius, leuchtet aus dieſem Werke hervor und drängt zu dem Schluſſe: Das Brauurbar wurde der Stadt verliehen zu einer Zeit, wo die Schenkhäuſer die ganze Stadt bildeten, als die Stadt nur aus dieſen Schenkhäuſern beſtand. Der Einwurf, warum denn dann der Vogteibeſitz nicht ſchankberechtigt war, ließe ſich

aus dem Inhalt der Urkunde von 1287 durch viele Gründe entkräften; hier sei nur darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahre 1291 die Gesammtbürgerschaft ohne den Richter, der doch sonst auf allen damaligen Urkunden figurierte, um die Verleihung des Privilegs eingeschritten ist. Dem Einwand, warum die Zahl der Schenkhäuser dann nachträglich nicht vermehrt wurde, lässt sich noch leichter begegnen; die Größe der diesen 57 Häusern zugewiesenen Baustellen und Gärten war eine verschiedene, manchem bot sie eben genügend Platz zu einem einzigen Gebäude, seinem Schenkhause, manchem bot sie Raum genug zur Erbauung von zehn neuen Schenkhäusern, Grund genug, diese Gerechtigkeit auf die zur Zeit der Verleihung des Bräuurbars bestandenen Häuser, im wesentlichen auf die Ring- und Hauptstraßen-Häuser, zu beschränken. Noch ein Moment sei hervorgehoben: Alle im Laufe der Zeiten gewordenen beruflichen Stände der Stadt sieht man später zu Zünften vereinigt, es gibt keine genossenschaftliche Organisation, die von solchem Zwange ausgenommen wäre; die Besitzer der Schenkhäuser bilden hievon die einzige Ausnahme; ihre Angelegenheiten besorgt der Rath, dessen Glieder wieder werden nur genommen aus dem Kreise der Schankberechtigten, jeder unter ihnen hat den Stab zum Stadtfeldherrn, zum Bürgermeister, in der Tasche, sie sind die geborenen Herren der Stadt, die Stadtinteressen werden identificiert mit den Interessen der Schankbürger, man wäre fast versucht im Geiste jener Zeit zu sagen: die Schankberechtigten bilden eine stille Zunft und der Zunftvorstand an ihrer Spitze ist der ehrsame wohlweise Rath. Die Geschichte und Geschicke der Schankberechtigten sind unlösbar verflochten mit dem Entstehen und Wachsthum der Stadt!

Ueber die ursprüngliche Ausübung des Brauurbars durch die Stadt, bezw. über die anfängliche Ausnützung des Brau- und Schankrechtes durch die einzelnen Häuser sind wir nicht unterrichtet, ja es ist bei der Verschiedenheit dieser Einrichtungen in den einzelnen Städten nicht einmal ein Analogieschluss gestattet. Es fehlt über das Thema im Mittelalter überhaupt jeder Anhaltspunkt; erst nach dem Jahre 1566 gelingt es, aus den alten Grundbüchern festzustellen, dass die Brauberechtigung an die heutigen Schenkhäuser gebunden war; im Jahre 1606 wird zum erstenmale das Wort „Breyorbar", im Jahre 1637 „Wein- und Bier-Urbargerechtigkeit" erwähnt; erst vom Jahre 1630 an werden die betreffenden Häuser kurz als „Schankhäuser", die Besitzer derselben als „Schanksbürger oder Schänken" bezeichnet. Wenn man aber bei dem Mangel aller einschlägigen Nachrichten selbst annehmen wollte, dass jemals dem einzelnen im Genusse seiner Brau- und Schankgerechtigkeit eine uneingeschränkte Freiheit eingeräumt gewesen wäre, so hätte diese Freiheit bei der dünnen Bevölkerung, bei der großen Zahl der Schänken und bei der geringen Haltbarkeit der damaligen Biere unbedingt zu Unzukömmlichkeiten führen und unerträgliche Zustände herbeiführen müssen; diese zu verhüten wäre wohl nur möglich gewesen durch die Beschränkung der Zahl der gleichzeitig Schenkenden, mit anderen Worten, durch die Festsetzung einer bestimmten Reihenfolge im Schenken, durch die Einführung einer Bierordnung oder Porzadke; und in der That sehen wir seit 1646, seit welchem Jahre specielle Nachrichten über diese Verhältnisse vorhanden sind, stets eine bestimmte Schankordnung in Geltung, und es dürfte am

meisten zu einem gründlichen Verständnis beitragen, einige derselben kennen zu lernen:

„Anno 1646 am 1. März ist auf vielfältiges Anhalten der armen betrübten Witwen und der im Winkel oder in versperrter Thorgass wohnenden Schänken, damit solche nicht vollends von denen wohlhabenden und florirenden unterdrücket werden, maßen die hohe Contribution von allen Schenken ganz gleich getragen werden muß, von einem E. W. Rath mit der Herren Schänken Bewilligung verordnet worden, wie es des Schanks halber hinfüro auf einmal herumzubräuen soll gehalten werden, wie folget: Von dato an sollen zwei gemeine Weizenbier, auf jeder halben Stadt eines, per vier Scheffel gebräuter, geschenkt werden; auch soll auf der andern Seite jeder halben Stadt ein halbes Stolperbier, zu vier Scheffeln gebräuter, in Schank sein (es soll also in vier Häusern gleichzeitig geschenkt werden); das Gerstenbier soll wie bisher in seinem Valor verbleiben, jedoch nach Gelegenheit der Zeit und des Abgangs dispensirt werden, welches letztere einer dem andern zu verkaufen keineswegs befugt sein soll. Das Weizen- und Stolperbier sammt der Weinporzadke soll ein Jedweder einem Nachbar in seinem Viertel zuzulassen die Macht haben, jedoch nicht umsonst, sondern weil wegen Erreichung der hohen Contribution diese Ordnung aufgerichtet ist, soll der Verkäufer solches zuerst dem Amtsbürgermeister anmelden und wofern ein Contributionsrest ausständig ist, soll solcher unfehlbar zuerst dem Amt eingeliefert werden. Auch soll jeder Schenk, wenn er nur noch zwei Faß Bier im Keller hat, dem Nachbar dieses anzusagen schuldig sein, damit sich der Andere zum Bräuen bereiten kann. Jeder soll, wenn die Reihe an ihn kommt, mit gutem Holz und Malz versehen sein, und sich befleißen ein gutes Bier zu bräuen, damit die ganze Gemein, kranke und sonstige Privatpersonen mit einem tauglichen und gesunden Trunk versehen sein mögen. Diese Ordnung soll einmal zur Proba herumgehen; ist es der Stadt und der Gemein zum Schaden, kann es alsdann nach Zustand der Zeit geändert werden."

„Als die vorbemelte Bierporzadke einmal herumgegangen, ist am 6. Juni 1647 von einem E. W. Rath mit den allermeisten Schenken auf kräftiger Rathsstelle eine Zusammenkunft gehalten worden; in dieser Versammlung hat Herr Amtsbürgermeister Tobias Lang die Ursache der vor einem Jahre angeordneten und bis heute gehaltenen Porzadken auseinandergesetzt, dass durch gute Aufrichtung von vielen armen Schenken die auferlegte Contribution, die sonst durch keinerlei Mittel hätte aufgebracht werden können, durch Verkaufung der Wein- und Bierporzadken eingekommen ist; damit aber der Rath auch der Schenken Meinung vernehmen thäte, wie sie gesonnen, ob sie überhäufig wie vordem bräuen und dadurch die abgelegenen verderben lassen wollen, oder ob sie bei der neuen Ordnung verbleiben sollten, ist denen Schenken eine eigene Besprechung verstattet worden, und war mit den meisten Stimmen ihr Schluß, dass die Ordnung vom Vorjahr in itzig schwebender mühseliger Kriegszeit, bis solche Gott durch dero gnädigste Mittel ändern thäte, soll wiederum im Schenken eingehalten werden; also und nicht anders ist nebst der meisten Schenken Stimmen des E. W. Rathes Meinung und Willen."

„Im Jahre 1648 am 4. Feber ist wegen allerlei Zwiespalt unter den

Schenken und wegen der hohen Contribution die alte Schenkordnung vom Fürstenrichter mit Consens des Raths in etwas verändert worden, doch dergestalt, dass nach Vollendung des jetzigen Krieges jedweder Schenk seines Hauses Gerechtigkeit wieder so genieße, wie er selbe anno 1633 zur Zeit der Privilegien-Confirmation genossen hat. 1. Ist nur wegen Aufbringung der Contribution eine Weinporzadke aufgerichtet; wenn aber einer dieselbe nicht zu genießen vermeinet, soll er sie seinem nächsten Nachbar verkaufen. Jeder Schenk soll sich um einen guten Wein bekümmern, denn ein böser Wein soll nicht nur wohlfeiler geschätzt werden, sondern man wird auch in den zehn Tagen, die er sonst zu schenken berechtigt wäre, dem Nachbar seinen Wein aufzuthun vergünstigen. Von den Weinen, so allhier geschenkt werden, soll in Hinkunft keine Niederlage entrichtet werden (bisher hatte dieselbe betragen 45 kr., außerdem das Setzgeld per $2^1/_2$ fl. von jedem zehnemerigen Faß Wein, das in Schank aufgethan wurde), sondern nur von den über Feld verkauften Weinen. Zur Jahrmarktszeit steht die Weinordnung stille. 2. Das Stolperbier soll ebenfalls gebraut werden nach der porzadke, deren Verkauf jedoch auch Jedem freisteht; wer aber eine Wein- oder Stolperbierporzadke erkauft — dieweil solche wider unsere Stadtprivilegia itziger Zeit wegen der Contribution aufgericht worden —, muß zuerst einen Spanzettel des Stadtrichters vorweisen, dass er seine rückständige Contribution bezahlt hat. 3. Soll das Gerstenbier willkürlich gebraut werden, doch ist es keinem Schenken gestattet, so lange er von diesem noch im Keller hat und daran schenket, neues zu brauen. 4. Das Gemeinbier soll jedem wie bisher nach seines Hauses Gerechtigkeit und laut unserer Stadtprivilegia zu bräuen und schenken freigestellt sein. Von jedem Gebräu Bier verbleibt, wie bisher, $1^1/_2$ fl. Metzengeld in die Gemeincasse zu entrichten.

Am 31. October 1652, demnach Zweifel entstanden, ob die Weinreihe an dem Wasser inmitten der Stadt oder an beiden Thoren ihren Anfang nehmen soll, ist nach genugsam eingezogenem Bericht vom Rathe verordnet worden, dass ebenso wie von altersher auch in Zukunft der Anfang solcher porzadke an dem Wasser, erst an des Herrn Gundelsheimers Haus (jetzt Wachler) sein soll, dann bei Herrn Tobias Lang (jetzige Mälzerei) und so fort von einer Seite der halben Stadt zur andern nach beigesetzter Specification; ferner wird verordnet, dass jeder Wein ehe er aufgethan wird, zuvor acht Tage seine Zeit auf dem Kantner erliegen muß. Sollte einer sich nicht mit Wein versorgt oder zu rechter Zeit seine porzadke nicht verkauft haben, so wird er überhuckt und geht seines Schankrechts vor diesmal verlustig. Das Schenken des jungen Weins oder Mosts ist Jedem freigestellt."

Für den Zeitraum von 1670—1680 sind in den Rathsprotokollen alle Bier- und Weinordnungen erhalten; aus denselben ist zu ersehen, dass die Schenken jedesmal, wenn die Reihe fast um war, aufs Rathhaus berufen und um ihre Meinung befragt wurden, und dass auf Grund dieses Gutachtens dann der Rath eine „Bier- und Weinordnung vernewerte und aufrichtete"; dieselbe wurde dem Rathsprotokolle einverleibt und blieb durch eine bestimmte Zeit in Kraft und Geltung. Im Jahre 1670 und 1673 wurde z. B. festgesetzt, dass nach der soeben neu aufgerichteten Ordnung dreimal herumgebraut werden sollte,

ehe die Schenken der Porzadke halber künftig wieder zusammenkommen; im Jahre 1675 am 15. October fand eine außerordentliche Zusammenkunft statt, weil wegen eines unerhörten Weinmifswachs-Jahres die eben zu Recht bestehende Weinordnung aufgehoben und eine neue aufgestellt werden mufste. Die Bier- und Weinordnung vom 11. Februar 1670, auf welche sich sehr oft bezogen wurde, sagte im wesentlichen Folgendes:

„Nachdem die Bierordnung sich abermalen geendet und nachdem vor Andern diejenige Bürgerschaft und Gemein floriret, allwo das gemeine Wesen und Nutzen beobachtet und sonderlich der Reisende mit einem guten Trunk bedienet wird, als wird von einem E. W. Rath mit Consens und Gutachten der anwesenden Schenken hiemit und kraft dieses verordnet: Damit das Bier zu trinken Jedermann gut sei, bleibt es billig dabei, dass zu einem jeden Gebräu $11\frac{1}{2}$ Metzen taugliches Malz genommen werde, wovon ein Viertel (ein halber Metzen) in die Mühle kommt und von den übrigen eilf Metzen einem Jeden nicht mehr denn 7 Fass gutes Bier, 1 Fass Mitterbier und zwei Zuber Tischbier gebrauen werden. Ferner soll ein taugliches Malz und gleich beim Sprengen ein tüchtiger Hopfen gegeben werden, weil im widrigen Fall das Bier nicht tauglich sein könnte, sondern da der Hopfen gleich dumpfig wäre, auf welchen Fall ein anderer tauglicher Hopfen beigeschafft werden solle, daher es eines jeden Schenken Schuldigkeit ist, sich mit gutem Malz und Hopfen zu versehen. Es sollen allezeit zwei Biere im Schank und zwei Biere im Keller sein; wer aber das Bier im Keller hat, darf den Zeiger nicht herausstecken und noch viel weniger Gäste setzen, als bis der andere vor ihm ausgeschenkt hat und also die Reihe an ihn kommt; damit aber weder der einheimische noch der fremde an das böse Bier gebunden sei, so sollen diejenigen, so Bier im Keller haben, außer die so wirklich schenken und ihre Zeiger ausgesteckt haben, so viel Bier geholet wird ungehindert verkaufen (es dürfen demnach nur je zwei Schenken gleichzeitig Gäste setzen, außerdem aber dürfen zwei über die Gasse schenken). Die Porzadke des Bräuens und Schenkens soll gleichzeitig an den beiden Thoren anfangen, alsdann immer auf deren beide Nachbarn übergehen, so dass auf jeder Seite des Wassers Einer stets schänke. Das Bier soll gerechter Maß, ohne Unterschlieff und ungefälscht, und zwar die Maß gutes Bier um $1\frac{1}{2}$ kr., die Maß Mitterbier aber um ein Gröschl geschenkt werden. Niemand ist befugt, seine Bierporzadke zu verkaufen (was beim Wein gestattet ist); wäre Einer mit gutem Malz nicht zeitlich vorgesehen, so wird er vor diesmal überhupt. Weil allhier die vier Gasthäuser nichts mehr denn Schenkhäuser seindt, also können sie auch vor denen Schenkhäusern keine Priorität oder Vorzug haben, sondern nur gleich anderen Schenkhäusern die Porziadke genießen."

Die nächste Bierordnung vom Jahre 1675 ist nur im folgenden Punkte abweichend: „Zu jedem Gebräu Bier sollen von nun an $12\frac{1}{2}$ Metzen Malz genommen werden, wovon $\frac{1}{2}$ Metzen in die Mühle kommt und von den übrigen 12 Metzen soll einem jeden Schenken an 32 dazu gewidmeten, mit dem Stadtwappen versehenen Bräuzubern, deren Jeder einen Ember halten und austragen soll, 8 Fass gutes Bier, 1 Fass Mitterbier und zwei Zuber Tischbier gebrauen werden. Ferner hat bisher der Braumeister Georg Pichler aus eigenem Antrieb

das Bier selbst abgewartet, hat die Hefen gegeben, den Hopfen abgericht, das Gebräu Bier bis nach dem Verjähren selbst abgewartet und dem Schenken überantwortet, er hat dies freiwillig gethan ohne Entgelt, in der Hoffnung auf eine billige Entschädigung seiner Mühe mit einem guten Bier seitens der Herren Schenken; nachdem dies aber von Vielen nicht geschehen, und er Breyer seine Bierhoffnung schwinden lassen, als wird es jedem Schenken obliegen, das Bier selbst abzuwarten und fleißig Obsicht zu haben, dass dem Bier keine saure untaugliche Hefen gegeben werde und das Bier im Gähren verderbe; nur über eigens ausgesprochenen Willen wird dem Herrn Schänken der Breyer das Bier aus dem Bräuhaus in des Schenken Haus einliefern und dasselbe bis nach seiner Vergährung abwarten, der Schenk kann dann eine Proba machen, ob das Bier tauglich ist, muss aber den Braumeister vor diese seine Bemühung mit einem Trunk guten Bieres beschenken. Sonst bleibt es bei der alten Bezahlung: Von jedem Gebräu Bier ist zur Stadtcassa beizutragen 30 kr., für das Bräuhaus gleichfalls 30 kr. mehr einen halben Zuber Treber, dem Bräuer für jedes Gebräu 1 fl. 30 kr. (letztere 30 kr. statt Essen und Branntweingeld) Geld mehr $^1/_2$ Zuber Treber mehr ein Wasserember Mitterbier; überdies soll dem Pfarrer von jedem Gebräu gegeben werden ein Ember guten Bieres von achtzehn Maß. Bezüglich des Weines wird festgesetzt: Weillen der schweren Zeit willen in der bestimmten zehntägigen Frist der Erfahrung nach ein Fass Wein von zehn Embern nicht auszuschenken ist, so wird diese Frist auf vierzehn Täge extendiret, es wird also jeder Schänk an einem zehnemrigen Faß durch vierzehn Tage der Porzadke nach in dem Wert, als der Wein von einem E. W. Rath erkennet und taxiret wird, schänken."

Im Jahre 1690 ist die Bierordnung dahin eingerichtet worden, dass für künftig ein jeder Schenk 13 Metzen tauglichen Weizen, worunter die Mauth begriffen, einschütten solle; dafür soll der Bräuer einem Schenk wie dem andern sammt dem Füllbier neun Fass Bier bräuen; dass keinem Schenken erlaubt sei, außer der Jahrmarktszeit Gäste zu setzen, wenn der Wedel nicht ausgesteckt ist; im Falle der Schenk bei ausgestecktem Wedel die Gäste nicht unterbringen oder bedienen könnte, soll er nicht Macht haben, dieselben in des Nachbars Behausung zu setzen. Im Herbste 1693 stellten die Schenken das Ansuchen, es möchte der Rath, nachdem der Weizen heuer misrathen und vom Mühlthau getroffen wäre, Vorsorge treffen, damit die Schenken nicht zu großem Schaden kämen; sofort wurde vom Rath verfügt, es solle von nun an eine Maß Bier um $1^1/_2$ Pfennig höher als bisher, also um 6 Pfennig = 2 Kreuzer gegeben werden, ein Fass ausgeschrottenes Bier um 5 fl. 30 kr. bezahlt werden, und alles dies so lange in Kraft bleiben, bis das Getreide wieder billiger werde. Am 12. September 1702 wurde dann beschlossen, dass die Maß Bier wieder per einen halben Groschen ausgeschänkt werde, in Ansehung die Theuerung aufgehört und der Weizen in einem solchen Preis zu bekommen ist, dass man dabei bestehen kann; die Bierordnung vom Jahre 1690 soll auch weiterhin in Kraft bleiben, das Fass Bier aber um 4 fl. 30 kr. gegeben werden; den Anfang per $^1/_2$ Groschen zu schänken sollen 4 namentlich angeführte Schenkhäuser machen, woraus zu sehen, dass in Ansehung des Bierschankes die Stadt in

vier Theile getheilt war, dass zugleich also stets in vier Schenkhäusern Bier geschenkt wurde. Bezüglich des Brantweins wurde im Jahre 1694 die Einführung fremden Brantweines verboten: „Die Herren Schenken sollen sich selbst den Brantwein brennen; der ihn aber nicht selber brennen will, ist auch nicht berechtigt, denselben zu schänken; nur wenn einem beim Brennen der Brantwein misglückete, ist es ausnahmsweise gestattet, sich denselben von einem andern Schenken auszuborgen".

„Die Ordnung der Wein-Porzadke ist im Jahre 1691 mit Bewilligung der Schenken dahin umgeändert worden, weil bei gegenwärtig schwerer Zeit der Weinschank merklich in's Stocken gerathen und die Schenken durch Aufthuung zehn Eimer Weins mehr Schaden als Nutzen gehabt, dass ein jeder Schenk in's Künftige nach Belieben 4, 5—10 Eimer Wein auf seine eigene oder erhandelte Porzadke aufthun und vierzehn Tage daran schenken könne. Bei einfallenden besseren Zeiten kann dies wieder umgestaltet werden." Die am 12. November 1709 eingeführte Weinordnung enthält folgende wesentliche Punkte: „Jeder Schenk muss sich mit gutem Wein versehen, und zwar mit einem zehneimerigen Fass, und den kann er auf seine eigene oder auf eine erkaufte Hausgerechtigkeit aufthun, aber nicht länger als vierzehn Tage, und zwar in jenem Werthe, wie solcher zum Kosten gebrachte Wein durch des Raths Erkenntnis taxiret wird, zu schenken und in der bisher observirten Reihe. Sollte aber das aufgethane zehneimrige Fass eher als in vierzehn Tagen ausgehen, so hat der betreffende Schenk seine Hausgerechtigkeit schon genossen, daher auf den nächsten die Porzadke kommt. Sollte der Wein im Werthe steigen, so wird es dem Rathe frei stehen, den minder Bemittelten auch kleinere Fässer, aber nicht unter zwei Eimer, zu dispensiren. Kommt ein untauglicher Wein in Schank, so soll derselbe nicht nur wohlfeiler taxirt werden, sondern man wird außerdem dem nächsten Nachbar erlauben, früher aufzuthun und gleichzeitig zu schenken. Bevor Jemand einen Wein aufthut, muss er dies dem Amte anzeigen, damit die bestellten Verordneten zuvor das Fass besichtigen, ob es voll ist oder Anderen zum Schaden angestochen wurde, und jede Unregelmäßigkeit dem Amte melden. Wenn ein Schenk Wein eimer- oder fassweise über Feld verkauft, hat er dies gleichfalls beim Amte anzumelden. Sollte einer sich zur Zeit nicht mit Wein versorgt haben, so ist er verbunden, dem nächsten Nachbar in seinem Viertel die Weinporzadke zum Verkaufe anzubieten; er darf aber nicht mehr als zwo solche porzadken im Jahre erkaufen, und er darf überhaupt den Wein von der erkauften Porzadke nicht früher schenken, ehe er seine eigene Hausgerechtigkeit genossen; außerdem muß nach altem Herkommen die Maß von der erkauften Porzadke um einen Kreuzer wohlfeiler geschenkt werden, als der Wein der Güte nach taxirt ist. Von jedem zehneimrigen Faß Wein, das in Ausschank kommt, soll (außer des Mosts, welcher vom Anfang der Weinlese bis auf's Fest sancti Martini ohne Setzgeld geschenkt wird) zur gemeinen Stadtcassa ein Thaler mährisch, also vom Emmer 7 Kreuzer gegeben werden. Zur Zeit der Freiungen ist jeder Schenk befugt, weißen oder rothen durch acht Tage erlegenen Wein, (wenigstens zwei, nicht aber über zehn Emmer), aufzuthun und auszuschenken, der aber gleichfalls zuvor taxirt sein muß; bei der gewöhnlichen Porzadke aber

soll kein rother Wein geschenkt werden, weil solcher nicht Jedermanns Trunk ist. Nach jeder Freiung und außerdem jährlich nach dem Feste St. Martini sollen auf allen Stadttheilen ohne Unterschied der Person die Keller besichtigt und in den Registern Alles ordentlich vermerkt werden. Jedes in die Stadt eingeführte Weinfass muß vor den Thoren angemeldet und dem Amtsbürgermeister angezeigt werden; Bürgern, welche keine Schenkhäuser haben, ist es strenge verboten, unter was immer für Prätext Wein in Flaschen oder Geschirren in die Stadt einzuführen und aufzubewahren, denn dieses ist nur Besitzern von Schenkhäusern gestattet; überhaupt ist der Handel mit Wein und Getraide nur denen Schenken, und zwar ausschließlich in der Stadt unter dem Fahnl, d. h. bei ausgesteckter Fahne auf dem allgemeinen Markttage, gestattet."

Raumrücksichten verbieten es, in der Aufzählung solcher Bier- und Weinordnungen noch weiter fortzufahren; allein aus dem Vorstehenden dürfte jeder die Ueberzeugung gewonnen haben, dass ein für alle Zeiten feststehendes Gesetz über die Ausübung des Bräuurbars nicht bestand, sondern dass nach wechselnden Tagesbedürfnissen die Reihenfolge des Schenkens, die Zahl der gleichzeitig Schenkenden, die Grädigkeit der Getränke und selbst ihre Verkaufspreise wechselnden Normen unterworfen waren. Constant bleibt in diesem Wechsel der Normen nur die Thatsache, dass die Bürgerschaft in der Ausübung des Bräuurbars keine absolute Freiheit besaß, dass sie vielmehr im Genusse dieses Rechtes an einschränkende Bestimmungen, besonders an eine gewisse Reihenfolge des Schankrechts, gebunden war, und dass der Rath die Leitung des gesammten Brau- und Schankwesens besorgte. Bei den oben angegebenen allgemeinen Regeln der Schankordnung ist es nun interessant, das Verhalten des Rathes und der Schenken in bestimmten Fällen zu beobachten: Nach der Pfingstfreiung des Jahres 1689 ist der Frau Magdalena Stieffin ausnahmsweise außer der Reihenfolge zu schenken erlaubt worden „in Erwägung und zu Ehren ihres seligen Eheherrn Jacob Stieff, welcher der Stadt viel gedienet." Im Feber 1691, als 150 Mann badischer Recruten hier einquartiert lagen, wurde „eine Ausnahme von der Bierordnung gestattet, nämlich dass diejenigen zwei Schenken, die im Keller zeitiges Bier, aber zu dato den Wedel nicht ausgesteckt haben, Gäste zu setzen berechtigt sein sollen, weil im widrigen Fall die vier Schenkhäuser zur Bewirtung so vieler Gäste allzu eng seien, weshalb die Nachbarschaft zum Auflauf auf die Dörfer zu fremden Bieren veranlasst werden könnte." Dem hiesigen Schanksbürger und Organisten Tobias Lunaczek wurde im Jahre 1693 die Ausübung seiner Weinschankgerechtigkeit untersagt, „weil er annoch im Junggesellenstande sich befindet und seinem beim Hauskauf gegegeben Versprechen, sich eine Hausfrau zu suchen, bisher nicht nachgekommen ist". Als der Aufseer Hauptmann Georg Erasmus Lukas sich hieher in den Ruhestand begeben und ein Schenkhaus erwerben wollte, wurden zuerst die Schenken darüber einvernommen und haben dieselben ihr Einverständnis unter der Bedingung ausgesprochen, dass er nebst Tragung aller städtischen Lasten sich jedweder aus seinem fürstlichen Dienste herrührenden Indulten begebe. Am 31. Juli 1698 hat auf kräftiger Rathsstelle der Amtsbürgermeister vorgebracht, dass Herr von Krauseneck, gewester Hauptmann zu Haniowitz, „nachdem er den dortigen Dienst resigniret,

anhero nacher Littau besserer Luft halber seine Gesundheit zu pflegen sich begeben und daß derselbe beim Amt angesucht habe: es möchte ihm erlaubt werden, zu seinem Gebrauche Kirweiner Bier in die Stadt hereinzuführen, weil das hiesige Bier ihm zu schwer und zu trinken ex ordinatione medici nicht gesund sey. — Seiner Gesundheit halber hat man ihm die Bitte nicht abgeschlagen, doch dass darüber jedesmal vom Amt ein Passierzettel genommen werde und diese Bewilligung in kein Präjudiz der Stadt gereiche." Der Aussеer Rentmeister Johann Anton Heissig erheiratete im Jahre 1700 mit Paul Peterknechts Witwe ein Schenkhaus, wobei er einen Revers unterschreiben musste, dass er dessen Schankgerechtigkeit erst genießen werde, wenn er dasselbe in persona beziehe und bewohne; als nun seine Frau bei auf sie treffender Weinreihe den Wedel ausstеckte, trotzdem der Mann das Haus noch nicht bezogen hatte, ließ der Rath den Wedel durch den livrierten Rathsdiener abnehmen; der hieraus sich entwickelnde Proceſs, der alle Instanzen bis in die fürstliche Kanzlei zu Feldsberg durchmachte, fiel zu Gunsten der Schanksbürger aus: Heissig musste versprechen, sich seinem Reverse gemäß zu verhalten; bei Niederschreibung des bezüglichen Urtheils spricht der Stadtschreiber den Wunsch aus, „dass auch in Hinkunft steif und fest über altem Stadtbrauch gehalten werde!" Auch der Chudweiner Hauptmann David Ortelt musste sich beim Ankauf seines hiesigen Schankhauses verbinden, seine Schankgerechtigkeit nicht auszuüben, solange er das Haus nicht selbst bewohnen würde. Als Josef Schul im Jahre 1727 nebst seinem bisherigen noch ein zweites Schenkhaus erwarb, musste er sich ebenfalls durch einen Revers verpflichten, „die auf seinem neu angekauften Hause haftende Bier-, Wein- und Branntwein-Schanksgerechtigkeit insolange nicht zu exercieren, bevor er nicht eines derselben verkauft habe, da nach alter Stadtgewohnheit nur der seines Hauses Gerechtigkeit genießen dürfte, der es in persona bewohnt und bewirthet."

Die Worte Braurecht und Schankrecht wurden bisher stets in einem Athem genannt, weil jeder Schenk sich sein Bier selbst brauen konnte, weil im Princip jeder nur das von ihm selbst gemälzte und gebraute Bier im eigenen Hause zum Ausschank brachte, sich also die Reihenfolge des Bierschenkens mit der des Bräuens deckte. Während aber die Ausübung der Schankgerechtigkeit nur einiges Trinkgeschirr und eine Stube voraussetzt, erfordert die Ausübung des Braurechts gewisse Vorrichtungen zum Bräuen und bestimmte Sachkenntnisse des Bräuenden, die natürlich nicht bei jedem Schenken vorhanden waren. Es standen darum, soweit man in der Geschichte des Bräuurbars zurückblättern kann, mehrere Bräuhäuser zur Verfügung, die aber ausnahmslos im Besitze von Privaten waren. Man lernt vor dem Jahre 1600 die Bräuhäuser von Peter Zanzinger (jetzige Mälzerei), von Jakob Bliskowsky, auch „der neue Wirth" genannt (auf dem jetzigen „Deutschen Hause") und von Andres Winkler (auf dem jetzigen Schuster'schen Hause) kennen. Nach dem großen Brande im Jahre 1623 verlieren sich dann die Spuren des Bliskowsky'schen Bräuhauses, und es geschieht desselben keine Erwähnung mehr; dafür aber taucht im dreißigjährigen Kriege ein neues auf, das Tobias Richter'sche auf dem heutigen Kaffeehause. Man kann deshalb nicht gerade sagen, dass statt des alten eingegangenen ein neues errichtet wurde, weil zufälligerweise die ältesten das Kaffeehaus betreffenden Käufe fehlen,

sicher aber ist, dass letzteres schon im Jahre 1650 betrieben wurde. Von dieser Zeit an wurden die drei Bräuhäuser nach ihrer Lage als das Bräuhaus im oberen, im Olmützer und Neustädter „Viertel" bezeichnet, und gehörte das erstere sogenannte Bräuhaus im Schergengassel dem langjährigen Bürgermeister Tobias Lang, das zweite dem Rathsverwandten Hans Encke, dem nachmaligen Hauptmanne der Herrschaft Aussee, und das im Neustädter Viertel dem ausgedienten Rittmeister Johann Kühn, einem Protestanten. Da die Schank- und Brauutensilien ein ständiges Inventar des betreffenden Hauses bildeten und bei ihm verblieben, mochte der Besitzer auch noch so oft wechseln, so findet sich bei Käufen von gewöhnlichen Schenkhäusern immer bemerkt: „Der Käufer übernimmt das Schenkhaus mit Bierfässern, Maß- und Seitelgefäßen, mit Tischen und Bänken", während bei den Bräuhäusern folgende Formel in Verwendung steht: „Der Käufer übernimmt das Schankhaus sammt dazu gehörigen Appertinentien, als Bräuhaus, Bräupfannen, Bräuputtingen, Zubern und zugehörigem Melzhaus". Außer diesen drei mit den Bräuhäusern verbundenen Malzhäusern gab es noch andere drei Malzhäuser in der Stadt (auf den jetzigen Stadthäusern Mazanek, Freiberger und Wrtal), so dass die Zahl der letzteren im ganzen sechs betrug. In diesen drei Bräuhäusern, deren jedem eine bestimmte Gruppe von Schenken zugetheilt war, wurde das gesammte hiesige Bier gebraut, und zwar stets, soweit wir wissen, von gelernten berufsmäßigen Braumeistern. Im Jahre 1649 ist Paul Nimmerfroh Braumeister in allen hiesigen Brau- und Malzhäusern, er bekommt von jedem Gebräu 1 fl. 30 kr. und einen Wassereimer Mitterbier; ihm zur Seite stehen vier Bräuknechte und einige Taglöhner, von denen der beste mit 10 kr. täglich und der Kost entlohnt wird. Nach dem Tode des P. N. ist Tobias Kalaus für das Lang'sche und Encke'sche, Mathias Schandera für das Kühn'sche Bräuhaus „vor einen Bräuer aufgenommen und, damit er weder im Malzmachen, noch beim Bräuen durch seine Verwahrlosung keinen Bürger zu Schaden bringe, sammt seinen Bierknechten mit einem scharfen Eid belegt worden, und beruhet es darauf, dass von jedem Gebräu der Bürgersmann oder Schenk zwei Gulden rhein. zu geben schuldig sei, als nämlich 30 kr. vor das Bräuhaus und 1 fl. 30 kr. vor den Bräuer sammt seinen Knechten; diese 30 kr. sind für das Essen gerechnet und darf sich keiner von den Schenken mehr unterstehen, den Bräuern neben dieser Bezahlung oder gegen Zurückhaltung derselben Essen zu verabreichen; sofern das Malz untüchtig ist, soll dies dem Amtsbürgermeister angedeutet werden, und sind die Breyer denen Schenken den Schaden zu ersetzen und gut zu machen allermaßen verpflichtet". Im Jahre 1676 ist Valentin Müller als Meister über alle hiesigen Brau- und Malzhäuser aufgenommen worden, doch behielt sich der Rath in dem Anstellungsdekrete vor, ihn seines Dienstes zu entheben, wenn er sich nachlässig erweisen sollte. Im Jahre 1688 finden wir gleichzeitig drei Braumeister, deren jedem ein Brau- und zwei Malzhäuser zugewiesen sind; jeder derselben bekommt für sein Gebräu zwei Gulden, wofür er auch die Gehilfen bezahlen muss, außerdem aber muss ihm der betreffende Schenk ein Mittagessen zurichten, bestehend aus einem Braten von fünf Pfunden, einem Salat und einem andern Gemüse, ferner 9 kr. auf einen Trunk Bier und Semmeln. Im Jahre 1696 sind zwei Bräuer im hiesigen

Dienste, wovon jedem $1^1/_2$ Bräu- und 3 Malzhäuser zur Dienstleistung zugetheilt sind. Im Jahre 1703 sind beide hiesigen Bräuer wegen Unfleißes mit der Stadtcustodie (Arrest in der Schergstube) bestraft worden und wurden ihnen hierauf „Folgende Puncta vorgetragen: 1. Sollen die Bräuer im Bräuen viel möglich die Gleichheit halten und jedwedem Schenk einen guten Trunk bereiten, 2. den Tag vor'm Bräuen kein Wasser zutragen, 3. nicht eher Feuer zu machen, als bis das Malz halbentheils gemahlen ist, 4. sollen sie die alten Stellschaben nicht mehr wie bisher benützen, sondern das frische Stroh nehmen, das jeder Schenk hiezu gibt und 5. sollen sie genaue Obsicht haben auf die Faswascherinnen, damit sie die Fässer sauber waschen und wohl ausbrennen". Mit der Fertigstellung des Bieres und der Ueberfüllung desselben in die bereitstehenden Fässer war übrigens die Aufgabe des Braumeisters vollendet; alles weitere, die Abfuhr der vollen Fässer, die Einlagerung derselben in die eigenen Keller war Sache des Schenken, des Eigenthümers des Bieres. Soweit wir also zurückblicken, wurde das Bräuen durch zunftmäßige ausgebildete Bräuer besorgt; dem Besitzer des Bräuhauses wurde für jedes Gebräu von dem Eigenthümer des Bieres 30 kr. gezahlt, sonst aber war derselbe verpflichtet, jede sich etwa ergebende Reparatur in seinem Bräuhause auf eigene Kosten vorzunehmen; ja als der Besitzer des Bräuhauses im Schergengassel eine neue Braupfanne herstellte (1696), wodurch die Schenken doch offenbar durch Ersparung von Holz einen beträchtlichen Nutzen hatten, wurde ihm kein Reparaturbeitrag, ja nicht einmal eine Erhöhung der bisherigen Bräugebür zugestanden, weil dies eine „nie dagewesene Neuigkeit" wäre. Es scheint demnach die seinerzeitige Erlaubnis, ein Bräuhaus zu erbauen, an die Bedingung geknüpft worden zu sein, dasselbe für die Dauer seines Bestandes den übrigen Schenken gegen eine bestimmte Gebräutaxe zu überlassen und es unter allen Umständen in einem zweckentsprechenden Bauzustande zu erhalten; sicher aber ist, dass vor dem Jahre 1750 alle diese Bräu- und Malzhäuser Eigenthum von Privatpersonen gewesen sind.

Es wäre interessant zu erfahren, welchen Nutzen und welches Capital das Bräuurbar für den Einzelnen darstellte, insbesondere welchen Reinertrag ein Gebräu abwarf. Eine eigene Aufzeichnung hierüber ist leider nicht erhalten geblieben, wollte man aber den Ertrag rechnungsgemäß feststellen, so müsste die Rechenaufgabe folgendergestalt formuliert werden: Zu einem Gebräu waren erforderlich 13 Metzen Weizen, beizustellen vom Schenken; ferner zahlte dieser fürs Bräuhaus Brautaxe 30 kr., für den Bräuer und seine Gehilfen 1 fl. 30 kr. (der Gulden immer zu 60 kr. gerechnet), auf sonstige Braumaterialien 2 fl.; a's Steuer in die Gemeincassa das „Metzengeld" per 1 fl. 30 kr., demnach die Gesammtkosten eines Gebräues betragen 5 fl. 30 kr. + Ankaufspreis des Weizens; demgegenüber stellen sich die Einnahmen aus einem Gebräu (9 Fass à $4^1/_2$ fl.) auf 40 fl. 30 kr., bei maßweisem Ausschank im eigenen Hause noch etwas höher. Auf den ersten Blick sieht man, dass die Höhe des Reinertrages am Preise des Weizens liegt: würde man einen Metzen Weizen zu einem Gulden erkaufen, so würden sich die Gesammtauslagen eines Gebräues auf 5 fl. 30 kr. + 13 fl. = 18 fl. 30 kr. belaufen, und es würde bei Gegenüberstellung einer Einnahme

per 40 fl. 30 kr. ein Reinertrag von 22 fl.[1]) verbleiben, ein bei dem hohen Geldwert jener Zeit ganz stattliches Sümmchen. Ein zweiter Umstand, der auf den Ertrag des Brau- und Schankrechts von größtem Einflusse war, war die Zahl der jährlichen Schankfolgen; wenn z. B. im Jahre 1646 auf jeder Stadthälfte in je einem Hause durch zehn Tage Wein geschenkt wurde, so kam jedes Schenkhaus mindestens einmal jährlich zum Weinschank an die Reihe, acht Häuser sogar zweimal; aus dem Minnich'schen Protokoll geht hervor, dass in diesem Jahre auch die Bierordnung einmal um die Stadt herumgieng, dass also auch jeder Schenk zu einem Gebräu kam; vom 22. August 1673 bis 10. Jänner 1675 ist dreimal herumgebraut worden; wenn aber im Jahre 1703 immer in zwei Häusern durch je vierzehn Tage Wein geschenkt wurde, so mussten für dieses Jahr schon einige Häuser ihrer Schankgerechtigkeit verlustig werden, — abgesehen natürlich von der Jahrmarktszeit, wo jeder austhun konnte, — während die Zahl der jährlichen Biergebräue an dem Verbrauche lag; denn wenn auch stets in vier Häusern gleichzeitig Bier geschenkt wurde, so kam der nächste Nachbar mit seinem Bierschank immer doch erst an die Reihe, wenn der Vordermann mit seinem Gebräu zu Ende war. In der ganzen obigen Berechnung ist offenbar außer dem Consum der Weizenpreis die wechselndste Größe; wenngleich gegen seine Schwankungen bis zu einem gewissen Grade eine Correctur in den Händen des Rathes lag (durch die Steigerung der Bierpreise), wenngleich die Thatsache, dass die meisten Schenkhäuser etwas Ackerbau trieben und eigenes Getreide zum Gebräu benützen konnten, diese Schwankungen weniger empfindlich machte, so steht das Eine fest: dass das Bräuurbar jederzeit, und früher mehr noch als heute, ein in seiner Höhe schwankendes und von äußeren Verhältnissen, insbesondere vom örtlichen Ernteausfall und vom Consum abhängiges Capital darstellte.

Es geht aus dieser ganzen Darstellung hervor, dass es in der Stadt wohl 57 periodische und wandernde Bier- und Weinschenken gab, dass aber

[1]) Bei der Verpachtung des Bräuurbars im Jahre 1756 legten die Schanksbürger dem Pachtcontracte folgenden Anschlag zugrunde.

Die Ausgaben bei einem Biergebräu von 12 Fässern betragen	56 fl. 11 kr.,	nämlich:
8 Metzen Weizenmalz à $2\frac{1}{2}$ fl.	20 fl. — kr.	
6 Metzen Gerstenmalz à 2 fl.	12 fl. — kr.	
Für Hopfen	30 kr.	
Für Hefe	36 kr.	
Für Bräu- und Dörrholz	5 fl. 06 kr.	
Taxa fürs Bräu- und Melzhaus	1 fl. 12 kr.	
Dem Bräuer und seinen Gehilfen	3 fl. 05 kr.	
Für Stroh und Licht	12 kr.	
Consum- und Trankſteuer	13 fl. 30 kr.	
Ausgaben — Summa	56 fl. 11 kr.	
Der Erlös von einem Gebräu Bier beträgt		88 fl. 30 kr.,
12 Fass Bier à 6 fl. 40 kr.	80 fl. — kr.	
Für Hefe, Treber, Nachbier und sonstige Abfälle	8 fl. 30 kr.	
Einnahmen — Summa	88 fl. 30 kr.	
Demnach stellt sich das Reinerträgnis eines Gebräues auf		32 fl. 19 kr.

Im Jahre 1756, als schon das gemeinsame Bräuhaus bestand, wurde die Zahl der jährlichen Gebräue auf 85 veranschlagt.

gleichzeitig stets nur wenige (4—6) Schenkhäuser zum Ausschanke offen standen; man fragt sich da unwillkürlich, ob es denn außer diesen periodischen Schenken auch ständige Gasthäuser in unserem Sinne gegeben hat? Wenn man mit dem Worte Gasthaus den Begriff verbindet, dass in demselben jahraus jahrein geistige Getränke aufgespeichert liegen und auf Wunsch verabreicht werden, so muss die Frage entschieden verneint werden; es gab hier wohl vier Schenkhäuser, die mit dem Namen „Gasthäuser" bezeichnet wurden und welche nach dem Schilde „zum weißen Rössel" (jetzt Winter-Haniowitz), „zum gelben Löwen" (jetziges Postgasthaus), „zum schwarzen Bären" (gegenwärtig Záložna) und „zum goldenen Hirschen" (jetzt Wachler) zubenannt waren, ja es lassen sich diese noch gegenwärtig bestehenden vier Häuser mit der Bezeichnung „Gasthäuser" bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen (das erstemal begegnet man dem Namen Gasthaus im Jahre 1637 bei Hans Fritzen, dem damaligen Besitzer der jetzigen Post); aber Gasthäuser in dem Sinne, dass in ihnen ständig Bier und Wein an beliebige Gäste hätte geschenkt werden dürfen, waren sie nicht; es heißt in der Weinordnung vom Jahre 1709 (siehe Rathsprotokoll Nr. 3, Seite 342 b) ausdrücklich: „Weil allhiesige vier Gasthäuser zum Schank vor den andern Schenkhäusern keinen Vorzug haben, sollen sie auch im Schank keine größere Gerechtigkeit als andere Schenkhäuser genießen." Und noch in den Jahren 1737 und 1741, als nach dem verstorbenen Tobias Walker seine hinterlassene Witwe das Gasthaus zum Löwen, resp. nach Bernhard Tyrniel seine Frau das weiße Rössel übernahm, mussten sich die neuen Besitzerinnen durch Revers verpflichten: „dass sie schuldig sein werden, Fremde und Reisende zu beherbergen, die Einquartierung der Soldaten gleich anderen Gasthäusern auszustehen, verdächtigem Gesindel keinen Unterstand zu geben, noch den Aufenthalt zu gestatten, gute Obsicht auf Feuer und Licht zu haben ꝛc.", woraus hervorgeht, dass die seinerzeitigen Gasthäuser ihrem Wesen nach eigentlich Einkehrhäuser für Reisende waren, welche sich für die Bedürfnisse der eingekehrten Gäste ebenso wie ein Privatmann aus den Schenkhäusern, die gerade an der Reihe zum Ausschanke und eben offen waren, die Getränke besorgen mussten. Wie es in den Gast- und Schenkhäusern mit der Verabreichung von Speisen bestellt war, weiß man nicht gewiss; sicher ist, dass die Gemeinde eine Garküche besaß und alljährlich verpachtete und dass in ihr besonders gebratenes Fleisch verabreicht wurde, dass auch „die Fleischhacker zur Freiungszeit, wie von Alters her gebräuchlich, zu braten Macht hatten", es scheint aber, dass die Gast- und Schenkhäuser bezüglich der Verabreichung von Speisen vollkommen freie Hand besaßen.

Ueber die Bedeutung des Bräuurbars in der Vergangenheit vermögen wir uns heute schwerlich mehr eine zutreffende Vorstellung zu machen: Das Bräuurbar war eine der Haupterwerbsquellen der städtischen Bevölkerung, die brau- und schankberechtigten Häuser waren die echten Patrizierhäuser, der Besitz eines solchen verlieh erst dem Ansässigen den Charakter der Vollwertigkeit als Stadtbürger, den Schanksbürgern allein stand die Erreichung der höchsten in der Stadt zu vergebenden Aemter und Ehrenstellen offen; die Amtleute der umgebenden Herrschaften, die doch ihr Lebtag in ihrem Wirkungskreise den

Selbstherrscher zu spielen gewohnt gewesen waren, verschmähten es nicht, durch die Erwerbung von Schenkhäusern in die Reihe der städtischen Patrizier aufgenommen zu werden! In den Augen unserer Vorfahren war das Bräuurbar das kostbarste unter den Stadtprivilegien, für dessen ungeschmälerte Erhaltung ihnen kein Opfer zu groß war; die Wichtigkeit dieses Kleinods für die Vergangenheit lernen wir erst würdigen, wenn wir ein Stück jener im 17. Jahrhunderte abgelaufenen Kämpfe betrachten, die zwischen dem alten Bräuurbar der Stadt und zwischen den umliegenden Dominien um die Frage, ob die letzteren das unbeschränkte Recht der Erbauung von Brau- und Wirtshäusern im Bannkreise der Stadt hätten, entbrannten.

In das alte Meilrecht der Stadt war eigentlich schon hundert Jahre zuvor Bresche geschossen worden, indem der Haniowitzer Gutsherr um das Jahr 1550 in Haniowitz, also innerhalb einer Meile von Littau, ein Bräuhaus errichtet hatte. Die Bürgerschaft hatte sich gegen diese Verletzung ihrer Privilegien ursprünglich mit Leibeskräften gewehrt und in jahrelange Processe eingelassen (siehe Geschichte Wozaks), allein schließlich blieb es doch bestehen, und die Stadt hatte sich mit der unabänderlichen Thatsache allgemach abgefunden. Im Jahre 1623 nun war das Gut an das Olmützer Domcapitel gediehen, und zwar hatte Ferdinand II., in Anbetracht der während des böhmischen Aufstandes geleisteten Dienste, demselben nicht nur das Epitheton „Fidelis, das allzeit getreue" verliehen, sondern auch „das Gut Haniowitz, welches wegen des Verbrechens der Rebellion, des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung, die sich der ältere Bernhard von Zastrzizl zu Schulden kommen lassen, indem er bei Beginn der Rebellion die Olmützer Capitularen in den Kerker geworfen und ihrer Güter beraubt hatte, dem Fiscus verfallen war, sammt allen Zugehörungen dem Domcapitel für alle ewige Zeiten geschenkt". Das Gut war dann durch den 30jährigen Krieg so mitgenommen und arg verwüstet worden, dass kein noch so verfallener Bauernhof der heutigen Tage damit verglichen werden könnte; von 1670 ab jedoch erholten sich die Finanzen des Domcapitels zusehends, so dass nicht nur das alte Schloss restauriert, sondern auch die gesammten gegenwärtig noch bestehenden Wirtschaftsgebäude hergestellt werden konnten. Hiebei ist auch das alte „Malz- und Bräuhaus, das nur auf zwei Klaftern Höhe mit Mauerwerk gebauet, oberhalb aber mit Holz aufgeschrottet und mit einem Strohdach bedecket war", aus Stein aufgebaut worden, und überdies hat das Capitel zur Vergrößerung seines Absatzgebietes den Bau eines Wirtshauses an der Senitzer Landstraße, dort beiläufig, wo heute der Roswadowitzer Feldweg in die Littau-Prossnitzer Bezirksstraße einmündet, in Angriff genommen; und dies war nun der Punkt, wo das alte Bräuurbar der Stadt mit dem mächtig aufstrebenden Domcapitel in grimmigem Kampfe zusammenstieß:

„Nachdem bereits anno 1676 das Domkapitel auf freier Landstraßen ein Gebäu aufzuführen angefangen, hat die Stadt Littau auf Grund ihrer theuer erworbenen Privilegien dawider sofort eventualiter protestiret; auf solches mehrmaliges Protestiren hat dann das Amt der Landeshauptmannschaft eine kreisämtliche Inquisitions-Commission angeordnet, auf welcher man übereinkam, dass das strittige Werk durch volle sechs Wochen in statu quo beruhen solle. Ob-

zwar nun beide Parteien sich hiezu bereit erkläret, so ist doch von Seite der Haniowitzer Herrschaft während dieser Zeit der Brunn im Gebäudt völlig vollendet und überdecket worden und auch haben indeßen etliche Handwerksleuth an der Fertigstellung des Gebäuds gearbeitet; da nun solches die Stadt Littau nicht leiden können, indem weder die Protestationes noch anderweitige Vorstellungen nichts verfangen wollten, so seindt den 1. Juni 1677 abends spat in aller Stille von einem E. W. Rath nachfolgende Bürger und Inwohner zusammen berufen worden, welche um zehn Uhr abends aus der Stadt auf besagte Heusl ausgangen und nicht allein dieselbte bis in den Grund eingeworfen, sondern auch den Huren-Kretscham an allen vier Ecken zur Prob dessen Contradiction unterhauen haben; welcher Aktus dann den andern Tag, 2. Juni um 9 Uhr früh auf kräftiger Rathsstell von einem E. W. Rath dem berufenen Gemeinausschuss vorgetragen worden, welchen actum er Ausschuss als ein heilsames und unumgängliches Mittel zur Conservation der Stadtprivilegia einhellig ohne Widerrede approbirt und gelobet hat." Es sind nun namentlich die 70 Personen aufgezählt, die sich mit Radhauen, Musketen und Holzhacken ausgerüstet an dem Werke betheiligt hatten, und nur von vier Personen, auf welche gerechnet worden war, ist vermeldet, dass sie dem Unternehmen ferne geblieben sind. „Die des Raths aber, so da commandirt haben, waren Daniel Rabel, Peter Skutschke und Paul Petersknecht." Soweit der Bericht des Rathsprotokolls.

In dem vorliegenden Falle sind wir in der seltenen Lage, auch das Urtheil des andern Streittheils zu vernehmen; es ist nämlich über dieselbe Angelegenheit in dem „Protocoll des Domkapitularischen Communguts Haniowitz, ab 1679—1740 reichend", der eingehende Bericht erhalten, den der Haniowitzer Herrschaftsverwalter Georg Adalbert Hrabal an das Domcapitel und an den Landeshauptmann erstattet hat: „Anno 1675 nach guter Betrachtung einer Gelegenheit und Stelle an der Prosznitzer Landstraße zwischen Groß-Senitz und Littau, allwo die Rudera oder Grundt des vorhin von dem seligen Herrn Zastrzizel vor der Rebellion gebauten Wirtshauses zu sehen gewesen, hat sich das hochwürdige getreue Domcapitel resolviret: ein solches oder zweimal größeres Wirtshaus an dieser Stelle wieder aufzubauen, das Holz Winterszeit zu fällen und in diesem Jahr alle Materialien dahinzuführen. Gleich im März 1676 sind die Grund zu dem Wirtshaus ausgemessen und um baare Bezahlung ausgegraben und ausgemauert worden, darauf die Wänd von Lahm zwei Klaftern hoch sowohl zu dem Wohnhaus wie zum Stall gebaut worden, und so ist alles und jedes in demselbigen Jahr verfertiget worden; und vom Tag S. Wenceslai sollte der allda angenommene Gastgeber oder Gastwirt das Bier und den Branntwein fleißig schenken, dann den dazu von Alters gehörigen Acker per zehn Metzen genießen und dieses jährlich laut seines Spanzettels mit dreißig Gulden verzinsen. Im Winter 1676—77 hat man wieder Stein und Holz zum Wirtshaus zugeführet und hat im Frühling begonnen, neben dem neuerbauten Wirtshaus an derselben Stelle, wo die alte Schmiede gestanden, eine neue Schmidten aufzuerbauen, und zwar mit vierzehn Klafter Länge und fünf Klaftern Breite; als nun dieselbe auf zwei Klafter Höhe verfertiget war, hat

die Stadt Littau aus Unnachbarschaft und Ungunst, vermessend und gewaltthätiger Weis — dieweil 400 Raths- und gemeine Bürger mit Musketen, angezündeten Lunten und allerhand Waffen das Wirtshaus überfallen haben — die Schmidten total demoliret und ruiniret und beim Wirtshaus die Ecken und Thüren untergraben. Das hochw. Domcapitel hat den Schaden mit einem Kostenaufwand von 57 fl. 56 kr. repariret (Wirtshaus und Schmiede hatten zusammen 260 fl. gekostet!), als aber die Schmidten bald vollendet war, hat man entdeckt, daß an drei Orten sich Hadern vorfanden, welche mit Schwefel, Pech und Lunten ausgefüllt waren, es ist aber durch vorsichtige Entfernung kein Feuer zum Ausbruch kommen. Erst als die Schmidten nahezu wieder völlig erbauet war und nur noch die Schindeln darauf fehlten, ist die Stadt Littau am 9. September 1677 nachts mit fünfhundert gewehrter Mannschaft wieder erschienen, hat die Schmidten bis auf den Grund zerstöret und demoliret, das Wirtshaus zu Schanden gemacht, alle Einrichtung in ihm zerschlagen, das Getränke in den Kellern ausgesoffen und Keller, Brunnen, Fensterköpf und Thüren und Alles ruiniret; und schließlich haben sie in der Kuchl über der Thür eine spöttische Unterschrift zurückgelassen, welche bis dato zu lesen ist: „Christus spricht zu den Juden: euer Haus wird Euch wüst verbleiben, und dies ist auch Euch widerfahren!"

Eine Haupt- und Staatsaction vergangener Tage wuchs aus dieser Begebenheit hervor, das Domcapitel setzte einen regelrechten Boycott gegen die Littauer Geschäftsleute in Scene, verbot seinen unterthänigen Dörfern, Getreide auf den dortigen Markt zu führen und Einkäufe in der Stadt zu besorgen; nebenher lief ein endloser Process, der alle Kanzleien und Instanzen des Landes durchwanderte; nach einem Jahre, als die Leidenschaften sich endlich etwas abgekühlt hatten, kam schließlich „auf starke Bemühung der Landeshauptmannschaft Mähren wegen der entstandenen Thätlichkeiten durch die verordneten Herrn Landes-Commissarien eine gütliche Vermittlung zu Stande, und es wurde am 18. October 1678 zu Olmütz zwischen dem Domcapitel und der Stadt Littau folgender Vergleich abgeschlossen: 1. Nachdem schon vor Schwedenzeiten an gedachtem Ort ein Wirtshaus und eine Schmitten gestanden, welche durch Kriegszeiten eingegangen, und nachdem dies also keine Neuigkeit ist, so wird dem Domcapitel der Bau und die Zusammenziehung des Wirtshauses und der Schmitten in einem Gebeu sowie der Ausschank von Bier und Branntwein gestattet, und die Stadt Littau begibt sich allen Rechts und jedes Anspruches, welcher derselben kraft ihres Meilrechtes rücksichtlich dieses Wirtshauses und Schmitten zustehen sollte; 2. verspricht das Domcapitel, daß es aus der Zulassung und Gestattung des Senitzer Wirtshauses keine Consequenz ziehen und kein anderweitiges Wirtshaus oder Schmitten innerhalb einer Meile errichten werde; 3. verspricht das Domcapitel, nach Erbauung der neuen Schmitten die noch in Haniowitz befindliche alte Schmitten aufzulassen und in Zukunft weder Handwerker aufzunehmen noch ihnen intra miliare das Domicil zu gestatten; 4. dürfen die Gastwirte in dem neuen Wirtshaus kein Handwerk treiben, sowie ihnen auch jeder Handel oder Niederlag mit fremden Getraid verboten ist; nachdem weiters der Fleischhaker in Haniowitz verbleibt, darf der Gastwirt in

dem neuen Wirtshaus kein Vieh schlachten oder aushacken, außer was er für seinen eigenen Hausbedarf braucht; 5. zur Aufrechterhaltung einer beiderseitigen guten Nachbarschaft verspricht das Domcapitel, die eingebrachte Klage zurückzuziehen, sowie auch die Stadt Littau gelobet, alle üble Nachrede und Thätlichkeit einzustellen".

Punkt 3 des Vergleiches gab nachträglich noch zu vielerlei Recriminationen Anlass, indem das Domcapitel auf Grund desselben das Recht beanspruchte, an Stelle der alten abgestorbenen Handwerker frische anzunehmen, während die Stadt den Standpunkt vertrat, dass nach dem Ableben der dermalen in den Dörfern geduldeten Handwerker keine neuen mehr angesiedelt werden dürften; zufolge dieser verschiedenen Auffassung bildete sich dann allmählich die Uebung heraus, dass nur jene Handwerker, welche direct von der Herrschaft besoldet und ernährt ihr Fortkommen fanden, dort sesshaft blieben, so dass z. B. im Jahre 1691 die Zahl der in allen sieben Haniowitzer Dörfern wohnhaften Handwerker nur zwölf betrug. Das Wirtshaus an der Landstraße stand bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, erfreute sich aber während seines ganzen Bestandes niemals eines guten Rufes; wenn wir an der Stelle der einstigen Schenke vorüberfuhren, sahen wir selbst manch frommen Mann sich heimlich bekreuzen; außer dem Umstande jedoch, dass dort häufige Hausdurchsuchungen nach Zigeunern, Dieben und Hehlern vorgenommen wurden, und dass der dortige Gastwirt Paul Dvořak am Feste Portiunkula 1683 den Senitzer Ansassen Gallus Lusik an jener Stelle erschossen hat, haben wir keinen Anhaltspunkt für irgendwelche Räubergeschichten aufgefunden. Es war also trotz der thätlichen Gegenwehr der Bürgerschaft das Wirtshaus und mit ihm die empfindliche Verletzung des Meilrechts der Stadt vom Jahre 1678 ab bestehen geblieben.

Das letzte Viertel des siebzehnten Jahrhunderts hat noch eine Schöpfung hervorgebracht, an der wir nicht achtlos vorübergehen dürfen, den Ausbau der Pfarrkirche. Mit den günstigeren Lebensbedingungen nach den Schwedenkriegen war eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung eingetreten, und da sich somit die ohnehin baufällige Kirche als zu eng erwies, so beschloss man um das Jahr 1670 unter dem Pfarrer Andreas Clar, mit dem unausweichlichen Umbau eine Erweiterung des Gotteshauses vorzunehmen. Durch die seitens des Fürsten, des Rathes und der Zechen reichlich beigestellten Mittel, sowie durch die Opfer der Privatwohlthätigkeit ward es ermöglicht, den Fassungsraum für die Gläubigen nach allen Seiten hin zu vergrößern und bei der Reconstruction so übergründlich zu Werke zu gehen, dass eigentlich nur der Grundriss der Mauern unangetastet blieb und dass seitdem nurmehr die Nordwand des Schiffes, die Sacristei- und Thurmmauern bis zum ersten Stocke dem Beschauer das ursprüngliche Aeußere darbieten; so weist heute nur noch das Kleeblattfenster an der Südseite des Kirchthurmes auf die einstige frühgothische Anlage (14. Jahrhundert), das Sacristeiportal auf das Zeitalter der Spätgothik (1530) deutlich hin. Alles andere wurde damals umgewandelt; das ganze Presbyterium wurde ringsum erhöht, an der Südfront die Marienkapelle vom Grund aus neu aufgebaut, die schmalen Seitenpforten des Schiffes zu stattlichen Haupteingängen

erweitert, das ganze Chor um beiläufig zwei Klaftern gehoben; im Jahre 1677, als die gegenwärtige Steintafel auf dem Chore und die fürstlichen Wappenschilder über den Seitenthüren[1]) eingesetzt wurden, war die erste Bauperiode vorüber.

Der geplante Fortgang der Arbeiten kam auf eine geraume Weile ins Stocken, da Fürst Karl Eusebius an die Stadtväter mit dem Gedanken herantrat, ihm die am Schwarzfärberhause (jetzt „Ziegerischer Garten") gelegenen Objecte zum Zwecke der Errichtung einer fürstlichen Münzstätte in der Stadt zu überlassen, ein Plan, der in seinen weiteren Consequenzen noch eine wesentliche Vergrößerung der Kirche nach sich gezogen hätte. Das große Project des Fürsten zerschlug sich jedoch, wie es scheint hauptsächlich deshalb, weil ein Einverständnis über den Kaufpreis nicht erzielt werden konnte.

Ein zweites Vorkommnis, das den Rath vom Kirchenbau ablenkte und ihn mit anderen Arbeiten überhäufte, war die zeitweilige Verlegung der mähr. Landtafel nach Littau. Die in früher nie gekanntem Umfange auftretende Pest des Jahres 1679, welche bald überall in der Monarchie sich verbreitet hatte, besonders stark in Pressburg wüthete und auch den kaiserlichen Hof von Wien nach Prag vertrieb, veranlasste die Regierung, das königliche Tribunal nach Mähr.-Neustadt und die Landtafel nach Littau zu verlegen; das Archiv und die Registratur wurden in der gewölbten Unterstube des Rathhauses untergebracht, während die landtäflichen Beamten, fünfzehn an der Zahl und die Hälfte unter ihnen mit eigenen Pferden versehen, am 3. October 1679 die ihnen in den Bürgerhäusern zugewiesenen Wohnungen bezogen. Mit Beginn des Monates December, wo der allgemeine Landtag nach Olmütz einberufen ward, übersiedelten dorthin aus den genannten Städten auch die beiden Aemter.

In den neunziger Jahren endlich, als inzwischen eine mit den Türkenkriegen im Zusammenhange stehende allgemeine Theuerung abgelaufen war, gieng der Rath an die Fortsetzung des Baues, an die Ausgestaltung der Jakobskirche zuvörderst und dann an die Erhöhung des Pfarrkirchenthurmes, wobei der ganze Thurm in seinem Mauerwerk um drei Klaftern gehoben, mit einem rothen Zwiebeldach eingedeckt und im Inneren mit einem herrlichen Glockengeläute ausgestattet wurde. Aus der umständlichen Beschreibung, die uns in Form der Thurmknopfurkunde über diesen zweiten Bauabschnitt erhalten geblieben ist, seien nur die wenigen den Glockenguss betreffenden Notizen hier wiedergegeben: „Nachdem alle drei Glocken auf dem niedrigen Kirchthurme schadhaft und wandelbar geworden, hat der Rath mit Einwilligung der Gemein dahin sich geeinigt, die Glocken ehebaldigst übergießen zu lassen. Es lebte damals zu Brünn ein Glockengießer namens Johann Baptist Melat, weit und breit wegen seiner Kunst berühmt, insbesondere der Prossnitzer Glockenguss nach dem dortigen großen Brande vom 27. April 1697 war ihm mit seltenem Ruhme gelungen, und demselben wurde

[1]) Das über dem südlichen Eingangsthore der Markuskirche neben dem Liechtenstein'schen angebrachte Dietrichstein'sche Familienwappen hat mit dem großen Cardinal (1599—1636), auf den es gemeinhin bezogen wird, nichts zu thun, sondern ist lediglich auf die Thatsache zurückzuführen, dass zur Restaurationszeit der Kirche die Fürsten Karl Eusebius und Adam Andres von Liechtenstein mit Prinzessinnen aus dem Hause Dietrichstein verheiratet waren.

auch unser Glockenguss anvertraut. Am 6. Februar 1699 wurden die alten Glocken vom Thurme abgeworfen und sammt dem unterschiedlichen Metall, welches wohlthätige Herzen beigesteuert hatten, durch Robotfuhren nach Brünn überführt, daselbst von dem Meister um die Osterfeiertage umgegossen und zu Christi Himmelfahrt von dem hochwürdigen Prälaten Engelbert des Klosterstifts Obrowitz geweiht; hiebei erhielt die große den Taufnamen Salvator mundi, die mittlere Sancta Maria, die dritte Sanct Marcus; sie wogen 52, 27 und 13 Zentner und kosteten insgesammt 1406 fl. 48 kr. Mittlerweile hatte man den Thurm aufgebaut und erhöht, so dass zu Ende Juni die neuen Glocken unter massenhaftem Zulaufe des Volkes aufgezogen werden konnten; bei dem Aufzuge wurden auch die beiden alten Glocken, die noch von der heiligen Geistkirche aus dem Jahre 1474 stammende Walpurgisglocke und das Sterbglöckerl, in die Höhe gebracht und am 4. Juli abends um 9 Uhr hat man das vollstimmige Glockenwerk zu männiglicher Lust und Freud zum erstenmale läuten lassen. Der Zimmermeister Christian Auer hat hierauf die Thurmkuppel über dem Glockenstuhle verfertiget, Jacob Roth den weithin sichtbaren rothen Anstrich der Zwiebel besorgt und am 1. September 1699 wurde die Vollendung des Thurmbaues durch die Aufsetzung der eisernen Spindel auf den vergoldeten Thurmknopf gekrönt." Der Schlussact, die Aufsetzung des Thurmknopfes, wobei auch die unsere Notizen enthaltende Urkunde hinterlegt wurde, ward am Egyditage 1699 durch ein förmliches Fest unter des Volkes Frohlocken feierlich begangen und mit dieser formellen Vollendung des ganzen Kirchenbaues verlassen wir auch das zu Ende gegangene Säculum.

b) Der wirtschaftliche Niedergang des Gemeinwesens (1700—1797).

Am Beginne des achtzehnten Jahrhundertes angelangt, müssen wir uns nunmehr mit den die Bürgerschaft erfüllenden Ideen beschäftigen, mit dem öffentlichen Geiste, denn diese Zeit bedeutet einen Wendepunkt in dem Werdegange unserer Stadt! Wir haben Littau in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens als ein frisch emporstrebendes Gemeinwesen kennen gelernt; der Verlust der landesfürstlichen Stellung in den Hussitenkriegen hatte wohl die Bedeutung desselben für immer herabgedrückt, allein trotzdem hatte dessen wirtschaftliches Machtgebiet in den folgenden zwei Jahrhunderten durch das Wachsthum des landtäflichen Besitzes einen langsamen Aufschwung erfahren, selbst nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges war die Lebensenergie des Bürgerthums nicht gebrochen worden, es lässt sich in den einfachen Bürgern das Moment des Aufwärtsstrebens nicht verkennen. In diesem gemächlichen, aber stetig ansteigenden Entwicklungsgange der Stadt sehen wir um das Jahr 1700 einen Stillstand und gar bald einen Rückschritt eintreten. Der alte Geist der Eintracht, der die Stadt einst mit zwei ausgedehnten Vorstädten und einem Kranze von sieben blühenden Dörfern umgeben hatte, begann zu ersterben, der weite nur auf die Wohlfahrt des Ganzen gerichtete Blick trübte sich in kleinlichem Formelwesen und niedriger persönlicher Gehässigkeit, und es begann — von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — in den Mauern der Stadt sich breit zu machen die schlimme Art des Spießbürgerthums. Doch wir dürfen

fremdem Urtheile nicht vorgreifen, wir wollen lieber die Thatsachen an uns vorüberziehen und durch sich selbst sprechen lassen.

Bis zu Ende des 17. Jahrhundertes war in den Augen der Bürgerschaft der E. W. Rath als Autorität unbestritten da gestanden, seinen Beschlüssen ward unbedingt und ohne Widerrede Gehorsam geleistet, und Ausnahmen hievon betrafen, so weit wir aus den Rathsprotokollen unterrichtet sind, stets nur Einzelpersonen; dass es an stillen Widersachern niemals fehlte und dass auch schon damals die Bierbankpolitik blühte, ist selbstverständlich, allein die Kritisanten waren immer nur Ausnahmen. Im Jahre 1694 jedoch begegnet man den ersten Spuren einer parteimäßigen Opposition unter der Bürgerschaft, in den Stadtbüchern unter dem Titel „Heinrich Franz Andres und sein Anhang" verzeichnet; in diesem Andres, Besitzer des Schenk- und Bräuhauses im Schergengassel, trifft man den ersten offenen Parteimann mit einem Anhange hinter sich, der Rathsbeschlüsse öffentlich kritisiert und ungescheut an den Rath das Verlangen stellt, er möchte den bisherigen Amtmann Pankraz Engelmann wegen unsparsamer Wirtschaftsgebarung seines Amtes entheben. Da er dieses Verlangen schriftlich sowohl vor dem Rathe wie vor der fürstlichen Kanzlei vorbrachte, so sah der ganz sitzende Rath sich gezwungen, hiezu Stellung zu nehmen; hiebei wurde der Standpunkt vertreten, dass dem Engelmann das Amt deshalb verliehen worden wäre, weil nach althergebrachter Stadtgewohnheit immer einer von den abgesessenen Bürgermeistern, und zwar der älteste aus dem abgetretenen Rathe seit jeher zum Amtmann ernannt zu werden pflegte, dass ferner auf Befehl des Fürsten die Amtmannschafts-Rechnungen geprüft und anstandslos befunden worden wären; mittelst schriftlichen Bescheides wurde demnach das Ansinnen des Beschwerdeführers abgewiesen und ihm ob seines neumodischen Unterfangens in der Rathsstube eine öffentliche Rüge ertheilt. In formeller Beziehung unterlegen, erlebte jedoch Andres bei der nächsten Rathswahl die Genugthuung, dass Engelmann nicht wieder mit der Amtmannschaft betraut wurde, Andres selbst aber in das Bürgermeisteramt aufstieg. Damit war wohl für den Augenblick Ruhe geschafft, aber das Grundübel war dadurch nicht beseitigt, das stak viel tiefer: wie an jedem alternden Organismus hatten sich auch an der Gemeindeverfassung, die vielleicht drei Generationen zuvor ganz am Platze gewesen war, mannigfache Gebrechen und Schäden entwickelt, so dass dieselbe einer vorgerückten Zeit nicht mehr gewachsen erschien. Wer wollte es zum Beispiel mit modernen Anschauungen vereinbaren, dass im Sinne der alten Gemeindeverfassung oftmals eine einzige Person zugleich Primator und Amtmann oder gar Fürstenrichter und Amtmann zugleich war; wie soll derselbe Mann, der auf einer Seite als Fürstenrichter mit der Controle des Rathes betraut ist, auf der anderen Seite als städtischer Amtmann die Befehle desselben Rathes vollziehen? Vielfache Verschwägerungen unter den Rathsverwandten, eine mangelhafte Geldmanipulation im städtischen Wirtschaftswesen, das waren unbedingt Schäden, die einer Abhilfe dringend bedürftig waren. Dem Aufbäumen der Bürgerschaft gegen solche Uebelstände wird man darum eine innere Berechtigung nicht absprechen, und wir müssen in der unzeitgemäßen Gemeindeverfassung das sachliche Leitmotiv der erbitterten persönlichen Kämpfe der nächsten fünfzig Jahre erblicken. Wir müssen

uns aber auch gegenwärtig halten, dass nie und nirgends in der Welt Ideen in ihrer Reinheit sich unvermittelt zum Siege durchringen, dass sie vielmehr jahrelanger Kreuz- und Querfahrten, einer innerlichen Läuterung bedürfen, ehe sich die reife Erkenntnis auf der ganzen Linie siegreich Bahn bricht; und so musste auch hier die Idee das Stadium der Experimente und eine Kette von Irrthümern durchlaufen, ehe sie zur nothwendigen gründlichen Umgestaltung der Gemeindeverfassung und des städtischen Wirtschaftswesens führte (1747).

Die erste Etappe auf diesem langen Wege war die Auflassung des Fürstenrichterpostens. Franz Stieff war der letzte Inhaber dieser Würde in Littau; er hatte sich in seinem Machtgefühle zu einem Eingriffe in die Jurisdiction des Rathes verleiten lassen und vom Landeshauptmann direct den Befehl erhalten, sich wegen der vom Rathe diesbezüglich vorgebrachten Beschwerde zu rechtfertigen und eine Abschrift seiner Instruction einzusenden (28. Juli 1706). Unter allerhand Ausflüchten und im geheimen Einverständnis mit der fürstlichen Kanzlei verweigerte er die Ausfolgung seiner Instruction, so dass die Landeshauptmannschaft an den Kreishauptmann den Auftrag ergehen ließ, über den Fürstenrichter wegen offenbaren Ungehorsams einen strafweisen Hausarrest zu verhängen. In Ausführung dieses Befehles erließ der Kreishauptmann am 21. December 1706 an den Littauer Rath folgendes Schreiben: „Hochgeehrte Herren! Mit Bezug auf die landeshauptmannschaftliche Beilage habe ich hiemit zu verordnen, womit der E. W. Bürgermeister und Rath zufolge eines hochlöblichen königlichen Amtsbefehls allsogleich eine mit Gewehr versehene bürgerliche Wacht aufstelle, welche nach ein bis zwei Stunden einander ablösende die Wacht vor des Herrn Fürstenrichters seinem Hause (jedoch auf seine selbsteigenen Unkosten) in so lange halten werden, bis er eine Abschrift seiner Instruction mir behändigen wird; worüber dann, damit eines löblichen kgl. Amtes Verordnung ad litteram befolget würde, ein löblicher Magistrat die Obsicht zu tragen hat; ich aber werde mit allernächsten eine verlässliche Antwort erwarten, welcher Gestalt und wie diese Arrestirung beschehen, um hierüber dem Amt meine förderlichste Relation erstatten zu können, indessen aber verbleibe eines löblichen Magistrats aufrichtiger Diener Leopold Freiherr von Sackh." Zu Weihnachten wurde der Hausarrest an ihm wirklich vollzogen, an der obersten Autorität der Stadt; die lieben Bürger, die steckten die Köpfe zusammen, die Herren des Rathes lachten sich ins Fäustchen! Wohl hielt der Fürst auch fortan seine schützende Hand über ihn, allein Franz Stieff konnte den Schlag nicht verwinden, er starb am 12. Jänner 1709 als der letzte Fürstenrichter von Littau.

Der zweite Schritt auf diesem Wege war die fürstliche Instructiou vom Jahre 1713. Es hatten am 10. August 1710 im Namen zahlreicher Bürger Daniel Rabel, Bernhard Tyrniel, Balzer Kramer und Wilhelm Zillich beim Fürsten eine Beschwerdeschrift wider den Littauer Rath eingebracht, begreiflicherweise ohne dessen Vorwissen. Sie bekamen dafür wohl wegen Umgehung der ersten Instanz einen strengen Verweis, allein auf Grund der Beschwerde nahm eine vom Fürsten entsendete Commission, bestehend aus dem Plumenauer Hauptmann Gabriel und den Aufseer Herrschaftsbeamten, vom 29.—31. October 1710 eine Untersuchung der localen Beschwerdepunkte vor, und diese machte erst die

Entdeckung, dass eigentlich ein großer Theil der Beschwerden in der Gemeindeverfassung begründet war. Die Beschwerdeführer hatten die Beseitigung der Schwägerschaften im Rathe verlangt, das Verbot, dass kein Rathsherr mehr als ein Amt bekleiden dürfte, sie hatten eine Einflussnahme der Gemeinde bei Besetzung der Amtmannsstelle beansprucht; die Commission fand, dass nach der geltenden Verfassung die Ernennung des Amtmannes ein ausschließliches Recht des jeweiligen Rathes wäre, dass die Rathswahl wieder wohl in die Prärogative des Fürsten gehörte, dass aber in Wirklichkeit der jeweilige Rath, dessen jus denominandi ja die Directive für den Fürsten gab, immer den zukünftigen Rath bestellte; die Commission fand, dass die Männer, die einmal in das Rathsmittel hineingekommen waren, auf der althergebrachten Stufenleiter der städtischen Würden successive emporklommen, dass dadurch nothwendigerweise einzelne Familien eine Vorherrschaft in der Rathstube erlangen mussten und das Eindringen missliebiger Elemente in ihre Mitte erschwerten; das kunstvoll aufgebaute System der Gemeindeverfassung duldete neben dem Rathe keine andere Autorität in der Stadt und schloss eine Verjüngung seines Schoßes durch aufstrebende Kräfte, durch anders gesinnte Männer, aus. Nach sothanem Commissionsbericht forschte die fürstliche Kanzlei nach dem Urquell der städtischen Verfassung und ließ schließlich an Rath und Gemeinde die Anfrage ergehen: „Woher nämlich die Gewohnheit entsprossen sei, dass Niemand ein Bürgermeister oder Amtmann zu Littau werden könne, er habe sich denn gradatim hiezu qualificirt und meritirt und vormals Rathsverwandter gewesen?“ Diese Frage hat am 17. September 1711 der Amtsbürgermeister Heinrich Franz Andres den auf ergangene Citation im Rathhause versammelten „Herren Schänken sowie samentlichen alten und neuen Zechmeistern der Stadt Littau als berufenem Gemeinausschuß“ vorgelegt. Ferdinand Grus als Sprecher des Ausschusses, als Gemeinredner, antwortete auf die gestellte Frage, dass von einer derartigen Gewohnheit nirgends in den Stadtprivilegien etwas zu finden wäre, dem gegenüber beriefen sich die Herren, die an der Schüssel saßen, auf den Satz „Herkommen ist Recht, Sitte Gesetz!“ und erwiderten, dass allerdings kein Privileg direct über die besprochene Frage handle, „dass aber jedes Stadtprivilegium die alten Gebräuche und Gewohnheiten bestätige; und das sei eben eine von uraltersher observirte Gewohnheit, dass Niemand, der nicht zuvor im Rathe gesessen und sich hiedurch meritirt, zum Bürgermeisteramt zugelassen worden sei,“ und es war ihnen ein Leichtes, diesen Satz aus den Stadtbüchern nachzuweisen und durch alle vorhandenen Rathslisten zu bekräftigen.

Nach dieser kurzen Vorgeschichte wird man Inhalt und Charakter der fürstlichen Instruction vom 15. October 1713 ohneweiters verstehen:

„An den ehrenfesten, unserer Herrschaft Aussee Pflegern und lieben getreuen Andres Franz Grolig, Hauptmann zu Aussee!

Wir Gabriela Fürstin von Lichtenstein und Nikolspurg, Herzogin in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf, Erbfrau der Herrschaften Sternberg und Aussee haben uns diejenige Relation, welche die von unserem seligen Herrn Vater verordnete Commission unterm 31 X 1710 erstattet hat, gebührend vortragen lassen, worauf wir dann die zwischen dem Littauer Stadtrath und

der daſelbſtigen Gemein entſtandenen Strittigkeiten folgends entſcheiden. Quoad primum gravamen, welches die Gemeinde in ihrem sub 17. Auguſt 1710 eingereichten Beſchwerlibello anführet, wasmaßen Niemand zwei Aemter ob ſich haben ſolle, thuen Wir gnädig erkennen: daſs die Cumulatio officiorum in ſo weit nicht ſtatt haben ſolle, in wie weit dieſelbe eine Incompatibilität nach ſich ziehen; da aber eine Compatibilitas officiorum iſt, da ſehen wir keine Urſach, warumb zwei Aemter beiſammen nicht ſein ſollten, indem vermög eigener von der Gemein in facie commissionis gethanen Geſtändnus herausbricht, daſs von langen Zeiten her bei der Stadt Littau zwei Aemter einem zugelaſſen worden, jedoch dergeſtalten, daſs nur von einem Amt die Beſoldung paſſiret und genoſſen worden; daſs alſo hinkünftig nach der alten Obſervanz die zuſammen ſtehen kommende zwei Aemter von einem verſehen werden können, jedoch daſs zum Beſten der Gemein die Salarirung des einen Amts dem Beamten entzogen werde, und dahero, wann ſich der Caſus ereignen ſollte, daſs man einem zwei Aemter conferiren thäte, er bei der Conferirung ſich gleich erklären und verreverſiren ſolle, daſs er mit eines Amts Beſoldung vorlieb nehmen, das andere Salarium aber der Gemeinde zum Beſten zulaſſen wolle. Und weilen bei dieſem gravamine zugleich von der Gemeinde vermeldet wird, daſs viel Blutsverwandte und mit der Schwägerſchaft zugethane in dem Rathsmittel ſich befinden, dieſes aber wider die hierlands ergangene k. k. Geſetz und Declaratorien zielet, alſo werdet Ihr dem Stadtrath mitgeben, auch ſelbſten beobachten und Eueren Nachfolgern in dem Amtsdirektorio zur Gedächtnus hinterlaſſen, daſs wohl in Acht genommen werde und mithin künftig niemals zwei conjuncti in gradu prohibito tum consanquinitatis tum affinitatis zugleich im Rath ſitzen mögen, und da auch ſolches inadvertenter beſchehen möchte, wird man nach einlaufendem Bericht alsbald die Remedirung verſchaffen. Es kommet auch bei dem erſten gravamine hervor, daſs die Rathsſchlüſſe nicht jedesmal nach denen pluribus votis geſchehen, ſondern öfters die Bürgermeiſter inattento majori numero votorum pro suo libitu ſchließen thäten, auch wohl Extraſeſſiones halten, zuſammen treten und ohne Berufung der Rathsglieder ein und anderes Concluſum formiren und in Executionem bringen; wann nun aber in denen Rechten klar ſtatuiret iſt, daſs die Raths-Schläge nirgends anderſt als auf dem Rathaus und zwar in pleno beſchehen ſollen, dahero wird ein vor allemal verordnet, daſs nach denen in Mähren introducirten kgl. böhmiſchen Stadtrechten nirgends anderſt als auf dem Rathaus die Zuſammenkünfte geſchehen ſollen, wo ſodann der Bürgermeiſter über eine jede ſowohl gerichtlich als auch die Wirtſchaft concernirende Sach, welche der Amtmann zu entſcheiden nicht befugt wäre, umfragen wird, worauf ſelbe erörtert und secundum majora dicidiret werden ſolle; und wird keiner dem anderen in ſein Votum eingreifen, ſondern einem Jeden vom geringſten bis zum höchſten das Votum freiſtehen, und was die meiſten erkennen, das ſoll vom Bürgermeiſter in effectum und executionem geſetzt werden. Ad secundum gravamen befinden wir, daſs auch in Hinkunft denen Inwohnern die Gräſerei im Gemeinwald gegen Erlag eines gewiſſen Quanti, das Laubklauben aber ohne Entgelt durch den Amtmann geſtattet werden ſolle. Und nachdem man bei dieſem passu vernommen, daſs dergleichen

der Gemeinde zu publicieren kommende Stadtraths Befehliche durch den Gerichtsdiener ausgerufen werden, solche Ausrufung aber nicht rühmlich; dahero wird hiemit verordnet, dass ins künftige, wann der Stadtrath der Gemeinde ichtwas zu publiciren hat, dieses entweder der sambentlichen Gemeinde publicire oder aber durch ein Affixum an das Rathaus kund mache, denen Ortschaften aber durch die Dorfrichter publiciren lasse. Ad tertium gravamen: Weilen von altersher observiret worden ist, dass die Rathsverwandten von den Losungsgeldern in totum, von den Contributionen aber pro media parte befreiet gewesen, als soll es auch weiters zu einer Ergötzlichkeit denen Rathsverwandten dabei verbleiben, jedoch mit dem Zusatz: dass dem Rath nur von dem bürgerlichen Haus und den dazu ab antiquo gehörigen Grundstücken die Losungen in der besagten Höhe passiret werden; von anderen Grundstücken aber, die ex post erkaufet und aquiriret und so kein Appertinenz des bürgerlichen Hauses seind, da werden die Rathsglieder Losungen und Contribution in totum zu tragen haben. Was dann die Canzlei-Taxen betrifft, so verbleibt es bei den bisherigen den Negotiis proportionalen Taxen, und es hat auch die Gemeinde unbillich geklaget, dass der Stadtrath die Anliegen der Parthen schriftlich zu haben verlanget, wobei es auch in Zukunft sein Verbleiben hat. Ad quartum gravamen letztlich wird verfügt, dass die Privilegia jährlich einmal vom Stadtrath abgelesen werden; nebst diesem aber wird der Stadtrath zu erinnern sein, womit alle Gemein Intraden als Mühl- Teich- Maierhof- und Waldnutzungen wohl beobachtet und in einen richtigen Empfang gebracht werden und dahero bei der Aussaat, Ernte und Dreschung der Getraider jedesmal nebst dem Amtmann ein Rathsverwandter zugegen sein solle, und wird im Uebrigen der Stadtrath vermög seines obhabenden Juraments jederzeit dahin trachten, damit das Gemeinwesen wohl regieret werde; wo entgegen auch die sambentliche Gemeinde und jeder Inwohner insonderheit erinnert wird, gegen den Stadtrath und die Rathsglieder einen gebührenden Respekt, Ehrerbietung und Gehorsamb zu erzeigen, und ein jeder Parth dahin zu trachten, damit die Einigkeit vor Allem cultiviret werden möchte; welche unsere gnädige Resolution Ihr ihnen Parthen eröffnen und hierüber Schutz halten werdet. Hieran beschiehet unser gnädiger Willen, und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Geben Brünn den 15. October 1713. Gabriela Fürstin von Lichtenstein."

Wenige Tage nachher, am 19. October, unterzeichnete Fürstin Gabriele das Ernennungsdecret des neuen Rathes; allein da wegen verzögerter Rechnungslegung die Renovation selbst erst am 12. December vorgenommen werden konnte und die Fürstin mittlerweile an Wochenbettfieber verstorben war, so wurde das Ernennungsdecret cassiert und der alte Rath wieder eingesetzt, bis der Nachfolger Fürst Joseph am 2. Mai 1714 die definitive Rathserneuerung vornahm. Kurz darauf erfloss auch, nach einer neuerlichen Local-Commission, die Instruction des Fürsten Joseph, welche in feierlicher Versammlung der ganzen Gemeinde in Gegenwart des Neuschlosser Forstmeisters Philipp de Carion am 19. Juli 1714 zur Verlesung gebracht wurde und folgenden Inhaltes war:

„Wir Joseph, Fürst von und zu Lichtenstein etc. etc. Unser Gnad zuvor! Es ist noch in unentfallenem Andenken, was gestalten Wir gleich nach Antretung

unserer Regierung dahin gnädigst bedacht gewesen, damit auch unsere getreue Stadt Littau unseres gnädigsten Schutzes mit Abstellung dessen, was bishero etwau wider die ruhesame Harmonie in Schwung gegangen, theilhaftig würde, wie Wir dann zu solchem Ziel und Ende eine ordentliche Commission verordnet mit dem ausdrücklichen Befehl, dass dieselbe alle und jede Beschwer bei ihnen untersuchen und uns sodann hierüber ihre gehorsamste ausführliche Relation gewissenhaft erstatten solle; demnach nun haben unsere verordnete Commissarien zu unserem Wohlgefallen in Unterthänigkeit nachgelebet und einige von der Gemeinde angebrachte und von dem Rathe gutächtlich wider beantwortete Puncta relationiret; auf welches Wir nun nach genauer Ueberleguug der Sachen folgendermaßen gnädigst resolviret haben, als nämlich: 1. Auf Anbringen der gesammten Gemeinde und einhelliger freiwilliger Zustimmung des jetzigen von uns eingestellten Rathes, dass dieser zu künftiger besserer Erhaltung guter Harmonie nicht darwider sein solle, die Meinung der Bürgerschaft in Sachen, welche das gemeine Beste betreffen, anzuhören und zu vernehmen gleichwie ein solches zu der Zeit zu geschehen pflegte, wo die gute Einigkeit zwischen dem Rath und den gemeinen Bürgern annoch regieret hatte; jedoch versehen wir uns bei dieser gnädigsten Verordnung, es werde von der Bürgerschaft ein solches nicht dahin angezogen werden, als ob dadurch die Bürger ihrer von uns eingesetzten Obrigkeit, dem Rathe etwas weniger Respect und Gehorsam schuldig wären, allermaßen Wir denn hiemit ausdrücklich befohlen und gnädigst verordnet haben wollen, dass der Rath als von uns, von der fürstlichen Schutzobrigkeit eingesetzte Obrigkeit mit allem geziemenden Respect und Gehorsam geehret werde. 2. Nachdem die Bürgerschaft ferners klagbar angebracht, es genießete der Rath von der mit drei Gängen versehenen Stadtmühle den Körnerzins per 104 Metzen Korn nebst 12 fl. Ausmessgeld und 20 fl. Schweinmastungs-Gebühr als Bürgermeister-Accidenz, dass aber von besagter Mühle für die Communtät nur zehn mähr. Groschen in der Gemeinrechnung verrechnet würden; hingegen müsste die Gemein alle Unköften von jährlich 30—40 fl. tragen, auch wohl die Mühl, wenn sie eingehen sollte, ganz allein auferbauen, verlangete also die Gemein, dass sothaner Körnerzins in Geld umgerechnet und künftig der Gemein zu Nutzen kommen sollte; und obzwar hier wieder die Bürgermeister einwenden, dass sie obbesagte Stadtmühl von Alters her genossen hätten, und mit ihrem Rathsprotocoll erweisen, dass anno 1653 diese Mühl dem Martin Panker auf ein Jahr lang in Bestand wäre überlassen worden, wobei die Clausel inseriret ist, dass dieser Körnerzins vermög weiland Johann Wenzel Sedlnitzkys fürstl. Oberregenten Consentirung dem damals gewesten Fürstenrichter und denen vier Bürgermeistern allein zuständig sei, sie Bürgermeister aber diese Consentirung (aus Ursachen, weillen von den vormals gewesten Stadtschreibern nit die mindeste Schrift inventiret worden) dato nicht zu Handen haben; also wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst, dass zu Aufhebung dieses Streites dermalen den Bürgermeistern der Genuß mehr bemelter Mühl annoch verbleibe, jedoch nur der Genuß von vier Theilen, denn der fünfte Theil, den die Bürgermeister nach Cassirung des Fürstenrichteramts widerrechtlich sich zugeeignet haben, soll der Gemeinde zukommen und verrechnet werden.

3. Wollen Wir wegen des Malzes, das von den sämmtlichen Bierschänken denen vier Bürgermeistern zu erschütten kommet und zwar von jedem Gebräu ein halber Metzen, ebenmäßig verordnet haben, dass, weilen diese Gebühr von denen Bürgern widersprochen wird, er Rath aber, dass ihm solches zustünde zu dociren sich zwar erboten, bis nun aber nicht bewerkstelliget hat, dass die Bürgerschaft wenigstens des Fünftels wie im vorigen casu genießen solle, da Wir uns wegen der restlichen vier Theile die Entscheidung insolange fürbehalten, bis Wir sehen werden, auf was Grund und Fundament deren Bürgermeister Prob bestehet. 4. Versehen Wir uns, dass ein gesammter Rath sich eine bessere Einrichtung aller Wirtschafts-, in genere der Teuchtnutzungen angelegen sein lassen werde, gleichwie denn ein solches er Rath über Questiones der Gemein unseren Comissarien mündlich angelobet hat. 5. Die Heusechsung belangend klaget die Bürgerschaft, dass der diesfällige reichliche Genuß dem Rathe nicht zustünde, und gleichwie die Bürgermeister nicht dociren können, dass ihnen solcher Genuß gebührete; als finden Wir vor billich, dass ein Aussatz gemachet werde, wie viel jedem Rathsverwandten künftig zukommen solle, als nämlich: jedem Bürgermeister vier Fuder Heu und zwei Fuder Grummet, denen vier Schöppen und vier jungen Rathsverwandten jedem zwei Fuder Heu und ein Fuder Grummet, dem Stadtamtmann vier Fuder Heu und zwei Fuder Grummet, dem Amtschreiber und dem Heger jeglichem ein Fuder Heu, das ist auf Robotfuhren zu verstehen. Zur Verhütung alles üblen Argwohns sollen künftig bei jeder Heusechsung zwei Deputirte vom Rath und von der Bürgerschaft anwesend sein, welche den Augenschein nehmen sollen, was an ausgesetztem verwendet wird und was zu Nutzen der Gemeinde verbleiben thuet. 6. Finden Wir auf der Gemeinde unterthänigste Bitte vor billich, dass zu der Aussaat, Einsetzung, Prob und Dreschung des Getraids wie zum Verkauf des Holzes außer dem Stadtamtmann auch immer einer oder zwei von der Gemeinde deputiert werden, welche die bezüglichen Consignationes unterschreiben und vor dem Ausschuß, welcher von verschiedenen Zünften, großen und kleinen Häusern zu erwählen ist, revidieren sollen. 7. Bringen die Kleinhäusler ganz wehmüthig klagbar an, dass die 57 schankgerechten Häuser ihnen den Körnerhandel verwehren, wo sie Kleinhäusler doch alle Onera, Gaben und Einquartirungen mittragen und leiden und wo doch die 57 Häuser nicht das mindeste probiren oder erweisen können, dass in einem Privilegio einige Distinction ratione des Körnerhandels zwischen Schenk- und Kleinhäuslern gemachet würde, wohl aber alle Inwohnende, welche mit denen Mauern umfangen, des Körnerhandels berechtigt seindt; und weilen dann klar erhellet, dass dieser special vermeinte Handel von denen 57 Häusern eine aufgebrachte und wider die Gerechtigkeit und die Stadtprivilegia schwebende Sach ist, also ist unsere gnädigste Verordnung hiemit, dass künftighin allen Stadthäusern indistincte kraft habender Privilegien der freie Körnerhandel zugelassen und gestattet werde. 8. Ordnen Wir hiemit an, dass die Bürgermeister für die Ausfertigung von Geburtsbriefen für Stadtkinder nicht mehr als das altgewöhnliche Accidenz der zwei Groschen mähr. nehmen und dass ihnen für die unterthänigen Loslassungsbriefe nicht mehr den sechs Gulden gebühren; wenn es aber ein mehreres austragete, so

soll es der Gemeinde zu Nutz verrechnet werden. 9. Und weilen letztlich Wir von gesammter Bürgerschaft belanget worden, Wir möchten nicht darwider sein, dass ihnen von ihrem vorgesetzten Magistrat ihre habende Stadtprivilegia vorgelesen würden, was bei Manns Gedenken niemals geschehen sein solle, so haben Wir hiemit erklären wollen, dass wir zwar nicht entgegen sein, dass die verlangte öffentliche Vorlesung deren Privilegien in Gegenwart gesammter Bürgerschaft vom Rathe wirklich vollzogen werde; doch aber möge allem und jedem bekannt sein, dass die von ihnen vernehmende Privilegia nicht weiter zu extendiren sein, als wie sie dermalen und auf gegenwärtige Stund in derselben ruhigem Besitz und wirklicher Uebung seindt. Es wird also ein jeder sich zu hüten wissen, damit er nicht etwan durch diese, in Vorlesung deren Privilegien von uns ihnen widerfahrende sonderbare Gnad dahin angereizet werde, unnöthige Aufwiegelungen und Anhetzungen zu verursachen, allermaßen Wir auf einen solchen unsere hohe Ungnad unfehlbar werfen und denselben nach geschehenen Dingen zur gebührenden Strafe ziehen würden. So geschehen Neuschloss in der Dobrau den 26. Juni 1714. Joseph Fürst von Liechtenstein."

Die beiden, nebenbei bemerkt auch für das Schutzobrigkeitsverhältnis recht instructiven Verordnungen enthalten eine Menge verfassungsrechtlicher Neuerungen: die Blutsverwandtschaften im Rathe wurden beseitigt, die Vereinigung mehrerer Gemeindeämter in einer Hand beschränkt, in die fixen Bezüge des Rathes ein gewisses System gebracht und zugleich Controlorgane für die Gemeindewirtschaft geschaffen; der bedeutendste Fortschritt aber war, dass die Schanksbürger ihres bisherigen Vorrechtes, eine ausschließlich des Getreidehandels befugte Kaste zu sein und alleinige Anwartschaft auf die Rathsherrenstellen zu besitzen, verlustig wurden und der Bürgerschaft ein gewisser Einfluss auf die Gemeindeverwaltung zugestanden wurde. Wir haben auch schon früher von einem „Ausschuss der Gemein" gehört, allein das war eigentlich ein Ausschuss von des Rathes Gnaden, bestehend aus den Schenken, den alten und neuen Zechmeistern, ein Ausschuss, der befragt wurde, wenn der Rath bei wichtigeren Unternehmungen (Herrenhauskauf 1653, Demolierung des Senitzer Wirtshauses 1679) die Verantwortung nicht allein tragen, sondern auf die Bürgerschaft überwälzen wollte; der Rath konnte diesen Gemeinausschuss einberufen, wann es ihm beliebte, konnte ihn um sein Gutachten befragen, ob und wenn er wollte. In der obigen Instruction wird dem Rathe zur Pflicht gemacht, die Bürgerschaft in Gemeindevermögens-Angelegenheiten einzuberufen und einzuvernehmen, ja die Bürgerschaft kann in solchen Dingen sich selbst mit berathender Simme melden. Dieser Beirath ist in den folgenden Instructionen, die zwar verloren gegangen sind, deren Inhalt aber später wieder erhellet, zu einem Ausschuss der Bürgerschaft geworden, welcher Ausschuss aus 36 Personen bestehend theils vom Rathe, theils von der Gemeinde erwählt wurde, aus Besitzern von nicht schankberechtigten Häusern bestand und das Recht hatte, nach erwirkter Bewilligung des Rathes im Gemeindehause zusammenzutreten und seine Beschlüsse in Form von Anträgen oder Bitten vor das Forum des Rathes zu bringen; der Rath wieder musste, ohne an die Meinung dieses Beirathes in seinen Beschlüssen gebunden zu sein, die Stimme dieses Ausschusses anhören. Es war also auf den morschen

Stamm der alten absolutistischen Gemeindeverfassung ein demokratisches Reis aufgepflanzt worden.

Die fast gleichzeitig, am 2. Mai 1714 vorgenommene Rathserneuerung erfolgte schon vollkommen in dem neuen Geiste; die alten Parteihäupter Andres und Schul, starre Vertreter des Patrizierregiments, die durch zwanzig Jahre das Heft in Händen gehabt, wurden bei der Rathswahl fallen gelassen, und neue Männer, die bisher in den Reihen der schärfsten Opposition gestanden waren (Rabel, Tyrniel, Grus), wurden unter die jungen Herren berufen, und mit letzteren zog auch der Wundarzt Mathias Steinbeis als erster Nichtbesitzer eines Schankhauses in die Rathsstube ein. Die erste Gelegenheit, wo die Grundsätze der jüngsten Instruction in Wirklichkeit umgesetzt wurden, geschah förmlich unter den Augen des Fürsten Josef, während seines Aufenthaltes im Dobrauschlosse, am 28. Juni 1714, an welchem Tage Herr Dominik Franz Beckh vom Rathe und der Gemeinde gemeinsam zum Syndicus ernannt wurde. Von da an verschwindet zugleich der alte Name Stadtschreiber und sein juridisch gebildeter Nachfolger, der Syndicus, zieht in das Stadtschreiberamt ein; auch die Bezeichnung Magistrat für den Stadtrath beginnt sich von dieser Zeit an einzubürgern.

Der neue Rath selbst war die Verkörperung der in der Instruction niedergelegten Ideen, er war zur Hälfte aus ehemaligen Rathsmitgliedern zusammengesetzt, aus Personen, die noch vom alten Rathe vorgeschlagen worden waren, zur anderen Hälfte bestand er aus neuen Männern, die gegen den Vorschlag des alten Rathes aus der Mitte seiner erbittertsten Gegner genommen waren; es waren demnach in dem gegenwärtigen Rathe die Anhänger der alten Patrizierwirtschaft und die neue, sagen wir demokratische Richtung in gleicher Stärke vertreten. Eine der ersten Thaten des jungen Rathes war, seine gestürzten Vorgänger in den Anklagezustand zu versetzen, die Herren Andres und Schul der Unterschlagung von achtzig Dukaten zu bezichtigen; eine hochnothpeinliche Untersuchung begann, in deren Verlaufe zutage trat, dass „seinerzeit einige Rathsdeputirte bei weiland Fürsten Franz in der Dobrau gewesen und ihm solche achtzig Dukaten als ein Praesent offerirt hätten, Seine Durchlaucht hätte dasselbe aber abgeschlagen, worauf das Geld wieder in das Gemeintrügerl zurückgelegt worden wäre"; die Untersuchung währte fünf Jahre hindurch, und erst als die vermissten Dukaten in der Gemeindetruhe entdeckt wurden, fand die leidige Affaire ihr Ende. Die schmutzige Wäsche, die da vor aller Welt gewaschen wurde, war natürlich nicht darnach angethan, zur Beruhigung in der Stadt beizutragen und dem neuen Regiment zu allgemeiner Beliebtheit zu verhelfen; allein auch im Schoße des Rathes selbst war die erhoffte Harmonie nicht eingekehrt. Die jungen Herren hatten geglaubt, im Nu das alte System zu stürzen, die gesammte städtische Gewalt und damit auch die Amtmannschaft in die Hände zu bekommen, sie hatten im Anfange gehörig mit den Fäusten auf den Rathstisch aufbegehrt; allein die Alten des Rathes traten solchen burschikosen Manieren energisch entgegen, Herr Daniel Rabel wurde ob unehrerbietigen Benehmens bei der Sitzung mit zwölfstündigem Stubenarrest im Rathhause bestraft, Matthias Steinbeis, falscher Ausstreuungen überwiesen, musste den

Rathsältesten öffentlich Abbitte leisten, und erst allmählich in gemeinsamer Arbeit glätteten sich die Wogen der Parteileidenschaft und aus den Wölfen der Opposition wurden mit der Zeit Lämmer der Regierungspartei.

Nachdem so der erste Versuch, gegensätzliche Anschauungen in gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, halbwegs geglückt war, sehen wir von da an in allen fürstlichen Verordnungen und Rathserneuerungen den Grundsatz verfolgt, immer allen unter der Bürgerschaft vertretenen Parteischattierungen einigermaßen gerecht zu werden und ihnen eine Vertretung im Rathe zutheil werden zu lassen; es pflegten jene Männer der Gemeinde, die sich am schneidigsten in der Opposition hervorgethan hatten, in den Rath berufen zu werden, wo ihnen Gelegenheit geboten sein sollte, ihr Licht leuchten zu lassen. Indem so bei jeder Rathserneuerung unter die altgesessenen einige junge Elemente verpflanzt wurden, wurden einerseits den Unzufriedenen der Gemeinde die Spitzen, die ärgsten Schreier benommen, andererseits aber ward jedes neu ernannte Rathsmittel vorerst zu einem förmlichen Kampfplatz der Parteien, ehe das erwünschte Stadium der Beruhigung eintrat. In diese fort und fort sich erneuernden Kämpfe innerhalb des Rathes, welche den nächsten dreißig Jahren den Stempel aufdrücken, müssen wir nun einen Einblick thun; bevor wir aber in deren nähere Schilderung eingehen, möchten wir noch zweier Ereignisse, denen anfänglich mindestens ein mildernder Einfluss auf die Heftigkeit der Parteikämpfe zukam, flüchtig gedenken.

Die gefürchtete Beulenpest, die schon geraume Zeit über einen großen Theil von Europa verbreitet war, brach zu Beginn Juli 1714 auch über Littau herein. Ihre ersten Opfer waren des Rathsdieners Eheweib und seine beiden Töchter; unverweilt wurden die Rathssitzungen aufgehoben, alle Schriften in der Stadtkanzlei verwahrt, das Rathhaus sowohl als auch die Kirche gesperrt, so dass Messopfer und Predigten durch volle vierzehn Wochen unter freiem Himmel abgehalten werden mussten. Die Stadtsperre, die über Olmütz schon am 6. Juni ausgesprochen worden war, wurde über Littau am 26. Juli verhängt, mit Cavallerie ein Cordon rund um die Stadt gezogen; niemand durfte ein oder aus, selbst das Getreide musste außerhalb der Stadt auf dem Felde ausgedroschen und nur der bloße Samen durfte in die Stadt geführt werden. Mit dem Erlöschen der Seuche am 1. November wurde die Stadtsperre aufgehoben. Es waren im Laufe von vier Monaten 123 Personen dahingerafft worden, die Hälfte derselben hatte man „ad sylvam", vermuthlich bei der jetzigen Kapelle am Waldhäusel, beerdigt. Hier am Niederwalde befand sich auch das Kirchlein, die Paulinenkapelle, der man das Erlöschen der als göttlichen Heimsuchung betrachteten Seuche zuschrieb; es soll nämlich während der ärgsten Sterbezeit ein Priester in der Paulineneinsiedelei sich niedergelassen haben, um den umgebenden Erkrankten in ihrem Elende geistlichen Trost zu spenden und die letzte Wegzehrung zu reichen, und da soll es sich ereignet haben, dass der Priester während der Messe bei der Wandlung, als er in tiefe Andacht versunken zum Altarbilde der Heiligen emporblickte, ganz deutlich wahrnahm, wie Thränen aus den Augen der Heiligen hervorquollen; die Thränen deuteten die Erhörung an und in dem Augenblicke soll die Epidemie erloschen sein. Thatsache ist, dass

der an der Pest verstorbene Bürgermeister Udalrich Scheiber ein Legat zur Beihilfe einer, zu Ehren der heiligen Paulina zu errichtenden Statue vermachte und dass die bösartige Epidemie den Anlass zur Errichtung der heute noch auf dem Stadtplatze stehenden Paulinen- und Marienſäule gab. Im Jahre 1716 wurde mit dem Unterbau der Säule begonnen und im Jahre 1724 war, wie die Aufschrift lehrt, dieses Denkmal frommer Dankbarkeit vollendet.

Die Heimsuchung durch die Pest blieb nicht die einzige! Kaum war noch die letzte Hand an die Säule gelegt, als sich ein neuerliches Unglück ereignete. Am 26. Juni 1724 brach in der zehnten Morgenstunde bei dem Nachtwächter Andreas Gerisch aus Fahrlässigkeit ein Feuer aus, welches in wenigen Stunden das Rath- und Gemeindehaus, die Stadtcustodie und 32 Bürgerhäuser in Asche legte. Durch das Feuer gieng auch das alte Lahn-Visitations-Instrument über Stadt und Dorfschaften in Verlust, der ärgste Schlag aber war, dass hiebei auch der kostspielige, mit lauter Kupfer gedeckte Rathhausthurm sammt der Uhr abbrannte. Die Stadt Olmütz bethätigte ihre freundnachbarliche Gesinnung durch die unentgeltliche Beistellung von hundert Stück Stammholz aus ihrem Deutschhauser Reviere, der Fürst durch die billige Lieferung des Eisens aus den Oskauer Hammerwerken, ein hier in Garnison stehender Hauptmann vom zwölften Infanterie-Regimente arbeitete aus eigenem Antriebe das Modell aus, nach welchem der Thurmknopf mit der obligaten Zwiebel im Jahre 1725 wieder erstand, und der Meedler Schmiedmeister Grusel schuf die kunstvolle Thurmuhr; der Brand muss, wenn man das Aeußere und den Bauzustand der Mehrzahl der Stadthäuser in Betracht zieht, als der letzte Geburtstag der Stadt bezeichnet werden.

Die versöhnliche Grundstimmung, die unter dem Nachhall zweier so großer Unglücksfälle unter den Bewohnern eingetreten war, waltete nicht lange vor; der vorübergehend eingeschlummerte Geist der Zwietracht erwachte bald wieder und entfesselte von neuem ungezügelte Parteikämpfe; da dem Fernestehenden Art und Charakter dieser Kämpfe auch bei der eingehendsten Schilderung unbegreiflich bleiben würden, so sollen nunmehr die Kämpfer mit ihren selbsteigenen Wehr und Waffen und Worten dem Leser vorgeführt werden.

Am 26. März 1733 war bei der schutzobrigkeitlichen Immissions-Commission in Littau der fürstliche Vertreter Karl Schellenberg, Advocat aus Brünn, anwesend; der fasste das fürstliche Programm bezüglich der Stadt in den Worten zusammen: „Das alte Herkommen soll beobachtet werden, es soll weder vom Alten etwas abkommen noch etwas Neues hinzukommen!“ und legte der Bürgerschaft dringendst Ruhe und Einigkeit ans Herz; der neu ernannte Rath bestand aus den Bürgermeistern Stief, Kemp, Wyrazil und Töllich, an deren Seite noch drei Rathsmitglieder standen, während die übrigen fünf dem Lager der Opposition entnommen waren. Die Majorität des Rathes sendete am 27. September 1734 an den Liechtenstein'schen Anwalt Schellenberg folgendes Schreiben: „Obwohlen man gehofft, es würden nach gehaltener hochfürstlicher Untersuchungs-Commission die widrig gesinnten Rathsverwandten in Littau dero löblichen Verordnungen nachkommen und sich zur Ruhe lenken, so ist dennoch zu bedauern, dass sothane Ermahnung bei ihnen gar schlechten Ingress gefunden,

indem dieselben nicht unterlassen in ihrer Stützigkeit zu verharren, fast täglich früh und spat zusammenzulaufen, nach Belieben auszugehen oder aber unwahrhafte Spritzfahrten anzusagen; und nachdem ihrer fünf (Mathes Kießlich, Conrad Höfer, Quirin Mark, Thomas Borth und Karl Scholz) von selbst eingestehen, dass sie am Mathaei-Feste in Neuschloss gewesen und den gemeinen Bürgersmann aufgehetzet, so ist daraus zu ersehen, dass ein Chaos ad infinitum von ihnen tentiret wird. Auch brechen selbte in den Sessionibus wider die Bürgermeister in massive Reden aus und erheben an diesem Friedensorte zuweilen ein solches Geschrei, dass es fast durch den ganzen Platz schallet; auch hat es sich ereignet, dass diese Rathsglieder, wenn in den Rathssitzungen irgend ein Schluss per majora gefasst worden, gleichwohl gegen diese Beschlüsse vor der Bürgerschaft redeten und protestirten. Da hiedurch der liebe Fried auf augenscheinliche Weise zu Schaden kommet, so ist der bürgerliche Ausschuss mit Bewilligung des Rathes zusammengetreten und hat per majora beschlossen, dass er mit dem Rathe, id est Primatore und Bürgermeistern zufrieden seie und es beim alten Herkommen verbleiben solle. Wenn also die fünf widrigen Rathsverwandten, denen aus dem Ausschuss nur fünf Congremiales beigetreten sind, Euer Wohledelgestrengen mit neuerlichen Bittschriften überlaufeten, so bitten wir ihnen kein Gehör zu schenken; wir getrösten uns hierin einer gerechtsamen Assistenz und beharrren in gebührendem Respect gehorsamer Primator, Bürgermeister und Rath." Am 4. April 1735 fand abermals eine Zusammenkunft des Gemeinausschusses statt und als Ergebnis derselben wurde nachstehende Bittschrift beim Rathe eingereicht: „Nachdem die fünf Rathsverwandten bis dato nichts als Uneinigkeit angespunnen, Seine Durchlaucht schon mit vielen unwahrhaften Denunciationibus angeloffen, die bisher in dem Rathe sitzenden Glieder ihrer Würden zu entheben, die Wirtschaft und andere Aemter an sich zu ziehen getrachtet, hiedurch aber nichts als die größte Unruhe und Feindseligkeit unter der vorhin in lauter Einigkeit gestandenen Bürgerschaft verursacht, hiezu aber kein anderes Motivum bestehet als ihre schon angewohnte Eigennützigkeit, so thun wir einen E. W. Stadtrath hiemit geziemend bitten, derselbe geruhete, da Seine Durchlaucht ohnedies demnächst eine Rathswahl verordnen dörften, besagte fünf Rathsverwandte bei der formiernden Rathswahl von der Rathswürde und deren fünf Anhänger von dem Ausschuss auszuschließen und anstatt ihrer andere friedliebende und neidhassende Bürger Seiner Durchlaucht unterthänigst vorzuschlagen; dessen wir uns gänzlich vertrösten und gegen alles Widrige protestiren als eines W. W. Magistrats gehorsam unterschriebene Ausschuss-Individuen." Diesen Ausschussbeschluss übersendete der Rath an den fürstlichen Anwalt mit folgendem Begleitschreiben: „Hochgeehrtest gebietender Anwalt geruhen nicht ungnädig zu vernehmen, dass wir dero selbten mehrmalen molest sein müssen, indem sich dieser Tage ereignet hat, dass der allhiesige bürgerliche Ausschuss eine Protestationsschrift (siehe beigeschlossene Copie) überreichte: es möchten diejenigen fünf Rathsglieder, welche an den hierorts entstandenen Wirren schuld sein, bei der nächsten Rathswahl ausgelassen und anstatt ihrer andere friedliebende Bürger Ihrer Durchlaucht allerunterthänigst vorgeschlagen werden. Zumalen nun diese Congremiales auf die Communication dieser Schrift dringen,

legen wir selbe ad referendum vor und bitten um hochgeneigte Belehrung, ob wir des Ausschusses Protestationsschrift den Fünfen publiciren sollen; die wir anbei mit Erwünschung glücklicher Osterferien und eines freudevollen Alleluja verbleiben Euer Wohledelgestrengen gehorsame Diener, Primator Bürgermeister und Rath." Kurz darauf brachte der Rath vor den fürstlichen Anwalt eine neuerliche Beschwerde: „Der Rathsmann Quirin Mark hat schon im vorigen Jahre von Ihrer Durchlaucht die Vermahnung bekommen, sich den Littauer Gewohnheiten zu fügen. Es ist nun hierorts eine uralte Einrichtung, dass der jüngste Rathsverwandte bei den Sitzungen der Rathstuben doppelte Thür inwärts securitatis causa zu schließen pflegt, während die Sperrung der äußeren Thüre dem Rathsdiener obliegt; Herr Quirin Mark weigert sich, dies zu thun, woraus seine Stützigkeit gegen die vom Fürsten eingesetzte Autorität hervorleuchtet; es ersucht demnach der Rath um die Remedur und bittet, ihm eine dringliche Verwarnigung zukommen zu lassen." Die Fünfmänner-Opposition war indessen in der Einreichung von Gegenbeschwerden nicht müßig gewesen; allein trotz aller Urgenzen kam von oben keine Erledigung, auch zwei eigens an den Anwalt abgesendete Deputationen konnten auf die Beschwerden keine Antwort bekommen, so dass keine der beiden Parteien wusste, auf wessen Seite eigentlich die Sympathien des Anwaltes stünden. Die bestehenden Schwierigkeiten wurden noch dadurch vermehrt, dass der Gemeinausschuss mit Franz Engelmann an der Spitze in der Erwägung, dass bei dem Zwiespalte innerhalb des Rathes alle Gemeindeangelegenheiten stille stünden, beschloss, eine Zusammenkunft der ganzen Gemeinde zu veranstalten und hiebei entweder eine Beilegung der vorhandenen Differenzen zu erzielen oder die Wahl eines ganz neuen, von beiden Parteien unabhängigen Rathes vorzuschlagen; der bestehende Rath schlug die Einberufung einer Gemeindeversammlung rundweg ab, weil die Gemeinde in dieser Sache nicht competent wäre, und auch der Kreishauptmann Baron Miniatti, an den sich Engelmann gewendet hatte, er „möchte doch die Versammlung gestatten mit Rücksicht darauf, dass der Rath in sich zwiespältig und theils fürstlich, theils anderst gesinnt sei", untersagte die Versammlung, um das lodernde Feuer nicht noch mehr zu schüren.

Endlich gab der Fürst zu Ende December 1735 seine Absicht kund, demnächst die Rathserneuerung vorzunehmen und ließ daher an den Primator die Aufforderung ergehen, das Votum bezüglich der Rathswahlen an die fürstl. Kanzlei einzusenden. Sonst war die hiefür übliche Norm die gewesen, dass die einzelnen Rathsherren ihre Vota offen in der Rathsstube dem Primator übergaben, worauf dann die Bürgermeister in des Primators Kanzlei nach der Majorität colligierten und das Resultat als Rathsvotum einsendeten. Unter den obwaltenden Umständen jedoch hatte die Berathung über die zu verfassende Liste kein einstimmiges Resultat, indem die siebengliedrige Bürgermeisterpartei für eine gemeinsame, die fünf Opponenten für eine andere gemeinsame Liste stimmten; es schickte demnach der Primator das siebenstimmige Majoritätsvotum als Rathsbeschluss ein, während die fünf Dissidenten ihr Minoritätsvotum mit Umgehung des Rathes direct an die fürstliche Kanzlei einsandten. In dem Majoritätsvotum heißt es unter anderem: „Laut hochfürstlicher Instruction de

1719 geschehe der Justiz einer Gemeinde ein großer Nachtheil, wenn die Magistraten mit unzufriedenen Subjecten, mit affectiösen oder zänkerischen Personen besetzt sind, da solche wie der Blinde von den Farben ex pura ignorantia urtheileten, was eben beim Quirin Mark zutrifft. Der Cunrad Höser hat sich beschweret, dass wohl den alten (gewesenen) Bürgermeistern, ihm Höser aber nicht unter den Thoren in die Pike getreten würde, wodurch er sich handgreiflich verrathet, dass er ein Schneidermeister von der Nadel seye, der doch öftermalen kaum drei oder vier Gulden ob dem Rathhause zusammenrechnen kann, weniger ad acta judicialia beizusitzen sich eignet; außerdem nennt er sich einen ehrlichen Franken und erkennet sich dadurch selbst nicht als einen Insassen des Markgrafthum Mähren an. Da überdies beide die genannten selbst daran zweifeln, ob sie noch allhier sterben werden, so können dieselben als zu ernennende Rathsglieder nicht empfohlen werden. Auch siehet der reinste Eigennutz aus ihnen heraus, da sie selbsten gerne das sein wollten, was sie Anderen zu sein nit vergunnen". In diesem und ähnlichem Tone beschrieben sich gegenseitig die maßgebenden Persönlichkeiten!

Wenige Tage nach Einsendung der Rathsvota traten die Bürgermeister mit einer neuerlichen Beschwerdeschrift an den Fürsten heran: „Wir haben mit Seufzen geglaubet, es werde endlich zu dem neu eingetretenen Jahr das himmlische Rorate und der göttliche Einguss in alle unruhigen Gemüther einziehen, es ist uns nun aber schon zum Ekel, dass die bedauerliche einheimische Disturby wieder innoviret werden; als wir nämlich vorgestern, id est den 14. Januari 1736 unseren uralters sogenannten samstägigen Zahltag gehalten und dabei über kreisämtlichen Befehl die in puncto des Mühldörfler Raubmordes nothwendigen Examina vorgenommen haben, ist wider alles Vermuthen unser Congremialis Quirin Mark anstatt des gewöhnlichen bürgerlichen Mantels mit dem Stecken, gleichwie ein ungehobelter Bauersknecht ins Wirtshaus zu gehen pfleget, auf dem Rathhaus erschienen, hat hiedurch die bürgerliche Polizey, durch welche der Respect conserviret wird und Andere zur Ehrbarkeit angeeifert werden, interturbiret, und da ihm solches verwiesen worden, hat er vorgeschützt, dass es nur ein ordinari Zahltag und kein Sessionstag wäre, und hat hämisch geantwortet „es regnete ja nicht!", wodurch die anwesenden Bürgermeister und Rathsmembra billig die strafmäßige Stützigkeit überlegt und die vorhabende Verrichtung suspendirt haben, während auf dem Platz und in den Gassen verschiedentlich gestandene Bürgersleut zu neuem Gemurmel erwecket, die Stadtunterthanen zur Admiration beweget, der gemeine Pöwel aber zum Gelächter veranlasset worden, wodurch er Quirin Mark[1]) mit Hintansetzung aller Ehrbarkeit und der fürstlichen Instruction seine Eigensinnigkeit aufs Neue wiederum an den Tag geleget. Wenn nun dieser Mann ein wahrer turbator pacis et tranquillitatis publicæ ist, nach seiner Kunst alles linieren will und hiesige uralte

[1]) Quirin Mark, ein etwas eigensinniger, sonst jedoch persönlich achtungswerter Bürger, der im Jahre 1723 mit Balzer Gürths Witwe Susanne das hiesige Adlerwirtshaus erheirathet hatte, stammte aus Spaa im Lütticher Lande und war seines Zeichens ein Maler; er war der Vater des berühmten Wiener Kupferstechers Quirin Mark (1753—1811), von dem ein Kupferstich heute noch hier, in seiner Vaterstadt, vorhanden ist.

deutsche Gebräuch, und mögen sie auch hundert oder tausend Jahre alt sein, für nichts hält und umstürzen will, wenn sie ihm in seine französischen Finessen nicht passen, so bitten wir Euere Durchlaucht, ihn Mark wegen bewiesener Inurbanität zu Conservirung guter Polizey und Vermeidung weiteren Aergernisses anzuhalten. Ueberdies hat er sich dann, als ihm der Rathsbeschluss mitgetheilt wurde, dass er wegen seines Benehmens zu einigen Stunden Arrests verurtheilt worden sei, als bekannter Opponent sogleich widersetzet: „Nu! ick werdi mein Recurs bey Ihro Durchlaucht hab, ob solche Straf recht ist" — es ist noch die Frag, ob er seine französische Mutterspraach besser versteht als die deutsche, — nahm darauf seinen Hut, lief über den Platz nach Haus und folglich, ohne Anmeldung beim Amt, nacher Olmütz, zweifelsohne wie schon öfters hiesige Rathsconsilia zu prostallieren. Zu gnädiger obrigkeitlicher Entscheidung und Schutz empfehlen wir uns alle vier unterschriebenen Bürgermeister."

Als Erledigung auf alle diese Beschwerden erfolgte eine neue fürstliche Instruction, sonst aber blieb alles Uebrige beim Alten; ja bei der Rathserneuerung wurden die früheren Rathsglieder fast durchgehends in Function belassen, so dass die Zwistigkeiten in Permanenz blieben und die Zerfahrenheit von Tag zu Tag ärger wurde. In den Rathskämpfen, aus denen der Gesichtskreis der leitenden Männer wohl zur Genüge erhellet, haben wir übrigens erst einen Theil der in der Stadt ablaufenden Zwistigkeiten kennen gelernt; nebenher giengen wüthende Streitigkeiten innerhalb des Gemeindeausschusses, ein Kampf der ganzen Bürgerschaft gegen den Fürsten bezüglich des Jagdrechtes (1733) und der Dominical-Steuer (1746 erledigt) und ein Kampf des ganzen Rathes gegen den Pfarrer. Der Herr Pfarrer Ehrlich war ein äußerst temperamentvoller Herr; kurze Zeit nach seiner Ernennung hatte er ein Sträußchen mit dem Rathe gepflückt und sich in einen langwierigen Process eingelassen, der durch den Schnoboliner Pfarrer als Abgesandten des Consistoriums entschieden worden war. Schon am 28. Februar 1731 wieder schreibt seinetwegen der Rath an den Neustädter Dechant: „Es kommet uns ungerne an, beschwersamb zu hinterbringen, wie verfänglich hiesiger Herr Pfarrer Christian Ignaz Ehrlich in seiner am Feste des Apostel Mathäus gehaltenen Predigt unter anderen, auch sogar höhere Instanzien angehenden Anzüglichkeiten, nicht ohne geringe Alterirung der zugegen gewesenen Rathsglieder auszuschütten sich unterfangen hat, „dass die Ratsvorsteher den Puder anstatt der Weisheit auf denen Peruquen tragen thäten, im Kopfe aber nichts als Stroh hätten, mancher aber wiederumb in einer langen Perücke bis Salv. Ven. am Hintern einhergienge, im Kopfe aber gar nichts wäre!" Nachdem nun diese Verspottung aus purer Privatpassion und Malevolenz mit ziemlich furiosen Mienen, handgreiflich auf uns zielend ausgestreut wurden, so dass sich die Jugend dabei in die Fäuste gelacht, der Handwerksbursche und der gemeine Mann aber auf den Bierbänken mit dem also prostituierten Rath die Mäuler auszuwaschen veranlasset worden, und nachdem diese Affecte gar wenig mit der herrschen sollenden Jubiläumsstimmung harmoniren, so bitten wir, dem Herrn Pfarrer seine Schmähreden einzustellen!"

Wir kehren zu den Vorgängen in der Rathsstube zurück. Am 6. Mai 1738

wurde der bisherige Syndicus Georg Ernſt Wrabetz wegen Protokollfälſchung — der Kreishauptmann hatte befunden, daſs die Beſcheide mit den Votierungen nicht übereinſtimmen — ſeines Dienſtes entlaſſen. Wrabetz ergriff gegen ſeine Entlaſſung den Recurs bei der Landeshauptmannſchaft und verweigerte die Uebergabe der Kanzleiſchlüſſel; Mauriz Engelmann proteſtierte im Namen des Gemeindeausſchuſſes gegen die Ausſchreibung der Syndicatsſtelle, in ſo lange die Sache mit dem Entlaſſenen nicht ausgetragen wäre, und ſendete den Proteſt an den Fürſten; zugleich ſtellte der verſammelte Ausſchuſs das Verlangen, es müſste den Bürgermeiſtern, ſo lange Wrabetz ſeine Rechnungen nicht gelegt hätte, das Deputat vorenthalten werden; es fielen bei dieſer Verſammlung der Gemeinde ſo ſtarke Worte, daſs die Rathsherren ob ſo unerhörter Sprache höchſt verwundert ihre bezopſten und bepuderten Häupter ſchüttelten, und daſs der Primator Stief wegen Ehrenkränkung ſein Amtsbürgermeiſteramt in die Hände ſeines Collegen Wyrazil niederlegte. Als Stief deſſen ungeachtet in der nächſten Rathsſitzung erſchien, verließ die Fünfmännerpartei den Saal, da ſie nicht früher mit dem Herrn Primator zuſammen ſitzen würden, ehe dieſer nicht Satisfaction von der Gemeinde erlangt hätte; der Gemeindeausſchuſs, aufs Rathhaus berufen, um Herrn Stief Abbitte zu leiſten, erſchien nicht, ſo daſs der ganze Monat Juni mit ſolcher Obſtructionstaktik verloren gieng. Die unverſehene Erkrankung Wyrazils (die beiden andern Bürgermeiſter waren früher geſtorben) nöthigte den Rath, Herrn Stief wieder um die Uebernahme des Bürgermeiſteramtes zu erſuchen. Im November 1738 waren „der Primator und Conrad Höfer in Olmütz verarreſtiert, doch nicht für ſich, ſondern für den ganzen Magiſtrat haben ſie die Strafe ausgeſtanden“, alſo eine Diſciplinarſtrafe des Stadtrathes, die dem ohnehin zwieſpältigen Rathe jedes Selbſtvertrauen raubte; die einzige Autorität in der Stadt, der Fels im Meer, begann zu wanken und alle Bande der Ordnung ſcheinen ſich von nun an löſen zu wollen. Beim geringſten Anlaſſe läſst der Gemeindeausſchuſs um die Abhaltung einer Ausſchuſsſitzung bitten, die gar niemals mehr vom Rathe abgeſchlagen wird; faſt allwöchentlich ſehen wir den Ausſchuſs verſammelt, der unter dem Vorſitze Mauriz Engelmanns, des Gemeinredners, über alle möglichen Gemeindeangelegenheiten wie ein Parlament verhandelt und ſeine Beſchlüſſe als Anträge vor den Stadtrath leitet. Die Partei, die im berathenden Gemeindeausſchuſs über die Majorität verfügt, iſt im executiven Rathe in der Minderheit und daraus ergeben ſich die ungeheuerlichſten Verwickelungen; denn jeder Antrag des Gemeindeausſchuſſes wird vom Rathe abgelehnt, andererſeits aber wird gegen jeden Rathsbeſchluſs von dem Gemeindeausſchuſſe „solemnissime protestirt und von Engelmann der allerunterthänigſte Recurſus zu Ihro Majeſtät angemeldet“; die Folge aller dieſer Verwickelungen war, daſs der in ſich geſpaltene, in ſeinem Selbſtgefühle erſchütterte Rath überhaupt nichts mehr zu unternehmen ſich getraute, bei ſeinen Entſcheidungen als erſte Inſtanz jede Sicherheit verlor und daſs das Stadtweſen mit ſeinem ganzen Verwaltungsapparat ſchließlich allgemach ſtille ſtand.

Am 16. December 1738 iſt der Altſtädter Richter Hans Knoll in die Rathsſitzung vorgeladen worden, ſich zu rechtfertigen, warum er dem Rauchfang-

kehrer das obligate Kehren auf der Altstadt verwehrt hätte, und ist hiebei, weil er bei seiner Rechtfertigung Rathsbeschlüsse abfällig kritisierte, zu augenblicklichem Arrest verurtheilt worden, und zwar auf insolange, bis er seine Worte widerrufen würde. Der Rath hatte das unbezweifelte Recht, wegen offenbaren Ungehorsams über ihn die Arreststrafe zu verhängen. Ja! nach zwei Stunden erschien eine Deputation des Gemeindeausschusses, von Engelmann geführt, beim Bürgermeister und stellte die Bitte, Knoll möchte unverweilt seiner Arreststrafe enthoben werden, widrigenfalls sämmtliche Gemeindeausschüsse für ihn und mit ihm in Arrest gehen wollten; da der Bürgermeister ganz correct antwortete, er könnte vor erfolgtem Widerrufe auf eigene Faust den Rathsbeschluss nicht umändern, so verfügte sich der größte Theil des Ausschusses in den Arrest. Sofort schickte der Bürgermeister einen Eilboten nach Olmütz zum Kreisamte um diesbezügliche Information; vom Kreisamte kam, wie gewöhnlich keine Antwort; indessen meldete der Gerichtsdiener, „dass die Ingesessenen excessive mit dem Trunk umgiengen und dass ob des Geschreies ein Volksauflauf entstünde". Mehr als zwei Gerichtsdiener standen dem Bürgermeister nicht zu Gebote, es blieb ihm also kein anderer Ausweg, als Knoll sammt dem Ausschusse noch am selben Abende aus dem Arreste zu entlassen.

Gegen Ende des Jahres wurde endlich die erledigte Syndicatsstelle wieder besetzt, indem der Magistrat den vom Landeshauptmanne warm empfohlenen Johann Heinrich Zaudil per majora zum Syndicus erwählte; der Magistrat berief sich bei diesem Entschlusse darauf, dass die Littauer mit den Olmützer und Neustädter Privilegien gleich wären und dass auch den dortigen Magistraten diese Wahl zustünde. Der Gemeindeausschuss, der schon gegen den Act der Ausschreibung protestiert hatte, meldete jetzt gegen die vollzogene Wahl den Recurs an unter Hinweis auf das Factum, dass seinerzeit auch Beckh vom Rathe im Einvernehmen mit dem Ausschusse angestellt worden wäre, und nahm am Tage der Vereidigung Zaudils ostentativ vor dem Rathhause Aufstellung. Da Zaudil den Widerstand der Gemeinde sah, so schob er den Tag seines Dienstantrittes lange hinaus; das hatte wieder zur Folge, dass die fünf Opponenten des Rathes bei jeder Gelegenheit die Rathssitzungen beschlussunfähig machten: „Wir fünf können nicht votieren, bis wir einen Syndicus haben, der uns über die vorgebrachte Sache informieren wird". Im Jahre 1739 starb der Primator Johann Martin Stief und es ruhte nunmehr die Leitung des ganzen Gemeindeamtes auf dem einzig überlebenden Bürgermeister Wyrazil, dem nach dem Tode zweier Rathsmänner nur mehr sechs Herren zur Seite standen, so dass der ganze Rath auf sieben Personen zusammengeschrumpft und bei dem zufälligen Ausbleiben zweier Mitglieder überhaupt zur Unthätigkeit verurtheilt war. Um das Maß des Jammers noch voll zu machen, resignierte Wilhelm Zillich auf seine bisher innegehabte Amtmannschaft; er hatte seine Amtsrechnungen stets in Gegenwart und durch den Primator Stief vorgenommen, die bezüglichen Aufschreibungen waren verloren gegangen, und nun wollte weder Rath noch Ausschuss die Prüfung vornehmen und die Rechnungslegung gutheißen; Zillich brach darüber in offener Sitzung in schluchzendes Weinen aus; es blieb dem Rathe nichts anderes übrig, als durch zwei aus seinem Mittel die Amtmannschaft

proviſoriſch verwalten zu laſſen, wobei freilich in der Eile der Amtsübergabe auf die Inventuraufnahme vergeſſen wurde. Der Gemeinausſchuſs proteſtierte natürlich gegen das Proviſorium und legte gegen alle etwa vorzunehmenden Ausgaben von vornherein die feierlichſte Verwahrung ein. Die Ankündigung des Proteſtes wurde ſeitens der verſammelten Gemeinde mit toſendem Beifall aufgenommen; „es wurde ein Tumult, der ohnmöglich kann beſchrieben werden“, bemerkte der Stadtſchreiber im Rathsprotokoll.

Die der Stadt vorgeſchriebene Türkenſteuer ſollte eingehoben worden; Rath und Ausſchuſs konnten ſich über das Princip der Auftheilung, ob ſie nach der Contribution oder auf die Schenken oder auf die Zechen aufgetheilt werden ſollte, nicht einigen; Mauriz Engelmann, der an der Spitze der Volksverſammlungen das große Wort zu führen pflegte und deſſen ganzes Gehaben in dieſer Conflictsperiode an den Volkstribunen gemahnt, vertrat ganz offen den ſpäter zum Siege gelangten Standpunkt, daſs, nachdem nur die Obrigkeiten die Türkenſteuer zahlen müſsten und nachdem auch Littau für ſeine unterthänigen Dörfer dieſe Steuer zahlte, daſs die Zahlung des auf Littau entfallenden Antheiles Sache des Fürſten wäre, die Stadt brauchte Cavalieren gegenüber nicht generös zu ſein; aus Engelmanns Munde fiel bei dieſer Gelegenheit das claſſiſche Wort: „Wir ſein wohl Unterthaner, jedoch aber privilegierte Unterthaner!“ Demgegenüber ſagte der Rath, ja wenn der Fürſt die Steuer für uns zahlte, ſo könnte er die Stadt auch behandeln, wie wir unſere Bauern behandeln und auf Grund deſſen beſchloſs der Rath die Entrichtung dieſer Dominical-Praestation ex proprio und nahm das betreffende Capital von 1151 fl. bei den ſtädtiſchen Capitaliſten auf. Es verſteht ſich, daſs die Minderheit des Rathes und die Mehrheit des Ausſchuſſes dagegen recurrierten.

Es hiengen ſomit alle Rathsbeſchlüſſe in der Luft; war es überhaupt ſchon ein Kunſtſtück geweſen, über einen beſtimmten Gegenſtand einen Rathsbeſchluſs herbeizuführen, ſo wurden gegen denſelben ſicherlich ſofort vier Recurſe angemeldet, zwei bei der Schutzobrigkeit und zwei beim Kreisamte. Ehe jedoch ein Recurs, eine Entſcheidung von der höheren Inſtanz zurück kam, konnte man graue Haare bekommen, und wenn dann wirklich nach ein, zwei Jahren eine Erledigung herablangte, ſo fand ſie eine ſo geänderte Sachlage vor, daſs die ehemals ſo hart umſtrittene und heiß erſehnte Entſcheidung ſich nunmehr als praktiſch wertlos herausſtellte. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend lernen wir jetzt die Handlungsweiſe des Bürgermeiſters Wyrazil verſtehen. Herr Wyrazil war ein alter, behäbiger, jovialer Herr von außerordentlicher Herzensgüte, er hatte vieles in der Welt erlebt, hatte erfahren, daſs man bei ſolchen Kämpfen um lederne Ideen nichts im Böſen und nichts im Guten ausrichtete, er war nach oben und unten hin gleich beliebt und wurde als der geeignetſte Mann an ſeinem Platze angeſehen, Herr Bürgermeiſter Wyrazil alſo that nichts; er ließ alle gewähren, ließ den Rath beſchließen, ließ den Ausſchuſs beſchließen, ließ die Zechmeiſter und Schenken beſchließen, was immer ſie wollten, führte aber keine Beſchlüſſe durch und that überhaupt nichts!

Es war der Zeitpunkt gekommen, wo man anfieng, die ganze ehrwürdige Inſtitution des Rathes und in weiterer Linie auch die der höheren Inſtanzen

lächerlich zu finden, und voran in dieſer Auffaſſung giengen die Herren Studenten. Sie waren in ſtattlicher Anzahl auf die Ferien des Jahres 1739 gekommen und ließen ihren Uebermuth an der Rathswirtſchaft aus; beſonders die Söhne des verſtorbenen Primators, Franz und Karl Stief thaten ſich in dieſer Ueppigkeit hervor. Bei hellichtem Tage ſtolzierten ſie mit bloßem Degen auf dem Stadtplatze einher, machten den Rathsherren lächerliche Bücklinge, an einem ſchwülen Herbſtabende, „als ſie ſich im hinteren Häuſel des weißen Röſſels mit Muſik erluſtiget und hiebei vierzig Maß Wein ausgetrunken", ließen ſie ſich mit etlichen Spießbürgern in Raufhändel ein und haben hernach ſelbſt das gemeindeämtliche Inſiegel ſträflicherweiſe geſchändet. Der Rathsherr Quirin Mark, deſſen Namen die Studioſi in „Herrn Quark" perſifliert hatten, forderte die ſofortige Incarcerierung der Studenten; „der Herr Amtsbürgermeiſter Wyrazil aber hat gemeldet, ſie werden uns nicht durchgehen, und hat die Anzeige an den Univerſitäts-Senat in Olmütz für genügend befunden," welche Anzeige in der Folge einen mehrtägigen akademiſchen Arreſt für die Friedensſtörer nach ſich zog.

Die unterthänigen Bauern ſogar wurden übermüthig, da ſie das Treiben der Stadtväter ſahen, und weigerten ſich, die üblichen Robotleiſtungen zu vollziehen; der Rath, ſtatt wie in alten Zeiten Haslinger und Daumenſchrauben gegen ſolchen Ungehorſam anzuwenden, beſchwerte ſich beim Kreisamte gegen deren Widerſpenſtigkeit. Solche Milde fand ſelbſt der Herr Kreishauptmann befremdlich; der dortige Amtsſchreiber ſchrieb im Namen ſeines Chefs an den Rath: „Was Euere Unterthanen betrifft, ſo nehmet es ſelbter Wunder, warum ein löblicher Magiſtrat respectu derer Schwarzbacher und Chorzelitzer Unterthanen ſeine obrigkeitliche Autorität als vorgeſetzte Behörde nicht anzuwenden verſtehet und ſich hierinfalls des Rechtszwanges bedienet." Durch ſolche Worte ermuntert raffte ſich der Rath zu einem energiſchen Schritte auf, er verurtheilte am 24. November 1739 vier ungehorſame Bauern von Dreihöfen zu einviertelſtündigem Eſelreiten. Ungeſäumt legte Engelmann wieder gegen die „abſcheuliche Strafe der Eſelreitung" Proteſt ein und forderte im Namen des Ausſchuſſes die Entfernung des Eſels vom Ringplatze; die Sache führte im Rathe zu einer erregten Debatte, der Rathsherr Kunrad Höſer verſtieg ſich dabei in ſeiner fränkiſchen Mundart zu dem Ausrufe: „Nit die Gemein allein, ſondern Ausſchuß und Rath zuſamm ſein die Herren des Gemeinvermögens; unſere Gebräuch' ſeint denen zu Olmütz und Neuſtadt gleich, und zumal zu Olmütz der Eſel auf'm Stadtplatz ſteht, ſoll er auch bei uns vor'm Gemeinhaus ſtehen!", und ſo blieb er auch wirklich über Beſchluſs des Rathes vor dem Gemeindehauſe ſtehen. Allein am andern Morgen fand man den lieben Eſel mit abgeſchlagenen Beinen und Ohren auf ſeinem Standplatze, es war nämlich ein hölzerner Eſel, und unter dem Stadtthore ward zeitig morgens ein Pasquill aufgefunden des Inhaltes: „die Littauer Bürger ſollen dem Meiſter Kunrad den Eſel bis auf die Füße aufgefreſſen haben und nur die Ohrwaſcheln hätten ſie dem Engelmann übrig gelaſſen!" Dieſe unausgeſetzten Reſpectwidrigkeiten wider den Rath, die Aufreizungen zur Verachtung zwangen endlich das Kreisamt zu ſchärferen Maßregeln; es ließ am 4. Januar 1740 in Gegenwart ſämmtlicher Bürger und Dorfunterthanen einen Erlaſs publicieren, vermöge deſſen bis zum Austrag und

erfolgtem Rechtsspruch über die obschwebenden Zwistigkeiten alle zum Gehorsam gegenüber dem Magistrate, ihrer Obrigkeit, strengstens aufgefordert und alle Arten von Zusammenkünften verboten wurden. Die Rathstube trat wieder auf einige Zeit in das Zeichen des absoluten Curses!

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Phasen der Gemeindekämpfe fortspinnend darzustellen, umsomehr, als sich dieselben noch drei Jahre hindurch in nahezu ähnlichem Geleise weiter bewegten. Wir haben hier nur die wichtigeren Momente dieses Parteihaders vorgeführt und die hunderterlei, nebenher laufenden Processe unter der Bürgerschaft beiseite gelassen, um den Faden des Zusammenhanges nicht zu zerreißen und die Vorgänge in geschichtlicher Treue zu überblicken. Aus der ganzen Darstellung ist aber das eine klar, dass Littau in den dreißiger Jahren ein förmliches Kriegslager, ein Tummelplatz wüsten Parteigetriebes war; als der einzige Lichtblick in dieser Verworrenheit erscheint die tadellose Führung des Stadtrichteramtes, sonst aber gieng alles drunter und drüber. Es hatte an Versuchen, die Streitigkeiten beizulegen, nicht gefehlt, weder von Seite des Fürsten noch von Seite des Kreisamtes; die Versuche waren auf gütlichem und bösem Wege unternommen worden, es war kein Jahr vergangen, ohne dass irgend eine hohe Commission an die Lösung des Knotens herangetreten wäre; als Resultat dieser Commissionen waren bis zum Jahre 1740 unzählige Resolutionen und fünf weitläufige Instructionen erschienen, deren jede ein gerade acutes Symptom dieses chronischen Leidens ins Auge gefasst und behandelt hatte; an Instructionen und Recepten also war nun wohl kein Mangel mehr, desto schlimmer aber war es von Jahr zu Jahr um Friede und Einigkeit in der Gemeinde bestellt. Man fragt sich da nachgerade, ja um was wurde denn eigentlich gekämpft, welche Grundsätze oder weltbewegenden Ideen sollten denn auf dem Boden des damaligen Littau ausgetragen werden? Der anfängliche Stein des Anstoßes, das Vorwalten der Patriziergeschlechter im Stadtvorstande, war doch längst beseitigt; religiöse, nationale oder sociale Gegensätze unter der Bevölkerung gab es nicht; nackten Egoismus als Triebfeder so erbitterten Ringens kann man schlechterdings nicht annehmen; wo lag also die Quelle des Zwistes? Die hauptsächlichste Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit war die fehlerhafte Organisation der Aemter, die veraltete und mangelhafte städtische Buch- und Cassesführung und in erster Linie die Misswirtschaft mit dem Gemeindevermögen. Wer über seinen Haushalt am Ende des Jahres sich nicht Rechenschaft gibt, ist leichtsinnig; wenn aber ein ganzes Gemeinwesen vom Jahre 1730—43 über seine finanzielle Gebarung nicht Rechnung legt, so fehlt einem für solche Pflichtvergessenheit die rechte Bezeichnung. Und doch ist das in dem Littau der dreißiger Jahre passiert! Syndici kamen und giengen, keiner legte eine Rechnung; ein neuer Amtmann zog ins Amt ein, nahm aber kein Inventar und keinen Cassestand auf, ja, wenn seine Zeit um war, ward seine Rechnung nicht genehmigt; bei keinem Amte wurde blanker Tisch gemacht. Auf solche Weise hatte sich die Stadt, Fehler auf Fehler thürmend, im Laufe der Jahre einen wahrhaften Augiasstall eingerichtet, und wer immer darin zu schaffen hatte, kam mit befleckten Händen heraus; man kann nicht direct sagen, dass gestohlen worden wäre, aber es herrschte mit dem Gemeindegute eine Wirtschaft,

die man am treffendsten mit dem hochmodernen Ausdruck „Schlamperei“ bezeichnet. Jede Uebersicht über das Gemeindevermögen und die Finanzgebarung fehlte, und die Schulden schlugen, Meereswellen vergleichbar, über den Häuptern der Streitenden zusammen.

Endlich, im Jahre 1743, wurde zur Behebung der eingewurzelten Misswirtschaft der geeignete Schritt unternommen; die fürstliche Kanzlei sistierte am 27. November das bisherige System der Wirtschaftsverwaltung und entsendete nach Littau als Bevollmächtigten den fürstlichen Anwalt Anton Hubatschek. — Mit ihm tritt nach langer Zeit der erste klare Kopf auf den Plan, der ordnend und zielbewusst in die verworrenen Verhältnisse eingreift, die Amtmannschaft neu organisiert, die städtische Buch- und Cassesführung nach erprobten Grundsätzen regelt und, was vielleicht als sein höchstes Verdienst anzuschlagen ist, in Güte und im Einvernehmen mit allen streitenden Parteien seine Aufgabe anpackte. Am 18. December traf er in Littau ein und schon am folgenden Tage war er an der Arbeit; er setzte zuerst die bisherige Wirtschaftsverwaltung ab und stellte es der Gemeinde anheim, je zwei Vertrauensmänner aus dem bestehenden Rathe und aus der Gemeinde zu Wirtschafts-Verwesern zu bestimmen; die Gemeinde erwählte aus dem Rathe den Franz Röhle und Josef Schwarz, aus der Bürgerschaft Franz Mauriz Engelmann und Josef Kostka, für einen etwaigen Verhinderungsfall als Ersatzmänner Hans Mühlbacher und Johann Heynz zu Wirtschaftsverwesern; und nun fährt das Protokoll Hubatscheks folgendermaßen fort: „Der Rathsverwandte Franz Röhle thuet hierauf den Vortrag, weilen er erst vor anderthalb Jahren in den Rath gekommen, so verwahrte er sich, damit er deren vergangenen Reitungen halber zu keiner Red und Antwort zugezogen werden möchte. Nachdem aber der Stadtrath erinnerte, dass gar Viele unter ihnen wären, die sich solchergestalt verwahren wollten, so habe ich die Gegenerinnerung gethan: Nachdem diese Sache die Vergangenheit betrifft, so habe keiner aus ihnen einiger Verwahrung nöthig, indem dergleichen Verwahrung ratione praeteriti keinen Effect hat; denn entweder hat der sich verwahren Wollende eine Schuld an dem Verzug der ausständigen Reitungen oder nicht; im ersten Falle helfete ihm die Verwahrung nichts, im zweiten aber hätte er ihrer nicht nöthig. Der Rath hat dann durch den Bürgermeister Höfer den Vortrag gethan, es müssten vörderst die Rechnungen von Zeit der Syndici Link, Wrabetz, Kostka und Zaudil fertig gestellt werden, ehe die Rechnungen des letzten Rathes geleget werden könnten. Da ich Anwalt ersehen, dass wegen Legung der hinterstelligen Rechnungen noch viele Weitläufigkeiten entstehen dörften, einer auf den andern die Schuld schiebende, so hat man sich von Seiten der Commission also geeiniget, dass der Kostka die Link'schen Rechnungen, der Bürgermeister Kissling die Wrabetzischen pro 1736, -37, -38, der Kostka seine eigenen vom April 1738 bis Juni 1740, der Josef Schwarz von da an bis Laurenzi 1743 anstatt des verstorbenen Zaudil die Reutungen zu legen haben wird, und also wird man leichtlich binnen acht Wochen aus der Sache kommen. Weillen nun die Reitungsordnung hergestellet und die Anstalt allerseits beliebet worden, so habe ich wegen Aufrichtung des Provisorii die Erinnerung gethan, damit der Rath die Gemeinkasse exhibiren und die darinnen befindliche Barschaft

denen vier Wirthschafts-Verweiern überantworten möchte. Hierauf hat man die Casse aus dem Repositorio hervorgebracht, die darin vorhandene Summe per 475 fl. 52 kr. abgezählt und den einen Schlüssel Herrn Röhle, den andern Herrn Engelmann behändiget." „Am 20. December, bei Fortsetzung der Commission, wurde vorgebracht, dass erforderlich wäre, den ehevor aus 36 Mitgliedern bestandenen, nunmehro aber bis auf zehn Personen abgestorbenen Ausschuß zu ergänzen; dabei entstund die Frage, wer solchen Ausschuß zu wählen hätte. Ex parte der Gemeinde meldet der Engelmann, dass den Ausschuß jederzeit die Gemeinde formirt hätte, nur einmal habe denselben der Stadtrath denominirt, die Gemeinde aber darwider protestando sich dahin verwahret, dass es für diesmal hiebei sein Bewenden haben könnte, dass aber in Hinkunft die Gemeinde bei ihrem diesfälligen jure erhalten werden wollte. Ex parte des Stadtrathes meldet der Bürgermeister Kissling, er habe sich in Olmütz erkundiget, in wie viel Personen allda der Ausschuß bestehen thäte und wer selben erwählete? und hätte hierauf die Auskunft bekommen, dass der dortige Ausschuß aus zwölf Personen bestehe und dass dieselben die Gemeinde wählen, der Magistrat aber bestätigen thue; mithin da die Littauer Privilegien sich an denen Olmützer Gewohnheiten exemplificierten, erachtete er, Kissling, nicht für unbillig, damit ein Gleiches auch in Littau geschehete. Da nun darmit sowohl der Stadtrath als auch die ganze Gemein zufrieden war, dahero ist das Resolutum Commissionis, dass künftig auch hier der Ausschuß von der Gemein zu wählen und von ihm Stadtrath zu confirmiren seye, und zwar werden acht Personen aus der Stadt innerhalb der Ringmauer und je zwei von der Altstadt und von der Olmützer Vorstadt zu erwählen sein. Alsdann habe ich die Stadtunterthaner und Bestandleute vortreten lassen, denenselben den Gehorsam gegen die neu bestellten vier Wirthschafter eingebunden und Niemand anderem als nur den Wirthschaftern alle Gelder abzuführen mitgegeben; die Wirthschafter aber werden durch den Rath, der auch künftighin seine vormalige Jurisdiction ganz allein zu exerciren haben wird, in denen Wirthschaftsangelegenheiten mit Nichten sich beirren lassen. Überdies ist allerseits beliebet worden, dass die Amtmannschafts-Rechnungen des seligen Wilh. Zillich der Gemeinde zur Bemängelung vorgelegt werden sollen, wie denn in Zukunft jede ganzjährige Rechnung inner vierzehn Tagen nach Jahresschluß der Gemeinde zur Prüfung einzuhändigen sein wird. Anbei habe zur ferneren Übergab der Stadtgemein-Effecten und der samentlichen Wirthschaft, sowie zu Prosequirung der gegenwärtigen Commission den fürstl. Sternberger Herrn Hauptmann substituiret, habe finaliter Stadtrath und Ausschuß zu nachbarlicher Eintracht und Harmonie nachdrücklichst erinnert und also diese Commission eines Ortes beschlossen. Actum Littau 20. December 1743. Ant. F. Hubatschek, fürstl. Anwalt."

Zum erstenmale sehen wir hier, wie der altersehrwürdige Bau der Gemeindeverfassung in seinen Fugen krachte, an den hergebrachten Formen, die fast zum Petrefact erstarrt zu sein schienen, wurde zum erstenmale mit Bewusstsein gerüttelt. Was mit der Auflassung des Fürstenrichterpostens begonnen hatte, fand jetzt mit der Umformung des Gemeindeausschusses und mit der Sistierung der Amtmannschaft seine Fortsetzung: ein viergliedriges Wirtschafts-

Provisorium übernahm die Agenden des Amtmannes. Die Commission aber, die den dreizehnjährigen Rückstand aufzuarbeiten sich anschickte, machte gar merkwürdige Wahrnehmungen; sie fand wohl die Sündenböcke heraus, allein je mehr sie sich in ihre Aufgabe vertiefte, umsomehr ward sie der inneren Gebrechen des bisherigen Systems inne. Indes die Herren des Rathes, vornehmlich der Politik, oder richtiger gesagt der Polemik sich widmend, nur die „Referate" sich vorbehalten hatten, hatten sie die von Jahr zu Jahr steigende Arbeitslast auf die Schultern der wenigen Beamten überwälzt; so war der Amtmann, ursprünglich doch zur Leitung des Dorfdominiums und des Wirtschaftswesens bestimmt, allmählich städtischer Bauverwalter, Quartier- und Straßenmeister, Regulator der Flussläufe, Mühleninspector geworden; der Syndicus, die Conceptionskraft des Rathes, hatte das Incasso und die Verrechnung der verschiedenartigsten Gelder auf sich nehmen müssen, nachdem die Stadt nicht einmal einen eigenen Rechnungsbeamten besaß; kurz man hatte die vielseitigsten Geschäfte ohne Wahl auf die bestehenden Aemter aufgetheilt, den neu vermehrten Inhalt in die alten Formen hineingepresst. Dass eine selbst übermenschliche Arbeitskraft so überspannten Anforderungen nicht genügte, dass die Verquickung von Rechtsprechung, Verwaltung und Executive ein unlösbarer Widerspruch war, das alles waren noch die geringeren der aus dem System hervorgehenden Uebel; das Hauptübel waren die unklaren und undefinierbaren Competenzen, es wusste eigentlich niemand recht, wo der Wirkungskreis eines Amtes aufhörte und der des andern anfieng. Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit der Gemeindeverfassung, das war das Resultat der commissionellen Studien; diese Erkenntnis war auch der Ausgangspunkt der endgiltigen Reorganisation der Gemeindeämter, der fürstlichen Instruction vom Jahre 1747, wodurch allen Reibungen der Boden entzogen und den unheilvollen fünfzigjährigen Parteikämpfen ein Ende bereitet wurde. Die Instruction ist in ihren Prämissen so prägnant für den Zeitgeist und für die bei der Regierungsgewalt herrschenden Ideen, dass wir uns nicht versagen können, der materiellen Inhaltsangabe die einleitende Begründung wörtlich voranzustellen:

„Wir Wenzel Carl, Fürst und Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein ꝛc. ꝛc., an den Littauer Stadtrath! Unsere Gnad zuvor. Ehrsame, weise, liebe Getreue! Euch wird gutermaßen erinnerlich sein, was für verschiedene Instructiones und Resolutiones von Unseren Vorfahren seider dem 1713ten bis zu dem 1736 Jahre ergangen sind, und wie Eure Vorfahren und Ihr dadurch nicht allein im Justizwesen zu uninterressirter Administrirung der Gerechtigkeit und in Polizeisachen zu Haltung einer guten Ordnung, sondern auch in den Stadtgemein-Einkünften zu wirthschaftlicher Gebahrung fürstmildig und väterlich angewiesen worden seid; wie zumalen aber unter Euch seit dem 1733er Jahre so viele Uneinigkeiten entstanden sind, dass das gemeine Wesen nicht nur in namhafte bedauernswürdige Unkosten verleitet, sondern beinebens auch die Gemeinwirthschaft in immer größere Unordnung gesetzet worden, also dass vorderst anno 1743 ein Wirthschafts-Provisorium stabuliret, sodann aber zu Abthuung der obschwebenden Mishell- und Unrichtigkeiten eine geflissene Commission bestellet worden. Nachdem nun durch diese Gottlob! Alles zu einem glücklichen

End gebracht worden und Wir jetzt von eben dieser Commission umständlich berichtet seind, wie nach alle die Misverständnisse vornehmlich davon herrühren, weilen von unseren Bürgermeistern und Rath denen ehemaligen Instructionen vielfältig entgegengehandelt und deren Richtschnur außer Acht gelassen und schlechterdings beobachtet worden sei, so haben Wir aus fürstlich obrigkeitlicher Gnade und väterlicher Fürsorge für unserer Stadt Littau Fromm und Nutzen aus denen ehemaligen Instructionen und Resolutionen de annis 1713, 1714, 1719, 1724 und 1736 die gegenwärtige Instruction verfassen und zur Publication bringen lassen, vor allen gnädigst befehlende, dass dieselbe beständig auf dem Rathstische liegen, öfters des Jahres, und zwar quartaliter wenigstens einmal, in pleno consessu unseres Stadtrathes vorgelesen und von männiglichem genau beobachtet werde, widrigenfalls der zuwider Handelnde nicht nur ab officio amoviret, sondern dazu noch exemplarisch bestraft werden solle. Die Instruction bestehet aber aus folgenden Punkten:

1. Bürgermeister und Rath sollen sonderlich Obacht haben, dass vor allen Dingen bei unserer Stadt Littau und den hiezu gewidmeten Dorfschaften die Ehre Gottes und die katholische Religion sich im besten Flor befinde, sie sollen mit den Seelsorgern in gutem Verständnis stehen und ihnen in geistlichen Functionen alle Assistenz leisten; gleichwie im Gegentheil ihm Stadtpfarrer die Immissirung in das Publicum und die Gemein-Anliegenheiten nicht gebühret.

2. Die Rathsverwandten sollen der Gemein in dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit einem auferbaulichen Leben und guten Exempel vorgehen und dem heiligen Amte und der Predig fleißig beiwohnen.

3. Der Stadtrichter soll darob sein, dass an Sonn- und Feiertagen während der Predigt und des Gottesdienstes kein Bier, Wein oder Brandwein ausgeschänket werde, soll die nach dem Zusammenläuten beim Trunke Angetroffenen sofort in die Stadtcustodie in Arrest führen und soll

4. Obsicht geben, dass während dieser Stunden des sonntägigen Gottesdienstes auch die Fleischbänk, Brodkräm und Kaufläden geschlossen bleiben.

5. Der dortige Schulmeister und Cantor sollen die Schuljugend in forchtsamer Disciplin und guten Sitten halten, sie in der Musik zum Heil der Seelen fleißig instruiren und sie zur christlichen Kinderlehr, welche wenigstens über den anderten Sonntag das ganze Jahr hindurch in der Kirche zu halten sein wird, adstringiren.

6. Da zur Regierung einer Stadt die Weisheit höchst nöthig und ein Anfang der Weisheit die Furcht Gottes ist, so sollen Primator, Bürgermeister und Rath die Bürgerschaft nicht nur zu Gottesfurcht und Frömmigkeit adhortiren, sondern auch selbst hierin der Gemein mit gutem Exempel vorangehen und sollen

7. in Administrirung der Justiz nichts anderes als die Gerechtigkeit vor Augen haben.

8. Den Untergebenen wird Respect und Gehorsam gegen den Stadtrath ernstlich anbefohlen, weilen der Rath vor die ganze Communität Mühe, Arbeit und Gefährlichkeiten ertragen muss und eine der Mühe und Arbeit angemessene Belohnung nicht zu genießen hat.

9. Die Rathsverwandten dürfen in der Action, worinnen sie als Richter gesessen, den Parthen weder einen Rath mittheilen noch auch bei Berathungen über eine eigene oder der Seinigen Rechtssache als Beisitzer anwesend sein.

10. Der Stadtrath soll das Böse ernstlich abstrafen, vor die Wittwen und Waisen aber die größte Sorge tragen; auch soll

11. Der Rath trachten, womit die Stadt von bösen und friedbrüchigen Menschen rein gehalten würde, wogegen wohlerlernte Handwerksleute eingeführt werden mögen.

12. Da die Verschwiegenheit unter die Eigenschaft eines weisen Richters gerechnet wird, so wird den Rathsverwandten über alle Amtshandlungen strengstes Stillschweigen auferlegt.

13. Ist allen Fleißes dahin zu sehen, dass zum gemeinen Besten die Wohlfeiligkeit in der Stadt befördert werde, und ist darauf zu achten, dass Wein und Bier im rechten Preise gesetzet sei, dass die Brandweinbeständler guten Brandwein brennen, dass das Fleisch nicht zu theuer gehacket, dass Brod, Kerzen und andere Waaren nach billigem Maß und Gewicht nach der Taxa verkaufet werden.

14. Unter denen Rathsverwandten und der Gemein soll Lieb und Einigkeit herrschen, denn da wird Gott als ein Fürst des Friedens allzeit bei ihnen wohnen.

15. Seind die nächtlichen Tumultuanten und Vaganten sammt denen umschweifenden Handwerksburschen und Musikanten nach dem gewöhnlichen Abendgeläuth zu verarrestiren und dem Befund nach exemplariter zu bestrafen.

16. Wird dem Stadtrathe obliegen, in allen anderen Justiz- und Polizeisachen, die in dieser unserer Instruction nicht erschöpfend aufgezählt werden können, die Partheien nach denen Prageriſchen in Mähren pro lege eingeführten Stadtrechten zu behandeln und zu entscheiden; im Besonderen wird unsere letzte Resolution dahin ergänzt: dass der aus zwölf Personen bestehende Gemeinausschuss von der samentlichen Gemeinde in Zukunft erwählet werden solle und dass die Stadtämter, worunter auch das Syndicatamt mit verstanden ist, vom Stadtrath und Gemeinausschuss zusammen secundum majoritatem et pluralitatem votorum vergeben werden sollen; die Zechmeister hingegen seind von ihren Zünften zu wählen und vom Stadtrath zu bestätigen, und nur im Falle gegen einen Gewählten ein Anstand wäre, ist vom Rathe ein anderer an dessen statt zu ernennen.

17. Nachdem unser Littauer Stadtrath alle anderte Jahr um Sct. Laurenci renovirt zu werden pfleget, so sollen die collectirten Vota versigillirt durch das Aufseer Amt rechtzeitig an uns eingesendet werden. Endlich wollen Wir, dass der Stadtrath durch den Syndicus (welcher, wann er juridice litteriret ist, gleich nach den Bürgermeistern und hinter dem Stadtrichter vor denen Schöppen und übrigen Rathsverwandten seinen Rang haben solle) dreierlei Protokolle führen lasse und zwar separatim eines für Judicial- und politische Materien, das anderte für die Criminalsachen und das dritte respectu deren Gemein-Wirtschaftsangelegenheiten. Und nachdem diese Wirthschafts- und Reitungssachen von undenklichen Jahren her confus und unordentlich geführt worden

seynd, so dass die übel bestellte Gemeinwirthschaft mit der Länge in immer größere Unordnung und Schuldenlast gesetzet worden, also haben Wir nachstehende Verordnungen zu erlassen befunden ꝛc. ꝛc.“ Und nunmehr folgt in 32 Punkten die Neuorganisation des städtischen Casse- und Wirtschaftswesens. Wir wollen diese ganz präcisen Vorschriften in gedrängtem Auszuge zusammenzufassen versuchen:

Zur Besorgung der Cassageschäfte und Verwaltung des Gemeindevermögens sollen zwei solvente rechnungskundige Beamte ernannt werden, welche als Stadtamtmann und Stadtburggraf zu bezeichnen sind. Ihre Anstellung, Besoldung und Entlassung steht dem Rathe und Ausschusse zu, während mit der Oberaufsicht über beide der Stadtrath allein betraut ist; kein einzelner Bürgermeister oder Rathsverwandter jedoch darf in deren Amt einen Eingriff thun, sondern nur der Rath in corpore ist das Control- und Aufsichtsorgan über beide. Der Amtmann hat die Contributions-, Losungs- und Gemeinderechnung zu führen, hat die betreffenden Gelder einzucassieren und in der auf dem Rathhause befindlichen Casse zu verwahren; er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagesjournal zu führen und an den samstägen Sitzungstagen abzuschließen, damit der Rath sich jederzeit von der Richtigkeit der Buch- und Cassesführung überzeugen kann. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind ihm genau vorgeschrieben, bei außerordentlichen Ausgaben bis zur Höhe von 24 fl. muß er die Genehmigung des Rathes, bei höheren die Genehmigung von Rath und Ausschuß einholen, doch muß die betreffende Geldanweisung immer mit Individual-Unterschriften versehen sein. Alle bisher bestandenen Geldeinnehmer, welche die Contributions-, Losungs- und Kamingelder nach Gutdünken eingenommen haben und wodurch eben die größte Confusion im Geldwesen eingerissen ist, werden cassiert, und keine andere Person in der Stadt hat von nun an mit der Geldgebarung etwas zu thun als der Amtmann, der übrigens einer jeden Partei in ihrem Büchel für die geleistete Zahlung zu quittieren verbunden sein wird. Zur Eintreibung der ausständigen Gelder steht ihm ein Cassebote, zum Schreibgeschäfte ein Amtsschreiber zur Verfügung.

Der Burggraf hat das Burggrafen-, Kasten-, Wald- und Fischamt zu verwalten, hat demnach das Inventar über das Gemeindevermögen, die Aussaat-, Abdrusch- und Getreideverkaufs-Register zu führen, alles nach den vorgeschriebenen Formularien, hat aber bei seinem ganzen Amte keinen Kreuzer einzunehmen oder zu verausgaben, sondern hat alle Geldanweisungen an den Amtmann zu leiten. Er hat weiters die Consignationen über die vorgeschriebene und verrichtete Bauernrobot zu führen, soll die Robotresten nicht auf die lange Bank schieben, sondern auf frischer That exequiren; Robotfuhren für Private darf er nur mit Zustimmung des Rathes anweisen. Der Holzschlag und Verkauf wird vom Rathe beschlossen, vom Burggrafen durchgeführt; die Holzcontrolors, die ehedem für ihre Bemühung pro Saison eine Eiche erhielten, beziehen fürderhin pro Tag siebenzehn Kreuzer.

Amtmann und Burggraf, die somit von nun an städtischer Cassier und Wirtschaftsverwalter sind, haben alljährlich zu Ende October über das abgelaufene Solarjahr die Contributions- und ökonomische Schlußrechnung nach den vorgedruckten Formularien zu verfassen und binnen sechs Wochen dem Stadtrathe

zu überreichen, der im Einvernehmen mit dem Ausschusse die Rechnungen und Belege durch sachverständige Vertrauenspersonen revidieren und approbieren wird.

Alle bisherigen Naturalbezüge und Gratificationen für die Rathsverwandten hören auf, es wird also kein Bürgermeister, Rathsmann oder Stadtbeamte in Hinkunft mehr von der Contribution und Losung, von Landesumlagen und Gemeindeschuldigkeiten befreit sein und es wird keiner mehr seinen Gehalt in Deputatform an Heu, Grummet, Brettern oder Ziegeln, an Wacht-, Wein-, Fisch- oder Schweingeld beziehen; es werden vielmehr die hergebrachten Deputatsbezüge in Geldpauschalien umgewandelt. Nach Vornahme dieser Regulierung stellte sich die Tabelle der Jahresgehalte folgendermaßen: Jeder Bürgermeister erhält jährlich 100, jeder Rathsmann 30 fl., der Syndicus 192, der Amtmann 195, der Burggraf 85, der Herr Pfarrer 250 und die übrigen sonstigen Gemeindebediensteten zusammen 650 fl., so dass also die Höhe der Jahresgehalte, die aus dem städtischen Rentamte ausbezahlt wurden, im ganzen zweitausend Gulden betrug.

Die umfangreiche fürstliche Instruction vom 1. Mai 1747, die von da an vierzig Jahre hindurch die Grundlage der Organisation der Gemeindeämter bildete, wurde am 8. Mai der auf dem Rathhause versammelten Gemeinde vollinhaltlich vorgelesen. Zugleich wurde am selben Tage durch die fürstlichen Abgeordneten Hubatschek und den Sternberger Hauptmann Heinrich das Rathsmittel erneuert, den neuen Männern unter Hinweis auf die Bürgermeister Wyrazil, Kieslich und Höfer, durch deren üble Gebarung das Gemeinwesen in die größte Schuldenlast gestürzt und das Einvernehmen unter der Bürgerschaft zerstört worden war, größte Sparsamkeit und Rechtschaffenheit zur Pflicht gemacht und damit eine neue Aera eingeleitet. Karl Joseph Kostka, der Besitzer des Gasthofes zum schwarzen Bären, der vor zehn Jahren als Unterschreiber seine Laufbahn begonnen hatte, ward Primator, die Herren Heinz, Engelmann und Scholz Bürgermeister; Engelmann ward zugleich Amtmann, Donat Ulrich der erste Burggraf, Franz Mydlarz Vorredner des Gemeinausschusses. Eine freudige Festesstimmung gieng durch die Stadt, da alle Zwietracht und Erbitterung beigelegt schien; Stadtrath und Ausschuss ließen am 18. Mai „zu ehrerbietiger Danksagung des Allerhöchsten, durch dessen sonderbare göttliche Direction die allhier seider dreizehn Jahren fürgewährte Uneinigkeit zu einem glücklichen End gekommen", eine Festmesse lesen, bestimmten, dass die Lehrer mit der Jugend jeglichen Sonntag vor dem Hochamte einen Danksagungsrosenkranz beteten, und opferten eigens ein silbernes Herz im Werte von fünfzig Gulden für den heil. Johannes von Nepomuk nach Prag. Alle obschwebenden Processe und Recurse, soweit sie beim Kreisamte und beim Fürsten anhängig waren, wurden zurückgezogen, ein Entschluss, den Seine Durchlaucht mit besonders gnädigem Wohlgefallen vernommen zu haben bezeugte.

Nun erst nahm der neue Rath die Wunden wahr, welche die überlange Misswirtschaft dem Gemeinwesen geschlagen: ein Schuldenstand von zwölftausend Gulden, ein jeder Beschreibung spottender Verfall der Wirtschaftshöfe und des gesammten Communbesitzes war als Frucht von Wyrazils und Höfers

Thätigkeit hinterblieben; die prekäre Lage der Finanzen kam den amtierenden Herren selber, als sie das erstemal die Gehaltsquartale erheben wollten und vom Amtmann hören mussten, die Cassa communis wäre völlig leer und enerviert und der löbliche Magistrat möchte diesfalls schon noch einige Wochen geduldig ausharren, recht handgreiflich zum Bewusstsein. Als die nächste Aufgabe erschien ihnen darum die Beschaffung von Geldmitteln, in zweiter Linie kam dann die Beseitigung des Deficits. Es eröffneten sich, soviel man auch über die Mittel zur Heilung der Schäden brütete, hiefür nur zwei Wege: der eine bestand in der Erschließung neuer Geldquellen etwa in der Art eines modernen Umlageverfahrens, der andere in der Versilberung des realen Gemeindevermögens; die eine Heilmethode ist radical und galt seit jeher als bitterer Trank, die andere entspricht einer weniger schmerzlichen, mehr dilatatorischen Behandlung. Man entschloss sich, trotz eindringlicher Warnungen aus dem Schoße der Bürgerschaft selbst, zu letzterer, zum Verkauf von Gemeindeeigenthum, und betrat damit eine Bahn, die zwar langsam, aber sicher bergab führt. Im Jahre 1752 ward die Spitalmühle um den Kaufschilling von eintausend Gulden und einen jährlichen Wasserzins von dreihundert Gulden an Ant. Heimisch verkauft. Am 22. Mai 1754 ward die Papiermühle sammt dem alten Walkgarten dem Papiermacher Anton Hickel um 605 fl. Bargeld und einen beständigen Jahreszins von 150 fl. verkauft, wobei die Stadt noch die Verbindlichkeit auf sich behielt, alle zur Reparatur des Wasserwehres nöthigen Materialien und Robotfuhren aus eigenem beizustellen. Am 6. October 1760 wurde die Buschmühle sammt fünf Metzen Gartenland dem Anton Habrich um 803 fl. Bargeld und einen steten jährlichen Mehlzins von 250 fl. überlassen; der Käufer sollte verbunden sein, im Falle die Stadtmühle das Malzschroten für die brauberechtigte Bürgerschaft nicht bestreiten könnte, derselben hierin gegen eine entsprechende Entlohnung auszuhelfen. Zu allen diesen Verkäufen gab die Repräsentationskammer ihre Zustimmung und ertheilte jedesmal den gemessenen Auftrag, den erlösten Kaufschilling zur Tilgung der Stadtschulden zu verwenden.

Noch war das Gleichgewicht im Stadthaushalte bei weitem nicht hergestellt, und schon stellte sich die Nothwendigkeit einer weiteren Ausgabe heraus, der Bau einer Kaserne. Es war nämlich im Laufe eines Menschenalters kaum ein Jahr vergangen, wo nicht größere Abtheilungen Militärs in der Stadt gelegen wären; in den zwanziger und dreißiger Jahren hatte fast ununterbrochen eine Compagnie einheimischer Miliz hier gelagert, vom Jahre 1740 ab belebten sich die alten Gassen der Stadt gar mit bunten farbenreichen Uniformen: Im Winter 1741—1742 war eine preußische Besatzung unter General Schwerin eingerückt, von 1742—1744 hielten sich ungarische Freischärler hier auf, 1743 waren 170 Mann französische Gefangene dreiviertel Jahr lang hier bequartiert, in den Jahren 1744 und 1746 hatten je zwei Compagnien der Infanterie-Regimenter Graf Kayl und Franz-Lothringen in Littau Winterquartier bezogen, im Winter 1748 standen russische Truppen hier. Der Hausvater musste unter solchen Umständen Haus und Hof wildfremden Menschen einräumen, auf einmal oft acht bis zehn Mann, musste mit seiner Familie mit irgend einem Winkel des Hauses vorlieb nehmen, und wenngleich der Einfluss so junger, guter

Mägen auf den Geschäftsgang im allgemeinen ein günstiger war, so waren für den einzelnen doch immer Plackereien und Unannehmlichkeiten verbunden. Der Bau einer Kaserne erwies sich als eine unabweisbar dringende Aufgabe. Das Leinweberzechhaus und das Aurel Melcher'sche Haus waren schon eine Zeit lang zu einer Quasi-Kaserne adaptiert gewesen, beide aber hatten sich als unzulänglich erwiesen; ganz unverhofft ergab sich für den neuen Rath eine vortreffliche Gelegenheit zur Erwerbung einer Kaserne, als die schanksberechtigte Bürgerschaft das Kießlich'sche Haus in ihren Besitz brachte.

Die Herren Schenken hatten mit ihren bisherigen drei Privatbräuhäusern schlimme Erfahrungen gemacht! Im Geiste des Beharrungsvermögens, das Handel und Wandel jener Tage auszeichnete, hatten die Besitzer der drei Privatbräuhäuser alles in gewohntem Gange gelassen, und so waren die Braustätten, trotzdem sie im Betriebe waren, allmählich dem baulichen Verfalle entgegengegangen; die Schenken zumindestens machten für die schlechte Qualität ihrer Biere, für das Auslaufen der Städter auf die Dorfschänken, für die drohende Einfuhr von Kirweiner und Haniowitzer Bier die mangelhaften unzeitgemäßen Einrichtungen der alten Bräuhäuser verantwortlich und thaten einen für ihre Vermögenslage kühnen Sprung, da sie vor Weihnachten des Jahres 1747 von der verwitweten Kießlichin das Schenkhaus um 1850 fl. erkauften und — (nach Abverkauf des unteren Hausantheils an die Gemeinde um 1400 fl. zum Aufbaue einer Kaserne) — an Stelle des ihnen hiermit überkommenen alten Bräuhauses ein völlig neues aufbauten. Anfangs schmeichelte man sich mit der Hoffnung, das neue gemeinsame Bräuhaus mit seiner niedrigen Brautaxe werde sich gegenüber den beiden alten, die weder mit Kühlstöcken noch Füllkellern versehen waren, von selbst behaupten und ihnen durch seine Ueberlegenheit den Rang ablaufen; allein als man sich in dieser Zuversicht getäuscht sah, griffen die Schenken zu Zwangsmitteln und erklärten das Brauen im Vereinsbräuhause für obligatorisch. Damit versetzten sie den alten Privatbräuhäusern den Todesstoß; das in der Olmützerstraße gelegene (jetzt Haus Nr. 195 alt) wurde im Jahre 1758 von seinem Besitzer freiwillig aufgelassen, das in der Neustädterstraße gelegene (jetzt Nr. 171 alt) verlor seinen Charakter als Bräuhaus im folgenden Jahre, indem die Besitzerin „Frau Theresia Borthin gegen den Erhalt von siebenzig Gulden seitens der Herren Schänken das auf ihrem Hause bisher gehabte und exercierte Jus braxandi cerevisiam denen Herren Schänken pleno et adæquato jure, renuntiando allen exceptionibus juris et facti und allen ersinnbaren Rechtswohlthaten, cedirte, abtrat und übergab". So wurde am 5. Juli 1759 der letzte Rest des ehemaligen privaten Braurechts zu Grabe getragen, von da an existierte nur mehr ein einziges gemeinsames Bräuhaus (die gegenwärtige „bürgerliche Mälzerei"). Die Errichtung desselben führte zur Lösung der Kasernenfrage; die Schenken hatten wohl das ganze Kießlich'sche Schenkhaus, dem eben als integrierender Bestandtheil auch das alte Privatbräuhaus im Schergengassel angehörte, gekauft, zum neuen Bräuhausbau jedoch nur die Stelle des ehemaligen alten Bräuhauses benützt; den erübrigten Theil des Hauses, der gegen das Gemeindehaus zu lag, hatten sie um 1400 fl. der Gemeinde überlassen, und diese erbaute an der Stelle des letzteren in den Jahren 1750—1754 die Kaserne.

So war der neue Curs mehrere Rathsperioden hindurch eingehalten worden. Das Ergebnis der bisherigen Finanzoperationen war, dass die Gemeinde anstatt dreier veräußerter Mühlen eine neue Kaserne und bei achttausend Gulden Schulden besaß. Nun sahen die Aufsichtsbehörden den Zeitpunkt gekommen, in das verfahrene Wirtschaftssystem der Gemeinde activ einzugreifen; Fürst, Kreisamt und Repräsentationskammer im Einvernehmen schafften durch ein Decret (2. September 1756) den vierten Bürgermeister und zwei von den jüngeren Rathsherrenstellen ab, setzten dadurch die Zahl der Magistratsmitglieder aus Ersparungsrücksichten von zwölf auf neun Personen herab, decretierten die Verpachtung der Jagdbarkeit im Stadtwalde an den Grafen Andlern und legten der Communität behufs Erzielung eines größeren Erträgnisses den Gedanken nahe, das Oeconomicum der Gemeinde nach dem Beispiele von Olmütz und Neustadt zu verpachten. Mit einer seltenen Einmüthigkeit ward der Vorschlag aufgenommen, bald waren die Pachtbedingnisse aufgestellt und noch im Laufe des Jahres 1756 konnte der bisherige Amtmann Franz Mauriz Engelmann, der bei der Pachtlicitation gegenüber Seiner Durchlaucht Meistbietender geblieben war, in das Pachtverhältnis eingeführt werden. Engelmann übernahm als Arrendator vermöge Pachtvertrages auf sechs Jahre sämmtliche Communrealitäten und bürgerliche Nutzungen, die Bier-, Wein- und Brantwein-Schanksgerechtigkeit, alle steten, steigenden und fallenden Zinsungen, Teich-, Ziegelhütten- und Wallgraben-Nutzungen, die Maierhöfe und die sieben unterthänigen Dorfschaften. Ein Oeconomie-Inspectorat, bestehend aus dem Primator Heinz und dem gewesenen Busauer Oberjäger Andres Hummel, wurde ihm zur Controle an die Seite gestellt; der Pachtschilling betrug jährlich gegen 5000 fl. (ohne das Schankregale) und da die Gesammtausgaben der Gemeinde sich nur auf circa 4000 fl. beliefen, so eröffnete sich die begründete Aussicht, die überkommenen Schulden ratenweise abzustoßen. Die Bilanz des ersten Jahres entsprach auch thatsächlich den Erwartungen; allein im dritten Pachtjahre trat ganz unvorhergesehen ein Ereignis ein, das alle die schönen Berechnungen schmählich über den Haufen warf, der Preußeneinfall vom Jahre 1758.

Es war dies das zweitemal, dass die preußischen Garden ihren Fuß in die Marchniederungen setzten. Schon früher einmal, während des ersten schlesischen Krieges, waren die Preußen im Lande erschienen, hatten sich damals im Handumdrehen der Stadt Olmütz bemächtigt; nachdem die Stadt jedoch für soviel Truppen zu klein gewesen war, so waren kleinere Garnisonen in die nahen Städte Prerau, Leipnik, Weißkirchen, Littau verlegt worden, und so war ganz Nordmähren das erstemal unter preußischer Besatzung gestanden vom 28. December 1741 bis zum 18. April 1742. Nach dem Abzuge der Preußen und dem Friedensschlusse, der für Oesterreich den Verlust Schlesiens bedeutete, schuf Maria Theresia aus der bislang offenen Stadt Olmütz eine Reichsfestung, um gegen alle Ueberraschungen vom Norden her gefeit zu sein; der Bau der Festungswerke gieng rasch vorwärts; in weitem Umkreise um die Stadt herum zog sich das Netz der Befestigungsarbeiten, bis nach Littau sogar wurden Ingenieurofficiere beordert, „um diesen Ort, weilen er klein und vermöge seiner

Lage und Beſchaffenheit zu einer Defenſion gar bequem iſt, in beſten Stand zu bringen"; allein nicht vor der bereits in geordnetem Vertheidigungszuſtande befindlichen Feſtung Olmütz, ſondern auf den Schlachtfeldern Böhmens war der zweite ſchleſiſche Krieg ausgefochten worden. Dagegen ſpielte ſich ein Hauptſtück des dritten ſchleſiſchen, ſogenannten ſiebenjährigen Krieges um die neue Feſtung ab, und in dieſen Tagen der Gefahr bewährte ſich die Marchfeſte glänzend als Hort des ganzen Reiches: Im April 1758 rückte König Friedrich an der Spitze des preußiſchen Heeres wieder über die mähriſche Grenze, führte es von den Hängen des Geſenkes auf der alten Troppauer- und Freudenthaler-ſtraße herab und machte ſich, vor dem offenbar beabſichtigten Vorſtoß nach dem Süden, an eine regelrechte Belagerung von Olmütz; während ein Heerestheil geradewegs über Sternberg auf das Angriffsobject losmarſchierte, umgriff der andere in einem nach Weſten ausgreifenden Bogen die Feſtung und dieſer letztere war es, der den Marchübergang bei Littau benützend den Höhenzug Krönau—Nebotein—Olmütz beſetzte. König Friedrich ſelbſt, unter Bedeckung der Leibgarde und umgeben von einer hohen Generalität, zog am 4. Mai 1758 um eilf Uhr vormittags hier ein und wurde in der Nähe des heutigen Kaffeehauſes vom Magiſtrate ehrfurchtsvoll empfangen; zwanzigtauſend Mann auserleſener Fußtruppen defilierten hier vor ſeinen Augen, die ſchweren Kanonen von Neiſſe und Glatz, förmliche Ungethüme, raſſelten über den Stadtplatz, ſo daſs Mauern und Fenſter erzitterten; in dem Raume zwiſchen Mühldörfl, Asmeritz und Roswadowitz, in dem fußhohen grünen Korn, lagerte ſich die Armee und inmitten derſelben, im Asmeritzer Beſtandhauſe (in der Nähe des jetzigen Stoppl-Wirtshauſes) ſchlug der König ſein Hauptquartier auf. Er blieb daſelbſt eine volle Woche und begab ſich am 12. Mai zu ſeinem Hauptheere vor Olmütz, um in höchſteigener Perſon die Einſchließung der Feſtung zu überwachen. Indeſs nun die Belagerung ihren langſamen, kriegsgemäßen Fortgang nahm, errichtete der Feind in Horka ein fliegendes Feldlazareth, in Littau aber ſein Hauptſpital, wo Bleſſierte und Operierte, Marode und Infectionskranke ohne Wahl untergebracht wurden; bis zweitauſend Mann betrug manchen Tag der Krankenſtand, und der Senſenmann feierte hier ein in Littau noch nie dageweſenes Ernteſeſt: in einem Zeitraume von zwei Monaten ſind 447 Preußen vom ſtädtiſchen Totengräber beerdigt worden. Die Operationen vor Olmütz jedoch ſtießen auf unerwartete Schwierigkeiten, die Umfaſſung der Feſtung mit ihren modern bewehrten Mauern und Baſteien zog ſich ungemein in die Länge und vollends, als die kaiſerlichen Generäle Laudon und Siskowicz am 29. und 30. Juni den in Schleſien geſammelten und für die preußiſche Occupationsarmee beſtimmten Proviant- und Munitionstransport bei Domſtadtl in die Hände bekamen, ſah ſich der Preußenkönig zum ſchleunigſten Abbruch der Belagerung gezwungen. Am Morgen des 2. Juli verſtummten die Kanonen vor Olmütz, in Eilmärſchen ſetzte ſich der Feind auf der Straße über Müglitz gegen Böhmen zu in Bewegung, brach in höchſter Eile das in Littau befindliche Feldſpital ab, und am 3. Juli ſchon verließen die letzten feindlichen Truppen die Stadt, nicht ohne den Syndicus und den Rathsherrn Lindner einige Wegſtunden weit als Geiſeln mitgenommen zu haben.

Die Kriegsschäden waren ungeheuer.[1]) Es ist wahr, dass auch andere Orte große Drangsale erlitten, allein Littau wurde durch diesen Preußeneinfall besonders hart betroffen; von den Verlusten des Einzelnen und der Vernichtung der Gesammternte auf der Südseite der Stadt gar nicht zu reden waren es zwei Dinge, die dem Stadtsäckel bis auf den Grund griffen; in erster Linie die mit der Beherbergung des Lazareths verbundenen Auslagen: Bettzeug und Wäsche, Tragbahren und Totentruhen, alle Einrichtungsstücke für das stark belegte Spital, zwölftausend Pfund Fleisch, viele hundert Metzen Korn- und Weizenmehl, kurz alles vom kleinsten bis zum größten für das Spital und den Unterhalt der Kranken hatte die Bürgerschaft beistellen und selbst den Totengräber, der die 447 Soldaten begrub, hatte sie bezahlen müssen; so war die Stadt genöthigt gewesen, für das Spital allein in zwei Monaten eine Anleihe von 7046 fl. aufzunehmen.[2]) Das zweite Moment, das eine außerordentliche Belastung der Bürgerschaft im Gefolge hatte, war das Pachtverhältnis; nach dem Abzuge der Preußen erhob der Pächter Engelmann unter Berufung auf seinen Vertrag, wonach für durch höhere Gewalt verschuldete Schäden am Pachtobjecte die Commune aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10.300 fl.; die eigens zur Ermittlung der strittigen Entschädigung anher beorderte Hofcommission ermäßigte schließlich diese Summe auf 2703 fl., allein auch das war noch immer ein Verlust, der anderen Orten erspart blieb. Die Preußen hatten nämlich, wie sich bei der Commission herausstellte, bei ihrem Einfalle aller Orten die vom Privatmann bezogenen Nahrungsmittel bar bezahlt, hingegen alles dominicale oder Commungut ohne jeden Ersatz requiriert; sie hatten demnach in Prossnitz, Sternberg, Neustadt das dem einzelnen

---

[1]) Das zufolge k. k. Rescriptes ddto. Wien 28. October 1758 für das Kreisamt verfasste gemeindeämtliche Verzeichnis der durch die zweimonatliche Occupation verursachten Unkosten berechnete die Kriegsschäden folgendermaßen:

1. Die den Littauer Stadtbewohnern als Privaten erwachsenen Schäden an Mobilien, Effecten und Hausthieren betragen	23.360 fl. 18 kr.
2. Die den Littauer Privaten abgenommenen Nahrungsmittel, extorquierte Hausmannskost, die Schäden an Feldern und Gärten . . .	43.370 fl. 12 kr.
3. Die Schäden der sieben zur Stadt Littau gehörigen unterthänigen Dörfer	81.464 fl. 31 kr.
4. Die an städtischem Gemeindeeigenthum zugefügten Schäden .	12.196 fl. 56 kr.
Summe . . .	160.391 fl. 57 kr.

Rechnet man die vom Pächter Engelmann beanspruchten Unkosten per 10.300 fl. hinzu, so kommt man auf die in Wolnys Topographie angegebene Hauptsumme von 170.000 fl. Kriegsschäden; welche Summe jedoch durch die vom 18.—30. April 1759 in Littau tagende Erhebungs-Hofcommission um circa 50.000 fl. durch Abstreichungen herabgesetzt wurde.

In Rubrik 4 ist auch ein Posten von 1600 fl. mitinbegriffen, welcher Betrag für die völlige Vernichtung der im Gemeinde-Zeughause aufbewahrten städtischen Vertheidigungsmittel, der „Stadtwehr", aufgerechnet wurde; diese Stadtwehr bestand damals aus 7 großen eisernen Stucken (Kanonen), 2 Feldschlangen, 164 Flinten, 3 Fahnen und 4 Trommeln, ferner aus unzähligen eisernen und bleiernen Kugeln, angefüllten Kartatschen, gezogenen Röhren, Pistolen, Picken, Patrontaschen, Lunten, Krampen, Doppelhaken und eisenbeschlagenen Grabscheiten.

[2]) Nach Aufhebung des preußischen Spitales waren in den Bürgernhäusern und in der Kaserne in den Jahren 1759 und 1760 österreichische Marode untergebracht; vom Jahre 1761 an befand sich das Hauptspital für die k. k. Truppen in Neuschloss bis zum Mai 1762.

Schanksbürger abgenommene Bier mit 6 fl. 40 kr. per Faſs vergütet, das in Littau in Pacht befindliche Getränk aber als Commungut, als Contribution behandelt und nicht bezahlt; zum Unglück hatte nun Engelmann als wohlhabender Mann einige Gebräue Bier und ein großes Malzquantum vorräthig, und ſo erwieſen ſie dem Littauer Bier alle Ehre, indem ſie binnen wenigen Tagen zwanzig Gebräue und 311 Faſs Bier austranken. Wohl machten die Schenken geltend, daſs das Getränk in Pacht gegebenes Privateigenthum wäre, allein die beweglichſten Recriminationen fruchteten nichts; die Commiſſion ſprach dem Pächter 2028 fl. als Schadenerſatz ſeitens des Brauurbars, 675 fl. ſeitens der Gemeinde für Verluſte am Wirtſchaftsinventar zu; da die Schanksberechtigten hinterdrein ihren Antheil auf die Commune überwälzten, ſo erwuchs der Gemeinde aus der beſtehenden Verpachtung ein Schaden von 2703 fl. Mit einem Geſammtſchuldenſtande von einundzwanzigtauſend Gulden gieng Littau aus dem Preußeneinfall hervor.

Somit waren die Hoffnungen, die man auf das neue Wirtſchaftsſyſtem geſetzt hatte, zu Schanden geworden; die Pachtung, die als der Weisheit letzter Schluſs geprieſen worden war, hatte ſich in den größten Unſegen verkehrt. Gegen den Pächter Engelmann richtete ſich jetzt die allgemeine Erbitterung, ſo daſs er der beſtgehaſste Mann ſeiner Tage war und daſs eine Deputation bis an den kaiſerlichen Hof ſich begab, um die Aufhebung der Arrenda zu erwirken. Mit dem 30. April 1760 wurde über behördlichen Auftrag der Pacht rückgängig gemacht, und ſo gelangte nach einem vierjährigen verunglückten Experimente das ſtädtiſche Wirtſchaftsweſen in ein neues, oder richtiger geſagt, in das alte Fahrwaſſer: Donat Ulrich mit ſeiner erprobten ökonomiſchen Erfahrung wurde zum Wirtſchaftsverwalter, Joſef Siegl zum Burggrafen gewählt, der Kaufmann Lindner, vielleicht der hellſte Kopf in dieſen ganzen Irrfahrten, vom Fürſten zum Wirtſchaftsinſpector ernannt; friſche Kräfte traten damit auf den Plan. Leider blieb auch ihnen der Erfolg verſagt, die Bewirtſchaftung des Gemeindebeſitzes in eigener Regie trug nicht die erwarteten Früchte! Daſs es den Stadtvätern nicht im Nu gelang, die durch Unglücksfälle ſo angewachſene Schuldenlaſt zu beſeitigen, wird ihnen kein Verſtändiger übelnehmen, dagegen muſs ihnen der Mangel eines groß angelegten Finanzplanes unbedingt auf's Kerbholz geſchrieben werden; die Paſſiva zeigten eine fortwährend ſteigende Tendenz, der Stadthaushalt ein anhaltendes Deficit, und es wirft ſich da unabweisbar in dem Leſer die Frage auf, wo denn die Wurzel des Uebels, die Grundurſache des ſtetigen finanziellen Rückganges der Gemeinde in den ſechziger und ſiebziger Jahren zu ſuchen geweſen ſein mag? Zur Löſung dieſer Frage ſteht dem ferneſtehenden Beobachter außer anderweitigen Behelfen eine ziemliche Zahl von Gemeinderechnungen zur Verfügung, und wer ſich in ſie eingehender vertieft, wird ſich deſſen bald bewuſst, daſs die Bilanzen das Gepräge der Unmittelbarkeit und Wahrheit tragen und das Bild concreter Verhältniſſe getreu widerſpiegeln. Die Rechnungen enthalten keine erdichteten Ziffern; denn für's erſte gab es neben und über dem Magiſtrate noch eine große Zahl controlierender Augen, und fürs zweite ſpricht gegen die Annahme fortgeſetzter Unterſchleife im Caſſaweſen das Zeitalter ſelbſt, deſſen Grundzug noch eine allgemeine, faſt

officiöse Frömmigkeit aller Standespersonen war. Nicht nur an den Frohnleichnams- und Bittagsumzügen, sondern regelmäßig auch an den Processionen zu Mariä Geburt auf den heiligen Berg nahm der Magistrat in corpore theil; den Fahrten nach Prag zum heil. Johannesfeste schloss sich alljährlich ein oder der andere Rathsherr an. Zur Verherrlichung der Hauptfeiertage des Kirchenjahres lud der Magistrat die Minoriten von Neustadt oder die Jesuiten aus Olmütz als Wanderprediger ein, ließ dieselben eigens mit der Stadtkutsche abholen und wieder zurückgeleiten. Als die langjährigen Bestrebungen des Magistrates, den Orden des heil. Hieronymus von Schönbach in Böhmen hieher zu verpflanzen und ihm in Littau ein Kloster zu errichten, durch den ablehnenden Bescheid Maria Theresias vom 21. März 1750 zunichte gemacht worden waren, hatte es das Volk als eine schwere Strafe Gottes empfunden. Der Eremit, der in der Gegend der heutigen Pauline in den siebziger Jahren sein bleibendes Zelt aufgeschlagen hatte, durfte bei Leibe von niemand in seinem beschaulichen Wandel gestört werden. Wenn dräuende Wetterwolken am Himmel aufzogen, läutete der Glöckner pflichtgemäß das Wetterglöcklein; war das Donnerwetter ohne erheblichen Schaden vorübergezogen, so ließ der Rath sicherlich zu Ehren der heiligen Floriani, Constantii und Bernhardi eine Dankmesse lesen. Der wohlhabende Bürger erachtete es für seine Christenpflicht, als Tribut für gesegnetes Hauswesen eine fromme Stiftung zu errichten. Obenan unter den kirchlichen Stiftungen jener Zeit steht wohl als die größte die Franz Mauriz Engelmanns; mit einem Capitale von 3640 fl. fundierte er (1751) den zweiten Stadtkaplan, „der, weillen in der Stadt die deutsche Sprach im Schwung, alle Sonntag für die zum Kirchspiel gehörigen zwei böhmischen Ortschaften und für das sonstige zuströmende Volk in dem Georgikirchlein eine böhmische Predig zu halten verbunden sein wird". Der Name des damaligen Amtmannes Donat Ulrich ist mit goldenen Lettern im Totenbuche vertragen, weil durch seinen heiligen Eifer die Ausscheidung von Chorzelitz aus dem Kölleiner Pfarrsprengel und die Zuweisung dieses Dorfes zur Littauer Pfarre erzielt wurde (1771). Man darf also an der Redlichkeit dieser Männer und an der Thatsächlichkeit der in ihren Rechnungsabschlüssen niedergelegten Ziffern nicht zweifeln.

Durch die Jahresrechnungen der Periode 1760—85 durchgängig zieht sich wie ein rother Faden ein Deficit und es ist klar, dass das stete Ueberwiegen der Ausgaben über die Einnahmen gegen den obersten Grundsatz des Sparens, welches seit jeher bekanntlich in der Kunst bestand, die Ausgaben niedriger zu gestalten als die Einnahmen, verstieß. Hätten also die Stadtväter das Gleichgewicht im Budget herzustellen unternommen, so hätten sie entweder die Einnahmen erhöhen oder die Ausgaben erniedrigen müssen, und wir müssen da wohl einen Augenblick Umschau halten, ob sich überhaupt in der einen oder anderen Richtung etwas thun ließ.

Unter den laufenden Stadteinnahmen jener Zeit erweisen sich bei näherer Betrachtung die meisten Posten, wie die standhaften und die veränderlichen Zinsen, die Maut-, Mühlen- und Robotzinse einer Steigerung gar nicht, die Waldamtsnutzung nur in beschränktem Maße fähig; es erübrigt

alſo als einzige Einnahmsquelle, bei der eine größere Ergiebigkeit denkbar iſt die Burggrafen- und Kaſtenamtsnutzung, mit anderen Worten der ſtädtiſche Grundbeſitz. Ein Complex von ſechshundertfünfzig Metzen unter dem Pfluge ſtehenden Bodens erſter Güte ſcheint bei ernſtlichem Willen doch einer Steigerung des Erträgniſſes fähig zu ſein! Die heutigen Stadtäcker, die damals als Hutweiden dienten und nicht einmal der Bebauung für wert gehalten wurden, bringen vom Metzen jährlich fünfzehn Gulden Pacht; man ſtelle ſich vor, was mochte erſt die an Qualität von Natur aus weit überlegene Bodenfläche damals abgeworfen haben? Von der Thatſache ausgehend, daſs der hierzulande übliche Pachtzins um das Jahr 1780 von einem Metzen Ackerland drei Gulden betrug, läſst ſich der Reinertrag von 650 Metzen obrigkeitlichen Meierhofackers in eigener Regie auf gut zweitauſend Gulden annehmen, wobei die vollſtändig koſtenloſe Arbeitskraft, die in Form der unterthänigen Robot zu Gebote ſtand, noch gar nicht in Anſchlag gebracht worden iſt; bei ſachverſtändiger Bewirtſchaftung iſt ein jährlicher Reinertrag von drei- bis viertauſend Gulden ganz gut denkbar. Und aus dieſer Goldgrube, man höre und ſtaune! wuſste der weiſe Magiſtrat von anno 1770 im Durchſchnitte kaum einen Gulden vom Metzen herauszuſchlagen! Wo iſt denn da der reiche Gottesſegen, wo bleiben da die langen Aehren, von denen unſere Urgroßväter Wunder erzählten? Die können nur auf des Bauers eigenem Grunde gewachſen ſein, nimmer aber auf dem von ihm bebauten herrſchaftlichen Felde. Die Ernteergebniſſe der Littauer Dominicalfelder waren, wie die vorhandenen Druſchregiſter bezeugen, wahrhaft kläglich, und es ſcheint, daſs man dafür das ewige Einerlei, den geringen Wechſel in der Fruchtfolge bei der Dreifelderwirtſchaft, die mangelhafte Düngung bei einem Viehſtande von nur dreißig Melkkühen, kurz die zu oberflächliche Cultur der Ackerkrume verantwortlich machen muſs. Zudem zeitigte die Frohnarbeit Leiſtungen ſehr zweifelhaften Wertes; es kann ja ſein, daſs ehedem irgend einmal die Robot eine weiſe gebenedeite Einrichtung war, allein für das Jahr 1780 war ſie's auf keinen Fall mehr; denn wenn die Pirniker Bauern zum Beiſpiel zuerſt zehn Kilometer Weges zurücklegen muſsten, ehe ihre Geſpanne auf den Littauer Feldern anlangten und die Tagesarbeit zu verrichten begannen, ſo muſs man das vom volkswirtſchaftlichen Standpunkte aus immer als einen Widerſinn bezeichnen; für Unterthan und Obrigkeit ganz gleichmäßig war das eine reine Verſchwendung von Kraft und Zeit. Die Ausnützung der Naturalrobot ſetzt überdies eine ſtarre Autorität voraus, Schaffer und Drab müſſen hinter dem Roboter darein ſein und im Nothfalle mit der Knute nachhelfen; deſſen brauchte man ſich beim Durchſchnittsbürger, in deſſen Adern ohnehin mancher Tropfen Bauernblutes floſs, nicht zu verſehen, und das alte Motiv: „Die Herren vom Littauer Rathe wären zu gut!“ kehrt in Unterthans Munde im vorigen Jahrhundert noch oft genug wieder. Im Robotpatent Maria Thereſias war jedem Unterthan ſeine Robotſchuldigkeit rechtsverbindlich vorgeſchrieben, Kreisamt und Gubernium nahmen beſchwerdeführende Bauern gegen offenbare Härten ihrer Herren in Schutz; durch den unvergeſslichen Kaiſer Joſef II., durch ſeine Aufhebung der Leibeigenſchaft, war es wie ein Dämmer von angeborenen Rechten in jede Menſchenbruſt gekommen, kurz die

ehrwürdige Einrichtung des Robotwesens verlor zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ihre Stütze und innere Berechtigung und begann sich langsam in die Reihe der überlebten Institutionen hineinzuleben. In der Unzulänglichkeit der Agricultur und des Robotsystems stak der Krebsschaden des städtischen Wirtschaftswesens. Unter sothanen Umständen war, so lange man sclavisch in den Furchen der herkömmlichen Oekonomie wandelte, eine Steigerung der normalen Einnahmen so gut wie ausgeschlossen. Es fragt sich darnach nur, ob eine Regulierung des Gleichgewichtes nicht durch Verminderung der laufenden Ausgaben herstellbar war? Leider muss auch diese Frage verneint werden. Denn ein großer Theil der ständigen Ausgaben war unabweisbar, bedingt durch den Kampf gegen die Elemente, den das Stadtwesen vermöge seiner Lage seit Urzeiten führt: Brücken, Stege, Ufer, Fluder verschlangen alle Jahr mehr als die eingestellten Beträge; eine Herabsetzung der Staats- und Landesbeiträge war unthunlich, verblieb also als einzige Post, wo man hätte sparen können, die „Salaria", die Gehalte und Besoldungen der Stadtbeamten und Bediensteten, welche Post mit der unverhältnismäßigen Summe von dreitausend Gulden, also nahezu mit der Hälfte der Gesammtausgaben, in dem damaligen Haushalte stand. Man muss sich eben vergegenwärtigen, dass der Magistrat nicht nur die Leitung des Stadtwesens, sondern wie jedes andere Gutsgebiet auch die Geschäfte der ersten Instanz als Justiz- und Verwaltungsbehörde für die Stadt und die unterthänigen Dörfer besorgte. Für diese Besorgung aber wurde von Staatswegen nichts vergütet, dafür musste die Stadtcassa aufkommen; die Herrschaft Littau mit ihren vier- bis fünftausend Einwohnern hatte also einen Beamtenstand wie das größte Landtafelgut oder wie ein kleines Fürstenthum, und dieser Luxus kam den kleinen Städten und Gutsgebieten sehr theuer zu stehen. Eine Verminderung der Rathsherrenstellen wäre da Abhilfe gewesen, und dieser einzige Ausweg wurde, hauptsächlich wohl deshalb, weil jeder Beamte seine Stelle als etwas Wesentliches in der Weltordnung betrachtet, nicht betreten. Damit erwies sich schließlich eine Einschränkung der Ausgaben gerade so unmöglich wie eine Erhöhung der Einnahmen; die Gemeinde befand sich in einer unhaltbaren Lage und es war ein von Jahr zu Jahr steigendes Deficit im Stadthaushalte in Ständigkeit erklärt.

In diesen schier unabsehbaren Nöthen tauchte auf einmal ein neuer Gedanke auf, der Rettung verhieß und die Gesundung der zerrütteten Stadtfinanzen in Aussicht stellte, der Gedanke, den Commun-Grundbesitz an ackerbarem Land unter die Bürgerschaft zu vertheilen und so die Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens, die der Allgemeinheit nicht gelingen wollte, dem individuellen Fleiße des einzelnen Bürgers anheimzustellen; statt des winzigen und unsicheren Ertrages, den man bei der hergebrachten obrigkeitlichen Bewirtschaftung erzielt hatte, werde der Privatmann aus seinem ihm zugewiesenen Stück Acker den Stadtrenten einen sicheren Zins verbürgen; dadurch würde die unterthänige Robot überflüssig werden und könnte im Einverständnis mit den Bauern in Geldschuldigkeiten für die Stadtrenten umgewandelt werden. Vermöge seines bestrickenden Inhaltes ward der Gedanke, dem man zuerst um das Jahr 1780 begegnet, für die breite Schichte des Volkes bald zu einem förmlichen

Evangelium, von dem alles Heil erwartet wurde, und als vollends im Jahre 1783 das kaiſerliche Patent erſchien, zufolge deſſen die Ackerzergliederung der Obrigkeiten und die Durchführung der Robotablöſung allgemein angerathen wurde, trat die Bürgerſchaft ſofort zuſammen und überreichte ſchon am Tage nach erfolgter Verlautbarung des Patentes (3. Juni 1783) das Geſuch um Vornahme der Ackerzergliederung ſowohl beim Magiſtrate wie auch bei der Staatsbehörde. Der Magiſtrat gab den Bittſtellern den Beſcheid, es könnte vorläufig in die Zergliederung noch nicht eingewilligt werden, indem vermöge geltender Landesverfaſſung die Stadtbürger nicht unbeſchränkte Herren der unter der Verwaltung des Rathes, unter Einſicht des Communausſchuſſes und Genehmigung der Schutzobrigkeit ſtehenden Stadtgüter wären, wovon einen der Nachkommenſchaft nachtheiligen Gebrauch zu machen nicht geduldet werden dürfte. Der Olmützer Kreishauptmann Ritter von Kaſchnitz jedoch gab eine grundſätzlich zuſtimmende Erledigung, und ſo kam die Sache in Fluſs. „Ackerzergliederung und Robotablöſung" wurden die Schlagworte der Gaſſe und beherrſchten von nun an das geſammte öffentliche Leben der Stadt durch volle fünfzehn Jahre. Denn ſo lange dauerte es, ehe der Gedanke zur That ward. So klar und einleuchtend nämlich die Schlagworte waren, ſo ſchwierig und verwickelt geſtaltete ſich die Durchführung dieſes Planes; insbeſondere waren es dreierlei Meinungen, die ſich da nach Klärung der Grundidee feindlich gegenüberſtanden: Die Schenken und wohlhabenderen Bürger wollten den Verkauf des Communbeſitzes auf öffentlichem Verſteigerungswege durchgeſetzt wiſſen, die Kleinbürger verlangten eine gleichmäßige Auftheilung des Dominicalbeſitzes und beanſpruchten die Zuweiſung eines angemeſſenen Theiles durch das Los an jedes Stadthaus, die dritte Anſicht, die als eine Art Compromiſs in den Reihen des Magiſtrates ſich zur Oberhand durchrang, gieng dahin, einen Theil des Dominicalgrundes beizubehalten und unter obrigkeitlicher Leitung weiter zu bewirtſchaften, den anderen Theil jedoch nach der Größe der Stadthäuſer aufzutheilen. Das Beſtreben, dieſen auf Standesintereſſen beruhenden Widerſtreit der Meinungen gütlich beizulegen, erforderte langwierige Verhandlungen; auch darf nicht vergeſſen werden, daſs zu einem ſo groß angelegten Werke eingehende Studien und Vorarbeiten nöthig waren, daſs die Tragweite jedes einzelnen Entwurfes auf ſeine Erträglichkeit hin geprüft werden muſste, ſo daſs der Vertheilungsproceſs ſich nur langſam vom Fleck rührte. Im Jahre 1788 endlich traf der Staatsgüterinſpector Johann von Stettenhofen als k. k. Hofcommiſſarius in Littau ein, überprüfte noch einmal flüchtig die als Grundlage angenommenen und vom Rathe aufgeſtellten Berechnungen über den ſechsjährigen Durchſchnitt 1777—83 und führte als Schluſseffect ſeiner hieſigen Thätigkeit die Licitando-Verſteigerung der Gemeinderealitäten durch; allein dem Projecte wurde die allerhöchſte Beſtätigung verſagt, die bereits vollzogenen Grundkäufe wurden rückgängig gemacht und behördlich widerrufen, und im Jahre 1793 wurde der Staatsgüter-Adminiſtrationsbeamte Wenzel Přiborſky mit der Ausarbeitung eines friſchen Zerſtückelungs-Entwurfes betraut. Dieſer Beamte widmete ſich mit einem wahren Feuereifer ſeiner Aufgabe; er begnügte ſich nicht damit, die ihm vorgelegten Rechnungen auf guten Glauben als bare Münze hinzunehmen und darauf ein Syſtem aufzu-

bauen, nein! er trug sich erst selbst sein Ziffernmaterial zusammen, gieng jedem Posten bis auf das Würzelchen nach, stellte durch persönliches Verhör vom Bürgermeister angefangen bis zum letzten Häuselmann hinab die Schuldigkeiten einer jeden Grundparcelle fest, und auf so exacten Erhebungen gieng aus seinen Händen eine wahrhaft mustergiltige Vorlage hervor, aus welchem die folgende Lösung des ganzen Fragencomplexes sich von selbst mit überwältigender Logik ergab. Die lichtvollen Schlussziffern seines Hauptoperates, zugleich das Beispiel einer gleichzeitigen Gemeinderechnung, werden den Leser besser als langmächtige Abhandlungen mit dem, der Veräußerung des Communbesitzes zu Grunde liegenden Gedankengange vertraut machen.

Summarische Uebersicht

der von dem k. k. Staatsbeamten Wenzel Przibórsky adjustierten Empfänge und Ausgaben bei der Stadt Littau im Jahre 1794.

Empfänge:

1.	An standhaften Zinsen (Urbarial-, Mühlen-, Tuchwalkzins ꝛc.)	1899 fl.	15 kr.
2.	An steigenden u. fallenden Zinsen (Gewölbs-Fleischbankzinsen ꝛc.)	859 „	17 „
3.	Burggrafen- und Kastenamtsnutzung (Ziegelei, Steinbruch ꝛc.)	390 „	50 „
4.	Waldamtsnutzung	678 „	— „
5.	Fischamtsnutzung	27 „	— „
6.	Mautgefälle	1399 „	44 „
7.	An Schlafkreuzer- und Systemalzimmer-Bonification	541 „	27 „
8.	An unterschiedlichen Empfängen als Taxgeldern	250 „	33 „
	Summe des Empfanges	6046 fl.	06 kr.

Ausgaben:

1.	Landesfürstliche Anlagen	1296 fl.	32 kr.
2.	Auswärtige Zinsen: Schutzgeld oder Kammerzins nach Aussee 800 fl. — kr.; wegen Rzimnitzer Wehr nach Aussee — „ 54 „; Littauer Bürgerspital 9 „ 20 „	810 „	14 „
3.	An Gehalten und Besoldungen	4126 „	26 „
4.	Burggrafenamtsunköſten (Realitäten-Reparaturen)	844 „	60 „
5.	Waldamtsunköſten	128 „	55 „
6.	Mautunköſten	829 „	52 „
7.	Unterschiedliche Auslagen	962 „	40 „
	Summe der Ausgaben	8999 fl.	39 kr.
	so dass sich bei dem hergebrachten System ein Abgang ergibt von	2953 „	33 „
	welcher jährliche Abgang auch bei dem (bisher noch nicht in Anschlag gebrachten) höchsten Reinertrag von 2553 fl. 33 kr. aus dem obrigkeitlichen Wirtschaftsbetriebe nur einer Ermäßigung fähig ist, günstigstenfalls auf	400 „	— „

Dagegen stellt sich die Hauptbilanz nach Einführung des Abolitionssystems wie folgt:

Empfänge:

1. Die stillstehenden regelmäßigen Empfänge betragen	6046 fl.	06 kr.
2. An Ackerzinsen nach der Zerstücklung werden eingehen . .	2526 „	54 „
3. An Robotablösungszinsen seitens der Unterthanen werden eingehen	3232 „	01 „
4. Von Innleuten an Robotbefreiungszinsen werden eingehen .	45 „	22 „
Summe der Empfänge . . .	11850 fl.	23 kr.

Ausgaben:

1. Die „stillstehenden" regelmäßigen Auslagen betragen . . .	8999 fl.	39 kr.
2. Hiezu kommen die ehemals durch die Robot bestrittenen, nach aufgehobener Robot aber für bares Geld zu bezahlen kommenden verschiedenen Artikel per	1942 „	56 „

In Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigt sich also bei Einführung des Robotreluitionssystems ein jährliches reines Erträgnis von . . . . . 907 fl. 48 kr.

Vergleich des Vermögensstandes beim alten und neuen System:

Vor Einführung des Frohnablösungssystems haben bei der Stadtcommune die Passiva betragen . . . . . 12155 fl. 41 kr.
die Activa hingegen . . . . . 5018 „ 41 „
verblieb daher ein Abgang von . . . . . 7137 „ — „

Bei Einführung der Ackerzergliederung und Robotabolition werden eingebracht:

1. Für entbehrliche Realitäten als Stadtmühle, Wallgraben ꝛc.	5220 fl.	35 kr.
2. An Kaufschilling für verkaufte Meierhofsgebäude	1019 „	30 „
3. An Erlös für Meierhofs-Fundus instructus, Melkkühe ꝛc.	1082 „	32 „
4. An Beurbarung und Samenkörnerersatz	649 „	23 „
5. Für verkaufte 1788er Fechsung wurde eingelöst	2560 „	— „
Wenn von dieser Summe per . . .	10532 fl.	— kr.
der Passivstand per	7137 „	— „
abgezogen wird, so erübrigt ein Capital von	3395 fl.	— kr.

dessen Interessen als Systemgewinn verbleiben.

Nach erfolgter Ueberprüfung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung wurden die auf Przibórskys gründlicher Arbeit aufgebauten Grundzerstücklungs- und Robotablösungs-Contracte mit Rücksicht darauf, dass durch das neue System eine Activbilanz gesichert erschien und dass alle Bürger durch die Bank und selbst diejenigen, welche bei der Stettenhof'schen Versteigerung

Dominicialgründe an sich gebracht hatten, des lieben Friedens halber vom Kaufe wieder abgestanden waren und für die von Przibórsky vorgeschlagene gleiche Vertheilung der Grundstücke einhellig gestimmt hatten, mittels Hofdecrets vom 30. August 1797 gutgeheißen und genehmigt.

Der Ackerzergliederungs-Vertrag enthielt folgende wesentliche Bestimmungen: Die gesammten städtischen Dominicaläcker, deren genaues Ausmaß bei der neuerlichen Vermessung auf 657 Metzen Feld (à Metzen = 533⅓ Quadrat-Klafter) festgestellt worden war, wurden in ganz gleiche Theile getheilt, in 320 Parcellen von je circa 2 Metzen, und den einzelnen Stadthäusern zugewiesen, und zwar derart, dass von den gesammten Realitäten das Dominium directum der Littauer Stadtgemeinde, der Fruchtgenuss hievon aber auf immerwährende Zeiten jedem Besitzer eines solchen Antheiles, jedoch untrennbar von seinem Hause, zustehen sollte; jeder Besitzer hat von dem ihm zugewiesenen Antheile in die städtischen Renten einen emphiteutischen Zins zu entrichten, der, nach der Güte des Bodens bemessen, von jedem Metzen im Durchschnitte vier Gulden beträgt. Die Summe dieser, von dem vertheilten Dominicalgrunde in die Stadcassa abzureichenden Erbpachtzinsen belief sich auf jährlich 2625 fl. 9 kr. Ferner haben die Nutznießer alle in Kriegs- oder Friedenszeiten auf diese Realitäten etwa ausfallenden außerordentlichen Naturallieferungen, Kriegssteuern, Transport- und Vorspannfuhren zu leisten; dagegen werden Contribution und laufende Steuern von den vertheilten Gründen aus den Stadtrenten bezahlt. Sollte ein oder der andere Nutznießer mit seinen Zahlungen länger als ein Jahr im Rückstande bleiben, so wird die betreffende Parcelle von dem Magistrate einem anderen Nutznießer insolange pachtweise überlassen, bis der säumige Zahler seine Verbindlichkeiten erfüllt hat. Jeder Emphiteut kann seinen Antheil nach Belieben bebauen und bewirtschaften, selbstverständlich mit eigener Capitals- und Arbeitskraft, nachdem zugleich mit der Grundzerstücklung die hiefür erforderlich gewesene Rusticalrobot abgelöst wurde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss hier noch eigens betont werden, dass in diese Ackerzergliederung keineswegs der gesammte Grundbesitz der Stadt einbezogen wurde. Der Waldbesitz blieb vollkommen unberührt und auch das Hutweideland der Gemeinde wurde davon nicht betroffen, denn durch die zufällig fast gleichzeitigen Compascual-Vergleichsacte der Jahre 1779 und 1789 war lediglich das strittige Anrecht der Dörfer Dreihöfen, Chorzelitz, Asmeritz und Mühldörfl an dem städtischen Compascuum, an der circa zweihundert Metzen Ausmaß betragenden obrigkeitlichen Hutweide vor Dreihöfen und auf dem Hochgerichtsanger, geregelt und gelöst worden. Es betraf somit die Ackerzergliederung vom Jahre 1794—1797 nur die zu dem Asmeritzer, Mühldörfler und Karlauer Meierhof gehörigen Grundstücke, die Ackerzergliederung ist also gleichbedeutend mit der Auflassung der drei Höfe.

Durch den Robotvertrag vom 19. August 1794 (genehmigt durch Hofdecret vom 30. August 1797) wurde die seitens der unterthänigen Dörfer bisher geleistete Naturalrobot, soweit sie durch die eben geschilderte obrigkeitliche Ackerzergliederung entbehrlich geworden war, in Geldschuldigkeiten umgewandelt; von den früher geleisteten elftausend Ross- und sechstausend Fuß-Robotstagen

kamen somit beiläufig achttausend Roſs- und fünftausend Fuß-Robotstage in Wegfall, und für dieſe hatten die ſieben unterthänigen Dörfer in Zukunft jährlich 2722 fl. 45 kr. als Robotreluition in die ſtädtiſchen Renten zu entrichten, und da bei Durchführung dieſer Operation zugleich die bisher beſtandenen Naturalabgaben als Martinigänſe, Pfingſthühner, Oſtereier ꝛc. in ſtandhafte Zinſen umgewandelt wurden, ſo ſtellte ſich die jährliche unterthänige Zehent- und Robotreluition zuſammen auf insgeſammt 3232 fl. Es blieben alſo nur mehr dreitauſend Roſs- und eintauſend Fuß-Robotstage aufrecht, welche die Unterthanen übers Jahr der Obrigkeit zu leiſten hatten; allein ſelbſt dieſer, von der ehemaligen großen Robotſchuldigkeit verbliebene kleine Reſt bekam den Charakter der Ablösbarkeit, indem die Beſtimmung getroffen war, daſs, im Falle die Obrigkeit dieſe bedungenen Lohnarbeiten nicht benöthigen ſollte, jeder Unterthan ſtatt eines nicht verrichteteten Roſs- oder Fuß-Robotstages je acht Kreuzer in die ſtädtiſchen Renten zu erſetzen gehabt hätte. Als unablösliche Naturalſchuldigkeiten verblieben für die ſieben Dörfer nur die Stein- und Holzfuhren, die Pflicht, von einem beſtimmten Ladungsorte nach Littau jährlich $126^1/_2$ Cubik-Klafter Steine und 253 Klafter Holz zuzuführen, welche Fuhren die Gemeinde Littau zum eigenen Bedarfe von ihren Unterthanen anzufordern berechtigt war, wogegen ſie im *Nicht*benöthigungsfalle hiefür eine Geldentſchädigung oder ſonſtige Vergütung nicht anſprechen durfte.

Wir ſtehen da vor einem Ereigniſſe, dem an Bedeutung im volkswirtſchaftlichen Leben unſerer Stadt kaum ein anderes an die Seite geſetzt werden kann, es war in ſocialer Beziehung ein Bruch mit der Vergangenheit. Für die unterthänigen Bauern bedeutete die Robotablöſung einen Schritt nach vorwärts, eine Errungenſchaft, um die ſie ihren ſonſtigen Brüdern fünfzig Jahre vorauseilten; für die Stadt als gutsherrliche Autorität war die Ackerzergliederung ein Schritt nach rückwärts, denn ein Stück von dem ehrwürdigen idealen Herrn, von dem Großgrundbeſitze der Stadt, war damit abgeſchlagen und an ſeine Stelle eine Geſellſchaft von dreihundert Kühbauern geſetzt worden. Zugegeben, daſs die Grundaufſtheilung gerechtfertigt war, zugeſtanden ſogar, daſs ſie der einzige Ausweg aus der Noth war, allein billigen oder gutheißen läſst ſich der Schritt vor dem Richterſtuhle der Geſchichte niemals! Mit dem gleichen Scheine von Berechtigung könnte die Stadt heute den letzten Reſt ihrer Liegenſchaften veräußern und ſich damit über manche momentane Verlegenheit hinweghelfen, die Sorge für die Zukunft dem lieben Herrgott überlaſſend; allein ſo wenig man damals wuſste, daſs der zu Spottpreiſen verſchleuderte Grundbeſitz in hundert Jahren achttauſend Gulden reinen Jahrespacht oder ein Capital von zweimalhunderttauſend Gulden repräſentieren würde, ebenſowenig weiß man heute, wozu der kärgliche Reſt, der Stolz unſeres Rentmeiſters, noch einmal gut ſein wird. Es fragt ſich nur noch, ob der von den Urhebern angeſtrebte beſtimmte Endzweck zumindeſtens erreicht worden iſt? Die Vorzüge der Ackerzergliederung ſind von den ſeinerzeitigen Wortführern über Gebür ins Licht gerückt worden: die daraus reſultierende Activbilanz der Gemeinde, die Vereinfachung der ſtädtiſchen Buch- und Caſſaführung, der höhere Ertrag, der aus der intenſiveren Bearbeitung des Bodens für den Einzelnen erwachſen, die günſtigeren Lebensbedingungen, die der Beſitz eines

Stückchens Acker für den kleinen Mann im Gefolge haben würde. Die Richtigkeit der Gründe in dieser Form läßt sich auch nicht recht anfechten, allein mit den angeführten Gründen sind die Consequenzen des neuen Systems durchaus noch nicht erschöpft. Die vielgepriesene Ackerzerstücklung hatte auch ihre Kehrseite: Durch den in den ursprünglichen Kauf aufgenommenen Punkt, daſs die zertheilten landgüterlichen Grundstücke den Bürgerhäusern untrennbar zuzufallen hätten, gedachte man seinerzeit eine den Stadthäusern für immerwährende Zeiten innewohnende wirtschaftliche Potenz geschaffen zu haben; die Folge hat aber gelehrt, daſs diese Absicht auf die Dauer nicht erreicht worden ist, denn bis auf den heutigen Tag ist nicht nur die Hälfte der ehemals aufgetheilten Grundstücke den ursprünglichen Besitzern entfremdet worden, sondern ist überhaupt in die Hände der umgebenden ländlichen Bevölkerung übergegangen. Wenn übrigens selbst durch die grundbücherliche Einverleibung der zertheilten Parcellen mit den bezüglichen Häusern, die nebenbei gesagt nicht geschehen ist, die bleibende Vereinigung ständig gemacht worden wäre, so würde außer den brauberechtigten, den Groß- und Kleinbürgerhäusern noch eine vierte Kategorie von ackerlosen Stadthäusern geschaffen worden sein, denn einer etwaigen künftigen Vermehrung der Häuserzahl war durch die vollzogene Zuschreibung kein Riegel vorgeschoben. Aber abgesehen davon, daſs der beabsichtigte Enderfolg, die Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Bürgerschaft gar nicht erzielt worden ist, hatte die Ackerzertheilung eine directe Schädigung der Stadt im Gefolge; der Kleinbürger, der ehedem lediglich auf sein Gewerbe oder Geschäft angewiesen war, ward nun davon abgelenkt, er muſste sich einiges Inventar zum Wirtschaftsbetrieb anschaffen, seine Räumlichkeiten vergrößern, einen Kuhstall bauen, kurz alle die vielen Bauernsorgen auf sich nehmen, ohne mit seinen zweien Metzen Feld auch ein echter Bauer geworden zu sein; für den Bauer bedeutet der kleinste Zuwachs an productiver Fläche einen Gewinn, für den Gewerbs- oder Handelsmann aber nimmermehr; dazu noch die ungünstigen örtlichen Verhältnisse, die weite Entfernung der Ackerstücke, die Umwege, auf denen man durch eines der beiden Stadtthore dorthin gelangen konnte, förmliche Tagereisen mit einem Kuhgespann, die Vertrödelung der kostbaren Zeit! Was für das einzelne Bürgerhaus durch die billige Betheilung mit etwas Ackerland als große Wohlthat erschien, war für den Aufschwung von Industrie und Handel im allgemeinen von größtem Nachtheile; der handgreifliche Vortheil des Augenblicks zog für die Folge ein Verblassen des dem städtischen Elemente innewohnenden Unternehmungsgeistes nach sich; in diesem Sinne war die Ackervertheilung eine Versündigung an dem Grundgedanken des städtischen Charakters, eine Schwächung des industriellen und geschäftlichen Geistes des Bürgerthums!

Der Niedergang des Gemeinwesens, der mit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts begonnen hatte, mit den Kämpfen unter der Bürgerschaft eingeleitet und durch eine Kette von Irrthümern und Verhängnissen fortgesetzt worden war, fand mit der theilweisen Liquidierung des von den Vätern überkommenen landgüterlichen Erbes durch die Grundzerstücklung vom Jahre 1797 seinen naturgemäßen Abschluſs.

c) Die vormärzliche Zeit (1797—1848).

Das für die Entwickelung des österreichischen Kaiserstaates so bedeutungsvolle achtzehnte Jahrhundert brachte bei seinem Ausgange noch eine in die Organisation der Stadtgemeinden tief einschneidende Veränderung. Aus dem alten österreichischen Föderativstaate, wo jedes Land seine eigene Verfassung und seine eigenen Privilegien gehabt hatte, war im Laufe des Jahrhunderts allmählich der einheitliche Gesammtstaat geworden, unter der bewussten Mitwirkung Maria Theresias hatte sich der Übergang vom mittelalterlichen zum modernen Centralstaate vollzogen. Als Consequenz des von der großen Kaiserin begonnenen Werkes und im Zusammenhang mit den übrigen staatlichen Reformen folgte in der Regierungszeit Kaiser Josefs die Neuorganisation der Stadtvorstände, wodurch an Stelle der bisher nach Königreichen, Ländern und Dominien so verschieden eingerichteten eine mehr einheitliche und auf der Grundlage des Centralismus beruhende Gemeindeverfassung geschaffen wurde. Darnach hatten die Gemeindevertretungen der mährischen Städte fortan „unter der Bezeichnung Magistrat als das allgemeine Ortsgericht die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte zu verwalten" und erlangten einen, im wesentlichen ziemlich gleichförmigen Charakter; die neue Gemeindeverfassung hatte einen constitutionellen Anstrich, denn der Stadtvorstand, der Magistrat, war nicht mehr ein Geschöpf der Schutzobrigkeit, sondern ein Ausfluss des Bürgerwillens. Auf Grund der unter Kaiser Josef erflossenen Gesetze vom 24. Februar 1786 wurde mittelst Organisationsdecretes des mährischen Guberniums vom 18. Jänner 1787 die Stadtverfassung für Littau folgendermaßen geregelt. Der Magistrat wird in Hinkunft von einem aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Wahlausschusse gewählt; dieser Ausschuss wieder setzt sich so zusammen, dass die 300 eigenberechtigten Hausväter, das sind alle die Haushaltungsvorstände, die als wirkliche Bürger in der Stadt angenommen sind, fünfzehn Ausschussmänner wählen. Die Wahl dieser fünfzehn Männer durch die Bürgerschaft wird durch den jeweiligen Magistrat unter Beiziehung der vier ältesten Bürger als Zeugen und unter Protokollführung des Syndicus über die Stimmenabgabe geleitet. Die gewählten Ausschussmänner haben das Anrecht auf den Titel Herr und haben von Amtswegen den Vorrang vor den übrigen Stadtbürgern unmittelbar nach den Magistratspersonen; der Ausschuss als Körperschaft hat das Recht, im Namen der Gemeinde Beschwerden vorzubringen, er hat die Controle über die Verrechnung und die Verwaltung der Gemeindecassa, und seine Hauptfunction ist die, dass dem Ausschusse die Wahl des Magistrates unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zusteht. Während bei der Wahl der ungeprüften Magistratsräthe — die neuen Magistrate setzen sich nämlich aus geprüften und ungeprüften Räthen zusammen — dem Wahlausschusse vollkommen freier Spielraum gelassen ist, muss bei der Wahl der geprüften Magistratsräthe, des Bürgermeisters und des Syndicus, auf die wissenschaftliche Befähigung Rücksicht genommen werden, denn diese nun zur Leitung des städtischen Richteramtes ausschließlich berufenen Personen müssen praktische Juristen sein, d. h. sie müssen nicht nur an einer inländischen Universität hinlängliche Kenntnisse in der Rechtswissenschaft sich erworben, sondern auch ihre praktische

Befähigung durch eine Richteramtsprüfung dargethan haben; alle Competenten um eine derart erledigte Stelle müssen ihre vom Gubernium und Appellationsgerichte ertheilten Wahlfähigkeitsdecrete vorlegen, und der Wahlausschuss hat thunlichst dem mit der besten Qualification versehenen Bewerber die Stelle zu verleihen. Die Wahl aller Magistratsräthe geschieht lediglich durch den Ausschuss, ohne jedwede Einflussnahme des Magistrates, jedoch mit der Einschränkung, dass die Wahl der geprüften Magistratsräthe in Gegenwart des Kreishauptmannes, die der ungeprüften in Gegenwart des schutzobrigkeitlichen Repräsentanten, des Aufseer Oberamtmannes, vorgenommen wird. Durch den Wahlact wurde dem gewählten Magistratsrathe das Amt auf vier Jahre übertragen; hatte er sich inzwischen bewährt, so verlängerte sich seine Amtsdauer von selbst immer auf je vier weitere Jahre.

Auf Grund des Statuts vom Jahre 1787 ergibt sich folgende Zusammensetzung des Littauer Magistrates: Der dem Stadtwesen vorstehende Magistrat besteht aus fünf Personen, aus dem verantwortlichen geprüften Bürgermeister, aus dem geprüften Syndicus als erstem Rathe und aus den drei ungeprüften Magistratsräthen. Die zuvor bestandene, fast gleichberechtigte Stellung der Bürgermeister, der periodische Wechsel in der Amtsführung wurde aufgehoben, auch der Titel Primator wurde fallen gelassen; die Magistratsräthe entsprachen zwar dem Range nach dem früheren zweiten, dritten und vierten Bürgermeister, sie wurden aber durch das neue Statut zu lediglich berathenden und referierenden Mitgliedern des Magistrates etwa in der Art wie die heutigen Gemeinderäthe, während die Leitung der Geschäfte und die ganze Last der Verantwortung von nun auf den Schultern des Bürgermeisters ruhte. Dem entsprechend war auch die Abstufung der Gehalte: Der Bürgermeister hatte 600 fl., der Syndicus 500 fl., die drei Räthe je 50 fl. Jahresgehalt; die Hilfskräfte des Magistrats, zwei Kanzlisten waren mit je 150 fl. und zwei Gerichtsdiener mit je 80 fl. Gehalt entlohnt. Bei dem städtischen Wirtschaftsamte, das durch die Neuerung fast gar nicht betroffen wurde, blieben auch fernerhin drei Bedienstungen bestehen: der Burggraf als technischer Leiter des städtischen Bauwesens, der Verwendung der Robotbezüge, des Waldamtes und der Materialien; der Steuereinnehmer zur Eintreibung der landesfürstlichen und Gemeindeabgaben; der Amtmann, dem die Führnng des städtischen Rentamtes oblag, die Oberleitung der städtischen Oekonomie, das adelige Richteramt mit der Grundbuchsführung und Waisenverwaltung sowie die Besorgung der politischen Angelegenheiten der unterthänigen Dörfer. Die Summe aller städtischen Gehalte vom Jahre 1787 an betrug 3860 fl. 36 kr. Bargeld.

Mit der geschilderten Organisation, durch die vierjährige Functionsdauer der Magistratsräthe, die sich im Convenierungsfalle von selbst verlängerte, machte sich im Stadtvorstande eine gewisse Stabilität geltend; die Neuerung hatte ferner zur Folge, dass von nun an nur mehr die ungeprüften Magistratsräthe aus Eigenbau bestritten wurden, dass man dazu angestammte Bürger berief, während der Bedarf an amtlich befähigten Räthen in der Regel aus der Fremde gedeckt wurde; übrigens wurde die Erneuerung der letzteren im Jahre 1817 wieder als ein ausschließliches Recht der hohen Landesstelle usurpiert. Nach dem Tode des letzten „bürgerlichen“ (ungeprüften) Bürgermeisters Johann

Sarcander Heinz wurde im Jahre 1803 Josef Weiner Bürgermeister, ein Mann von ausgezeichneter Herzensgüte, der unter Heinz Syndicus im Orte gewesen war; an seine Stelle trat als Syndicus der Brünner Auscultant Johann Alois Ulrich, der Sohn des Königsfelder Oberamtmannes, eines geborenen Littauers. Nach dem Tode Weiners im Jahre 1810 kam der Brünner Magistratsauscultant Johann Pfefferkorn als Bürgermeister hieher, der sich binnen kurzem allgemeine Sympathien erwarb und dem bei seinem Scheiden im Jahre 1816, als er zum Magistratsrathe in Olmütz vorrückte, eine Illumination der Stadt bereitet wurde. Ihm folgten als Bürgermeister der gewesene Mähr.-Schönberger Syndicus Josef Schweydler (1816—1819) und dann der Prosnitzer Magistratsrath Johann Segenschmied (1819—1822). Nach dessen Abgange versah das Bürgermeisteramt von 1822—1831, aus Ersparungsrücksichten als ungeprüfter Bürgermeistersubstitut, Anton Schneider, Eisen- und Specereiwarenhändler am Ring, ein mit allen Bürgertugenden ausgestatteter Mann. Der gewesene Mähr.-Trübauer Syndicus Josef Kniesaczek schloss die Reihe der Littauer Bürgermeister in der vormärzlichen Zeit. Johann Ulrich, eine vermöge seiner Begabung und seines Fleißes hochgeschätzte Arbeitskraft, hatte alle die genannten Bürgermeister als Syndicus von 1804—1850 überdauert.

Die bedeutendsten Geschehnisse beim Inslebentreten des neuen Gemeindestatuts waren neben der Durchführung der Frohndienstablösung die mit den Franzosenkriegen verbundenen Begebenheiten. Zwar war die Stadt mit dem ganzen nördlichen Mähren so glücklich, von den unmittelbaren Gefahren und Leiden des Krieges anfänglich verschont zu bleiben, allein von den großen welterschütternden Ereignissen des Zeitraumes verpflanzte sich ein ferner Wellenschlag bis in das versteckteste Landstädtchen. Sowie Olmütz durch die Internierung Lafayettes, so machte Littau durch den vorübergehenden Aufenthalt zahlreicher Emigranten die erste Bekanntschaft mit der elementaren Macht der französischen Revolution. Ein beträchtlicher Theil des französischen Adels nämlich, welcher nach der Vertreibung des Königsthums den Eid auf die neue Constitution zu leisten sich geweigert hatte, wanderte aus Frankreich aus, begab sich nach Deutschland und, nachdem die von hier aus unternommenen Versuche zum Sturze der Republik gescheitert waren, nach Russland ins Exil. Auf diesem Wege nach Russland traf der Bourbonenprinz Ludwig Josef von Condé, eines der Häupter der Emigrantenpartei, im Jahre 1793 in Littau ein und hielt sich mit einem ansehnlichen Gefolge von Cavalieren einige Wochen hier auf. Er wohnte mit seinem Hofstaate im Stadthause Nr. 163 und führte eine seinem fabelhaften Reichthume entsprechende Tafel; von der dort gebotenen verfeinerten französischen Kochkunst sollen auch einzelne Bürgersfrauen profitiert haben, und von jener Episode an datiert angeblich der hohe Ruf der Littauer Küche. Noch eine zweite Erinnerung hat das kurzlebige Emigrantenthum hier hinterlassen, das „Franzosenwehr" bei Neuschloss. Zwei unternehmende Männer aus der eingewanderten Schar fanden Gefallen an der Gegend und ihrer reichen Wasserkraft und riefen bei Neuschloss, unterhalb des Schlosses an der March, eine Spinnfabrik für Schafwollgespinste ins Leben; Graf Landier, der letzte Zahlmeister Ludwigs XVI., mit alten französischen Lilienthalern reichlich versehen, und Chevalier Deprai

brachten das Etablissement bald in glücklichen Gang und sicherten ihm eine gesunde finanzielle Grundlage; allein die thätliche Widerwehr und die wasserrechtlichen Hindernisse seitens der eingeborenen Tuchmacher, Wollspinner und Strumpfstricker, die sich in ihrer Existenz bedroht fühlten, verleideten beiden Männern das Unternehmen derart, dass sie die Fabrik nach Oesterreich verlegten und das vielversprechende Werk bei Neuschloss nach kaum zweijährigem Betriebe im Stiche ließen.

In dem Jahre des französischen Aufenthaltes, förmlich unter den Augen der Emigranten, bildete sich im Schoße der Bürgerschaft eine Gesellschaft der Musikfreunde, welche die nach dem türkischen Friedensschlusse allgemein in Schwung gekommene Janitscharen-Blechmusik pflegte, jeden ersten Maientag vom Rathhausthurm-Stübchen aus mit einem lustigen Marsch begrüßte, alle festlichen Gelegenheiten durch eine stramme Platzmusik verschönte. Der Turnermeister Josef Schiebl, ein vorzüglicher Musikus, war der Leiter der zwanzigköpfigen Kapelle, der als Hauptkräfte der Kaufmann Franz Heinz, vulgo Lugenfranz genannt, und der Wundarzt und nachmalige Magistratsrath Johann Krczek angehörten. Leider zerstörten den trauten Kreis im Jahre 1809 die Franzosenkriege. —

Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, die Franzosenkriege zu schildern, diesen europäischen Weltkampf, in welchem neben den bisher bestandenen absolutistischen auch die demokratische Regierungsform um ihre Gleichberechtigung rang und an dessen Verlaufe Oesterreich den wesentlichsten Antheil nahm. Denn die ersten Etappen des Kampfes versetzten unsere Heimat wohl in patriotische Erregung, jedoch sowohl der erste Coalitionskrieg als auch die Coalition der Nordmächte zum Kampfe gegen Frankreich (1798) verliefen bis auf die Durchmärsche von russischen Truppen für die örtlichen Verhältnisse ziemlich belanglos. Dagegen brachte das Unglücksjahr 1805 reges militärisches Leben in unsere Stadt. Nach der Katastrophe von Ulm (17. October 1805), wo der österreichische General Mack capitulieren musste, gelang es dem Erzherzog Ferdinand d'Este, sich mit seiner Cavallerie nach Eger durchzuschlagen und von hier aus Mähren zu erreichen. Er langte mit seinem Stabe und dem Hauptquartiere Ende October 1805 in Littau an und verblieb hier bis Ende November mit 5000 Mann Cavallerie im Cantonnement; er bezog das Ringhaus Nr. 188, der Officierstisch befand sich im jetzigen Kaffeehause (Stadtplatz Nr. 171), wo täglich über hundert Officiere speisten und wo in der nach den Mahlzeiten üblichen Pharaobank Tausende von Gulden wechselweise gewonnen und verloren wurden. Ende November stieß er zu der mit der österreichischen vereinten russischen Armee als Deckung des linken Flügels und betheiligte sich so an der unglücklichen Dreikaiserschlacht bei Austerlitz (2. December). Während Napoleon den Sieg nach jeder Richtung ausbeutete, benützten ihn französische Streiftruppen zu Glücksfahrten ins offene Land; man muss staunen, zu welchem Uebermuthe sich die siegestrunkenen Franzmänner hinreißen ließen. Eine Handvoll berittener französischer Jäger, 42 Mann stark, machte von Austerlitz aus einen Requisitionszug in die Gegend von Olmütz; vorm Theresienthore angekommen, forderte sie die Festung, die immerhin 10.000 Mann Besatzungstruppen

beherbergte, zur Capitulation auf! Natürlich hatte man es damit nicht so eilig. Von Olmütz wandte sich der kleine Haufe nach Littau, wo er am 6. December abends eintraf und wo sein Erscheinen bei dem gerade stattfindenden Nicolomarkte eine heillose Verwirrung hervorrief. Der einzige Mensch in der Stadt, der französisch verstand und sprach, der erst kürzlich angestellte Syndicus Ulrich ward herbeigerufen und machte den Dolmetsch; die Franzosen, auf Stadtunkosten in den Wirtshäusern untergebracht und reichlich verpflegt, forderten eine Brandschatzung von achttausend Gulden, welche mit der in Eile zusammengetriebenen Fourage, als Schlachtvieh, Brot und Wein, am folgenden Tage von zwei feindlichen Commissären persönlich abgeholt werden sollte. Nachts noch um 12 Uhr setzte das Piket von 42 Mann seinen Marsch nach Neustadt fort, wo sie gleichfalls achttausend Gulden forderten, sich aber mit den eilends zusammengebrachten 4898 fl. zufriedenstellten und am 7. December mittags die Richtung nach Aussee einschlugen, in der Fortsetzung ihres Zuges jedoch durch eine Abtheilung österreichischer Husaren vor dem Galgenberge gehindert wurden. Am selben Tage erschienen auch richtig die beiden angemeldeten Commissäre in Littau, um im Namen ihrer vor Prosnitz liegenden Armee das Geld sammt den requirierten Lebensmitteln in Empfang zu nehmen; da jedoch das bereit gestellte Schlachtvieh ihrem Bedarfe nicht genügte, so begaben sie sich zu seiner Ergänzung in den Chudweiner Meierhof. Mittlerweile jedoch waren drei kaiserliche Dragoner mit einem Trompeter in die Stadt gesprengt, und denen gelang es, die beiden Deputierten mitten in ihrer Arbeit zu Chudwein gefangen zu nehmen, so dass die Stadt sowohl die Brandschatzung als auch die Lebensmittel ohne Abgang wieder zurückerhielt. Der Pressburger Friede (26. December 1805) setzte den weiteren feindlichen Raubzügen ein Ziel.

In den folgenden Jahren, in denen Napoleon mit Preußen und Russland beschäftigt war, erhöhte Oesterreich durch umfassende Rüstungen seine Heeresstärke auf 400.000 Mann und organisierte durch das Aufgebot aller Waffenfähigen im Alter von 18—48 Jahren noch die Landwehr. Alles in der Monarchie, was Waffen tragen konnte, trat der Streitmacht bei; auch Littau stellte sein Contingent: Der Tabakverleger Ernst Schmiedel, ein ehemaliger Officier, wurde als Hauptmann, der Syndicus Ulrich als Oberlieutenant, die Schullehrer Hitsche und Ficker als Lieutenants in die neu errichtete mährische Landwehr eingereiht. Allenthalben wurde geworben; ein förmliches Volksheer stand bereit, als Oesterreich, gestützt auf seine gestärkten Kräfte, im Jahre 1809 von neuem den Krieg an Frankreich erklärte. In der Schlacht bei Aspern und Esslingen (21. und 22. Mai) raubte Erzherzog Karl dem unbezwungenen Eroberer den Glauben an seine Unüberwindlichkeit; allein nach der nun folgenden Niederlage bei Wagram (5. Juli) war der Feldherr genöthigt, sich gegen Mähren zurückzuziehen und sein Hauptquartier bis nach Littau zu verlegen; hier übertrug er, umgeben von einer glänzenden Suite von vier kaiserlichen Prinzen und einer Anzahl von Generälen am 30. Juli 1809 sein Commando an den Feldmarschall Fürsten Johann von Liechtenstein, diesen „berühmten Ritter ohne Furcht und Tadel", nebenbei gesagt denselben, dem die schönen Bauten zu Eisgrub, Feldsberg, Neuschloss ꝛc. ihre Entstehung verdanken. Karl hatte auf

seinem eiligen Rückzuge aus Niederösterreich den vorläufigen Waffenstillstand von Znaim mit Napoleon abgeschlossen, ein Schritt, der vom Kaiser sehr missbilligt worden war, und dies veranlasste ihn, seine Stellen als Kriegsminister und Generalissimus des österreichischen Heeres niederzulegen und überhaupt nimmer wieder den Kriegsschauplatz zu betreten. Zum letztenmale bot sich ihm hier das tragische Schauspiel des Krieges: Vor den Augen des Feldherrn rollten die Wagencolonnen über den Stadtplatz; mit den unglücklichen Opfern der Schlachten, mit leicht und schwer Verwundeten, zu Hunderten an der Zahl, fuhren die bäuerlichen Vorspannwagen in langem unübersehbarem Zuge durch die Stadt in die Militärspitäler nach Neustadt und Langendorf; die vielen, die während der Fahrt unter freiem Himmel den Geist aushauchten, fanden hier bei den drei Kreuzen ihre letzte Ruhestätte, auf dem einstigen Hochgerichtsanger vor Asmeritz wurden sie in gemeinsamen Schächten beerdigt.

Nicht genug an dem allgemeinen Nationalunglücke, unter dem Littau mit dem übrigen Kaiserstaate seufzte, wurde es bald darauf noch von einem besonderen Schicksalsschlage betroffen. Am 8. März 1813 kam nämlich um 10 Uhr abends in dem an den städtischen Postgassbrunnen angrenzenden Hause Nr. 193 des Riemermeisters Protz ein Feuer aus, das bei herrschendem Nordweststurme so heftig um sich griff, dass in wenigen Augenblicken mehrere Häuser der Olmützerstraße in Flammen standen und der mit Schindeln gedeckte Olmützer Thorthurm, unter dessen Spindel ein Stück brennenden Speckes geflogen war, wie eine Kerze von oben bis auf das Thorgewölbe niederbrannte. Siebzehn Häuser wurden im ganzen durch das Feuer verheert, und noch am anderen Tage war die Glut aus den glimmenden Kohlen so bedrohlich, dass die Unterthanen ganze Wagen voll Wasser darauf schütten mussten. Nur dem dichten Baumwerk an den Walkmarchufern war es zu danken, dass der Brand auf die innere Stadt beschränkt blieb und nicht auf die Olmützer Vorstadt sich fortpflanzte.

Der Sieg bei Leipzig (16.—18. October 1813), der den Sturz Napoleons von Frankreichs Kaiserthrone nach sich zog, die endliche Erlösung von dem Tyrannen wurde auch in Littau durch ein großes Siegesfest, durch solennen Gottesdienst, Pöllerschüsse und Illumination gefeiert. Von den durch die Dresdener Capitulation in Kriegsgefangenschaft gerathenen Franzosen, welche in die österreichischen Festungen vertheilt wurden, wurde auch hieher eine starke Abtheilung gebracht und in der hinteren Kaserne (jetzt Nr. 118) interniert; es befanden sich in derselben Oberofficiere, auch Generäle, selbst ein Marschall war darunter, die meisten aber waren blutjunge Leute, Milchgesichter, denen kaum der erste Flaum um den Mund spross. Gar viele aus ihnen sollten die heimatliche Erde nicht wiedersehen; es kam in der Kaserne zu einer Zeit, wo sonst nur vereinzelte Fälle in der Stadt herrschten, eine Bauchtyphus-Epidemie zum Ausbruche, welcher in den Monaten Jänner und Februar 1814 vierzig Gefangene erlagen.

Nur einmal noch, ehe es endgiltig Friede ward, beherbergte unsere Stadt größere Truppenmassen; es war dies in den Apriltagen des Jahres 1815, wo ein russisches Heer von 36.000 Mann, bestehend aus Infanterie, Artillerie und

donischen Kosaken, durch Mähr.-Neustadt—Littau—Trübau über Böhmen nach Frankreich zog, um an der Entscheidung über Napoleon theilzunehmen und sein Schicksal besiegeln zu helfen; es war das letzte große militärische Schauspiel, das sich auf Decennien hinaus in unseren Mauern abspielte. Die Heldenzeit unseres Jahrhunderts war zu Ende.

Die unausgesetzten, fast ausnahmslos unglücklich geführten Kriege Oesterreichs hatten eine furchtbare Zerrüttung der Staatsfinanzen zur Folge, die man anfänglich dadurch zu verschleiern trachtete, dass man statt des mangelnden Geldes in immer kleiner werdenden Zwischenräumen das cursierende Papiergeld vermehrte, d. h. fortwährend neue Bancozettel in Umlauf brachte; es war aber jedem Einsichtigen klar, dass der Staat im Gegentheile einem finanziellen Zusammenbruch allerärgster Art entgegengieng. Der Bankerott ließ auch nicht lange auf sich warten, der berüchtigte „Krach von anno eilf". Durch das Finanzpatent vom 20. Februar, das am 15. März 1811 in allen Provinzen zur selben Stunde kundgemacht wurde und woraus das Volk erfuhr, dass 1060 Millionen Bancozettel umliefen, wurde der Wert des Papiergeldes auf den fünften Theil seines Nennwertes herabgesetzt, der damalige Gulden von sechzig Kreuzer also auf zwölf Kreuzer. Es wurden die Bancozettel gegen neue Einlösungs- und Anticipationsscheine, gleichfalls nur Papiergeld, umgetauscht; dieweil aber der Wert der neuen gegen die umgewechselten Noten den Silbercurs nicht hielt, so wurde der Gulden im Bancozettel im Grunde eigentlich bis auf $4^3/_4$ Kreuzer reduciert. Wessen Vermögen in angelegten Capitalien oder in barem Papiergelde bestand, wurde durch die nothgedrungene Maßregel an den Bettelstab gebracht; die Nahrungsmittel stiegen enorm im Preise, der Metzen Weizen erreichte einen Preis bis 30 fl., der Metzen Korn bis 27 fl., besonders die Preise der Colonialwaren wurden unerschwinglich, da ein Pfund Zucker oder Kaffee in Einlösungsscheinen bis $5^1/_2$ fl. kostete; wer so etwas nicht erlebt hat, kann sich schwer eine Vorstellung davon machen. Allein nicht nur für den Privatmann, auch für jeden Communhaushalt war das ein empfindlicher Schlag; nach dem Beispiele des Staates, der die Beamtengehalte in Silber bezahlte, sahen sich auch die Städte gezwungen, ihren Beamten, wenn sie nicht erhungern sollten, Theuerungszulagen zu bewilligen; Littau zahlte allen seinen Salaristen einen 150% Zuschuss ihres Gehaltes. Weniger unter den Nachwehen der Franzosenkriege als unter der unmittelbaren Wirkung der allgemeinen staatlichen Finanznoth wirtschaftete sich die Stadt einen neuerlichen Schuldenstand ein, und während sie die Schwelle des Jahrhunderts noch mit einem Activstande betreten hatte, besaß sie im Jahre 1816 zwanzigtausend Gulden Schulden. Erst nach dem Erscheinen des Münzpatentes, durch welches an Stelle der bisherigen Wiener Währung die Conventionsmünze trat (1 fl. Wiener Währung = 24 kr. Conventionsmünze) besserte sich mit der Finanzlage des Staates zusehends auch der wirtschaftliche Stand der Gemeinde; die Stadt tilgte allmählich ihre Schulden, stand im Jahre 1825 wieder ohne jeden Passivstand da, hatte sogar einen jährlichen Gebarungsüberschuss von zweitausend Gulden, so dass sie sich in die Lage versetzt sah, die Umsetzung der Gehalte der städtischen Beamten aus Wiener Währung in Conventionsmünze ohne Anstand vorzunehmen; sie

bewerkstelligte den Uebergang derart, daſs sie anfänglich nur die Besoldungen der Beamten in Conventionsmünze auszahlte, dann aber nach Maßgabe ihrer steigenden Kräfte auch die Besoldungen der städtischen Diener nach der neuen Münze beglich; im Jahre 1830, wo sich das neue Geldwesen schon allgemein eingelebt hatte, erhöhte die Stadt schließlich auf Grund ihres activen Budgets die Gehalte des Bürgermeisters und des Syndicus auf 800, resp. 700 fl., besserte auch die übrigen Bezüge soweit auf, daſs ihr Gesammtbesoldungsstand auf eine Jahressumme von 4507 fl. Conventionsmünze sich hob, und auf dieser Höhe hielten sich nunmehr die Beamtengehalte bei vollständig geordneten Stadtfinanzen bis zum Jahre 1848.

Die Begebenheiten äußerlicher materieller Natur in der vormärzlichen Zeit wären somit in den Hauptzügen angedeutet, zum vollen Verständnis der Zeit erübrigt nur noch, die Spuren geistigen Lebens in der Stadt nachzutragen; die Darstellung der Theaterliebhaberei unter der Bürgerschaft dürfte hiezu die geeignete Grundlage bilden.

Die Anfänge des Theaters in Littau lassen sich in das vorige Jahrhundert zurück verfolgen. Im Jahre 1779, wo sonst anderwärts in der Welt Hanswurst und Consorten auf der Bühne ihr Unwesen trieben, wurde in Bürgerkreisen ein Dilettantentheater eingerichtet, in welchem echte Dichterwerke, regelrecht geschriebene Schauspiele einstudiert und aufgeführt wurden; dem Wiener akademischen Maler Sonnleitner, dem das Haus Nr. 194 in der Olmützerstraße gehörte, gebürt das Verdienst, das Theater ins Leben gerufen und inscenirt zu haben. Es befand sich im zweiten Stocke des Rathhauses, anstoßend an das benachbarte Posthaus, in einem langen und großen, aber sehr niedrigen Saale; das Bild auf dem Hauptvorhange, von Sonnleitners Hand recht artig ausgeführt, stellte in Allegorie dar: Im Tempel des Frohsinns und der schönen Künste segnet die Einigkeit ein fröhliches Fest; die Zwietracht, die sich soeben störend in den Reigen mischen will, wird als Störenfried des harmlos geselligen Vergnügens vom Donnergotte durch einen Blitzstrahl zerschmettert. Der kleine Tempel Thaliens war bis zum Jahre 1805 fast unausgesetzt belebt, alljährlich einigemale offen und verödete erst unter den mächtigen Eindrücken der Franzosenzeit. Nur einmal unseres Wissens öffnete er sich während dieses Zeitraumes, im Sommer 1811, als anläſslich der Anwesenheit des Olmützer Weihbischofs Grafen Kolowrat bei der General-Kirchenvisitation ihm zu Ehren ein Theaterstück von einheimischen Kräften aufgeführt wurde; im übrigen aber war bei den traurigen Zeiten jedes Interesse an der Kunst versiegt.

Ueber das Wiedererwachen des Theaters mag nun der Chronist mit den selbsteigenen Worten sprechen: „Die Jahre 1820—1831 waren Jahre der Eintracht, es herrschte unter allen Classen der Bewohner ein verträglich gemüthliches Leben; ob Bürger oder Soldat — es stand in diesem Decennium eine Compagnie vom dritten Artillerie-Regimente hier in Garnison — ob Priester oder Beamte, unter allen die schönste Harmonie, kein gesuchter Separatismus weder des Standes noch der Nationalität war vorhanden. Nicht einmal das crasse Metternich'sche Polizei- und Mittrowsky'sche bureaukratische System konnte bei der unter dem Bürgerthum auftauchenden Liberalität irgend eine Progression

machen und wurde selbst von den ausübenden Polizeiorganen der Stadt ignoriert. Zur Hebung der Geselligkeit wurden an warmen Sommertagen Land- und Gebirgspartien veranstaltet, wo sich stets die höchste, Lust und Freude spendende Unterhaltung entwickelte, mit Musik und selbstgeschaffenen Quartetten wurden Ausflüge auf den Rampach unternommen, dort Spiele arrangiert und declamiert, wobei sich die fröhlichste Stimmung entfaltete und niemand unangenehm berührt wurde; an Sonntagen vornehmlich waren die Ausflüge zu dem beliebten Kirweiner Bier nach Brzeze und Mesitz in Mode. Im Jahre 1827 musste im zweiten Stocke des Rathhauses der Tract eine neue Decke bekommen, demzufolge das verstaubte Theater abgeräumt und nach Vollendung des Baues von neuem aufgestellt werden musste. Dies gab uns jungen Leuten eine frische Anregung zum Theaterspielen; namentlich Donat Ulrich, der spätere städtische Burggraf, nahm sich der Sache ernstlich an, übermalte als passionierter Maler die guten alten und schuf einige neue Decorationen, übernahm die Direction und am 25. December 1827 trat das Theater mit dem Schauspiele: „Das Kind der Liebe" von August von Kotzebue ins Leben, und zwar unter so lebhaftem Zuspruche, dass am selben Abende eine Einnahme von 110 fl. erzielt wurde. Es wurde in den nächsten fünf Jahren im Dilettantentheater in der Adventzeit fleißig gespielt und das jährliche Erträgnis in der Höhe von 100—120 Wiener Währung oder 40—48 Gulden Conventionsmünze regelmäßig wohlthätigen Zwecken zugewendet. Dieses schöne Institut gieng aber auf mehrere Jahre ein, als es der hohen Landesstelle einfiel, uns Littauer wieder mit einem geprüften Bürgermeister, in der Person des Trübauer Syndicus Josef Knicsatschek zu versehen und glücklich zu machen, der nicht nur ein alter griesgrämiger Hagestolz, ein Misanthrop von reinstem Wasser und Feind aller Geselligkeit, sondern auch im Amte ein furchtsamer Hase und ewiger Zweifellaborant war, der vor jedem brüsken Kreiskanzlisten sich bückte und nach unten hin terrorisierte. Den verdross das heitere Wesen, und der hat das Liebhabertheater im Rathhause als in einem öffentlichen Gerichtsgebäude nach echt bureaukratischer Manier verboten."

Inzwischen war das neue Schießstättgebäude erstanden; in dem alten Wallgraben, wo seit dem Jahre 1701 die Königschießen abgehalten zu werden pflegten, war es von der Schützengesellschaft unter großen Opfern aufgebaut (1822—1824) und mit schönen, für ihre Zeit sehenswerten Saal-Localitäten versehen worden; die größte Zierde derselben war der herrliche Festsaal, der bei dem Umstande, als weit und breit kein so geräumiges Local aufzufinden war, selbst von fremden Gesellschaften zu Bällen ausersehen wurde. Die neu erstandene Schießstätte wurde vom Jahre 1830 an zum Mittelpunkte des geselligen Lebens im Orte; alle Unterhaltungsabende, festlichen Veranstaltungen, Bälle, Mummenschanz und dergleichen, an denen die bessere Bürgerclasse, die Garnisonsofficiere und Beamten theilnahmen, wurden regelmäßig in ihren Räumen abgehalten bis zum Jahre 1876, wo mit dem Erwachen des Nationalbewusstseins eine Scheidung nach nationalen Lagern eintrat, die slavische Gesellschaft sich absonderte und den Mittelpunkt ihres geselligen Lebens von dort in die neu errichtete Založna verlegte. Die seinerzeitige Vollendung des

Schießstattsaales nun gab dem eingeschlafenen Theaterleben einen frischen Impuls; eines Abends, es war am 13. November 1839, kam unter einer gemüthlichen Runde von Stammgästen das Gespräch auf das Theater, es wurde dem Bedauern Ausdruck verliehen, dass man das ehemalige Theater im Rathhause hätte eingehen lassen und dass nunmehr die langen Winterabende durch das eintönige Kartenspiel ausgefüllt würden; allgemein wurde die Sehnsucht nach einer Wiedererweckung des Institutes laut und in derselben Stunde auch beschlossen, das Theater verjüngt in der neuerbauten Schießstätte aufleben zu lassen. Flugs ward eine Sammlung eingeleitet, Bürgermeister und Syndicus stellten sich mit je zehn Gulden, die Magistratsräthe und wohlhabenderen Bürger mit je fünf Gulden an die Spitze der Subscription, und am nächsten Abende bereits waren 112 Gulden beisammen; Donat Ulrich, als Impresario des eingegangenen Dilettantentheates, von allen Seiten und zumal aus lieblichem Frauenmunde um seine Mitwirkung bestürmt, besorgte die Aufstellung der Bühne und die Einrichtung der Garderobe, die Commune stellte das Bauholz zur Herstellung des Podiums und die Zimmermannsarbeiten bei, und am 26. December 1839 wurde das neue Theater im Schießstattsaale mit dem Kotzebue'schen Lustspiel „Armut und Edelsinn" eröffnet.

Der Titel des Stückes sollte allegorisch andeuten, dass wohlthätiger Bürgersinn ein Institut zur Linderung der städtischen Armut geschaffen. Aus dem improvisierten Theater ward ein Musentempel, dessen Hallen sich alljährlich zur Fastenzeit aufthaten und eine Fülle edler geistiger Anregung in empfängliche Gemüther ausströmten; auf seinem Boden gediehen außer dem Lustspiele und dem Volksstücke auch Declamationen und didaktische Dichtungen, vereinzelt selbst dramatische Werke Schillers, bis im Jahre 1850 mit der Errichtung der neuen Bezirkshauptmannschaften durch den ersten Bezirkshauptmann Josef Jahn von Vonau, einen äußerst kunstliebenden Mann, der in seinem Amtslocale selber die Proben abhielt und die Stücke einstudierte sowie die geeigneten Kräfte aussuchte, das ganze Dilettantentheater auf ein höheres künstlerisches Niveau gehoben wurde. Der Blütezeit entsprach auch die Theilnahme der Bevölkerung: es wurden in den Jahren 1850—1857 aus den Erträgnissen 200 fl. zur Einrichtung der Krankenzimmer im Bürgerspitale, 300 fl. dem mährisch-schlesischen Blindeninstitute, 350 fl. zur Renovierung der Paulinenstatue auf dem Stadtplatze, 400 fl. direct dem Armenfonde und so über eintausend Gulden wohlthätigen Zwecken zugeführt. In den fünfziger Jahren gieng dann mit der schulgemäßen Pflege des vierstimmigen Männerchores auch die Pflege des Liebhabertheaters an den jungen Gesangverein über, in dessen Kreise das Interesse für diesen Kunstzweig bis zum heutigen Tage eigentlich noch nicht erloschen ist.

Auf welcher Höhe des Kunstverständnisses wohl das Stammpublicum unseres vormärzlichen Liebhaber-Theaters gestanden sein mag? Die Frage ist leicht beantwortet, der Leser braucht nur eine kurze Promenade zu unternehmen und mit uns einen Blick in die Bürgerfamilien zu werfen, wie sie in den dreißiger Jahren in den Patricierhäusern um den Stadtplatz herum nachbarsgleich ansässig waren. Wir sehen da, um gleich knapp an dem Rathhause zu

beginnen, zuerst die Familie Honheiser; der Hausvater, gewesener Syndicus zu Sternberg, fertiger Jurist, dessen vorzügliche Prüfungszeugnisse heute noch vorliegen, durch die Heirat mit der Tochter des Postmeisters Rettig zugleich städtischer Erbpostmeister; beider Tochter verheiratet mit einem k. k. Officier, dem späteren Oberstlieutenant Paul. Honheisers Nachbar (jetzt Stadtplatz Nr. 187) ist der Schlossermeister Franz Schneider, ein wohlhabender Bürgersmann. Ihm zur rechten (Stadtplatz 188) wohnt der pensionierte Hauptmann Schmiedel, der Verwalter des Tabakhauptverlages; seine Tochter die spätere Gattin des Bürgermeisters Kniesatschek. An dem einen Eckhause neben der Olmützer Straße (Stadtplatz 189) über dem Laden des altrenommierten Kaufherrengeschäftes hängt das Schild „Zum Lindwurm", in dem anderen (Stadtplatz 196) ist das behagliche Hauswesen des Magistratsrathes Klein, der mit seiner Frau das Haus und einen großen Theil des ehemaligen Engelmann'schen Vermögens überkommen hatte. Neben ihm (Stadtplatz 197 und 198) hat sein Heim der Privatier Klos und der Fleischhauer Michel Sieber, von dessen zahlreichen Töchtern eine an einen fürsterzbischöflichen Kapellmeister, eine an einen Fleischhauer und zwei an fürstl. Liechtensteinsche Förster verheiratet waren. Nachbarsgleich (Stadtplatz Nr. 151 und 152) kamen dann die Gasthäuser Dillers „Zum weißen Rössel" und Winters „Zum goldenen Hirschen". Neben den Fleischbänken (Stadtplatz Nr. 154) saß Franz Stoß, ein zugewanderter eingekaufter Bauer, der einzige Ringbürger, der sich im täglichen Verkehr des Böhmischen als Umgangssprache bediente; es folgten dann der Reihe nach (Nr. 155, 156, 157) der Private Franz Geldner, die Wittib Michalek und der Webermeister Franz Klopper, der in seiner ebenerdigen Gassenstube das erste Kaffeehaus im Orte eröffnet hatte. Die eine Hälfte der jetzigen Založna gehörte dem Weißgerber, einem lebenslustigen alten Junggesellen, die andere dem Bürgermeister Anton Schneider, der hier die Gastwirtschaft „Zum schwarzen Bären" leitete, während sein Sohn in der Niederlage die Eisen- und Specereiwarenhandlung betrieb; die vier ihm erblühenden Töchter, hochgefeierte Schönheiten, reichten dem Burggrafen Donat Ulrich, dem Iglauer Advocaten Dr. Merta, dem k. k. Hauptmann Fischer und dem Postcontrolor Heinz die Hand zum Ehebunde. Schneiders Nachbarin auf dem heutigen Kaffeehause (Nr. 171) war die steinreiche Witwe Travniczek, eine originelle Frau, welche die Bewirtschaftung ihres ausgedehnten Grundbesitzes größtentheils selbst mit zwei Eseln besorgte; ihre Tochter Anna beglückte den Apotheker Schrak, einen feingebildeten Mann, dessen aus Baiern stammender Großvater schon während des Preußenkrieges sich hier angesiedelt hatte, mit ihrer Liebe und ihrem Vermögen. Wenn wir nun noch des Leinwand- und Garnbleichenbesitzers Welzel (Stadtplatz Nr. 172) und des benachbarten Kaufmannsgeschäftes am Eck der Kirchengasse (Nr. 178) gedacht haben, sind wir rund um den Platz bei der Kaserne und somit wieder beim Rathhause angelangt. Wir brauchen, nachdem wir so die Ringbürger häusergleich kennen gelernt haben, zur Vervollständigung nur noch die Herren, die hier täglich als städtische Beamte ein- und ausgiengen, in ihren Familienverhältnissen zu betrachten; denn in ihnen verehren wir die Hauptträger des geistigen Lebens in der Stadt, in ihren Familien war die rechte Atmosphäre, wo auf dem Fundament einer

gesunden Erziehung und gediegenen Schulbildung die Blume der Poesie die zärtlichste Pflege fand. Außer dem uns schon bekannten Bürgermeister hatte im Rathhause seine ständige Wohnung der Syndicus Ulrich, dessen beide Söhne Officiere wurden, während eine von den beiden Töchtern den Justizamtmann Richter, die andere einen Staatsingenieur heiratete. Von den Söhnen des im Rathhause beschäftigten städtischen Kanzlisten Liedermann wendete sich einer dem Forstwesen zu, während der andere seine Laufbahn als Oberingenieur beendete. Dem städtischen Amtmann Josef Kosterſitz erwuchs aus seiner Ehe mit einer Schrak'schen Tochter ein reicher Kindersegen: von seinen Söhnen wurden zwei Juristen, Josef Techniker, der es nach seinem Eintritte ins Militär zum k. k. Generalmajor brachte, Ewald Theologe, der jetzige hochwürdige Abt Ubald des Stiftes Klosterneuburg, und Karl Soldat, im Jahre 1897 als k. k. Feldmarschall-Lieutenant mit dem Adelsprädicate „von Mahrenhorst", zu Josefstadt gestorben. Auch der damalige städtische Steuereinnehmer ließ von dem geringen Gehalte seine Söhne studieren; einer von ihnen ist der gegenwärtige Universitätsprofessor Hofrath Gustav Czermak, im Studienjahre 1893—1894 Rector der Wiener Universität. Fürwahr, ein Uebermaß an Tüchtigkeit, das wir bei unserem flüchtigen Rundgange auf so beschränktem Raume beisammen wohnend gefunden haben, ein Kleinstadtbürgerthum nicht nur empfänglich für die Schöpfungen der Kunst, sondern auch ausgestattet mit arbeitsfreudigen und schaffensfrohen Händen, das Urbild eines echten soliden deutschen Mittelstandes!

In den bescheidenen Kreisen, in denen Schillers Gedichte und Dramen zum unentbehrlichen Hausrath gehörten, in dem arbeitenden Bürgerthum, das in unvergleichlicher Einmüthigkeit für Tyrannenhass, für Männerstolz und Weltbürgerthum schwärmte, war der Boden, aus dem der Gedanke der Freiheit mit elementarer Gewalt emporschoss und wo die Zeit ihr Verständnis fand. Aeußerlich schon hatte sich der Anbruch eines neuen Zeitalters durch mannigfache Fortschritte kund gethan; in den zwanziger Jahren war der Bau einer Reichsstraße von Olmütz nach Zwittau in Angriff genommen worden und es war, wenngleich die Bemühungen Littaus, durch die Beisteuer von 27.000 fl. Wiener Währung den Straßenzug über den Ringplatz zu leiten, vergeblich waren, die neue Kaiserstraße in unmittelbarer Nähe der Stadt entstanden; die Staatseisenbahnstrecke Olmütz—Prag, deren Bau man im Jahre 1842 begonnen hatte, wurde im Jahre 1845 eröffnet; bei der Probefahrt am 12. Hornungs hatte sich im Namen der Stadt als Vertreter des von der Bahn durchschnittenen Schwarzbacher Territoriums der Amtmann Kosterſitz betheiligt, am 19. August war im Namen des Kaisers durch den Erzherzog Franz Karl die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Durch sie kamen schon am 14. März 1848 die ersten Nachrichten von dem Ausbruche der Wiener Revolution hieher, und die Tags darauf eingetroffene Kunde von dem Zusammenbruche des hochberühmten Metternich'schen „Systems" und von der Verleihung der Constitution erfüllte alle Herzen mit dem Hochgefühle der Freiheit; der Taumel, der den Menschen ergreift, wenn langverhaltene Sehnsuchtsträume unversehens zur Wahrheit werden, bemächtigte sich der Gemüther, alle Bande der Ordnung schienen sich lösen zu wollen. Der Bürgermeister Kniesatschek verließ eiligst seinen Posten

und begab sich nach Olmütz; auch die Magistratsräthe Klein und Tonsern resignierten ihre Stellen, und nur der Syndicus Ulrich und Magistratsrath Hitsche behielten den Kopf oben. Wie allerorts traten auch hier gar bald die Gegensätze zwischen Gemäßigten und Ultraradicalen zutage und machten sich in aller Schärfe geltend, als man wie überall an die Errichtung einer örtlichen Nationalgarde schritt. Während die Gemäßigten die Activierung der Garde zur allgemeinen Sicherheit von Gemeindewegen in die Hand nehmen wollten, warfen sich die Stadtbürger Jakob Travniczek und Josef Honheiser zu Wortführern der Menge auf, stellten die Ausrüstung und Bewaffnung aus dem Erlös des zu verkaufenden städtischen Waldes in Aussicht und unternahmen auf eigene Faust die Einschreibung der Bürger für die Nationalgarde. Allein bei der constituierenden Versammlung derselben, als Jakob Travniczek, der sich schon als Gardehauptmann in spe sah, mitten in der Verlesung des Nationalgarde-Gesetzes bei § 10, vermöge dessen nur unbescholtenen Bürgern der Eintritt in die Garde offenstand, in aller Stille und kleinlaut die Versammlung verließ — Travniczek war wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung eines Juden gerichtlich abgeurtheilt — kam es zu keiner rechten Einigung und darum auch, trotzdem vereinzelte Bürger in Uniform herumstolzierten, zu keiner rechten Organisation der Garde; eine Unterlassung, die von dem mähr.-schles. Nationalgarde-Commandanten Feldmarschall-Lieutenant Mather anlässlich seiner Localinspection sehr übel vermerkt, bei der kurz darauf erfolgten Reaction jedoch als eine lobenswerte Loyalität angesehen wurde und dem ersten constitutionellen Bürgermeister Josef Tonsern das silberne Verdienstkreuz eintrug. Zu dem für den April nach Brünn einberufenen Landtage wurden die beiden Wortführer der Radicalen Josef Honheiser und Jakob Travniczek seitens der Stadt Littau und ihrer Landgüter zu Deputierten gewählt. Die Gemeindekanzlei wurde mit Gesetzen, Erlässen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen so überschwemmt, dass niemand wusste, wo eigentlich der Anfang mit den Reformen zu machen wäre. Mit dem Inslebentreten der Verfassung hörte die Stadt auf, eine fürstliche Schutzstadt zu sein; die Magistrate wurden aufgelöst, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einem aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Gemeinderathe übertragen, die Gerichtsbarkeit, die dem Magistrate zugestanden war, gieng auf das Bezirksgericht, die politische Verwaltung der unterthänigen Dörfer auf die Bezirkshauptmannschaft über; das Unterthänigkeitsverhältnis ward aufgehoben, die Grundentlastung durchgeführt, kurz in jeder Beziehung ein Bruch mit der Vergangenheit und alles mit einer Ueberstürzung, die der Läuterung und Ausreifung des Gedankens keinen Raum ließ. Doch damit wollen wir uns nicht mehr befassen, die Ereignisse des Jahres 1848 gehören der Geschichte Oesterreichs, die Neuorganisation der Gemeinden schon einem neuen Zeitabschnitte an. Nur eine Seite der socialen Umwälzung sei noch im Fluge berührt: Für Littau wurden auf Grund der Robot-Ablösungsverträge vom Jahre 1794 alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse fließenden Verbindlichkeiten, die Robot- und Naturalschuldigkeiten der unterthänigen Bauern sowie die emphiteutischen Lasten der Stadtbürger abgelöst, und dafür als Entschädigungs-Aequivalent erhielt die Gemeinde eine Grundentlastungs-Obligation in der Höhe von

57.000 fl. Das war der Erſatz für den landgüterlichen Beſitz, das war neben einigen Realitäten, neben einem Stücke Wald und Feld das Ganze, was die Stadt von ihrer dominicalen Stellung, von ihrer einſtigen Herrlichkeit in die friſche Epoche hinüber rettete. Trotzdem ſo die Ablöſung der bisher genoſſenen Unterthansleiſtungen eine gewaltige finanzielle Einbuße der Gemeinde bedeutete, wurden doch die Errungenſchaften des Jahres 1848, durch welche die Ideale des mitteleuropäiſchen Bürgerthums annähernd erreicht wurden, mit Jubel begrüßt. Und im Nachhalle dieſer Stimmung beſchließen wir unſer Werk; denn über dem Horizonte erhebt ſich die Morgenröthe einer neuen Zeit.

Verzeichnis
der Stadtvögte, Bürgermeister und Magistrate der Stadt Littau.

Circa 1265: Heinricus Epich, der Gründer der Stadt und ihr erster Vogt.

1287: Heinrich, der Neffe des vorgenannten, Stadtvogt.

1359: Jacobus Vogt; Jacobus Glokuser, Stephanus (des Vogtes Sohn), Hanco von Mesitz, Hensel Rouwer, Mathias (Bäcker), Michael (Bäcker), Jacobus (Bräuer), Konrad (Tuchmacher), Henslinus von Chorzelitz, Nicolaus Abuschi und Martinus Prudens (Weiß?), Schöffen.

1364: Jacobus Vogt; Magister Mathias, Jacobus (Bräuer), Jacobus Czatow (?), Hensel und Henselinus von Chorzelitz, Hensel Heinrichs Sohn, Walter (Tuchmacher), Hanco von Mesitz, Conradus (Tuchmacher), Nicolaus Zotkitl und Blasius (Schuster), Schöffen.

1376: Andreas von Kornitz, Stadtvogt.

1382: Mixo von Zierotin, Stadtvogt.

1387: Hannus Glauer, Stadtvogt.

1397: Jidik „voyt zu der Lutthaw".

1398: Markgraf Prokop, Inhaber den Stadtvogtei.

1398: Michel Bonka, Jaxo Glauer, Engilman, Jacobus Sleyf, Kahl, Pertil und Wanco (Tuchmacher), Petrus Kokot und Hannus schmied genannt Kobro, Schöppen.

1402: Suliko von Turowitz, der markgräfliche Burggraf in Littau, Besitzer der Stadtvogtei.

1407—1427: Johannes Hussiwitz, Stadtvogt.

1413: Jan Huswitz voyt; Philipp Schuspendl Bürgermeister, Hannus Gobrer, Waclaw Hlad, Schuspertl, Lamesch, Guldein Wanko, Welik (Schneider), Jürg Schmid, Schöppen.

1414: Huswitz Vogt; Johannes Sparskruegel, Johannes Lossо, Nikusch Kürschner und Thomas Zottkitl, Schöppen.

1416: Hussiwitz Vogt; Johannes Lossо Bürgermeister, Johannes Sparskruegel, Johannes Follhals, Martin Jableczka, Hannus Wanco und der kahle Nikl, Schöppen.

1417: Philip Schuspendl Bürgermeister, Johannes Gobrer, Schön Nikles, Guldein Wanco, Simon (Bäcker), Michel Hochpurger, Hanusko (Fleischhauer), Michel (Kürschner), Schöppen.

1419: Johannes Folhals Bürgermeister, Johannes Lossо, Johannes Sparskruegel und Watzlaw Hlad, Schöppen.

1421: Hans Huſſwitz, Vogt.

1421: Jan Huſwitz, Vogt; Hanuſſco Fleiſchhacker, Bürgermeiſter, Hannus Gobrer, Hannus Czepan, Beneſch Roſſipal, Nikel Breuſleth, Michel Kuorſu, Barthon Kropacz, Waclaw und Michel Hochpranger, Schöppen.

1426: Hanus Huſſwitz, Vogt.

1427: Clug Petrus, Bürgermeiſter; Wanco Aureus, Jan Loſſo, Johannes Fulhals, Petrus Kokot, Michael (Kürſchner), Wenzel (Müller), Schöppen.

1429: Nicolaus Fenix, Vogt; Guldeyn Wanco (Wanco Aureus), Bürgermeiſter; Petrus Klug, Michael Kürſchner und Johannes Loſſo, Schöppen.

1430: Nicolaus Fenix, Vogt; Wanco Guldeyner, Jan Loſs, Peter Klug, Michael Kürſchner, Konrad Fleiſcher, Paul Smyd und Niclas Schaffer, Schöppen.

1431: Petrus Gewitſcher, Vogt; Nicolaus Criſpus Bürgermeiſter, Johannes Gobrer, Hanuſſco und Johannes Neupurger, Schöppen.

1434 Feber: Petrus Klug, Bürgermeiſter, Wanco Aureus, Nicolaus Criſpus, Martin, Hannus Rumpler, Paulus (Schmied), Niclas Teig Schuſter, Gurco mensator, Liphardus (Bogenmacher), Michael Gewitſcher, Prokop (Schuſter), Schöppen.

1434 Juni: Petrus Gewitſcher, Voyt; Nikl Crewſit, Bürgermeiſter; Guldeyn Wanco, Peter Klug und Merteyn, Rathmannen.

1435: Wanco Aureus, Bürgermeiſter.

1436: Martin, Bürgermeiſter.

1437: Wanco Guldeiner, Bürgermeiſter; Peter Clug, Jan Loſs und Jan Quiczala, Rathmannen.

1441: Petrus genannt Gewitſcher, Stadtvogt; Nicolaus Criſpus, Bürgermeiſter; Wanko Aureus, Mikulaſch (Schneider) und Nicolaus Rurenzagl, Rathmannen.

1445: Mathias (Tuchmacher), Bürgermeiſter; Nicolaus (Schneider), Johannes Neupurger, Philippus (Fleiſchhauer), Nicolaus Ponuſch, Mathiey Tuchmacher), Johannes (Schneider), Georgius (Fleiſchhauer), Marcus (Tuchmacher), Hensl (Schneider), Schöppen.

1450: Nicolaus, Bürgermeiſter; Philippus (Fleiſchhauer), Mathias (Tuchmacher), Johannes Steudner, Petrus Zendl, Mathiey (Tuchmacher), Petrus Stör, Martinus Retzer, Johannes Roſſpach, Jacobus (Bräuer), Martinus Judaſſek, Schöppen.

1455: Sigismund (Gewitſcher), Stadtvogt.

1460: Marcus (Tuchmacher) Bürgermeiſter; Georg (Tuchmacher), Johannes Rureus (?) und Peter Czendel, Rathmannen.

1461: Sigmund (Gewitſcher), „voyt der Statt Lüttaw."

1462: Petrus Zendel, Bürgermeiſter; Georg (Schneider), Schöppe.

1464: Georg (Fleiſchhauer), Johannes Aureus, Martinus Retzer, Hannus Wagner, Johannes Uklik, Auguſtinus (Schneider), Andreas (Kirſchner), Johann Habermann, Michael Springer, Nicolaus (Fleiſchhauer), Johannes (Tuchmacher), Schöppen.

1466: Jörg im Rathhaus, Johannes Guldenwanko, Martinus Retzer, Petrus Zendl, Auguſtinus Schneyder, Johannes Uklik, Waclaw (Tuchmacher),

Johannes (Tuchmacher), Wenzlow (Tuchmacher), Jacobus von Michlowitz, Jacobus Mur „die ehrſamweiſen Herrn des Rathes, die das ſelbige Jahr geſeſſen ſeyn."

1471: Wenzeslaus Weys, Bürgermeiſter; Martinus Judaſſko, Johannes Wagner und Martinus (Tuchmacher), Seniores; Sigismund Judex, Barthon Schilhan, Jüngling, Bartoſch, Laurenz Schnobl, Thomas (Schneider), und Hannus von Gewitſch (Schuſter), Schöppen.

1472: Stephanus Tuchmacher, Bürgermeiſter; Auguſtin (Schneider), und Jacobus Mur, Seniores; Johannes Uklik, Johannes Kromer, Michael Springer, Mixo „derzeit Richter", Jacobus von Michlowitz, Michael Kratzer und Johannes Suchan, Schöppen.

1475: Duchko Schneider, Bürgermeiſter; Stefan (Tuchmacher), Mixo von Bladowitz, Rathmannen; Michal Springer, Jacob von Michlowitz, Kratzer, Suchan, Peter Zobl, Sokol und Philipp, Conſuln.

1483: Martin Tepfer, Stadtvogt (verkauft der Bürgerſchaft die Stadtvogtei um 290 Schock Groſchen).

1486: Duchko Bürgermeiſter; Wais, Gratzar und Jacobus, Rathmannen; Ulrich, Petrus Aſſma (?). Johannes (Tuchmacher), Nicolaus Hulweyth, Nicolaus Mali und Johannes Hochpranger, Conſuln.

1493: Philipp Rathauſky, Bürgermeiſter; Martin Judaſſko, Michael Kratzar und Jacob Koler, Rathmannen; Bartoſch Stör, Kriſtin (Fleiſchhauer), Valentin (Schneider), Waclaw (Schuſter), Mat. Fikar, Rzehorz Stör, Martin Schaffar, Schöppen.

1495: Duchko Hofſchneider und Thomaſch, älteſte Rathmannen des Lüttawer Rathes.

1498: Stephen Fiſcher, Bürgermeiſter.

1499: Ambros Proczko, Bürgermeiſter; Duchko, Bartl Stoer und Paul Wagner, Rathmannen.

1500: Michael (Seifenſieder), Bürgermeiſter; Nicolaus Mali, Bartl Gewitſcher und Hannus Pfarrner, Rathmannen.

1502: Michael Prayner, Bürgermeiſter, Martin Ludeſch, Valentin Uklick und Martin Rothanus, Rathmannen; Mathias, Stadtſchreiber.

1505: Michael Zemlar, Bürgermeiſter; Duchko, Ambros Prozko und Nicolaus Kluker, Rathmannen.

1506: Nicolaus Maly, Hannus Pfarrer, Ambros Prozko, Rathmannen.

1507: Michael (Seifenſieder) Bürgermeiſter, Duchko, Bartl Gewiczſky und Martin Rothanus, Rathmannen.

1509: Martin Rothannus Bürgermeiſter, Duchko, Michael (Seifenſieder) und Valentin Jaſchek, Rathmannen.

1510: Nicolaus Maly Bürgermeiſter, Hannus Pfarrer, Michael Semler und Valentin (Schneider), Rathmannen.

1520: Jilg Bäcker, Valentin Schneider, Bürgermeiſter.

1521: Bartholomäus, Bürgermeiſter.

1521: Michel (Seifenſieder) Bürgermeiſter, Hannus Seleſky, Jacob Maſchko und Oth Schneider, Rathmannen; Hans Gretzner, Merten Hlawnie, Hans

Rimer, Hans Teichman, Lorentz Fleischer, Hans Olbricht, Valten Gimpel und Wolf Semler, geschworene Schöppen.

1522: Jan Horsthinko Bürgermeister, Nicolas Moley (?), Valten Yassku und Mathias Kuczera, Rathmannen; Lorenz (Tuchmacher), Merten Schuster, Jacob Schlosser, Hans Gretzner, Valten Preiner, Bartosch Niemcze und Andres Fleischer, Schöppen.

1523: Nicolaus Maly, Bürgermeister.

1528: Michael (Seifensieder), Bürgermeister.

1530: Wolfgang Schaffer Bürgermeister, Hannes Selesku, Mathes (Schlosser) und Caspar Schaller Rathmannen; Hannes Albricht, Valten Gimpel, Jilg Morawku, Hannes Vatter, geschworene Schöppen.

1532, 17. Juni: Jan Stiepan, Bürgermeister.

1534: Hans Peck, Bürgermeister; Paul Fischer, Stadtschreiber.

1538: Martin Hlawni, Bürgermeister; Casper Schaller, Hans Gretzner, Schöppen.

1541: Wolff Zeinter Bürgermeister, Martin Hlawnie, Prokop Tulicz und Hans Zwitter, Rathmannen; Hans Taichmann, Paul Schaffer und Marcus Troper, geschworene Schöppen.

1542: Lorenz Kürschner, Bürgermeister, Martin Fröhlich, Bartl Zwitter, Geschworene; Nikl Töpper, Stadtvogt.

1542: Jacob Maschko, Caspar Schaller, Lorenz Lang und Jörg Kranich, Rathmannen.

1543: Hans Pekh Bürgermeister, Oth Schneider, Paul Schaffer und Lorenz, Rathmannen.

1544: Merten Hlawnie Bürgermeister, Lorenz Kürschner, Valten Pinkuser, Hans Zwitter, Valten Nadler, Veit Kürschner, Gilg Morawko, Valten (Tischler), Marcus Tarko und Alexander Sperling, Rathmannen und Schöppen.

1551: Martin Schuster, Bürgermeister.

1553: Christophorus (Tuchmacher), Bürgermeister, Valentin „institor", Consul, Hans Neußer und Johann Bogner, Schöppen.

1555: Christoph Lang, Bürgermeister.

1556: Mathes Haspler, Bürgermeister.

1559: Franz Pfeyl, Bürgermeister.

1560: Jacob Zwitter, Christoph Lang, Veit Kürschner und Mathes Haspelier, „dieses Jahres Bürgermeister"; Michel Behm, Leopold Arnold, Schöppen.

1562: Valentin Pinkuser, Lorenz Engler, Caspar Woschtzeny und Alexander Sperling, „dieses Jahres Bürgermeister".

1563: Nicolaus Steinhauser, Tischler, und Georg Teper, Bürgermeister.

1564: Gerg Tepser, Bürgermeister.

1565: Jacob Zwitter, Tomas Ster, Georg Teper, Bürgermeister.

1566: Paul Hauschilt, Bürgermeister; Michael Behem, Stadtrichter.

1568: Franz Renner, Bürgermeister; Jacob Kranich, Stadtrichter.

1569: Jörg Tepper, Bürgermeister; Bartlmei Zehetner, Stadtrichter.

1570: Tome Ster, Bürgermeister; Hans Sperling, Stadtrichter.

1571: Franz Renner, Caſpar Woſchtzeny und Tome Ster, Bürgermeiſter; Georg Rabl, Stadtrichter.

1572: Simon Haunſchildt, Stadtrichter.

1573: Lorenz Engler, Nicolaus Tiſchler, Paul Bierſack und Ambros Kürſchner, Bürgermeiſter; Jacob Kranich Stadtrichter.

1574: Franz Renner, Caſpar Woſchtzeny, Tomas Stoer und Andres Tropper, Bürgermeiſter.

1577: Franz Renner, Michel Behem, Hans Sperling, Bürgermeiſter.

1582: Franz Renner, Michel Pehm, Bürgermeiſter; Mathäus Liebinger, Stadtrichter.

1586: Bartl Zehetner, auch „Schweig ſtill" genannt, älteſter Bürgermeiſter, Ambros Kirſchner, Jacub Sladek und Paul Tiſchler Bürgermeiſter; Bernhard Schramm, Stadtrichter.

1587: Franz Renner, Mathes Keil, Jan Sykora und Martin Jeſchke, Bürgermeiſter; Nicolaus Reſelroth, Stadtrichter.

1589: Simon Schaffer, „amtstragender Bürgermeiſter", Merten Jeſchke, Rathsverwandter; Nicolaus Röſelroth, Stadtrichter.

1590: Franz Renner, Rathsälteſter, Merten Jeſchke, Mateus Libinger und Nicolaus Riſelruth, Bürgermeiſter; Thomas Braunſtein, Stadtrichter.

1592: Nicles Röſſleinroth, Ambroſius Kürſchner, Veit Zwitter und Michel Noſke, Bürgermeiſter; Hans Kronich, Stadtrichter.

1593: Hans Pilatus, Stadtrichter.

1594: Veit Zwitter, Stadtrichter.

1595: Ambros Kürſchner, Merten Jeſchke, Bürgermeiſter; Hans Preſch, Stadtvogt.

1600: Bartholomäus Zehetner, Niclas Röſelrodt, Veit Zwitter und Stephan Tarco, Bürgermeiſter.

1603: Paul Tiſchler, Bürgermeiſter.

1605: Michel Jeſchke („welcher den Kirchen und der Schulen 700 Mark verteſtieret hat. † 10. November 1605"), Bürgermeiſter; Lorenz Engler, Stadtrichter.

1606: Veit Zwitter und Daniel Renner, Bürgermeiſter; Wenceslaus Rabel, Stadtrichter.

1608: Daniel Renner, Valten Byttner, Simon Schaffer, Bürgermeiſter; Jacob Mükſche, Stadtrichter.

1608, 4. December: Simon Schaffer, Chriſtoph Hantſchke; Valentin Pittner, Wenzel Rabl, Bürgermeiſter; Jokl Mikſche, Stadtrichter; Hanrich Voytik, Amtmann.

1611: Martin Heuntſchiche, Bürgermeiſter.

1614: Daniel Renner, Jacob Tropper, Johannes Flederwiſch, Bürgermeiſter; Jacob Watzlaff, Stadtrichter.

1616: Daniel Renner, Michel Noſke, Jacob Troper, Bürgermeiſter; Jacobus Pilates, Stadtrichter.

1618: Michel Noſke, Jacob Tropper, Valentin Zanker, Bürgermeiſter.

1619: Elias Zwitter, Stadtrichter.

1623: Elias Baum und Hans Zwitter, Rathsverwandte; Wenceslaus Röselroth, Stadtrichter; Christoph Hantschke, Amtmann.

1626: Jacob Tropper, Valten Zanker, Bürgermeister.

1629: Jacob Tropper, Fürstenrichter; Jonas Byttner, Tobias Richter, Bürgermeister.

1631: Elias Zwitter, Andreas Gilsner, Bürgermeister; Zacharias Hofmann, Gerichtsvogt.

1634: Johann Pilatus, Fürstenrichter; Jonas Biettner, Bürgermeister; Johann Keller, Stadtrichter.

1637: J. Pilatus, Fürstenrichter († 1. October 1638); Tobias Lang, Johann Keller, Bürgermeister; Thomas Gundelsheimer, Stadtrichter.

1639, 31. August: Tobias Richter, Fürstenrichter (seit 27. December 1638); Andreas Gilsner, Tobias Lang, Zacharias Hofmann, Thomas Gundelsheimer, Bürgermeister; Hans Enke, Stadtrichter.

1640, 22. November:[1]) „Anno 1640 den 22. Novembris ist auf gnädigen fürstlichen Befelch durch den Herrn Hauptmann Christian Passino und den Rendtschreiber der Herrschaft Aussee das allhiesige Rathsmittel renoviret worden und sein erwählet und gesetzt, wie folget, als Bürgermeister: Tobias Lang, Magister Stephan Heinrich Minnich, Thomas Gundelsheimer und Hans Enke; als Stadtrichter: Thomas Schmidt; als Schöppen: Georg Plachy, Daniel Rabel, Hans Fritsch und Peter Zach; als junge Herren: Tobias Rettig, Georg Fischer, Bartl Diringer und Daniel Richter." „Anno eodem den 29. Novembris seind von einem ehrsamen Rath bey gemeiner Stadt alle Zünft und Zechen vernewert und mit Zechmeistern besetzt worden wie folget: Fleischhackerzech: Jacob Herrmann, Urban Zoth; Tuchmacherzech: Tomas Praunstein, Andreas Janke, Valentin Weigel und Georg Freistädter; Leinweberzech: Hans Gärtner, Samuel Semler, Daniel Geppert und Andres Scheberle; Schusterzech: Andreas Biersack, Hans Breyer; Schneiderzech: Paul Zwicker, Georg Langer; Beckenzech: Georg Metz und Simon Zehemark; Kürschnerzech: Lucas Pjota; Töpferzech: Hans Wochlirsch und Bartl Knaur; Geflickte Zech: Franz Stief, Michel Moser; Fischerzech: Jacob Teufel, Hans Kleiner; Altenstädter Gericht: Jacob Polaschke, Richter, Thomas Kotrle und Michael Vierthalbmer; Olmützer Vorstadt-Hauptleute: Elias Walker und Michel Seiller; Spitalverwalter: Georg Walker; Kirchenväter S. Marci: Georg Pilatus und Merten Meixner; Kirchenväter H. Geists: Simon Zehemark und Georg Schmied; Kirchenväter S. Jacobi: Andres Freistädter und Michael Vierthalmer; als Amtmann: Herr Andreas Gilsner und als dessen Amtsschreiber Georg Hantschke." „Anno et die ut supra seind die Gerichten in denen der Stadt zugehörigen Dorfschaften von dem ehrsamen wohlweisen Rath vernewet worden als folget, in dem Dorf Schwarzbach: Jacob Schaffer, Schimek Maly, Ondra

[1]) Die Rathserneuerung vom 22. November 1640, die zugleich die Namen der Amtspersonen zur Zeit der Schwedenerstürmung (19. Juni 1643) enthält, wird hier wörtlich wiedergegeben, um dem Leser das Beispiel einer vollständigen Rathsliste zu bieten. — Aus Raumrücksichten werden von hier an nurmehr die Namen der Fürstenrichter (F.), Bürgermeister (B.), Stadtrichter (St.-R.) und Amtmänner (A.) angeführt. — Das beigesetzte genaue Tagesdatum bezeichnet immer den Tag der Rathserneuerung.

Kvapil und Martin Kryl; Dorf Asmeritz: Tomaš Spurny, Tomas Schlauch, Matheus Klein; Dorf Chorelitz: Matausch Jungar, Walauch Nepustil, Peter Kawlik; Dorf Dreihöfen: Matheus Schneider, Wawra Sladek, Georg Fickerle; in dem Mühldörfle: Gallas Oestreicher, Wenzel Czamka; Dorf Mesitz: Jacob Gilfner; Dorf Pirnik: Hans Sonntag, Merten Bohmer."

1644, 25. Auguſt. B.: Andreas Gilfner, Johann Enkiſch, Georg Plachy und Peter Zach; St.-R.: Daniel Rabel; A.: Tobias Lang.

1646, 26. September. B.: Tobias Lang, Johann Enkiſch, Tobias Engelmann und Thomas Gundelsheimer; St.-R.: Georg Fiſcher; A.: Andreas Gilfner.

1647, 13. November. F.: Stephan Heinrich Minnich; B.: Andreas Gilfner, Peter Zach, Georg Hantſchke, Georg Metz; St.-R.: Georg Fiſcher.

1648, 6. October. F.: St. H. Minnich; B.: Tobias Lang, Thomas Gundelsheimer, Tobias Engelmann und Peter Zach; St.-R.: Georg Fiſcher; A.: Andreas Gilfner.

1650, 10. November. F.: St. H. Minnich; B.: Andreas Gilfner, Tobias Engelmann, Georg Fiſcher und Johann Fritz; St.-R.: Chriſtoph Magera.

1652, 10. September. F.: St. H. Minnich; B.: Tobias Lang, Thomas Gundelsheimer, Tobias Engelmann und Georg Metz; St.-R.: Ehriſtoph Magera.

1655, 3. März. F.: St. H. Minnich; B.: Andreas Gilfner, Georg Fiſcher, Hans Fritz und Chriſtoph Magera; St.-R.: Paul Zwicker; A.: Tobias Lang.

1656, 22. Auguſt. F.: St. H. Minnich; B.: Tobias Lang, Thomas Gundelsheimer, Tobias Engelmann und Georg Metz; St.-R.: Paul Zwicker; A.: Tobias Engelmann.

1658, 28. Auguſt. F.: St. H. Minnich; B.: Andreas Gilfner, Tobias Engelmann, Johann Fritz und Chriſtoph Magera; St.-R.: Wenzel Röſlroth; A.: Tobias Lang.

1662. F.: Stephan Heinrich Minnich († 2. Jänner 1662); A.: Wenzel Röſelroth.

1670, 1. October. B.: Wenzel Röſelroth, Johann Janke, Mathias Umlauf und Friedrich Mydlarz; St.-R.: Johann Lang; A.: Jacob Stief.

1672, 4. October. B.: Jacob Stief, Johann Enke, Johann Paſtor und Johann Lang; St.-R.: Johann Gürtler; A.: Jacob Stief.

1674, 20. November. F.: Jacob Stief; B.: Johann Janke, Friedrich Mydlarz, Tobias Helmig und Daniel Rabl; St.-R.: Johann Gürtler; A.: Johann Lang.

1676, 10. November. F.: Jacob Stief; B.: Johann Lang, Johann Paſtor, Mathias Czermak und Johann Gürtler; St.-R.: Heinrich Wenzl Röſelroth; A.: Johann Lang.

1678, 25. October. F.: Jacob Stief; B.: Johann Janke, Friedrich Mydlarz, Tobias Helmig und Daniel Rabel; St.-R.: Heinrich Wenzel Röſelroth; A.: Johann Lang.

1680, 13. September. F.: Jacob Stief; B.: Johann Lang, Mathias Czermak (zugleich Stadtſchreiber), Tobias Helmig, Johann Gürtler; St.-R.: Heinrich Wenzl Röſelroth; A.: Johann Lang.

1684: F.: Jacob Stief; St.-R.: Pancraz Engelmann.

1688, 3. November. F.: Jacob Stieff († 15. April 1689); B.: Johann Lang, Heinrich Wenzel Röſelroth, Paul Petersknecht und Pancraz Engelmann; St.-R. Heinrich Franz Andres; A.: Johann Lang.

1690, 3. September. F.: Johann Lang (ſeit 24. Mai 1689); B.: Pancraz Engelmann, Johann Gürtler, Johann Luniaczek, Franz Stief; St.-R: Heinrich Franz Andres; A.: Johann Lang.

1692, 8. September. F.: Franz Stief; B.: Pancraz Engelmann, Johann Gürtler, Paul Petersknecht, Heinrich Franz Andres; St.-R.: Chriſtian Zwicker.

1694, 12. October. F.: Franz Stief; B.: Johann Gürtler, Paul Petersknecht, Chriſtian Zwicker und Johann Fleiſcher; St.-R.: Jacob Frimel; A.: Pancraz Engelmann.

1696, 2. October. F.: Franz Stief; B.: Paul Petersknecht, Heinrich Franz Andres und Auguſtin Stief; St.-R. Jacob Frimel; A.: Johann Gürtler.

1698, 7. October. F.: Franz Stief; B.: Johann Gürtler, Heinrich Franz Andres, Chriſtian Zwicker und Auguſtin Stief; St.-R.: Jacob Frimel; A: Johann Gürtler.

1700, 12. October. F.: Franz Stief; B.: Pancraz Engelmann, Heinrich Franz Andres, Chriſtian Zwicker und Auguſtin Stief; St.-R.: Jacob Koſtka; A.: Johann Gürtler.

1702, 10. October. F.: Franz Stief; B.: Pancraz Engelmann, Heinrich Franz Andres, Chriſtian Zwicker und Auguſtin Stief; St.-R.: Udalricus Scheiber.

1704, 18. November. F.: Franz Stief; B.: Pancraz Engelmann, Chriſtian Zwicker, Auguſtin Stief, Philipp Jacob Koſtka; St.-R.: Ulrich Scheiber; A: Heinrich Franz Andres.

1706, 9. November. F.: Franz Stief (reſignierte im October 1708); B.: Pancraz Engelmann, Chriſtian Zwicker, Auguſtin Stief, Jacob Koſtka; St.-R.: Udalrich Scheiber; A.: Heinrich Franz Andres.

1708, 6. November. B.: Franz Stief († 12. Jänner 1709), Pancraz Engelmann, Chriſtian Zwicker († 1709) und Jacob Koſtka; St.-R.: Udalrich Scheiber; A.: Heinrich Franz Andres. An Stelle der † Bürgermeiſter Stief und Zwicker wurden im Jahre 1709 ernannt: Heinrich Franz Andres und der langjährige Stadtſchreiber Andreas Schul.

1713, 12. December. B.: Heinrich Franz Andres, Auguſtin Stief, Udalrich Scheiber und Johann Wenzel Lang; St.-R.: Franz Pauer; A.: Philipp Jacob Koſtka.

Dieſe von der Fürſtin Gabriele vorgenommene Rathserneuerung wurde von ihrem Nachfolger, dem Fürſten Joſeph, am 23. Jänner 1714 caſſiert, und es wurde der frühere Rath wieder eingeſetzt.

1714, 2. Mai. B.: Auguſtin Stief, Udalrich Scheiber, Franz Pauer und Martin Alt; St.-R.: Ferdinand Grus.

1716, 28. April. B.: Auguſtin Stief, Franz Pauer, Martin Alt, Ferdinand Grus.

1717, 8. April. B.: Auguſtin Stief, Franz Pauer, Martin Alt, Michel Röhle.

1719, 16. November. B.: Dominik Franz Beck (früher Syndicus), Franz Pauer, Martin Alt, Lorenz Wittauſchek; St.-R.: Johann Martin Stief.

1722, 28. April. B.: Dominik Franz Beck, Franz Pauer, Laurenz Wittauſchek, Daniel Kemp; St.-R.: Johann Martin Stief.

1723, 3. November. B.: Dominik Franz Beck, Franz Pauer, Daniel Kemp und Wilhelm Zillich; St.-R.: Johann Martin Stief; A.: Laurenz Wittauſchek vom 2. Februar 1724—1730.

1730. B.: Dominik Franz Beck, Primator († 16. Februar 1730); am 16. März 1730 wird Johann Martin Stief „in Anſehung ſeines durch zehn Jahre wohlverwalteten Stadtrichteramtes" zum Primator ernannt; A.: Franz Anton Pauer; St.-R.: Gotthard Töllich.

1733. B.: Johann Martin Stief, Daniel Kemp, Johann Wyrazil, Gotthard Töllich; St.-R.: Heinrich Wenzel Zaudil; A.: Wilhelm Zillich.

1735. B.: Johann Martin Stief, Daniel Kemp, Johann Wyrazil, Gotthard Töllich; St.-R.: Franz Joſeph Zillich.

1738. B.: Johann Martin Stief († 1739), Johann Wyrazil; St.-R.: Franz Joſeph Zillich; A: Wilhelm Zillich.

1741, 30. Mai. B.: Johann Wyrazil, Mathes Kieſſlich, Johann Konrad Höfer und Karl Scholz.

1744. B.: Johann Wyrazil, Mathes Kieſſlich, Konrad Höfer und Karl Scholz; St.-R.: Rudolf Pukl; an Stelle des Amtmannes Wirtſchaftsweſer: Franz Röhle, Joſef Schwarz, Franz Mauriz Engelmann und Joſef Koſtka.

1746. B.: Johann Wyrazil, Konrad Höfer, Karl Scholz; St.-R.: Rudolf Pukl.

1747, 8. Mai. B.: Karl Joſef Koſtka, Johann Heinz, Franz Mauriz Engelmann, Karl Scholz; St.-R.: Rudolf Pukl; A: Franz Mauriz Engelmann.

1751, 5. Mai. B.: Johann Georg Heinz, Karl Scholz, Rudolf Pukl, Anton Kunſchner; St.-R.: Andres Röſch (bis zu ſeinem Tode am 29. Juli 1764); A.: Franz Mauriz Engelmann.

1753, 8. October. B.: Johann Heinz, Karl Scholz, Rudolf Pukl, Anton Kunſchner; A.: Franz Mauriz Engelmann.

1755, 23. September. B.: Johann Heinz, Karl Scholz, Anton Kunſchner, Joſef Schul.

1757, 4. October. B.: Johann Georg Heinz, Anton Alex. Kunſchner, Joh. Joſef Schul.

1759, 20. November. B.: Anton Alex. Kunſchner, Johann Georg Heinz, Johann Joſef Schul.

1761, 1. December. B.: Anton Alex. Kunſchner, Johann Heinz, Joſef Schul.

1763, 3. November. B.: Johann Heinz, Anton Alex. Kunſchner, Joſef Schul.

1774. B.: Johann Georg Heinz, Primator († 7. November 1774), Anton Alex. Kunſchner, Ignaz Lindner, Joſef Schul; St.-R.: Stanislaus Koſtka; A.: Johann Sarcander Heinz.

1777. B.: Anton Alex. Kunſchner, Ignaz Lindner, Joſef Schul, Stanislaus Koſtka; St.-R.: Joh. Karl Schrack; A.: Joh. Sarcander Heinz.

1782. B.: Anton Alex. Kunſchner, Ignaz Lindner, Stanislaus Koſtka, Karl Schrack; St.-R.: Jacob Rettig; A.: Joh. Sarc. Heinz; Syndicus: Karl von Roſenberg.

1785. B.: Anton Alex. Kunschner, Ignaz Lindner, Stanislaus Kostka, Karl Schrack; St.-R.: Jacob Rettig, k. k. Postmeister; A.: Joh. Sarc. Heinz.

1787: Johann Sarcander Heinz, Bürgermeister; Johann Reinelt, Syndicus und erster Rath, Franz Linhard, Ignaz Reinhard und Josef Bier, Magistratsräthe.

1790: Joh. Sarc. Heinz, Bürgermeister; Josef Weiner, Syndicus uud erster Rath, Franz Linhard, Ignaz Reinhard und Josef Bier, Magistratsräthe.

1794, 1798 und 1802: Joh. Sarc. Heinz, Bürgermeister († 1803); Josef Weiner, Syndicus und erster Rath; Franz Linhard, Ignaz Reinhard und Josef Bier, Magistratsräthe.

1804: Josef Weiner, Bürgermeister (bis zu seinem am 9. Februar 1810 erfolgten Tode); Johann Alois Ulrich, Syndicus und erster Rath (bis zum Jahre 1848), Ignaz Reinhard (bis zu seinem Tode am 1. März 1811), Wendelin Büsser (bis zu seinem Tode am 5. August 1818) und Wundarzt Josef Bier, Magistratsräthe.

1814: Johann Pfefferkorn, Bürgermeister von 1810—1816; Joh. Al. Ulrich, Syndicus und erster Rath, Polizeicommissär Josef Bier, Wendelin Büsser und Anton Schneider, Magistratsräthe.

1817: Josef Schweidler, Bürgermeister von 1816—1819; Joh. Al. Ulrich, Syndicus und erster Rath; Josef Bier, Wendelin Büsser und Anton Schneider, Magistratsräthe.

1820: Johann Segenschmied, Bürgermeister von 1819—1822; Joh. Alois Ulrich, Syndicus und erster Rath; Anton Schneider, Johann Krczek und Dominik Gallasch, Magistratsräthe.

1823 und 1829: Anton Schneider, substituirender (ungeprüfter) Bürgermeister (1822—1832); Johann Alois Ulrich, Syndicus und erster Rath; Johann Krczek und Dominik Gallasch, Magistratsräthe. Gemeinde-Repräsentanz: Josef Diller, Johann Günther, Johann Winter, Karl Linhard.

1840: Josef Kniezatschek, Bürgermeister (1832—1848); Joh. Al. Ulrich, Syndicus und erster Rath; Dominik Gallasch, Mathias Hitsche und Johann Krczek, Magistratsräthe.

1844: Josef Kniezatschek, Bürgermeister; Joh. Al. Ulrich, Syndicus; Dominik Gallasch, Mathias Hitsche und Anton Klein, Magistratsräthe. Gemeinde-Repräsentanten: Franz Popp, Johann Ulrich, Josef Zimmermann, Johann Doležel, Anton Elsner, Karl Berger.

1848: Josef Kniezatschek, Bürgermeister; Joh. Al. Ulrich, Syndicus; Mathias Hietsche, Anton Klein, Josef Tonsern, Magistratsräthe. Gemeindebeamte: Josef Kostersitz, Amtmann, Karl Linhart, Burggraf, Franz Klopper, Amtmannschaftsschreiber, Johann Mauler, städt. Revierförster, Ignaz Czermak, Steuereinnehmer, J. Liedermann, Gerichtskanzlist und Grundbuchsführer.

1850: Der erste Gemeinderath nach der Verleihung der Constitution bestand aus: Josef Tonsern, Bürgermeister (am 20. Juni 1854 mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone ausgezeichnet), Hausbesitzer und Lebzelter Anton Klein, erster Gemeinderath, Med. und Chir. Dr. Karl Linhart, zweiter Gemeinderath, und Färbermeister Johann Ulrich, dritter Gemeinderath.

Geschichte
der brauberechtigten städtischen Häuser in schematischer Zusammenstellung.

3. Olmützerstraße 15. Schwedengasse 10.[1])

Georg Susper 1587. 1588 Hans Presch. Daniel Richter 1636. 1686 Witwe Magdalena Mohlerin, verheiratet mit dem Fürstenrichter Jakob Stief. 1687 Franz Stief, Rathsherr. 1691 Wenzl Fabianek. 1695 Jakob Friemel. 1700 Hans Müller. 1743 Andres Müller. 1749 Franz Klotzmann, Tuchmacher. 1762 Klotzmann'sche Erben. 1765 Karl Nehyba. 1766 Georg Henricus Heinrich. Theresia Heinrich 1810. 1811 Christoph Bittner von Mähr. Neustadt. 1812 Thomas Bürgl, Webermeister. 1844 Anton Arnold.

4. Olmützerstraße 13.

Allena Beckin 1588. Bartl Seydl 1590. 1591 Paul Tischler. Tobias Richter, Stadtschreiber 1628. 1629 Adam Leonhardt. 1636 Bartholomäus Schramm aus Troppau. Johann Fleischer 1686. 1703 Rosina Fleischerin. 1704 Benedict Ketner. 1709 Hans Georg Gürtler. 1723 Anna Barbara Gürtlerin. 1733 Mathes Kiesslich, Rathsherr. 1742 Veronica Kiesslichin. 1745 Josef Gürtler, Tuchmacher. 1753 Josef Albrecht, Tuchmacher. 1755 Josef Siegl, Tuchmacher. Martin Löb, Tuchmacher 1762. 1767 Josef Schul. 1782 Josef Schul. jun. 1822 Johann Travniczek, Tuchmacher. 1829 Barbara Travniczek.

5. Olmützerstraße 11.

Thomas Braunstein 1591. Tobias Rettig 1622. Johann Engelmann 1685. 1686 Ferdinand Grus. 1720 Wenzl Bier, Tuchmacher. 1731 Barbara Bierin. 1740 Wenzl Pier. 1748 Thadäus Bier. 1784 Josef Bier, Wundarzt und Magistratsrath. Aloisie Beeda 1830. 1848 Kankovsky Franz, k. k. Gefällsinspector.

---

[1]) Das Verzeichnis enthält die durch stärkere Schrift hervorgehobenen Conscriptions-Hausnummern (erste alt, zweite neu). Unterhalb der beiden Signaturen finden sich die Besitzer des Hauses von circa 1570—1848 verzeichnet. Die Jahreszahl vor dem Namen des Besitzers bezeichnet immer das Ankaufsjahr; hinter dem Namen stehend bedeutet die Jahreszahl, dass der Besitzer in dem betreffenden Jahre auf dem Hause angetroffen wird und dass das Ankaufsjahr sich nicht eruieren ließ; z. B. gleich „Georg Susper 1587" heißt: Susper findet sich 1587 im Besitze des Hauses, „1588 Hans Presch" heißt: Presch hat das Haus nachweislich im Jahr 1588 erworben. Die Lücke für den Zeitraum 1640—1684 ist durch das Fehlen der betreffenden Grundbücher bedingt.

6. Olmützerstraße 9.

Susanne des Hans Flederwisch Wittib 1622. Paul Petersknecht 1686. 1694 Georg Anton Jantschak von Peterswalde. 1716 Franz Zillich. 1747 Jakob Herrmann. 1757 Johanna Herrmann, verheiratet mit Adam dem Müllner. 1760 Josef Siegl, Tuchmacher. 1771 Anna Maria Sieglin. 1774 Josef Mitterer. 1779 Ignaz Heinz. 1789 Karl Sommer. 1805 Franz Bamberger, Seilermeister. 1806 Stephan Hetzer. 1816 Josef Hetzer, Seiler. 1830 Josef und Aloisie Beeda. 1837 Elisabeth Hetzerin. 1844 Laurenz Machaczek.

7. Olmützerstraße 7. Herbstgasse 2.

Albrecht Tieluschke, Waldreiter der fürstl. Liechtenstein'schen Herrschaft Landskron 1622. Witwe Anna Rosalie Rosine 1690. 1692 Ulrich Scheiber, Bürgermeister († 1715). 1717 Benedict Scheiber. 1722 Josef Komm. 1732 Anton Pilatus. 1776 Emmerentia Pilatus. 1830 Katharina Winkler, verehlichte Gallasch. 1847 Wilhelm Gallasch.

194. Olmützerstraße 5. Herbstgasse 1. Adlergasse 6.

Martin Ryssianke 1588. 1589 Veit Zwitter. 1610 Hans Zwitter. 1623 Elias Zwitter. 1625 Hans Gürtler. Georg Ambros Biersack 1689. 1699 Hans Biersack, Schuster. 1721 Juliane Biersackin. 1722 Andres Rösch, Stadtrichter. 1765 Elisabeth Röschin. 1777 Johann Sarcander Sonnleuthner, akademischer Maler. 1786 Susanne Sonnleitnerin, verehelichte Dostal. 1811 Erasmus Hiebner. 1838 Florian Hiebner.

195. Olmützerstraße 3. Adlergasse 4.

Mathes Keil 1589. Scharapatke 1610. 1612 Andreas Winkler. 1614 Katharina Winklerin. 1617 Hans Dinter. 1622 Georg Effenberger, gewesener Erbrichter zu Schönau. 1631 Mateus Podebradsky von Olmütz. Hans Khüssling. 1636 Hans Enke, Hauptmannschafts Verwalter der Herrschaft Aussee. Daniel Rabl 1676. 1689 Johann Wenzel Lang. 1714 Katharina Langin. 1717 Leopold Stock. 1743 Jakob Travniczek. 1748 Sebastian Travniczek, Webermeister und Landwirt. 1805 Karl Travniczek. 1828 Franz Travniczek. 1840 Ferdinand Girsig. 1843 Peter Quapil.

196. Olmützerstraße 1. Stadtplatz 16.

Jan Jandeis 1571. 1602 Jakob Watzlaff „ein Tuchknap von der mähr. Triebe". 1622 Dorothea das Hans Renners Wittwe. Valentin Gabriel, fürstl. Lichtenstein'scher Hauptmann der Herrschaft Czernahor. 1629 Lukas Schwarz. 1637 Magister Stephan Heinrich Münnich, Bürgermeister und Fürstenrichter. 1661 Rosina Münnich, die Tochter des Neustädter Kaiserrichters Wenzl Wladika, in zweiter Ehe verheiratet mit Felix Adam Fessl, städtischem Tatzeinnehmer und Salzversilberer zu Ollmütz. Heinrich Wenzl Röselroth 1692. 1692 Bernhard Tyrniel. 1699 Wenzel Fabianek. 1713 Mauriz Engelmann, städt. Amtmann. 1774 Veronica Engelmann. 1797 Franz Engelmann, Tuchmacher. Anton Klein, Magistratsrath.

197. Stadtplatz 15.

Zacharias des Hans Huppen Sohn 1571. 1571 Wenzl Schwertfeger von Trübau. Hans Presch, Stadtvogt 1574. Niclas Bechinsky 1592. 1592 Georg Tropper. Merten Tymel 1605. 1605 Sigmund Verster. 1614 Mathes Görlich. 1616 Tobias Wenzel. Zacharias Tropper 1648. Jakob Stief, Fürstenrichter † 1689. 1689 Magdalena verwittwete Stiefin, verheiratet mit Wilhelm Zillich. 1726 Wilhelm Zillich. 1743 Katharina Zillichin. 1743 Johann Alex Kunschner, Bürgermeister. 1788 Johann Sarcander Heinz, Bürgermeister. 1803 Anton Hikl, Papiermüller. 1808 Cäcilie Rusche, Fleischhauerin. 1833 Vincenz Kloß, Fleischhauer. 1843 Karl und Barbara Seitl.

198. Stadtplatz 14. Adlergasse 2.

Bartl Zehetner, vulgo „Schweig still" genannt, Bürgermeister 1571. 1607 Dorothea Zehetnerin. 1610 Bernhard Zehetner. 1624 Anna Zehetnerin. Friedrich Medlarz 1674. Ludwig Tötenwolf, Tuchscherer 1689. 1710 Rudolf Pukl, Tuchscherer und Stadtrichter. 1759 Rudolf Pukls Erben. 1762 Victoria Popp, geborene Pukl. 1762 Franz Popp. 1779 Josef Popp. 1779 Josef Klement. 1781 Johann Michael Sieber, Fleischhauer. 1799 Rosalia Sieber. 1810 Michel Sieber. 1840 Anton Netopil. 1843 Thadäus und Theresie Bock.

151. Stadtplatz 13.

1566 Mathes Perauer von Olmütz. Valentin Metz 1583. Adam Metz 1606. 1616 Hans Zillig. Jakob Friemel 1691. 1695 Wenzel Fabianek. 1699 Bernhard Tyrniels Gasthaus „zum weißen Rössel". 1741 Murina Tyrnielin. 1741 Karl Josef Lynhardt. 1743 Franz Böse, Fleischhauer. 1774 Johann Diller aus Bamberg in Oberfranken. 1780 Theresia Diller. 1802 Franz Tiller. 1835 Josef und Rosa Liedermann.

152. Stadtplatz 12.

Wolf Alexander 1567. Jan Keczal w Zabrzeze 1583. 1587 Jacob Bliskovsky polesney z Litomisle, vulgo „der neue Wirth" genannt. Hans Frenzel, Bräuhausschreiber zu Oberlangendorf 1605. 1606 Casper Kolb. 1616 Zacharias Hofmann. 1629 Thomas Gundelsheimer, Rathsherr. 1687 Katharina Hertlin, vermählt mit Christian Zwicker. 1691 Franz Hekerles Gasthaus „zum goldenen Hirschen". 1699 Franz Pauer, Gastwirt. 1754 Susanne Pauerin. 1759 Georg Weitosch. 1782 Johann Weitosch. 1814 Johann Winter, der Erbauer des „Winter"-Wirthshauses. 1834 Karl Hrabal, Olmützer Magistratsbeamte. 1841 Dominik Gallasch, Magistratsrath.

154. Stadtplatz 10.

Zacharias Tropper 1590. 1590 Wawrzinec Hrozney, vulgo „der böhmische Safensieder". 1602 Daniel Rabl. 1618 Daniel Matyas. 1623 Justine Matyas. 1629 Hans Matyas, Seifensieder. Heinrich Wenzl Stief 1688. 1689 Elisabeth Stiefin, verh. mit Franz Heckerle. 1691 Christian Zwicker. 1716 Daniel Kemp. 1729 Franz Türk. 1749 Andres Müller, Webermeister.

1791 Barbara Müller. 1805 Franz Stoß. 1838 Johann Hikl, Papiermüller. 1842 Johanna und Petronella Doſtal.

155. Stadtplatz 9.

Girzig Sladek auch „Jirg der Meltzer", vulgo „der Gimpel" genannt 1590. Merten Tropper 1618. Mathes Janke 1629. Chriſtian Meixner 1689. 1711 Auguſtin Müller. 1746 Roſina Müllerin. 1748 Franz Stock, Tuchmacher. 1760 Anna Roſina Stockin. 1774 Franz Linhart. 1803 Johann Kopp. 1807 Franz Geldner, Privatmann. 1835 Joſef Drexler. 1843 Franz Peck.

156. Stadtplatz 8.

Merten Neyſſer 1592. 1592 Bernhard Tropper. 1624 Hans Tropper. 1629 Hans Pilatus. 1631 Daniel Rabel. Marina Altin 1685. 1707 Johann Martin Stief, Stadtſchreiber. 1729 Johann Grus. 1733 Michel Johann Preyer, Fleiſchhauer. 1747 Johann Jürgenſen, Apotheker. 1765 Thereſia Langerin. 1776 Martin Ulrich, ſtädtiſcher Burggraf. 1799 Franz Weitoſch. 1806 Joſefa Michalek, Hafnermeiſterin. 1822 Karl Gallaſch, Tuchmacher. 1832 Wenzl Czapka, Kürſchner. 1833 Thereſe Koſtka, geborene Welzl. 1837 Joſef Czapka. 1847 Joſef und Anna Nietſchmann.

157. Minnichgaſſe 2.

Chriſtoph Bock 1592. 1625 Friedrich Fürtner. Pancraz Engelmann, Amtmann 1685. 1711 Hans Georg Hilliſcher, Schneidermeiſter. 1726 Anton Braydt. 1730 Franz Engelmann. 1747 Joſef Engelmann. 1775 Veronica Engelmann, verh. mit Wenzel Slama, Maurermeiſter. 1786 Joſef Schwarz, Geſchmeidhändler. 1790 Franziska Lindner von Pomesberg zu Kettenburg. 1792 Franz Klopper. 1820 Ignaz Klopper, Webermeiſter.

159. Minnichgaſſe 6.

Dieſes Haus erſcheint ſeit dem Jahre 1571 mit dem Beinamen „die Hell" (die Hölle) zubenannt, im Gegenſatze zu dem entſprechenden Hauſe in der Adlergaſſe, das immer als „der Himmel" bezeichnet wurde. Veit Pilatus 1586. 1587 Franz Verſter, Schneidermeiſter. 1589 Mathes Scholz. 1592 Stephan Schmetterle, vulgo Trommeter genannt. Marianne Lemerichin 1706. 1707 Jacob Heegemann. 1730 Karl Protſch. 1739 Joſef Hilliſcher. 1750 Appollonia Hilſcherin. 1752 Johann Peter Wolf. 1755 Appollonia Wolfin. Franz Kolbe 1778. 1779 Franz Holler. 1784 Johann Bräuer. 1807 Thereſia Bräuer, vereh. Blansky. 1835 Katharina Urban. 1837 Wenzel und Anna Zimmermann.

162. Stadtplatz 7. Minnichgaſſe 1.

Simon Schaffer, Bürgermeiſter 1569. 1571 Michel Behm, Tuchmacher (1566 Stadtrichter, 1577 Bürgermeiſter). Franz Tulitſch 1590. Michael Lang 1620. Johann Lang, Stadtamtmann und Fürſtenrichter 1687. 1691 Maria Lang. 1700 Andreas Schul. 1723 Johann Joſeph Schul, Seifenſieder. 1780 Roſalie Schul. 1784 Anna Maria Medlarzin geborene Schul. 1809 Karl Medlarz, Weißgärber.

163. Stadtplatz 6. Neustädterstraße 2.

Victorin Bechinsky, spravec na Pinowiczych 1569. 1571 Hans Grieff. Martin Niemcziczky, pisarz duchodny Ausowsky 1587. 1590 Zacharias Tropper, Tuchmacher. Wenzel Rabl 1617. 1620 Katharina Rablin, verheiratet mit dem fürstl. Liechtenstein'schen Waldreiter Albrecht Tieluschke. 1625 Georg Rabl. Barbara Wollingerins Gasthaus „zum schwarzen Bären". 1687 Philipp Jacob Kostka. 1722 Karl Josef Kostka, (seit 1760) „Herr von Liebinsfeld". 1770 Josef Benedict Aicher von Aichenegg. 1772 Johann Wenzel Schneider. 1802 Anton Schneider, Eisen- und Geschmeidhändler. 1625 Anton Schneider, Handels- und Kaufmann. 1837 Wenzel Schneider, Gastwirt. 1847 Jacob Travniczek.

164. Neustädterstraße 4. Minnichgasse 3.

Veit Kürschner 1566. Jonas Fördtner 1590. 1592 Christoph Hantschke. 1617 Michel Bohusch. Johann Gürtler, Stadtamtmann 1686. Veronika Gürtlerin 1689. 1714 Bernhard Walker. 1719 Georg Kopetzky. 1730 Franz Wyrazil. 1757 Johann Wyrazil, Lebzelter 1763 Wittwe Rosa Wyrazil, verheiratet mit Johann Sarc. Heinz. 1795 Franz Wyrazil, Lebzelter und Wachszieher. 1802 Katharina Klein. 1827 Anton Klein.

165. Neustädterstraße 6. Minnichgasse 5.

Georg Rabl 1567. Jacob Thiuk, „ein Beck, auch der Kuhschädel genannt" 1589. 1611 Michel Magera. Hans Christoph Magera 1685. 1692 Elias Kube. Anna Kubin 1711. 1719 Rudolf Bukl. 1729 Franz Bös. 1743 Hans Georg Biersack, Schuhmacher. 1766 Barbara Biersackin, verheiratet mit Johann Travniczek. 1796 Josef Travniczek. Eleonore Travniczek 1814. 1848 Josefa Gallasch.

166. Neustädterstraße 8. Minnichgasse 7. Epichgasse 2.

Wenzel Sperling 1567. „die alte Sperlingin" 1588. 1589 Gregor Sperling. 1614 Hans Sperling. 1620 Andreas Gülfner, Bürgermeister. Niclas Schwarz 1674. Heinrich Wenzel Zaubil 1689. 1733 Anna Maria Zaubilin. 1749 Theresia Zaubil. 1750 Kaspar Breyer, Fleischhacker. 1759 Hans Michel Breyer, Fleischhacker. Franz Travniczek 1766. 1701 Johanna Travniczek. 1802 Sebastian Travniczek. 1804 Ignaz Kopp, Müllermeister. 1807 Franz Winkler. 1808 Josef Müller. 1815 Franz Kopp. 1840 Josef Thoman. 1844 Joh. Bock.

49. Neustädterstraße 10. Epichgasse 1.

Hans Tarco, Bäcker 1571. Georg Beyer 1592. Matheus Tarco, „Muellher" 1608. 1616 Anna Tarko. Simon Zehmark 1670. Susanne Zehmarkin. Johann Röhle, Beck 1691. 1701 Johann Zink. 1719 Anna Maria Zink, in zweiter Ehe vermählt mit Johann Sabilek. 1741 Ignaz Czapke. 1758 Barbara Czapkin. 1750 Franz Antonius Franz, Schuhmacher. 1777 Josef Petroschnik. 1782 Josef Selinger. 1822 Erasmus Sieber, Fleischhauer. 1839 Josef Machaczek, Bäcker. 1843 Franz Prhal, Bäcker. 1847 Josef Kuntschar.

56. Liechtensteingasse 3.

Mathes Heinz 1690. 1691 Daniel Schnitzler. 1691 Zacharias Fleischer. 1692 Johann Wyrazil, Lebzelter. 1714 Wenzel Fabianek. 1719 Leop. Höring. 1730 Josef Ibisch. 1735 Anton Wagner. 1745 Andres Kurka. 1775 Martin Kurka. 1779 Martin Bubeniczek. 1795 Thomas Bubeniczek, Wagner. 1836 Rosa Bubeniczek, Wagnermeisterin.

60. Liechtensteingasse 11.

Elias Walker, Tuchmacher 1653. Tobias Walker 1690. 1697 Mathes Zaudil. Johanna Zaudilin 1722. 1723 Franz Kostka. 1753 Stanislaus Kostka, Bürgermeister. 1786 Paulina Kostka. Josef Diedek 1814. 1820 Johann und Susanne Diedek. 1835 Jacob Sapara.

167. Neustädterstraße 9. Liechtensteingasse 2. Markusgasse 10.

1606 Hans Fischer, Fleischer. 1631 Georg Fischer, Fleischer. Zacharias Hakewalder 1687. 1691 Martin Alt, Fleischhauer. 1722 Wenzel Schwarz. 1738 Mathes Müller. 1751 Josef Rohm, Fleischhauer. 1776 Wittib Pauline Rohmin. 1788 Thomas Rohm, Fleischhauer. 1809 Dominik Linhart, Webermeister. 1835 Josef Drexler, gewesener Erbvogt zu Braunseifen. 1845 Josef und Antonie Richter.

168. Neustädterstraße 7. Markusgasse 8.

Michel Jeschke 1585. Anna Jeschke 1606. 1618 Paul Markart „der Alchymist". 1619 Mathes Schmied. 1632 Jochm Hemersams, Schmiedemeister. 1634 Eva Matheus Schmiedin. Jacob Kostka 1685. 1687 Karl Müller. 1707 Anna Maria Müllerin. 1707 Friedrich Mauler. 1727 Ignaz Heegemann. 1747 Johann Mühlbacher. 1774 Victorin Mydlarz. 1786 Franz Sieber. 1812 Theresia Sieber, verehelichte Gallasch. 1814 Anton v. Schouppé. 1821 Eleonore v. Schouppé. 1837 Karl Badstieber, Wundarzt von Deutsch-Hause. 1838 Anton Langer.

169. Neustäderstraße 5. Markusgasse 6.

Lorenz Pracht 1585. 1585 Mathes Leder, Schuster. Zacharias Scholz 1612. 1617 Melcher Osten. 1618 Wenzel Peiper. 1620 Beneš Hauptmann. 1639 Rosina Sonntagin. Melcher Knap, Webermeister 1687. 1708 Anna Rosina Knap, verehelichte Engelmann. 1738 Franz Medlarz, Weißgärber. 1754 Barbara Medlarzin. 1763 Franz Medlarz jun., Weißgärber. 1776 Josef Beyer. 1780 Anton Welzl. 1798 Elisabeth Habrich. 1806 Andres Wedra von Dreihöfen. 1812 Sebastian Wedra. 1819 Karl Kittel, Braumeister. 1820 Anton Geldner. 1821 Anna Trzidetzky. 1844 Florian Elsner.

170. Neustädterstraße 3. Markusgasse 4.

Elisabeth, Anna und Milla Schuster 1587. 1587 Veit Pilatus, Fleischhauer. 1590 Jilg Wagenknecht. Nikl Mauer 1608. 1612 Tobias Hlusowsky. 1623 Merten Engelmann. Benedict Meixner 1689. Rosina Meixnerin 1698. 1711

Benedict Meixner. 1738 Jacob Travniczek. 1743 Mathes Habrich. 1745 Karl Rappoda. 1747 Jacob Klement. 1801 Marianne Rohmin. 1821 Jacob Nawratil, Webermeister. 1841 Ignaz und Rosalie Schul.

171. Neustädterstraße 1. Stadtplatz 5.

Jacub Sladek 1587. Hanrich Voytik, Stadtamtmann 1605. Elisabeth Voytikin 1623. 1629 Tobias Richter, Fürstenrichter. Rittmeister Johann Khün 1652. Michel Leopold 1676. 1689 Anna Leopoldin. 1692 Paul Petersknecht. 1698 Anna Petersknechts Witwe, verehelicht mit Johann Anton Heißig, Rentmeister zu Aussee. 1701 Johann Röhle. 1717 Frau Brigitta Röhlin. 1726 Brigitta Schulin. 1727 Josef Schul. 1727 Thomas Borth. 1743 Theresia Barth. 1767 Donat Ulrich, Stadtamtmann. 1776 Eleonore Ulrich. 1778 Martin Ulrich, städtischer Burggraf. Franz Ulrich 1786. 1792 Franziska Ulrich, Spezereiwaren-Handelsfrau. 1817 Franz Schneider. 1826 Eleonore Travniczek. Anna Travniczek, verheiratete Schrak 1850.

172. Stadtplatz 4. Markusgasse 2.

Valten Zanker, Tuchmacher 1591. 1626 Anna Zankerin. 1639 Hans Fritz. Johann Mückische 1688. 1695 Rosina Mikuschin. 1699 Anton Mohler. 1717 Johann Ordeld. 1731 Anna Maria Ordelt. 1733 Jacob Herrmann. 1747 Johann Michel Preyer, Fleischhacker. 1757 Franz Breyer, Fleischhauer. 1786 Barbara Breyerin. 1796 Anton Welzl. 1833 Barbara Welzl.

175. Markusgasse 1. Kirchengasse 2.

Franz Iglauerin, Tuchschererin 1587. 1587 Merte Klopper, Stadtrichter. 1614 Andres Mück. 1619 Lorenz Wolf. 1620 Mateus Jordan. Thomas Braunstein 1626. Georg Partsch 1638. Simon Pitner 1660. Hans Hlusowsky 1685. 1691 Franz Stief, Fürstenrichter. Anna Maria Stiefin 1712. 1717 David Ordelt, Hauptmann der Herrschaft Chudowein. 1727 Johanna Nießner. 1735 Franz Anton Nießner, Rentmeister des Gutes Kunstadt. 1743 Karl Josef Linhardt. 1746 Anna Maria Linhartin. 1748 Augustin Link, gewester Erbrichter zu Pürkau. 1749 Anna Maria Linkin. 1750 Josef Taml, gewester Erbrichter zu Liebau. 1739 Karl Taml, Seifensieder. Katharina Tamel 1830. 1838 Anton Richter, Braumeister zu Plumenau.

178. Stadtplatz 3. Kirchengasse 1.

Mauriz, Stadtschreiber 1571. Johanka Stadtschreiberswitwe, verheiratet mit Jörg Heusler. 1573 Enderle Pudyk. Hans Kranych 1586. 1607 Zacharias Kranich. 1616 Anna Kranichin. Christoph Heuntschiche 1618. 1625 Anna Hantschke. 1626 Valten Hantschke. 1635 Georg Hantschke. Tobias Kalaus 1654. Michael Röhle 1688. 1721 Franz Röhle, Bäcker. 1766 Johann Josef Gürtler. 1781 Johann Rusche. 1800 Eleonore Rusche. 1811 Johann Rusche jun. 1812 Mathias und Katharina Gargele. 1844 Johanna Langer.

179. Stadtplatz 2.

Georg Tepper, Bürgermeister 1572. 1572 Peter Zanziger, Stadtschreiber, Hammerverwalter zu Oskau. 1573 Mathes Thomes von Frankstadt. Martin Stadtschreiber 1586. 1586 Friedrich Fürtner. 1592 Veit Förtner. 1593 Girzig Melzer. Thomas Huop 1606. 1606 urozeny pan Hawel Kurovsky z Wrchlabe. Andres Kostetzky, Handelsmann aus Olmütz 1613. 1613 urozeny pan Bernart Zastrzyzl z Hanovic. Frau Apollonia Zastrzyzlin 1625. Anna, Ehefrau des Bohuslaw Zeleczky, geb. Zastrzyzlin, verkauft am 4. September 1654 dieses Ringhaus, den „Herrenhof", dem E. W. Rathe um 4000 Thaler als Gemeindehaus.

180. Stadtplatz 21.

Am 1. Jänner 1557 von Herrn Johann Dietrich von Boskowitz und Aussee der Stadt Littau als „Rathhaus" verkauft.

181. Stadtplatz 20.

Tome Stehr, Bürgermeister 1592. Tomas Sterin 1608. 1615 Daniel Steer. Girg Grin 1629. 1630 Hans Fritzen „Gasthaus". 1637 Hans Khüssling. Martin Masal 1698. Gottfried Biersacks Gasthaus „Zum gelben Löwen" 1711. Tobias Walker. 1737 Martin Bös. 1756 Barbara Bösin. 1759 Martin Böses Creditores. 1760 Johann Wenzel Schneider. 1765 Jakob Rettig, Postmeister. 1797 Karl Rättig, Postmeister. 1828 Antonie Rettig, verehelichte Honheiser.

182. Postgasse 2.

Franz Renner, Bürgermeister 1592. 1592 Daniel Renner. 1620 Margarethe Rennerin. Hans Köller 1630. Johann Födermüller 1675. Rosina Zillichin 1698. 1716 Augustin Stief, Bürgermeister. 1720 Magdalena Stiefin, verehelicht mit Johann Grus. 1729 Johann Martin Stief, Primator. 1753 Anton Malegk. 1762 Anton Pauer, Fleischhauer. 1771 Anna Maria Schwarzmann, geb. Schrack. 1773 Franz Lindner. 1780 Johann Weidling, Bader. 1817 Josef Weidlich.

187. Stadtplatz 19. Postgasse 1.

Niclas Röselroth, Bürgermeister 1587. 1608 Wenzel Rösleinroth. 1636 Katharina Röselrodt. 1647 Wenzel Röselroth. Martin Alt 1675. Sebastian Peter Sattler 1691. 1704 Georg Gyzl. 1718 Hans Kube. 1729 Daniel Kemp. 1744 Johanna Kempin. 1768 Johann Wenzel Schneider, Schlossermeister. 1782 Johann Schneider. 1791 Wenzel Schneider, Schuhmachermeister. 1800 Veronika Schneiderin. 1812 Franz Schneider, Schlosser. 1844 Johann Domes.

188. Stadtplatz 18.

„Linhart Mittagken, des weltflüchtigen Stanmetzen Haus" 1587. 1587 Balzer Tymel. 1590 Hans Rydl. 1592 Georg Brandt. Mathes Zwitter 1606. 1606 Tobias Engelmann. 1633 Tobias Engelmann jun. Franz Rabel 1690. 1696 Catharina Rablin. Tobias Walker 1699. 1701 Balzer Kramer. 1716 Veronica Kramerin. 1716 Elias Schneider. 1744 Johann Wenzel Schneider,

Schlosser. 1768 Johann Methodi Schneider. 1776 Franz Lindner. 1784 Karl Kunert. 1785 Anton Wolf. 1785 Ignaz Heinz. 1817 Franz Heinz, Handelsmann. 1821 Josef Meixner. 1841 Augustin Pietsch. 1844 Ignaz Czermak, städtischer Steuereinnehmer.

189. Stadtplatz 17. Olmützerstraße 2.

Veit Zwitter (Witus Czwitter) 1582. Jokl Mückische 1587. 1620 Hans Dinter. 1629 Anna Dinterin. 1633 David Polentarius. Daniel Pellion 1690. 1691 Laurenz Wyttauschek, Stadtamtmann. 1731 Ignaz Witoschke. 1749 Ignaz Lindner, Kaufmann. 1785 Josef Liedermann. 1813 Josef Liedermann jun. 1819 Thekla Protz. 1822 Maximilian Fritscher, 1823 Franz Popp, Seifensieder. 1841 Valentin Schulz.

190 Olmützerstraße 4. Postgasse 3.

Wenzel Kasparke 1606. 1610 Jakob Seyler, Wagner. 1616 Ursula Seyler. Wenzel Fleischer 1626. 1633 Hans Fleischer. 1638 Anna Fleischerin. Mathias Seyserth 1690. Franz Pauer 1698. 1699 Melcher Knapen Tochter, verheiratet mit Mauriz Engelmann. 1713 Wenzel Fabianek. 1714 Johann Wyrazil, Lebzelter. 1748 Franz Wyrazil, Lebzelter. 1750 Johanna Gyrzigin. 1767 Anton Kunschner, Amtmann zu Chudwein. 1783 Johann Krczek. 1806 Eleonore Krczek, verehelichte Reinhard. Rupert Reinhard 1825. 1827 Eleonore Reinhart. 1832 Karl Sieber, Seifensieder. 1840 Franz und Rosa Dvorzak. 1844 Franz und Anna Hübl.

191. Olmützerstraße 6. Postgasse 5.

Casper Kolb 1605. 1606 Merten Tymel, Schuester. Friedrich Fürtner 1626. 1626 Christoph Preyer. Hans Georg Pastor 1660. Augustin Stief, Primator 1687. 1716 Hans Zillich. 1746 Casper Preyer. 1751 Jakob Keller. 1764 Gertrudis Köllerin. 1771 Anton Pauer, Fleischhauer. 1777 Ignaz Köller. 1810 Mathias Feral, Bräuer zu Sternberg. 1848 Franz Hübl, Kaufmann.

192. Olmützerstraße 8. Postgasse 7.

Stephan Tarko 1606. 1607 Elias Zwitter, Rathsherr. 1635 Christian Zwitter. 1636 Jonas Byttner. Sundermanns Erben 1685. 1687 Hans Schneyder. 1713 Susanne Schneiderin. 1716 Brüder Hans und Franz Schneider. 1719 Franz Schneider. 1766 Susanne Schneider. 1774 Veronica Schneiderin, verwitwete Engelmannin. 1776 Wendelin Büsser. 1778 Johann Jordan. 1820 Franz Jordan. 1843 Karl Anton Pöschl. 1843 Franz Graf.

193. Olmützerstraße 10. Schmerlinggasse 2. Postgasse 9.

Michel Noske, Bürgermeister 1606. 1622 Dorothea Noskin (Nuschin). 1626 Georg Hantschke. 1635 Johann Pilat, Fürstenrichter. 1636 Hans Sattler auch Seyler genannt. Johann Luniaczek 1687. 1696 Tobias Luniaczek. 1734 Anton Winkler. 1742 Donat Ulrich. 1766 Josef Breyer. 1776 Josef Fiala, Gutsbeamte zu Chudwein. 1810 Ferdinand Neumann. 1811 Franz Protz, Riemermeister. 1833 Franz Mazanek, Bauer aus Chokelitz.

98. Olmützerstraße 12. Schmerlingstraße 1.

Hans Enke 1616. 1619 Nikl Stieler, Schmied. Georg Hanak 1626. Johann Bürgl 1692. Daniel Rabl 1693. Wilhelm Zillich 1706. Daniel Rabl 1715. 1719 Josef Anton Zieger, Kaufmann. 1739 Karl Scholz. 1762 Karl Scholz'sche Erben. Ignaz Reinhard, Magistratsrath 1800. Josef Gallasch 1814. 1823 Theresia Gallasch. Schneiders Erben 1840. 1841 Franz Petzner. 1843 Therese Buresch.

99. Olmützerstraße 14.

Greger Engelmann „ein Beck" 1614. 1616 Lukas Zwott. 1617 Gregor Guhr. Hans Pilatus 1660. Paul Pilatus 1688. 1715 Johann Pilatus, 1726 Johann Heinrich Alt. 1733 Mathias Link. 1736 Barbara Link. 1739 Gottfried Mydlarz. 1786 Thadäus Mydlarz. 1790 Kaspar Schreyer und Kaspar Günther. Johann Günther 1814.

100. Olmützerstraße 16.

Hans Pilatus, Fleischhauer 1588. 1614 Hans Pilatus jun. Nicolaus Schwarz 1687. 1688 August Zehmark. 1691 Zacharias Hackewalder. 1696 Anna Maria Hackewalderin. 1732 Anton Sommer, Bäcker. 1736 Veronica Sommerin. 1737 Johann Martin Wyrazil. 1745 Anton Weigl. 1750 Ferdinand König Sohn, Bäckermeister. 1751 Ferdinand König Vater, Bäck. 1752 Franz Grus, Bäck. 1761 Franz Grus'sche Erben. 1762 Johann Lopal, Bäckermeister. 1777 Franz Reißl. 1796 Franz Reißl jun., Tischlermeister. 1816 Johann Schott, Schuhmacher. 1848 Karl Schott.

101. Olmützerstraße 18.

Georg Rabl 1567. Lorenz Flederwisch 1588. 1588 Hans Klapper. Melcher Roselsky, Amtmannschaftsschreiber 1614. 1628 Zacharias Hofmann. 1655 Hans Weitosch von Groß-Glogau, Binder. Rosina Weitoschin, verh. mit Bartolomäus Hausotter 1688. 1706 Daniel Bös. 1739 Anton Böse. 1763 Johann Böse, Fleischhacker. 1772 Ferdinand Winter. 1776 Karl Sommer. 1788 Josef Popp. 1803 Josef Popp, Seifensieder. 1822 Franz Popp, Seifensieder. Johann Popp, Seifensieder 1839.

102. Olmützerstraße 20.

Nicolaus Steinhauser, Tischler 1567. 1587 Adam Hofmann, Seiler. 1590 Hans Fischer, Bäcker. 1590 Merten Tymel, Schuster. Wenzel Peiper 1617. 1618 Melcher Osten. 1623 Anna Melcher Ostin. Paul Willert 1626. 1634 Hans Stegmann, fürstlicher Jäger. 1653 Bartl Brauner, Schlosser. Wenzel Umbkehr, Schlosser 1686. 1722 Hans Heinrich, Schneider. 1747 H. H. Schneiders Erben. 1757 Anton Schneider, Schlossermeister. 1758 Ignaz Nietzschmann, Tuchscherer. 1762 Nietzschmann'sche Erben. 1768 Johann Schwatz. 1786 Karl Schlögel. 1803 Anton Gürtler, Webermeister. 1833 Barbara Gürtler. 1834 Anton Drexler, Weißbäcker. 1842 Antonie Drexler.

10. Niedergasse. Herbstgasse 8.

Franz Lang 1714. 1715 Mathes Kieslich. 1733 Edmund Praus. 1749 Andreas Hummel, Oberjäger. 1763 Karl Teitel, Schneidermeister. 1766 Johann Diller, Apothekergehilfe. 1776 Josef Sonnleitner. 1800 Johann Sonnleitner. 1832 Josef Zerha.

145. Adlergasse 11. Herbstgasse 3.

Elias Zehmark 1694. 1695 Hans Tötenwolf. 1701 Franz Pilatus. 1719 Gotthard Töllich, Rathsherr. 1743 Magdalena Töllichin. 1746 Franz Grus 1756 Theresia Langerin. 1760 Josef Pichowsky, Kürschner. Josef Seeliger 1812. 1813 Josef Zerha aus Sobač. 1830 Josef Niemetz „Dorf Chorzelitzer Anbauer". Johanna Heiligensetzer 1848.

147. Adlergasse 7.

Jacob Schindler 1684. Bartl Melcher, Leineweber 1688. 1742 Franz Melcher. 1755 Johann Heinrich Biesser. 1770 Wendelin Büsser. 1778 Wendelin Büsser jun. 1811 Stephan Lindner. 1811 Johann Weitosch, Fleischhauer. 1819 Johann Weitusch jun., Fleischhauer.

150. Adlergasse 1.

Lorenz Engler 1567. Mathes Libinger 1587. 1592 Jacob Engler, Rentschreiber zu Aussee. 1623 Justine Englerin, verheirathet mit Paul Marchart. Justine Himmeltagin 1639. Lukas Pjotta 1674. Valentin Gabriel von Glatz 1680. Tobias Helmich 1685. Balzer Gürth 1695. 1723 Quirin Mark, Lackierer, geboren zu Spaa im Lüttticher Lande. 1767 Elisabeth Mark. 1768 Christian Winter. 1775 Ferdinand Winter. 1797 Elisabeth Winterins „Gast und Schenkhaus zum schwarzen Adler". 1821 Rosalie Winter, verehelichte Hietsche. 1831 Mathias Hitsche, Magistratsrath. 1838 Ignaz Schipek.

186. Postgasse 10.

Bernhard Walker 1686. 1694 Mathes Slawesch. 1713 Johann Georg Heinz, Handelsmann. 1747 Johann Heinz, Primator. 1776 Josef Heinz. 1820 Heinz'sche Erben. 1830 Philippine Heinz, vermählt mit Josef Tonsern von Mährisch-Neustadt.

185. Postgasse 8.

Hans Heinrich Schöberle, Leineweber 1691. 1699 Franz Mekelyn, bürg. Hirschhändler. 1703 Hans Grus, Müller. 1714 Johann Heissig. 1716 Dominik Franz Beckh, Bürgermeister. 1734 Johann Georg Heinz. 1747 Johann Heinz. 1748 Andres Burian. 1759 Josef Breyer. 1767 Karl Schrack, Apotheker. 1797 Franz Schrack, Apotheker. 1830 Josef Kostersitz, städtischer Amtmann.

73. Schulgasse 8. Mühlgasse 5.

1604 Wenzel Zwitter. 1610 Friedrich Förtner. 1620 David Slavisch. 1623 Jonas Pitner. Daniel Wagner 1706. 1713 Franz Unruh. 1720 Bezdetzky. 1726 Josef Schwarz, Tuchmacher. 1761 Susanne Schwarzin. 1764

Johann Michel Ulrich, Handschuhmacher. 1791 Johann Bier, Tuchmacher. 1821 Johann Bier jun., Tuchmacher.

118. Schulgasse 3 und 5. Schergengasse 4 und 6.

Simon Haunschyldt, Tuchscherer 1569. 1593 Anton Kleymann von Tirnant aus Brabant, vulgo „der Niederländer" auch „Anton der Malzschauer" genannt. 1614 Jörg Ramersteter. 1623 Christ. Schlegel. 1623 Tob. Lang, Bürgermeister. Heinrich Franz Andres, Bürgermeister 1676. 1728 Anna Andresin. Johann Heinrich Zaudil. 1745 Veronica Kießlichin. Am 10. December 1750 wurde dieses Bürgerhaus von Gottfried Mydlarz und Andres Müller im Namen der 57 Schenkhäuser für die brauberechtigte Bürgerschaft als Bräuhaus erkauft und von da ab als „der Herren Schenken Bräuhaus" bezeichnet. Gegenwärtig als bürgerliche Mälzerei benützt.

119. Schulgasse 1. Kirchengasse 5.

Georg Mader 1569. 1570 Katharina Noske. „der alte Nosek" 1590. Katharina Noskin 1593. 1622 Gregor Stehr, vulgo „der Tiersch". Peter Zach 1635. Melcher Fischer 1674. Hans Weber 1685. 1697 Balzer Fischer. 1712 Johann Dominik Schön. 1717 Josef Komm. 1722 Johann Josef Kreuzer, Organist. 1762 Anna Maria Kreuzerin. 1763 Anton Turner, Posamentierer. 1786 Josef Kreuzer, Fourier des Graf Blankenstein'schen Husarenregiments. 1798 Anna Kreuzerin. 1808 Matheus Gargel aus Chokelitz. 1813 Ignaz Mauler. 1839 Christian Haydes Wittwe. 1848 Martin Berger, Hutmacher.

121. Kirchenplatz 2.

Lukas Schwarz 1630. 1630 Thomas Braunstein. Peter Stock 1689. Susanne Stockin 1730. 1739 Bernhard Götz. 1755 Franz Kostke. 1780 Barbara Kostkin. 1788 Franz Kostka jun. 1832 Franziska Linhart. 1848 Medicinae Doctor Karl Linhart.

Verzeichnis der benützten Hilfswerke.

Biſchoff Ferd. Ueber das älteſte Olmützer Stadtbuch. (Sitzgberichte der hiſt. phil. Claſſe Band 85.)
Brandl V. Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876
Bretholz B. Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden 1645. Brünn 1895
Chlumecky Peter R. v. Karl von Zierotin und ſeine Zeit. Brünn 1860.
Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Olmütz 1836, ffg. Brünn. Band 1—13.
Dudik Beda. Mährens Geſchichtsquellen. Brünn 1850.
— Mährens allgemeine Geſchichte. Brünn 1860. ff. 12. Bände.
d'Elvert. Verſuch einer Geſchichte der Stadt Brünn. Brünn 1828.
Engl Johann Nep. Geſchichte der kgl. Stadt Mähr-Neuſtadt. Olmütz 1832.
Gindely Anton. Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation. Prag 1857.
Moravia. Sämmtliche ſeit dem Jahre 1815 erſchienene Jahrgänge.
Müller Wilibald. Geſchichte der kgl. Hauptſtadt Olmütz. Olmütz 1882.
Notizenblatt der hiſt.-ſtat. Section. Brünn 1852—1896.
Palacky Franz Zur Geſchichte des Huſſitismus. Prag 1873.
Röszler Emil Franz. Die Stadtrechte von Brünn. Prag 1852.
Saliger Wilh. Ueber das Olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau. Olmütz 1882.
Schriften der hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Section der mähr.-ſchleſiſchen Geſellſchaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Brünn 1851—1880.
Šembera Alois. Kdo sepsal Kralodvorský rukopis? Ve Vídni 1880.
Stief Wilhelm. Geſchichte der Stadt Sternberg. Sternberg 1894.
Syruczek Eugen. Kurze Geſchichte der Stadt Müglitz. Hohenſtadt 1898.
Ulrich Donats Manuſcript der Geſchichte der Stadt Littau.
Wolny Gregor. Die Markgrafſchaft Mähren. Brünn 1839.
Wozak Johann. Geſchichte der Stadt Littau. Sternberger Volksblatt 1882.
Zeitſchrift des Vereines für die Geſchichte Mährens und Schleſiens. Brünn 1897—1899.

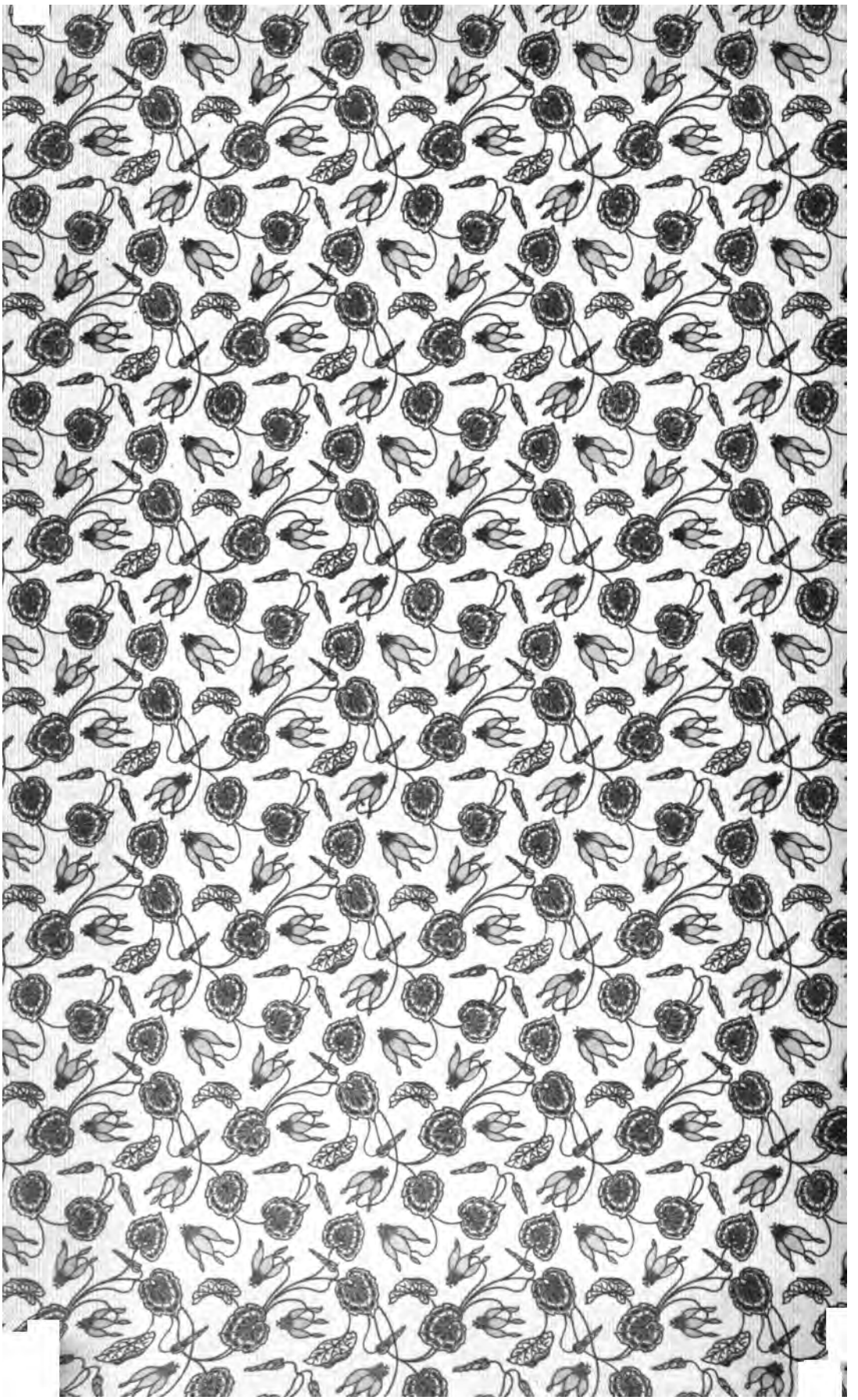

DB 2650 .L5 K89 1900 C.1
Geschichte der Stadt Littau, v
Stanford University Libraries
3 6105 038 922 493

DB2650
L59
K89
1900

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE